

# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

7. ordentliche Tagung  
vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2017

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020



# VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## 7. ordentliche Tagung vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2017

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)

---



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe  
Druck: Grube Offsetdruck, Am Weingarten 15, 76307 Karlsbad  
2018

(Gedruckt auf Balance Silk, FSC-zertifiziert (60% Recyclingfasern und 40% FSC-zertifizierte Fasern))



## **Inhaltsübersicht**

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats. . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse . . . . .	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVI–XXVII
XII. Gottesdienst . . . . .	1–3
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke . . . . .	1
Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh . . . . .	3
XIII. Vortrag von Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs beim Tagestreffen am 22. September 2017: „Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges“ . . . . .	4–8
XIV. Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“, 24. Oktober 2017 . . . . .	9–38
XV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 23. Oktober 2017. . . . .	39–54
Zweite Sitzung, 25. Oktober 2017. . . . .	55–70
Dritte Sitzung, 26. Oktober 2017. . . . .	71–99
XVI. Anlagen . . . . .	101–200

**I****Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Thomas Jammerthal, Dekan
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(§ 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:  
Axel Wermke, Thomas Jammerthal, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:  
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Fabian Peters (Erster Schriftführer),  
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla   |
| Finanzausschuss:                 | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:                  | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:                 | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Joachim Buchert, Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs, Karl Kreß

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

#### Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

#### Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Jammerthal, Thomas, Dekan

#### Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Baumann, Claudia, Pfarrerin

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kreß, Karl, Pfarrer/gepr. Industriefachwirt

Schnebel, Rainer, Bezirksjugendreferent

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

#### Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Henke, Uta; Hinrichs, Karen; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Weber, Dr. Cornelia; N.N.

#### Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

### Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Heuck, Renate, Dipl. Mathematikerin

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

## V

**Die Mitglieder der Landessynode**

(Art. 66 der Grundordnung)

**A Die gewählten Mitglieder**

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Buchert, Joachim	Dipl. Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Hug, Dr. Michael	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Illgner, Dr. Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)

Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Kunath, Dr. Jochen	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Reiner, Karl-Friedrich	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schäfer, Martin	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Pforzheim-Land)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)



Seeberger, Corinna	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

**B Die berufenen Mitglieder**

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Lehfeldt, Jens	Kaufm. Angestellter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Walter, Prof. Reinhard	Rechtsanw., Geschäftsf. Gesellschafter Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

**C Veränderungen**1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

ausgeschieden: Werner, Stefan  
neu: N.N.

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die berufenen Mitglieder (B):

neu: Lehfeldt, Jens (Stadtkirchenbezirk Mannheim)  
Walter, Prof. Reinhard (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

3. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

ausgeschieden: Werner, Stefan  
neu: N.N.

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Kunath, Dr. Jochen; Nolte, Dr. Achim	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Buchert, Joachim; Hug, Dr. Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike; Walter, Prof. Reinhard
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Wiesner, Natalie	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Fabian
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Seeberger, Corinna	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred; Lehfeldt, Jens
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Illgner, Dr. Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Baumann, Claudia; Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; Schäfer, Martin	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Reiner, Karl-Friedrich	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		12

**VI**  
**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

**1. Der Landesbischof:**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

**2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Bauer, Barbara

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Henke, Uta

Hinrichs, Karen

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

N.N.

**3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

## VII Die Ausschüsse der Landessynode

### A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

#### Bildungs- und Diakonie- ausschuss (18 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Daute, Doris	Michel-Steinmann, Dorothee
Froese, Manfred	Ningel, Sabine
Grether, Ulrike	Otto, Gerd
Hauß, Dr. Adelheid von	Quincke, Christiane
Heuck, Renate	Schlumberger-Maas, Ute
Heute-Bluhm, Gudrun	Spuhler, Peter
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wendlandt, Sabine
Lübben, Hartmut	Wetterich, Cornelia

#### Finanzausschuss (20 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schäfer, Martin
Groß, Thea	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Hartmann, Ralph	Schumacher, Michael
Müller, Nathalie	Utech, Klaus
Nolte, Dr. Achim	Walter, Prof. Reinhard
Peter, Gregor	Weis, Dr. Mathias
Peters, Fabian	Wiesner, Natalie
Reiner, Karl-Friedrich	Wießner, Helmut

#### Hauptausschuss (20 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Krüger, Helmut
Baudy, Roger	Kunath, Dr. Jochen
Baumann, Claudia	Lohrer, Felix
Buchert, Joachim	Noeske, Christian
Götz, Mathias	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Hammelsbeck, Daniela	Schaupp, Dorothea
Haßler, Martin	Seeberger, Corinna
Kerksiek, Thomas	Suchomsky, Sören
Kienzler, Rosemarie	Weida, Ruth

#### Rechtsausschuss (18 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kadel, Werner
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kreß, Karl
Beurer, Dr. Jochen	Kudella, Dr. Peter
Ehmann, Reinhard	Lehfeldt, Jens
Falk-Goerke, Julia	Lehmkühler, Thomas
Hug, Dr. Michael	Schnebel, Rainer
Illgner, Dr. Susanne	Teufel, Dr. Gerhard
Jammerthal, Thomas	Wiegand, Beate

### B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

**VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien**

<b>Zeichenerklärung:</b> V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Baumann, Claudia	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Buchert, Joachim	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
Landeskirchenrat					●			●					●				●			●
Bischofswahlkommission			●					●										●	●	
Ältestenrat								●	●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss											●			●		●			stV	
Finanzausschuss							●			●							●			●
Hauptausschuss		●		●	●			V	●						●			●		
Rechtsausschuss	●		●			●						●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●								●	●		●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste								●												
Ausschuss für Ausbildungsfragen														●						
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden														●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK					●				2. S				2. S	●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																				
Beirat für Medienarbeit							●													
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt																		●		
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte			●																	
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds													●							
Kommission für Konfirmation																●				
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission												●								
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen														●						
Mission und Ökumene, Fachgruppen											●									
Prozesssteuerungsgruppe					●	●														●
Begleitgruppe Ressourcensteuerung								●												
Schulstiftung, Stiftungsrat										●										
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“							●				●									
Beirat Zentrum für Seelsorge																		●		









**IX****Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Bauer, Barbara . . . . .	49ff, 64f, 98
Baumann, Claudia . . . . .	88
Bereuther, Christian . . . . .	41
Birkhofer, Dr. Peter . . . . .	56f
Breisacher, Theo . . . . .	62, 74, 87, 95ff
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen . . . . .	57
Daute, Doris . . . . .	85
Ehmann, Reinhard . . . . .	58
Fleckenstein, Margit . . . . .	58
Froese, Manfred . . . . .	84
Götz, Mathias . . . . .	72ff
Groß, Thea . . . . .	64
Hammelsbeck, Daniela . . . . .	83f
Handtmann, Caroline . . . . .	58
Hartmann, Ralph . . . . .	94f
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	91
Henke, Uta . . . . .	62
Heute-Bluhm, Gudrun . . . . .	90
Hinrichs, Karen . . . . .	63
Jammerthal, Thomas . . . . .	55ff, 64, 71ff
Kadel, Werner . . . . .	63
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	63, 97
Kreß, Karl . . . . .	60
Krüger, Helmut . . . . .	87
Kudella, Dr. Peter . . . . .	88, 97
Lehmkühler, Thomas . . . . .	68f, 74
Lohrer, Felix . . . . .	59f
Lorenz, Hermann . . . . .	40f
Mautner, Prof. Dr. Martin-Christian . . . . .	44ff
Nolte, Dr. Achim . . . . .	48, 89
Oelschläger, Dr. Ulrich . . . . .	76f
Otto, Gerd . . . . .	89
Peter, Gregor . . . . .	58, 88f
Peters, Fabian . . . . .	42f
Quincke, Christiane . . . . .	48, 75f, 85, 90
Rufer, Thomas . . . . .	58, 62f
Schalla, Dr. Thomas . . . . .	69, 74ff, 84f, 89f
Schlumberger-Maas, Ute . . . . .	98
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang . . . . .	67f
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . . . . .	63
Schumacher, Michael . . . . .	58
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	78ff, 85ff
Strugalla, Ingo . . . . .	48f
Suchomsky, Sören . . . . .	70, 75, 89
Weis, Dr. Mathias . . . . .	87f
Wermke, Axel . . . . .	39ff, 62ff, 74, 78ff
Wießner, Helmut . . . . .	65ff
Zobel, Dagmar . . . . .	61

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände****Agenden**

- siehe Perikopenordnung (Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission, Prof. Dr. Mautner)
- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 21.06.17: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung)

**Akademie für Kirchenmusik**

- siehe Zentrum für Kirchenmusik, Heidelberg

**Arbeitslosigkeit**

- siehe Vertreter der Landessynode (im Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“)

**Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG III)**

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 5. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ AFG III; ...)

**Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen**

- Vortrag „Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges.“, Prof. Dr. Jacobs ..... 4ff

**Archiv, landeskirchl.**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive)

**Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge**

- siehe Schwerpunkt / Studientag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)

**Ausschüsse, besondere**

- siehe Strukturausschuss der Landessynode

**Bauer, Barbara**

- Verabschiedung ..... 63ff

**Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2017**

- Vorlage des LKR v. 21.06.17: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung ..... 60
- Eingabe von Hr. Jensch v. 27.03.17 zur Änderung von Art. 11 der Grundordnung ..... 60
- Schriftl. Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmann, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas v. 05.09.16: Kirchl. Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung ..... 75
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Kirche in neuen Stadtquartieren ..... 76
- Prozess Strategische Steuerung und Planung ..... 92f
- Vorlage des LKR v. 20.07.17: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik ..... 95
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzeption für die Evang. Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert ..... 97

**Besuche der Landessynode beim EOK (2014-2020)**

- Bericht über den am 22.06.17 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evang. Oberkirchenrats ..... Anl. 10; 70

**Diakonisches Werk Baden**

- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vortrag „Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges.“, Prof. Dr. Jacobs)
- Abend der Begegnung im Rahmen der Fachtagung für Soziale Arbeit am 06.02.18 ..... 43
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Diakonischen Werkes; ...)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Froese ... Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden; Prozess Strukturanpassungen))

**Dritter Weg**

- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vortrag „Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges.“, Prof. Dr. Jacobs)

**Ebinger, Werner**

- Gratulation Bundesverdienstkreuz ..... 43

**Ehe und Familie, Kirchliche Trauung**

- siehe Trauung (Schriftl. Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmman, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas v. 05.09.16: Kirchl. Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung)

**Familie**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Evang. Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Daute ... Kinder- und Familienzentren))

**Familienzentren**

- siehe Kindertagesstätten

**Flüchtlinge**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.06.17: Flüchtlingsarbeit der Evang. Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Dr. Schalla ... Maßnahmenpaket Flüchtlingsarbeit II))

**Fort- und Weiterbildung**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...; hier: Zusammenarbeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung))

**Fragestunde**

- Anfrage des Synodalen Breisacher v. 27.06.17: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ..... Anl. 12; 62
- Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis v. 20.07.17: Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a. .... Anl. 13; 62f

**Frauenarbeit**

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA; ...)

**Gäste**

- Banhardt, Sarah, Vertreterin der Landesjugendkammer ..... 40
- Bereuther, Christian, Superintendent, Vertreter der Evang.-Luth. Kirche in Baden ..... 39, 41
- Birkhofer, Dr. Peter, Domkapitular, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg ..... 56
- Eißler, Johannes, Vizepräsident der württembergischen Landessynode ..... 56
- Fleckenstein, Justizrätin Margit, Präsidentin a. D., EKD-Synodale ..... 39
- Hecker, Carl, Superintendent der Evang.-methodistischen Kirche ..... 40
- Hiller, Dr. Doris, Direktorin Predigerseminar, Petersstift ..... 56
- Holland, Anja, Vertreterin der württembergischen Landessynode ..... 56
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg ..... 39
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode ..... 39, 40f
- Niebel, Karl-Peter, Vorsitzender der Bezirkssynode Karlsruhe-Land. .... 40
- Oelschläger, Dr. Ulrich, Präses der Evang. Kirche in Hessen und Nassau ..... 76
- Weitzenberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter Oberrechnungsamt der EKD ..... 56

**Gemeindepfarrstellen, Streichung, Besetzung, Sicherung**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...; hier: Gemeindepfarrstellen-Entwicklung))

**Gesetze**

- Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung verschiedener Gesetze vor den Kirchenwahlen ..... 57
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden ..... Anl. 4; 67f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes . . . Anl. 8; 68ff
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 (hier auch: Haushaltsgesetz))

**Gleichstellung**

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...; hier: Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit“))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Hammelsbeck ... Gleichstellungsarbeit, Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit“))

**Göttsching, Prof. Dr. Christian**

- siehe Nachrufe

## Gottesdienst

- siehe Perikopenordnung (Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission, Prof. Dr. Mautner)
- siehe Perikopenordnung (Vorlage des LKR v. 21.06.17: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung)

## Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzeption für die Evang. Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert . . . . . Anl. 6; 95ff

## Großstädte

- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Kirche in neuen Stadtquartieren . . . . . Anl. 7; 75f

## Grundordnung

- siehe Gesetze (Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung verschiedener Gesetze vor den Kirchenwahlen)
- Eingabe von Hr. Jensch v. 27.03.17 zur Änderung von Art. 11 der Grundordnung . . . . . Anl. 11; 60

## Grußworte (siehe Gäste)

- Bereuther, Christian . . . . . 41
- Birkhofer, Dr. Peter . . . . . 56f
- Lorenz, Hermann . . . . . 40f
- Oelschläger, Dr. Ulrich . . . . . 76f
- United Church of Christ, Kansas-Oklahoma Conference USA, Grußvideo . . . . . 60f

## Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser; ...)

## Haushalt der Landeskirche

- Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer (hier auch: Grundsätze der Haushaltsaufstellung; Grundstruktur des Haushalts) . . . . . 49ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Reisekosten, Honorarzahungen, Vorschuss und Verwahrung))
- Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 . . . . . Anl. 2; 78ff
- Vorlage des LKR v. 21.06.17: Flüchtlingsarbeit der Evang. Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II . . . . . Anl. 2.1; 78ff, 84f
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Einladung an den Deutschen Evang. Kirchentag . . . . . Anl. 2.2; 78ff
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive . . . . . Anl. 2.3; 78ff
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Evang. Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden . . . . . Anl. 2.4; 78ff, 85
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evang. Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden . . . . . Anl. 2.5; 78ff, 85
- Vorlage des LKR v. 21.09.17: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden . . . . . Anl. 2.6; 78ff, 84
- Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: Haushaltsgesetz, allgemeine Haushaltsentwicklung, Begleitbeschlüsse, Budgetierungskreise 7 und 8 u.a.) . . . . . 78ff, 85ff
- Voten aus den ständigen Ausschüssen
  - Syn. Hammelsbeck (Budgetierungskreis 1; hier: Gleichstellungsarbeit, Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit“) . . . . . 83f
  - Syn. Froese (Budgetierungskreis 5; hier: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden; Prozess Strukturanpassungen) . . . . . 84
  - Syn. Dr. Schalla (Budgetierungskreis 5; hier: Maßnahmenpaket Flüchtlingsarbeit II) . . . . . 84f
  - Syn. Daute (Budgetierungskreis 5; hier: Kinder- und Familienzentren) . . . . . 85
  - Syn. Quincke (Budgetierungskreis 5; hier: befristeter Gruppenaufbau in evang. Kindertagesstätten) . . . . . 85
- Abstimmung . . . . . 90ff

## Haushaltskonsolidierung . . . . .

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

## Henkel, Teresa Maria

- siehe Nachrufe

## Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 (hier auch: Generalsanierung EH Freiburg))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

### Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Baden, Heidelberg

- siehe Zentrum für Kirchenmusik, Heidelberg (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik)

### Homosexualität

- siehe Fragestunde (Anfrage des Synodalen Breisacher v. 27.06.17: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares)

### Honorare

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evang. Landeskirche in Baden)

### Internet

- siehe Kirche, Zukunft (Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet (hier: Psalm on demand, Whatsapp-Andacht))

### Interreligiöser Dialog

- siehe Schwerpunkt / Studientag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)

### Islam

- siehe Schwerpunkt / Studientag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)

### Jugendarbeit

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung; ...)

### Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser; ...)

### Kapitalanlagen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer)

### Kapitalienverwaltungsanstalt, Ev.-Kirchl. (KVA)

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

### Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 (hier auch: Beitragsmodell für Kirchengemeinden mit Kitas)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Evang. Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evang. Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Daute ... Kinder- und Familienzentren; Syn. Quincke ... befristeter Gruppenaufbau in evang. Kindertagesstätten))

### Kindertagesstätten

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 (hier auch: Beitragsmodell für Kirchengemeinden mit Kitas)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Evang. Kinder- und Familienzentren in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evang. Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Daute ... Kinder- und Familienzentren; Syn. Quincke ... befristeter Gruppenaufbau in evang. Kindertagesstätten))

### Kirche, Zukunft

- Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet (hier: Psalm on demand, Whatsapp-Andacht) . . . . . 43
- siehe Prozess Strategische Steuerung und Planung

## Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft

- siehe Schwerpunktthema „Mitgliederorientierung“ am 24.10.2017 (Ablauf des Studiennachmittages; Einführung ...; Zugang zum Thema ...; Inputs zur Grundlegung ...; Dokumentation der Workshops ...; Aussprache zum Studiennachmittag ...)
- siehe Kirchenmitgliedschaft (Aussprache zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung – eine Herausforderung für unsere Kirche“)
- siehe Grundordnung (Eingabe von Hr. Jensch v. 27.03.17 zur Änderung von Art. 11 der Grundordnung)
- siehe Fragestunde (Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis v. 20.07.17: Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a.)

## Kircheneintritt, -austritt

- siehe Schwerpunktthema „Mitgliederorientierung“ am 24.10.2017 (Ablauf des Studiennachmittages; Einführung ...; Zugang zum Thema ...; Inputs zur Grundlegung ...; Dokumentation der Workshops ...; Aussprache zum Studiennachmittag ...)
- siehe Kirchenmitgliedschaft (Aussprache zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung – eine Herausforderung für unsere Kirche“)
- siehe Fragestunde (Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis v. 20.07.17: Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a.)

## Kirchenmitgliedschaft

- siehe Schwerpunktthema „Mitgliederorientierung“ am 24.10.2017 (Ablauf des Studiennachmittages; Einführung ...; Zugang zum Thema ...; Inputs zur Grundlegung ...; Dokumentation der Workshops ...; Aussprache zum Studiennachmittag ...)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer)
- siehe Fragestunde (Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis v. 20.07.17: Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a.)

## Kirchenmusik

- siehe Zentrum für Kirchenmusik, Heidelberg

## Kirchenmusikalische Ausbildung, Kirchliche Musikhochschule

- siehe Zentrum für Kirchenmusik, Heidelberg

## Kirchensteuer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

## Kirchentag, Deutscher Evangelischer

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Einladung an den Deutschen Evang. Kirchentag)

## Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung verschiedener Gesetze vor den Kirchenwahlen)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019 (hier auch: Projektplan Kirchenwahlen 2019))

## Kommunikation, elektronische

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...; hier: Verringerung von Druckerzeugnissen, Ausstattung mit Tablets))
- siehe Kirche, Zukunft (Projekt K. 06/14: Dialog im Netz – interaktive Formen religiöser Kommunikation im Internet (hier: Psalm on demand, Whatsapp-Andacht))

Anl. 16; Anl. 17; 79

## KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Schwankungsreserve))

## Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen . . . . . 42, 58
- siehe Strukturausschuss der Landessynode
- Besuche bei anderen Synoden . . . . . 43

## Lebensordnung „Ehe und Trauung“

- siehe Trauung (Schriftl. Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmann, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas v. 05.09.16: Kirchl. Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung)

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

- siehe Fragestunde (Anfrage des Synodalen Breisacher v. 27.06.17: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares)

Lehrvikare / Lehrvikarinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes)

Lehrvikariatsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes)

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung verschiedener Gesetze vor den Kirchenwahlen)

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser; ...)

Migration

- siehe Schwerpunkt / Studententag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.06.17: Flüchtlingsarbeit der Evang. Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Voten aus den ständigen Ausschüssen (Syn. Dr. Schalla ... Maßnahmenpaket Flüchtlingsarbeit II))

Muslime

- siehe Schwerpunkt / Studententag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)

Nachrufe

- Göttsching, Prof. Dr. Christian ..... 42
- Henkel, Teresa Maria ..... 42f

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser; ...)

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) 11. Vollversammlung

- Information über die Bewerbung der Evang. Landeskirche in Baden für die Einladung der Vollversammlung im Jahr 2021 ..... 57

Perikopenordnung

- Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission, Prof. Dr. Mautner ..... 44ff
- Vorlage des LKR v. 21.06.17: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung ..... Anl. 1; 59f

Pfarramt

- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive)

Pfarrvertretung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes (hier auch: Änderung Wahlmodus))

Pfarrvertretungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes (hier auch: Änderung Wahlmodus))

Prozess Strategische Steuerung und Planung

- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...)) ..... Anl. 15; 78ff
- Bildung der Begleitgruppe „Prozesssteuerung“ ..... 94

Prüfungen, theologische

- siehe Theologische Prüfung

Rechnungsprüfung

- Vertreter der Landessynode beim Informations- und Fachgespräch mit dem Oberrechnungsamt (ORA) ..... 57



## Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Diakonischen Werkes
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser
  3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA
  4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung
  5. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ AFG III
  6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evang. Landeskirche in Baden . . . . . 65ff

## Referate

- siehe Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen (Vortrag „Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges.“, Prof. Dr. Jacobs)
- siehe Perikopenordnung (Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission, Prof. Dr. Mautner)
- Buchvorstellung „Protestantische Räume. 12 Kirchen in Baden im Wandel der Zeit.“, Hr. Strugalla . . . . . 48f
- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer ...)

## Reisekosten

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evang. Landeskirche in Baden)

## Rücklagen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (hier auch: Schwankungsreserve))
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

## Schwerpunkt / Studientag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-islamischen Dialog“ am 17.03.2018 (Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen)

- Terminankündigung

## Schwerpunktthema „Mitgliederorientierung“ am 24.10.2017

- Ablauf des Studiennachmittages . . . . . 9
- Einführung, OKRin Hinrichs . . . . . 10
- Zugang zum Thema: Ein Blick auf Kirchenmitglieder im eigenen Umfeld, Matthias Hantke. . . . . 10ff
- Inputs zur Grundlegung
  - Dr. Gernot Meier . . . . . 12ff
  - Statistische Schlaglichter auf die Mitgliederentwicklung in der Evang. Landeskirche in Baden: Matthias Hantke, Fabian Peters . . . . . 16ff
  - Mitgliederorientierung als Grunddimension kirchlichen Handelns, OKR Matthias Kreplin . . . . . 21
- Dokumentation der Workshops
  - Workshop 1 (Kirchenmitglied sein und nie auftauchen – können wir das gut finden? Gespräch über Bilder von Kirche und Kirchenmitgliedschaft. OKR Dr. Matthias Kreplin, Frank Worbs) . . . . . 21f
  - Workshop 2 (Nicht(s) vergessen und Freiwilliger Gemeindebeitrag – Erste erfolgsversprechende Ansätze in Baden (und darüber hinaus). Dr. Torsten Sternberg, Sabine Kast-Streib) . . . . . 22
  - Workshop 3 (Post von der Kirche – Menschen als Mitglieder wertschätzen. Dr. Daniel Meier) . . . . . 22ff
  - Workshop 4 (Raus und wieder rein? Motive für Austritte und Eintritte. Dr. Gernot Meier) . . . . . 32
  - Workshop 5 (Was bringt mir die Kirche? Mitgliederorientierung bei jungen Erwachsenen. Dr. Silke Obenauer) . . . . . 32ff
  - Workshop 6 (Vielfältige Mitarbeitende, vielfältige Mitglieder – Diversity als Chance für eine mitgliederorientierte Arbeit, Diana Schwach) . . . . . 35
  - Workshop 7 (Der unsichtbare Geldgeber – Wer zahlt eigentlich unsere Kirchensteuern und welche Möglichkeiten haben wir, dafür Danke zu sagen? Sebastian Carp, Fabian Peters, David Gutmann) . . . . . 36ff
- Aussprache zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung – eine Herausforderung für unsere Kirche“ . . . . . 58f

## Steinberg, Ekke-Heiko

- Gratulation Bundesverdienstkreuz . . . . . 44

## Stellenplan

- siehe Haushalt der Landeskirche (Einführung in den Haushalt 2018/2019, OKRin Bauer)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Vorlage des LKR v. 20.07.17: Haushalt 2018/2019)
- siehe Haushalt der Landeskirche (Bericht des Finanzausschusses (Syn. Steinberg: ...))

Stiftungen, kirchl.	
– Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden .....	57
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA; 4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung; ...)	
Strukturausschuss der Landessynode	
– Beendigung der Arbeit des Strukturausschusses .....	43
Tageseinrichtungen für Kinder	
– siehe Kindertagesstätten	
Tagungshäuser	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über ... 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser; ...)	
Theologieausbildung, -studium	
– siehe Theologische Prüfung (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ordnung der Theologischen Prüfungen (auf Frühjahrstagung 2018 vertagt))	
Theologische Fakultät der Universität Heidelberg	
– siehe Theologische Prüfung (Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ordnung der Theologischen Prüfungen (auf Frühjahrstagung 2018 vertagt))	
Theologische Prüfung	
– Vorlage des LKR v. 21.09.17: Ordnung der Theologischen Prüfungen (auf Frühjahrstagung 2018 vertagt) .....	Anl. 9; 59
Trauung	
– siehe Fragestunde (Anfrage des Synodalen Breisacher v. 27.06.17: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares)	
– Schriftl. Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmann, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas v. 05.09.16: Kirchl. Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung .....	Anl. 5; 72ff
Verabschiedungen	
– Bauer, Oberkirchenrätin Barbara .....	63ff
Vertreter der Landessynode	
– im Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“ .....	57
– siehe Stiftungen, kirchl. (Berufung von Synodalen in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evang. Landeskirche in Baden)	
Zentrum für Kirchenmusik, Heidelberg	
– Vorlage des LKR v. 20.07.17: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik .....	Anl. 3; 94f

## **XI**

### **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	07/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung . . . . .	102
2	07/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Haushalt 2018/2019 . . . . .	103
		<u>Anlage A:</u> Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019) . . .	103
		Anlage 1: Anlage 1 zu § 11 . . . . .	106
		Anlage 2: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz . . . . .	106
		<u>Anlage B:</u> Erläuterungen zum Haushalt 2018/2019 . . . . .	108
		Anlage 1: Schreiben Diakonisches Werk Baden vom 2. Juni 2017 zum Beitragsmodell für Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten . . . . .	110
		Anlage 2: Projektplan Kirchenwahlen . . . . .	111
		<u>Anlage C:</u> Zusammenfassung des Haushaltsbuches . . . . .	114
2.1	07/02.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II . . . . .	114
2.2	07/02.2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag . . . . .	117
2.3	07/02.3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive . . . . .	118
2.4	07/02.4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	122
2.5	07/02.5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	130
2.6	07/02.6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden . . . . .	137
3	07/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik . . . . .	138
4	07/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	144
5	07/05	Schriftlicher Antrag der Synodalen Theo Breisacher, Reinhard Ehmann, Julia Falk-Goerke, Karl Kreß und Ute Schlumberger-Maas vom 5. September 2016: Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung . . . . .	147
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. September 2016 . . . . .	149
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. August 2017 . . . . .	149
6	07/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzepktion für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert. . . . .	150
7	07/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Kirche in neuen Stadtquartieren . . . . .	162

8	07/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes . . . . .	165
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 16. Oktober 2017 . . . . .	166
9	07/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ordnung der Theologischen Prüfungen (auf Frühjahrstagung 2018 vertagt) . . . . .	167
		Stellungnahme der Pfarrvertretung vom 13. Oktober 2017 . . . . .	179
10	07/10	Bericht über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrates . . . . .	180
11	07/11	Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung. . . . .	188
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 6. September 2017 . . . . .	189
12	07/F01	Frage des Synodalen Breisacher vom 27. Juni 2017: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares . . . . .	189
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. August 2017 . . . . .	189
13	07/F02	Frage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis vom 20. Juli 2017: Entwicklung der Mitgliedszahlen u. a. . . . .	190
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. Oktober 2017 . . . . .	190
14		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2017 der Landessynode . . . . .	196
15		Prozess strategische Steuerung und Planung . . . . .	198
16		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 24. August 2017 zu Druckerzeugnissen . .	199
17		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. September 2017 zur Verringerung von Druckerzeugnissen . . . . .	199



## **XII**

### **Gottesdienst**

zur Eröffnung der siebten Tagung der 12. Landessynode am Sonntag, dem 22. Oktober 2017, um 20 Uhr  
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

#### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke**

Liebe Schwestern und Brüder,

herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Mitglieder der Landessynode, und alle Gäste unserer Tagung.

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Cornelius-Bundschuh und allen Mitgliedern des Kollegiums, ebenso allen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats, die heute bei uns sind.

Ihnen, Herr Landesbischof, danke ich für die Gestaltung des Gottesdienstes und die Predigt, ebenso danke ich allen weiteren Mitwirkenden, besonders Herrn KMD Prof. Stegmann, Leiter der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und Herrn Prof. Luchterhand, ebenso von der Hochschule für Kirchenmusik.

Herzlichen Dank auch der Kirchengemeinde Bad Herrenalb, dass wir hier in der Klosterkirche uns zusammenfinden können.

Mit diesem Gottesdienst eröffne ich die 7. Tagung der 12. Landessynode, in ihm werden auch zwei neu berufene Synodale verpflichtet.

Doppelhaushalt und Mitgliederorientierung stehen im Mittelpunkt der Tagung, viele andere Themen werden in den ständigen Ausschüssen zudem beraten und im Plenum vorgetragen werden. Und auch die Pausen sind mit Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse ausgefüllt.

Doch mit Gottes Hilfe und der notwendigen Konzentration werden wir das Pensum bewältigen.

In Gottesdienst, Andachten und Gebeten finden wir uns als Synodalgemeinde während dieser Tage in Bad Herrenalb und pflegen Gemeinschaft und suchen Hilfe und Trost im Wort Gottes.

Nicht Gäste sind wir im Haus Gottes und bei Gott, sondern seine Hausgenossen, dafür danken wir unserem Herrn und bitten ihn um seinen Segen für all unsre Beratungen und Beschlüsse.

Uns allen wünsche ich nun diesen Segen für unseren Gottesdienst.

**Predigt  
von Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**

Predigt über Markus 1, 32-39

Liebe Synodalgemeinde,

mitten drin und außen vor – die Kirche balanciert mit Jesus in dieser Spannung.

Da ist Gottes neue Welt schon mitten unter uns zu spüren. Da geht eine Kraft vom Glauben aus, die Menschen Mut macht, freundlich auf Flüchtlinge zuzugehen, die Mauern überwindet, so wie damals vor 28 Jahren, die Menschen in ihrer Krankheit stärkt und tröstet und auch heilt. Mitten im Leben breitet sich der Glaube aus und zeigt öffentlich seine Kraft.

Aber es gibt auch ein außen vor: Geht ‚guter Mensch‘ nicht auch ohne Gottvertrauen, ohne Glauben? Was meint ihr, wenn ihr vom ewigen Leben redet? Was passiert da beim Beten?

I

Jesus hat am Sabbat in der Synagoge einen Menschen geheilt. Das hat großes Aufsehen erregt. „Da ist einer, der hat Vollmacht; der kann etwas tun!“ Am Abend, nach dem Ende des Sabbats, kommen sie zu ihm mit allen ihren Sorgen und Hoffnungen, mit allen ihren Kranken und Besessenen. „Herr, erbarme dich! Mach ihn gesund! Rette sie!“

„Die ganze Stadt war versammelt vor der Tür“ – und endlich sind sie mitten drin, diejenigen, die Jesus nachfolgen. Jetzt sehen es alle, jetzt verstehen es alle, warum diese Männer und Frauen alles Bisherige aufgegeben haben und mit Jesus gegangen sind. Endlich sind sie auch mal mitten drin und nicht mehr außen vor.

II

An diesem Abend heilte Jesus „viele, die an mancherlei Krankheiten litten, und trieb viele Dämonen aus und ließ die Dämonen nicht reden; denn sie kannten ihn.“

Auch das heißt mitten drin sein: keine Angst haben vor den Kranken und auch nicht vor den Dämonen. Nicht wegsehen, sich nicht vornehm raushalten, sondern darauf zugehen und für und mit und um die Menschen kämpfen.

Was ist gemeint mit dieser Rede von den Dämonen? Für mich fängt dieses Bild ein Lebensgefühl ein. Die Erfahrung, die sich manchmal auch heute gerade mit psychischen Erkrankungen verbindet. Dass da etwas wie ein Wesen in meinem Nacken sitzt und mich niederdrückt. Ich kann das nicht abschütteln, sondern es prägt meine ganze Haltung und überall, wo ich hinkomme, strahle ich dieses Bedrücktsein aus.

Und die Menschen haben Angst, dass ich sie anstecke; vielleicht, dass der kleine Dämon von meinem Nacken auf ihren hinüberspringt. „Dabei bin ich nicht meine Krankheit; ich bin mehr als meine Krankheit“, hat ein Mann aus einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit depressiven Erkrankungen gesagt. Warum redet niemand mehr mit mir? Warum ziehen sie sich von mir zurück?

Mitten drin und außen vor. Jesus bringt eine heilsame Spannung in diesen Schrecken. Er hat keine Angst vor Ansteckung. Er lässt die Kranken hinein zu sich, er lässt sich auf sie ein, er ist ihnen nah. Sein Gottvertrauen eröffnet ihm einen neuen, weiten Horizont und macht ihn frei, für sie

da zu sein. Die, die normalerweise außen vor sind, die Kranken, die Anstößigen, die Ausgestoßenen, in ihnen ist Gott in besonderer Weise nah; in ihnen begegnet uns Christus.

III

Mitten drin und außen vor: Das lässt sich nicht als Patentrezept oder als Ablaufplan lesen, der dazu führt, dass einem Frommen nichts mehr etwas anhaben kann. Eher lädt uns der Predigttext zum Balancieren ein: den Glauben ins Leben ziehen, öffentliche Kirche sein – und zugleich den Grund spüren, der uns trägt, und nach dem Geheimnis fragen.

Am nächsten Morgen, noch in der Dämmerung zieht Jesus sich zurück in die Einsamkeit; um innezuhalten und zu beten. Nur wer regelmäßig außen vor ist, kann kräftig das neue Leben mitten drin gestalten. Wie bei Luthers Freiheit eines Christenmenschen: ganz radikal und eindeutig außen vor: ein freier Mensch in allen Dingen – und zugleich mit ganzem Ernst mitten drin: ein dienstbarer Knecht, eine dienstbare Magd in allen Dingen.

Mitten drin und außen vor: die Spannung ist nicht aufzulösen. Aus ihr kommt die Energie, die dem „Da kann man nichts machen!“ mit Worten und Taten widerspricht. Aus ihr kommt die Kraft, neue Wege zu gehen, aus ihr kommt die Hoffnung für die Welt. Die Geschichte der Kirchen ist durchzogen von dieser Spannung: wer sich und die Kraft Gottes mitten drin im Ringen um eine Welt des Friedens und der Gerechtigkeit nicht verlieren will, der braucht das außen vor, die Ruhe, die Stille, das Gebet und das gemeinsame Gotteslob; wer sich nicht im ‚außen vor‘ verlieren will, der muss mitten hinein in die Welt, zu den geringsten Schwestern und Brüdern, in denen uns Christus begegnet.

Nur in dieser Balance bleiben wir im Geist Christi unterwegs. Das gilt individuell, das gilt für uns als Synode, das gilt für unsere Kirche. Wenn ich viel zu tun habe, muss ich mir mehr Zeit nehmen fürs Beten! Sonst verliere ich die Freiheit, die mir das Gottvertrauen schenkt; sonst lasse ich mich zu leicht vom ‚mittendrin sein‘ einfangen.

Deshalb ist es heute vielleicht die größere Herausforderung: Menschen dazu zu verlocken, innezuhalten, außen vor zu sein, zu beten. Sie in unsere wunderbaren Kirchen einzuladen, so dass sie erleben: wer innehält und regelmäßig alles Tun, Arbeiten und Kaufen unterbricht, erlebt Freiheit, Lebendigkeit und Fülle.

IV

Mit Jesus mittendrin und außen vor balancieren!

„Jedermann sucht dich!“ Simon und die anderen haben Jesus aufgespürt. „Warum ziehst du dich zurück? Gerade jetzt, wo wir mitten drin sind. Die ganze Stadt ist schon wieder auf den Beinen. Wir haben einen echten Lauf, der Schwung deiner Heilungen trägt uns. Die Menschen trauen dir etwas zu. Bestärke sie doch in ihrem Vertrauen.“

Fast ein bisschen protestantisch wirkt da die Reaktion von Jesus. Das ist ihm zu viel Beifall. Er sieht Popularität kritisch. Er ahnt schon, dass die, die jetzt laut Hosianna rufen, später schnell in den Ruf einstimmen: Kreuzige ihn!

Nüchtern und selbstkritisch erinnert er sich und die Freundinnen und Freunde an ihren Auftrag und seinen weiten Horizont: „Lasst uns anderswohin gehen, in die nächsten Orte, dass ich auch dort predige; denn dazu bin ich gekommen.“

Noch einmal eine wichtige Seite des ‚außen vor‘: sich nicht zurückziehen in die schöne heile Welt kirchlicher Eintracht. Die anderen warten, die da draußen. Da gehören wir mitten hinein als Volkskirche. Wir bleiben nicht unter uns, auch wenn wir weniger werden. Wir gehen mit Jesus zu den Menschen, die Gott uns anvertraut.

Wer Sorge hat, dass wir uns verlieren, wenn wir so weit aufbrechen und das ganze Volk im Auge haben, den erinnere ich kurz vor dem Reformationsjubiläum daran, dass vor 500 Jahren diese Bewegung genau in dieser Spannung ihre Kraft entwickelt hat. Der reformatorische Aufbruch war eine Bewegung in die Weite und er galt allen, in ihrem jeweiligen Stand und Beruf: das hieß Priestertum aller Gläubigen: du bist in deinem Beruf, in deinem Stand, in deiner Verantwortung gefragt. Es geht um mehr als um eine innerkirchliche oder gar klösterliche Reformbewegung: das Wort soll um die Welt laufen, mitten hinein – und verdankt sich doch einem außen vor, einer Konzentration auf die

Bibel und auf Christus. In Konstanz hat uns Margarete Blarer das vorbalanciert: sie hat sich um in Armut geratene Frauen, um Vertriebene und verwaiste Kinder gekümmert, sie hat Schwerkranke gepflegt und junge Leute unterrichtet und hat zugleich um ihren eigenen Glauben gerungen und dazu mit Martin Bucer in Straßburg korrespondiert und sich auf Christus konzentriert: ihn gut zu kennen, das ist genug, daraus erwächst alles andere.

Diese Bewegung reißt nicht ab: Ich bin sehr dankbar für diejenigen, die sich in diesem Jahr auf den Plakaten und Videos zu „Ich bin so frei“ so deutlich zu ihrem evangelischen Glauben bekannt haben, und damit vielen Menschen gezeigt haben, wie sie mit Jesus balancieren: mitten im Verkehr der Autobahn und bei der Pause in der Autobahnkirche, mitten drin im Druck von Aufgaben und Entscheidungen und doch außen vor in der Freiheit eines Christenmenschen.



### XIII

## Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode

Freitag, 22. September 2017, Evangelischer Oberkirchenrat, Karlsruhe

### Vortrag: Dritter Weg konkret. Grundlagen und Perspektiven des Dritten Weges.

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs

Herr **Prof. Dr. Jacobs**: Verehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder im Herrn. Ich danke für die Einladung und möchte Sie nun mitnehmen auf eine Wanderschaft: Wir zirkulieren ab, ob der Dritte Weg, wie ihn manche apostrophieren, ein „Holzweg“ ist, eine „Sackgasse“, oder eine theologische Verpflichtung, der Weg des Herrn, oder einfach eine Sache des christlichen Utilitarismus.

Was assoziieren Sie mit dem Dritten Weg? Eine trennende Schneise oder eine duftende Wiese? Der Dritte Weg ist nicht selbstverständlich. Die Kirchen, meine Damen und Herren, haben mit ihm auch nicht begonnen. Die Kirchen haben als Arbeitgeberinstitution zunächst den Ersten Weg praktiziert. Der Erste Weg versteht sich ganz eindeutig als Top-to-down-Lösung. Einfach, praktikabel, aber möglicherweise defizitär, was die Theologie des Miteinanders betrifft.

Der Dritte Weg ist entstanden, meine Damen und Herren, erst in den 1970er Jahren. Er ist entstanden, nachdem klar geworden ist, dass der Erste Weg, das heißt die Übernahme der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes, ein theologisches Defizit aufweist. Er ist zugleich entstanden in einer Parallelität zu Überlegungen der römisch-katholischen Kirche, und wir haben auf diese Weise mit dem Dritten Weg eine Besonderheit: Wir haben ein Feld, wenn nicht *ökumenischen* Kirchenrechts, so doch gemeinsam intendierten Kirchenrechts.

Was ist der Dritte Weg konkret? Der Dritte Weg, um es gleich vorwegzunehmen, ist nicht ein Weg, bei dem ein ganz spezielles Entgelt vor Augen steht. Der Dritte Weg ist – relativ nüchtern – eine Verfahrensregelung. Es geht eigentlich nur um den Weg, wie ich zu einer Regelung komme. Wie organisiere ich als Kirche und als Diakonie die Form, wie es zu den Verabredungen über die Vertragsinhalte und die Arbeitsentgelte kommt?

Der Dritte Weg ist zugleich als Abkehr vom Zweiten Weg zu verstehen. Sie werden sich fragen, was ist denn Erster und Zweiter und Dritter Weg? Der Erste war Top-to-down, der Zweite ist ganz normal so vorzustellen, das sind die Tarifverhandlungen, wie sie im Tarifvertragsgesetz seit 1949 als Regelfall zur Tariffindung vorausgesetzt sind. Und warum nicht in der Kirche? Die Kirche ist zunächst einmal als selbstbestimmte Organisation frei darin, wie sie sich verhalten will zu ihren Mitarbeitern, wie sie sich verhalten will auch zur grundsätzlichen Rechtssetzung für ihre Mitarbeitenden. Das gehört schlichtweg zur verfassungsrechtlichen Garantie, zur Selbstbestimmungsgarantie des Grundgesetzes.


Der Dritte Weg versteht sich konkret als Kommissionsmodell. In einer Kommission, paritätisch zusammengesetzt aus Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern, wird das Arbeitsrecht beschlossen. Also kein Streik. Kein Streik, keine Aussperrung, kein Arbeitskampf. Manche bedauern das und sagen: „Ach, das würde doch der Kirche mal gut tun. Endlich käme es mal zum Konflikt!“ Und wir haben, meine Damen und Herren, hier in Baden durchaus schon bestreikte

Einrichtungen gehabt. Ich denke an die Stadtmission in Heidelberg. Der Streik ist also vor den Türen der Kirche angekommen. Ob er zulässig ist, ob das möglich ist, ob das in unserem Sinne ist? Wir werden das noch berühren: Der Dritte Weg konkret.

Der Zweite Weg, hier in Karlsruhe auf dem Friedrichsplatz, vor wenigen Wochen: ver.di streikt.



Für die einen die Zukunftsaussicht für Kirche und Diakonie. Für die anderen das Schreckgespenst.

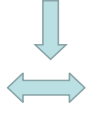


### Was ist Dritter Weg?


Ein Verfahrenskonzept: Wie kommt es zur Rechtssetzung im kollektiven Arbeitsrecht?

Alternative Verfahrenskonzepte:

- Erster Weg: Hoheitliche Regelung der Entgelte
- Zweiter Weg: Tarifverhandlungen mit Gewerkschaften




Was ist der Dritte Weg? Ein Verfahrenskonzept. Und natürlich gibt es theoretisch die Alternativen, die ich bereits benannte.



### Was ist Dritter Weg nicht?

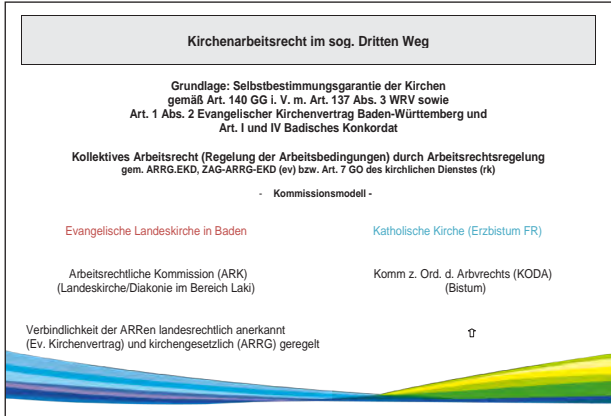
Dritter Weg zielt nicht auf ein bestimmtes Entgelt.



Dritter Weg meint ein bestimmtes Verfahren der Rechtssetzung. Dort werden - unter anderem - die Entgeltfragen geklärt.

§§

Was ist der Dritte Weg nicht? Er bezieht sich nicht auf ein ganz konkretes Entgelt. Also Dritter Weg bedeutet nicht etwa im Gegensatz zum Zweiten Weg „ein Drittel mehr Geld“ oder „weniger Geld“ für die Beschäftigten, sondern im Dritten Weg geht es zunächst um Verfahren.



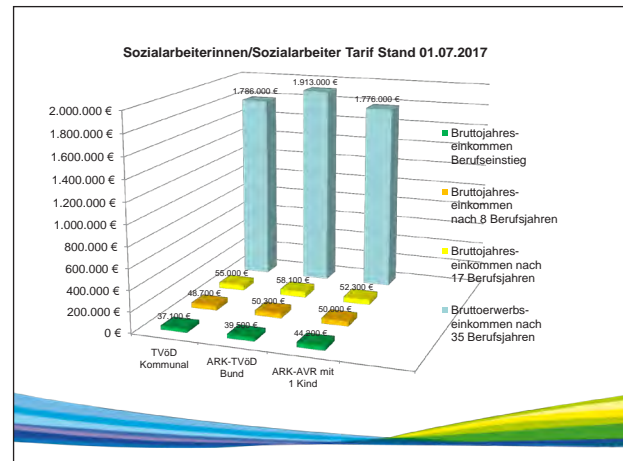
Die Grundlage, wie schon erwähnt, ist das Grundgesetz. Ebenfalls habe ich erwähnt, dass wir synchron operieren mit der römisch-katholischen Kirche. Bei uns heißt das ARK – Arbeitsrechtliche Kommission –, bei den Geschwistern heißt es KOMA – Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts. Die Beschlüsse der Kommission sind verbindlich. Das ist also kein Joker, und die Arbeitgeber wären frei darin, das Ergebnis umzusetzen. Die kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber sind an die Beschlüsse gebunden zugunsten der Mitarbeitenden, die sich darauf verlassen können.

Für wen setzt die Kommission eigentlich Recht? Wen betrifft das eigentlich? Wahrscheinlich von den hier Anwesenden nur eine Minderzahl; grundsätzlich nicht die Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber die Angestellten in Kirche und Diakonie. Sie wissen, die Kirche gliedert sich in verschiedene Anstellungsträger. Wir haben erstens eine sogenannte verfasste Kirche. Sie wendet die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) an. Das heißt eigentlich: Den TVöD in der Bundesfassung, mit gewissen Modifikationen. Und wir haben zweitens den Bereich der freien Diakonie, das ist nicht die Diakonie der Kirchengemeinden und -bezirke; in der freien Diakonie bestehen auch noch mal andere Regelwerke als die AR-M/TVöD, andere „Tarifwerke“, wenn Sie so wollen.

Anstellungsträger	„Tarifwerk“	Beschäftigte	Bemerkungen
		insgesamt	Gesamtsumme
Verfasste Kirche mit AR-M i. V. mit TVöD	Beschäftigte nach TVöD-Bund	11.710	
	Sozial- und Erziehung	7.511	
	Pflege	2.378	
	TV L	195	21.794
		Beschäftigte	
		insgesamt	Gesamtsumme
Diakonie	AVR DD	1.933	
	AVR Baden	5.139	7.072

Jetzt die Zahlen: Es gibt bei uns in der Kirche knapp 12.000 Beschäftigte nach TVöD Bund. Im Sozial- und Erziehungsdienst 7.500 Erzieherinnen und Erzieher. Im Bereich der Pflege 2.300. Im Bereich der angestellten Lehrkräfte – „L“ steht für Lehrkräfte – 195 Beschäftigte. Das heißt also, die ARK setzt Recht im Bereich der verfassten Kirche für 22.000 Menschen. Im Bereich der Diakonie sind es nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR) 2.000 Fälle und gemäß der badischen Fassung der AVR sind es 5.200. Insgesamt kommen wir also auf 29.000 Beschäftigte, deren Gehalt über die ZGAST abgerechnet wird, von der mein Zahlenwerk stammt. Von dieser Größenordnung, fast 30.000 Menschen, reden wir als von der Rechtssetzung der ARK Betroffenen. Das ist keine quantité négligeable.

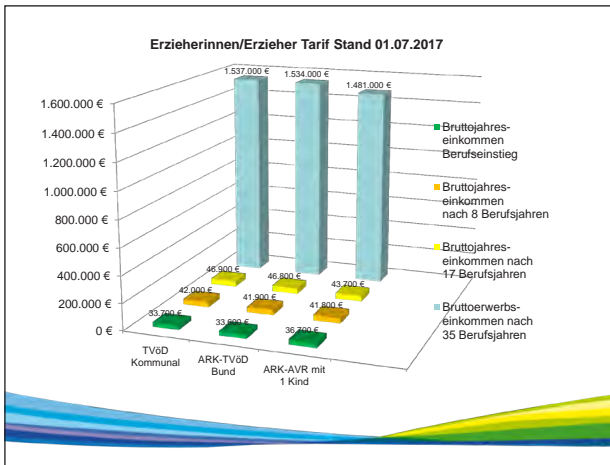
Immer wieder wird gefragt, wer verdient eigentlich besser? Der Erzieher im System des Zweiten Weges, der Sozialarbeiter, die Sozialarbeiterin im Dritten Weg? Auch hierzu Zahlen.



Wir haben in den Vergleich gestellt vor allem das Lebenszeiteinkommen. Warum? Weil die Fluktuation unter den Mitarbeitenden bei uns nicht ganz so hoch ist wie in der Metallbranche und weil man erst im Lebenszeiteinkommen die Unterschiede – oder auch die Nichtunterschiede – so richtig sieht. Verglichen haben wir das Kirchenentgelt mit dem TVöD Kommunal, hier am Beispiel eines Sozialarbeiters. Er arbeitet im Sozialamt Lörrach. Die mittlere Spalte in der Grafik ist „ARK TVöD Bund“, das sind wir als Kirche, und ganz rechts ist ARK-AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien DW EKD), also freie Diakonie, nicht die kirchengemeindliche oder bezirkliche Diakonie. Und dieses „Tarifwerk“, die AVR, preist ein Kind gleich in den Grundbetrag der Vergütung mit ein (daher „mit Kind“).

Dann vergleichen wir in der Grafik die Sockelbeträge. Ganz vorne in Grün, die symbolische Farbe des Anfangs, der Berufseinstieg. Und Sie sehen, die Kommunen zahlen da am schlechtesten, wir liegen im Mittelfeld, die AVR ist am besten. Dann ändert sich das aber, wir kommen zur orangenen Farbe in der Grafik. Da sehen wir schon, dass sich eine gewisse Annäherung der Beträge abzeichnet. Wir zahlen am besten oder müssen am meisten ausgeben, je nachdem, wie man es sehen möchte. Dann ändert sich das noch einmal nach 17 Jahren in der Familienphase, hier in Gelb dargestellt. In der Lebensarbeitszeit sind das dann knapp zwei Millionen. Der Sozialarbeiter bei uns ragt deswegen heraus, weil wir unseren Sozialarbeitern (und Sozialarbeiterinnen) viel zutrauen und von ihnen erwarten, dass

sie von Anfang an die schwierigen Tätigkeiten im kirchlichen Umfeld erfüllen.



Bei den Erzieherinnen und Erziehern im Dienst der Kommune sieht das sehr ähnlich aus. Das sind beim Einstieg etwa 33.000 Euro p. a., hier auch mal 36.000 Euro, also sehr ähnlich unter den Konkurrenten im sozialen Dienst. In den ersten Jahren bleibt das auch so, da sind die Unterschiede geringer. In der Lebensarbeitszeit aber zeigen sich die Kommune und die Kirchen fast identisch, AVR hinkt ein bisschen hinterher.

**geldwerte oder sonstige Vorteile?**

Arbeitsrechtsregelungen der ARK Baden ...

- zur Telearbeit: Arbeitsplatz zuhause
- zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (5 Tage p.a.)
- zur Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe (z. B. arbeitsfrei am Montag nach der Konfirmation des Kindes)

Sie sehen also, da steckt der Teufel im Detail. Auf den ersten Blick sind die Unterschiede nicht gewaltig. Und Geld ist nicht alles. Es gibt auch soft skills, die viel zur Identität im kirchlichen Dienst beitragen: Andachten im Betrieb etwa. Die gibt es in der freien Wirtschaft höchst selten.

Zu dem, was die ARK Baden beschlossen hat, gehört auch die grundsätzliche Möglichkeit der Telearbeit. Nicht täglich, aber in angemessenem Umfang. Der Arbeitsplatz zuhause. Hier in der Grafik betrifft es einen Mann. Natürlich gilt auch für Frauen, das ist jetzt nicht gegendert.

An beruflichen Fort- und Weiterbildungen – im Jahr fünf Tage – könnten noch viel mehr Beschäftigte teilnehmen. Oder der arbeitsfreie Montag nach der Konfirmation des Kindes. Das ist geregelt in der Arbeitsrechtsregelung zur Steigerung der Attraktivität kirchlicher Berufe. Das gibt es nicht via ver.di.

## Artikel 61 Grundordnung

(1) Die Gestaltung des Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von den in der Kirche Mitarbeitenden.

(2) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden einer Kommission übertragen werden, die sich *paritätisch* aus Vertreterinnen und Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (*Dienstgeber*) und Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im *kirchlichen* oder *diakonischen* Dienst (*Dienstnehmer*) zusammensetzt.

Halten wir jetzt inne nach diesen Zahlen: Was verbindet eigentlich die Verfassung der Kirche, also die Grundordnung, als Erwartung mit dem Dritten Weg? Artikel 61 der Grundordnung, das kennen Sie, ich rufe es nur in Erinnerung, regelt klar eine Zusammenarbeit, ein Miteinander.

Und hier auf der Folie, Absatz 2: Sie, die Synode, Sie delegieren die Verantwortung an die ARK. Das sagt der Absatz 2. Das heißt, die Arbeitsrechtliche Kommission arbeitet kraft Ihrer Vollmacht, die Sie erteilt haben. Das heißt, unsere ARK – es gibt nicht eine Tariffkommission, die sich sozusagen irgendeinem Kräfteverhältnis rechtfertigen muss –, das ist Ihr Kind. Sie haben dieses Kind durch Gesetz in die Welt gesetzt.

Und dann steht dort in der Grundordnung noch etwas, was zunächst einmal als Verfassungsrecht zu beachten ist. Die Kommission setzt sich gemäß Grundordnung paritätisch zusammen aus a) Vertretern *kirchlicher Körperschaften*, Gemeinden und Bezirken und Landeskirche, und *diakonischer Rechtsträger* – die sind also hier, in der Grundordnung, zusammengenommen, das sind nicht zwei Fraktionen, sondern es ist eine Fraktion – und b) Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst. Was fehlt hier? Die Gewerkschaft. Die Grundordnung kennt keine Gewerkschaft in der Arbeitsrechtssetzung der Kirche. Die Grundordnung, das ist ja das, was Sie beschlossen haben, hat an die ARK nur den Auftrag zu paritätischem Zusammenwirken ohne Gewerkschaft delegiert. Das ist der Verfassungsstand.

## Gemeinsames Arbeitsrecht für Kirche und Diakonie beibehalten?

„Das Selbstbestimmungsrecht [der Kirche] umfasst auch die Erstreckung des Dritten Weges auf die Arbeitnehmer diakonischer Einrichtungen.“

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.11.2012, Rn. 101

Staatskirchenrechtlich also *plein pouvoir!*

Und trotzdem rumort es. Trotzdem rumort es, und starke Kräfte in der Diakonie sind sehr davon angetan, sich einen Tarifvertrag – für die Kirche oder nur für die Diakonie – vorstellen zu können, jedenfalls, soweit wir nach Norden blicken. Ich erinnere an den Tarifvertrag Diakonie in Niedersachsen. Bei uns in Baden mag sich das etwas anders darstellen. Ist das zwangsläufig – gemeinsames Arbeitsrecht für Kirche und Diakonie?

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt hat vor fünf Jahren entschieden: Natürlich umfasst das kirchliche Selbstbestimmungsrecht auch die Kompetenz zur Regelung des Arbeitsrechts für die Diakonie.




**Gesetz über die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz**

§ 1

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz geltenden Fassung (TVöD-VKA) finden für die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen entsprechende Anwendung.

Dies wird in den Einzelarbeitsverträgen vereinbart.

Man kann es aber auch anders machen. Wenn wir ein bisschen über den Rhein schauen, in die jetzt herbstlich schöne Pfalz, dann sehen wir, dass dort – übrigens seit 25 Jahren – so etwas wie ein Erster Weg praktiziert wird. In einem ganz schlanken Gesetz wird gesagt: Wir wenden den TVöD kommunal an. Das ist auch eine Möglichkeit.



**Warum Dritter Weg?**

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ (Barmer Theol. Erklärung, These IV).

„Sie [die Landeskirche] ist ... überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat“ (Vorspruch Abs. 6 Grundordnung).

Warum aber Dritter Weg? Ich komme zurück zum Anfang meiner Ausführungen. Das „Warum“ hat theologische Bezüge. Die Barmer Theologische Erklärung spielt hier eine Rolle für die Art und Weise, wie wir kirchliches Amt und Mitarbeit in der Kirche auffassen, und die Grundordnung hat das rezipiert. Sie sehen es auf dem Chart. Gleichwohl, um einem Missverständnis vorzubeugen: Der Dritte Weg ist kein status confessionis.



**Perspektive?**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts von 2012:


Dritter Weg ist unbedenklich bei folgenden Voraussetzungen:

- Arbeitsrechtsregelungen verbindlich
- Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- Gewerkschaften müssen sich am Dritten Weg beteiligen dürfen

Konsequenz:  
Kein Streikrecht in Kirche und Diakonie!

Was machen wir nun? Was machen Sie als Synode? Wo geht es hin? Das Bundesarbeitsgericht hat gesagt, Ihr als Kirche müsst da eine Nuancierung einbauen, sonst landet Ihr in der Sackgasse. Der Dritte Weg ist für das Bundesarbeitsgericht – das hatte mit der Beurteilung der Zulässigkeit eines Streiks in der Diakonie zu tun – in Ordnung bei drei Voraussetzungen:

1. Was in der ARK entschieden wird, muss verbindlich sein. Das ist in Baden klar.
2. Wenn Ihr Euch nicht einigt in der Kommission, muss es eine verbindliche Schlichtung geben, kein Patt. Das ist bei uns geregelt.
3. Und das ist jetzt neu: Die Gewerkschaften müssen sich in der ARK beteiligen dürfen. Dann bleibt es beim Streikverbot.




**Aktueller Stand in Baden?**

ZAG-ARRG-EKD 2014/2016:

- BAG-Urteil ist umgesetzt.
- Regelungen der ARK sind verbindlich.
- Die Hälfte der AN-Sitze in der ARK steht Gewerkschaften und AN-Verbänden offen, die andere Hälfte der AN-Sitze dem Gesamtausschuss.
- Verdi hat Beteiligung schriftlich abgelehnt.
- Gesetz gilt nur befristet bis Ende 2018.
- Konsequenz: Entfristen? Oder Zweiter Weg? Und zwar für wen? Diakonie Baden votiert nicht für den Zweiten Weg.
- Änderung der GO für einen Zweiten Weg?

Wie beteiligt man Gewerkschaften? Sie haben das gemacht, und Sie haben das sehr weise gemacht mit Ihrem Zustimmungsgesetz zum Regelungsgesetz der EKD. Sie haben nämlich in diesem Gesetz (ZAG-ARRG-EKD) schon vor Jahren festgelegt: Die Hälfte der Arbeitnehmersitze steht Gewerkschaften und Verbänden offen. Wie das manchmal so ist mit Einladungen: Sie werden auch ausgeschlagen. Ver.di hat die Einladung erhalten und schriftlich ausgeschlagen. Aus deren Sicht sicher konsequent, sie wollen den Dritten Weg nicht legitimieren. Aber nun, was machen Sie? Die Gewerkschaften sind nicht dabei. Wir haben die Sitze natürlich nachbesetzt. Trotzdem bleibt ja irgendwie eine unrunde Situation. Und so haben Sie Ihr

Zustimmungsgesetz erst befristet und die Befristung dann noch mal verlängert. Das war auch sehr klug. Aber: Sie läuft aus. Ende nächsten Jahres läuft die Befristung aus; eine nochmalige Befristung geht nicht. Und dann hätten wir kein Zustimmungsgesetz mehr. Was ist klug? Die Gewerkschaften vollinhaltlich hineinzunehmen (Tarifverträge)? Da haben Sie aber die Sperrwirkung der Grundordnung. Da müssen Sie dann in größerem Umfang ran.



**Aktueller Stand in anderen Kirchen?**

- Pfalz: Keine Änderung („Erster Weg“).
- Württemberg: Dritter Weg; Gewerkschaften können sich beteiligen, Organisationsgrad grds. wichtig.
- Rheinland: Dritter Weg bleibt, kein Zweiter Weg!
- Bayern: BAG-Urteil bislang nicht kirchengesetzlich nachvollzogen. Dritter Weg gilt gemäß ARR-G-Bayern für das DW Bayern nur fakultativ.
- Diakonie Sachsen: Festhalten am Dritten Weg.
- TV Diakonie Niedersachsen: AVR als TV!

Wird man weiser, wenn man auf andere Kirchen schaut? In der Pfalz sind, soweit man hört, keine Änderungen am Ersten Weg in Arbeit. In Württemberg heißt es eigentlich so wie bei uns: Die Gewerkschaften dürfen, müssen aber nicht mitmachen, mit einem Unterschied: und die Württemberger,

die schauen genau hin. Und die Württemberger erwarten einen Mindestorganisationsgrad einer Gewerkschaft in der kirchlichen Mitarbeiterschaft. Ansonsten – keine Beteiligung in der ARK.

Sie, meine Damen und Herren, sind, wie ich es einschätze, liberal. Das haben Sie so nicht vorgesehen. Im Rheinland bleibt es noch beim Dritten Weg. Bayern wartet offenbar ab. Die haben sich da gesetzlich noch gar nicht gerührt. Und die Diakonie Sachsen hält am Dritten Weg fest. Und es gibt einen Tarifvertrag in Niedersachsen für den diakonischen Bereich. Also die Landschaft ist, was hätten Sie denn auch vom Protestantismus in Deutschland anderes erwartet, relativ bunt.

Der Ball, verehrte Synodale, liegt damit wieder bei Ihnen. Der Dritte Weg bedarf einer konkreten Ausgestaltung „nach Erfurt“. Sie als Synodale haben ihm eine aus meiner Sicht weise Ausgestaltung gegeben, nämlich im Grunde genommen das Modell „Dritter Weg Plus“. Und wenn dieses Plus, die gewerkschaftliche Mitbeteiligung am Dritten Weg, nicht wahrgenommen wird, wie das bislang üblich ist im Bereich der EKD, dann ist das auch ein Zeichen. Ein Zeichen, dass offenbar der Wille der Gewerkschaft, sich auf kircheneigene Überlegungen einzulassen und sich auf ein Verfahren einzulassen, das auch – siehe Barmen – theologisch geprägt ist, äußerst gering ist. In dieser Sachlage, liebe Synodale, zu entscheiden, ist nicht einfach. Es könnte weise sein, das bestehende Gesetz, das mit einer Befristung ausgestattet ist, zu entfristen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**XIV**  
**Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“**  
 am 24. Oktober 2017 im Haus der Kirche, Bad Herrenalb

15:30 Uhr	<b>Begrüßung</b>	Präsident Axel Wermke
	<b>kurze Einführung zu Ziel und Ablauf des Studientages</b>	Oberkirchenrätin Karen Hinrichs
15:40 Uhr	<b>Ein Zugang zum Thema: „Ein Blick auf Kirchenmitglieder im eigenen Umfeld“</b>	Matthias Hantke
15:50 Uhr	<b>Inputs zur Grundlegung</b>	Dr. Gernot Meier Matthias Hantke / Fabian Peters Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin
16:40 Uhr	<b>Erste Runde Workshops</b>	
	#1 Kirchenmitglied sein und nie auftauchen - Können wir das gut finden? Gespräch über Bilder von Kirche und Kirchenmitgliedschaft	Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, Frank Worbs
	#2 „Nicht(s) vergessen“ und Freiwilliger Gemeindebeitrag“ Erste erfolgversprechende Ansätze in Baden (und darüber hinaus)	Dr. Torsten Sternberg, Sabine Kast-Streib
	#3 „Post von der Kirche“ Menschen als Kirchenmitglieder wertschätzen	Dr. Daniel Meier
	#4 Raus und wieder rein? - Motive für Austritte und Eintritte	Dr. Gernot Meier
	#5 „Was bringt mir die Kirche?“ Mitgliederorientierung bei jungen Erwachsenen	Dr. Silke Obenauer
	#6 „Vielfältige Mitarbeitende – vielfältige Mitglieder“ Diversity als Chance für eine mitgliederorientierte Arbeit	Diana Schwach
	#7 „Der unsichtbare Geldgeber“ Wer zahlt eigentlich unsere Kirchensteuern und welche Möglichkeiten haben wir, dafür Danke zu sagen?	Sebastian Carp, David Gutmann, Fabian Peters
17:50 Uhr	<b>Zweite Runde Workshops</b> (Themen siehe oben)	
20:00 Uhr	<b>Ausklang Studiennachmittag mit Andacht</b>	Oberkirchenrätin Karen Hinrichs

## **Einführung in den Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“**

### **Oberkirchenrätin Karen Hinrichs**

Herzlich willkommen zu unserem Studientag zum Thema Mitgliederorientierung! Ich begrüße Sie im Namen der Vorbereitungsgruppe. Diese ist fast deckungsgleich mit einer seit rund zwei Jahren bestehenden referatsübergreifenden „Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung“ im EOK. Deren Mitglieder begrüße ich ebenso herzlich. Weil es die Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung schon gab, war es möglich, diesen Studientag relativ kurzfristig vorzubereiten.

Sie als Landessynodale werden die in der Arbeitsgruppe Mitarbeitenden im Laufe des Nachmittags kennenlernen, da fast alle heute in einem der Workshops mitwirken.

Ein weiterer Willkommensgruß gilt Herrn Pfarrer **Dr. André Kendel** aus Leopoldshafen. Er ist heute als Gast dabei, weil er ab Januar ein Projekt mit dem komplizierten Titel „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ leiten wird. Willkommen auch einem weiteren Gast: David **Gutmann** von der Uni Freiburg und Herr Frank **Worbs** aus dem Aargau in der Schweiz.

Was war der Anstoß für diesen Studientag? Bei der Frühjahrstagung im April kam die Anregung aus der Mitte der Landessynode, sich genauer mit diesem komplexen Thema zu befassen. Voraus gegangen war eine Anfrage verschiedener Synodaler zur Mitgliederentwicklung in unserer Landeskirche, die zunächst schriftlich beantwortet wurde. In einer Fragestunde während der Frühjahrstagung wurden dazu ergänzende Fragen gestellt und der Vorschlag für diesen Studientag gemacht. Und nun ist es soweit: Wir befassen uns einen ganzen langen Nachmittag mit diesem Thema.

Mitgliederorientierung hat viele Facetten und so ist schon die Vielfalt der Begriffe, die das Wort „Mitglieder“ beinhalten, zunächst verwirrend. Es geht um Zahlen, um Mitgliederentwicklung und Mitgliederverluste oder -gewinne. Es geht aber auch um Mitgliederstrukturen, Alters- und Sozialstrukturen, um den demografischen Wandel. Es geht um veränderte Lebensformen und Lebenshaltung, um Milieus und Lebenswelten und ihre unterschiedliche Nähe und Distanz zur Kirche. Es geht um Mitgliederbindung, um Mitgliedererwartungen und Mitgliederverhalten. Zu klären sind dabei Fragen der Kommunikation mit Kirchenmitgliedern, um interne und externe Formen der Kommunikation, um Chancen und Grenzen persönlicher und medialer Kommunikation.

Zum Glück fangen wir beim Nachdenken über mitgliederorientiertes Arbeiten nicht bei Null an, sondern vieles läuft schon gut und wir fragen eher danach, wie wir dies oder jenes noch anders aufziehen können. Wir sind ja nicht die erste Landeskirche, die sich um alle diese Fragen Gedanken macht. Vor etwa 10 Jahren führte beispielsweise unsere Nachbarkirche im Norden, die EKHN, ein erfolgreiches Projekt zur Mitgliederorientierung durch, von dem wir viel lernen können. Die damalige Projektleiterin, Frau Ksenija Auksutat hat auf der Basis der in Hessen-Nassau gemachten Erfahrungen ein *Praxisbuch Mitgliederorientierung* geschrieben mit dem schönen Titel: *Gemeinde nah beim Menschen*. Aus der Einleitung zitiere ich einen Satz, der wie ein roter Faden für unseren Studiennachmittag sein kann.

Sie schreibt: „*Mitgliederorientierung ist darum vor allem eine Haltung, eine Einstellung, der bestimmte Handlungsweisen entsprechen. Mit dieser Einstellung sind Kirchengemeinden in der Lage, auf veränderte Mitgliedererwartungen angemessen zu reagieren. Auch die in den Gemeinden tätigen Mitarbeitenden können dem veränderten Mitgliederverhalten Rechnung tragen. Sie stehen Menschen aufgeschlossen gegenüber und begegnen ihnen grundsätzlich freundlich. Mit Fragen oder besonderen Wünschen rechnen sie. Und sie können Nichtwissen akzeptieren.*“

Ich hoffe, dass wir alle einander in einer Haltung begegnen, die Nichtwissen akzeptiert. Trotzdem ist das Ziel dieses Studiennachmittags, dass wir alle heute Abend mehr wissen und viele Anregungen bekommen haben. Die AG Mitgliederorientierung kann Ihnen keine fertigen Rezepte liefern und vielleicht gibt es am Ende mehr Fragen als Antworten. Das Präsidium der Landessynode hat vorgesehen, dass es morgen in der Plenarsitzung noch eine Aussprache zu den heute angesprochenen Themen geben wird (siehe 2. Sitzung, TOP V). Alle Ergebnisse und alle offenen Fragen des heutigen Studientags und der Aussprache morgen werden wir mitnehmen in die weitere Arbeit und auch in das Projekt zur Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung.

### **Zugang zum Thema**

#### **Ein Blick auf Kirchenmitglieder im eigenen Umfeld**

##### **Matthias Hantke**

Sehr verehrte Damen, sehr verehrte Herren, eine Möglichkeit wäre, Ihnen in den nächsten Minuten zum Einstieg ins Thema „Mitgliederorientierung“ eine kurze Übersicht der wichtigsten Forschungsergebnisse aus großangelegten Studien zu präsentieren:

Anfangen könnten wir mit z. B. Erkenntnissen aus der Sinus-Milieu-Untersuchung für Baden und Württemberg oder ein paar zentralen Punkten aus den letzten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen (KMU) der EKD. Das könnte noch angereichert werden mit einigen statistischen Angaben und Diagrammen.

Ich würde Ihnen dann z. B. in Erinnerung rufen, dass in der KMU von 2003 zu lesen war: Die meisten Mitglieder sind nicht in der Kirche, weil sie sich dort engagieren und individuell verwirklichen wollen, sondern weil sie an den Wendepunkten des Lebens begleitet werden wollen. Das hat die letzte Studie von 2013 auch wieder bestätigt: Kirche ist besonders gefragt, wo das normale, alltägliche Leben vom Unverfügbarem gestreift wird. Der persönliche Kontakt ist von besonderer Bedeutung – und danach ist wieder „das Normale“ dran.

Dann würde ich bestimmt noch eine Passage zitieren, die von Kernstücken aufklärerischer und reformatorischer Tradition handelt – da hatten die Studien ja auch einiges zu bieten: Stichwort etwa, Sie erinnern sich bestimmt: Die „Freiheit des Gewissens und Denkens“ – oder das protestantische Verständnis davon, dass direkte Beziehung zwischen Gott und Mensch ohne institutionelle Vermittlungen „funktioniert“ und welche Brücken sich zum Verständnis heutiger Kirchenmitgliedschaft schlagen lassen.

Gegen eine Präsentation solcher und anderer Einsichten spricht an sich nichts. Tatsächlich halte ich die nachträglichen Reflexionen der Untersuchungen nach wie vor für weiterführend. Mit den Sinus-Milieus geht es mir ähnlich, wenn da auch der Fragehorizont nochmal ein anderer ist.

Ich möchte aber an einem anderen Punkt ansetzen. Grund ist, dass mir bei der Beschäftigung vor allem mit den KMUs aufgefallen ist, dass ich mich selbst nicht wirklich eindeutig zuordnen kann. Dieser Spur folge ich schon seit längerem, auch in der eigenen Familie und im Freundeskreis – und bin von den Erkenntnissen manchmal recht überrascht.

Gefühlt müsste ich eigentlich zu den Hoch-Identifizierten gehören oder den Hoch-Engagierten – welche Bezeichnung man dafür auch wählt. Viele der angegebenen Kriterien der Studien sind dafür treffend, meine Selbstwahrnehmung und die rückgemeldete Fremdwahrnehmung tendiert in diese Richtung.

Gleichzeitig merke ich aber auch, dass eine ganze Reihe von Kriterien, die in den Studien für Kirchenmitglieder mit eher geringer Bindung an ihre Kirche angelegt werden, auch auf mich zutreffen. Oder auf Leuten in meinem Umfeld, die ich durchaus als sehr kirchennah wahrnehme. Natürlich: Dass eine schwarz-weiße Unterscheidung von Hochverbundene und „die Anderen“, die „Distanzierten“ oder „Kirchenfernen“ (eine angemessene Beschreibung könnte vielleicht „indifferent“ sein), ist ein selbstkritisches Thema der KMUs. Und es werden ja auch Abstufungen versucht.

Es ist aber ungeheuer schwer, diese Abstufungen zu greifen und zu benennen.

Frage ist: Woran bemisst sich Nähe und Distanz? Am Gottesdienstbesuch? An der aktiven Teilnahme am Gemeindeleben – das ist eher die Perspektive der „inner circles“. Das wird aber z. B. Den Mitgliedern nicht gerecht, die gern und bewusst dabei sind, die gut finden, dass es die Kirche gibt und meist auch, was sie macht, die aber trotzdem so gut wie nie auftauchen – aus unterschiedlichsten Gründen.

Aber irgendwie gehören ja alle zu diesem schillernden „Wir“ der Kirchenmitglieder, so unterschiedlich wir auch ticken, so sehr wir auch Verschiedenes wollen, brauchen, erwarten und wünschen.

Es zeichnet sich ab: Für eine angemessene Beschäftigung mit dem Thema Mitgliederorientierung scheint die Gratwanderung Pflicht zu sein, die Unterscheidung in „Wir“ und „Die“ immer wieder aufzuheben und zu versuchen, ein bunteres, komplizierteres und manchmal sicher auch anstrengendes „Wir alle zusammen“ zu denken. Aber gerade dabei kommt mir das sogenannte Kirchen-Ferne, Distanzierte oft überraschend und verstörend nah.

Vor diesem Hintergrund also für jetzt die Arbeitshypothese: Um in Fragen der Mitgliederorientierung einen Schritt weiter zu kommen, ist es hilfreich, die Kirchenmitglieder in der eigenen Umgebung – und auch sich selbst – näher in den Blick zu nehmen.

Deshalb am Anfang des heutigen Nachmittags zur Einführung ein paar – bewusst unwissenschaftliche – Streiflichter zu Kirchenmitgliedern im eigenen Umfeld.

Ich fange bei mir an: In meiner aktuellen Gemeinde bin ich zugezogen, habe keine Funktion oder Rolle. Ich wohne da einfach nur – und das gern!

Ich höre die Kirchenglocken nah – und sehr gern, gehe aber nur selten in den örtlichen Gottesdienst. Oft bin ich an den Wochenenden unterwegs (ein Grund, den auch viele „Indifferente“ angeben). Wohnen, leben und arbeiten ist und war bei mir geografisch ziemlich verteilt über den

Süden Deutschlands – und damit auch viele Kontakte (auch das ist kein „Einzelschicksal“!)

Ich bleibe nochmal kurz beim Gottesdienst: Nach vielen Jahren auf Orgelbänken und dann im Gemeindepfarramt ist es für mich immer noch ungewohnt, in einen Gottesdienst zu gehen, ohne eine Aufgabe zu haben oder jemanden zu kennen (ein weiteres Argument auch von „Indifferenten“). Vertretung ist kein Thema für mich, Ersatz-Pfarrer oder Organist – das mache ich gern, wenn jemand fragt. Das kommt aber eher in der Nachbargemeinde vor, in der meine Frau arbeitet. Dahin habe ich eine direktere Beziehung (wichtiges Kriterium auch bei „Indifferenten“): Ob es dort dann ums Vorbereiten des Kirchenkaffees oder einen Not-Einsatz für den plötzlich erkrankten Mesner geht: Da bin ich sofort dabei.

Frage im Sinne der Arbeitshypothese, mit Blick auf „sich selbst“ und das eigene Umfeld: Wie ist das bei Ihnen, ob hauptberuflich oder ehrenamtlich bei der Kirche tätig? Bringt Sie eher eine konkrete Aufgabe in den Gottesdienst oder das innere Bedürfnis, hinzugehen?

Ich erweitere den Fokus: Wie ist es mit anderen Angeboten in Ihrer Gemeinde? Sind Sie dabei? Oder in anderen Gemeinden in der Nachbarschaft?

(Nochmal zur Nachjustierung: Es geht mir nicht um eine Beweisführung, dass wir alle, auch die Hoch-Identifizierten, „nur arme Sünder sind“ – auch in Sachen Kirchenmitgliedschaft. Und schon gar nicht um intendierte Vorwürfe. Beim Thema Mitgliederorientierung ist von Interesse, was Mitglieder erwarten, was sie bewegt, anregt, inspiriert, aktiviert, bei der Stange hält. Und ich finde es hilfreich fürs bessere Verstehen, tatsächlich auch auf die zu schauen, die wir kennen. Klammer zu)

Deshalb frage ich mal ein bisschen weiter. Wie ist das in Ihren Familien? Oder bei anderen, die Ihnen nahestehen? Wie sieht es da aus mit der praktizierten Kirchenmitgliedschaft?

Machen Sie für sich mal ein paar Probe-Bohrungen: Sind Ihre kleineren Kinder in den Kindergottesdienst oder in Kindergruppen? Sind Ihre konfirmierten Kinder dabei geblieben? Spannend ist die Frage: Warum? Was hat das begünstigt? Oder eben verhindert? Wie sieht es bei den Neffen und Nichten aus, oder in der eigenen Generation: Bei Ihren Geschwistern? Wie leben ArbeitskollegInnen oder die evangelischen Nachbarn die Kirchenmitgliedschaft?

Noch eine Erweiterung: Wie ist das mit dem kirchlichen Angebot? Auf die Ausdifferenzierung der Gesellschaft, des Alltags reagiert (evangelische) Kirche fast wie „im Affekt“ mit dem Bemühen, das Angebot auch auszudifferenzieren. Additiv natürlich – aber das ist ein anderes Thema.

Bleiben Sie bei den Angeboten: Wer in Ihrem Umfeld ist tatsächlich dabei: Anbietend oder teilnehmend? Wann und wie lange? Warum – oder warum nicht mehr?

Zusatzfrage, auch aus der Perspektive der Mitgliederorientierung: Was begünstigt, was erschwert das Andocken, das Dabei-Bleiben?

Letzte Erweiterung für jetzt: Wissen Sie, warum in Ihrem Umfeld „er oder sie“ eigentlich Kirchenmitglied ist? Nicht despektierlich gemeint, sondern, um besser zu verstehen!

Was hält meine Freunde, meine Geschwister eigentlich, die definitiv nicht bloß den Austritt vergessen haben, die



gern und selbstverständlich dabei sind, die aber trotzdem quasi unsichtbar?

Und was bedeutet das für uns, für unsere Arbeit, für die Organisation und Institution Kirche in der Form einer verfassten Landeskirche?

Der Zugang zum Thema Mitgliederorientierung – über sich selbst, die eigenen Erfahrungen und über Leute, „die man kennt und mag“ kann gute Beiträge zu besserem Verstehen leisten... die Gründe und Begründungen zu hören, vielleicht auch die Entschuldigungen, die guten Vorsätze. Wenn wir die Zeit hätten, würde ich Sie gern zu einem Austausch anregen, hier unter uns Hoch-Identifizierten: Wie ist das bei Euch, bei Ihnen? So ist das bei uns!

Klar, durch so ein unwissenschaftliches Herangehen wären keine einfachen Verallgemeinerungen möglich, aber zumindest würde es weitere Hypothesen liefern, die die Zielpunkte mitgliederorientierter Arbeit plastischer machen würden – und nicht selten nah an uns selbst heranholen können; gerade, weil die Mitglieder, die uns dadurch in den Blick geraten, gar nicht so fremd und distanziert bleiben, wie es durch die Brille von großangelegten Studien leicht passiert.

Ich hoffe sehr, dass der heutige Nachmittag auch dazu einen Beitrag liefern kann.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Inputs zur Grundlegung

#### Dr. Gernot Meier

Herr **Dr. Meier**: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir die Entwicklung der Mitgliederzahlen unserer Landeskirche verstehen wollen, dann reicht es nicht, uns mit den demografischen Veränderungen in einer älter werdenden Gesellschaft zu befassen oder die statistischen Verschiebungen anzusehen. Die gesamte Veränderung der Mitgliederzahlen ist ein Indikator für grundsätzliche Veränderungen, die alle verfassten gesellschaftlichen Akteure betreffen. Kirchen genauso wie Parteien, Vereine wie NGOs, Stadtteilprojekte oder viele andere Formen der Vergesellschaftung sind davon betroffen.

Kollektive Deutemuster<sup>1</sup>, Identitäten und Bezüge zur Umwelt, organisationale Routinen<sup>2</sup>, Prozessarchitektur von Leitung<sup>3</sup>, Profile und Relevanzen<sup>4</sup> und vieles mehr sind in

Bewegung<sup>5</sup>. Bis auf wenige Ausnahmen erleben alle Akteure ein sogenanntes dreifaches „Weniger“: Mitglieder, Finanzkraft und Personal oder wie es schon 2005 in einer Haushaltsrede im damaligen Kontext klar ausgedrückt wurde „Die fetten Jahre sind vorbei!“<sup>6</sup>

Aus einem kulturwissenschaftlichen Blick kann man sagen:

Diese Entwicklungen treffen uns alle, aber wir haben alle nur einen sehr kleinen Einfluss auf diese gesellschaftlichen Prozesse.

Seit vielen Jahren beschreiben Kulturwissenschaftler und Kulturwissenschaftlerinnen diesen gesellschaftlichen Wandel, identifizieren bestimmende Faktoren und was am schwierigsten ist, sie versuchen Entwicklungen zu prognostizieren. Stichworte die Synonym für diese großen Modelle stehen sind: Säkularisierung<sup>7</sup>, Individualisierung<sup>8</sup>, Pluralisierung<sup>9</sup>, Unsichtbarkeit der Religion<sup>10</sup>, neue religiöse Netzwerkstrukturen<sup>11</sup>, personale Bewährungsmythen<sup>12</sup>, fluide Religion<sup>13</sup> oder auch die Privatisierung von Religion<sup>14</sup> um nur einige zu nennen.

Veränderungsprozesse in der Postmoderne werden sich weiter fortsetzen. Es gibt einige Modelle, welche diese Prozesse und die Entwicklungen m.E. gut beschreiben und diese Modelle unterscheiden sich wenig in den Grundzügen eher in den Feinheiten. Ein wichtiges Modell stelle ich ihnen

1 Ulrich Oevermann u.a., Ein Modell der Struktur von Religiosität. Zugleich ein Strukturmodell von Lebenspraxis und von sozialer Zeit., in: Wohlrab-Sahar (Hg), Biographie und Religion zwischen Ritual und Selbstsuche, Biographie und Religion zwischen Ritual und Selbstsuche, Frankfurt a.M., 27 - 102.

2 Jan Hermelink, Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens : eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011.

Klaus Doppler and Christoph Lauterburg, Change management : den Unternehmenswandel gestalten, Frankfurt a.M. 2008.

3 Susanne Ehmer, Doris Regele, Wolfgang Regeler and Herbert Schober-Ehmer, ÜberLeben in der Gleichzeitigkeit Leadership in der „Organisation N. N.“, Heidelberg 2016.

4 Martin Horstmann, Elke Neuhausen and Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Mutig mittendrin : Gemeinwesendiakonie in Deutschland : eine Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD, 2010.

5 Christoph Riedweg and Schweizerisches Institut in Rom, Nach der Postmoderne : aktuelle Debatten zu Kunst, Philosophie und Gesellschaft, 2014.

6 <https://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=17149> (Zugriff 15. Oktober 2017)

7 Detlef Pollack, Säkularisierung - ein moderner Mythos? : Studien zum religiösen Wandel in Deutschland, Tübingen 2003.

Anja Gladkirch u.a., Kopf oder Zahl? Pluralität als Indikator in der Debatte um Säkularisierungstheorie und Religiösem Marktmodell, in: Pollack, Tucci and Ziebertz (Hg), Religiöser Pluralismus im Fokus quantitativer Religionsforschung Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Wiesbaden, 2012.

8 Annette Wilke u.a., Säkularisierung oder Individualisierung von Religion?, in: Publisher (Hg), Zeitschrift für Religionswissenschaft, 2013.

Heiner Keupp, Identitätskonstruktionen : das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne, Reinbek bei Hamburg 2002.

9 Detlef Pollack and Gerhard Pickel u.a., Individualisierung auf dem religiösen Feld, in: Honegger (Hg), Grenzenlose Gesellschaft?, Grenzenlose Gesellschaft?, Wiesbaden.

10 Thomas Luckmann, Die unsichtbare Religion, Frankfurt am Main 2000.

11 Antonius Liedhegener and Ines-Jacqueline Werkner, Religion zwischen Zivilgesellschaft und politischem System Elektronische Ressource Befunde – Positionen – Perspektiven, Wiesbaden 2011.

12 Hans-Georg Soeffner, Auslegung des Alltags - der Alltag der Auslegung : zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik, Konstanz 2004.

Hans-Georg Soeffner, Gesellschaft ohne Baldachin, Über die Labilität von Ordnungskonstruktionen, Weileswist 2000.

Hartmut Rupp and Gernot Meier u.a., Alina, Tim and Co. Individuelle Religiosität im Religionsunterricht, in: Gramzow and Liebhold (Hg), Lernen wäre eine schöne Alternative, Lernen wäre eine schöne Alternative, Leipzig, 2008.

13 Dorothea Lüddeckens, Fluide Religion : neue religiöse Bewegungen im Wandel : theoretische und empirische Systematisierungen, Bielefeld 2010.

14 Volkhard Krech u.a., Religiöse Erfahrung - was oder wie? Zur soziologischen Rekonzeptualisierung eines religionswissenschaftlichen Begriffes anhand der Analyse von Konversionsberichten., in: Tyrell (Hg), Religion als Kommunikation, Religion als Kommunikation, Würzburg 1998.

nun vereinfacht vor – ich habe es Schneemannmodell benannt<sup>15</sup>.

Grob gesagt beschreibt dieses Modell das religiöse Feld des Christentums mit drei großen Gruppen. Stellen sie sich diese Gruppen als überschneidende Kugeln vor, die gleichwie bei einem Schneemann aufeinander sitzen. Die anwesenden Sozialwissenschaftlerinnen mögen mir die Vereinfachung verzeihen. Im ersten Bild hat der Schneemann eine ungewöhnliche Form: Oben eine kleine Kugel, dann eine große und dann wieder unten eine noch kleine Kugel.

Ich werde nun die einzelnen Kugeln charakterisieren und wir beginnen immer mit Personen, die so oder so ähnlich in dieser Gruppe sein könnten. Wir beginnen mit der obersten Kugel.

**Sprecher A:** Mein Name ist Frank Müller und ja, ich bin eigentlich schon immer bei der Kirche. Natürlich in der Evangelischen Jugend, hatte guten Konfirmandenunterricht, viele gemeinsame Wochenenden und ich habe meine Frau auch bei einer Kirchenfreizeit kennengelernt. Meine Gemeinde vor Ort ist wie eine große Gemeinschaft. Wir haben mit vereinten Kräften auch das Gemeindehaus umgebaut, einen Kletterpark gebaut und wir haben viel gespart. Ich finde es wichtig, dass man zusammen etwas anpackt. Gerne nehme ich Freunde und Freundinnen mit in den Gottesdienst. Klar gehen wir nicht jeden Sonntag, aber wenn wir die Möglichkeit haben gehen wir gerne zu unserer Pfarrerin und wenn es einen adhoc Chor für eine Veranstaltung gibt, singe ich natürlich mit. In der Gemeinde habe ich einen Glaubenskurs gemacht und mich gewundert, dass da auch sehr unterschiedliche Leute waren. Ja, in der Kirche da ist meine Heimat.

**Sprecher B:** Bei der Evangelischen Kirche bin ich schon durch meine Eltern. Es war einfach normal dazuzugehören. Obwohl wenn ich nachdenke – so mit 25 da gab es auch mal eine Nietzsche Phase und mit der traditionellen Form des Gottesdienstes habe ich bis heute meine Probleme. Aber ich habe auch erlebt: Gottes Termine stehen nicht in meinem Kalender. In meinem Leben gibt es einen roten Faden und der ist eng mit Gott verbunden. Früher hab ich Gott ganz personal gedacht heute sehe ich das offener. Ich bin sehr froh, dass meine Glaubensvorstellungen auch ab und zu in der Kirche bei Veranstaltungen vorkommen. Freunde von mir sind ausgetreten. Sie sagen: Sie können auch ohne Kirche an Gott glauben. Ja, das ist sicher richtig, aber mir würde da was fehlen. Was genau kann ich irgendwie nicht sagen. Aber vor allem erlebe ich hier Toleranz und Respekt, manchmal auch Großzügigkeit und ich denke: Alles, was man gibt, kommt auch wieder zurück.

**Herr Dr. Meier:** Die oberste Kugel, d.h. diese erste Gruppe ist mit der Kirche und dem christlichen Glauben hochverbunden. Die Personen bringen sich auf unterschiedliche Weise im kirchlichen Leben ein: Indem sie regelmäßig am

Gottesdienst teilnehmen, indem sie sich an geselligen Gruppen und Kreisen beteiligen, indem sie sich in gesellschaftspolitischen oder diakonischen Initiativgruppen engagieren, indem sie sich an missionarischen Aktivitäten beteiligen. Nicht alle davon treffen wir im Gottesdienst, aber durchaus in den vielen Chören, wenn ein Gemeindefest ansteht oder bei kirchlichen Veranstaltungen. Nicht alle davon sind bereit, für den Ältestenkreis zu kandidieren – aber diese Menschen haben in der Regel eine feste Bindung zur Kirche am Ort oder Kirche ihrer Heimat und durchaus auch an die „Institution Kirche“. Und sie treten sehr selten aus. Höchstens wenn sie eine schwere Enttäuschung durch ihre Kirche erleben oder sie das Empfinden haben, auf Dauer nicht gehört zu werden. Christliche Symbole und biblische Geschichten sind meist bekannt und werden auch in die eigenen religiösen Formen integriert, egal ob als Gottesdienst, im Publik-Forum – Gesprächskreisen oder bei einer anderen kirchlichen Bildungsveranstaltung. Es gibt einige wenige Überschneidungen zu alternativen spirituellen Formen<sup>16</sup>. Diese Gruppe ist bildlich gesprochen oben auf dem Schneemann und nun die mittlere Gruppe.

**Sprecher C:** Ja, die Kirche und die Religion. Also ich kenne die Pfarrerin vor Ort, ich habe sie schon oft im Ort gesehen und dort könnte ich sie ansprechen, wenn ich wollte. Eine meiner Töchter geht in den Religionsunterricht und die andere geht in den Ethikunterricht. Manchmal diskutieren wir über Religion vor allem darum, ob man Religion aus dem öffentlichen Leben verbannen sollte – weil sie ja mit viel Gewalt und Geld zusammenhängt. Aber ich denke, das ist im Christentum doch anders. Oder täusche ich mich da? Weihnachten, Taufe, Hochzeit und so, das ist schon wichtig. Ich bin mal mit einem Freund zu einem Männertreffen der Kirche gegangen: Baggerfahren – der Traum meiner Jugend! Die Gespräche danach waren auch gut – über Berge die man überwinden kann und welche nicht. Aber der Sonntagmorgen ist eigentlich immer schon verplant. Und meine Töchter brauche ich erst gar nicht zu fragen.

**Sprecher D:** Bei der letzten Demo zum Thema Globalisierung, da habe ich Kirche mal wieder erlebt. Gut war das. Und auch bei unserem Dorffest, da gab es einen Gottesdienst mit einer Taufe an einem Bach. Das war eine schöne Veranstaltung. Aber sonst? Ich habe nicht so viel damit zu tun. Und wenn ich ehrlich bin: Ich weiß nicht genau, was da sonst noch passiert. Ich denke die Evangelische Kirche – macht gute Sachen und so: Sie kümmert sich um alte und kranke Menschen, um Arme und sie fördert auch Kitas und die schöne Orgel bei uns. Aber was mir aufgefallen ist: vor ca. 10 Jahren war ich in der Kirche bei einem Gottesdienst hier im Ort und vor einigen Wochen wieder – und es sind immer noch dieselben Lieder und dieselbe Liturgie, kein Wunder, dass da nur die ältere Generation ist. In 10 Jahren keine Veränderung ... so ist das halt. Dort. Die Freunde von der Demo würde ich keinesfalls mit in den Gottesdienst nehmen.

**Sprecher E:** Also ich finde es sehr gut, dass es die Kirche in unserm Stadtteil gibt – aber ich muss gestehen, ich könnte nicht mal genau sagen, ob sie evangelisch oder

15 Jörg Stolz, Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft : vier Gestalten des (Un-)Glaubens, Zürich 2014.

Jean-Claude Usunier and Jörg Stolz, Religions as brands : new perspectives on the marketization of religion and spirituality, Farnham Burlington 2014.

Jörg Stolz and Edmée Ballif, Die Zukunft der Reformierten : gesellschaftliche Megatrends - kirchliche Reaktionen, Zürich 2010.

Jörg Stolz, Evangelikalismus als Milieu, Revue suisse de sociologie. 1999, 89–119, Jörg Stolz, Phänomen Freikirchen : Analysen eines wettbewerbsstarken Milieus, Zürich 2014.

16 Gernot Meier u.a., „Wenn dein Gott auf einmal nicht mehr meiner ist“ oder: Szenen eines Aushandlungsprozesses zwischen Christentum und Esoterik, in: EZW - Texte, Berlin 2016.

katholisch ist. Ansonsten mit der Religion – naja. Also ich mach manchmal eine Kerze vor dem kleinen Kreuz meiner Großmutter an. Das hat sie mir mal geschenkt. Aber sonst? Mitgefühl, Fairness, Ehrlichkeit finde ich sehr wichtig, aber das hat mit Religion wirklich nichts zu tun. Das ist ja Allgemeingut und das gehört keiner Religion. Dass ich bei den Christen nicht wiedergeboren werden kann und keine zweite Chance auf der Erde haben darf, das missfällt mir schon sehr. Ich finde, da müssten die sich mal ändern und manche Gebote, das ist echt schockierend. Diese Gebote sollte man abschaffen und schlimm finde ich extreme Religionen. Und wenn wir grade dabei sind: Was ich noch schlimmer finde: Die Kirchenleute wollen mir immer alles erklären, die sagen zwar, es ist ja grundsätzlich alles richtig und dann kommt das aber und immer wieder aber – aber – aber. Im Grunde genommen erlebe ich, seit dem ich denken kann immer die gleichen Sätze – die sind oft so konservativ, da ändert sich nie was. Ein Kirchenmensch erklärte mir mal, was sich alles in den letzten Jahren geändert und welche bahnbrechenden Veränderungen es in der Kirche gegeben hat. Ich habe ihn nur ausgelacht und gesagt, er solle mal in den Spiegel und dann in die Welt sehen.

**Herr Dr. Meier:** Eine zweite, mehr als doppelt so große Gruppe besteht aus Menschen, die mit Kirche eher lose bzw. sehr lose verbunden und intern sehr differenziert sind. Sie finden es durchaus gut und manchmal auch sinnvoll, Kinder zur Taufe zu bringen oder in den Religionsunterricht zu schicken. Sie lassen sich auch bei besonderen Anlässen wie Weihnachten und insbesondere bei familiären Kasualien ansprechen. In ihrem Alltag spielen aber Kirche und Glaube keine wichtige Rolle. Sie finden Kirche in der Regel gut oder haben eine neutrale Meinung. Warum sie Kirchenmitglied sind wird in der Regel genealogisch, d.h. im Rückgriff auf Familie, Geschichte, Beheimatung oder auch Tradition begründet. Manche verhalten sich zur Kirche durchaus distanziert, zu manchen anderen Religionen aber noch viel distanzierter. Sie treten meist nicht aus der Kirche aus, aber sie geben auch den christlichen Glauben kaum an die nächste Generation weiter. Oder sie delegieren diese Aufgabe und möchten sich die Frage für sich selbst offen halten. Wenn sie sich aktiv distanzieren sind es selbst erlebte Enttäuschungen nicht nur bei Kasualien. Christliche Symbole und biblische Geschichten sind wenig bekannt und werden auch nicht in die eigenen religiösen Formen integriert. Wenn es geschieht, dann als allgemeines, weltweites religiöses Gedankengut über das kursorisch verfügt wird. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen findet in der Regel aus Zuneigung z.B. zu den Eltern oder Kindern statt.

Diese Gruppe ist bildlich gesprochen in der Mitte des Schneemanns und macht zurzeit den größten Anteil aus. Als letztes die untere Kugel.

**Sprecher F:** Das letzte Mal in einer Kirche war ich – glaube ich in Südfrankreich im Urlaub. Es war draußen heiß und drin war es angenehm kühl. Aber ich sage ihnen ehrlich: Da ist nichts, ich glaube nichts und mir fehlt auch nichts. Die Kirchenleute aber sagen mir immer, Religion würde Freiheit bedeuten und hätte einen Mehrwert. Welchen denn? Dass man an Karfreitag nicht tanzen darf, keine Bluttransfusionen annehmen und keine Organe spenden? Darauf kann ich verzichten. Und auch die verschiedenen Götter, welche die Religionen und die Christen haben – das ist doch völliger Unsinn. Wie bitte, die Christen haben nur einen Gott? Noch schlimmer, die Engstirnigkeit ist

vorbestimmt. Ohne Religion wäre das Leben für alle besser. Erst als sie mich vorher gefragt haben, habe ich über Religion und Kirche nachgedacht. Esotetik (!), Religion, Glaube das ist mir so was von egal und hat absolut keine Bedeutung. Und das Wort zum Sonntag vor dem Spielfilm – das bringt die Stimmung auf absolut Null. Vergleichen sie das mal mit einem richtigen Youtuber. Wenn andere merken würden, dass man zur Kirche gehört oder da hingehet, die würden dann denken man ist völlig von der Rolle. Ich muss zugeben, ich habe noch einige Jahre Kirchensteuer bezahlt aber diesen Quatsch unterstütze ich nicht mehr. Haben sie mal darüber nachgedacht dem Libellenzuchtverein beizutreten? Sehen sie.

**Sprecher G:** Christentum, Religion, Kirchen ich sage es Ihnen: Das ist nicht nur egal sondern wenn ich darüber nachdenke regt es mich nur noch auf. Ich habe über einen Bekannten von Leuten gehört, die bei einer Beerdigung ihre Musik laufen lassen wollten: Der Pfarrer oder Priester oder wie das heißt, hat sich geweigert. Glatt geweigert. Was sollten die dann noch machen - so kurz davor. Die sind danach dann sofort ausgetreten. Alle. Recht so! Das müssten noch viel mehr machen. Ich finde die haben zu viel zu sagen in der Gesellschaft und wo die überall drin sitzen und mitbestimmen. Ich finde Religion – egal welche – gehört abgeschafft oder muss 100% Privatsache sein. Religion ist grundsätzlich ohne Ausnahme problematisch, ausgrenzend und überflüssig.

**Herr Dr. Meier:** Und dann gibt es eine dritte Gruppe. Sie besitzen keine Kenntnis von christlicher Tradition oder Religion. Kirche und Religion ist völlig irrelevant und die Inhalte sind unbekannt. Warum sie überhaupt noch Kirchenmitglied sind, was hier selten vorkommt, können sie oft kaum sagen. Sie sind oft Kinder, der mittleren Kugel und das sogenannte säkulare Driften hat hier seinen Endpunkt gefunden. Und gibt es irgendeinen äußeren Anlass, wie zum Beispiel die Besteuerung von Zinserträgen oder ein Papstwort, über das sie sich aufregen, dann treten Kosten-Nutzen-Überlegungen sehr schnell in den Vordergrund und der Schritt zum Austritt ist nicht fern. Wenn sie sich aktiv distanzieren sind es kritische Berichte in den Medien oder Erzählungen von Enttäuschungen anderer. Religion wird abgelehnt. Hier wird auch das Christentum meist ohne Differenzierung subsumiert.

Heute ist die mittlere Kugel die Größte und die obere und untere Kugel sind kleiner.

Noch ein Gedanke zum naturalistischen Bild des Schneemanns: Wenn es taut, kommt bei einem Schneemann die Sache in Bewegung, zunächst langsam, aber dann unaufhörlich und mit der Zeit immer schneller.

Sehr geehrte Damen und Herren: Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen. Wenn wir diese Modelle weiterdenken, in eine Zukunft projizieren und dabei auch bedenken, dass Religionen und auch das Christentum aus dynamischen Feldern bestehen, dann können wir mit folgendem rechnen:

Der ersten Gruppe gelingt es nur begrenzt, die nächste Generation zu erreichen. Dies führt dann dazu, dass z.B. die Kinder der ersten Gruppe häufig in der zweiten Gruppe landen. Die Personen der zweiten Gruppe werden zur dritten Gruppe wandern. Die dritte Gruppe wird früher oder

später nicht mehr oder kaum zu erreichen sein. Der Fachbegriff ist hier: Säkulares Driften<sup>17</sup>.

Mit der Zeit werden die beiden obersten Kugeln bei unserem Schneemann gleich gross sein und die unterste wird die größte Kugel werden<sup>18</sup>. Die Modelle differieren hier etwas, aber die Tendenz ist ähnlich.

Bisher ist es so, dass die meisten Ressourcen, die wir aufwenden, also das Geld, das wir in Personal, Gebäude und Sachmittel stecken, der ersten obersten Gruppe und ihren Vorstellungen, Wünschen und religiösen Formen zugute kommt. Finanziert wird unsere Kirche aber ganz stark von der momentan größten zweiten Gruppe, die in sich sehr unterschiedlich ist. Wir brauchen also ganz klar eine gewisse Verschiebung unserer Ressourcen auf allen Ebenen<sup>19</sup>.

Eine vergrößerte Angebotsorientierung, wie wir sie heute vielerorts oft positiv erleben wird auf Dauer auch an ihr Ende kommen. Hier ist zwar noch viel Luft nach oben. Aber die Strategie der Ausdifferenzierung kirchlicher Angebote hat, z.B. durch die Begrenzung der Menge möglicher Teilnehmer und Teilnehmerinnen, der Zeit oder des Raumes auch klar sein Limit.<sup>20</sup>

Wenn wir den Mitgliederbestand unserer Landeskirche neu fokussieren und auch stabilisieren wollen, dann müssen wir für jede dieser drei Gruppen je eine eigene Strategie entwickeln, die dann gegebenenfalls auch milieutheoretisch<sup>21</sup> geschärft werden kann<sup>22</sup>.

Bei den Kirchenmitgliedern in der untersten Kugel und zukünftig größten Gruppe muss es unser Ziel sein, ihnen Wertschätzung entgegen zu bringen – wieder mehr in Kontakt mit ihnen zu kommen ohne von ihnen die Teilnahme

an unseren Angeboten zu erwarten. Und es ist unsere Aufgabe, sie als Unterstützer und Unterstützerin von Kirche zu gewinnen und sie nicht als Gesprächspartner völlig zu verlieren.

Bei den Menschen der zweiten Gruppe, der momentan größten Gruppe, muss es unser Ziel sein, dass sie gute Erfahrungen machen, wenn sie am Leben der Kirche teilnehmen. Wichtig ist zu verstehen, dass diese Gruppe alles andere als homogen ist<sup>23</sup>. Institutionelle Berührungen mit der Kirche müssen sehr professionell abgestimmt sein. Hier sind Kasualien wichtig. Hier braucht es eine Haltung, die Menschen auch als punktuelle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am kirchlichen Leben wertschätzt und sie nicht abwertet, weil sie nur gelegentlich kommen. Und diese Haltung beinhaltet auch, die Fähigkeit unterschiedliche religiöse Positionen, Werte, Präferenzen nicht nur zuzulassen, sondern diese auch zu fördern. Eine Verhaltensweise ist bei dieser Gruppe hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Kirche konstitutiv: Sie hören genau hin was andere ihnen zuschreiben, wenn sie sagen, sie würden in die Kirche gehen.

Und in der ersten Gruppe ist es wichtig, dass wir darüber nachdenken, wie wir den christlichen Glauben, wie wir christliche Lebenspraxis und die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christen auch unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft so leben können, dass Christsein auch für die nächste Generation attraktiv ist.

Wenn wir diese gesamte Situation ins Auge fassen, dann wird uns bewusst, dass der Rückgang der Mitgliederzahlen unserer Landeskirche wirklich nicht daran liegt, dass unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden schlechte Arbeit machen. Das möchte ich hier ganz klar festhalten. Ich denke es ist auch festzustellen: Ohne Ausnahme sind alle Arbeitsgebiete zeitlich aufwendiger und inhaltlich differenzierter geworden. Und ich möchte auch festhalten, dass es grundlegende Prozesse gibt, die unsere Gesellschaften zum Teil schon seit langer Zeit prägen und die wir kaum beeinflussen können<sup>24</sup>.

Das sollte uns vorsichtig machen gegenüber Versprechungen die sagen: Wenn ihr dies und das macht, dann wendet sich das Blatt. Und wenn ihr euch nur genug anstrengt, dann gelingt euch ein Wachsen gegen den Trend.

Die Lebensweltorientierung an den Mitgliedern muss heute neue Wege gehen.

Vielen Dank

(Text in der Bearbeitung von Dr. Matthias Kreplin & Dr. Gernot Meier)

17 *Christiane Moldenhauer, Jens Martin Monsees, Michael Herbst, Jörg Ohlemacher and Johannes Zimmermann*, Die Zukunft der Kirche in Europa, Göttingen 2016. *Jörg Stolz*, (Un)believing in modern society : religion, spirituality, and religious-secular competition, Farnham 2015.

*Jörg Stolz*, Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft : vier Gestalten des (Un-)Glaubens, 2014.

18 *Jörg Stolz*, Phänomen Freikirchen : Analysen eines wettbewerbsstarken Milieus, 2014.

*Christina von Braun*, Säkularisierung : Bilanz und Perspektiven einer umstrittenen These, Berlin 2007.

*Christoph Bochsinger, Martin Engelbrecht and Winfried Gebhardt*, Die unsichtbare Religion in der sichtbaren Religion - Formen spiritueller Orientierung in der religiösen Gegenwartskultur, Stuttgart 2009.

19 *Matthias Kreplin*, Visionen für die Gemeinden von morgen und übermorgen, 2016.

*Matthias Kreplin*, Erkenntnisse aus der Sinus-Studie Baden-Württemberg für das Bemühen der Evangelischen Landeskirchen um Mitgliederbindung, 2015.

20 *Steffen Schramm and Lothar Hoffmann*, Gemeinde geht weiter Theorie- und Praxisimpulse für kirchliche Führungskräfte, Speyer 2017.

21 *Matthias Kreplin*, Erkenntnisse aus der Sinus-Studie Baden-Württemberg für das Bemühen der Evangelischen Landeskirchen um Mitgliederbindung, 2015.

22 *Gernot Meier* u.a., Warum das alles doch nicht so einfach ist ... - Die Rezeption der Milieutheorien in der Evangelischen Akademie in Baden, in: Hempelmann, Heckel, Hinrichs and Peter (Hg), Auf dem Weg zu einer milieusensiblen Kirche die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ und ihre Konsequenzen für kirchliche Handlungsfelder, Auf dem Weg zu einer milieusensiblen Kirche die Sinus-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ und ihre Konsequenzen für kirchliche Handlungsfelder, Neukirchen-Vluyn 2015.

23 *Uta Pohl-Patalong* u.a., Kirchliche Orte ; Jenseits von Ortsgemeinde und übergemeindlichen Arbeitsformen, in: Pohl-Patalong (Hg), Kirchliche Strukturen im Plural Analysen, Visionen und Modelle aus der Praxis, Kirchliche Strukturen im Plural Analysen, Visionen und Modelle aus der Praxis, Schenefeld 2004.

24 *Gernot Meier* u.a., Religion und Mythopoetik: Ein Beitrag zur Analyse der Gegenwartsliteratur und eine Hilfe zur Produktion von Religion, in: (Hg), Glaube und Lernen Glaube und Lernen, Göttingen 2017.

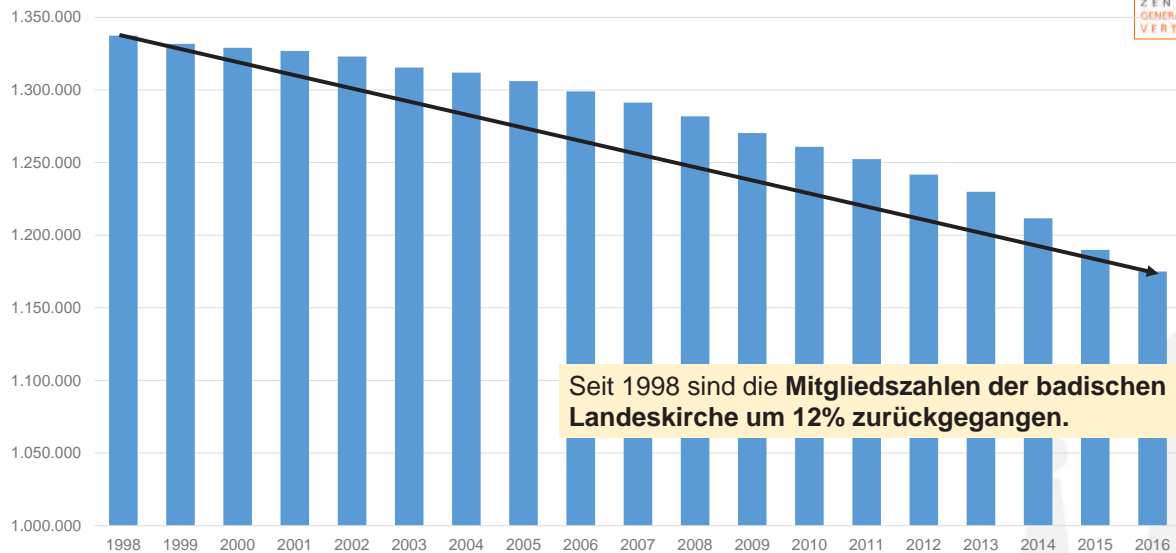
## Statistische Schlaglichter auf die Mitgliederentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Matthias Hantke und Fabian Peters, Evangelische Landeskirche in Baden

Forschungszentrum Generationenverträge, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

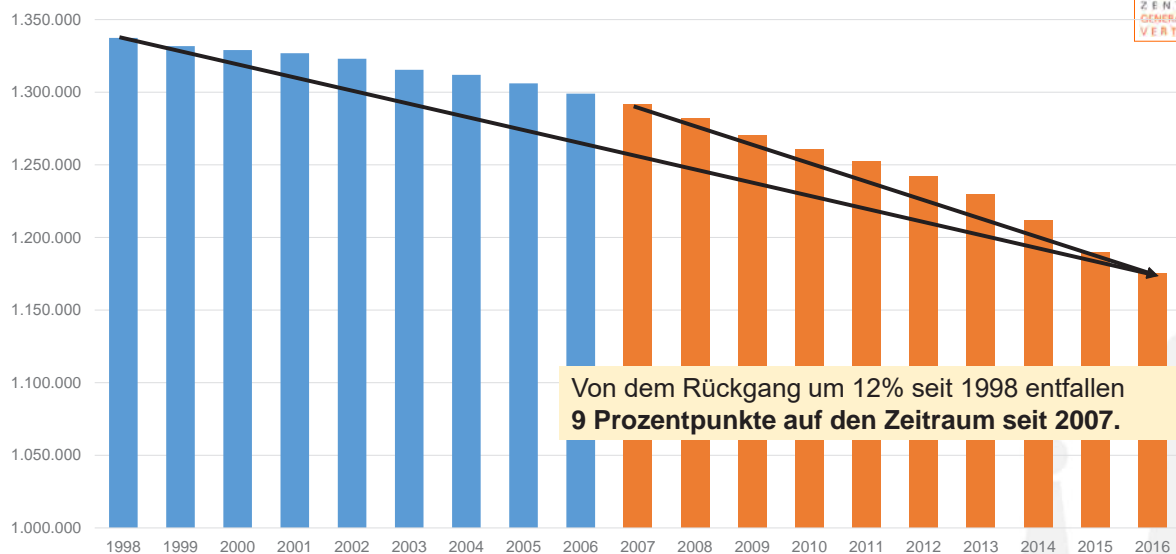
(Vortrag hier nicht abgedruckt)

### Entwicklung der Mitgliedszahlen



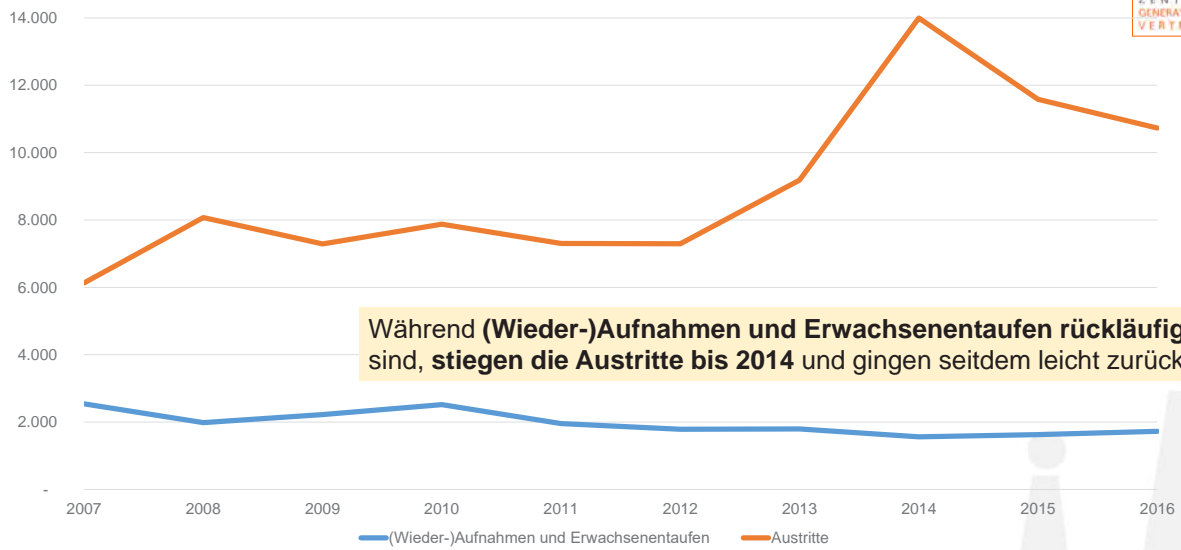
Quelle: Kirchenamt der EKD (2017).

### Entwicklung der Mitgliedszahlen



Quelle: Kirchenamt der EKD (2017).

## Kirchenaustritte und Kircheneintritte



Während (Wieder-)Aufnahmen und Erwachsenentaufen rückläufig sind, stiegen die Austritte bis 2014 und gingen seitdem leicht zurück.

Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

## Kircheneintritte



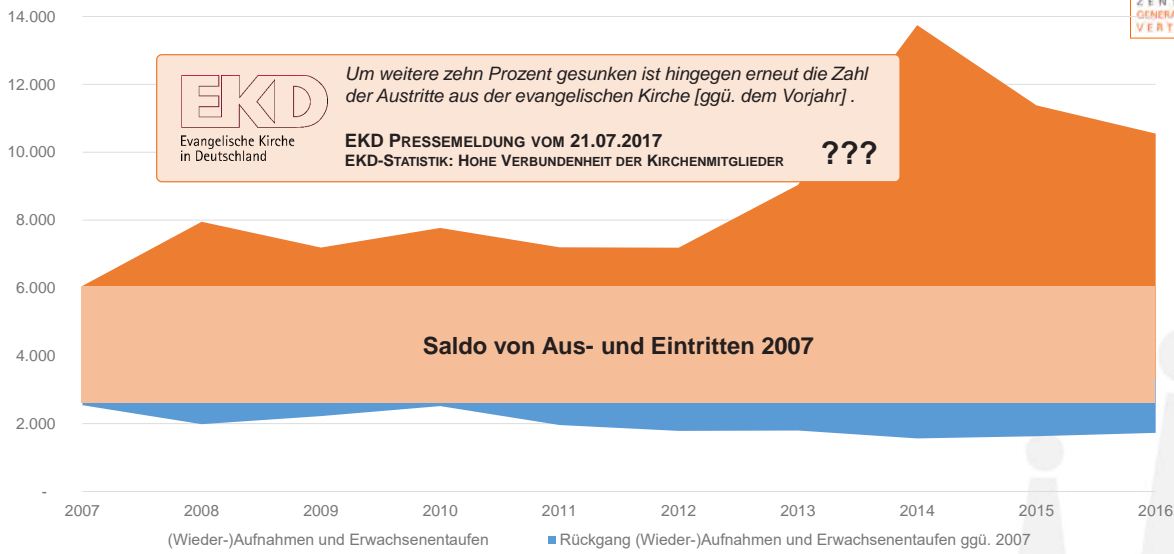
Derzeit haben wir weniger als 2.000 Eintritte pro Jahr (...)  
**Ich kann mir vorstellen, dass wir mit offenem Visier, klarem Profil und im Zusammenspiel der verschiedenen kirchlichen und diakonischen Orte mehr Menschen gewinnen können.**

**LANDESBISCHOF CORNELIUS-BUNDSCHUH**  
 BISCHOFBERICHT 04/2017

Saldo von Aus- und Einritten 2007

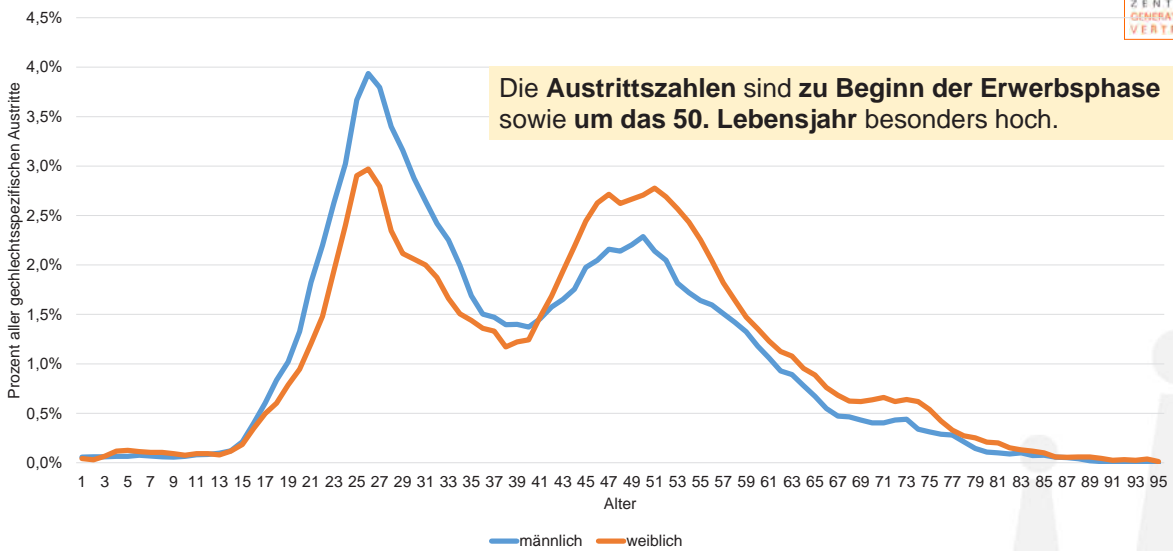
Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

# Kirchenaustritte



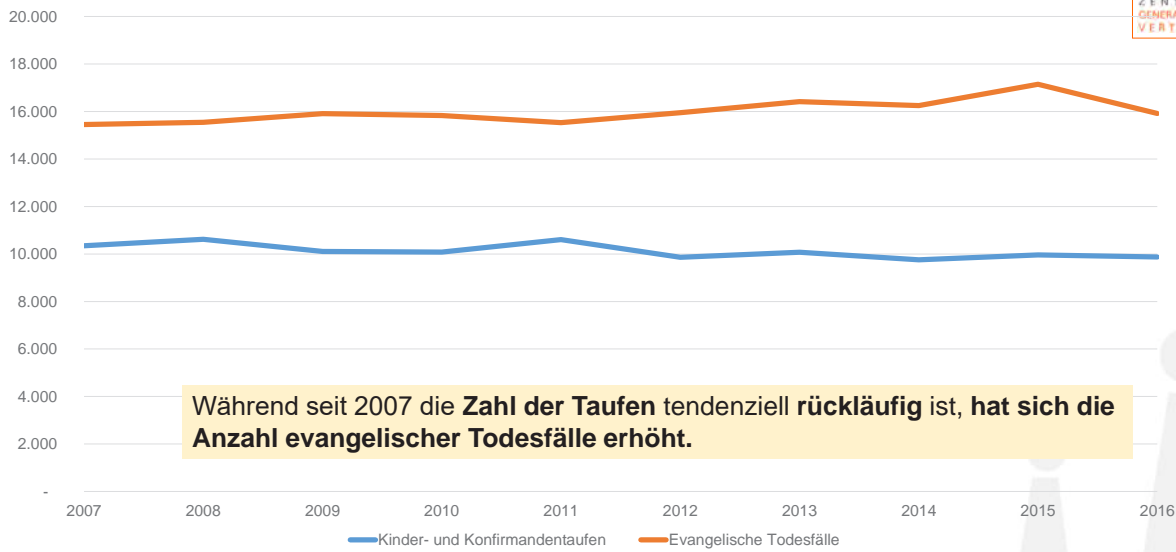
Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

# Kirchenaustritte nach Alter 2014



Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), eigene Berechnung.

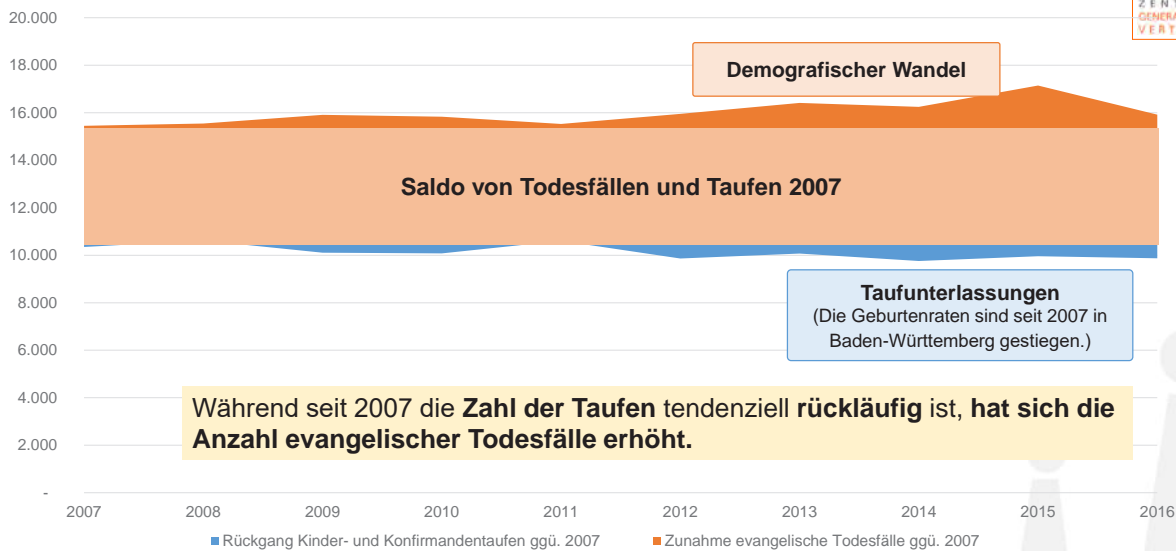
## Demografischer Wandel und Taufunterlassungen



Während seit 2007 die Zahl der Taufen tendenziell rückläufig ist, hat sich die Anzahl evangelischer Todesfälle erhöht.

Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

## Demografischer Wandel und Taufunterlassungen

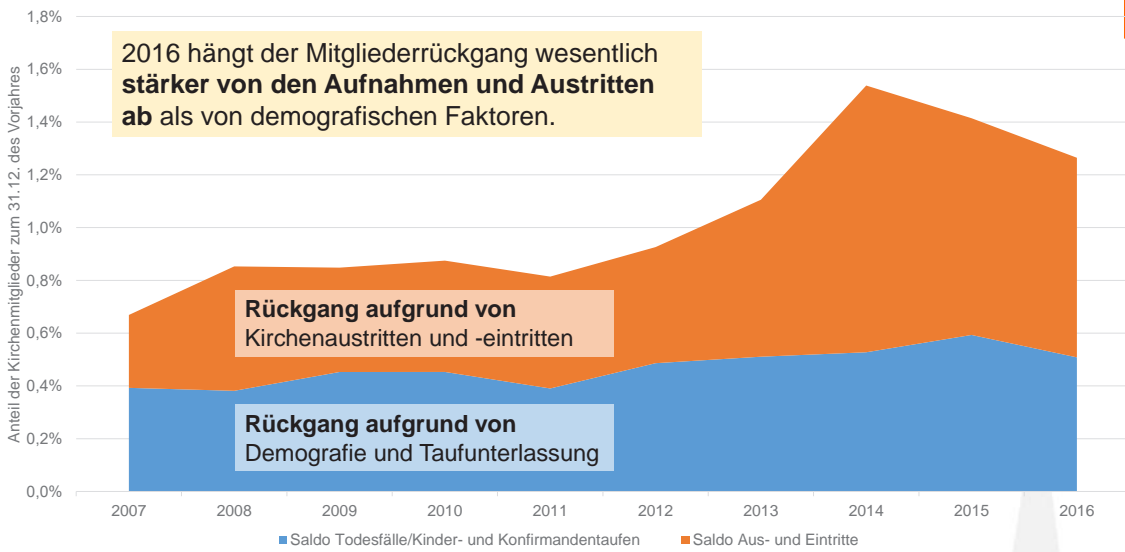


Während seit 2007 die Zahl der Taufen tendenziell rückläufig ist, hat sich die Anzahl evangelischer Todesfälle erhöht.

Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

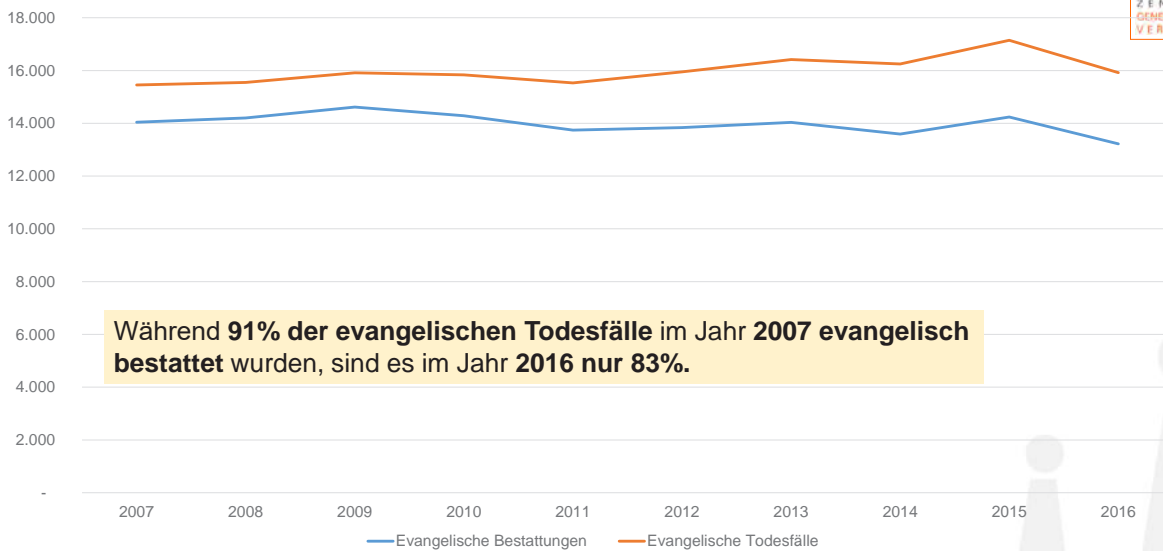


# Determinanten des Mitgliederrückgangs



Quelle: Evangelische Landeskirche in Baden (2017), Kirchenamt der EKD (2017), eigene Berechnung.

# Säkulares Driften



Quelle: Kirchenamt der EKD (2017), Evangelische Landeskirche in Baden (2017), eigene Berechnung.

## Mitgliederorientierung als Grunddimension kirchlichen Handelns

### Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

Liebe Mitglieder der Landessynode,

wir möchten Ihnen einen Film zu einer Kampagne vorspielen, welche die Reformierte Kirche im schweizer Kanton Aargau entwickelt hat. In ihm wird ein Ansatz deutlich, der uns für unsere weiteren Überlegungen wichtig erscheint.

(Der Film „Lebenslang Mitglied bleiben“ wird gezeigt (zu finden unter <http://mitgliedbleiben.ch>)

Dieser Film versucht, für ein bestimmtes Kirchenbild und damit verbundene Haltungen zu werben.

Das Kirchenbild hat darin seinen Kern, dass es auch distanzierte Kirchenmitgliedschaft positiv würdigt. Menschen die nicht am kirchlichen Leben teilnehmen, oder nur gelegentlich teilnehmen, werden nicht als defizitäre Kirchenmitglieder angesehen, sondern als wichtige Unterstützer von Kirche verstanden. Es ist also nicht so, dass – wie in Freikirchen - engagierte Kirchenmitgliedschaft zum einzigen Leitbild erhoben wird, sondern Kirche wird gesehen als ein Miteinander von Engagierten und Distanzierten. Die Engagierten brauchen die Distanzierten als Unterstützer, gerade auch in finanzieller Hinsicht. Die Distanzierten brauchen die Engagierten, weil nur so kirchliches Leben weiter bestehen kann. Es braucht also ein Kirchenverständnis, das die komplementäre Spannung zwischen Engagierten und Distanzierten zulässt.

Damit verbunden ist eine bestimmte Haltung, die gerade von den Engagierten gefordert ist: Die Distanzierten gehören bei uns dazu und wir müssen uns um sie bemühen, ohne sie gleich in die Aktivitäten der Gemeinde einbeziehen zu wollen.

Das bedeutet vor allem:

- Wir müssen Distanzierte in ihrem Bedürfnis nach Distanz akzeptieren und sie nicht immer wieder zu einer engagierten Kirchenmitgliedschaft auffordern.
- Wir müssen ihnen dennoch Wertschätzung entgegen bringen – zum Beispiel indem wir uns für ihre Unterstützung bedanken.
- Wir dürfen den Kontakt zu ihnen nicht abreißen lassen. Ideen und Möglichkeiten für solche konkreten Kontaktversuche werden in einigen Workshops vorgestellt.
- Und es ist wichtig, gerade an den Stellen ein gutes Angebot zu machen, das Distanzierte Kirche am ehesten in Anspruch nehmen wollen: Bei Kasualien und bei herausgehobenen Gottesdiensten im Jahr (hier sind wir bei Maßnahmen der Gottesdienstgesamtkonzeption), aber auch bei diakonischen Angeboten wie Kindergärten (auch dies ist ein Thema dieser Synode).

Dieses komplementäre Kirchenbild äußert sich somit in konkreten Verhaltensweisen und Aktionen. Aber es fordert vor allem eine Grundhaltung, die sich auf allen Ebenen der Landeskirche und in allen Handlungsfeldern niederschlägt: Wertschätzung für diejenigen, die uns aus der Distanz unterstützen.

Der Film macht aber auch deutlich: Gerade für die Pflege des Kontaktes zu Distanzierten müssen wir mehr Ressourcen

aufwenden als wir es bisher tun. Hier ist es erforderlich, dass wir dafür auch mehr Ressourcen zur Verfügung stellen.

### Dokumentation der Workshops

#### Workshop 1:

**„Kirchenmitglied sein und nie auftauchen – können wir das gut finden?“  
Gespräch über Bilder von Kirche und Kirchenmitgliedschaft.**

#### Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin, Frank Worbs

Im Workshop wurde intensiv darüber gesprochen, mit welcher Haltung die ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten Kirchenmitgliedern begegnen, die nicht oder nur punktuell am kirchlichen Leben – insbesondere am gemeindlichen Leben vor Ort – teilnehmen. Deutlich wurde, dass es wichtig ist, die Lebenshaltung der distanzierten Kirchenmitglieder zu achten und sie nicht als defizitäre Kirchenmitglieder abzuwerten, sondern ihnen als Unterstützerinnen und Unterstützer, als Sympathisantinnen und Sympathisanten der Kirche Respekt und Wertschätzung entgegen zu bringen. „Auf die Haltung kommt es an!“ – so fasste eine Person diese Einsicht zusammen. Dies erfordert zunächst bei vielen hoch Engagierten eine Haltungsänderung. Eine solche Wertschätzung umschließt auch, den Kontakt zu distanzierten Kirchenmitgliedern zu halten und ihnen Dank für ihre Unterstützung entgegen zu bringen.

Diskutiert wurde die Frage, wie diese Grundakzeptanz gegenüber distanzierter Kirchenmitgliedschaft sich zu dem missionarischen Auftrag verhält, der Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen will. Dabei wurde deutlich, dass es auch eine christliche Existenz gibt, die sich nicht in geselliger Form äußert und so eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer Ortsgemeinde umfasst. Auch wurde bewusst, dass Nähe und Distanz zum kirchlichen Leben im Laufe eines Lebens je nach Lebenssituation auch variieren kann und dass eine Annäherung umso leichter ist, je mehr sich Kirchenmitglieder auch in der Distanz respektiert fühlen. Schließlich wurde auch die Wahrnehmung laut, dass manche Gemeinden von außen als geschlossenes System wahrgenommen werden, in denen Menschen aus anderen Lebenswelten nur schwer Zugang finden.

Für die hoch Engagierten ist es einerseits wichtig, Distanz auszuhalten. Zugleich kann es auch entlastend sein, sich vom Anspruch zu befreien, das Gemeindeleben so gestalten zu müssen, dass alle Kirchenmitglieder sich gerne beteiligen. Dies erlaubt auch ein positiveres Selbstbild von Volkskirche, in der distanzierte Kirchenmitgliedschaft konstitutiv ist. Dies darf aber nicht zu einer billigen Ausrede dafür werden, alles so zu lassen wie es ist. Vielmehr geht es um eine aktive Kontaktpflege auf Distanz, die nicht anbiedernd sein darf oder auf oberflächliche Gags setzt. Die Verwechselbarkeit mit säkularen Marketingmaßnahmen soll dadurch verringert werden, dass Kontaktaufnahme immer auch einen spezifisch christlichen Inhalt haben.

Zu klären ist, woher die Ressourcen für eine solche Kontaktpflege kommen. Hier wären landeskirchliche Unterstützungsstrukturen sinnvoll.

Unter den konkreten Perspektiven wurde im Workshop Folgendes genannt:

- Brieflichen Kontakt zu besonderen biografischen Anlässen suchen, mit einem Dank ggf. auch mit einem Geschenk(gutschein).
- Zum 10. Konfirmationsjubiläum für die Mitgliedschaft in der Kirche danken.
- Zum 30. Geburtstag gratulieren, nicht erst zum 70. oder zum 75.
- Kreative Aktionen durchführen, von denen Menschen von Kirche angenehm überrascht werden – vielleicht auch in Kooperation mit Vereinen.
- Eintritte erleichtern (und ggf. auch dafür werben?)
- Kontaktpflege mit Regelmäßigkeit
- Kasualien als Kontakt zu Kirchenmitgliedern in Distanz wichtig nehmen, den Dienstleistungscharakter in der Kontaktaufnahme verbessern und Kirchenmitglieder vor vermeidbaren Frustrationen bewahren, Kasualien sensibel und wertschätzend gestalten.
- Dank an Kirchensteuerzahler.
- Danken ohne Anlass und ohne Hinterabsicht (Einladung oder Spendenbitte aussprechen)
- Als Pfarrperson auch bei säkularen Anlässen im Ort / im Stadtteil Präsenz zeigen und Kontakt zu den Menschen suchen.
- Sympathisantinnen und Sympathisanten der Kirche Argumente liefern, mit denen sie ihre Kirchenmitgliedschaft im Freundeskreis verteidigen können.
- Respektvollen Umgang mit Distanzierten mit den hoch Engagierten „üben“. In Ältestenkreisen und Bezirksynoden die Thematik aufgreifen.

#### Workshop 2:

#### **„Nicht(s) vergessen“ und Freiwilliger Gemeindebeitrag“ Erste erfolgversprechende Ansätze in Baden (und darüber hinaus)**

**Pfr. Dr. Torsten Sternberg, Fundraising und Pfrin. Sabine Kast-Streib, Leiterin Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge**

Erste Impulse zur Mitgliederorientierung gingen von der Servicestelle Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege aus. Denn es bedarf großer Fundraisingbemühungen, um das auszugleichen, was finanziell mit jedem Kirchenaustritt verloren geht.

Und so gibt es bereits erfolgversprechende Ansätze in Baden, welche den „Perspektivwechsel“ bereits umgesetzt haben, der dem Konzept der Mitgliederorientierung zugrunde liegt:

- Bei der neuen Finanzbroschüre wird das bereits im Titel „Was Sie uns anvertrauen“ deutlich: Im Mittelpunkt stehen die Kirchensteuerzahlenden. Geld ist nur Mittel zum Zweck, damit Menschen etwas für Menschen bewirken. Es geht um Identifikationsmöglichkeiten für Mitarbeitende und Bindung von Distanzierten. Die hohen Auflagen zeigen, dass kirchlich Engagierte die Broschüre als hilfreiche Unterstützung erleben.
- Der „Freiwillige Gemeindebeitrag“, welcher seit 2016 das Ortskirchgeld ersetzt, ist eine weitere Gelegenheit, die ganze Gemeinde in den Blick zu nehmen: Neben

der personalisierten Ansprache und der Möglichkeit zwischen attraktiven Spendenprojekten auszuwählen, ist der Dank für ehrenamtliches Engagement, Spenden und Kirchensteuer ein wesentliches Element. Untersuchungen in Bayern haben ergeben, dass kurze Dankschreiben an Kirchensteuerzahlende die Austrittsneigung vermindern. Die ersten Erfahrungen zeigen: im Vergleich zum bisherigen Kirchgeld haben sich die Spendererträge fast überall mindestens verdoppelt. Ein signifikanter Beleg dafür, dass die neue Kommunikationsstrategie erfolgreich ist.

- Noch beeindruckender ist die Resonanz auf „Nicht(s) vergessen. Gut vorbereitet für die letzte Reise“ - ein Kooperationsprojekt des Zentrums für Seelsorge und Servicestelle Fundraising. Die hohen Bestellzahlen von über 30.000 Broschüren und fast 4.000 Vorsorgeordnern zeigen: Menschen erleben es als hilfreich, dass Kirche sich der sie bedrängenden Lebensfragen in einer emotional ansprechenden, nicht belehrenden Weise annimmt. Es gelingt kirchliche, seelsorgliche und diakonische Kompetenzen in einem Bereich zu vermitteln, in welchem längst Bestatter, Banken und andere Anbieter „auf dem Markt“ sind. Der elektronische Newsletter, ein jährlicher Infobrief und die Homepage [www.nichtsvergessen.de](http://www.nichtsvergessen.de) mit ihren zahlreichen Downloadangeboten unterstützen dieses Anliegen.

„Mitgliederorientierung“ stellt an sich selbst auch den Anspruch Materialien zu entwickeln, welche ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende gerne einsetzen. Denn sie sind die Multiplikatoren vor Ort, ohne die Mitgliederkommunikation nicht gelingen kann. Das wird bei „Nicht(s) vergessen“ besonders deutlich: Ehrenamtliche in Hospizen, Altenheimen, Gemeinden fragen genauso danach wie Klinikseelsorgende, Pfarrerrinnen und Diakone. Sie kommt auch bei Fortbildungen und Schulungen zum Einsatz. Seelsorger und Gemeindeglieder nutzen den Ratgeber, um über sensible Themen, wie den letzten Lebensabschnitt, Sterben und Tod, ins Gespräch zu kommen.

Dass Projekt hat eine so große Selbstevidenz, dass es durch persönliche Weiterempfehlungen bekannter wird. Das ist umso wichtiger, als weitere Werbemaßnahmen aufgrund der begrenzten Projektmittel bisher nicht möglich sind.

Das ist bei aller Zustimmung zu den bisherigen Bemühungen um Mitgliederorientierung ein Punkt, der bei allen Workshopteilnehmenden auf Unverständnis stieß: Wenn bestehende Kommunikationskampagnen so gut funktionieren, sollten diese in einem ersten Schritt forciert und mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden.

#### Workshop 3:

#### **„Post von der Kirche“**

#### **Menschen als Kirchenmitglieder wertschätzen**

#### **Dr. Daniel Meier, Zentrum für Kommunikation**

*Als wesentliche Chancen einer regelmäßigen „Kirchenpost“ wurden festgehalten:*

- nimmt Zielgruppen in den Blick, die bisher nicht präsent sind
- leistet Wertschätzung und Dank
- bindet Menschen an die Kirche
- kann den persönlichen Kontakt ergänzen (nicht ersetzen)

- kann eine moderne „Anmutung“ bieten durch entsprechendes Design bei Postkarten und anderen Medien
- kann ggf. an positive Erfahrungen mit der Kirche anknüpfen

Als Fallstricke wurden gesehen:

- Die „2-Sekunden-Hürde“ bzgl. der Entscheidung, ob die Post gelesen wird
- Die mögliche negative Resonanz bzgl. der „Papierflut“ / Einschätzung als „Massenware“
- Eine Textlastigkeit
- Ein zu hoher Aufwand vor Ort
- Möglicher geringere Nutzen als Kosten

Gewünscht wurde:

- Der EOK als Dienstleister für die Gemeinden (Vorlagen)
- Eine Datenerfassung und Prüfung der Datenschutzfragen im EOK
- Postkarten statt Briefe
- Die Nutzung von vorhandenen Verteilern (z.B. Infos in Krankenhausinfobox bei Neugeborenen)

... insbesondere bei denen, die bislang von traditionellen kirchlichen Angeboten eher weniger angesprochen werden:

- die Jüngeren
- die Unkonventionelleren
- die weniger Gebildeten
- die modernen Mobilen.

Deshalb:

### Das Ziel

Alle Mitglieder sollen regelmäßig einen Gruß von ihrer Kirche erhalten.

Die Botschaften:

- „Wir haben euch nicht vergessen. Schön, dass Ihr dabei seid!“
- „Ihr bekommt etwas für eure Mitgliedschaft.“
- Etwas, das Ihr jenseits von Lebenskrisen von uns erwartet: geistige und geistliche Anregungen.“
- „Und wir zeigen Euch, was wir für Euch alles tun.“

Power-Point-Präsentation zur Darstellung der Kampagne in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau:



**Von der Zeitschrift ECHT zur Impulspost**

**Kontaktaufnahme mit unseren Kirchenmitgliedern (und der Öffentlichkeit)**

**ECHT – das Mitgliedermagazin**

- Per Post zuverlässig an alle
- Bunt – Boulevard – orientiert am Massengeschmack
- Von den Themen der Zielgruppe her gedacht
- Vier Mal im Jahr
- Kostenlos



### Die Situation


1. Die Kirche tut viel – doch nur wenige nehmen es wahr.
2. Eine Mehrheit der Mitglieder hat keinen direkten Nutzen von ihrer Kirche.
3. Viele wollen gar keinen Kontakt, sie wollen aber, dass die Kirche da ist – für alle Fälle. Das hat den Charme einer Versicherung, die man hofft nicht zu brauchen.
4. Aber: Ist das wirklich alles??? Bei einer Kosten-Nutzen-Analyse wird es kritisch ...

- Erschien von 1993 bis 2011
- Erstellt von einer externen Agentur
- Ergänzt um Service-Listen zu Themen wie Geburt und Taufe, Tod und Trauer etc.
- Wurde drei mal sozialwissenschaftlich evaluiert – mit sehr guten Ergebnissen
- Stand dennoch immer in der internen Kritik.



### Die Probleme

- Teuer durch Postversand
- An Gemeinden vorbei
- Subtext: „Ihr Gemeinden seid langweilig, defizitär.“
- Den „Niveau-Protestanten“ zu oberflächlich
- Milieufremd für Kerngemeinden
- „Nur“ ein Medium und keine klassische personale Kommunikation



### Die Mittel

- Der Impulsbrief: zwei mal im Jahr ein Brief an alle Haushalte mit EKHN-Mitgliedern ab 14 Jahren (jeweils eine Million Briefe)
- Die Begleitmaterialien für Gemeinden: Plakate Fassadenbanner, Postkarten, Info-Flyer und mehr
- Die externe Website: Vertiefende Texte, kreative Anregungen zum (Mit-) Machen
- Social Media: Inhalte zum Teilen und Kommentieren
- Die interne Website: Anregungen für die kirchliche Arbeit
- Ein Seelsorge-Team für Reaktionen

## Neuer Versuch ab 2012: Impulspost

### Der thematische Ansatz

1. Ein geistlicher Impuls, der ...
2. ... nicht vom Mitteilungsbedürfnis der Kirche geprägt ist, sondern ...
3. ... von den Empfängern her gedacht ist:
  - attraktiv und professionell gestaltet
  - elementar formuliert
  - mit einem Überraschungsmoment jenseits bekannter innerkirchlicher Bild- und Sprachwelten

### Die Ziele - extern

1. Wieder und immer noch: Alle Mitglieder sollen einen Gruß von ihrer Kirche erhalten. Insbesondere diejenigen, die bislang von traditionellen kirchlichen Angeboten eher weniger angesprochen werden.
2. Neu: Auch im öffentlichen Raum soll ein evangelisches Thema gesetzt werden.
3. Neu: Der Brief soll eingebettet sein in eine Kampagne, die sich Dekanate und Gemeinden zu eigen machen können.

### Impulspost 1 (Dezember 2012): Weihnachten

**Die Idee:**  
Weihnachten als Geburtsfest von Jesus Christus

**Die Symbolsprache**  
verknüpft Weihnachten mit Geburtstag.

**Das Kampagnenmotiv**



### Die Ziele - intern

1. Die regionalen und fachlichen Kräfte in der Kirche werden für eine Projekt gebündelt.
2. Dadurch kann die Kirche kampagnenfähig werden, also lernen mit vereinten Kräften ein Thema in die Gesellschaft zu tragen.

Ein gutes Drittel der EKHN-Gemeinden beteiligt sich aktiv. Zwei Drittel der Pfarrerrinnen und Pfarrer halten das Konzept grundsätzlich für sinnvoll.

### Der Impulsbrief





### Der Impulsbrief, der auseinander gefaltet ein Magazin wird. Hier die Vorderseite.

### IP 2 im April 2013: Karfreitag und Ostern

**Die Idee:**  
Ein alltägliches Grußwort verknüpft Abschied und Zukunftsperspektive.

**Das Plakatmotiv**

### Die Rückseite – gewollte bunte Vielfalt

### Der Impulsbrief

Fotos nur beispielhaft, 4 verschiedene Motive

### Multipicture-Plakat für Schaukästen, Kirchentüren und Religionsunterricht

- Kooperation mit den Religionspädagogen

### IP 3 im September 2013: Toleranz

**Die Idee:**  
Ein bekanntes Bibelwort – mit einer irritierenden Verfremdung

### IP 4 im April 2014: Glück und Segen

Aufkleber und Karten zum Weiter-Geben

Fahnen, Banner und Poster...

- Eine Sonderveröffentlichung der Evangelischen Sonntags-Zeitung
- Eine interne und eine externe Landingpage
- Konfi-Artikel (wie Bändchen)

Segen weitergeben – online und mobil:

Website: [gluecksegen.de](http://gluecksegen.de)  
 Twitter: [#gluecksegen](https://twitter.com/#gluecksegen)  
 Facebook, Instagram...



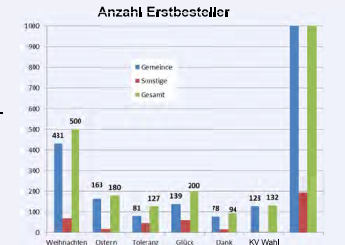
- 1) Segensimpulse für Unterwegs
- 2) Segenskarten als Ecards



	12/12	04/13	09/13	05/14	10/14	04/15 (Wahl)
Zahl Bestellungen	500	434	429	643	537	650
Zahl Gemeinden	431	407	371	528	446	631
Zahl Gemeinden in %	37%	35%	32%	46%	38%	55%
Zahl Großbanner und Fahnen	431	372	482	690	669	1.201

Bisher haben 1020 Gemeinden (89% aller Gemeinden) zumindest an einer der Aktionen teilgenommen.

Selbst bei der 6. Aktion KV Wahl waren 128 erstmals dabei.



**IP 5, Oktober 2014: Danksekunde**



Zum Erntedankfest, verknüpft mit Aktionen für einen nachhaltigen Lebensstil

**IP 5, 11/2015: Buße als Hausputz**



Zur Stärkung des Buß- und Betrages im November 2016

**Direkter Kontakt erwünscht!**

1. Bei jeder Aktion steht ein Dialog-Team (Notfall-Seelsorger) bereit, das Anrufe, Briefe und Mails beantwortet gesteuert über den Bereich Fundraising- und Mitgliederorientierung
2. Insgesamt gehen 200-300 Kontakte pro Ausgabe ein
3. Meist sind > 2/3 der Kontaktaufnahmen eher negativ, nur < 1/3 bedankt sich oder hat positives Feedback
4. Viele nutzen den Impulsbrief auch, um mal ihren Frust über Kirche allgemein oder ihren Pfarrer abzuladen und sind dankbar, dass ihnen mal jemand zuhört
5. Pro Ausgabe haben 60-100 Menschen sich von der Adress-Liste streichen lassen – diese Zahl ist niedrig
6. Die Zahl der Reaktionen nimmt tendenziell ab – das Medium Impulsbrief wird allmählich zu einem bekannten Begleiter durch die Kirche

**Der Sonderfall 2015: Impulspost und Kirchenwahl zusammen**



**Finanzen**

Was	Wie oft	Kosten pro Ausgabe	Kosten gesamt
Impulsbrief	2 x	450.000 €	900.000 €
Materialdienst	2 x	200.000 €	400.000 €
<b>Gesamt</b>			<b>1.300.000 €</b>

**Einzelkosten pro Ausgabe**

Impulsbrief pro Mitglied: 26 Cent (57 % Portokosten)  
 Begleitmaterialien: 500 Euro pro teilnehmende Gemeinde  
 Gesamtkosten: ca. 650.000

**Sneak Preview: „Familie und Beziehungen“ im April 2016**

**Die Vorteile**

1. Mehrfachkontakte an verschiedenen Orten (Zuhause, Kirchturm, Schaukasten etc.) erhöhen Aufmerksamkeit.
2. Multimediale Aktionen (Website, Social Media, Radio, Youtube) erreichen auch Jüngere.
3. Praktischer Nutzen für viele Gemeinden.
4. „Wir sind viele“-Effekt schafft Gemeinschaftsgefühl.
5. Regionale Berichterstattung wird generiert.
6. Landeskirche und Kirchenpräsident werden bekannter.
7. Agenda-Setting wird möglich.

*„Wir wollen mit der Impulspost Glaubensaspekte zu Gesprächsthemen an den Küchentischen machen.“  
 (Kirchenpräsident Dr. Volker Jung)*

### Ambivalenzen des Konzepts

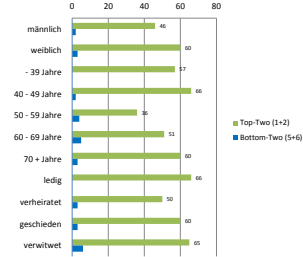
1. Persönliche Anrede, dann aber nur ein Standardtext für alle.
2. Harmonie und Dialog: Wer Gespräche anstoßen will, muss anstößig sein. Die Kirche ist aber weithin eine Harmoniekultur.
3. Die Mehrheit der Stillen freut sich, äußert sich aber kaum.
4. Manche Hochgebildete lehnen volkstümliche / elementarisierende Elemente ab (Bildungsprotestantismus).
5. Traditionelle fremdeln mit „werblichen“ Mitteln (Medienskepsis)
6. Viele werfen so etwas gleich weg. Aber neutrale Briefe wirken wie Rechnungen. (Reizüberflutung vs. Neugier)
7. Konzept benötigt die Beteiligung vieler und lange Vorlaufzeiten.
8. Herausforderung: Materialien sind für Externe gemacht, müssen aber interne Akteure in den Gemeinden überzeugen.

Wer Profil zeigt, wird einige begründete Austritte hervorrufen.  
Wer kein Profil zeigt, wird viele unbegründete Austritte erleben.

#### Profil der Gruppe der Leserinnen und Lesern

- Die 325 Leserinnen und Leser geben dem Themenbrief zu fast Zweidrittel positive Noten.
- Frauen finden den Themenbrief deutlich besser als Männer, ledige und verwitwete Mitglieder bewerten die Impulspost deutlich positiver als verheiratete.
- Unter den Altersgruppen nehmen die 40-49-Jährigen den Spitzenwert ein, gefolgt von den über 70-Jährigen.
- Aber auch die jüngere Gruppe bis 39 Jahre, die deutlich geringere Verbundenheitswerte mit der Kirche aufweist, nimmt die Impulspost positiv an (57% in der Altersgruppe)
- Auch alle anderen personenbezogenen Merkmale wie Bildungsabschlüsse und Berufstätigkeit zeigen keine signifikanten Unterschiede.
- Lediglich beim Einkommen liegen die positiven Werte bei den Geringverdienenden leicht höher.

Schulnoten: wie gut hat Ihnen der Themenbrief gefallen?



Dr. Franz Gröbauer

### DOs und DON'Ts

1. Vom geistlichen ausgehen, nicht vom politischen (Kernkompetenz Evangelium)
2. Anregen, nicht belehren.
3. Offenhalten für kreative Weiterentwicklungen durch Gemeinden und andere.
4. Den Gemeinden nicht mehr Arbeit machen, sondern sie in ihrer Arbeit unterstützen.
5. Service-freundlich sein.

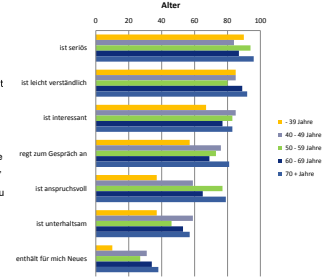


#### Profil der Gruppe der Leserinnen und Lesern

Welche Eigenschaften treffen auf die Impulspost zu?  
Die Gruppe der Leserinnen, gefragt nach Eigenschaften der Impulspost:

- Spitzenwerte über 80% durch alle Altersgruppen erhalten die Eigenschaften „ist seriös“ und „ist leicht verständlich“, die geringsten Werte erhalten die Eigenschaften „enthält für mich Neues“ und „ist unterhaltsam“.
  - Bei allen Korrelationen zur Altersgruppe, zum Bildungsabschluss und zum Einkommen zeigen sich keine massiv signifikanten Zusammenhänge, die eindeutige Aussagen über die Teilgruppen zuließen. Dies trifft auch zu für den Index der Verbundenheit und des Familienstandes.
  - Dieses Ergebnis, steht modellhaft für die Auswertungsergebnisse der gesamten Studie.
- Fazit: Offenbar werden sehr unterschiedliche Zielgruppen angesprochen!

Eigenschaften, die auf die Impulspost zutreffen abhängig vom Alter



Dr. Franz Gröbauer

### Repräsentative Studie zur Impulspost „Toleranz Üben“ der EKHN



Bis 13. Dezember 2013 nur zum internen Gebrauch!!

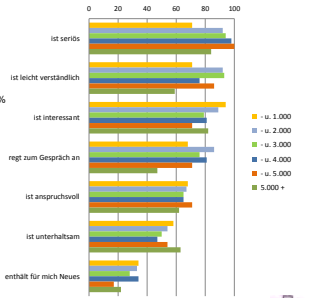
Dr. Franz Gröbauer

#### Profil der Gruppe der Leserinnen und Lesern

Eigenschaften der Impulspost nach Einkommensgruppen

- Die Frage nach den Eigenschaften differenziert nach Einkommensklassen zeigt in der Rangfolge der Eigenschaften eine gemeinsame Grundtendenz. Spitzenwerte erzielen die Eigenschaften „ist seriös“ und „ist leicht verständlich“, die in allen Einkommensklassen zwischen 70% und knapp 100% liegen.
- Im Vergleich der einzelnen Einkommensklassen gibt es keine eindeutige Richtung in Bezug auf die Merkmalsgruppen.
- Beim Vergleich des kleinsten mit dem größten Einkommen wird dieses Ergebnis deutlich, obwohl die Eigenschaften Werte transportieren, die intuitiv eher unterschiedlichen Gehaltsklassen zugeordnet werden.

Eigenschaften der Impulspost nach Einkommensgruppen



Dr. Franz Gröbauer

#### Auf einen Blick:

Von den 1100 Befragten haben 54% (595 Pers.) haben den Brief erhalten, 36% (396 Pers.) haben ihn nach Ihren Angaben nicht erhalten, 10% (110 Pers.) machen keine Angaben

Von den 54% (595 Personen) haben 23,3% (257 Personen) den Brief erhalten, aber nicht gelesen und 30,7% (338 Personen) die Impulspost gelesen. 47,5% (523 Personen) können sich mindestens an einen der drei Themenbriefe erinnern.

Sie geben nach Schulnoten dem Konzept der Impulspost die Note 2,4 (von 6 Noten). Oder anders formuliert: 63% gaben die Noten 1 und 2; 6% die Noten 5 und 6.

Dr. Franz Gröbauer

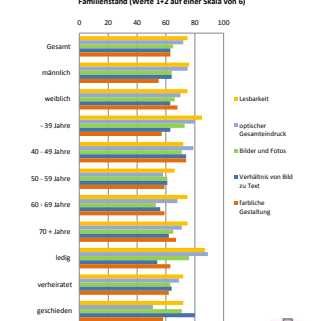


#### Profil der Gruppe der Leserinnen und Lesern

Aufmerksamkeit, Stil, Text und Gesamteindruck etc. liegt ein besonderes Augenmerk für das Konzept der Impulspost.

- Für die Gruppe der Leserinnen und Leser liegen die optischen Wahrnehmungen und geschmacklichen Urteile insgesamt über 60%, wenn man die die Noten 1+2 zusammenzählt. Spitzenreiter ist die Lesbarkeit und der optische Gesamteindruck. Die farbliche Gestaltung und das Text-Bild-Verhältnis liegen am Ende der Skala. Die Differenzen zwischen den Geschlechtern, den Altersgruppen und dem Familienstand in der Rangfolge weisen keine signifikanten Unterschiede auf. In einzelnen Merkmalen legen allerdings die bis 39-Jährigen, die Ledigen und die Geschiedenen in ihrer Einschätzung zur Gestaltung über dem Durchschnitt

Aufmachung der Impulspost nach Geschlecht, Alter und Familienstand (Werte 1+2 auf einer Skala von 6)



Dr. Franz Gröbauer



### Profil der Gruppe der Leserinnen und Lesern

Am meisten erinnert werden die Slogans: „Liebe deinen Nächsten, denn er ist (nicht) wie Du“ und „Toleranz üben üben“.

Die Erinnerungswerte liegen um die 80% und bei den älteren Gruppen auch deutlich darüber.

Die Erinnerung der Bilder liegt im Schnitt bei 60%.

Deutlich geringer ist die Erinnerung an den Brieftext. Frauen erinnern sich mehr an diesen (32% zu 25% Männer) und die Erinnerung steigt mit dem Alter bis auf 51% in der Gruppe der über 70-Jährigen.

#### Was ist Ihnen von der Impulspost in Erinnerung geblieben?

Gruppe	der Slogans 'Liebe deinen Nächsten, denn er ist nicht wie du' (%)	der Slogans 'Toleranz üben üben' (%)	die Alltagsbilder zum Thema Toleranz (%)	der Brieftext (%)	anderes (%)	nichts bzw. fast nichts (%)	weiß nicht, keine Angabe (%)
männlich	80	78	60	25	10	10	10
weiblich	82	80	62	32	12	10	10
39 Jahre	80	78	60	25	10	10	10
40-49 Jahre	82	80	62	28	12	10	10
50-59 Jahre	84	82	64	30	14	10	10
60-69 Jahre	86	84	66	32	16	10	10
70+ Jahre	88	86	68	34	18	10	10

Dr. Franz Grubauer

#### 4. Die Gruppe der Jungen und Kirchenfernen

Der Gruppe der jüngeren und kirchenfernen Mitglieder wird in vielen Studien ein besonderes Augenmerk gewidmet.

In der vorliegenden Studie umfasst diese Gruppe knapp 10%. Von den Altersgruppen reicht sie bis zu den 39-Jährigen, also auch die Altersgruppe, die bereits zu den Familiengründern gehört.

In den bisherigen Auswertungen, die sich vor allem auf das Alter bezogen haben, liegen die Werte oft unter dem Wert der vergleichenden Altersgruppen aber nicht durchgängig signifikant.

Wenn man nun die Dimension der Kirchenferne einbezieht, zeigen sich deutliche Unterschiede zu den anderen Altersgruppen.

#### Q1: „Haben Sie den Brief erhalten?“

Gruppe	ja (%)	nein (%)	weiß nicht, keine Angabe (%)
39 Jahre & kirchenfern	10	85	5
alle anderen	25	70	5

#### Benotung des Themenbriefkonzeptes an sich - Vergleich der kirchenfernen Mitglieder unter 40 Jahren mit allen anderen

Gruppe	1 (sehr gut) (%)	2 (%)	3 (%)	4 (%)	5 (%)	6 (genügend, sehr gut) (%)	7 (sehr gut) (%)
39 Jahre & kirchenfern	10	20	30	20	10	10	10
alle anderen	5	15	25	20	15	15	10

Dr. Franz Grubauer

### Profil der bewussten Nichtleserinnen und -leser

- Die Grafik dokumentiert die Aussagen, die voll und ganz oder weitgehend Zustimmung finden.
- Diese Personengruppe umfasst gut 23% oder 257 Personen, die den aktuellen Themenbrief erhalten, aber nicht gelesen haben.
- 62% aus dieser Gruppe fühlen sich durch andere Dinge, wie den Gemeindebrief ausreichend informiert.
- Stärker als alle anderen Vergleichsgruppen sehen das Frauen und Ledige so.
- Die unterschiedlichen Altersgruppen liegen bis auf die Gruppe der 40-49-Jährigen um den Durchschnitt.
- Immerhin aber 18% dieser Gruppe der Nichtleser sagen, dass sie sich nicht für die Evangelische Kirche interessieren. Erstaunlich ist dabei, dass die über 70-Jährigen den höchsten Wert mit 31% ausweisen.

#### Gründe für das Nichtlesen der Impulspost stimmen voll und ganz zu und stimmen weitgehend zu (Top 1+2-Werte)

Gruppe	ich fühle mich durch andere Dinge, wie z.B. den Gemeindebrief der Kirchengemeinde oder das Internet schon ausreichend über diese Themen informiert (%)	ich habe keine oder nur wenig Zeit zum Lesen (%)	der Themenbrief spricht mich einfach nicht an (%)	ich interessiere mich nicht für die Evangelische Kirche (%)
insgesamt	62	20	18	10
männlich	57	21	18	10
weiblich	69	14	14	10
39 Jahre	77	11	11	10
40-49 Jahre	69	16	16	10
50-59 Jahre	65	20	17	10
60-69 Jahre	65	20	17	10
70+ Jahre	56	28	11	10
ledig	62	3	1	10
verheiratet	62	22	36	10
geschieden	43	18	11	10
verwitwet	59	25	10	10

Dr. Franz Grubauer

### Profil der Regionen

Die Grafik zeigt eine Zuordnung der 47 Dekanate der EKHN in aktuelle Raumtypen des Kirchengebietes

„Fühlen Sie sich als Mitglied der Ev. Kirche durch den Themenbrief angesprochen?“ – Eine Schlüsselfrage, die in allen Regionen deutlich über 60% erreicht.

Die Grafik bestätigt ein weiteres Mal das sich durchziehende Ergebnis, dass die Differenzierungen nicht weit auseinander liegen.

Interessant ist jedoch, dass in großstädtischen Dekanaten und in den Mischtypen die Bewertung – man könnte sagen, in den Ballungsräumen – am höchsten (über 70%) ausfällt.

#### Aussagen zu den Themenbriefen: Durch den Themenbrief fühle ich mich als Mitglied der Evangelischen Kirche persönlich angesprochen.

Regionstyp	ja (%)	nein (%)	weiß nicht, keine Angabe (%)
gesamt	70	25	5
großstädtisch	75	20	5
mittelfeld	65	30	5
Mischtyp mittel- und kleinstädtisch	72	22	6
kleinstädtisch	68	28	4
ländlich/kleinstädtisch	65	30	5

Dr. Franz Grubauer

### Profil der Gruppe, die sich mindestens an einen Themenbrief erinnern kann

Rund 47% der befragten Mitglieder erinnern sich an einen der drei Themenbriefe.

An die Weihnachts-Impulspost erinnern sich davon 24%, an den Impulsbrief zu Ostern 14%.

Die grundsätzliche Bewertung des Konzeptes liegt in allen Altersgruppen über 60%. Ausnahme: die 50-59-Jährigen, die ca. 55% erreichen.

Laut einer zuvor EKHN-intern durchgeführten Repräsentativstudie befürworten Zweidrittel der Pfarrerinnen und Pfarrer das Konzept der Impulspost.

#### Aussagen zum Themenbrief

Gruppe	ich finde es gut, dass die Evangelische Kirche mit dem Themenbrief auch an Mitglieder denkt, die nicht zur Kirche gehen (%)	Alles in allem passt der Themenbrief gut zur Evangelischen Kirche (%)	Durch den Themenbrief fühle ich mich als Mitglied der Evangelischen Kirche persönlich angesprochen (%)	Mit dem Themenbrief kommt die Evangelische Kirche ihrer Pflicht nach, ihren Mitgliedern regelmäßig einen Service zu bieten (%)	Der Themenbrief ist mein einziger Kontakt zur Kirche (%)
männlich	65	60	60	60	10
weiblich	68	62	62	62	10
39 Jahre	60	55	55	55	10
40-49 Jahre	62	58	58	58	10
50-59 Jahre	55	50	50	50	10
60-69 Jahre	62	60	60	60	10
70+ Jahre	60	58	58	58	10
ledig	60	55	55	55	10
verheiratet	62	58	58	58	10
geschieden	55	50	50	50	10
verwitwet	60	55	55	55	10

Dr. Franz Grubauer

### Anteil der Personen, die IP Toleranz erhalten haben bzw. sich an ältere IPs noch erinnern können (n=1100)

Regionstyp	Toleranz 2013 (%)	Ostern 2013 (%)	Weihnachten 2012 (%)
gesamt	12,4	14,9	22,6
großstädtisch	16,7	14,1 (5,7)	21,7
mittelfeld	11,2	13,3	21,7
Mischtyp mittel- und kleinstädtisch	18,3	14,9	21,7
kleinstädtisch	11,1	11,5	20,1
ländlich/kleinstädtisch	8,0	11,5	20,1

Dr. Franz Grubauer

Power-Point-Präsentation zur Darstellung der Kampagne in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern:

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

## Mitgliederorientierung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Maßnahmen der Abt. E  
zur Stabilisierung der Mitgliedschaft

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Pilotprojekt Kirchenpost

Erprobungszeitraum 2014-2017

Prodekanat Nürnberg-Ost 37.000 Mitglieder  
 Dekanatsbezirk Neumarkt 19.000 Mitglieder  
 = 56.000 Mitglieder

Alle ab 15 Jahren = 50.000 Mitglieder

ergibt ca. 70.000 neue Kontakte pro Jahr

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

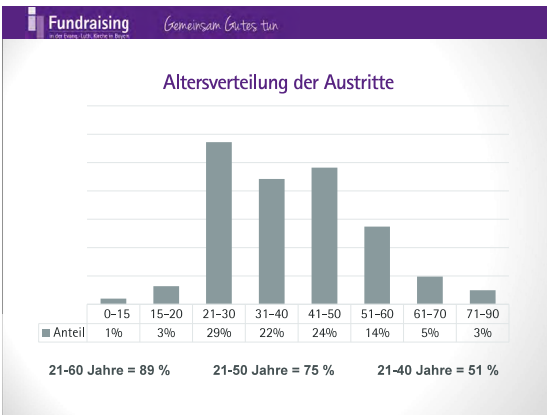
### Pilotprojekt Kirchenpost

- Ziele**  
 Verbreitung der christlichen Botschaft  
 Stabilisierung der Mitgliedschaft  
 Senkung der Austritte
- Wege**  
 Kontaktflächen erweitern  
 Kommunikationsfrequenz erhöhen
- Evaluationskriterien**  
 Austrittszahlen  
 Anzahl der Kasualien, Teilnehmerzahlen, Spendenaufkommen, Kirchgeidhöhe, -zahler, Anzahl der Ehrenamtlichen etc.

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Kirchenpost – Maßnahmen

Zielgruppe	Thema	Medien
15 Jährige	Betriebspraktikum	Selbmailer + Internet/ Praktikumsplätze
16 Jährige	Freizeit/Evang. Jugend	Selbmailer + Internet/ Veranstaltungen
17 Jährige	Freiwilligendienst Ausland	Selbmailer + Internet/ Mission EineWelt
18 Jährige	Volljährigkeit	Glückwunsch + Verlosung Fahrtraining
19 Jährige	Krisen/Seelsorge	Selbmailer
20 Jährige	Tauferinnerung	Brief vom Landesbischof
21-30J., 31-40J., 41-50J., 51-60J., 61-70J., 71-99J.	Gruß der Kirche	Postkartenserie mit 6 Motiven für verschiedene Altersgruppen
Kirchensteuerzahler	Dank für Kirchensteuer	Anschreiben + Flyer mit Beispielen aus dem jeweiligen Dekanatsbezirk
Zugezogene	Umzug	Selbmailer mit Dekanatskarte
Junge Familien	Geburt Einladung zur Taufe	Glückwunschkarte + Faltspiel Kindergebete
Brautpaare	Hochzeitstag	Glückwunsch und Erinnerungsservice



**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### 15 Jahre – Betriebspraktikum

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Pilotprojekt Kirchenpost

- Zielgebiet**  
 jeweils ein Land- und ein Stadtdekanat
- Zielgruppen / Maßnahmen**  
 Mind. 1 qualitativer Kontakt p. a. zu jedem Mitglied ab 15 Jahren

Dank an Kirchensteuerzahler mit regionalem Bezug über die Verwendung

Anlassbezogen  
 Umgezogene, Neugeborene, Hochzeit

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### 15 Jahre Berufspraktikum – Internet

**Trailer**

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 16 Jahre – Freizeit/ Evang. Jugend

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 18 Jahre – Volljährigkeit

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 16 Jahre – Freizeit/ Evang. Jugend – Internet

**Veranstaltungskalender Region Neumarkt**

Datum	Thema
Mo, 3.11. - So, 9.11.	Herbstfest
Di, 14.11. 18 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 19 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 20 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 21 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 22 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 23 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 24 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 25 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 26 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 27 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 28 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 29 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 30 Uhr	Choralchor
Di, 14.11. 31 Uhr	Choralchor

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 19 Jahre – Krisen/Seelsorge

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 17 Jahre – Freiwilligendienst Ausland

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 20 Jahre – Taferinnerung

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 17 Jahre – Freiwilligendienst Ausland – Internet

**Fit für's Auslandsjahr? Mach den Check!**

**1. Frage**  
 Sie interessieren sich für einen plantischen und weltweite gere im Team zusammen zu fäh mit leicht, als Ausland zu gehen.  
 Ja  Nein  Vielleicht

**2. Frage**  
 Was ist Ihre Muttersprache? (Bitte auch im Ausland verständigen können. Details im Info gebühren, die richtige Sprache zu lernen.)

**Fundraising** Gemeinsam Gutes tun

### 21 – 99 Jahre – Gruß der Kirche

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### 21 – 99 Jahre – Gruß der Kirche

Ein freundlicher Gruß Ihrer Kirche

anschaun  
aufheben  
weitergeben

Ihrer Max von und zu Aster-Muttermann  
Bismarckstraße 1  
29465 Wt

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Hochzeitstag

Unvergesslich!  
IM HOCHZEITSTAG

Ich bin so glücklich, dass ich die Trauung mit euch feiern darf. Ich bin so glücklich, dass ich die Trauung mit euch feiern darf. Ich bin so glücklich, dass ich die Trauung mit euch feiern darf.

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Kirchensteuereink

Danke für Ihre Kirchensteuern

Danke für Ihre Kirchensteuern

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

Austritte	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dzember	Gesamt
2007	889	1.443	1.348	1.263	1.441	1.424	1.114	1.192	1.102	1.189	1.441	1.442	11.248
Gesamt	166	1.420	1.321	1.222	1.399	1.326	1.055	1.095	1.019	1.171	1.429	1.429	11.215
in Prozent	83,11	83,80	83,17	81,71	78,32	88,03	83,14	83,18	77,36	72,42	81,77	84,88	8,04
2008	2.137	2.048	1.141	1.642	1.631	1.080	1.386	1.632	1.312	2.163	2.747	1.941	21.383
Gesamt	1.717	1.656	951	1.282	886	1.080	1.124	881	1.111	1.811	1.201	1.088	11.022
in Prozent	80,36	80,87	83,26	77,51	52,08	61,47	80,46	53,92	85,42	83,29	54,70	55,54	51,64
2009	2.071	1.243	1.589	1.481	914	1.031	1.606	1.248	1.185	1.760	1.856	2.054	22.021
Gesamt	2.288	1.602	1.654	1.189	742	1.431	1.454	959	831	1.400	1.192	1.193	14.435
in Prozent	96,21	74,82	102,01	81,32	69,79	113,31	104,41	79,39	89,41	102,79	101,79	100,81	121,13
2010	1.227	1.471	1.579	2.104	2.054	2.167	1.806	1.590	1.279	1.884	1.411	1.511	20.073
Gesamt	1.209	1.138	1.247	1.134	1.121	1.118	1.101	1.219	1.200	1.226	1.169	1.282	11.819
in Prozent	98,47	89,44	83,15	53,27	53,79	51,53	61,24	89,27	93,75	73,84	82,37	84,90	57,79
2011	1.094	1.448	1.815	1.265	1.796	1.207	1.162	1.822	918	1.148	1.300	1.381	11.483
Gesamt	1.277	1.039	1.260	96	1.016	1.028	1.066	1.229	121	1.000	1.176	1.176	9.701
in Prozent	85,71	75,39	79,44	79,63	76,30	73,68	75,57	71,74	73,33	70,00	84,91	7,00	7,00
2012	1.488	1.387	1.388	1.326	1.176	1.043	1.488	1.876	1.729	1.728	1.881	1.404	11.839
Gesamt	1.188	996	1.011	1.000	898	827	1.110	1.200	898	1.031	1.165	1.166	11.014
in Prozent	83,09	72,00	72,27	82,71	77,39	79,32	80,21	77,19	71,15	70,05	79,10	83,14	11,77
2013	2.233	1.874	1.839	1.292	1.185	1.080	1.786	1.338	1.124	1.609	1.400	1.881	11.869
Gesamt	1.084	1.462	1.372	1.036	866	1.246	1.104	891	881	1.296	1.200	1.201	11.040
in Prozent	80,79	80,42	81,18	79,54	80,80	89,38	70,18	61,17	73,38	77,68	82,40	80,38	5,38
2014	2.884	2.078	3.078	2.110	2.885	1.782	3.400	3.278	3.336	2.666	1.606	1.441	31.088
Gesamt	2.848	1.770	2.402	1.191	2.371	1.431	2.706	2.606	2.706	2.111	1.360	1.040	21.140
in Prozent	98,41	84,81	80,00	60,00	85,11	81,71	82,41	82,41	82,41	82,41	82,41	82,41	75,17
2015	2.708	1.381	2.148	1.865	2.048	2.069	1.804	2.343	2.120	2.200	1.812	1.151	21.841
Gesamt	2.207	1.002	1.263	1.486	1.482	1.021	1.231	1.171	1.074	1.608	1.038	1.038	10.640
in Prozent	80,88	80,00	81,61	79,61	76,41	79,79	76,30	79,07	78,99	80,80	79,81	80,58	81,14

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Umzug

GRÜN-GOTT!

GRÜN-GOTT!

GRÜN-GOTT!

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Jahr	Anzahl der Personen bei 7 % weniger Austritten	Einnahmen p. a.	Steueraufkommen kumuliert	Ausgaben Jahreskosten kumuliert	Summe
2015	1047	645.999 €	645.999 €	1.798.487 €	-1.152.488 €
2016	2094	1.291.998 €	1.937.997 €	3.596.974 €	-1.658.977 €
2017	3141	1.937.997 €	3.875.994 €	5.395.461 €	-1.519.467 €
2018	4188	2.583.996 €	6.459.990 €	7.193.948 €	-733.958 €
2019	5235	3.229.995 €	9.689.985 €	8.992.435 €	697.550 €
2020	6282	3.875.994 €	13.565.979 €	10.790.922 €	2.775.057 €

Berechnungsgrundlage sind die Austrittszahlen 2013 (14.960 Austritte von Veranlagten) bei einem Kirchensteuereinnahmenschmittelsaufkommen von 617 € pro Person.

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

### Geburt

Behüte mich auf allen Wegen

Endegebiete

Behüte mich auf allen Wegen

**Fundraising** *Gemeinsam Gutes tun*

Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.

2. Timotheus 1,7

Workshop 4:**„Raus und wieder rein?“****Motive für Austritte und Eintritte****Pfr. Dr. Gernot Meier, Studienleiter Evang. Akademie**

In den beiden Workshops gab es eine Diskussion zur Frage der Gestalt der Kirche und zur Frage, was das für die Ressourcensteuerung bedeutet.

Erstellte Kärtchen nach Farben geordnet (Dopplungen gesondert markiert)

**Blau (Welche Chancen sehen wir?):**

- Durchgängige Erreichbarkeit veranlassen; (6\* ähnlich)
- Zentraler Punkt für den angestoßenen Prozess zur Steuerung der Landeskirche und ihrer Schwerpunkte; (5\* ähnlich)
- Kasualpraxis stärken; (insg. 4\* auch an andern Orten)
- Öffentlichkeitsarbeit: Vor Ort niederschwellig & zur Landeskirche BEIDSEITIG crossmedial (nicht Top Down gelenkt durch wenige); (4\* ähnlich)
- Lernen mit der Vielfalt in unserer Kirche umzugehen; (3\* ähnlich)
- Zielgruppen differenziert kommunizieren;
- Uns auf unsere Kernaufgaben besinnen, authentisch sein;
- Gutes tun, aber auch darüber reden;
- Angebote für Menschen für religiöse Fragen auch für Erwachsene & Berufstätige;
- Dem Kirchensteuerzahler danken;
- Menschen mitnehmen, die jahrelang in der Gemeinde sind, aber nicht wahrgenommen werden;
- Transformation / neue Prozesse angehen;

**Rot (Was gilt es zu bedenken?):**

- Den Blick von außen zulassen; (4\* ähnlich)
- Parochie stärken und nicht aus der Fläche zurückziehen;
- Erzeugt unsere Flüchtlingspolitik (zu viele) Menschen die „nicht gehört“ werden?;
- Spannung aushalten: Soziologische Sicht und Einladung zum Glauben;
- Kirche darf kein Trendbetrieb werden – wie haben eine bleibende Botschaft;
- Ressourcen;
- Was können wir von anderen lernen;
- Welche Rolle spielen für uns Menschen, die getauft sind, aber aus der Kirche ausgetreten sind?
- Durch unterschiedliche Angebote (insbesondere GD) verschiedenen Milieus erreichen;
- Menschen bedürfen der Ansprache;

**Grün (Welche Schritte stehen an?):**

- Kasualien möglichst gut machen; (4\* ähnlich und an verschiedenen Orten)

- Zeit nehmen; (4\* ähnlich und an verschiedenen Orten)
- Wertschätzung ist wichtig wegen der Glaubwürdigkeit – reicht aber nicht aus um eine Organisation zu erhalten, die „Geld von mir will“;
- Kirche ist wegen ihrer Glaubensgemeinschaft entstanden → alleine dadurch wird sie auch auf Dauer existieren: „Rettung der Seelen“ ↔ Rettung der Welt und gute nette Menschen gibt es auch sonst;
- Distanzierten die Freiheit zur Distanz lassen und trotzdem nicht aus den Blick verlieren;
- Kontaktintensivierung mit unseren vorhandenen Mitgliedern;
- Menschen in besonderen Lebenssituationen Aufmerksamkeit schenken;
- Räume für Menschen mit (besonderen) religiösen Erfahrungen mit Gott schaffen (z.B. Nahtod);
- Diversity als Chance;  
Kontaktflächen z.B. Beerdigungen für weitere Kontakte nutzen, „Trauergruppen“ Anlaufstellen
- Herausarbeiten der Bedürfnisse auf die Kirche reagieren kann.

Workshops 5:**„Was bringt mir die Kirche?“****Mitgliederorientierung bei jungen Erwachsenen****Pfrin. Dr. Silke Obenauer, Missionarische Dienste**

Input: Herausforderung junge Erwachsene und strategische Überlegungen

Eine Vorbemerkung: „Die jungen Erwachsenen“ gibt es nicht, Soziologen sind sich auch uneinig, ob es „die Generation Y“ überhaupt gibt;<sup>1</sup> das Folgende trifft somit auf viele der jungen Menschen zu, es trifft in der Tendenz zu, und es gibt Ausnahmen.

Zunächst ein kurzer Blick in die Sozialforschung, unter dem Aspekt der Kirchenbindung:

## – KMU V:

- Verbundenheit 22-29J.: sehr/eher verbunden: 32% (total: 44%), etwas verbunden: 25% (24,9%), kaum/überhaupt nicht verbunden: 43% (31,1%)<sup>2</sup>
- Austrittsbereitschaft 22-29J.: kommt nicht in Frage: 55,8% (total: 73,7%); schon darüber nachgedacht, kommt aber doch nicht in Frage: 14,1% (10,9%); schon darüber nachgedacht, aber noch nicht ganz sicher: 13,8% (8,0%); entschlossen, nur Frage der

1 Vgl. Stephanie Schwenkenbecher/Hannes Leitlein: Generation Y. Wie wir glauben, lieben, hoffen, Neukirchen-Vluyn 2017, S. 21f; vgl. auch Tobias Faix: Indifferente junge Erwachsene erreichen, in: Hans Hermann Pompe/Daniel Hörsch (Hg.): Indifferent? Ich bin normal. Indifferenz als Irritation für kirchliches Denken und Handeln, Leipzig 2017, S. 151.

2 Vgl. Dettel Pollack/Gert Pickel/Anja Christof: Kirchenbindung und Religiosität im Zeitverlauf, in: Heinrich Bedford-Strohm u.a. (Hg.): Vernetzt Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015, S. 193.468.

- Zeit: 9,6% (4,4%); ganz bestimmt so bald wie möglich: 6,7% (2,9%)<sup>3</sup>
- Sinus-Milieu-Studie:<sup>4</sup>
    - die jungen Milieus (Expeditives Milieu/EXP, Hedonistisches Milieu/HED, Adaptiv-Pragmatisches Milieu/PRA) mit ihrer postmodernen Grundorientierung (Machen und Erleben, Multioptionalität, Beschleunigung und Pragmatismus) erreicht Kirche kaum<sup>5</sup>; die kirchlich vorherrschende Lebenswelt ist eine andere als die der jungen Milieus
    - natürlich gibt es auch bei den jungen Erwachsenen solche, die eher so leben, wie es der kirchlich vorherrschenden Lebenswelt entspricht, aber es sind wenige und es werden immer weniger.

Schauen wir nun auf einige biographiebezogene Charakteristika der Altersgruppe in ihrer Bedeutung für Kirchenbindung:

- viele ziehen zum Studium, zur Ausbildung oder zur ersten Stelle von Zuhause weg – d.h.: ihr Lebensumfeld ändert sich, die Beheimatung in der bisherigen Gemeinde/im Verband geht verloren, wenn sie beheimatet waren
- am neuen Ort braucht es in der Regel viel Eigeninitiative, um kirchlichen Anschluss zu finden:
  - wer christlich sozialisiert ist und studiert, hat die besten Chancen – über Studierendengemeinden und christliche Hochschulgruppen
  - wer eine Ausbildung macht oder die erste Stelle antritt, hat es schwierig
  - wer nur lose verbunden war, hat es ebenso schwierig und auch kaum einen Anlass
- diese Lebensphase ist oft mit grundlegenden Weichenstellungen im beruflichen wie familiären Bereich verbunden, in dieser Lebenssituation ist vieles fluide und unsicher, zwischen Schulabschluss und evtl. Familiengründung, dazu kommt die (Un)Sicherheit im beruflichen Bereich
- Ortsgemeinden sind in der Regel nicht auf die Lebenswelt junger Erwachsener ausgerichtet, zumal wenn sie keine Kinder haben und Kontakt über KiTa, Krabbelgruppe etc. ausfällt (als Single oder Paar ohne Kinder)<sup>6</sup>;

- das erste eigene verdiente Geld lässt die Frage stellen: wofür gebe ich es aus? (vgl. die Folie im Plenum: erster Peak bei Kirchenaustritten zwischen 24 und 33 Jahren)

Besonderheit der zwischen 1980–1999 Geborenen:

- dies ist die Generation, die mit social media aufgewachsen ist; häufig wird sie als „digital natives“ bezeichnet; die Nutzung der social media ist extrem hoch: 90% der 20–29-Jährigen nutzen Youtube (statista 2016), 93% WhatsApp (2013); die virtuelle Welt ist dabei genauso echt wie die kohlenstoffliche Welt; teilweise wird von „hybrider Identität“ gesprochen, also eine Identität, die sich im Neben- und Miteinander von virtueller und kohlenstofflicher konstruiert;<sup>7</sup> die innerkirchliche Welt hat hier, meinem Eindruck nach, oft eine andere Logik, z.B.: ein Verständnis von Gemeinschaft als Vergemeinschaftung von leiblich Anwesenden oder die Nutzung von social media als Informationsmedien weniger als Interaktionsmedien

Strategische Überlegungen:

- organisatorisch: präsent sein, wo junge Erwachsene präsent sind:
  - social media: am besten interaktiv (vgl. z.B. Netzgemeinde Da\_Zwischen, Bistum Speyer<sup>8</sup>)
  - Schwarmstädte<sup>9</sup>: Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe sind unter den Top 10, Mannheim ist unter den Top 20 der Schwarmstädte in Deutschland, d.h.: sie verzeichnen deutschlandweit den höchsten Zuzug von Menschen in der Altersgruppe der 20–34-Jährigen (vgl. halbe Stelle aus Innovationsmitteln für Innovative Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen in Karlsruhe seit 1.9.2017, in Referat 4 angesiedelt)
  - Berufsschule: hier ist Kirche über den Religionsunterricht präsent: welche Möglichkeiten bietet dies?
- inhaltlich: relevante Kontaktflächen schaffen: z.B. gibt es an einigen Orten den sogenannten Abi-Segen für Abiturient\*innen, Real- und Werkrealschüler\*innen, evtl. wäre das auch für Uni-Examen oder Gesellenprüfung denkbar; Präsenz bei Hochzeitsmessen
- lebensweltlich: unterschiedliche Partizipationsmöglichkeiten eröffnen: junge Erwachsene machen lassen – und zwar auf ihre Art und in ihrem Zeitrhythmus (punktuell/kontinuierlich; so lange sie da sind); dies ist v.a. im Blick auf die jungen Milieus wichtig (vgl. raumschiff.ruhr in der Marktkirche Essen<sup>10</sup>)

3 Vgl. Heinrich Bedford-Strohm u.a. (Hg.): Vernetzte Vielfalt, S. 488f.

4 Vgl. Heinzpeter Hempelmann u.a. (Hg.): Auf dem Weg zu einer milieusensiblen Kirche. Die SINUS-Studie „Evangelisch in Baden und Württemberg“ und ihre Konsequenzen für kirchliche Handlungsfelder, Neukirchen-Vluyn 2015.

5 Milieustruktur der evangelischen Kirchenmitglieder in Baden-Württemberg: EXP 5% (Land BaWü: 6%), HED 7% (14%), PRA 4% (10%) (vgl. Traditionelles Milieu/TRA 19% [17%], Bürgerliche Mitte/BÜM 18% [13%], Sozialökologisches Milieu/SÖK 18% [8%]) (vgl. a.a.O., S. 194); schaut man auf die Milieus in Baden-Württemberg, zeigt sich: 35% der EXP gehören zur evangelischen Kirche, 21% der HED, 32% der PRA (vgl. a.a.O., S. 197).

6 79% der 20-29-Jährigen haben keine Kinder; bei den 30-39-Jährigen sind es noch 37%; vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Kinderlose Frauen und Männer. Ungevolte oder gewollte Kinderlosigkeit im Lebenslauf und Nutzung von Unterstützungsangeboten, Berlin 2014, S. 21.

7 Vgl. Tobias Faix: Indifferente junge Erwachsene erreichen, S. 156f. – unter Bezugnahme auf den Professor für Medienpädagogik und Mediendidaktik Kai-Uwe Hugger.

8 <https://netzgemeinde-dazwischen.de/> (aufgesucht am 17.10.17)

9 [http://web.gdw.de/uploads/WZT\\_2015/Impulsreferat/Schwarmstaedte\\_GdW\\_2015\\_07\\_1.pdf](http://web.gdw.de/uploads/WZT_2015/Impulsreferat/Schwarmstaedte_GdW_2015_07_1.pdf) (aufgesucht am 17.10.17)

10 <http://raumschiff.ruhr/> (aufgesucht am 03.11.17) - eine Arbeit mit jungen Kreativen in der Marktkirche Essen. Vgl. dazu auch die Darstellung in: Rebecca John Klug: raumschiff.ruhr. Als Pioniere in der Kirche unterwegs, in: Hans-Hermann Pompe/Daniel Hörsch, Indifferent?, S. 189-194.

- strukturell: in Beziehungen denken, nicht in lokalen Zuständigkeitsbezirken<sup>11</sup>: junge Erwachsene können an Kontakte anknüpfen, die schon da sind, z.B. Trauung durch Konfirmanden\*in

### Arbeit an Beispielen

Vier Menschen der Altersgruppe, alle noch Kirchenmitglieder, werden jeweils in einem kurzen Steckbrief charakterisiert; Kleingruppenarbeit zur Frage: Wie können wir als Kirche so mit diesen Menschen in Kontakt kommen, dass sie es für sich als relevant erleben?

A)

Auszubildender, Anfang 20J.; von Freitagabend bis Sonntagnacht auf Partys; unter der Woche das Gefühl funktionieren zu müssen, um die Ausbildung zu machen, einen Job zu bekommen und Geld zu verdienen; richtiges Leben ab Freitagabend, dort kann er sich selber spüren; Besuch des RU:

„Also, mein Konfirmandunterricht war gut, die Gemeinschaft, und der Pfarrer, der hat mich ausgehalten, mit dem, was ich anders gesehen habe. Aber jetzt hab ich nichts mehr direkt mit Kirche zu tun. Hmm, ja, wenn das irgendwie so mystisch wäre, so altes Gemäuer, viel Weihrauch, und sich da dann abseilen – dann würde ich auch kommen. Aber nicht die Regeln und das Stillsitzen.“

Überlegungen:

- Es müsste etwas sein, bei dem der junge Mann sich spüren kann.
- Es müsste etwas sein mit Sakralität, aber offen.
- Kletterwochenende mit Gleichaltrigen

B)

Meisterin, Ende 20J.; schon länger mit ihrem Freund zusammenlebend; liest den Gemeindebrief, hat aber sonst keinen Kontakt zur Gemeinde vor Ort oder zu Kirche:

„Damals, im ersten Lehrjahr sind schon einige aus der Kirche ausgetreten. Dann bei der ersten Stelle auch. In meiner Familie auch. Ich bin noch in der Kirche, auch wenn ich keinen Kontakt habe. Es ist ja auch die evangelische, katholisch wäre das anders.“

Warum ich noch in der Kirche bin? So direkt habe ich darüber noch nicht nachgedacht. Das ist irgendwie selbstverständlich für mich. Christentum steht doch für die Liebe – und das ist doch gut. Und ich bemühe mich doch auch, das irgendwie weiterzugeben. Ich sehe mich schon als Christ.“

Überlegungen:

- Einladung zu einem Gottesdienst zum Valentinstag: Gottesdienst für Verliebte, mit Segen

- Geburtstagsgruß zum 30. Geburtstag; dies muss allerdings gut formuliert sein, um sie wirklich in ihrer Lebenswelt zu treffen und authentisch anzukommen, d.h.: was schreiben? wer unterschreibt?

- eine Art Ehevorbereitungsseminar

C)

Studentin in einem dualen Studiengang, Mitte 20J.; mit ihrem Freund zusammenlebend, ein Kind; bodenständig; christlich sozialisiert:

„Ja, zu Weihnachten gehe ich schon in die Kirche. Und wenn im Familienkreis eine Feier ist. Nächstes Jahr werden wir kirchlich heiraten; dann wird auch unser Sohn getauft. Ansonsten: wenn es z.B. eine Krabbelgruppe gäbe, da würde ich schon hingehen mit dem Kleinen. Aber das muss dann schon in meinen Tagesablauf reinpassen. Ich würde jetzt nicht extra alles so hindrehen, dass es dafür passt. Nein, das muss dann schon zu mir passen.“

Überlegungen:

- sie hat vermutlich einen vollen Tag, studierend, mit Kind, Freund; was hat sie für sich? da sie christlich sozialisiert ist: evtl. kurzer Impuls per Twitter/WhatsApp, zum Innehalten
- sie unterstützen, einen KiTa-Platz für den Kleinen zu finden

D)

Designer, Ende 20J.; studiert soziale Arbeit, jobbt nebenher; wohnt in einer Großstadt, zuvor im Ausland; reist viel; christlich sozialisiert:

„Ich bin schon noch in der Kirche, aber ich finde nichts, was zu mir passt. Die Landeskirche ist mir in vielem zu traditionell und, sorry, irgendwie zu langweilig, die Freikirchen, die ich mir angeschaut habe, waren intellektuell zu anspruchslos für mich.“

Überlegungen:

- in dieser Stadt hingehen, wo die jungen Designer sich treffen; dann mit ihnen zusammen überlegen und Schritte planen

### weitere Aspekte der Diskussionen im Workshop

Grundsätzliches:

- umdenken lernen: von jungen Erwachsenen aus denken, nicht denken: was bringt es uns als Kirche?
- Was dünsten wir aus als Kirche, sodass manche junge Erwachsenen sich schämen anderen zu sagen, dass sie bei der Kirche mitmachen?
- Wie kommen wir als Kirche überhaupt mit den jungen Mobilen in Kontakt und erfahren, was sie bewegt?
- mutig und kreativ ausprobieren, die Landschaft erkunden

Strategisches:

- prüfen, welche Ebenen der Landeskirche jeweils was machen können, damit junge Erwachsene in „Kirche“ Raum finden können
- Situationen vor Ort in den Blick nehmen: wo sind Kontakte schon da, wo lebt eine kritische Masse an jungen Erwachsenen?

11 Vgl. Erik Flügge: Der Jargon der Betroffenheit. Warum die Kirche an ihrer Sprache verreckt, S. 141-144. „Kirche kann man nicht mitnehmen, sie überbrückt keine Strecken – sie ist von ihrer institutionellen Struktur her immer lokal und territorial. Alle Beziehungen über Gemeinde-, Dekanats- und Diözesangrenzen hinweg sind nicht strukturell angelegt, sondern entstehen beiläufig und initiativ von Einzelpersonen.“ (A.a.O., 142.) Flügge schweben „mobile Seelsorgebeziehungen“ vor, eine Art Weggemeinschaft über moderne Kommunikationskanäle, mit dem/der Hauptberuflichen der frühen Prägung als Bindeglied.

- in Schwarmstädten besonders die Augen offenhalten
- in social media investieren
- Schwerpunktbildung, Mittel dafür bei Inaktiven abzwacken
- Berücksichtigung der Thematik bei der Ausbildung von Hauptberuflichen
- Besitztümer bei Kasualien angehen („meine Hochzeit“, „meine Taufe“, „meine Kirchenmitglieder“), um in Beziehungen denken zu können
- bestehende Kontaktflächen zu jungen Erwachsenen identifizieren und kreativ nutzen; neue Kontaktflächen schaffen; Räume öffnen

#### Maßnahmen:

- Entwicklung von Methoden, um Bedürfnisse zu erkennen
- Menschen für FreshX/Neue Formen von Kirche finanzieren
- um eine kreative Person herum und mit dieser ein Projekt planen
- Kasualien auch für die Gäste relevant gestalten (und nicht nur für die direkt Angesprochenen)

#### Workshop 6:

#### „Vielfältige Mitarbeitende – vielfältige Mitglieder“ Diversity als Chance für eine mitgliederorientierte Arbeit

##### Diana Schwach, Fachstelle Gleichstellung

Der Workshop arbeitete mit „Identitätsfacetten“, die Vielfalt unter Menschen ausmachen. So sollte der Blick auf Individuen und ihre Bedürfnisse differenziert werden und geschärft für die Menschen, an denen eine Orientierung stattfinden soll. Frau Schwach stellte acht Facetten vor, die in der Diversity-Arbeit als Grundkategorien gelten: Kultur, Religion, Geschlecht, Lebenssituation, Milieu, sexuelle Identität, Alter. Die Workshop-Teilnehmenden ergänzten aus eigener Wahrnehmung Facetten, die besonders in der kirchlichen Landschaft von Bedeutung sind: Frömmigkeit; ehren- bzw. hauptamtlicher Einsatz; Glaubensentwurf; Sitz

des Glaubens im Leben der Menschen; Weltverhältnis, politische Einstellung, einheimisch bzw. zugezogen; kultureller Hintergrund; Mediennutzung bzw. -affinität. In diesen und weiteren Facetten unterscheiden sich Kirchenmitglieder und Konzepte zur Mitgliederorientierung sollten diesen Unterschiedlichkeiten sensibel Rechnung tragen.

Im zweiten Teil kam Kirche in verschiedenen Dimensionen in den Blick: Organisation, Personal, Kommunikation. Als These wird vorangestellt, dass es wichtig ist, auf allen Ebenen stimmig zu kommunizieren, um für Mitglieder glaubwürdig zu erscheinen. Die Gruppe spricht über die Vielfalt der Organisation als Faktor der Mitgliederorientierung. Es ergeben sich – grob gebündelt – folgende Aspekte:

#### Wahrnehmung

- Kirche *ist* Vielfalt.
- Es ergibt sich ein Spannungsfeld aus unserem Anspruch vielfältig zu sein und unserem Wunsch nach Überschaubarkeit.
- Gegenüberstellung *wir* (die Aktiven) und *sie* (die weniger, nicht Aktiven) kritisch hinterfragen.
- Was wird als Kirche gesehen und anerkannt? Kirche präsentiert sich „auf den zweiten Blick“ in größerer Fülle als gedacht.
- Wir wissen nicht, mit wem Gott sich in welcher Form bereits auf den Weg gemacht hat.

#### Gestaltung

- Räume für Berührung sind ebenso wichtig, wie den Wunsch nach Distanz zu respektieren
- Gemeinde kann auch auf Zeit gelebt werden
- Wer gestaltet Kirche? Welche Möglichkeiten haben z.B. Menschen, die keine Lobby haben?

#### Konkrete Schritte

- es muss Diversity-Beauftragte\**n* geben
- Diskriminierung verhindern
- Konzept für Diversity-Workshops entwickeln um der Vielfalt im eigenen (Gemeinde-)umfeld auf die Spur zu kommen (siehe Beispiel Petrus-Jakobus Karlsruhe).



Workshop 7:

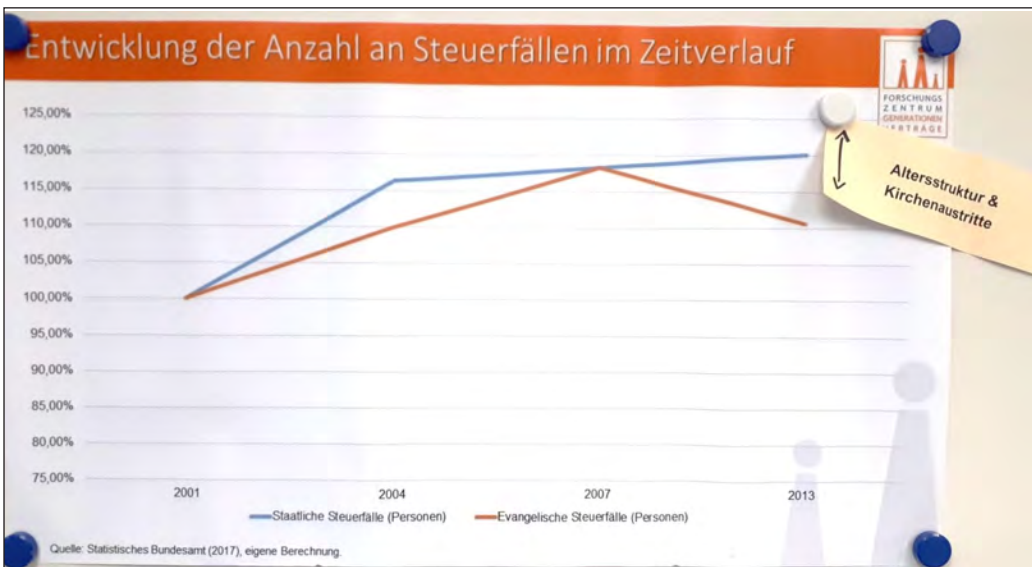
„Der unsichtbare Geldgeber“

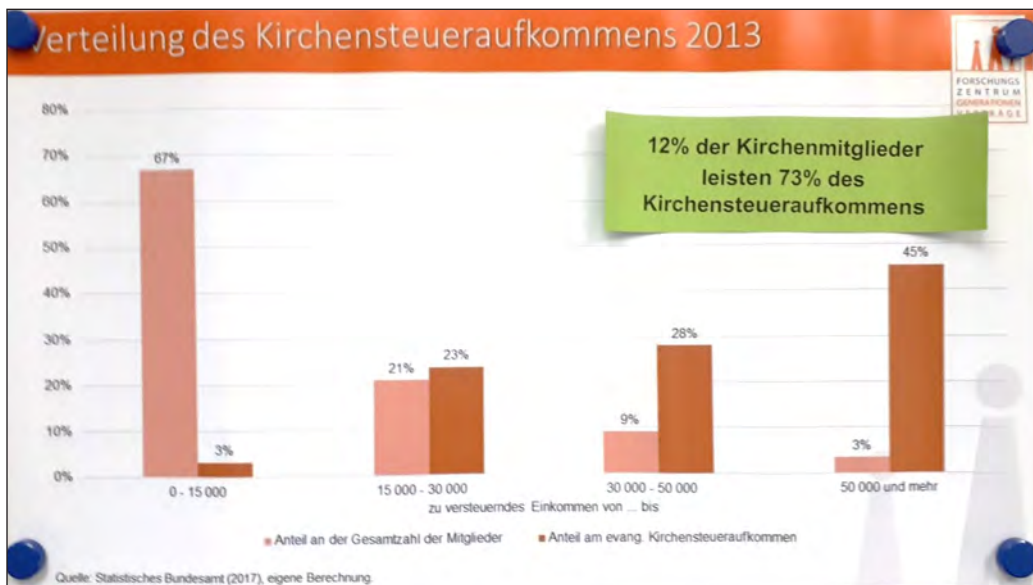
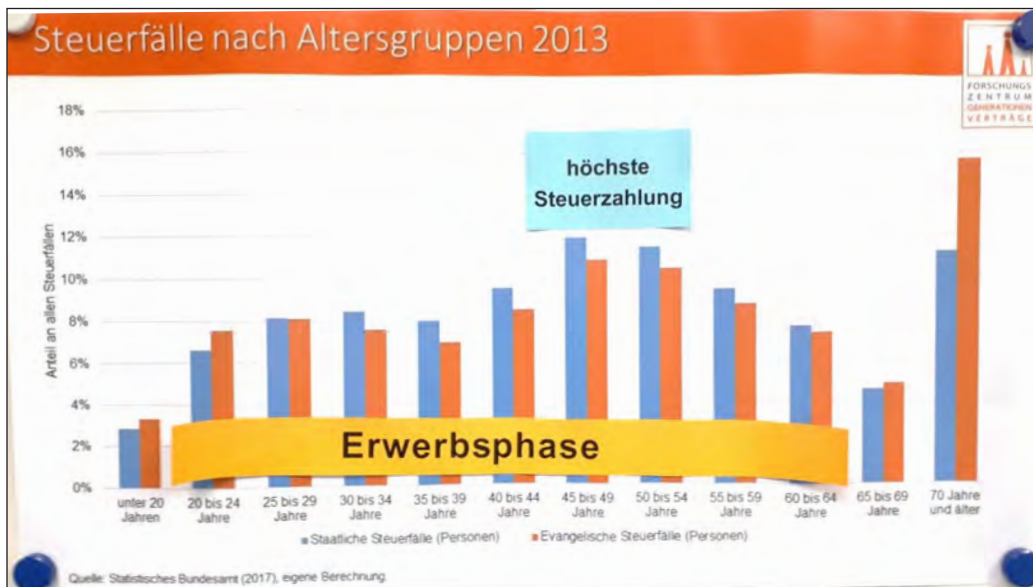
Wer zahlt eigentlich unsere Kirchensteuern und welche Möglichkeiten haben wir, dafür Danke zu sagen?

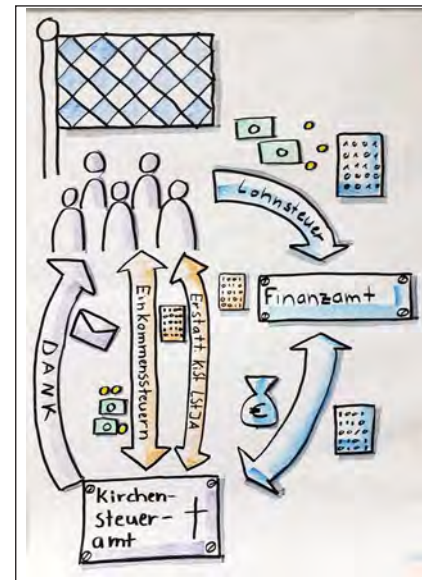
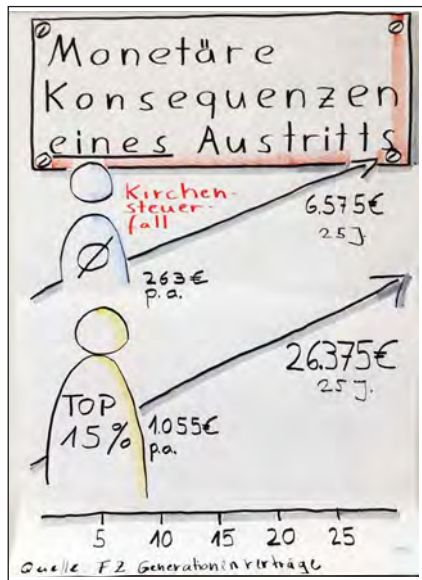
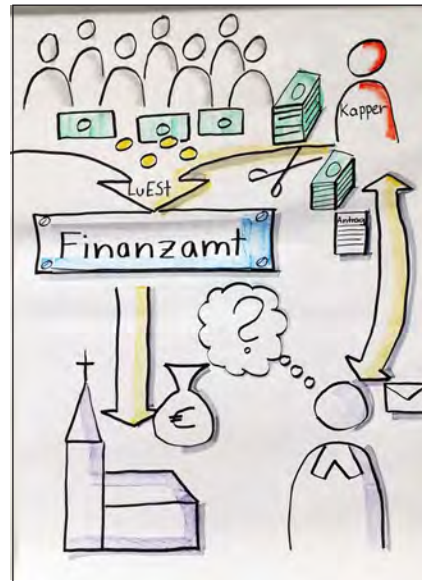
Pfr. Sebastian Carp, Fundraising Mannheim, Fabian Peters und David Gutmann,  
Forschungsprojekt Kirchensteuer an der Uni Freiburg

# Der unsichtbare Finanzier

Peters, Gutmann, Carp







- ## Allg. Dankformen (nicht personalisiert)
- Gemeindebrief
  - Freiwilliger Gemeindebeitrag
  - Mitgliederkomm. (→ krit. Phasen)
  - Kirchensteuerkomm.

# XV Verhandlungen

---

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

## Erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 2017, 9:15 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußworte

#### III

Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

#### IV

Nachrufe

#### V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

#### VI

Bekanntgaben

#### VII

Glückwünsche

#### VIII

„Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission“

Professor Dr. Mautner

#### IX

Einführung in den Haushalt 2018/2019

Oberkirchenrätin Bauer

#### X

Buchvorstellung „Protestantische Räume. 12 Kirchen im Baden im Wandel der Zeit.“

Vorstand der ESPS Herr Strugalla

#### XI

Verschiedenes

#### XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### I

#### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Konsynodale Wetterich um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Wetterich spricht das Eingangsgebet.)

#### II

#### **Begrüßung / Grußworte**

Präsident **Wermke**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Schwestern und Brüder!

Damit begrüße ich Sie, liebe Konsynodale, sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums. Nach dem Ausscheiden von Herrn Werner hat sein offizieller Stellvertreter, Herr Kirchenrat Rapp, in dieser Tagung den Platz in den Reihen des Kollegiums übernommen.

Herzlich danken wir unserem Landesbischof und allen, die musikalisch oder in anderer Weise den gestrigen, etwas kühlen, Eröffnungsgottesdienst mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diese Tagung.

Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin danken wir herzlich für die heutige Morgenandacht, in der ich wieder etwas lernen durfte – ich meine damit diese Form der Bänke.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie sehr herzlich – so wie wir es eigentlich schon gewohnt sind –, erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste dann gerne in einen großen Applaus einzustimmen.

So begrüße ich herzlich

Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der nachher ein Grußwort zu uns sprechen wird,

Herrn Superintendenten Christian **Bereuther** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, der uns ebenfalls ein Grußwort widmen wird,

Frau **Justizrätin** Margit **Fleckenstein**, eine unserer EKD-Synodalen,

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchoff**, die Rektorin der Evangelischen Hochschule in Freiburg,

Frau Sarah **Banhardt**, Vertreterin der Landesjugendkammer und

Herrn Karl-Peter **Niebel**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Karlsruhe-Land.

Im gestrigen Eröffnungsgottesdienst konnten wir begrüßen Herrn Carl **Hecker** von der evangelisch-methodistischen Kirche.

Herzlich begrüße ich heute wieder in unserer Mitte die Lehrvikarinnen und den Lehrvikar aus der Ausbildungsgruppe 2017 a: Das sind Frau Paola Bier, Frau Lisa Krille, Frau Silke Wagner-Frank und Herr Michael Weber, die Theologiestudierenden Timo Silberhorn und Hannah Winkler und die Studentinnen der Evangelischen Hochschule in Freiburg, Lea Gessler und Luisa Lenz.

Wenn ich richtig gesehen habe, darf ich herzlich begrüßen Herrn Hermann Rüd, der im Ruhestand den Weg zu uns gefunden hat.

Ebenso herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Dr. Daniel Meier, und die Chefin vom Dienst unseres Zentrums für Kommunikation, Frau Doris Banzhaf. Dieser Gruß gilt auch allen anderen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Jetzt dürfen Sie klatschen.

(Beifall)

Die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, Frau Martina Kastner, der Gemeinschaftspastor des Liebentzeller Gemeinschaftsverbandes, Herr Michael Piertzik, die Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Frau Sigrun Neuwerth, der Beauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Herr Kirchenrat Volker Steinbrecher und Frau Oberkirchenrätin Dr. Sandler-Koschel vom Kirchenamt der EKD können aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen. Sie grüßen unsere Synode und wünschen einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Nun bitte ich Herrn Lorenz von der Synode der pfälzischen Landeskirche um sein **Grußwort**.

Herr **Lorenz**: Herr Präsident, Herr Bischof, liebe Mitglieder der Landessynode. Ich überbringe Ihnen herzliche Grüße aus der pfälzischen Landessynode, die demnächst auch vom 30.11. bis 02.12.2017 in Speyer tagen wird.

Wir werden dort als Schwerpunktthema das Thema Gerechtigkeit – Versöhnen – Partizipation haben. Ich bin gespannt, was dabei an konkreten Beschlüssen herauskommt. Wir kennen das ja aus der Politik, da werden große Wörter gebraucht und wenig Konkretes dazu gesagt, was man beispielsweise unter Gerechtigkeit versteht. Ich hoffe, dass es unserer Synode gelingen wird, da etwas Konkretes auszusagen.

Wir haben auch eine Änderung der Verfassung auf dem Tagesplan. Es soll bei Gemeinden mit über 500 Mitgliedern die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen und Presbyter um Zwei erhöht oder verringert werden können. Wir werden damit der Tatsache gerecht, dass sich immer weniger Mitglieder unserer Landeskirche bereiftinden, in solchen Gremien mitzuarbeiten. Wenn also die Zahl um Zwei verringert wird, wird es für manche Gemeinden schon leichter, geeignete und arbeitswillige Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Dann haben wir auch noch eine Änderung bezüglich der Beschlussfähigkeit unserer Bezirkssynoden auf dem Plan. Diese Änderung ist der traurigen Tatsache geschuldet, dass einige Bezirkssynoden ständig Probleme mit der Beschlussfähigkeit haben. Wir haben beispielsweise in Kaiserlautern, wo ich herkomme, ca. 140 Mitglieder der Bezirkssynode und krebten immer so an der Zwei-Drittel-Grenze herum. So bangen wir bei jeder Sitzung um die Beschlussfähigkeit. Dieses Problem soll dadurch geändert werden, dass eine Beschlussfähigkeit dann gegeben ist, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gibt nur Ausnahmen bei Wahlen und Berufungen zur Bildung von Organen der Landeskirche und des Kirchenbezirks sowie dann, wenn die Bezirkssynode eine gutachtliche Stellungnahme innerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens der Landessynode abzugeben hat. Das ist der Fall bei Verfassungsänderungen, dem Erlass landeskirchlicher Vorschriften in Bezug auf Lehre und Kultus sowie der Einführung neuer Lehr-, Gesang- und Kirchenbücher (Agenden).

Ein weiterer Punkt wird der Deutsche Evangelische Kirchentag 2027 in der Rhein-Neckar-Region sein. Sie haben das ja auch auf der Tagesordnung. Bei uns steht der Beschluss an, ob wir als Landessynode befürworten, dass sich unsere Kirche daran beteiligt und später auch die Einladung ausspricht.

Ein großes Thema wird möglicherweise – ich weiß es noch nicht – der Gottesdienst anlässlich der Ehe von zwei Personen gleichen Geschlechts sein. Das ist ein Dauerbrenner auf vielen Synoden. Wir hatten bereits 2002 aus Voten der Landessynode einen Beschluss gefasst, wonach die gottesdienstliche Begleitung von Paaren, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, unter der Voraussetzung möglich ist, dass

- a) zuvor eine Beratung im Presbyterium erfolgt ist und das Presbyterium einen Beschluss über die grundsätzliche Eröffnung dieses Weges gefasst hat und
- b) die Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die gottesdienstliche Begleitung zu übernehmen.

Im Mai 2017 kam dann der Antrag aus der Synode, die gottesdienstliche Begleitung für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Trauung kirchenrechtlich gleichzustellen, das heißt sie als Amtshandlung zu begreifen und auch in die Kirchenbücher einzutragen. Das war vorher nicht der Fall. Sofern eine Segnung stattfand, wurde das nirgends registriert.

Deshalb haben wir im Mai 2017 beschlossen, unsere Kirchenbuchordnung als Gesetz dahingehend zu ändern, dass nunmehr als Amtshandlung im Sinne der Kirchenbuchordnung auch solche Segnungen zu verstehen sind, die für eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorgenommen wurden und ein Verzeichnis umgetauft in ein Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung (Trauung) oder der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wohlgedenkt: Der Begriff „Trauung“ wurde in diesem Gesetz vom Mai 2017 weiterhin nur bei der Eheschließung verschiedengeschlechtlicher Paare verwendet. Ansonsten verblieb es bei der bisherigen Rechtslage. Eine Trauung, die in unserer Verfassung als Amtshandlung benannt ist und zu deren Vornahme dann die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet wären, blieb Eheleuten, damals von der bürgerlich-rechtlichen Rechtslage her Mann und Frau, vorbehalten. Die einzige Eintragung, die wir glaubten unseren Pfarrerinnen und Pfarrern zumuten zu können, war der Eintrag im Kirchenbuch.

Nun haben Sie auch wahrgenommen, dass der Gesetzgeber in einem sehr schnellen Verfahren nach jahrelanger Debatte beschlossen hat, das Bürgerliche Gesetzbuch dahingehend zu ändern, dass ab 01.10.2017 die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen werden kann.

Das erfordert natürlich jetzt eine Anpassung des Kirchenrechts. Denn es stellt sich die Frage, was gilt. Gilt jetzt die Trauagende für die bisherige Form der Ehe oder gilt für eine solche Ehe gleichgeschlechtlicher Paare, die ab 01.10. dieses Jahres geschlossen werden kann, das bisherige Recht, in dem wir die Segnung vorgesehen haben.

Es ist die Frage, was sollen wir in unserer Verfassung neu interpretieren mit der Konsequenz, auf Gewissensentscheidung des Pfarrpersonals keine Rücksicht mehr zu nehmen. Wir haben jetzt eine Vorlage vorliegen, von der ich mir vorstellen könnte, dass sie die Mehrheit der Synode findet. Dieser Vorschlag lautet, den Beschluss aus dem Jahre 2002 dahingehend zu ändern, dass es nunmehr heißen soll, für gleichgeschlechtliche Paare, die eine Ehe geschlossen haben oder in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, kann es eine gottesdienstliche Begleitung geben. Im Übrigen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben. Der Landeskirchenrat wird für die gottesdienstliche Begleitung solcher Fälle als Empfehlung für die Gemeinden ein liturgisches Modell erlassen. Die Trauagende bleibt damit der Eheschließung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts vorbehalten.

Das waren nun aus meiner Sicht die „Highlights“ unserer kommenden Tagung, damit Sie darüber informiert sind, was in Ihrer Nachbarschaft Weltbewegendes geschieht.

Ich danke für Ihre Geduld beim Zuhören und wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Beratungen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Lorenz. Nehmen Sie zunächst auch unsere Grüße mit in die pfälzische Landessynode. Wenn wir hören, mit welchen Dingen Sie sich beschäftigen, stellen wir fest, es ist doch fast überall ungefähr das Gleiche zu beraten und zu beschließen. Bei uns geht es bei dieser Tagung in erster Linie um das Geld, um den Haushalt, dabei auch um den Kirchentag, den Sie angesprochen haben. In der anderen Sache haben wir in der letzten Tagung noch einmal votiert.

Zur Problematik, die Sie angerissen haben, nämlich zur Findung von Mitarbeitenden auf den verschiedenen Ebenen, darf ich sagen, auch die haben wir im Blick. Da werden wir auch im Blick auf die bei uns anstehenden Kirchenwahlen entsprechende Überlegungen anstellen, die eventuell mit Änderungen von Gesetzen und Vorschriften enden.

Ich darf nun Herrn Bereuther um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Bereuther**: Verehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, verehrter Herr Landesbischof, verehrtes Kollegium, hochverehrte Synode! Ich überbringe Ihnen heute wieder von der „kleinen Schwester“ – ich benutze dieses Wort weiter – die Grüße von deren Synode, deren kirchenleitendem Gremium, dem Synodalausschuss und dem Pfarrkonvent.

Eigentlich könnte ich jetzt schon fertig sein, weil ich vorhin im Aufbruch ein schönes Grußwort, das ich gestern geschrieben hatte, auf dem Küchentisch habe liegen lassen. Ich werde trotzdem noch etwas sagen. Ich habe eben versucht, ein paar Stichworte aufzuschreiben.

Zunächst einmal ganz herzlichen Dank für die Einladung. Ich komme immer wieder sehr gerne zu Ihren Synoden.

Gestern nach dem Gottesdienst sprach mich ein Gottesdienstbesucher an und outete sich als Kollege aus der badischen Landeskirche. Er merkte positiv an, dass in diesem Gottesdienst für diese Synode gebetet wurde. Ich halte das für die „kleine Schwester“ für eine Selbstverständlichkeit.

Liberated by God's grace – Sie haben das gehört, befreit durch Gottes Gnade. Das ist ein großes Thema im Reformationsgedenkjahr. Es war das Thema der Vollversammlung des lutherischen Weltbundes in Windhoek. Dort waren Vertreter, Delegierte aus den sieben Religionen des Weltbundes zusammen und haben bei dem Thema mit den Unterthemen „Schöpfung – für Geld nicht zu haben“, „Erlösung – für Geld nicht zu haben“, „Menschen – für Geld nicht zu haben“, konferiert und sich ausgetauscht. Lange war diese Veranstaltung vorbereitet worden, in sogenannten Pre-Assemblies in den einzelnen Regionen. Es war schon beeindruckend, mit den vielen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zusammen zu sein und festzustellen, dass wir doch eins sind, eins in Jesus Christus. Beeindruckend war auch der Reformationsgedenkgottesdienst am 14. Mai im Stadion von Windhoek.

Am vergangenen Montag haben die zwölf Mitgliedskirchen aus Deutschland in der Herrenhäuser Straße in Hannover zusammengesessen, haben sich darüber ausgetauscht, wie die Ergebnisse von Windhoek in die Kirchen hineingetragen werden.

Das ist geschehen zusammen mit der badischen Landeskirche: In Karlsruhe haben wir in diesem Jahr schon zwei gemeinsame Gottesdienste in unserer Simeon-Kirche zusammen mit der Gemeinde der Lutherkirche gefeiert. Deren Kirche wird gegenwärtig gerade saniert. Beim letzten Gottesdienst im September war anschließend ein Podiumsgespräch mit dem Thema: „Warum sind wir Zwei und nicht Eins?“

Ich freue mich natürlich über jede Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der badischen Landeskirche zu vielerlei Anlässen. Eine dieser Gelegenheiten ist, wenn der Katholika-Beauftragte der VLKD dieses Jahr am 10. November, also an Luthers Geburtstag, seinen Vortrag hält.

Wir selbst haben natürlich im Herbst auch Synode. Wir haben nur eine Synode im Jahr. Diese findet am 17. und 18. November in Freiburg statt. Das Thema, das gerade die Pfalz beschäftigt, beschäftigt uns noch nicht in dieser Form. Die Finanzen sind natürlich immer dran. Sie sind zu dieser Synode herzlich eingeladen, eine schriftliche Einladung wird noch ergehen.

So wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen für diese Synode. Ich wünsche Ihnen den Beistand des Heiligen Geistes für alle Entscheidungen, die zu treffen sind. Seien Sie Gott befohlen! Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Bereuther, herzlichen Dank. Wir freuen uns immer über die Begegnung mit der so oft zitierten „kleinen Schwester“. Dabei hat ein „großer Bruder“ in einem Familienverband immer auch so eine gewisse Aufgabe, nämlich der Begleitung, der Behütung. Wir wünschen Ihnen für Ihre Zusammenkunft, die Sie erwähnt haben, ebenso Gottes Segen. Wir werden uns bemühen,

dort vertreten zu sein. Zu beachten ist allerdings, unsere Terminflut ist immens gerade im Blick auf die nächsten Tage mit dem Ende des Reformationsjubiläums. Hinzu kommen die bei uns nun beginnenden Bezirkssynoden, die in der Regel alle im November stattfinden. Da gibt es einiges zu tun.

Alles Gute, einen herzlichen Gruß an Ihre Synode und verwalten Sie die Gelder gut.

(Heiterkeit)

### **III Änderungen in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III.

Synodaler **Peters**: Seit unserer letzten Tagung im Frühjahr 2017 haben sich im Bestand der Synode folgende Veränderungen ergeben:

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20. Juli dieses Jahres in synodaler Besetzung zwei weitere Synodale berufen:

Herrn Jens **Lehfeldt** aus dem Stadtkirchenbezirk Mannheim konnten wir bereits beim Tagestreffen im September kennenlernen. Er wird heute noch in verschiedenen Ausschüssen hospitieren, die Zuweisung in einen der ständigen Ausschüsse werden wir dann in der zweiten Sitzung im Plenum machen.

Herr **Prof. Reinhard Walter** gehört dem Stadtkirchenbezirk Heidelberg an. Er möchte gerne im Finanzausschuss mitarbeiten.

Präsident **Wermke**: Herr Lehfeldt, Herr Prof. Walter, ich begrüße Sie recht herzlich auch an dieser Stelle noch einmal hier in der Landessynode. Ich würde vorschlagen, dass alle Synodalen sich ein wenig umdrehen. Herr Lehfeldt sitzt ganz hinten, Herr Prof. Walter sitzt ganz vorne. Nehmen Sie die beiden in Ihrer Mitte herzlich auf und führen Sie sie ein in die Gepflogenheiten, die unsere Synode im Laufe der Zeit entwickelt hat.

Herr Prof. Walter, normalerweise sitzen Sie nicht mittig alleine, sind viel mehr begleitet, aber die umgebenden Plätze sind momentan leider nicht belegt, weil diejenigen, die sie normalerweise besetzen, noch nicht da sind oder vielleicht auch gar nicht kommen können. Sie werden aber nicht so isoliert bleiben.

Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Sie haben gehört, Herr Prof. Walter möchte im Finanzausschuss mitarbeiten. Das können wir heute bereits entscheiden. Ich frage Sie: Gibt es aus der Mitte der Synode Einwendungen gegen den Wunsch von Herrn Prof. Walter? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall, Danke schön. Damit, Herr **Walter**, sind Sie dem *Finanzausschuss* zugewiesen und Herr Steinberg freut sich schon über den Zuwachs.

Synodaler **Peters**: Wir kommen zur Überprüfung der Anwesenheit. Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Prinzessin Stephanie von Baden, Prof. Dr. Ralf Daum, Hartmut Lübben, Karl-Friedrich Reiner und Peter Spuhler verhindert.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert. Wir stellen jetzt die Anwesenheit durch Namensaufruf aller Synodalen fest. Ich bitte Sie dazu um ein Zeichen, dass Sie da sind.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Ich stelle nach Verlesung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

### **IV Nachrufe**

Präsident **Wermke**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am vergangenen Donnerstag verstarb im 98. Lebensjahr unser ehemaliger Synodaler Prof. Dr. Christian Götttsching. Herr Götttsching war Mediziner und Ministerialdirigent im Gesundheitsministerium in Baden-Württemberg, einige Jahre auch Stadtrat in seiner Heimatstadt Freiburg.

Herr Dr. Götttsching war von Mai 1960 bis zum April 1978 gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Freiburg, in dieser Zeit tätig zunächst im Bildungs- und Diakonieausschuss, dann im Finanzausschuss und als Mitglied im Landeskirchenrat.

Ab Oktober 1978 bis zum April 1996 war Herr Dr. Götttsching berufenes Mitglied der Synode, im Finanzausschuss tätig und Mitglied im Landeskirchenrat. Von November 1985 bis April 1996 war er als Mitglied der Bischofswahlkommission tätig, im Rechnungsprüfungsausschuss – hier fast zehn Jahre Vorsitzender – und im Verfassungsausschuss.

Ich erinnere mich gerne an ihn und habe seine letzte Amtsperiode als meine erste miterlebt. Bestechend waren seine ausgewogenen Redebeiträge, bewundernswert sein unermüdlicher und zeitintensiver Einsatz für unsere Kirche, nicht nur in der Landessynode.

Unser Mitgefühl und unseren Dank werde ich den Angehörigen übermitteln.

Am 16. Mai dieses Jahres verstarb im Alter von 63 Jahren die ehemalige Landessynodale Teresa Maria Henkel aus Mannheim.

Frau Henkel war berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Mannheim von Oktober 2005 bis Herbst 2014, in dieser Zeit Mitglied im Bildungs- und Diakonieausschuss, in der 11. Landessynode Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund.

Frau Henkel arbeitete als Studioleiterin in Mannheim beim Südwestrundfunk und war dort verantwortlich für SWR 4 Kurpfalzradio und für die badische Fernsehredaktion. Wegen ihrer Erfahrung im Bereich der Medien wurde sie vom Landeskirchenrat in die Landessynode berufen.

Wir haben Frau Henkel als engagierte Synodale erleben dürfen, deren Redebeiträge uns immer erfreut haben und von großer Sachkenntnis geprägt waren.

Ihre offene, freundliche Art und ihr zugewandtes, positives Wesen trugen sehr zu einer guten Atmosphäre im Ausschuss und in der gesamten Landessynode bei.

Gerne erinnern wir uns an einen Filmabend, den Frau Henkel organisiert hatte.

„Wie im Himmel“ beschrieb den Aufstieg eines Kirchenchores aus einer schwedischen Landgemeinde unter einem prominenten Dirigenten, der sich doch eigentlich in die Ruhe einer ländlichen Idylle zurückziehen wollte.

Wir denken an die allzu früh Verstorbene mit Hochachtung und mit Dankbarkeit für ihre Verdienste um unsere Kirche. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen von Frau Henkel, denen ich unsere Anteilnahme und unseren Dank bereits bekundet habe.

Ich bitte Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh spricht ein Gebet.)

## V

### **Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Synodaler **Peters**: Ihnen liegt das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 14). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Eine Anmerkung zur Vorlage OZ 07/10 – Bericht über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“. Der Evangelische Oberkirchenrat hat unter dem 11. Oktober 2017 mitgeteilt, dass seitens des Evangelischen Oberkirchenrats eine Stellungnahme zu diesem Bericht nicht erforderlich ist. Üblicherweise wird dieses Schreiben, also diese Mitteilung, den Synodalen als Bestandteil der Vorlage verteilt, aus Umweltgründen haben wir dieses Mal darauf verzichtet.

Der Ältestenrat hat zu dieser Ordnungsziffer als berichtserstattenden Ausschuss den Bildungs- und Diakonieausschuss festgelegt, einen Bericht dazu wird es im Plenum aber nur bei Bedarf geben.

Präsident **Wermke**: Gibt es Einwände gegen die Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich Ihr Einverständnis fest.

## VI

### **Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Bei der Frühjahrstagung 2016 haben wir einen Strukturausschuss gebildet, der sich in mehreren Sitzungen mit der Arbeitsweise der Landessynode beschäftigt hat. Dieser besondere Ausschuss hat das Ergebnis seiner Beratungen nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode über den Präsidenten dem Ältestenrat vorgelegt. Der Ältestenrat wird in einer Klausurtagung am 2. Dezember dieses Jahres darüber beraten. Sehr herzlich danke ich dem Vorsitzenden, Herrn Dr. Kudella, sowie allen Ausschussmitgliedern für die hervorragende Vorarbeit.

Auf Ihrem Tisch haben Sie vielleicht – nein nicht vielleicht, sondern sicher – diese Schilder bereits entdeckt mit dem Titel von Psalm 23 „Der Herr ist mein Hirte“. Hinter diesen kleinen Schildern verbirgt sich ein neuer Telefonservice „Psalm on demand“. Sie können das Deutsch, Englisch oder wie auch immer aussprechen, das bleibt Ihnen selbst vorbehalten – das Angebot ist erstmals exklusiv für Synodale zum Ausprobieren. Auf der Innenseite des Kärtchens finden

Sie außerdem eine Einladung, Anwendungspioniere einer ersten badischen Whatsapp-Andacht zu werden.

Dies haben wir dem landeskirchlichen Projekt „Dialog im Netz“ zu verdanken, das die Synode in der vergangenen Legislaturperiode bewilligt hat. Es sorgt übrigens auch diese Woche ein letztes Mal für die Social Media-Berichterstattung über unsere Tagung. Die Projektmitarbeitenden Simone Heidbrink und Uli Naefken planen und erproben inzwischen nämlich weitere Formen des digitalen Dialogs. Zum Beispiel die Whatsapp-Andacht.

Im Foyer können Sie während unserer Tagung den gesamten Social Media-Stream in und aus der und um die Landeskirche einsehen. Sie können sich also selbst ein Bild machen, auch direkt einschalten in Diskussionen im Netz. Und abends in der Bar können Sie sich von den beiden ein „Smartphone-Coaching“ angeeignet und Apps auf Ihrem Gerät installieren lassen, so Sie das möchten. Sie können dann alles erfahren, was Sie schon immer über Mobilgeräte wissen wollten, aber bisher nicht zu fragen wagten.

Herzlich danken wir allen Synodalen, die an der Open Space-Veranstaltung des Gesamtausschusses am vergangenen Dienstag teilgenommen haben. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe kann man sich auf der Internetseite des Gesamtausschusses informieren, Sie alle haben einen entsprechenden Link erhalten.

Synodaler **Peters**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz besuchte im Mai 2017 in Speyer der Synodale Noeske.

Die Landesjugendsynode besuchte im Mai 2017 in Karlsruhe Präsident Wermke.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg besuchte im Juli 2017 in Reutlingen Vizepräsident Jammerthal.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie. In Ihren Fächern finden Sie heute vor eine Einladung des Diakonischen Werkes zum Abend der Begegnung im Rahmen der Fachtagung für Soziale Arbeit in den Kirchenbezirken, der am Dienstag, 6. Februar 2018, stattfindet. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, sich über die Beziehung und Zusammengehörigkeit von der Kirche und ihrer Diakonie auszutauschen.

Außerdem, Sie haben es sicher schon bemerkt: Auch bei dieser Tagung stehen wieder Mitarbeiter der IT des Evangelischen Oberkirchenrats heute Mittag im Foyer für Beratung und Information zum neuen Intranet zur Verfügung. Sie werden auch noch am morgigen Dienstag und bei Bedarf auch am Mittwoch anwesend sein.

Auch in diesem Jahr gibt es im Foyer wieder einen Bücherisch der Bibelgalerie. Vielen Dank an dieser Stelle an Frau Groß, die auch dieses Mal wieder die Organisation und Durchführung übernommen hat.

## III

### **Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Damit Sie auf dem ganz genauen Stand der anwesenden Synodalen sind: Herr Kunath ist



zwischenzeitlich auch eingetroffen. Darüber hinaus begrüßen wir die Mitarbeitenden des SWR in unserer Mitte, die vorhin bei der Begrüßung der Medien noch nicht anwesend waren.

## VII Glückwünsche

Präsident **Wermke**: Wir haben wieder Glückwünsche an Mitglieder der Synode zu runden Geburtstagen auszusprechen.

Unser Konsynodaler Dr. Gerhard Teufel wurde am 3. Mai 70 Jahre, Frau Prof. Dr. Hiltrud Loeken wurde am 25. Mai 60 Jahre, unser Synodaler Fabian Peters wurde am 6. Juni genau halb so alt, nämlich 30 Jahre.

(Heiterkeit)

Unsere Konsynodale Julia Falk-Goerke wurde am 22. Juni 50 Jahre, unser Konsynodaler Roger Baudy wurde am 30. August 60 Jahre.

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein runder Geburtstag zu vermerken – Sie wissen es sicherlich schon: Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh wurde am 30. Juli 60 Jahre alt.

All diesen Genannten, aber darüber hinaus natürlich auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

(Beifall)

Zehnjähriges Ordinationsjubiläum feiern aus dem Kreis der Landessynode in diesem Jahr die Synodalen Dr. Susanne Illgner und Natalie Wiesner. Der Synodale Thomas Jammerthal feiert sein 25-jähriges Ordinationsjubiläum. Auch Ihnen gratulieren wir sehr herzlich.

(Beifall)

Der Herr Bundespräsident hat unserem Konsynodalen Ekke-Heiko Steinberg das Bundesverdienstkreuz verliehen. Die Aushändigung erfolgte am 7. Juni in Baden-Baden. Wir freuen uns sehr über diese staatliche Anerkennung der Verdienste und gratulieren Dir, lieber Ekke, auch an dieser Stelle aufs Herzlichste zu dieser Ehrung.

(Beifall)

Unser ehemaliger Konsynodaler, auch aus dem Finanzausschuss, Werner Ebinger, wurde ebenfalls mit dem Bundesverdienstkreuz für seinen Einsatz auf vielen Ebenen unserer Landeskirche geehrt. Am 18. September fand die Verleihung in seinem Heimatort Wiesenbach statt.

Herr Ebinger ist uns bekannt als der Vertreter, der immer für die Finanzen der Gemeinden gekämpft hat. Bei jeder Gelegenheit, ob in der Synode oder im Landeskirchenrat. Aber sicher nicht nur deshalb hat er das Bundesverdienstkreuz verliehen bekommen.

(Heiterkeit)

## VIII „Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – Bericht aus der Arbeit der Liturgischen Kommission“

Präsident **Wermke**: Die Perikopenrevision und die Proprien zu Agende I – so ist der nächste Tagesordnungspunkt VIII

überschrieben. Wir begrüßen an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Mautner ganz herzlich, der uns aus der Arbeit der Liturgischen Kommission in dieser Sache berichtet. Es ist daran gedacht, dass nach dem Bericht kurze Rückfragen möglich sind. Der Vortrag wird anschließend über die Fächer verteilt, sodass Sie in aller Ruhe das noch einmal nachlesen können.

Wir haben an dieser Stelle nichts zu beschließen. Aber wenn schon alles in die Wege geleitet wurde, fanden wir es sinnvoll, dass die Synode auch darüber informiert wird, was das alles mit sich bringt.

Nun sind wir gespannt, was es denn so mit sich bringt.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Prof. Dr. Mautner** (mit Beamer-Unterstützung, Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren! Sie sehen, Perikopenrevision bringt einiges mit sich, schon einmal hier vorne in der räumlichen Ordnung der Synode. Es sind aber noch einige andere Dinge selbstverständlich, die dadurch Beratungsbedarf bekommen und sich wandeln werden.

Ich bin sehr dankbar, dass Sie mir als Vorsitzendem der Liturgischen Kommission unserer Landeskirche Gelegenheit gegeben haben, dieses Arbeitsfeld vorzustellen, das uns derzeit besonders beschäftigt: die von der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Anregung der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland initiierte Revision der sonn- und feiertäglichen Perikopen, mit den sich auch für unsere Landeskirche daraus ergebenden Konsequenzen.

Herr Wermke hat es schon gesagt, ich habe das Ganze in Papierform auch für Sie zum Austeilen vorbereitet. Es wird jetzt auch einiges zu sehen geben. Liturgiker finden immer, dass es eine ganz spannende Sache sei, so eine Perikopenrevision anzugehen. Das kann man aber auch anders sehen, ich bin mir dessen bewusst. Deswegen habe ich es für gut gehalten, dafür auch ein wenig optische Unterstützung zu bringen.

### 1. Die Perikopenrevision

Gestatten Sie mir zunächst ein paar knappe Bemerkungen dazu, wie es überhaupt zu dieser Revision gekommen ist. Ich kann es bei Wenigem bewenden lassen, weil Sie in der Synode wesentliche Stationen dieses Prozesses mitbegleitet und mitgestaltet haben.

In den Gottesdiensten der Alten Kirche wurden Lesungstexte zunächst so gewählt, dass abschnittsweise der gesamte biblische Kanon gelesen wurde. Dieses Vorgehen bezeichnet die Liturgiewissenschaft als *Lectio Continua*. Dass bald eine Beschränkung auf eine gewisse Auswahl von Kernstellen oder auf einzelne biblische Bücher erfolgte, ist nachvollziehbar. Stellen Sie sich etwa eine Perikopenreihe über das Buch Numeri vor, dann werden Sie sofort wissen, warum es sinnvoll ist, sich zu beschränken. Ein solches frühes Selektivverfahren wird mit dem Begriff der *Bahnenlese* belegt. Sowohl die *Lectio Continua* als auch die *Bahnenlese* sind heute fast ausschließlich nur noch in konventualen Zusammenhängen zu finden, also in gemeinschaftlichen Zusammenhängen. Dazu sage ich in aller Vorsicht: in klosterähnlichen Gemeinschaften.

Mit der Ausformung des Kirchenjahres im vierten Jahrhundert wuchs das Bedürfnis nach einer Zuordnung

bestimmter Textabschnitte zu den einzelnen Sonn- und Feier- bzw. Gedenktagen des Kirchenjahres. Jetzt wurden inhaltliche Kriterien für die Auswahl der Texte maßgeblich.

So entstand die mittelalterliche Perikopenordnung in ihrer klassischen Dreiteiligkeit:

Altes Testament – Epistel (Epistel meint die Briefe des Neuen Testaments sowie die Apostelgeschichte als auch die Offenbarung und an einer einzigen Stelle, nämlich dem neunten Sonntag nach Trinitatis, auch einmal ein Abschnitt aus einem alttestamentlichen Prophetenbuch, dem Buch Maleachi) und dritter Text das Evangelium. Zu jedem Gottesdiensttag des Kirchenjahres gehörte also ein entsprechender Textdreiklang als zentraler Teil des Propriums.

Die lutherische Reformation hat diese Regelung übernommen und zunächst auch die konkreten Texte, zusammen mit der Messordnung des Gottesdienstes. Die Bedeutung der Texte nahm dadurch zu, dass sie zur Grundlage der seither konstitutiven und eben nicht mehr nur fakultativen Predigt dienten. Durch den Druck zahlreicher Predigtpostillen in vergleichsweise hoher Auflage wurden die Idee und die textliche Gestalt der Perikopenordnung weiter verbreitet und weiter gefestigt. Mancherorts wurde das jährlich abwechselnde Predigen über den Evangelien- und den Episteltext gepflegt, sodass zwei unterschiedliche Predigt- und Lesejahre entstanden, ein Evangelienjahr und ein Episteljahr. Bald schon aber wünschten sich viele eine noch breitere biblische Textbasis für die Predigten. Das Ziel war auch, die Bibelkenntnis insgesamt zu fördern.

Die derzeit gebräuchliche Fassung der Perikopenordnung stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1978. Damals wurde eine Erweiterung auf sechs Lesejahre vorgenommen:

Erstes Lesejahr: Predigt über einen Evangelientext

Zweites Lesejahr: Predigt über einen Episteltext

Drittes Lesejahr: Predigt über einen alttestamentlichen Text.

Die Jahre 3 bis 6 gelten als von nachgeordneter Verbindlichkeit. Außerdem ist eine Marginalreihe, eine Sammlung von weiteren Texten – als M bezeichnet – hinzugekommen.

Für unsere Landeskirche gilt als Regel: Es soll auch weiterhin nach der Perikopenrevision als Regel gelten, dass der Evangelientext in jedem Regelgottesdienst vorkommen soll, entweder als Predigttext oder, wenn nicht über diesen Text zu predigen ist, dann zumindest als Lesetext.

Gute Erfahrungen wurden mit dieser Regelung über Jahrzehnte gemacht. Aber es haben sich auch Fragen ergeben – so etwa diese:

Die Zuordnung einzelner Texte wurde gelegentlich als schwer nachvollziehbar kritisiert: Warum dieses Evangelium zu diesem Episteltext, was hat das miteinander zu tun? Die Episteltexte seien oft zu komplex, ist gesagt worden.

Die Abgrenzung und der selektive Zuschnitt mancher Perikopen sei aufgrund neuer exegetischer Erkenntnisse fragwürdig geworden.

Zu bestimmten Themenkomplexen fehlten überhaupt geeignete Textvorschläge. Das waren so ein paar Gravamina, die im Laufe der Zeit laut geworden sind.

Die Lutherische Liturgische Konferenz bildete deshalb 1992 einen Perikopenausschuss, der nach dreijähriger Beratung 1995 einen Revisionsvorschlag vorlegte mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Zweijahresfrist.

Da wurde eine Revision der Perikopenordnung angeregt, und zwar nach folgenden Kriterien:

1. Die Textauswahl sollte erneuert werden, durchgesehen werden, ergänzt werden, Dubletten sollten vermieden werden und schwerverständliche Texte entfernt.
2. Die Abgrenzung der Perikopen nach vorne und nach hinten sollte überprüft werden.
3. Der dritte Punkt ist überschrieben mit Lektionabilität, also Lesbarkeit; der Text sollte, wenn er als Lesungstext genommen wird, in sich verständlich sein. Das kann durch Vorsprüche, durch sogenannte Präfamina, geschehen. Es sollte aber auch ohne verständlich erfolgen können.
4. Ein weiterer Punkt war die Prädikabilität, d. h. der Text sollte in sich geschlossen eine gute Grundlage für eine Predigt abgeben können. Hier gab es speziell Wünsche der Arbeitskreise „Christen und Juden“ oder auch von Frauengruppen.
5. Der Wunsch nach mehr alttestamentlichen Perikopen wurde laut.
6. Außerdem wünschte man sich mehr Texte mit Blick auf die Glaubensgemeinschaft von Frauen und Männern.
7. Man wünschte sich eine Durchsicht der Feste und Gedenktage des Kirchenjahres. Da gab es ein paar Änderungsvorschläge. So sollten zum Beispiel wichtige Texte nicht auf häufig entfallende Sonntage des Kirchenjahres fallen. Außerdem hat man festgestellt, dass der sechste Sonntag nach Epiphania und der vierte Sonntag nach Trinitatis eigentlich inhaltsgleich sind. Die Trinitatiszeit wollte man neu ordnen, indem man nämlich vier Sonntage nach Trinitatis, 14 Sonntage nach Johannis, sechs oder sieben Sonntage nach Michaelis neu benennen wollte. Die Festlegung des Erntedanktages wünschte man sich auf den ersten Sonntag nach Michaelis. In der Zwischenzeit ist das, wie Ihnen wahrscheinlich bewusst ist, anders geregelt. Die EKD hat einmal sehr schnell in einer Lage, wo es eine Unklarheit gab, entschieden. Es ist der erste Sonntag im Oktober. Liturgiker bedauern dies bis heute. In praxi spielt das nur alle paar Jahre eine Rolle.
8. Dann war der Wunsch laut geworden, die Perikopenreihen zu durchmischen, also nicht reine Evangelien- oder reine Epistelreihen zu haben, sondern Evangelien-, Epistel- und AT-Reihen gemischt anzuordnen.
9. Dann wurde gesagt, eine Sonntagsthematik sollte nicht extra angegeben werden. Es sollte also kein Motto formuliert werden für einen bestimmten Sonn- oder Feiertag. Das bedauern wir in Baden, weil es bei uns eine durchaus übliche Praxis ist und in Agenda I, in der Loseblattsammlung, tatsächlich bei den Proprien eine solche Benennung der Sonntagsthematik vorgenommen ist. Damit haben wir gute Erfahrungen. Das ist aber innerhalb der EKD offensichtlich nicht mehrheitsfähig.
10. Ein letzter Punkt, der genannt wurde: Es sollten neue Thementage, neue Kasualtage mit anderen Proprien berücksichtigt werden.

Diese Revisionsvorschläge wurden teilweise bei der Arbeit zum Evangelischen Gottesdienstbuch aufgegriffen, das 1999 erschienen ist.

2011, nachdem man wiederum auf eine gewisse Erfahrung mit dem Gottesdienstbuch zurückblicken konnte, wurden die Anregungen zu einer Revision EKD-weit aufgegriffen. EKD, UEK und VELKD haben von Anfang an gemeinsam daran gearbeitet, und zwar jetzt unter Berücksichtigung folgender Grundlinien:

1. Eine Revision der Perikopen sollte moderat ausfallen. Man wollte weit möglich eine Treue zur bewährten Ordnung beibehalten.
2. Ein zweites Prinzip war das sogenannte Konsonanzprinzip: Man wollte also einen theologischen Gleichklang der Texte – Evangelien, Epistel, alttestamentliche Texte – beibehalten. Man wollte also einen inhaltlichen Bezug dieser Texte zueinander.
3. Man plädierte für durchweg gemischte Textreihen, die die Vielfalt des biblischen Kanons einigermaßen repräsentiert.
4. Daraus ergab sich, dass die Anzahl der AT-Texte in etwa verdoppelt werden sollte, nämlich auf etwa ein Drittel der Texte insgesamt.
5. Die Sonntagsevangelien sollten weitgehend beibehalten werden. Es gab geringe Abweichungen davon, in den allermeisten Fällen aber nicht.
6. Die Abgrenzung der Perikopen sollte überprüft und wenn nötig korrigiert werden.
7. Es soll weiterhin Marginaltexte geben, also eine Sammlung weiterer Texte, die sich nicht in den Lesereihen 1 bis 6 finden.
8. Es sollten neue Impulse etwa aus der Ökumene oder der Frauenarbeit aufgenommen werden.
9. Man plädierte für eine vorsichtige Revision des Kirchenjahres, jetzt zum Beispiel nicht mehr die Trinitatiszeit betreffend, sondern den Übergang von Epiphaniastzeit zur Vorpaschion. Da wird es aller Voraussicht nach auch entsprechend eine Änderung geben.
10. Die Liste der unbeweglichen Fest- und Gedenktage sollte überarbeitet werden, neue Themenfelder für thematisch bestimmte Gottesdienste sollen benannt werden.
11. Was sich dann noch ergab, war eine Überarbeitung der Wochensprüche, der Wochenpsalmen und der Wochenlieder.
12. Zu guter Letzt: Inzwischen hat die Arbeit begonnen gehabt an der Luther-Übersetzung, die 2017 herauskam. Selbstverständlich sollten alle Texte dieser neuen Textgestalt auch angepasst werden.

Dieser Zeitplan sah einen ersten Entwurf für Herbst 2012 vor, für 2014 dann die Vorlage an die kirchenleitenden Gremien der Gliedkirchen. Der Erprobungsprozess 2014/15 dürfte bei uns in Baden in allerbesten Erinnerung sein, denn – ich sage das jetzt einmal ungeschützt – war er doch ein voller Erfolg für uns. Soweit ich mich erinnere, erfolgten aus Gemeinden und Bezirken unserer Landeskirche die meisten Rückmeldungen EKD-weit. Die Landessynode hat dann darüber im April 2016 beraten und beschlossen. Sie werden sich vielleicht erinnern: Das ist der Band gewesen mit den Vorschlägen dieser Revision. In vielen Gemeinden in unserer Landeskirche ist danach dann Gottesdienst gefeiert worden. Es gab die Rückmeldung über die Erfahrungen, die man damit gemacht hat.

Die badischen Rückmeldungen hat man im Rahmen des EKD-weiten Rückmeldeprozesses in die Revision des Vorschlags eingearbeitet. Für den 1. Advent 2018 ist jetzt die Einführung der neuen Perikopenordnung beabsichtigt, sofern entsprechende Beschlüsse in den Landeskirchen vorliegen. Dieser Synode wird die neu gefasste Perikopenordnung im April 2018 – so meine Kenntnis – zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

## 2. Was sich ändert

Mit der neuen Perikopenordnung verändern sich einige der Lese- und Predigttexte, außerdem – wie gesagt – die Wochensprüche, die Wochenpsalmen und die Wochenlieder. Es wird zu Verschiebungen in den Themen und Texträumen der Sonn- und Feiertage kommen.

## 3. Die Agende I – Ordinarium und Proprium

Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Prädikantinnen und Prädikanten soll für die Gestaltung der Gottesdienste angemessenes Material zur Verfügung stehen. Dabei ist es gerade für weniger intensiv liturgisch ausgebildete Personen wichtig, dass der Zugriff auf zeitgemäß formulierte Texte jederzeit möglich ist.

Die in unserer Landeskirche gültigen Ordnungen für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sind in der Agende I „Ordnung für die Gottesdienste“ niedergelegt, die zusammen mit dem damals neuen Evangelischen Gesangbuch EG zum 1. Advent 1995 eingeführt wurde.

Die badische Agende I besteht aus zwei Teilen:

- Zum einen dem Teil, der als festgebundenes Buch erschienen ist mit einer Anleitung zum Gebrauch der Agende mit den acht Grundformen der Liturgie, die wir aufgrund großer liturgischer Verschiedenheit in der Geschichte haben. Dieser Teil bildet die im Kirchenjahr im Wesentlichen gleichbleibenden liturgischen Ordnungen der Gottesdienste, das sogenannte Ordinarium.
- Zum anderen gibt es die Loseblattsammlung mit Gestaltungsvorschlägen für den A-Teil und für die Fürbitten im B-Teil der Gottesdienste zu den einzelnen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres. Das sind die sogenannten Proprien, das sind die Teile des Gottesdienstes, die variieren. Die für den Gottesdienst jeweils Verantwortlichen verwenden diese Texte als Vorlagen, die sie eigenverantwortlich frei verwenden, durch eigene oder durch fremde Texte ersetzen oder ergänzen.

Es gibt zwei Bände dieser Art. Einen Einsternordner und einen Zweisternordner. Erschienen ist außerdem ein Dreisternordner, der aber gewissermaßen die Züge apokrypher Texte trägt insofern, als er gut zu lesen war, allerdings dem Rest der Agende I nicht ganz gleich zu halten ist. Es ist dies die Sammlung der sehr guten Eingangssequenzen, die eine bestimmte ausformulierte Varianz, zumindest eine für jeden Sonn- und Feiertag des Kirchenjahres bieten. Man kann sich davon anregen lassen, Gottesdienste so zu gestalten.

Als im April 1995 die Landessynode – nach Artikel 65 der GO – über die Einführung der Agende I beschloss, wurde nur der erste Teil des Gesamtwerkes Agende I per Gesetz und Beschluss der Landessynode eingeführt. Der zweite Teil wurde von der Liturgischen Kommission – teilweise auch in mehreren Ergänzungslieferungen – erarbeitet und vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegeben. In den Jahren 2009 bis 2011 hat die Liturgische Kommission einen

ergänzenden Materialband dem ganzen Werk noch zur Seite gestellt, die schon erwähnte Sammlung mit den drei Sternen, die Eingangssequenzen. Dies ist als ein Materialfundus zu betrachten, der die Agende I ergänzt.

Der Landeskirchenrat hat deshalb im Februar 2017 beschlossen, mit der durch die Perikopenrevision verursachten Überarbeitung des zweiten Teils der Agende I ähnlich vorzugehen wie seinerseits bei der Einführung 1995.

Der Landeskirchenrat hat in der Folge dieses Beschlusses die Liturgische Kommission beauftragt, eine Erarbeitung eines neuen zweiten Teils der Agende I – die Proprien betreffend – vorzunehmen und diese schrittweise zuerst online und dann in gedruckter Weise vorzulegen, so dass zum 1. Advent 2018 den für die Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen zeitgemäßes und der neuen Perikopenordnung entsprechendes Material zur Verfügung steht.

Zugleich bat der Landeskirchenrat darum, der Landessynode die Kriterien zur Beratung vorzulegen, was heute geschehen soll, nach der eine solche Überarbeitung vollzogen werden soll.

#### 4. Vorgehensweise und Kriterien der Überarbeitung

Die Überarbeitung der Proprien wird in der Arbeitsstelle Gottesdienst im engen Kontakt mit der Liturgischen Kommission erfolgen. Dabei werden zunächst einmal in einer Erprobungsphase Materialien zu den Proprien der einzelnen Sonn- und Feiertage von badischen Pfarrerinnen und Pfarrern gezielt erbeten, gesammelt und nach und nach dann online zur Verfügung gestellt. So wird sichergestellt, dass mit der Einführung der neuen Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 das gesamte nötige Gottesdienstmaterial bereitsteht.

In einem zweiten Schritt werden die eingestellten Materialien von einer Redaktionsgruppe der Liturgischen Kommission geprüft und auf dieser Basis eine gedruckte Version erarbeitet, die dann wieder als eine Loseblattsammlung erscheinen soll. Diese Druckversion soll folgende Kriterien berücksichtigen:

Der Textteil der Agende I soll wie bisher für jeden Sonn- und Feiertag die kirchenjahreszeitlichen Angaben, also Name und Motto des Sonn- und Feiertags, Evangelium und Epistel, liturgische Farbe, Angabe über Verwendung von Gloria und Halleluja, Wochenspruch und Wochenlied und einen Textteil mit Wochenpsalm samt Antiphon bzw. Eingangsspruch und mehreren Alternativen für Bußgebet, Gnadenspruch, Tagesgebet und Eingangsgebet umfassen. Diesen Satz müssen Sie nicht auswendig lernen. Das bekommen Sie, wie gesagt, schriftlich, da können Sie es noch einmal nachlesen.

Die Überarbeitung soll das Folgende berücksichtigen:

- Die kirchenjahreszeitlichen Angaben werden an die neue Ordnung angepasst. Das versteht sich eigentlich von selbst.
- Entsprechend dem von der Landessynode geäußerten Wunsch und ergänzend zur neuen EKD-weiten Perikopenordnung wird weiterhin jeweils ein „Tagesmotto“ genannt werden. Ein badisches Proprium. Es darf Sie freuen.
- Gestaltungsalternativen zu den Wochenpsalmen werden aufgenommen.

- Grundsätzlich wird an der badischen Dramaturgie des gottesdienstlichen Eingangsteils in der Agendenform III festgehalten. Alternativen mit Gebeten unterschiedlichen Charakters, also Bußgebet, Vorbereitungsgebet, Klagegebet usw. werden aufgenommen.
- Hinführungen in die Stille als einem wesentlichen Gestaltungsmoment von Gottesdiensten an sich werden aufgenommen.
- Die liturgischen Texte orientieren sich am jeweiligen Textraum des Propriums.
- Auf eine für das Hören verständliche Sprache der Gebets- und Einleitungsformulierungen wird geachtet.
- Negativformulierungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Das ist immer wieder geäußert worden.
- Auf die Klarheit sprachlicher Bilder wird geachtet.
- Es werden bewusst Gebete in leichter Sprache als Alternativen aufgenommen.
- In Gottesanreden und Gottesbildern kommt die biblische Vielfalt zum Ausdruck. Es wird also dort zahlreiche Varianzen geben.
- Neue Entwicklungen liturgischen Materials anderer Landeskirchen werden beachtet und herangezogen.

Da jeder Gottesdienst einen „Gebetsweg“ darstellt, werden in einem späteren Arbeitsschritt auch die Gebete im zweiten Teil des Gottesdienstes, also Fürbitten, Präfationen, Schlussgebete, überarbeitet werden. Dabei werden für jeden Sonn- und Feiertag Fürbittanliegen genannt werden. Es ist selbstverständlich, dass die Fürbitten als Ort besonderer Aktualität und besonderer direkter Ansprache dessen, was die Gesamtsituation, in der der Gottesdienst stattfindet, angeht, nicht selbst gesucht, gefunden werden müssen.

Gestatten Sie mir noch in aller gebotenen Kürze die Bemerkungen, dass die liturgischen Hilfsmittel, welche in den derzeit ebenfalls entstehenden Liederanhang für das Evangelische Gesangbuch EG Eingang finden sollen, selbstverständlich alle mitbedacht werden. Wir sind personell gut vernetzt. Das hängt damit zusammen, dass es oft dieselben Personen sind, die in diesen Kommissionen sitzen. Deswegen ist es auch ein Leichtes, natürlich zu wissen, was man ein paar Tage vorher irgendwo gesprochen hat. Das findet dann wiederum Eingang in die anderen Beratungen. Wir wissen also, das darf ich sagen, jederzeit, was wir tun. Wir tun das in Harmonie und Konsonanz zu dem, was anderen Orts geschieht: Da dürfen Sie ganz beruhigt sein.

#### 5. Beschlussvorschlag für die Landessynode

So ergibt sich folgende Bitte der Liturgischen Kommission an die Landessynode:

Wir würden uns wünschen, dass Folgendes von Ihnen ein grünes Licht bekäme: Die Landessynode nimmt die Kriterien zur Überarbeitung der Proprien von Agende I durch die Liturgische Kommission zur Kenntnis und – das wäre besonders schön, weil wir natürlich womöglich auch etwas übersehen haben oder in Betriebsblindheit vielleicht etwas als selbstverständlich vorausgesetzt haben, was es nicht ist – gibt ggf. Hinweise zur Weiterentwicklung dieser Kriterien.

Für ein entsprechendes Votum als Basis für die Fortführung der bisherigen Arbeit in der Liturgischen Kommission wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Sie finden dann in der Papierform als Anlage eine Liste, wer alles in der Liturgischen Kommission Dienst tut (hier nicht abgedruckt). Das ist eine ganz tolle Truppe, der ich ganz herzlich danken möchte an dieser Stelle. Sie finden darüber hinaus eine Vorlage für die Eingabe solcher neuen Proprien, so wie es die angefragten Personen bekommen haben als Grundlage (hier nicht abgedruckt). Daraus können Sie ersehen, wie die Loseblattsammlung in der revidierten Perikopenfassung in Zukunft aussehen könnte.

Jetzt habe ich lange Ihre Zeit in Anspruch genommen. Vielleicht finden Sie es auch ganz spannend, so wie die Liturghiker es tun. Vielleicht auch nicht. Dann freuen Sie sich über die Arbeitshilfen, die Sie dann entsprechend bekommen.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Zeit und Ihre Geduld.

(Beifall)

Jetzt war wohl noch vorgesehen, Herr Wermke, wenn jemand eine Rückfrage dazu hat oder wenn ich irgendwie noch hilfreich sein kann, will ich das gerne versuchen.

Synodale **Quincke**: Ich habe eine Frage zu dem Druck. Die Frage geht dahin, ob es wirklich den Papierdruck noch braucht. Ich gebe dies als Anregung, darüber noch einmal genauer nachzudenken mit den Gebeten und allem darum herum. Ich glaube, die meisten von uns arbeiten inzwischen anders, was vor allem auch für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen zutrifft. Das wäre möglicherweise ein gewisses Einsparpotential.

Herr **Prof. Dr. Mautner**: Wir haben uns natürlich Gedanken darüber gemacht und diese Frage heftig diskutiert. Das Ergebnis war, ja, es sollte eine Papierform noch geben. Wie lange die dann noch gebraucht wird, können wir im Augenblick nicht sagen. Für ein völliges Ausbleiben dieser Form fand sich keine Mehrheit.

Synodaler **Dr. Nolte**: Anknüpfend an diese Anregung noch etwas weiter gedacht: Bevor man in den Druck geht, könnte man eine Umfrage unter der Pfarrerschaft und der Prädikantenschaft machen, wer einen solchen Druck noch haben möchte. So könnte man die Auflage möglicherweise besser taxieren und auf diese Weise denen, die noch die Papierform wünschen, diese zur Verfügung stellen, aber nicht flächendeckend alle damit versehen, die das gar nicht mehr wollen.

Herr **Prof. Dr. Mautner**: Ja, so ist es gedacht. Vielen Dank!

Präsident **Wermke**: Herr Prof. Mautner, ich danke Ihnen herzlich für die Informationen und den Einblick. Sie sind sicher noch ein wenig bei uns heute, sodass auch noch durchaus die Möglichkeit besteht, in Pausen und beim Mittagessen mit unseren Informanten noch näher ins Gespräch zu kommen. Vielen Dank!

(Beifall)

## **X Buchvorstellung „Protestantische Räume. 12 Kirchen in Baden im Wandel der Zeit.“**

Präsident **Wermke**: Auf der Tagesordnung haben Sie als nächsten Punkt die Einführung in den Haushalt 2018/2019. In Absprache mit Frau Bauer haben wir uns entschieden, die beiden nächsten Punkte einfach zu drehen.

Ich begrüße ganz herzlich Herrn Strugalla von der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Herr Strugalla schreitet

bereits zum Pult. Er nutzt vermutlich auch den Beamer. Dann werden wir uns hier vorne wieder zurückziehen.

Eine Buchvorstellung, die sicherlich interessant ist, die nicht allzu lange wird, denn sie soll Ihnen schließlich Geschmack auf das Buch machen.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Herr **Strugalla** (mit Beamer-Unterstützung, Folien hier nicht abgedruckt): Einen wunderschönen guten Morgen! Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren! Ich stehe heute für das Papier. Ich habe die Freude, unser frisch aus der Druckerpresse erschienenenes Buch vorstellen zu dürfen: Protestantische Räume.

Stiftungszweck der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau ist es, schöne Räume zu schaffen, schöne Räume zu erhalten. Diese schönen Räume wollten wir mit diesem Buch sichtbar machen.

Das Lutherjahr bot einen wunderbaren Anlass, dieses Projekt in Angriff zu nehmen. Wir wollen damit zeigen, dass wir für die Kirchengemeinden und für die Landeskirche ein starker Partner sind. Dazu ist es manchmal ganz gut, starke Bilder zu zeigen. Diese haben wir mit dem Buch sichtbar gemacht.

In zwölf Kapiteln beschreiben wir Kirchen, die nach der Reformation eine wechselvolle Geschichte hatten. Das Buch soll sich nicht nur an fachkundige Leser richten, das Buch ist vielmehr in einem essayistischen Stil geschrieben, das den Leser in die einzelnen Kapitel hineinziehen wird. Uns ist es gelungen, so hoffen wir jedenfalls, die Aura jeder Kirche mit diesem Buch einzufangen.

Vorgestellt werden Kirchen, die mit der Unterstützung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in den letzten 20 Jahren renoviert und saniert wurden. Historisch reicht das Spektrum vom 13. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert, einmal vom Kloster Schönau, zum anderen die Lutherkirche in Ilvesheim. Bei der Friedenskirche in Heidelberg – für die wir gerade eben einen weiteren Architekturpreis erhalten haben – freut uns ganz besonders, dass wir diese Kirche mit aufnehmen konnten.

Uns war es wichtig, dass wir die jeweiligen Pfarrerrinnen und Pfarrer der einzelnen Kirchengemeinden eingebunden haben, dazu eingeladen haben, ein kurzes Statement zu Ihrer Kirche zu geben, warum diese Kirche für sie einen besonderen Ort ausmacht.

Mit der Zusammenstellung dieser Kirchenräume wollten wir auch einen Bogen schaffen zwischen Kirche und Kultur. Denn Kirchenraum ist nicht nur Gottesraum sondern auch Kulturraum. Wir haben deshalb in einem Interview Herrn Dr. Garleff, Pfarrer der Friedenskirche, und Herrn Rainer Kern, der das Festival Enjoy Jazz in Heidelberg verantwortet, zu einem Dialog eingeladen, den Sie im Buch finden werden.

Weiterhin ist es für uns wichtig, Gottesraum auch in Zahlen darzustellen. Wir haben zu jeder Kirche in geraffter Form die wesentlichen Zahlen ausgewiesen, den Anteil, was die Kirchengemeinde in die Kirche investiert hat und den Anteil, den wir für die Sanierung beigesteuert haben.

An einem solchen Projekt sind bekanntlich viele beteiligt: Fotografen, Gestalter, Lektorate. Wir haben mit diesem Buch meines Erachtens ein schönes Produkt, um den

Kirchenraum in einer anderen Form anlässlich des Luther-Jubiläums zu präsentieren. Dieses Buch haben wir Ihnen allen in das Fach gelegt. Ich würde mich über ein gelegentliches Feedback freuen, wie das Buch bei Ihnen angekommen ist, wie das Buch gewirkt hat. Ich wünsche Ihnen jetzt noch eine gute Tagung und viel Freude mit dem Buch. Danke schön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Strugalla, ich denke, das war das erste Mal, dass uns die Pflege Schönau in dieser Art und Weise begegnet ist. Das ist eine sehr angenehme Art und Weise. Sie haben es geschafft, wirklich Geschmack zu machen. Ich bitte Sie alle jetzt aber, nicht zu den Fächern zu stürmen. Es ist heute noch genügend Gelegenheit.

Herzlichen Dank für die Vorstellung. Herzlichen Dank überhaupt, dass die Pflege Schönau dieses Projekt gestartet hat. Weiterhin alles Gute! Vielleicht sehen wir in ein paar Jahren einmal eine Fortsetzung, denn das Projekt, Kirchen mit zu gestalten, endet nicht mit dem Jahr jetzt oder mit diesem Buch, sondern wird weitergehen nach den Anfängen. Die Friedenskirche war uns immer – wenigstens für die Menschen, die Richtung Nordbaden orientiert sind – so ein Beispiel, nicht ganz unumstritten, aber inzwischen völlig angekommen. Dafür herzlichen Dank!

(Beifall)

## IX

### Einführung in den Haushalt 2018/2019

Präsident **Wermke**: Ja, wir haben Haushaltssynode, also werden Zahlen auch bei all unseren Beratungen eine ganz wesentliche Rolle spielen. Wir werden jetzt von der zuständigen Oberkirchenrätin eine Einführung in den Haushalt 2018/2019 erhalten. Sie wird uns nicht die vielen Zahlen vorlesen, schließlich hat jeder den Haushaltsplan, kann darin blättern oder scrollen – in welcher Form man ihn hat. Sie wird uns Grundgedanken vermitteln, die eine Rolle gespielt haben.

Dabei werden wir schon wieder das Podium verlassen, weil auch dieser Punkt – wie man das heute eben so macht – mit Unterstützung der Technik vorgetragen wird.

(Das Präsidium verlässt das Podium.)

Oberkirchenrätin **Bauer**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Keine Technik! Sie dürfen ins Manuskript schauen oder mich anschauen!

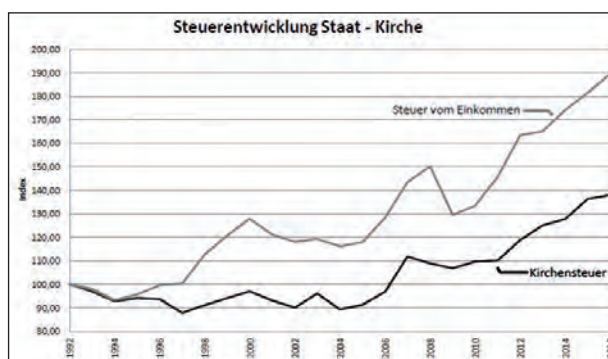
In der Frühjahrstagung haben Sie wie immer die Eckdaten zum kommenden Doppelhaushalt beraten und dazu Beschlüsse gefasst (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, Seite 62 ff, Anl. 1). Daraus hat der Oberkirchenrat mit einigen wenigen zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, die Ihnen im Einzelnen in der OZ 07/02 (siehe Anlage 2) erläutert wurden, den Doppelhaushalt für die Jahre 2018/2019 entwickelt. Diesen hat Ihnen der Landeskirchenrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gern geleite ich Sie in den nächsten etwa 30 Minuten durch die Grundlinien dieses Doppelhaushaltes und zeige die Bezüge zu unseren haushaltswirtschaftlichen Leitplanken auf.

## 1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Als steuererhebende Körperschaft, deren wesentliche Einnahmequelle die Kirchensteuer ist, sind wir ökonomisch eingebunden in *die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes*.

Die Konjunkturbelebung im Euro-Raum, das Wirtschaftswachstum in Deutschland und insbesondere die positiven Erwartungen zum Auslandsgeschäft in Baden-Württemberg ergeben insgesamt ausgesprochen positive Aussichten für die Einkommensteuerentwicklung beim Staat und, als Folge davon, bei den Kirchen. Einziger, aber leider für die Zukunft schwerwiegender Wermutstropfen: wir partizipieren nicht mehr im gleichen Umfang wie der Staat an einer positiven Wirtschaftsentwicklung, sondern bleiben dahinter zurück.



Vergleicht man die Entwicklung der staatlichen Steuern vom Einkommen mit der Entwicklung der Kirchensteuer, sieht man zwar Veränderungen mit ähnlicher Tendenz, aber unterschiedlicher, nämlich bei uns deutlich abgeschwächter Intensität. Sie sehen das in der abgebildeten Grafik. Das liegt an unserer Mitgliederstruktur und Mitgliederentwicklung. Sie spiegelt einkommens- und altersmäßig nicht mehr den Durchschnitt der Bevölkerung.

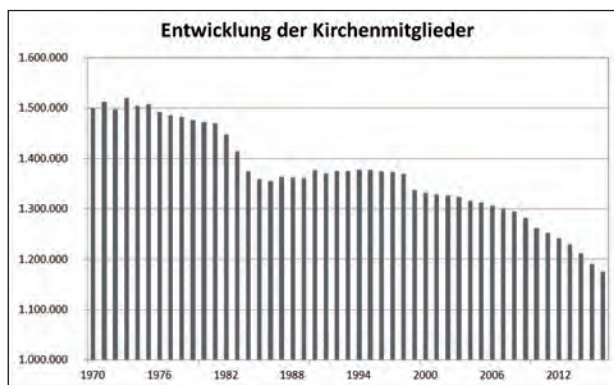
Ein weiterer wichtiger Aspekt der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist das *Steuerrecht*. Hier sind wir als Kirche an zwei Stellen betroffen.

Das Steueränderungsgesetz 2015 zwingt alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch unsere Kirche, in viel größerem Umfang als bisher umsatzsteuerrechtliche Aspekte in ihrem Handeln zu bedenken. Viele Vorgänge, die bisher umgesetzt werden konnten, ohne dass eine Umsatzsteuer anfiel, müssen nun überprüft werden. Daran arbeiten derzeit beide großen christlichen Kirchen bundesweit, ohne dass es schon für alle Konstellationen Lösungen gäbe. Auch wir haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die für alle Ebenen unserer Kirche die notwendigen Schritte entwickelt.

Betreffen könnten uns auch Steuerrechtsänderungen. In den Wahlprogrammen der politischen Parteien wurden diverse Steuerrechtsänderungen versprochen. Die gingen aber nicht immer in die gleiche Richtung. Welche davon tatsächlich umgesetzt werden, wird sich erweisen. Ganz oben standen aber Entlastungen bei der Einkommenssteuer. Dies würde sich negativ auf die Kirchensteuern auswirken, die aus der Einkommensteuer errechnet werden.

## 2. Kirchliche Rahmenbedingungen

Die *Entwicklung unserer Kirchenmitglieder* ist nach einer gewissen Stabilisierung durch Zuwanderung infolge der Wiedervereinigung kontinuierlich rückläufig, seit 2009 in beschleunigtem Maße:



Seit dem Jahr 2000 beträgt der Mitgliederverlust 0,8 % pro Jahr. Das ist – bundesweit gesehen – kein schlechter Wert. Aber man muss es natürlich für die Zukunft berücksichtigen.

Die aus der Mitgliederentwicklung sich ergebende *perspektivisch sinkende Kirchensteuerkraft* hat zu der Erkenntnis und Beschlussfassung geführt, keine neuen Dauerverpflichtungen einzugehen. Vielmehr soll und wird der Gestaltungsraum, der sich aus der verbleibenden Kirchensteuer ergibt, grundsätzlich zeitlich befristet genutzt werden. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass wir auch ohne neue Dauerverpflichtungen jährliche Haushaltsausweitungen durch *die Dynamisierung der bestehenden Verpflichtungen* haben. So stiegen beispielsweise die Personalkosten zwischen 2012 und 2016 um 13,4 %, die Sachkosten um 7,2 % sowie die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden einschließlich der Baubehilfen und der Vorwegabzug um 12,4 %. Zwischen 2012 und 2016 sind die Ausgaben allein durch Dynamisierung um 36,4 Mio. Euro gewachsen.

### 3. Grundsätze der Haushaltsaufstellung

Aus der Erkenntnis der gesamtwirtschaftlichen und der spezifisch kirchlichen Rahmenbedingungen haben Oberkirchenrat und Synode in der Vergangenheit Grundsätze zur Haushaltswirtschaft entwickelt, die bei der Aufstellung des Haushaltes beachtet werden. Ich nenne sie:

1. Vorhandene Arbeitsbereiche können bei Bedarf vollumfänglich fortgeschrieben werden, die Steigerungen der Personal- und Sachkosten werden berücksichtigt,
2. neue, auf Dauer angelegte Aufgaben können aufgenommen werden, wenn dafür andere, auf Dauer angelegte Aufgaben aufgegeben werden,
3. über die Verwendung etwaiger verbleibender Mittel wird einzelfallbezogen beraten, sie werden einmalig oder zeitlich befristet eingesetzt,
4. für alle Verpflichtungen, die jetzt eingegangen werden, wird entsprechend Vorsorge getroffen, so dass keine Generation für Verpflichtungen der vorhergehenden Generation aufkommen muss.

Über die Nummer 1 und 4, also die Fortschreibung alles Vorhandenen und die Generationengerechtigkeit, besteht nach meinem Eindruck große Einmütigkeit. Anfragen nehme ich wahr in Bezug auf die Nummern 2 und 3, also das Erfordernis der Umschichtung bei neuen Dauerverpflichtungen und die Art der zeitlich befristeten Nutzung des Gestaltungsraumes.

Das Umschichtungserfordernis ist zunächst eine rein rechnerische Größe: wenn irgendwo Mehrausgaben

veranschlagt werden, müssen irgendwo entsprechend Minderausgaben veranschlagt werden, wenn es auf Dauer sein soll. Das gelingt in der Regel, wenn der Tausch im gleichen Arbeitsbereich stattfindet. Sollen aber Arbeitsbereiche zum Ausgleich beitragen, die in keinem unmittelbaren Sachbezug stehen, kommt der Konsens über die Notwendigkeiten rasch an Grenzen. So wollen beispielsweise alle die wachsenden neuen Möglichkeiten der IT nutzen – aber niemand möchte Stellenanteile dafür hergeben müssen. Es gibt die unausgesprochene, von manchem auch deutlich ausgesprochene Erwartung, dass alle sinnvollen Ausgaben jederzeit gedeckt sind. Auch zeigt sich, dass das Beharrungsvermögen oftmals ausgeprägter ist als die Lust auf Neues, auf Veränderung, auf das Beschreiten anderer Wege.

Die unter 3. genannte, einzelfallbezogene Verwendung eines etwaigen verbleibenden Gestaltungsraumes wirft Fragen auf: Wer kommt hier zum Zuge? Wo werden die Entscheidungen vorbereitet, wo werden sie getroffen? Die letzte Frage ist einfach und klar zu beantworten: Über die Verwendung von Haushaltsmitteln entscheidet ausschließlich die Synode. Sie kann Entscheidungen in bestimmten Fällen und in definiertem Umfang an den Landeskirchenrat und den Oberkirchenrat delegieren, die Mittel dafür müssen aber vorher durch die Synode bereitgestellt worden sein. Die Vorbereitung der Entscheidungen obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Er hat dafür Standards entwickelt, die Sie von den Projektanträgen kennen: Wenn Mittel in größerem Umfang beantragt werden, wird zuvor sorgfältig geplant, welche Ziele damit verfolgt werden sollen, durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden sollen, wie man die Zielerreichung messen will, welchen Zeitrahmen man sich vornimmt und in welcher Arbeitsstruktur man vorgehen will. Das fordert den Arbeitsbereichen einige Disziplin in der Planung ab, die sich aber ausgesprochen positiv auswirkt. Es wird eine hohe Transparenz für die Gremien hergestellt, mögliche Probleme werden frühzeitig erkannt und die Durchführung erfolgt bei klarer Sicht und nicht im Nebel.

Jenseits dieses unseren Ordnungen entsprechenden Vorgehens wurde von Ihnen die Erwartung formuliert, stärker in die Steuerung eingebunden zu werden (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, Seite 63 f, 67 f). Eine Antwort auf diesen Wunsch nach mehr Steuerungsverantwortung, also dazu, wie die Synode stärker in die Ressourcensteuerung eingebunden werden kann, wird auf dieser Tagung noch gesondert beraten werden. (siehe 3. Sitzung, TOP VI) Dem Grunde nach geht es um eine Klärung der jeweiligen Verantwortungsbereiche der Organe unserer Kirche und der Art der in der Grundordnung angelegten Verschränkungen dazwischen. Möglicherweise muss dies regelmäßig wieder neu bedacht und austariert werden – unsere Grundordnung gibt dafür meines Erachtens genügend Raum und zeigt gleichzeitig ausreichend die jeweiligen Grenzen auf.

### 4. Die Grundstruktur des Haushalts

Unser Haushalt ist in seiner Grundstruktur sehr überschaubar und recht beständig. Wir erhalten Mittel im Wesentlichen aus Kirchensteuern, aus Vermögen und vom Staat und geben die Mittel im Wesentlichen für Personal aus, wie es sich bei einer Kirche auch gar nicht anders denken lässt. Unsere *Einnahmen* im Haushalt bestehen zu 75 % aus Kirchensteuern (inkl. des nachträglichen Kirchensteuerausgleichs unter den Gliedkirchen der EKD, des sogenannten Clearings). Erträge aus angesammelten Vermögen erzielen wir über die Versorgungseinrichtungen, die Stiftung

Pflege Schönau und das angelegte Vermögen, insgesamt 9 % unserer Einnahmen. Der Staat leistet die aufgrund der Enteignungen von Kirchengut geschuldeten Staatsleistungen, erstattet einen Teil der von uns für den Religionsunterricht aufgebrachteten Kosten und ersetzt andere Leistungen, die wir für ihn erbringen. Insgesamt macht dies 6 % unserer Einnahmen aus.

Unsere *Ausgaben* werden wie gesetzlich vorgesehen in die beiden Haushaltsteile „Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“ – dazu mehr unter Abschnitt 6 – und „Landeskirche“ aufgeteilt. Im landeskirchlichen Haushaltsteil sind die Personalkosten der von der Landeskirche öffentlich-rechtlich und privatrechtlich Beschäftigten veranschlagt einschließlich der zu erwartenden Tarifsteigerung. Diese Personalkosten betragen 68 % der Ausgaben im landeskirchlichen Haushaltsteil, davon wiederum sind 70 % für den Pfarrdienst, die Gemeindediakonenschaft und den Religionsunterricht veranschlagt. Hinzu kommen die Sachkosten einschließlich eines Inflationsausgleiches, die notwendigen Rücklagenzuführungen, Baumaßnahmen sowie Zuweisungen an Dritte, die kirchliche Aufgaben oder Aufgaben im kirchlichen Interesse wahrnehmen. Ein nach Abzug dieser Ausgaben verbleibender Gestaltungsraum wird zeitlich befristet genutzt; dazu erfahren Sie mehr unter Abschnitt 8.

Wenn Sie im Haushaltsbuch die Grundstruktur in Zahlen nachvollziehen wollen, dann schauen Sie am besten

- zuerst ins Haushaltsgesetz im Register 2, dort finden Sie unter § 1 die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben für den Haushalt 2018 (465 Mio. Euro) und für 2019 (477 Mio. Euro),
- im Register 3 „Haushaltsbuch/Leistungsplanung“ finden Sie die Einnahmen und Ausgaben nach Organisationseinheiten im Überblick sowie Angaben zum Auftrag der Organisationseinheit, zur Zielerreichung im letzten Planungszeitraum, zu den Herausforderungen im neuen Planungszeitraum, zu den daraus abgeleiteten Zielen und Maßnahmen sowie einige zusammengefasste statistische Angaben zu den Ergebnissen.
- Im Register 5 in der Mittelfristigen Finanzplanung können Sie die Entwicklung vom IST 2016 zu den Planungen bis 2021 im Überblick verfolgen.
- Im Buchungsplan im Register 6 finden Sie für sämtliche Haushaltsstellen neben dem Ergebnis für 2016 die Planansätze für 2017, 2018 und 2019.
- Und im Register 7, der Relationsliste, können Sie den Haushalt sozusagen querlesen, nämlich nach den Sachthemen („den Gruppierungen“) unabhängig von den Organisationseinheiten.

## 5. Stellenplan

Das Register 4 des Haushaltsbuches enthält den Stellenplan und den Strukturstellenplan. Jeweils referatsweise geordnet sind dort die vorhandenen Stellen aufgelistet und ggf. Änderungen dargestellt. In Summe ergeben sich, wie Sie der dem Stellenplan angefügten Übersicht detailliert entnehmen können, Stellenerweiterungen von 24,55 Stellen und Reduzierungen um 17,24 Stellen. Was hier wie eine Durchbrechung des oben geschilderten Grundsatzes aussieht, dass Dauerverpflichtungen nur ausgetauscht und nicht erhöht werden, lässt sich leicht erklären: Eine höher besoldete Stelle kann in entsprechend mehr Stellen mit geringeren Personalkosten umgewandelt werden. Hier von hat u. a. das Referat 2 Gebrauch gemacht und sechs

Pfarrstellen in neun Stellen für Gemeindediakone und -diakoninnen umgewandelt. Im Referat 1 wurden Umschichtungen von Mitteln an die ERB gGmbH zu Gunsten von Stellen im ZfK vorgenommen. Im Referat 7 wurden zwei neue Stellen für Auszubildende vorgesehen, davon eine im Bereich der IT und eine im Bereich Archiv. Außerdem wurde im Referat 7 eine neue Arbeitseinheit „Finanzsteuerung“ mit drei Stellen vorgesehen. Diese Einheit wollen – ein Novum! – die Referate 7 und 8 gemeinsam leiten. Die Mittel dafür kommen aus Sachmitteln, die dem Rechenzentrum zuflossen, dem diese Aufgabe bisher übertragen worden war, und aus Sachmitteln der Referate 7 und 8. Von dieser Arbeitseinheit versprechen wir uns vor allem eine Verbesserung der Betreuung und Entwicklung der Finanzwesen-Software sowohl innerhalb unserer Kirche als auch bei unseren überregionalen Partnern. Damit kommen wir auch einem vielfach aus den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen geäußerten Wunsch nach stärkerer Steuerung nach.

Im Stellenplan des Referates 2 sind 48 Stellen für Lehrvikarinnen und Lehrvikare vorgesehen. Hierzu hat die Pfarrvertretung darauf hingewiesen, dass eine Obergrenze nicht sinnvoll sei, wenn man seine Nachwuchswerbung für theologische Berufe gerade verstärke. Das Fachreferat sieht hier angesichts der Gesamtzahl aber keine Gefahr, dass geeignete Menschen abgewiesen werden müssten, da eine Anmerkung im Stellenplan erlaubt, diese als Durchschnittszahlen zu bewirtschaften, so dass zeitweise bis zu 53 Stellen besetzbar wären.

Im Strukturstellenplan sind die Stellen aufgelistet, die einen Vermerk „künftig wegfallend“ hatten oder haben werden. An den Änderungen können sie ersehen, dass und in welchem Zeitraum solche Beschlüsse umgesetzt werden.

## 6. Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Die für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und ihre Diakonieverbände direkt als FAG-Zuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel werden wie in den Vorjahren um jährlich 3 % erhöht. Die kontinuierliche Steigerung stellt eine Partizipation an der positiven Kirchensteuerentwicklung sicher. In absoluten Zahlen stiegen bzw. steigen die den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken ausgeschütteten Mittel innerhalb des FAG und der Baubeihilfen seit dem Jahr 2006 von 74 Mio. Euro auf 108 Mio. Euro und die Baubeihilfen von 8 Mio. Euro auf 23,8 Mio. Euro.

Dass dennoch 62 Kirchengemeinden in einem Haushalts-sicherungsverfahren darüber beraten müssen, wie sie künftig ausgeglichene Haushalte aufstellen können, weist auf strukturelle Probleme hin. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem jeweiligen Gebäudebestand und den daraus resultierenden Kosten. Mit dem breit aufgestellten Liegenschaftsprojekt unterstützt die Landeskirche alle Gemeinden und Kirchenbezirke darin, nachhaltig finanzierbare Gebäudekonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Für daraus resultierende Baubedarfe werden im neuen Haushaltszeitraum folgende Mittel veranschlagt:

- 12 Mio. Euro für Baubeihilfen pro Jahr für Kirchengemeinden in den ländlichen Kirchenbezirken
- 3 Mio. Euro pro Jahr für Kirchen in den Stadtkirchenbezirken
- 3,3 Mio. Euro pro Jahr für das Sonderbauprogramm für allgemeine Aufgaben



- 20 Mio. Euro für ein Strukturbauprogramm II für die Stadtkirchenbezirke für die Jahre 2018 – 2021.

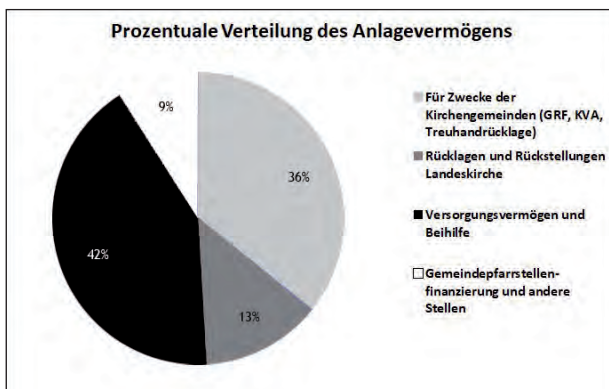
Ab dem Jahr 2021 geht das Fachreferat nach Abschluss der konzeptionellen Arbeit – die im Rahmen des Liegenschaftsprojekts geleistet wird – von einem erhöhten Bedarf bei den ländlichen Kirchenbezirken aus. Hierfür ist eine erste Rückstellung in Höhe von 9 Mio. Euro vorgesehen. Bei der Bewirtschaftung der Treuhandmittel sind solche absehbaren künftigen Bedarfe natürlich zu berücksichtigen.

Neben den beschriebenen FAG- und Baumitteln sind für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke weiterhin Bonuszuweisungen und freie Sondermittel vorgesehen. Je 845 T Euro pro Jahr stehen insgesamt für schlüssige Fundraisingkonzepte als Boni zur Verfügung. Und mit insgesamt 1,2 Mio. Euro pro Jahr können die Kirchenbezirke eigene Schwerpunktsetzungen finanziell unterstützen. Die Neukonzeptionierung und Restrukturierung des Gebäudebestandes wird mittel- und langfristig zu einer spürbaren Entlastung der Haushalte der Kirchengemeinden führen.

Das Verteilsystem des Steueranteils der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, gesetzlich im FAG geregelt, erfordert regelmäßige Anpassungen an die Anforderungen. Das System ist historisch gewachsen. Es enthält entsprechende Anteile, die aus der Geschichte heraus verständlich sind, im Ergebnis aber nicht mehr überall plausibel erscheinen. Der Mechanismus der Verteilung ist nicht leicht zu verstehen und führt teilweise zu Fehlanreizen. Die nächste FAG-Überarbeitung soll in der Frühjahrssynode 2018 beraten und beschlossen werden. Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe hat die nicht ganz leichte Aufgabe, diese gewachsenen Strukturen der Mittelverteilung kompatibel zu neuen Herausforderungen und transparent für die Empfänger zu machen.

## 7. Vermögen

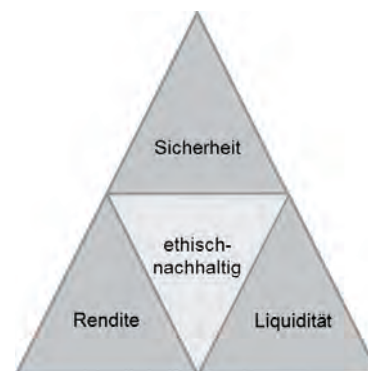
Die Landeskirche verwaltet Vermögensteile für unterschiedliche Aufgabenstellungen, die alle einer vorausschauenden Planung einer Kirche entsprechen, die nicht nur in Jahren oder Jahrzehnten, sondern ganz unverdrossen in Jahrhunderten denkt. Die Erträge der entsprechenden Vermögensteile dienen der Altersversorgung einschließlich der Krankenbeihilfe der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, der Finanzierung von Gemeindefarstellen sowie zur Deckung des Haushalts. Die prozentuale Verteilung des Anlagevermögens zeigt, dass rund die Hälfte der Versorgungsstiftung zuzuordnen ist, 36 % treuhänderisch für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verwaltet wird und 13 % den landeskirchlichen Rücklagen zugeordnet sind.



Der ordentliche Ertrag unserer Vermögensanlagen nach Buchwerten betrug 2016 trotz der Niedrigzinsphase noch 2,39 %, da wir noch Wertpapiere mit längeren Laufzeiten aus Perioden haben, die höhere Zinserträge garantieren. Diese laufen perspektivisch aus, und mit jeder Neuanlage vermindert sich der Ertrag. Um ein gewisses Mindestertragsniveau halten zu können, werden wir auch in Zukunft auf eine breite Risikoverteilung unserer Vermögensanlagen achten. Dafür – ich hatte Ihnen auf der Herbstsynode 2016 darüber berichtet – bauen wir Schwankungsreserven auf. Die Idee dahinter ist, dass wir Kapitalmarktschwankungen durchstehen können, ohne die Vermögenszusammensetzung ertragsmindernd ändern zu müssen. Schlichter, aber vielleicht verständlicher formuliert: Wir bilden Polster, auf denen wir ggf. ruhig und ohne Handlungsdruck Kapitalmarktkrisen durchstehen können. Hierzu liegen Ihnen Änderungsvorschläge zum KVHG, also zur Rechtslage vor. Um diesen Zweck zu erreichen, haben wir die Umwidmung vorhandener Rücklagen vorgesehen. Diese Umwidmungen allein würden nicht reichen, die notwendige Schwankungsreserve haushaltsneutral zu bilden. Deswegen bin ich sehr dankbar, dass wir mit der Stiftung Pflege Schönau eine Vermögensstiftung haben, die aus ihren in den Vorjahren gebildeten Ergebnisrücklagen die notwendigen Mittel bereitstellen kann. Der Stiftungsrat hat hierzu bereits beschlossen, die erforderlichen Mittel 2018 an die Landeskirche abzuführen. Herzlichen Dank an die Synodalen Herr Dr. Heidland, Herr Steinberg und Prof. Walter für Ihre Mitwirkung an diesem wichtigen Schritt.

Ich komme zurück auf die Vermögensanlage.

Bei der Vermögensanlage achten wir nicht nur auf die erforderliche Rendite, auf die Sicherheit der Anlagen und auf die zeitgerechte Bereitstellung der notwendigen Liquidität. Als kirchlicher Anleger haben wir den Auftrag und den Anspruch, die Art der Kapitalanlage immer wieder am kirchlichen Auftrag zu überprüfen und nur solche Anlagen zu tätigen, die nicht dazu im Widerspruch stehen.



„Ethisch-nachhaltiges Anlage-Dreieck“

EKD-weit hat sich dafür der Begriff der ethisch-nachhaltigen Kapitalanlage entwickelt. Diese beinhaltet sowohl Ausschlusskriterien für Geschäfte, aus denen wir keine Erträge vereinnahmen wollen, als auch Positivkriterien für Geschäftsarten, die wir bevorzugen. Ein weiteres Kriterium ist die Wahrnehmung der (einem Anleger) eingeräumten Rechte bei Aktiengesellschaften unter ethisch-nachhaltigen Gesichtspunkten. Hierfür haben wir einen Dritten beauftragt. Die Schwerpunkte unseres hierfür beauftragten, weltweit tätigen Dienstleisters liegen in den Bereichen Klimaschutz, Schutz natürlicher Ressourcen, Corporate

Governance und Umgang mit Beschäftigten. (Letzteres umschreibt den Fachbegriff Humankapitalmanagement, den ich nicht gerne verwende). Der Dienstleister ist stark in den Bereichen Chemie, Bergbau, Automobile, Banken und Einzelhandel tätig. Ziel ist es, in den Unternehmen weiteren Wandel, etwa zum Klimaschutz anzustoßen. Unternehmensdialoge werden über längere Zeiträume geführt, Meilensteine gesetzt und überprüft. Mit den geschilderten Maßnahmen meinen wir, auch in Zukunft in verantwortbarer Weise Vermögenserträge erzielen zu können.

### 8. Gestaltungsräume

Die Haushaltspolitik der Vorjahre sowie die Höhe des Kirchensteueraufkommens ermöglichen seit Jahren in beiden Haushaltsteilen Gestaltungsräume. Diese werden jeweils von Ihnen durch Einzelbeschlüsse gefüllt. In den Jahren 2012 bis 2016 konnten Sie pro Jahr durchschnittlich über rund 40 Mio. Euro verfügen. Damit wurde eine Vielzahl von Aufgabenfeldern erstmals oder mit verstärkten Mitteln wahrgenommen, die vielfach der künftigen Entlastung der Haushalte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke dienen. Ich nenne hier einige exemplarisch:

Der hydraulische Abgleich und Tausch von Heizungspumpen, das Klimaschutzkonzept II und das CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm, das Liegenschaftsprojekt, die Flüchtlingshilfe, verschiedene Bauprogramme und das Pfarrhaussanierungsprogramm, die Unterstützung der Schulstiftung, Aktivitäten zum Reformationsjubiläum sowie die Projektmittel, über die Sie oder der Landeskirchenrat jeweils auf Einzelanträge hin entschieden haben. Insgesamt eine beeindruckende Fülle von großen Vorhaben, die vorbereitet und durchgeführt werden konnten. Dennoch nehme ich bei etlichen Synodalen ein Unbehagen wahr, es bewege sich zu wenig oder an ihnen vorbei. Hier wird zu klären sein, wie es besser gelingen kann, die Nutzung der Gestaltungsräume als *gemeinsame* Aufgabe mit je unterschiedlichen Zuständigkeiten wahrzunehmen.

Auch für den kommenden Doppelhaushalt entscheiden Sie über solche Gestaltungsräume. Aufgrund der Beratungen der Eckdaten sind folgende Positionen bereits in das Zahlenwerk des Haushalts aufgenommen:

- die Beteiligung an Kirchentagen und Gartenschauen
- die Innovations- und Projektmittel und der Stellenpool
- die Zuführungen zu Pflichtrücklagen und die Zuführung zu den Treuhandrücklagen
- die Rückstellung für Gebäudeoptimierungen bei Landgemeinden
- die Bauprogramme
- die Sondermittel zur freien Verfügung der Kirchenbezirke
- die Fortführung der Flüchtlingsarbeit in reduziertem Umfang.

Zusätzlich wurden jetzt die Mittel für die Generalsanierung der Evangelischen Hochschule in Freiburg in den Haushalt aufgenommen und in der OZ 07/02 (siehe 3. Plenarsitzung TOP VII, Anl. 2) erläutert.

Darüber hinaus wurden Ihnen, wie bei der Beratung der Eckdaten erörtert, gesonderte ausführliche Vorlagen zu folgenden Aufgaben mit besonderem Finanzbedarf als Anlagen zugeleitet:

- zum Aufbau von Kita-Gruppen im Umfang von 5,7 Mio. Euro (einmalig)

- zur Gründung von Familienzentren im Umfang von 2,4 Mio. Euro (einmalig mit gewissen Folgekosten)
- zur Pflege der Pfarrarchive im Umfang von 2,1 Mio. Euro (einmalig)
- zur Finanzierung von zusätzlichen Beiträgen des DW Baden im Umfang von 170.000 Euro (jährlich)

Sofern Sie diesen zustimmen, wird die in den Vorlagen angegebene Finanzierung zusätzlich mit dem Doppelhaushalt umgesetzt.

Damit können wir, wie in der Vergangenheit, die bestehenden Arbeitsbereiche fortführen und auf Herausforderungen reagieren. Allerdings nimmt der Umfang der Gestaltungsräume ab. Das ist auch nicht verwunderlich, denn allein die Fortführung des Bestehenden verursacht durch die Dynamisierung der Personal- und Sachmittel derzeit jährlich knapp 11 Mio. Euro Mehrkosten.

Schon sind wir fast am Ende.

### 9. Ausblick

Die ökonomische Lage unserer Kirche ist grundsollid und stabil. Wir können allen eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und sind darüber hinaus finanziell handlungsfähig. Wir befassen uns mit absehbaren Strukturveränderungen und ziehen Konsequenzen, wo nötig und möglich. Hierfür können wir dankbar sein, und ich möchte an dieser Stelle einmal – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufzählen, wem alles Dank gebührt:

- Als erstes gebührt der Dank den Kirchengliedern, die so selbstverständlich Teile ihres Einkommens als Kirchensteuer zur Verfügung stellen. Viele engagieren sich darüber hinaus aktiv in ihren Gemeinden und noch mehr geben Spenden und Kollekten als weitere Mittel. Auch über Stiftungen und Erbeinsetzungen sprechen Menschen ihrer Kirche das Vertrauen aus, dass sie gewinnbringend im wahrsten Sinne des Wortes mit anvertrauten Geldern umgeht.
- Des Weiteren können wir dankbar sein für ein geordnetes Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das bei vollem Respekt für die unterschiedlichen Aufgabenstellungen ein Miteinander dort ermöglicht, wo es rechtlich und tatsächlich geboten ist.
- Schließlich ist denjenigen zu danken, die sorgsam mit den uns anvertrauten Geldern umgehen. Das sind die haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die Mittel nur dann und nur in der Höhe einsetzen, in der diese Mittel erforderlich sind und dies unseren Regeln entspricht. Missstände wie Geldverschwendung, Handeln zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Angehörigen, Handeln außerhalb der Ordnungen sind dem kirchlichen Haushaltswesen fremd.
- Und, last but not least, gebührt Ihnen Dank, die Sie die Haushaltshoheit der Synode wachsam wahrnehmen, der Ressourcensteuerung Zeit und Kraft widmen, die Zusammenhänge im Auge behalten und immer wieder tagesaktuelle Anforderungen und Langfristperspektive in einen Ausgleich zu bringen suchen.

Für die Zukunft werden folgende Themen akut bleiben:

- Wenn alle Parteien steuerliche Entlastungen versprechen, ist irgendwann mit einer Steuergesetzgebung zu rechnen, die auch die Einkommensteuerarten und damit die Kirchensteuer betreffen wird.

- Wenn die geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter kommen, wird sich ihr steuerbares Einkommen verringern und damit auch die darauf zu entrichtende Kirchensteuer.
- Wenn das Zinsniveau niedrig bleibt, können jedenfalls aus Vermögenserträgen keine Gestaltungsräume gewonnen werden, sondern wir müssen froh sein, wenn wir die Mindesttragserfordernisse erzielen.
- Wenn das Austrittsverhalten unserer Mitglieder sich nicht ändert oder entsprechende Eintrittsbewegungen signifikant ansteigen, entkoppelt sich das Kirchensteueraufkommen zunehmend von der allgemeinen Wirtschafts- und Kostenentwicklung.

Wirksamkeit entfalten für die Zukunft aber ebenso folgende, der kirchlichen Arbeit dienliche Faktoren:

- Das Kirchensteuersystem findet immer noch weitgehend Akzeptanz und führt zu stabilem, wenn auch strukturell nicht wachsendem Aufkommen.
- Unsere Kirche kann für ihre Verpflichtungen jetzt und in Zukunft einstehen.
- Wer kirchliche Arbeit mitgestalten will, kann haupt- oder ehrenamtlich nach gemeinschaftlich bestimmten Kriterien gestalten und muss nicht Vergangenheit bewältigen.
- Mit den eingeführten und stetig weiterzuentwickelnden Standards zielorientierten Handelns sind die Organe in der Lage, die für ihre Arbeit notwendigen Entscheidungen auf einer guten Grundlage zu beraten und zu beschließen.
- Unsere ökonomische Handlungsfähigkeit ist auch bei neuen Herausforderungen gegeben.

Mit den Worten eines unserer Leitbilder sehe ich uns zusammengefasst auf gutem Wege als wanderndes Gottesvolk.

Schließen möchte ich mit einer Verheißung aus den Sprüchen Salomons. In ihr sind Versprechen und Wünsche auf schöne Weise vereinigt. Gedacht ist sie vermutlich nicht spezifisch für kirchenleitendes Handeln – das habe er sich vielleicht so gar nicht vorstellen können – aber genau dafür spreche ich sie uns gerne zu:

Besonnenheit wird Dich bewahren und Einsicht Dich behüten. (Sprüche 2,11)

(Beifall)

(Das Präsidium nimmt wieder am Podium Platz.)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Bauer, in Ihrer, wie wir alle wissen, nun letzten Haushaltsrede als Verantwortliche für diesen Bereich, haben Sie mich zu Beginn schon sofort überrascht. Denn eigentlich war es bisher immer üblich, dass der Beamer viele Grafiken, die Sie dieses Mal aber eingearbeitet haben, an die Wand wirft. Deshalb war unsere Flucht verursacht. Gerne kehren wir an diesen Platz zurück. Haben Sie ganz herzlichen Dank für diesen Überblick, den Sie uns gegeben haben. Ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie in großer Klarheit dargelegt haben, was uns erwartet, sowohl mit dem jetzigen Doppelhaushalt als auch in die Zukunft hinein. Wir werden Ihre Worte mahnend immer zum Hintergrund nehmen, wenn es an künftige Beratungen geht.

Sie sprachen von einem grundsoliden Haushalt. Dafür sind wir unendlich dankbar.

(Beifall)

Wir werden alles daran setzen, dass das auch in Zukunft so bleiben wird.

## XI Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Unter Punkt Verschiedenes nur noch zwei ganz kurze Mitteilungen:

Im Anschluss an die Plenarsitzung jetzt findet sofort im Seminarraum 5 eine Sitzung des Landeskirchenrates statt.

Zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“ finden Sie in Ihren Fächern heute Abend den Ablauf und auch die Workshop-Einteilung (Seite 9 ff, XIV Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“).

Um die Arbeitsfähigkeit der Workshops zu gewährleisten, bitte ich Sie alle sehr, sich an diese Einteilung zu halten, auch wenn nicht immer die Erstwünsche berücksichtigt werden konnten, da wir sonst Gruppen hätten, die doch sehr unterschiedlich personell besetzt wären, was auch nicht in Einklang mit den Räumen zu bringen wäre.

## XII Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich schließe damit die erste öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Ehmänn um das Schlussgebet.

(Der Synodale Ehmänn spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 11:26 Uhr.)

## Zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 2017, 17:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Zuweisung in einen ständigen Ausschuss

#### V

Aussprache zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung – eine Herausforderung für unsere Kirche“

#### VI

Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ordnung der Theologischen Prüfungen (OZ 07/09)

#### VII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung (OZ 07/01)

Berichterstatter: Synodaler Lehrer

#### VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung (OZ 07/11)

Berichterstatter: Synodaler Kreiß

#### IX

Fragestunde

- Anfrage des Synodalen Breisacher vom 27. Juni 2017: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares (OZ 07/F01)
- Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis vom 20. Juli 2017: Entwicklung der Mitgliedszahlen u. a. (OZ 07/F02)

#### X

Verabschiedung Oberkirchenrätin Bauer

#### XI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über

1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Diakonischen Werkes
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser
3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA
4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ AFG III
6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Wießner

#### XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 07/04)

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Schmidt

#### XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes (OZ 07/08)

Berichterstatter: Synodaler Lehmkühler

#### XIV

Bericht über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 07/10)

#### XV

Verschiedenes

#### XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode und bitte die Synodale Dr. Illgner um das Eingangsgebet.

(Die Synodale Dr. Illgner spricht das Eingangsgebet.)

## II

**Begrüßung / Grußwort**

Vizepräsident **Jammerthal**: Herzlich danke ich Frau Prälatin Zobel und Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber für die Morgenandachten gestern und heute, Frau Baumann mit ihrem Team und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs danken wir für die Abendandachten.

Wir begrüßen ganz herzlich unter uns Herrn Domkapitular **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg. Er wird uns nachher ein Grußwort übermitteln. Ich begrüße auch Frau **Dr. Doris Hiller** vom Predigerseminar Petersstift in Heidelberg. Gestern waren aus der württembergischen Landeskirche zu Gast Vizepräsident Johannes **Eißler** und Frau Anja **Holland**, ebenso Herr Harald **Weitzenberg** vom Oberrechnungsammt der EKD.

Nun, Herr Dr. Birkhofer, bitte ich Sie um Ihr **Grußwort**.

Herr **Dr. Birkhofer**: Lieber Herr Landesbischof, Schwestern und Brüder! Wir sind jetzt auf der Zielgeraden zum 31. Oktober, und wenn ich daran denke, dass ich seit 2010, seit ich im Ordinariat bin, die verschiedenen Gespräche und Überlegungen verfolgt habe, ist doch jetzt eigentlich alles sehr schnell gegangen, und der Blick hinein in eine der letzten Ausgaben der Zeitschrift „Zeitzeichen“ macht deutlich, dass an verschiedenen Stellen schon beinahe wieder Rückblick gehalten wird. Es wird von der geistigen Bilanz gesprochen. Viel wird geredet und geschrieben zu diesem 31. Oktober 2017.

Ein Stichwort war die „theologische Leerstelle“ (vgl. Zeitzeichen) oder wie Kardinal Koch bei einem seiner jüngsten Interviews gesagt hat: „Es sind natürlich weiterhin viele Fragen offen.“ Jürgen Moltmann hat in einem seiner jüngsten Artikel davon geschrieben, dass es eine unvollendete Reformation sei. Er bemängelt, dass man zu sehr von der Disputation zum beinahe weichgespülten Dialog gekommen sei. Aber ich bin dankbar, dass wir so einen guten Dialog hier miteinander in Baden pflegen, und ich glaube, in diesem Dialog werden wir, was Moltmann auch am Ende seines Artikels einfordert, gemeinsam diesen Weg einschlagen können, wenn er von der Reformation des Glaubens hin zur Formation der Hoffnung spricht. Das ist das, was uns hier immer wieder miteinander aufs Engste verbindet. Genau das hat Kardinal Koch in diesem vorhin schon genannten Interview gesagt, wenn er deutlich hervorhebt, dass gerade das gemeinsame Christofest die beste Idee für ein gemeinsames Reformationsgedenken war, dann glaube ich, können wir rückblickend auch auf diesem Weg, den wir jetzt in diesen Jahren gemeinsam hin zum 31. Oktober gegangen sind, dankbar sein.

Kardinal Koch forderte dann am Ende des Interviews von allen Christen gemeinsam eine Leidenschaft, in die Zukunft aufzubrechen – oder, wie es Papst Benedikt damals vor sechs Jahren bei seinem Besuch in Erfurt angedeutet hat, in der säkularisierten Gesellschaft von heute gilt es, gemeinsam den Glauben zu bezeugen.

Sie haben sich gestern intensiv mit der Mitgliederzahl und der Mitgliederbindung beschäftigt, eine Herausforderung für unsere Kirchen, für alle Kirchen. Zu dieser Herausforderung hat Erzbischof Stephan Mitte dieses Jahres die sogenannten diözesanen Leitlinien veröffentlicht, und ich glaube, genau diese Fragen werden damit immer wieder angesprochen, zum Beispiel die Notwendigkeit kirchlichen Handelns neu zu denken, was uns verbindet: Was bedeutet es heute, als Christ oder als Christin an Gott zu glauben?

Das war die große Überschrift über diese diözesanen Leitlinien, und dann kommen die Optionen. Ich glaube, auch da können wir gemeinsam in einen Dialog der Hoffnung treten: „Wie können wir unsere Beziehung zu Gott so leben, dass sie uns trägt und auch bei anderen die Frage nach Gott weckt?“ – also das Stichwort der Mitgliederbindung, im Grunde aber auch das Stichwort der Glaubensverkündigung und des -zeugnisses.

Eine weitere Frage, die die diözesanen Leitlinien beschäftigt: „Wie können wir in der Vielfalt, die unsere Gegenwart ausmacht, in der Nachfolge Jesu leben?“ – also inmitten der säkularisierten Welt für diesen Jesus Christus und seine Botschaft, das kostbarste Gut, das Evangelium – wie es Martin Luther auch gesagt hat –, bezeugen?

Die dritte Frage: „Wie können wir entschieden und profiliert dazu beitragen, dass das Evangelium unsere Gesellschaft inspiriert?“ Mit anderen Worten: Wir müssen uns nicht hinter Kirchenmauern verstecken und müssen nicht aus der Gesellschaft zurück auf eine Insel der Seligen oder sonst wohin, sondern wir haben tatsächlich eine Botschaft. Ich glaube, das wird ja an vielen Stellen immer wieder deutlich, wenn wir eben auch zu gesellschaftlichen Fragen Stellung beziehen. Ich erinnere mich dabei gut an das Gespräch mit der Fraktion der Grünen im Landtag, wo unter anderem auch die Frage des neuen Umgangs mit dem Islam in unserer Gegend angesprochen wurde. Die Migrationsfrage haben wir bei der ACK-Jahrestagung letzte Woche besprochen, und so gäbe es viele andere Themen auch noch. Die Erzdiözese hat sich jetzt auch entschlossen, dem Bündnis für Klima beizutreten. Und wenn Kardinal Parolin in der letzten Woche gesagt hat, dass der Zugang zu sauberem Wasser ein Menschenrecht ist, waren wir doch hier in Baden etwas schneller bei der Frage des Klimas. Aber Papst Franziskus mit der Enzyklika *Laudato Si'* hat uns das auch überall ins Stammbuch geschrieben. Verschiedene Herausforderungen, vor denen wir stehen. Die diözesanen Leitlinien haben dann ein eigenes Kapitel und benennen Prinzipien, die für alle Entscheidungen und Maßnahmen gelten und zeigen dabei entsprechend exemplarische Kongregationen auf. Ich bin dankbar, dass eines dieser Prinzipien „ökumenisch“ heißt, also neben vielen anderen „missionarisch“, „katholisch“ usw. Gerade in diesem Prinzip, das dann wie ein roter Faden die ganzen Leitlinien durchzieht, steht das Stichwort von der Ökumene, das gemeinsame Zeugnis von uns allen in unserer Zeit. In ökumenischer Verbundenheit wollen wir noch näher zusammenschließen, so bringt es dieses Prinzip zum Ausdruck. Wir suchen aktiv nach noch mehr Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit, entfalten sie und bringen sie voran. Ein hehres Ziel, das wir da hineingeschrieben haben. Aber vor diesem Hintergrund dürfen wir in ganz besonderer Weise dankbar dafür sein, dass unsere beiden Bischöfe am 31. Oktober die neue Rahmenvereinbarung für unsere Kirchengemeinden, vor allem aber auch eine Vereinbarung zwischen Landeskirche und Erzdiözese, unterschreiben werden.

Es wird dabei deutlich: Vieles ist gewachsen, vieles ist auch noch im Werden. Wir sind noch nicht in allem am Ziel, da sind wir uns auch einig, aber im Hören auf Gottes Wort sind wir offen für das Wirken des Heiligen Geistes. Papst Franziskus hat beim Treffen der nationalen Direktoren für den Migrantenpastoral im September dieses Jahres gesagt: „Der Heilige Geist – da bin ich mir sicher – hilft uns auch heute, eine Haltung vertrauensvoller Offenheit zu bewahren, die es gestattet, jede Grenze und jede Mauer zu überwinden.“

Ich glaube, das passt hier ganz gut, auch wenn wir keine Direktoren für Migrantepastoral sind, auch wollen wir ja nicht, dass unsere „Gemeindglieder davonlaufen,“ sondern freuen uns über all diejenigen, die zu uns kommen.

Ich glaube, viele Grenzen sind in den zurückliegenden Jahrzehnten überwunden worden, viele Mauern sind eingerissen worden. Möge der Heilige Geist uns ermutigen, noch weitere Grenzen im Miteinander zu überschreiten. Kardinal Koch hat im Blick auf das Jahr 2017 deutlich hervorgehoben, wir haben als Katholiken gelernt, was die eigentlichen Anliegen Luthers gewesen sind, und für die Zukunft sagte er: „Wir sind nun berufen, gemeinsame Wege in die Zukunft zu gehen, nicht nur rückwärts zu schauen, sondern in die Zukunft. Beides gehört zusammen: Wenn ich mit dem Auto überholen will, muss ich in den Rückspiegel schauen, sonst wird es gefährlich. In diesem Sinne war es richtig, Rückschau zu halten, aber jetzt sollten wir auch in die Zukunft schauen und auf den Boden all dessen, was wir als gemeinsam wiedererkannt haben, Wege zu einer verbindlicheren Einheit gehen“ – also nicht sich gegenseitig überholen wollen, denn wir sitzen im gleichen Auto und schauen gemeinsam in den Rückspiegel, fahren aber nach vorn. Ich glaube, genau das wird deutlich, wenn wir am 31. Oktober gemeinsam einen Tauf-erinnerungsgottesdienst feiern, uns gemeinsam an unser Fundament in Jesus Christus, das Fundament in dem drei-einen Gott, erinnern und daraus Kraft schöpfen, um dann mit neuer Leidenschaft gemeinsam in die Zukunft auf-zubrechen, gemeinsam die Reformen unseres Glaubens zu leben und dabei die Formation der Hoffnung uns gegen-seitig zusprechen zu dürfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Beratungen hier viel Heiligen Geist. Ich grüße Sie sehr herzlich von Erzbischof Stephan und bin dankbar für unser gutes dialogisches Miteinander.

Danke schön.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Lieber Herr Dr. Birkhofer, ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Sie sind ein gern gesehener Gast bei uns. Sie haben uns erinnert an die gemeinsame ökumenische Aufgabe, gemeinsam den Glauben zu bezeugen, und es ist einfach eine Freude, dass das auch in diesem Reformationsgedenken möglich war. Auf allen Ebenen haben ökumenische Veranstaltungen und Gottesdienste stattgefunden, und das zeigt, wie eng verbunden evangelische und katholische Kirche hier in Baden sind. Wir sind auf der Zielgeraden zum 31.10. – Sie haben es auch erwähnt –, und da wird es auch noch einmal dokumentiert werden.

Wir sind sehr dankbar über das gute Verständnis zwischen evangelischen und katholischen Christen hier in Baden. – Herzlichen Dank.

### III Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich habe nun einige Bekanntmachungen für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für die Flutopfer in Asien, betrug 612,70 Euro. Ganz herzlichen Dank dafür.

In die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung verschiedener Gesetze vor den Kirchenwahlen, insbesondere für Fragen

der Rechtssetzung in der Grundordnung und dem Leitungs- und Wahlgesetz, werden folgende Synodale entsendet: aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss die Synodale Dr. Adelheid von Hauff und die Synodale Christiane Quincke, aus dem Finanzausschuss der Synodale Ekke-Heiko Steinberg und der Synodale Helmut Wießner, aus dem Hauptausschuss der Synodale Christian Noeske und die Synodale Dorothea Schaupp und aus dem Rechtsausschuss der Synodale Dr. Jochen Beurer, die Synodale Julia Falk-Goerke und der Synodale Dr. Fritz Heidland.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 22.10.2017 für das jährlich stattfindende Informations- und Fachgespräch mit dem ORA, also dem Oberrechnungsamt, und der Präses der EKD-Synode als ordentliches Mitglied den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Helmut Wießner, und als stellvertretendes Mitglied den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Ekke-Heiko Steinberg, benannt.

In den neu zu bildenden Vergabeausschuss „Hilfe für arbeitslose Menschen“ hat der Ältestenrat die Synodale Ulrike Grether entsandt.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 in synodaler Besetzung zum 01.11.2017 für die Dauer von drei Jahren die Synodalen Thea Groß, Rüdiger Heger und Karl Kreß in den Stiftungsrat der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

Ganz herzlichen Dank hierfür.

Die nächste Bekanntgabe übernimmt unser Herr Landesbischof. Ich bitte Sie, lieber Herr Landesbischof, uns etwas über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu berichten.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Eine sehr erfreuliche und für uns schöne Nachricht erreicht uns heute aus Hannover. Die EKD hat zur elften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen nach Deutschland eingeladen. 1948 war die erste: Sie sehen, es sind immer sehr große Abstände. Die EKD hat dann die Landeskirchen gebeten, sich darum zu bewerben. Da wir in 2021 200 Jahre Union feiern und das einen weiten ökumenischen Horizont hat – vor allen Dingen protestantisch-ökumenisch, aber auch in einer großartigen Weise in der Orthodoxie –, war das eine wunderbare Gelegenheit, und wir haben uns beworben. Tatsächlich kommt nun heute die Nachricht, dass wir gegen Bonn gewonnen haben und jetzt nominiert sind.

(Beifall)

Wir werden dann im Juni 2018 endgültig erfahren, ob wir noch gegen Kapstadt gewinnen können; dann werden wir weitersehen. Ich denke, dass das für uns sehr schön ist, und ich danke an dieser Stelle ganz besonders der Erzdiözese, der pfälzischen Kirche und der württembergischen Kirche, die uns im Vorfeld schon zugesichert haben, dass sie uns begleiten und unterstützen werden. Es ist wichtig, dass wir selbst einen ökumenischen Horizont aufzeigen können. Es gibt einige Tage, in denen wir dann die Delegierten durch die Landeskirche und die umliegenden Landeskirchen fahren lassen. Das ist sehr gut abgestimmt. Auch die Stadt Karlsruhe, die Region und der Ministerpräsident haben sich für uns engagiert. Insofern haben wir vielen dafür zu danken, dass das ermöglicht wurde, und ich bin gespannt und hoffe, dass wir im Juni nächsten Jahres dann wirklich zum Zuge kommen werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Vielen Dank, Herr Landesbischof, für diese Mitteilung. Dann wird es im Juni nächsten Jahres noch einmal spannend.

#### IV

##### **Zuweisung in einen ständigen Ausschuss**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Der im Juli berufene Synodale Jens Lehfeldt (siehe 1. Sitzung, TOP III) hat in der Zwischenzeit verschiedene Ausschüsse besucht und sich für die Mitarbeit im Rechtsausschuss entschieden.

Die Synode hat über die Wahl des Ausschusses zu entscheiden. Deshalb frage ich Sie: Gibt es Ihrerseits Einwendungen gegen den Wunsch von Herrn Lehfeldt, im Rechtsausschuss mitzuarbeiten? – Das ist wohl nicht der Fall. Somit ist Herr *Lehfeldt* dem *Rechtsausschuss* zugewiesen.

#### V

##### **Aussprache zum Studiennachmittag „Mitgliederorientierung – eine Herausforderung für unsere Kirche“**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. An dieser Stelle noch einmal ganz herzlichen Dank der Vorbereitungsgruppe und allen, die gestern beim Studiennachmittag „Mitgliederorientierung“ (siehe S. 9 ff) in den Workshops und den Impulsvorträgen mitgewirkt haben. Ich denke, es war ein gewinnbringender Nachmittag, und nun soll die Gelegenheit sein, kurze Stellungnahmen zu dieser Veranstaltung hier im Plenum abzugeben oder andere Äußerungen dazu.

Synodale **Handtmann**: Verbunden mit dem ausdrücklichen Dank an alle Beteiligten für die Vorbereitung und die engagierte Durchführung dieses Studientages „Mitgliederorientierung“ lassen sich die Rückmeldungen aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss wie folgt in vier Punkten kurz zusammenfassen.

Es war für uns spannend und teilweise sehr wertvoll und hilfreich. Hervorstechend waren vor allem die Hilfestellungen und Beispiele des Schweizer Kollegen.

Leider brachten nicht alle Gesprächsrunden neue und weiterführende Erkenntnisse. Bei uns im Ausschuss herrschte die Meinung, dass manche Themen am Nachmittag stark von der eigentlichen Aufgabe oder Themenstellung abwichen und auch nicht alle Inhalte neu waren, sondern von hier oder aus anderen Zusammenhängen vielen schon bekannt waren.

Es ist immer leicht, am Ende anzumerken, wie man es hätte besser machen können. Aber in unserem Ausschuss war es Konsens, dass vielleicht ein inhaltlicher Hauptvortrag mit vielen praktischen Umsetzungsbeispielen und vor allem mehr Expertisen von außen – aus anderen Landeskirchen oder anderen Ländern – vielleicht einen Mehrwert für uns alle gebracht hätten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, im Ältestenrat über Qualitätsstandards und Erwartungshorizonte künftiger Studientage nachzudenken.

Synodaler **Schumacher**: Wir haben uns im Finanzausschuss nicht ausführlich darüber unterhalten, deshalb ist es jetzt meine persönliche Meinung, die ich hier kundtun will.

Ich war u. a. im Workshop „Nichts vergessen“, wo diese Broschüre vorgestellt wurde. Dafür möchte ich ganz, ganz herzlich danken. Ich habe es in unserer Gruppe so wahrgenommen, dass diese Broschüre sehr positiv aufgenommen wurde. Es sind professionelle Produkte herausgekommen, die vor allem nachgefragt werden, und das hat uns sehr, sehr gefreut. Was uns etwas verwundert hat, ist die Tatsache, dass es Schwierigkeiten gibt, Geldmittel dafür zu bekommen, um diese hochqualitative Broschüre in genügender Anzahl nachdrucken zu können, um sie dann an die Frau oder an den Mann bringen zu können.

Ich hoffe doch sehr, dass dann, wenn ein solches Produkt so intensiv nachgefragt wird und es nur am Geld scheitert – das „nur“ muss ich natürlich als Finanzausschussmitglied in Anführungszeichen setzen –, dafür gesorgt wird, dass dann, wenn so etwas erfolgreich läuft, dieses auch entsprechend gefördert wird. Wir haben auch andere Druckerzeugnisse, die weniger gut ankommen, wo man vielleicht Einsparungen vornehmen könnte. Ich bitte also darum, die Arbeit, die dahinter steckt, dahingehend zu würdigen, und nicht zu sagen, wir trauen uns kaum, weil wir nicht genügend Ressourcen haben, dies herauszubringen. Ich danke noch einmal ganz, ganz herzlich für diesen Workshop, in dem ich war, aber auch für die anderen und für die dahinterstehende Arbeit.

(Beifall)

Frau **Fleckenstein**: Ich würde gerne einen kurzen Hinweis geben, verbunden mit einem Dank für diesen Nachmittag. Ich fand es sehr interessant, und ich finde es auch wichtig und richtig, dass wir uns mit diesem Thema weiterbeschäftigen. Ich habe aber auch das Gefühl, es wäre sehr an der Zeit, dass wir uns darüber Gedanken machen, was für uns die Menschen bedeuten, die aus der Kirche ausgetreten sind, aber getauft sind, getaufte Christen sind. Darüber haben wir einfach bisher zu wenig nachgedacht. Ich denke, es muss Konsequenzen haben, dass wir wissen, dass die Taufe bleibt, dass die Taufe, wie auch Herr Dr. Birkhofer vorhin sagte, das Fundament des Lebens in Jesus Christus ist. Das muss Konsequenzen haben hinsichtlich unserer Überlegungen, wie wird diesen Menschen begegnet, wie wir Kontakt haben können und sollten mit diesen Menschen. Wie machen wir das richtig?

(Beifall)

Synodaler **Ehmann**: Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass die Bausteine dieses Nachmittags sehr wohl auf der Ebene der Kirchenbezirke wirksam werden könnten, in Bezirkssynoden, in Konventen und dergleichen. Ich möchte deshalb anregen, darüber nachzudenken, wie so etwas auf die Ebene der Bezirke implementiert werden kann.

Synodaler **Rufer**: Ich kann die Kritik am gestrigen Nachmittag nicht nachvollziehen. Für mich war es eine sehr gute Veranstaltung, und ich möchte mich ganz herzlich bedanken für die Organisation.

(Beifall)

Synodaler **Peter**: Auch von mir ein Dankeschön an die Organisation. Meine Frage wäre: Wir haben ja am Ende der Workshops immer noch persönliche Meinungen und Stellungnahmen an die Wände gepinnt. Was passiert damit? Bleiben die in einem Themenspeicher, gibt es eine Ergebnissicherung, was sind die nächsten Schritte?

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich habe mich gerade versichert. Es wird alles dokumentiert. Die Arbeitsgruppe Mitgliederorientierung arbeitet ja weiter und nimmt das mit

und ist auch dankbar für kritische Rückmeldungen. Das hilft, wenn man auch künftig Veranstaltungen und weitere Workshops anbieten will.

Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dann darf ich nochmals herzlich danken, auch für alles, was wir zum Nachdenken mitbekommen haben.

## VI

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017:**

#### **Ordnung der Theologischen Prüfungen**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Der Rechtsausschuss hat die Vorlage beraten und festgestellt, dass das doch etwas komplexer ist als ursprünglich gedacht. Es wird vorgeschlagen, einige Dinge zu verändern, und das macht es nötig, noch einmal an diese Ordnung heranzugehen. Wir schlagen deshalb vor, die Thematik in der Frühjahrstagung 2018 erneut aufzurufen, den Punkt also heute zu vertagen.

Gibt es von Ihrer Seite Einwendungen dagegen? – Das ist nicht der Fall. Somit wird die Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Frühjahrstagung 2018 erneut vorgelegt.

## VII

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017:**

#### **Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Synodale Lohrer.

Synodaler **Lohrer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte aus den Beratungen des Rechts- und des Hauptausschusses zur Ordnungsziffer 07/01, wie aus der neuen Perikopenordnung nun auch neue Arbeitshilfen unserer Landeskirche werden. Um ganz präzise zu werden: Es geht um die Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung.

Professor Dr. Mautner, der Vorsitzende unserer Liturgischen Kommission, hat uns vergangenen Montag ausführlich Einblick in das langfristige Projekt der Änderung der Perikopenordnung gegeben (siehe 1. Sitzung, TOP VIII). Die neuen Perikopenreihen sind festgelegt. Die verbindliche Übersetzung für die Texte ist die in 2017 erschienene Luther-Übersetzung. Gemeinden aller EKD-Gliedkirchen waren in einem Erprobungszeitraum aufgefordert, mit der neuen Ordnung zu arbeiten. Ich berufe mich auf die Ausführungen von Herrn Mautner, dass wir Badener zu den eifrigsten Rückmeldern gehört haben.

(Zuruf: Mit Abstand! – Heiterkeit)

Aus meinem eigenen Kirchenbezirk kann ich aus einer Erprobungsgemeinde von einer großen Begeisterung berichten. Es scheint also durchaus geglückt zu sein, was mit der großen Aufgabe begonnen werden sollte: Perikopenreihen zu entwickeln, die Lust darauf machen, Zusammenhänge zwischen den biblischen Texten neu zu sehen und der Gemeinde näherzubringen.

Was wir nun hier zur Stellungnahme vorgelegt bekommen haben, ist ein wichtiger Baustein auf der Zielgeraden. So

ein Ringbuch hat uns Herr Mautner am Montag auch gezeigt. Hier finden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakone und Diakoninnen, Prädikanten und Prädikantinnen zu jedem Sonntag im Kirchenjahr Anregung und Hilfe zur Gestaltung der Gottesdienste. Und diese Arbeitshilfe wird jetzt von der Liturgischen Kommission neu gemacht. Dabei wird man auf Bewährtes zurückgreifen: Wir Badener bekommen wieder eine Überschrift für jeden Sonntag. Wir bekommen Vorschläge für Buß- und Tagesgebete, Gloriaverse. Wir bekommen die nach unserer Agende jeweils gültigen Hinweise, ob nun der Lesung ein Halleluja folgt oder nicht – je nach Kirchenjahreszeit.

Wir wurden gebeten, den vorgelegten Kriterienkatalog zu bestätigen bzw. Impulse zur Weiterentwicklung zu geben.

Vieles, was wir im Hauptausschuss Herrn Mautner auf den Weg gegeben haben, war eine Bekräftigung dessen, was die Liturgische Kommission bereits jetzt antreibt. Manches, was wir genannt haben, betrifft nicht unmittelbar die Arbeitsmaterialien zu den Sonntagen. Wir hatten auch Hinweise für die Gestaltung des neu entstehenden Gesangbuchanhangs.

Dieser Anhang wird ab dem 1. Advent 2018 die Gemeinden mit einer Reihe neuer Lieder versorgen, darunter die neuen Wochenlieder. Wir bekommen damit die neuen Wochenpsalmen und den neuen liturgischen Kalender mit der neuen Perikopenreihe.

Ich nenne nur in Auszügen Punkte, die uns besonders wichtig erschienen, zu denen uns jeweils auch bereits eine schlüssige Lösung genannt wurde.

- Die Darstellung der Psalmen hilft, auch beim verteilten Beten die Sinntrennungen zu erkennen.
- Inklusive und geschlechtergerechte Sprache war von Anfang an ein Leitbild für die Erstellung und Auswahl der Texte.
- Die Vielfalt der biblischen Bilder in der Rede von Gott kommt zum Ausdruck – immer im Wissen, dass eine solche Arbeitshilfe nie alle Aspekte aufgreifen kann.

Unser Jahrhundert stellt mit seiner Individualisierung und Technisierung zwei Fragen:

Brauche ich noch Papier?

Bereits in der Prozessbeschreibung wird klargestellt, dass alle Materialien zuerst elektronisch zur Verfügung stehen werden, und zwar über das landeskirchliche Portal „Gottesdienste und Gemeindegearbeit (GUG)“. Gerade in der Startphase ist das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer wichtig für die Weiterentwicklung. Nach einer Erprobungsphase wird es dann auch eine gedruckte Ausgabe geben. Dank moderner Technologien wie „Print on Demand“ werden damit nur die beglückt, die es wünschen. Wer da einen Alterszusammenhang vermutet: Als Prädikant schätze ich es sehr, wenn ich zur Auswahl und zur Inspiration Arbeitshilfen auch auf Papier habe. Ich schaue im Berufsalltag schon lange genug auf Computerschirme und Tablets.

Brauche ich zentral verantwortete Arbeitshilfen?

Sicher können alle Pfarrerrinnen und Pfarrer in unserer Landeskirche auch ohne das Ringbuch mit dem einen Stern mit der neuen Perikopenordnung gute Gottesdienste machen. Gleichzeitig stellt eine solche, von uns als Landeskirche selbst verantwortete Arbeitshilfe eine inhaltliche Vernetzung her. Erfahrungen werden geteilt und Expertise weitergereicht. Und, wo angemessen, auch die eine oder



andere spezifisch badische Note gesetzt. Ich freue mich auf diese neuen Impulse.

Wie mit allen Arbeitshilfen werden wir auch mit den neuen Proprien zur Agende I in gut evangelischer Verantwortung in unseren Gemeinden Gottes Wort zu Gehör bringen und es auslegen. Und wenn es, dank guter Arbeitshilfen, mit Freude und fachlich gut geschieht, dürfte dies ein großer Beitrag sein, was unser menschliches Tun dazu leisten kann.

So lautet der Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode nimmt die Kriterien zur Überarbeitung der Proprien von Agende I durch die Liturgische Kommission zustimmend zur Kenntnis und bekräftigt sie.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Lohrer, für diesen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Möchten Sie ein Schlusswort, Herr Lohrer? – Das ist auch nicht der Fall. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört, es geht um Kenntnisnahme. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die Landessynode nimmt die Kriterien zur Überarbeitung der Proprien von Agende I durch die Liturgische Kommission zustimmend zur Kenntnis und bekräftigt sie.

Wer kann diesem Beschlussvorschlag **zustimmen**? – Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit hat die Synode einstimmig beschlossen, die Überarbeitung der Proprien von Agende I zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

## VIII

### **Bericht des Rechtsausschusses zur Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Der Synodale Kreiß wird uns berichten.

Synodaler **Kreiß, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte über die Eingabe von Herrn Peter Jensch zur Änderung des Artikels 11 der Grundordnung.

Herr Jensch regt an, die Kirchenmitgliedschaft allein aufgrund des Austrittsrechts gemäß staatlichem Recht zu beenden. Der Zusatz „oder durch den Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft“ in Artikel 11 der Grundordnung soll wegfallen.

Dem steht § 26 Absatz 4 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes entgegen, welches die Möglichkeit eröffnet, ohne formelle Austrittserklärung einen Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft zu erklären, wenn dem eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Religionsgemeinschaften zugrunde liegt.

Die Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, bekanntgemacht auf Seite 50 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom 12. März 1985, vereinbart dies zwischen

der Heilsarmee – Divisionshauptquartier Süd,

der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität,

der Evangelischen Landeskirche in Baden,

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden,

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Baden,

der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg,

dem Christlichen Gemeinschaftsverband Mülheim an der Ruhr,

der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Der Übertritt zu einer dieser Kirchen beendet ebenfalls die bisher bestehende Mitgliedschaft in unserer Landeskirche.

Aus diesem Grund ist eine Eingabe von Herrn Jensch zurückzuweisen.

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Beschlussantrag:

*Die Landessynode weist die Eingabe von Herrn Jensch zur Änderung von Artikel 11 der Grundordnung zurück.*

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Kreiß, für diesen kurzen Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Es gibt keine Wortmeldungen. Dann scheint die Sachlage klar zu sein. Ich schließe die Aussprache. Wird ein Schlusswort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört. Wer kann dem zustimmen? – Das sieht ziemlich vollständig aus. Machen wir die Gegenprobe. Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Eingabe einstimmig abgelehnt.

### **Kurzbeitrag: Grußvideo der United Church of Christ, Kansas-Oklahoma Conference USA**

Vizepräsident **Jammerthal**: Sie haben es schon gehört und sehen es auch, dass die Technik in Gang gesetzt wird. Wir hören jetzt eine Grußbotschaft unserer Partnerkirche UCC in den USA, und da nicht alle gleichermaßen des Englischen mächtig sind, wird eine Übersetzung als Tischvorlage ausgeteilt (englische Fassung hier nicht abgedruckt).

(Das Präsidium begibt sich in die erste Reihe, die Übersetzung wird ausgeteilt, und es wird ein Grußvideo der United Church of Christ, USA, gezeigt.)

Conference Minister **Guffey**: Ich grüße Sie! Mein Name ist Edith Guffey. Ich bin Conference Minister der Kansas-Oklahoma Konferenz der United Church of Christ (UCC). Im Namen der Mitglieder unserer 60 Kirchengemeinden möchte ich Ihnen unsere Grüße zum Treffen Ihrer Synode übermitteln.

Unsere „Jahrestagung“ (annual meeting) ist gerade zu Ende gegangen, und nun möchten wir uns Ihnen anschließen und uns bedanken für die Chance Partner zu sein und die „Gute Nachricht“ unseres Gottes, der immer noch zu uns spricht, auszubreiten.

Ja – unsere Partnerschaft existiert nun schon lange Jahre. Wir sind von dem Gedanken begeistert, uns wieder mehr aktiv zu beteiligen und so unsere Beziehungen zu verbessern und zu stärken.

Unsere Kirchen und Kontexte sind verschieden. Aber wir wissen, dass wir viele Dinge gemeinsam haben, und wir freuen uns sehr darauf, von Ihnen zu lernen, und möchten Ihnen im Gegenzug jegliche Unterstützung anbieten auf solchen Gebieten, in denen wir Kompetenzen mitbringen.

Wir sind begeistert, dass es eine Jugenddelegation zum bevorstehenden „Youth Event“ in unserer Kansas-Oklahoma-Conference geben soll. Und ich werde mich darum bemühen, dass Leute aus Kansas und Oklahoma die Möglichkeit bekommen, zu Ihnen zu kommen.

Möglicherweise besteht die größte Herausforderung darin, sich immer daran zu erinnern, dass unsere Partnerschaft besteht. Dass wir regelmäßig kommunizieren und gegenseitig von Herausforderungen und Anliegen hören. Distanz fördert die Isolation. In den Vereinigten Staaten sind wir so oft nur beschäftigt mit dem, was hier vorgeht. Wir vergessen sehr leicht, dass das Handeln in unserem Land Auswirkungen weit über unsere Grenzen hinaus hat.

Als Kirche weisen wir die Ansicht zurück, dass nur das zählt, was zum Besten für die Vereinigten Staaten dient. Wir glauben, dass wir eine weltweite Gemeinschaft sind. Wir besitzen nur eine Erde und wir sind verbunden durch unseren Glauben und unsere Menschlichkeit. Was für Sie von Bedeutung ist, muss es auch für uns sein! Und deshalb müssen wir von unseren Brüdern und Schwestern rund um den Globus hören!

Wir hoffen, dass uns eine engere Partnerschaft an unsere weltweiten Kontakte erinnert und uns in unseren Kirchen herausfordert, bewusster wahrzunehmen, dass wir nicht nur durch unsere Geschichte als reformatorische Kirchen verbunden sind, sondern auch in dem Bestreben, heute Kirche Jesu Christi zu sein. Es scheint wirklich angemessen, dass wir im 500. Jahr der Reformation daran arbeiten, unsere partnerschaftlichen Beziehungen zu verstärken!

Was für ein guter Zeitpunkt, über Wege nachzudenken, wie die Kirche sich im heutigen Kontext „reformieren“ muss. Und wie könnte das besser gelingen als in einer weltweiten Partnerschaft und in einem globalen Kontext!

Reverend **McAlleer**: Mein Name ist Shan McAlleer und ich bin Pastorin von St. Paul United Church of Christ, Eudora. Das Thema unserer diesjährigen Zusammenkunft war „Kirche sein“. Während das sehr unterschiedlich definiert werden kann, hat die UCC für sich einige spezifische Aspekte definiert: die Umwelt schützen, für die Armen sorgen, oft vergeben, Rassismus zurückweisen, für die Schwachen eintreten, irdische und spirituelle Ressourcen teilen, Vielfalt annehmen, Gott lieben.

Wir können voneinander lernen und uns gegenseitig unterstützen, wenn wir den Auftrag des Evangeliums leben und wir lernen, was Partnerschaft bedeutet, wenn wir versuchen, gemeinsam Kirche zu sein.

Reverend **McCormick**: Ich heiße Eleanor McCormick. Ich habe in Heidelberg studiert und heute bin ich Pastorin der Plymouth Congregational Church in Lawrence, Kansas.

Ich freue mich sehr darauf, diese wichtige Partnerschaft weiter zu entwickeln – wir gemeinsam mit der deutschen

Kirche. Und ich freue mich auf den zukünftigen Austausch, der für mich persönlich so bereichernd war für meinen Dienst, und der meiner Gemeinde geholfen hat, ihre Rolle innerhalb der ökumenischen weltweiten Kirche besser zu verstehen.

Wir sind dankbar für die volle Kirchengemeinschaft, die uns verbindet und wir freuen uns auf die neuen Möglichkeiten und diesen begeisterten frischen Neuanfang (in der Partnerschaft) zwischen unseren beiden Kirchen. Vielen Dank für Ihre Bemühungen, das möglich zu machen!

Danke, dass Sie unseren Gemeinden so viel anbieten, wenn wir beginnen, voneinander zu lernen.

**Siona, Helena, Devin, Alex**: 14 Jugendliche der Plymouth Congregational Church in Lawrence, Kansas trafen sich mit drei Jugendlichen der badischen Landeskirche. Fünf der 14 Jugendlichen sind hier heute Abend, kichernd und bereit, unseren deutschen Partnern „Hallo“ zu sagen.

...Wir sind so froh, dass ihr nach Kansas gekommen seid... wir hatten so viel Spaß beim „Nation Youth Event“ .... Wir hatten so viel Spaß in Disneyland...

**Alle zusammen**: „Wir können es nicht abwarten, nach Deutschland zu kommen!“

Herr **Schütz**: Hallo. Mein Name ist Stefan Schütz, ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Im letzten Sommer verbrachten Jugendliche unserer Gemeinde einige Zeit mit einer Jugenddelegation aus Baden. Dieser Austausch, bei dem wir auch den „National Youth Event“ in Orlando/Florida besuchten, war sehr wichtig, und diese kulturübergreifenden Freundschaften bestehen bis heute fort. Ich war begeistert von der gegenseitigen Offenheit und glaube, dass die Kirche mit diesem Austausch zum Heranwachsen von Weltbürgern beiträgt, die die größten Herausforderungen der Zukunft zusammen in Angriff nehmen.

Ich bin hoffnungsvoll für die Zukunft unserer Partnerschaft, die vielleicht auch Reisen nach Deutschland einschließen, und das bevorstehende regionale Jugendtreffen 2018 (in den USA) und außerdem die Möglichkeit zu bedeutungsvollem praktischem Dienst, wie (ein Workcamp) im „Cheyenne River Reservat“ in South Dakota.

Conference Minister **Guffey**: Wir freuen uns darauf, dass unsere Partnerschaft wächst und stärker wird. Unsere Gebete für eine Synode, die wunderbar vom Heiligen Geist geleitet wird, begleiten Sie.

(Das Präsidium kehrt auf seine Plätze zurück.)

Prälatin **Zobel**: Kürzlich saßen wir mit ökumenischen Mitarbeitenden in einer Runde im Evangelischen Oberkirchenrat, als die Synode von Kansas-Oklahoma tagte, und wir haben unsererseits eine Video-Botschaft nach Kansas-Oklahoma zur Konferenz überbracht. Wir wollten auf diesem Weg der Landessynode etwas davon mitteilen, dass im Moment in diese Art von Partnerschaft eine neue Bewegung hineingekommen ist, auch ein neuer Geist, und dass wir gerade dabei sind, die Kontakte sehr viel enger zu knüpfen, als das über viele Jahre vorher der Fall gewesen war.

---

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

## IX

## Fragestunde

- **Anfrage des Synodalen Breisacher vom 27. Juni 2017: Gewissensschutz für ordinierte Pfarrern und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares**

(Anlage 12)

- **Anfrage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis vom 20. Juli 2017: Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a.**

(Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Die Frage des Synodalen Breisacher in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares vom 27. Juni 2017 haben Sie unter der Nummer 07/F01 erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Frage mit Schreiben vom 14. August 2017 beantwortet. Diese Antwort übernahm das Referat 6, Frau Oberkirchenrätin Henke.

Herr Breisacher, Sie können nach der Geschäftsordnung der Landessynode zwei *Zusatzfragen* stellen.

Synodaler **Breisacher**: Sehr geehrter Herr Präsident, es besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Fragen zu stellen. Ich möchte es nicht tun. Aber ich möchte die erste Frage wiederholen, denn ich finde, sie wurde nicht beantwortet.

Zunächst möchte ich Frau Henke ausdrücklich danken für die ausführliche Antwort. Es ist gut zu hören – für mich und für die, mit denen ich im Gespräch war –, dass der Oberkirchenrat die Entscheidung vom April 2017 ausschließlich vom Beschluss vom April 2016 her interpretiert (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 147): Die Möglichkeit, eine solche Trauung aus Gewissensgründen abzulehnen, soll also auch bei der Überarbeitung einer Lebensordnung nicht in Frage gestellt werden. Gleichwohl bin ich mir nicht sicher, ob alle Unterstützer dieser Formulierung vom letzten April (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 58 f), dass eben die Möglichkeit einer Ablehnung später noch einmal überdacht werden soll, die gleiche Intention hatten.

Deshalb möchte ich meine Ausgangsfrage noch einmal wiederholen. Ich finde, dass sie nicht beantwortet wurde: „Ist es rechtlich zulässig, dass ein Dienstherr kirchliche Ordnungen, die zu beachten jeder Pfarrer und jede Pfarrerin bei der Ordination feierlich gelobt hat, nach Ableistung dieses Versprechens in einem wesentlichen Punkt verändern kann, ohne gleichzeitig eine Ausnahme aus Gewissensgründen zu ermöglichen?“

Nach meiner Sicht ist das eine klare, wenn auch schwierige sachliche Frage, auf die man am Ende mit Ja oder mit Nein antworten kann: „Ja, der Dienstherr kann das tun“ – oder: „Nein – das wäre meine Interpretation –, der Dienstherr kann das nicht tun.“ Welche Antwort ist zutreffend? Was kann ich denen antworten, wenn ich nächste Woche gefragt werde: Ja oder Nein?

Oberkirchenrätin **Henke**: Sehr geehrter Herr Breisacher, sehr geehrte Damen und Herren! Leider muss ich als gute Juristin sagen, diese Frage lässt sich eben nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein beantworten. Es gibt eine Vielzahl von Fragestellungen, die sich hinter dieser Frage verbergen, die im Einzelnen geprüft und bewertet werden müssen.

Es ist sicherlich nicht so, dass ein für alle Mal alles festgezurrt ist und niemals geändert werden kann. Dann bräuchten wir in vielen Punkten die Synode nicht, und dann wären Sie in Ihrer Entscheidungsfreiheit völlig gelähmt. Das kann auch nicht sein. Natürlich gibt es ein Bekenntnis, auf das Sie verpflichtet sind. Das ist ein Spannungsfeld, das es zu bewerten gilt, aber ich möchte darauf verweisen, vor nicht allzu langer Zeit war auch die Frauenordination nicht möglich. Das ist inzwischen seit etwa 40 Jahren doch möglich, aber noch nicht in allen Köpfen angekommen. Es gibt immer noch Gemeinden, die sich ausdrücklich dafür aussprechen, dass nur Männer Pfarrer sind, weil sie damit etwas anderes verbinden. Es gibt auch Pfarrer, die das nicht unproblematisch sehen. Das ist aber auch eine Entscheidung, die ist hier von der Synode gefällt worden, auch gegen Widerstände und persönliche Einstellungen.

Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, mit welchen Konsequenzen das zu tun hat. In ihrem Ursprung war auch eine Reihe von Entscheidungen des Einzelnen vorgegeben, was dann zu mehreren Konsequenzen geführt hätte, aber auch da wäre im Einzelfall noch einmal zu schauen, ob das eine vom anderen zwangsläufig abhängig ist. Das wäre in dem Fall, so wie es im Brief geschrieben ist, auch nicht zwingend, es wären diverse andere Fallkonstellationen möglich. Aber der Wunsch, den Sie haben, zu sagen, dass es auf alle Zeit festgezurrt ist und sich niemals ändern kann, dazu kann ein eindeutiges Ja nicht gesagt werden, das kann ich als Juristin nicht tun. Es gibt eine Synode, und diese hat eine Entscheidungsfreiheit, die aber auch nicht beliebig ist. In diesem Spannungsfeld bewegt sich Ihre Frage, und von daher kann ich sie heute nicht mit der gewünschten Klarheit beantworten. Das liegt einfach an der Schwierigkeit in der Sache.

Wenn Sie einmal die Literatur zu diesem Thema in die Hand nehmen, erkennen Sie, allein schon zur Frage, ob das eine Frage des Bekenntnisses ist, gibt es viele Meinungen und eben nicht nur eindeutige. Es gibt auch ganz viele Zwischenmeinungen. Allein deshalb könnten wir das kirchenrechtliche Institut beauftragen, eine Stellungnahme abzugeben, das würde Monate dauern. Ich kann Ihnen aber jetzt schon sagen, es würde uns in der Frage keinen Schritt weiterbringen. Deshalb bitte ich um Verständnis – auch wenn das für Sie im Moment unbefriedigend ist –, dass wir die Frage nicht mit der Klarheit beantworten können, die jetzt gewünscht wird.

Präsident **Wermke**: Herr Breisacher, ich habe Sie so verstanden, dass Sie diese eine Zusatzfrage stellen wollten, keine zweite Frage. – Danke schön.

Es gibt die Möglichkeit für weitere Zusatzfragen aus der Mitte der Synode. – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Damit schließen wir die Anfrage des Synodalen Breisacher ab.

Die zweite Anfrage war die der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis vom 20. Juli 2017 zur Entwicklung der Mitgliederzahlen. Sie haben diese Frage sowie die Beantwortung vom 10. Oktober 2017 ebenfalls erhalten. Die Antwort wurde verantwortet von Referat 1, Frau Oberkirchenrätin Hinrichs. Gibt es hierzu *Zusatzfragen* aus der Synode?

Synodaler **Rufer**: Ja, ich habe zwei Zusatzfragen. Zunächst aber ganz herzlichen Dank für die Beantwortung unserer Anfrage. Das Ergebnis ist erwartungsgemäß ermutigend. In den vergangenen fünf Jahren gingen durchschnittlich pro Jahr 1,3 % Mitglieder verloren. Schockierend und eindrucksvoll sind jedoch die Zahlen in den Stadtkirchenbezirken.

Fast doppelt so hoch wie anderswo ist dort der Mitgliederschwund. In Mannheim etwa gingen in den zehn Jahren seit 2006 über 18 % der Mitglieder verloren. In Karlsruhe ist der Rückgang scheinbar nur 9,4 %. Aber wenn man berücksichtigt, dass die Bevölkerung gleichzeitig um 7,5 % zugenommen hat, ist damit der Mitgliederschwund per Saldo nahezu 17 %. Es werden daher folgende zwei Zusatzfragen gestellt:

1. Woran liegt nach Ansicht des Evangelischen Oberkirchenrates dieser deutlich erhöhte Mitgliederschwund in den Stadtkirchenbezirken?
2. Sieht der Evangelische Oberkirchenrat insofern Handlungsbedarf bei den Stadtkirchenbezirken?

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Zusatzfragen? – Herr Rufer, ich denke, wenn die Bevölkerungszahl um 7,5 % steigt, können wir nicht davon ausgehen, dass das alles Mitglieder der evangelischen Kirche sind, sodass die Spanne sich vergrößert. Aber es ist trotzdem erschreckend, wie hoch die Austrittszahlen sind.

Frau Hinrichs, wollen Sie jetzt sofort antworten?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Einen Teil der Antwort hat der Präsident schon genannt. Natürlich sind wir weiterhin Zugzugsgebiet, aber es ziehen nicht so viele Menschen zu, die alle evangelisch sind. Das sehen wir auch bei der Frage der neuen Stadtquartiere, wo nur noch ein bestimmter Prozentsatz evangelisch ist. Wir profitieren nicht mehr so sehr von den sogenannten Zuwanderungsgewinnen wie noch vor einigen Jahren.

Die Problematik in den großen Städten ist schon lange dramatischer als in den eher kleineren Städten. In so richtig ländlichen Kirchenbezirken ist es etwas stabiler, aber da haben wir auch einen Mitgliederrückgang. Jeder Austritt ist ein Austritt zu viel, und es ist wirklich schade, wenn Menschen austreten. Aber der demografische Wandel ist der eigentliche Faktor, und der schlägt in den Städten noch mehr zu Buche.

Synodaler **Rufer**: Dem muss ich leider widersprechen. Zum einen gibt es in Mannheim keinen Zuzug in den letzten zehn Jahren, aber einen Rückgang der Mitgliederzahl um 18 %. Die Zahlen, die mir vorgelegt wurden und die ich ausgewertet habe, haben sich nicht allein auf Austrittszahlen bezogen, sondern auf Veränderungen in den Mitgliederzahlen.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Ich würde noch gerne ergänzen, dass die Austrittsneigung natürlich auch milieuhabhängig ist. Städtische Milieus haben da eine andere Kirchenbindung als ländliche Milieus. Das ist schon seit langem Fakt. Die Gegenmaßnahmen, die wir ergreifen wollen, sind das, was wir gestern im Zusammenhang mit dem Thema Mitgliederorientierung angesprochen haben (siehe S. 9 ff). Das sind die Dinge, an denen wir jetzt ansetzen müssen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Wir wissen ja aus der fünften Kirchenmitgliedschaftsstudie, dass das Reservoir an Menschen, die kirchlich distanziert sind und eine Austrittsneigung haben, relativ groß ist. Deshalb müssen wir in den nächsten Jahren damit rechnen, dass diese Austrittsneigung weiterhin zum Tragen kommt. Wir wissen aber auch, dass es Faktoren gibt, die dagegenwirken. Ein wichtiger Faktor ist, dass es einen persönlichen Kontakt mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gibt. Ich denke, hier haben wir viele Möglichkeiten, noch besser zu werden.

Ein anderer Faktor ist die Bindung von Familien an die Kirche, und hier sind solche Maßnahmen wichtig wie die Entwicklung von Familienzentren, die Stärkung der Arbeit der Kindertagesstätten usw. Dies ist von großer Bedeutung für unsere Kirche.

Synodaler **Kadel**: Ich verstehe, dass in den Städten die Milieusituation eine andere ist als im ländlichen Raum und sich damit die Austrittssituation anders darstellt. Frau Hinrichs, worum ich jetzt einfach noch einmal ergänzend um Aufklärung bitte, denn ich habe das nicht verstanden: Sie hatten gesagt, die demografische Situation ist in den Städten eine andere als auf dem Land. Nach meinem Verständnis im engeren Sinne geht es ja um die Relation zwischen Geburten und Abgängen durch Sterbefälle. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Prozentsatz der Sterbefälle in den Städten höher ist als auf dem Land. Ist die Geburtensituation eine andere? Oder wie darf ich die Aussage verstehen, dass die demografische Situation in den Städten anders ist als auf dem Lande?

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Wir bräuchten jetzt mehr Zeit, wenn wir in der Tiefe verstehen wollen, wie unterschiedlich die Mitgliederstruktur in Stadt und Land ist. Da müssten wir schon genauer hinschauen. Ich kenne Zahlen, dass in manchen Städten 40 % Singlehaushalte vorhanden sind. Davon sind wir auf dem Land noch weit entfernt. Alle diese Fragen spielen aber eine Rolle. Insgesamt ist der Unterschied zwischen Stadt und Land aber gar nicht so groß, wie häufig angenommen wird. Ich verweise noch einmal auf die Antwort vom Frühjahr, da waren ähnliche Fragen gestellt worden, und da haben wir diesen Unterschied zwischen Stadt und Land genauer beleuchtet. Das ist auch in den Verhandlungen der Landessynode abgedruckt (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 41 ff, Anl. 13).

Präsident **Wermke**: Sie haben gehört, dass unsere Arbeitsgruppe, die uns gestern den Nachmittag vorbereitet und durchgeführt hat, sich auch mit diesen Fragen intensiv weiterbeschäftigen wird. Die gestrige Veranstaltung war ja kein Schlusspunkt, sondern eigentlich ein Start in diese Arbeit, und die Tatsache, dass eine Stelle dafür zur Verfügung gestellt wurde – in Form der Leitung dieses Projekts – zeigt, dass wir das auch sehr wichtig nehmen, an dieser Frage weiterzuarbeiten.

Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Komplex abschließen.

## X

### Verabschiedung Oberkirchenrätin Bauer

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. An dieser Stelle möchte ich Sie, liebe Frau Bauer, und Ihren Herrn Gemahl bitten, vielleicht doch hier vorne Platz zu nehmen.

(Frau Oberkirchenrätin Bauer und ihr Ehemann nehmen in der vorderen Reihe Platz.)

Sehr geehrte, liebe Frau Oberkirchenrätin Bauer, die Reihe der Verabschiedungen in unseren Synodentagungen reißt nicht ab. Zwar sind auch Sie noch bis zum Jahresende im Amt, aber hier in Bad Herrenalb ist es heute die letzte Tagung unserer Landessynode in Ihrer Amtszeit. So darf ich Sie und Ihren werten Gatten heute ganz besonders hier in der Plenarsitzung begrüßen.

Ihr Weg hat Sie zunächst quer durch Deutschland geführt: Nach Abitur in Bielefeld – Bielefeld gibt es doch, habe ich

mir sagen lassen –, Studium in Berlin, zunächst Pädagogik und Geschichte, dann der Rechtswissenschaften, abgeschlossen mit dem 1. Staatsexamen. Daran schloss sich ein Referendariat an, unter anderem beim Abgeordnetenhaus in Berlin – damals noch Westberlin – und beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

An der Freien Universität in Berlin arbeiteten Sie zum Thema Frauenforschung im Recht, 1986 legten Sie Ihr 2. Staatsexamen ab.

Nun führte der berufliche Weg in die Welt der Finanzen: Zunächst zum Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, und parallel dazu nahmen Sie eine nebenamtliche Dozentur an der Bankakademie wahr.

Gut vier Jahre verbrachten Sie als Geschäftsführerin des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg, dann wurden Sie zur Leiterin des Finanzdezernats und zum Kollegiumsmitglied im Konsistorium in Berlin-Brandenburg berufen.

2002 folgte der letzte berufliche Wechsel hierher zu uns in die badische Landeskirche. Als geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und Leiterin des Referats 7, des Finanzreferats, dienten Sie unserer Landeskirche bis zum heutigen Tag, besser gesagt: bis zum Jahresende.

Im Frühjahr dieses Jahres konnten Sie auf 30 Jahre im öffentlichen und kirchlichen Dienst zurückblicken und haben das hoffentlich auch ein wenig gefeiert.

Vizepräsident **Jammerthal**: Sie erlebten hier in Baden bewegende Zeiten als Nachfolgerin von Oberkirchenrat Beatus Fischer, führten die Ordnung der Finanzen weiter, machten sich verdient um Absicherungen für Pensionen und Beihilfe, richteten unsere Blicke auf Nachhaltigkeit von Entscheidungen und haben auch mit Ihrer ruhigen, besonnenen Art die Finanzkrise 2008 hervorragend gemeistert. Bequem sind Sie nicht immer gewesen – aber das ist vielleicht auch nicht die Hauptaufgabe von Finanzministern. Auf alle Fälle hatten Sie aber immer das Wohl der ganzen Kirche im Blick. Ihr Satz „keine neuen Dauerverpflichtungen, ohne andere aufzugeben“ klingt uns immer noch in den Ohren.

Natürlich nahmen Sie in vielen kirchlichen Gremien Verantwortung wahr:

- im Stiftungsrat der Versorgungsstiftung,
- im Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse,
- im Stiftungsrat der Pflege Schönau,
- im Haushaltsausschuss der EKD,
- im Finanzbeirat der EKD,
- aber auch im Beirat der Landesbank Baden-Württemberg.

Vizepräsidentin **Groß**: Gestern Abend haben wir im Finanzausschuss schon Abschied genommen, haben zurückgeblickt auf lange Jahre vertrauensvoller und guter intensiver Zusammenarbeit und haben dabei Ihren Einsatz dankbar gewürdigt. Darüber hinaus möchte ich aber deutlich machen, wie sehr die Landessynode und auch der Landeskirchenrat Ihnen dafür dankbar ist, dass Sie immer mit weitest möglicher Transparenz nicht nur in den Haushaltsberatungen und den Vorbereitungen dazu zusammen mit uns die erforderlichen Maßnahmen auf den Weg gebracht haben.

Als Vertreterin des Kollegiums im Ältestenrat waren Sie uns eine gute Ratgeberin, öffneten oft Wege, die zuvor nicht bedacht wurden, und beförderten damit unsere Arbeit in den Vorbereitungen der Tagungen.

Für all das sagen wir Ihnen ganz herzlich Danke und wünschen Ihnen noch einen gesegneten restlichen Weg auf das Berufsende hin und gemeinsam mit Ihrem Mann für den Ruhestand Gottes gnädiges Geleit.

Und dieses Mal singen wir an dieser Stelle unser Abschiedslied, worauf aber noch ein weiterer Teil der Verabschiedung folgen wird.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied  
„Der Herr segne dich und behüte dich“.)

Präsident **Wermke**: Wir lassen – das ist bekannt – niemanden gehen, ohne auch über Worte hinaus unseren Dank auszudrücken. Es ist Reformationsjubiläumsjahr, und wir haben es in diesen Tagen immer wieder gehört, in ein paar Tagen ist der 31. Oktober, der Tag des Thesenanschlags vor 500 Jahren.

Vizepräsident **Jammerthal**: Martin Luther ist in diesen Zeiten ein oft zitierter Mann, und wir wollen ihn auch bemühen, obwohl der ihm zugeschriebene Ausspruch nicht verbürgt ist. Er hat angeblich einmal gesagt: „Und wenn morgen die Welt unterginge, so würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen.“

Präsident **Wermke**: Nun geht mit dem Ruhestand die Welt nicht unter,

(Heiterkeit)

sondern eröffnet uns neue Möglichkeiten, so habe ich es selbst erlebt, und doch wollen wir zum Abschied ein Apfelbäumchen schenken, ein schon etwas größeres, natürlich aus der Ortenau, für die Sie Gebietsreferentin waren. Mit Absicht ist das Bäumchen noch im Topf, damit es leicht an einen anderen Ort verbracht werden kann. Der Konsynodale Schnebel hat sich bereit erklärt, Ihnen alles Nähere zur Pflege und den Möglichkeiten mit diesem Baum nahezubringen.

Vizepräsidentin **Groß**: Echte Blätter sind – ja, es ist Herbst – kaum noch an den Zweigen, und wir haben diese zum Teil ersetzt durch eigengestaltete Blätter mit Dank und Wünschen der Synodalen.

Dazu wollen wir noch ein paar Kleinigkeiten zum Genießen schenken, und alle haben natürlich mit Äpfeln zu tun.

(Präsident Wermke und die beiden  
Vizepräsidenten überreichen Frau Bauer  
die Geschenke und benennen sie.)

Präsident **Wermke**: Wir hoffen, dass Sie an all dem Gefallen finden – und man kann gerne schon vor dem offiziellen Ruhestand immer mal wieder davon naschen.

(Er überreicht noch einen Blumenstrauß.)

Alles Gute für den Ruhestand, eine schöne gemeinsame Zukunft, und es ist schön, wenn man ab und zu etwas von Ihnen hört.

(Die Synode erhebt sich und spendet  
lang anhaltenden Beifall.)

Oberkirchenrätin **Bauer**: Herzlichen Dank, das war eine wunderbare Verabschiedung. Keine Sorge – keine Rede, keine Zahlen, aber einen Wunsch hinterlege ich.

Als wir vor Jahren mit großer Euphorie den Kirchenkompass-Prozess begonnen haben, haben wir in irgendeiner Phase die Kirchenmusiker gefragt, ob sie uns zur Beratung auf der Synode vielleicht ein Lied machen könnten, womit wir die Leitbilder und somit unseren Prozess vertonen könnten. Das hat sie nicht so richtig überzeugt. Sie haben aber sehr humorvoll reagiert und haben geantwortet: Frau Bauer, wir vertonen Ihnen alles, zur Not auch den Haushaltsplan.

(Heiterkeit)

Wenn das so weit ist und der Haushaltsplan hier vertont vorgetragen wird, dann laden Sie mich bitte noch einmal zu einer Tagung ein.

(Heiterkeit und Beifall)

Herzlichen Dank, bleiben Sie, bleiben wir alle Gott befohlen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich darf herzlich Ihnen allen für die gestalteten Blätter am Baum danken. Natürlich haben wir schon etwas gelesen, obwohl es ja für uns gar nicht bestimmt war. Es sind tolle Dinge benannt. Man erkennt zum Beispiel ein Blatt ganz deutlich an der Aufhängung in Gold-Rot oder Rot-Gold. Das wurde uns vom Bodensee irgendwoher zugeschickt, weil die Konsynodale nicht anwesend sein kann, und wenn Sie genauer schauen, dann finden Sie auch eine Girlande. Denn es gibt ja Damen hier unter uns, die gerne – wahrscheinlich sage ich es jetzt falsch – stricken oder häkeln, also eins von beiden, ich kenne mich damit nicht aus. Auch dafür herzlichen Dank für all die sonstigen tollen Ideen, die vorhanden sind. Frau Bauer hat bestimmt eine ganze Menge zu tun, bis sie das alles gelesen hat.

Um auch die Möglichkeit zu geben, jetzt vielleicht noch ein paar Worte mit Frau Bauer zu wechseln, obwohl sie ja noch bis zum Ende der Tagung da sein wird – das wollen wir deutlich festhalten – und obwohl es erst um 19 Uhr Abendessen gibt, wollen wir an dieser Stelle unterbrechen. Ich wünsche Ihnen eine ertragreiche Pause zum Essen. Anschließend lade ich herzlich zur Andacht ein, und nach der Andacht hätten wir hier noch ein wenig zu tun. Sie können es der Tagesordnung entnehmen.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 18:35 Uhr bis 20:30 Uhr)

## II

### **Begrüßung**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich begrüße unter uns den ehemaligen Synodalen Herrn Hans-Georg Nußbaum,

(Beifall)

der uns heute Abend besucht.

Ich danke den Herren Baudy und Otto und den beiden Musikern für die heutige Abendandacht.

(Beifall)

## XI

### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Diakonischen Werkes**

### **2. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser**

### **3. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA**

### **4. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung**

### **5. die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeits- losen“ AFG III**

### **6. die Prüfung der Haushaltsführung der Evange- lischen Landeskirche in Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Präsident **Wermke**: Wir sind bei Tagesordnungspunkt XI: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über verschiedene Prüfungen, die im Einzelnen aufgezählt sind. Es berichtet uns der Synodale Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Nach Abendessen und Andacht sind verschiedene Wünsche zu meinem Bericht geäußert worden. Von „halte uns wach“ über „lass uns sanft einschlummern“ bis hin zum Vers 2 des letzten Liedes in der Andacht „Einer wacht und trägt allein“,

(Heiterkeit)

und ich ergänze: „vor“.

Angesichts dieser ganz unterschiedlichen Wünsche habe ich mich entschieden, Ihnen einfach nur die Berichte vorzutragen; über die Begleiterscheinungen entscheiden Sie dann selbst.

Die Berichte, die Sie jetzt erhalten, dienen im Wesentlichen der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Landeskirche. Die Abschlüsse der Jugend- und Tagungshäuser, des AFG III und der nichtselbständigen Stiftungen sind Teil dieses Jahresabschlusses. Dass diese Prüfungen zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden konnten, ist ideal. So können wir sicher sein, dass bei der Beratung des Jahresabschlusses 2016 dann in der Frühjahrssynode auch alle Teilbereiche geprüft sind. Deshalb einen herzlichen Dank an alle Beteiligten, dass dies zeitlich so funktioniert hat. Die Jahresabschlüsse müssen ja nicht nur aufgestellt und geprüft werden. Die Prüfberichte müssen erstellt und beraten werden. Danke noch einmal an alle für diesen Kraftakt.

Ich komme zum Jahresabschluss 2015 des Diakonischen Werkes.

Der Jahresabschluss wird von den Wirtschaftsprüfern Warth & Klein geprüft.

Das Diakonische Werk weist schon seit längerer Zeit jedes Jahr ein strukturelles Defizit von über 1 Million Euro aus. Das war in der Vergangenheit verkraftbar, da die Zinserträge so positiv ausfielen, dass das Defizit gedeckt werden konnte und es auch möglich war, das Realkapital zu erhalten. Der jetzt vorliegende Jahresabschluss war der letzte, bei dem noch Zuführungen zu den Fonds des Diakonischen Werkes möglich waren. Das Diakonische Werk hat auf die deutlich schlechtere Situation reagiert und verschiedene Maßnahmen ergriffen, u. a. einen Einstellungsstopp.

Trotzdem steigen die Personalausgaben deutlich an. Dies liegt aber an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, wie z. B. dem Buchhaltungsservice und der Treuhandstelle. Diese Bereiche refinanzieren sich selbst und machen sogar Gewinne. Eine weitere Reaktion war die geplante Erhöhung der Beiträge zum Diakonischen Werk. Diese Diskussion beschäftigt uns – soweit es die verfasste Kirche betrifft – auch hier auf der Synode im Hinblick auf den geplanten Vorwegabzug. (siehe 3. Sitzung, TOP VI, Anl. 2.6)

Um für Zinsschwankungen in der Zukunft besser gerüstet zu sein, bittet der Rechnungsprüfungsausschuss das Diakonische Werk, darüber nachzudenken, ob langfristig ein Einsatz von Zinserträgen für die Grundaufgaben überhaupt sinnvoll ist.

Ich komme zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 der Jugend- und Tagungshäuser.

Dabei sind folgende Häuser der Kirche gemeint: Haus der Kirche hier in Bad Herrenalb, die Jugendbildungsstätten in Neckarzimmern und in Ludwigshafen und letztmals auch Schloss Beuggen. Schloss Beuggen klammere ich aufgrund des Verkaufes in diesem Bericht völlig aus.

Seit dem letzten Jahr liegt die verwaltungstechnische Aufsicht für alle Häuser auf Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses beim ABZ-Service. Hierdurch sind deutliche Fortschritte in der Steuerung und Wirtschaftlichkeit erreicht worden. In allen Häusern war das Herbergsergebnis 2016 positiv. Dafür ein ganz herzliches Dankeschön an alle Mitarbeitenden, die sich vor Ort mit Engagement für ihre Gäste einsetzen. Herbergsergebnis meint grob zusammengefasst die Umsatzerlöse aus Übernachtung und Verpflegung abzüglich den Aufwendungen für Personal, Material, Energie, Reinigung usw.

Allerdings gibt es trotzdem einen erheblichen jährlichen Finanzierungsbedarf der Landeskirche. Denn im Herbergsergebnis sind z. B. nicht die Overhead-Kosten, die Gebäudeunterhaltung, Abschreibungen und Baumaßnahmen enthalten. 750.000 Euro ist der Ressourcenbedarf, der im Jahr 2016 für die drei Häuser zusammen notwendig wurde. Vielen Dank an das Oberrechnungsamt für diese Zusammenstellungen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses darf daher nicht nur das Herbergsergebnis in den Blick genommen werden. Auch der gesamte Ressourcenbedarf ist als Steuerungsgröße in den Blick zu nehmen. Dies umso mehr, da in den nächsten Jahren in den Jugendbildungsstätten erhebliche Investitionen notwendig werden.

Zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 der Stiftung GRATIA.

Diese Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit war eine Verbrauchsstiftung, d. h. das Stiftungsvermögen wird nach und nach aufgebraucht, so dass Ende 2016 von den ursprünglich 100.000 Euro noch ca. 60.000 Euro Stiftungsvermögen vorhanden sind. Aufgrund einer Satzungsänderung wurde aber geregelt, dass mindestens 10.000 Euro als Grundvermögen erhalten bleiben müssen. Das Bemühen um weitere Spenden war im Jahr 2016 erfolgreich, so dass hier ca. 13.000 Euro zugewendet wurden.

Zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 der Kinder- und Jugendstiftung.

Auch diese Stiftung ist eine unselbstständige Stiftung. Ende 2016 lag das Stiftungsvermögen bei 22.000 Euro.

Bei Gründung vor zehn Jahren startete diese Stiftung aber mit 0 Euro Kapital. Zu dem Zinsertrag von knapp 700 Euro kamen noch gut 11.000 Euro Spenden, so dass hier sozial benachteiligte Personen bei Freizeiten und Schulungen unterstützt werden konnten.

Zu den Jahresabschlüssen 2015 und 2016 des Förderungsfonds AFG III.

Hier halte ich mich noch kürzer. Ab 2017 läuft dieser Fonds im Wesentlichen beim Diakonischen Werk. Noch nicht geklärt ist, wie dann die Prüfung durch das Oberrechnungsamt sichergestellt werden kann.

Jetzt zur Haushaltsführung der Landeskirche. Da geht es um drei Bereiche: Reisekosten, Honorarzählungen, Vorschuss und Verwahrung.

Der Bericht über diese drei Teilbereiche der Haushaltsführung der Landeskirche steht in Verbindung mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Landeskirche.

a) Zuerst die Reisekosten.

Die Landeskirche hat ein eigenes Reisekostenrecht und darin unter anderem eine großzügige Genehmigungspraxis für Dienstreisen vorgesehen. So sind alle Dienstreisen innerhalb der Grenzen der badischen Landeskirche allgemein genehmigt und bedürfen nur einer Absprache mit dem Vorgesetzten. Bei einem wesentlichen Teil der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und -bezirken gilt die allgemeine Dienstreisegenehmigung sogar für das gesamte Inland. Dies spart natürlich sehr viel Verwaltungsaufwand. Bei Dienstreisen – so ist das geregelt – sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Mit privaten Kraftfahrzeugen darf nur aus triftigem Grund gefahren werden. Ob der Grund wirklich triftig war, erfährt die reisende Person bei dieser Vorgehensweise allerdings erst, wenn sie ihre Dienstreise abrechnen will.

(Heiterkeit)

Das birgt Konfliktpotential! Daneben ist die Wirtschaftlichkeit der Reisedurchführung auch nicht immer sichergestellt. Hinzu kommt, dass einige kirchliche Sonderregelungen nicht mehr aktuell sind. Um hier für die Zukunft besser aufgestellt zu sein, bittet daher der Rechnungsprüfungsausschuss den Oberkirchenrat, zur Frühjahrssynode 2018 eine Regelung vorzulegen, die die Anwendung des Landesreisekostenrechts des Landes Baden-Württemberg in der badischen Landeskirche vorsieht.

b) Zu den Honorarzählungen.

Mitarbeitende in der badischen Landeskirche erhalten für ihre Tätigkeit nur dann ein Honorar, wenn diese Tätigkeit in keinem Zusammenhang mit ihrer bezahlten Arbeit steht. Die Abgrenzung zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Nebentätigkeit hat sich als nicht gerade einfach erwiesen. Es wurden jetzt Kriterien erarbeitet, nach denen die Einzelfälle entschieden werden können.

c) Zum Thema Vorschuss und Verwahrung.

Bei der Verwahrung handelt es sich um Geldbeträge, die irrtümlich der Kasse zugeflossen sind und die noch nicht endgültig gebucht werden konnten.

(Einwurf Präsident **Wermke**:  
Gibt es das? - Heiterkeit)

Vorschuss – so denke ich – ist für jeden verständlicher und kommt auch häufiger vor. Ein Vorschuss wird dann gezahlt, wenn klar ist, dass eine Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Neben einem Vorschuss für Reisekosten kann es sich dabei aber auch um einen Vorschuss an eine Einrichtung handeln, wenn dort regelmäßig Kleinbeträge gezahlt werden müssen. Es dient der Verwaltungsvereinfachung, wenn nicht wegen jedes kleinen Betrages mit der – auch manchmal räumlich weit entfernten – Landeskirchenkasse abgerechnet werden muss. Teilweise wurden für diese Vorschüsse auch Girokonten eingerichtet und ein Teil des Budgets am Jahresanfang darauf überwiesen. Da die Abrechnung dieser Vorschüsse nicht laufend überwacht wurde, haben sich gelegentlich hohe Geldbeträge auf diesen Konten angesammelt und es wurden auch nicht nur Kleinbeträge daraus gezahlt. Da stellt sich dann die Frage nach Kassensicherheit, Vier-Augen-Prinzip und haushaltsrechtlicher Verantwortung. Verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl dieser sogenannten Zahlstellen, der Höhe der Beträge und der Zentralisierung wurden angeregt und auch schon in Angriff genommen. Herzlichen Dank an die Verwaltung dafür.

Ihnen auch einen herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ihnen, Herr Wießner, ganz herzlichen Dank für eine kurze, übersichtliche Darstellung. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Wießner, ein Schlusswort?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Es waren der Worte genug!

Präsident **Wermke**: Sie sehen alleine aus der Tatsache, dass keine Wortmeldungen vorliegen, wie klar Ihre Ausführungen waren. Nochmals herzlichen Dank!

(Beifall)

Dieser Bericht wird von der Landessynode nur entgegengenommen und bedarf keines Beschlusses. Wir haben ihn dankbar entgegengenommen.

## XII

### **Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. Juli 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 4)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII, es berichtet uns der Synodale Prof. Dr. Schmidt.

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es geht weiterhin ums Geld. Ich hoffe, dass Sie nach wie vor etwas wach sind. Ich berichte über den schon erwähnten Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in unserer Landeskirche.

Die Landeskirche bildet und verfügt über eine Reihe von zweckgebundenen Rücklagen, um die Finanzierung wichtiger kirchlicher Aufgaben auch auf lange Sicht sicherzustellen. Konkret heißt das, dass heute eingegangene Verpflichtungen, vor allem – aber nicht nur – im Personalbereich, auch künftig bedient werden können, weitgehend unabhängig von der Entwicklung von Kirchensteuern.

Damit diese Art der Finanzierung auf lange Sicht funktionieren kann, müssen die Rücklagen so ertragreich angelegt werden, dass sie nicht durch allgemeine Preissteigerungen und Tarifierhöhungen im Laufe der Jahre nach und nach entwertet werden.

In der heutigen Null-Zins-Ära ist das gar nicht so einfach und nicht mehr mit völlig risikolosen festverzinslichen Papieren zu schaffen. Vielmehr werden die Anlagen breit gestreut, über ganz verschiedene Anlageformen. Dabei ist es leider unvermeidlich, dass auch gewisse Risiken eingegangen werden müssen, wenn beispielsweise Aktienkurse vorübergehend sinken.

Beim heutigen Gesetzesentwurf geht es nun darum, eine Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken in Form einer zusätzlichen Rücklage zu bilden und diese Rücklage in ihrer Wertigkeit gegenüber anderen Rücklagen einzuordnen. Dieses Risikobudget soll haushaltsneutral bereitgestellt werden durch Umwidmung vorhandener Rücklagenmittel und durch die Auflösung von Ergebnissrücklagen bei der ESPS.

In der Rangfolge soll diese Schwankungsreserve *nach* der Sicherung der Haushaltswirtschaft und dem Erhalt des Anlagevermögens an dritter Stelle einsortiert werden.

In der Diskussion im Finanzausschuss wurde besprochen und geklärt, dass die Bildung dieser Schwankungsreserve bzw. der „Rücklage zum Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt“, wie es im Gesetzesentwurf heißt, keine zusätzliche Belastung für den kirchlichen Haushalt darstellt. Die Rücklage ist, mit neuer Zweckbestimmung, gebunden, so wie vorher die Mittel auch.

Nun konkret zum vorliegenden Gesetzesentwurf, der Ihnen allen vorliegt (siehe Anlage 4), sodass ich auf ein vollständiges Verlesen der Texte wohl verzichten kann. Das auch im Blick auf die Uhrzeit. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses fließt in meine folgenden Ausführungen mit ein:

Zu Ziffer 3: Hier wird der Begriff „Sonderrücklage“ ersetzt durch „Rücklage“.

Zu Ziffer 6: In § 86 Abs. 2 Satz 1 wird „30. April“ durch „30. Juni“ ersetzt. Es entfällt das vorgesehene Genehmigungsverfahren, das wir für entbehrlich halten. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 werden daher nicht aufgenommen. Stattdessen wird der ursprüngliche Wortlaut des Absatzes 2 beibehalten.

Das Rechtsreferat wird gebeten, die verschiedenen Formulierungen „nach Paragraph 1“, oder „gemäß Paragraph 1“ oder „Paragraph 1 in Klammern“ im Gesetzestext zu vereinheitlichen.

Nun komme ich schon in die Endrunde.

Ich verlese Ihnen den Beschlussvorschlag, der Ihnen in Form eines Hauptantrags als Tischvorlage vorliegt.



I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen:

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweckbestimmung einer Rücklage (Absatz 1 Nr. 6) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.“

6. § 86 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschließlich Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.“

II. Die Synode ermächtigt die zuständigen Gremien, die haushaltsrechtlich notwendigen Beschlüsse zur Ausführung dieses Gesetzes zu fassen.

III. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, redaktionell eine Vereinheitlichung der Zitierweise von Paragrafen vorzunehmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache – und schließe sie wieder. Herr Schmidt, ein Schlusswort?

Synodaler **Prof. Dr. Schmidt, Berichterstatter**: Ich schließe mich dem Vorredner an!

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Damit verzichtet Herr Schmidt auf ein Schlusswort. Im Blick auf die **Abstimmung** verweise ich Sie darauf, dass Sie eine Tischvorlage erhalten haben, in der die wesentlichen Punkte aufgeführt sind. Darin muss es heißen – das sind ganz kleine Veränderungen –, dass in Ziffer 3 der Begriff „Sonderrücklage“ durch „Rücklage“ ersetzt wird. Das ist in der Vorlage, die Sie bekommen haben, bereits eingearbeitet.

In § 86 Absatz 2 geht es um das Datum, das künftig heißt 30. Juni. Wenn Sie das mit dem ursprünglichen Antrag vergleichen, sehen Sie, dass die eingefügten Zeilen in der Vorlage des Landeskirchenrats gestrichen sind. Das war so in den Ausschüssen abgesprochen. Es wurde somit die alte Regelung aus dem ursprünglichen Gesetz wieder aufgenommen.

Dieses ist ein Artikelgesetz, wie Sie aus der Vorlage des Landeskirchenrates ersehen können. Sind Sie damit einverstanden, wenn ich artikelweise abstimmen lasse? – Ich sehe keinen Widerspruch. Vielen Dank!

Wir haben die Überschrift des Gesetzes. Hier ist das Datum von heute einzusetzen: 25.10.2017.

In Artikel 1, Änderung des KVHG, sind alle die Dinge aufgenommen, die wir eben vorgetragen bekommen haben

und die geändert wurden. Wer kann dem Artikel 1 zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen die Aufnahme des Artikels? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Danke schön, das war einstimmig.

Dann kommt Artikel 2, der das Inkrafttreten regelt. Wer stimmt gegen diesen Artikel 2? –

(Heiterkeit)

Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Dann ist auch dieser Artikel 2 einstimmig angenommen.

Soweit das Gesetz. Was wir noch beschließen müssen, sind die Nummern II und III.

II: Die Synode ermächtigt die zuständigen Gremien, die haushaltsrechtlich notwendigen Beschlüsse zur Ausführung dieses Gesetzes anzupassen. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

III: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, redaktionell eine Vereinheitlichung der Zitierweise von Paragrafen vorzunehmen. Da sind wir sicher alle dafür. – Herzlichen Dank. Wer ist dagegen? – Niemand. Gibt es Enthaltungen? – Niemand. Damit haben wir die Vorlage entsprechend beschlossen.

Noch einmal herzlichen Dank Herrn Prof. Schmidt, und allen, die daran gearbeitet haben.

### XIII

#### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagungsordnungspunkt XIII. Der Rechtsausschuss hat sich mit der Vorlage des Landeskirchenrates über den Entwurf „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes“ beschäftigt. Es berichtet der Synodale Lehmkübler.

Synodaler **Lehmkübler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Im nächsten Jahr stehen die Wahlen zur Pfarrvertretung an, weil die Amtszeit der derzeitigen Pfarrvertretung am 1. November 2018 endet. Das ist Anlass, das Pfarrvertretungsgesetz, in dem die Wahlen geregelt sind, daraufhin anzuschauen, ob es einen Veränderungsbedarf gibt, der vor den anstehenden Wahlen geregelt werden soll. Zwar gibt es darüber hinaus Gespräche zwischen der Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat darüber, den Wahlmodus künftig ganz anders zu gestalten. Aber die Umsetzung dazu würde mehr Zeit in Anspruch nehmen als vor den anstehenden Wahlen zur Verfügung steht. Deswegen wird die Wahl 2018 noch einmal nach dem bisher geltenden Wahlmodus als Briefwahl durchgeführt.

Allerdings gibt es einige Veränderungswünsche für das Pfarrvertretungsgesetz, die sich zum Teil auch auf die Wahlen auswirken. Diese sind uns in der Vorlage OZ 07/08 zugegangen und wurden im Hauptausschuss und im Rechtsausschuss beraten.

Die Veränderungen befassen sich mit drei Themen, nämlich mit

- der Repräsentanz der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Pfarrvertretung,
- einer rechtstechnisch verbesserten Regelung des Wahlverfahrens
- und mit Einschränkungen bei der Wählbarkeit.

Sie finden diese drei Anliegen alle in Artikel 1 der Gesetzesvorlage.

Die Neufassung von § 2 Absatz 2 schreibt ins Gesetz, was eigentlich schon Praxis ist. Bisher wurde ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus den Reihen aller Lehrvikarinnen und Lehrvikare von der Pfarrvertretung beratend hinzugezogen, wenn eine die Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare betreffende Angelegenheit behandelt wird. Bei vier Ausbildungsgruppen, die unterschiedlich weit auf ihrem Ausbildungsweg unterwegs sind und keine gemeinsamen Veranstaltungen haben, ist allerdings nicht nur eine gemeinsame Wahl, sondern auch der Informationsaustausch schwierig. Deswegen war man schon bisher aus Praktikabilitätsgründen dazu übergegangen, dass jede Ausbildungsgruppe eine Person entsandte. Das wird nun im Gesetz auch so geregelt, allerdings ergänzt um die Einschränkung „soweit keine ausbildungsbedingten Termine entgehen stehen“.

Das zweite Anliegen soll für mehr Klarheit sorgen. Im bisher geltenden Gesetz wird in § 6 Absatz 4 für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Pfarrvertretung auf die Wahlordnung für die Mitarbeitendenvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden verwiesen, die sinngemäß anzuwenden sei. Das führt aber manchmal zu Auslegungsschwierigkeiten, weil nicht benannt ist, welche Regelungen Anwendung finden sollen und welche nicht. Außerdem muss zwischen verschiedenen Rechtstexten hin und her geblättert oder heutzutage auch hin und her geklickt werden. Der neue § 6 Absatz 4 sagt nun schlicht: „Das Wahlverfahren wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“

Das dritte Anliegen ist es, dass die Gruppe derer, die wählbar sind, enger gefasst wird als bisher. Zusätzlich zu den Gruppen derer, die schon bisher von der Wählbarkeit ausgeschlossen waren, werden jetzt auch die stellvertretenden Personen der Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat, die Mitglieder des Landeskirchenrates, die Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretung benannt. Zusätzlich zu dieser Erweiterung des Kreises der Nichtwählbaren wurde in diesem Paragraphen durch redaktionelle Umstellungen der Text systematisch klarer sortiert.

Artikel 2 der Gesetzesvorlage hebt im Lehrvikariatsgesetz den § 10 auf. In dem war bisher die beratende Teilnahme der Lehrvikarinnen und Lehrvikare an Sitzungen der Pfarrvertretung durch eine von ihnen gewählte Person geregelt. Das wird nun, wie erläutert, im § 2 Absatz 2 des Pfarrvertretungsgesetzes im Sinne der bisher geübten Praxis neu geregelt. Deswegen muss der § 10 im Lehrvikariatsgesetz zugleich entfallen.

Den Artikel 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten muss ich wohl nicht weiter erläutern.

Die Pfarrvertretung hat in ihrer Stellungnahme die Regelung des Wahlverfahrens für sinnvoll erachtet. Im Hinblick auf die zusätzlichen Einschränkungen im Bereich der Wählbarkeit legt sie allerdings Wert auf die Feststellung, dass die Mitglieder der bisherigen Pfarrvertretung, die aus dem Personenkreis der künftig nicht mehr Wählbaren stammt, keinen Anlass gaben, an ihrer Loyalität gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat zu zweifeln und in keine Rollenkonflikte kamen. Außerdem macht die Pfarrvertretung darauf aufmerksam, dass durch die neue Regelung die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die gewählt werden können, erheblich kleiner wird.

Sowohl der Rechtsausschuss als auch der Hauptausschuss haben in ihrer Beratung der Gesetzesvorlage in der vom Landeskirchenrat vorgelegten Fassung zugestimmt.

Der Hauptausschuss wünscht sich im Hinblick auf die schon angedachten Veränderungen am Wahlmodus, also Bezirksvertreterwahl statt Briefwahl, die nach den kommenden Wahlen im Jahr 2018 vorgelegt werden sollen, eine Umfrage darüber in den Pfarrkonventen aller Bezirke.

Ich verlese den Hauptantrag des Rechtsausschusses:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.*

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lehmkühler! Diese Vorlage ist unter der Ordnungsziffer 07/08 in allen Ihren Unterlagen vorhanden. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Schalla**: Vielen Dank für die Ausführungen. Ich will nur für die Dekanenschaft darauf hinweisen, dass wir uns noch nicht ganz darüber im Klaren sind, ob und wie und unter welchen Bedingungen wir mit dieser neuen Form der Wahl gut leben können. Wir sind noch gemeinsam mit dem Personalreferat im gemeinsamen Nachdenken darüber, was das jetzt alles genau bedeutet, was beispielsweise Beauftragung bedeuten könnte. Ich will deshalb nur anmerken, dass wir da noch im Findungsprozess sind.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Lehmkühler, noch ein Schlusswort? – Nein. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Auch das ist ein Artikelgesetz. Die Daten sind einzusetzen entsprechend dem heutigen Datum. Zur Überschrift „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes“ gibt es vermutlich keine unterschiedlichen Meinungen. Ich frage trotzdem: Wer stimmt der Überschrift zu? – Vielen Dank, das ist Mehrheit.

Artikel 1: Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes. Sie haben alle Änderungen auf der Vorlage gegenüber dem alten Gesetz. Wer kann dem Artikel 1 in der vorgelegten Fassung zustimmen? – Danke schön. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2: Wer kann dem zustimmen? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Artikel 3: Inkrafttreten. Am 1. Januar 2018 soll dieses Gesetz inkrafttreten. Wer kann dem zustimmen? – Das sind fast alle. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Jetzt das ganze Gesetz von vorne, von der Überschrift bis zum Ende, noch einmal am Stück. Wer stimmt zu? – Das ist sehr deutlich, vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

(Unruhe)

Das ist eine gewisse Konsequenz, das sollten wir doch berücksichtigen. Herzlichen Dank. Auch diesen Tagesordnungspunkt haben wir damit abgearbeitet.

Bevor Herr Schalla sich meldete, lag mir auf der Zunge: Die Synode ist heute Abend recht sprachlos. Aber er hat das dann auch sofort gerettet.

#### XIV

#### **Bericht über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Anlage 10)

Präsident **Wermke**: Sie finden unter Tagesordnungspunkt XIV den Bericht über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrats unter OZ 07/10.

Wir hatten, wenn Sie sich erinnern, in unserer ersten Sitzung festgestellt, dass über diesen Punkt nur berichtet wird, wenn es aus den Ausschüssen oder aus einem Ausschuss Hinweise gibt, dass man etwas vorbringen will (siehe 1. Sitzung, TOP V). Die Ausschüsse haben sich mit dem Bericht beschäftigt. Ich darf im Namen aller Ausschüsse der Kommission wie auch den Mitarbeitenden im Referat 4 einen herzlichen Dank für die gute Vorbereitung, die angenehme Durchführung und den schönen Bericht ausdrücken und gebe Ihnen dies so bekannt.

(Beifall)

#### XV

#### **Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XV. Herr Suchomsky hat dazu eine Meldung. Bitte schön, Herr Suchomsky.

Synodaler **Suchomsky**: Liebe Konsynodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich habe heute Abend etwas erlebt, was mich sehr traurig gemacht hat. Ich beziehe mich dabei auf die Anfrage des Konsynodalen Breisacher (siehe TOP IX).

Niemand in dieser Kirche will Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Kirche herausdrängen, die sich gegen die Gleichbehandlung gleichgeschlechtlich liebender Menschen stellen. Es macht mich traurig, wenn dieser Eindruck erweckt wird. Und es macht mich traurig, wenn unsere Kirche so dargestellt wird, als wäre ihr Bekenntnis zur Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung eine Bedrohung für die Gewissensfreiheit. Das ist es nicht!

Es macht mich traurig, wenn diejenigen, die an der Ungleichbehandlung von Menschen, die gleichgeschlechtlich lieben, festhalten wollen, sich selbst als Opfer darstellen. Das sind sie nicht.

Es macht mich noch trauriger, wenn ich befürchten muss, dass diese Argumentation auf die Dauer doch irgendwie verfängt. Vielleicht nicht, weil sie überzeugt, aber doch,

weil sie so vehement wiederholt wird. Sie verfängt, indem unser Bekenntnis zur Gleichwertigkeit leiser, seltener oder mutloser wird. Das soll es aber nicht.

Die Landessynode hat sich im April 2016 zur Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher und verschieden geschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft bekannt (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 147). Ich wünsche mir, dass wir zu diesem Bekenntnis stehen und es auch vertreten. Auch dann, wenn wir dafür Kritik ernten, das wünsche ich mir von meinen Konsynodalen ebenso wie vom Oberkirchenrat. Wir hatten nämlich gute Gründe für dieses Bekenntnis.

Die Achtung vor menschlicher Vielfalt, der Schutz vor Diskriminierung auf der einen Seite und der Respekt gegenüber theologischer Vielfalt, das ist die Gratwanderung, die wir uns aufgegeben haben mit dem Begleitbeschluss der Frühjahrstagung (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 59). Nicht mehr und nicht weniger. Ich weiß, dass diese Gratwanderung schwierig ist. Aber wir sollten sie wagen. Ich hatte vorhin auch bei der Aussprache und bei der Antwort von Frau Henke den Eindruck, dass wir da etwas auf die eine Seite neigen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Gibt es weitere Wortmeldungen zu Punkt Verschiedenes?

Ich habe noch eine, die jetzt natürlich gegenüber dem Vorhergesagten relativ banal ist: Die Hausleitung bittet Sie sehr darum, die Zimmer bis morgen um 9 Uhr zu räumen. Es ist heute schon umgeräumt worden in den Ausschusssitzungen. Es wird eine größere Gruppe erwartet, sodass das Haus sehr im Druck ist, um entsprechend die neue Gruppe aufnehmen zu können. Bitte also bis 9 Uhr die Zimmer räumen.

Wenn Sie jetzt auf die Uhr schauen, werden Sie mit einem gewissen Recht sagen, eigentlich hätten wir heute Abend noch ein, zwei oder auch drei Tagesordnungspunkte mehr einsetzen können.

(Zuruf: Eigentlich schon!)

Das können wir aber nicht, weil zu diesen die Berichte noch nicht vorliegen, da die Abstimmungen heute bis 17 Uhr in den verschiedenen Ausschüssen gelaufen sind.

Insofern freuen wir uns lieber darüber, dass der heutige Abend in seinem gemütlichen informellen Teil etwas früher beginnt, als wir es ansonsten gewohnt sind.

(Beifall)

Und genießen Sie bitte diese neue zur Verfügung stehende freie, ungebundene Zeit.

#### XVI

#### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsident **Wermke**: Ich schließe damit die zweite öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Synodalen Prof. Dr. Birkhölzer um das Schlussgebet.

(Der Synodale Prof. Dr. Birkhölzer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 21:25 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 26. Oktober 2017, 9:15 Uhr

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Bericht des Hauptausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Theo Breisacher, Reinhard Ehmann, Julia Falk-Goerke, Karl Kreß und Ute Schlumberger-Maas vom 5. September 2016:

Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung (OZ 07/05)

Berichterstatter: Synodaler Götz

#### V

Bericht des Bildungs und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Kirche in neuen Stadtquartieren (OZ 07/07)

Berichterstatterin: Synodale Quincke

#### VI

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Haushalt 2018/2019 (OZ 07/02)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II (OZ 07/02.1)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag (OZ 07/02.2)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive (OZ 07/02.3)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 07/02.4)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 07/02.5)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden (OZ 07/02.6)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg u. a

#### VII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik (OZ 07/03)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

#### VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzeption für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert (OZ 07/06)

Berichterstatter: Synodaler Breisacher

#### IX

Verschiedenes

#### X

Schlusswort des Präsidenten

#### XI

Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs

#### I

### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Vizepräsident **Jammerthal**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der siebten Tagung der 12. Landessynode und bitte den Konsynodalen Kerksiek um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Kerksiek spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### **Begrüßung / Grußwort**

Vizepräsident **Jammerthal**: Ganz herzlich begrüße ich Sie hier im Saal zu unserer dritten Plenarsitzung.

Herrn Prälaten Prof. Dr. Schächtele und Dr. Martinus Luther danken wir ganz herzlich für die heutige Morgenandacht

(Heiterkeit)

und für die sieben Loslass-Worte, die wir am Ausgang der Kapelle geschenkt bekommen haben.

Auch heute haben wir wieder Gäste unter uns. Der Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Dr. Ulrich Oelschläger wird etwas später zu uns stoßen und dann auch ein Grußwort sprechen.

Ich begrüße den ehemaligen Synodalen Herrn Jürgen Lauer vom Friedrich-Hauß-Studienzentrum in Schriesheim, der heute mit einem Studenten zu uns gekommen ist.

Unserem Konsynodalen Dr. Weis gratulieren wir sehr herzlich zum Geburtstag. Er hatte gestern einen runden mit einer Vier davor. Herzlichen Glückwunsch und Gottes Segen, Herr Dr. Weis.

(Beifall)

Wir haben aber auch ein aktuelles Geburtstagskind unter uns. Herzlich gratulieren wir Herrn Kirchenrat Jochen Rapp, der am heutigen Tag Geburtstag hat.

(Beifall)

Was kann es Schöneres geben, als solch einen Tag plenar in der Synode zu begehen? Auch Ihnen alles Gute, Herr Rapp.

(Der Synodale Peters überreicht Herrn Dr. Weis und Herrn Rapp einen Blumenstrauß.  
Die Synode singt ein Ständchen.)

### III Bekanntgaben

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III. Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Prozess einer theologischen Wegfindung im Verhältnis von Christen und Muslimen angestoßen. Ein solcher theologischer Klärungsprozess soll möglichst auf allen Ebenen unserer Landeskirche stattfinden und nach einer ausführlichen Beschäftigung mit einem im Entstehen begriffenen Gesprächspapier in eine synodale Erklärung zum Ende dieser Legislaturperiode – im Herbst 2019 – münden. Im Rahmen dieses Prozesses wird die Einladung zu einem Studientag an alle ergehen, die in Gemeinden und Bezirken verantwortlich an diesem Thema arbeiten. Auch interessierte Synodale sind eingeladen. Bitte merken Sie sich schon jetzt diesen Termin in Ihrem Kalender vor: Samstag, 17. März 2018 von 11 Uhr bis 16 Uhr im Paul-Gerhardt-Gemeindezentrum in Karlsruhe, Studientag „Grundlagen des Islam und zentrale Themen im christlich-muslimischen Dialog“.

### IV **Bericht des Hauptausschusses zum schriftlichen Antrag der Synodalen Theo Breisacher, Reinhard Ehmann, Julia Falk-Goerke, Karl Kreß und Ute Schlumberger-Maas vom 5. September 2016: Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatter ist der Synodale Götz.

Synodaler **Götz, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Eingabe von OZ 07/05 machen auf ein offensichtlich gar nicht so selten auftretendes Problem aufmerksam, nämlich: Geht jemand nach dem Tod eines Ehepartners bzw. einer Ehepartnerin

eine neue Ehe ein, so gehen die anteiligen Versorgungsansprüche aus der Altersversorgung des ersten Ehepartners bzw. der ersten Ehepartnerin verloren. Dieser Umstand kann gerade in Konstellationen, bei denen etwa die Frau keine nennenswerten eigenen Rentenansprüche erworben hat, dazu führen, dass die eigene materielle Absicherung im Alter durch eine zweite Ehe weitestgehend verlorenginge. Auch kann bei den Kindern aus der ersten Ehe die Befürchtung entstehen, dass ihr Erbe geschmälert würde. Als Konsequenz daraus wird dann auf eine zweite standesamtliche Eheschließung mit all ihren auch rechtlichen Folgen verzichtet, auch wenn man faktisch als Ehepaar zusammenlebt.

Manche dieser Paare sehen sich dann in einem Gewissenskonflikt, weil sie durchaus eine vollgültige christliche Ehe nach dem biblischen Leitbild unter Gottes Segen führen wollen und faktisch führen, wozu dann nach ihrem Verständnis eben auch eine kirchliche Trauung dazugehört. Rein rechtlich gesehen ist eine solche kirchliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Trauung seit dem Jahr 2009 auch in Deutschland möglich. Und die Durchführung einer solchen kirchlichen Trauung ist nach Überzeugung der Eingabe unter den geschilderten Voraussetzungen aus seelsorgerlichen Gründen auch geboten, wenn ein Paar das wünscht.

Geltend machen die Eingabe zudem, dass etwa im Falle von schwerer Krankheit oder im Falle des plötzlichen Todes eine rechtlich völlig ungeklärte Situation entstehen kann, sofern keine Vorsorgevollmacht getroffen wurde, wenn beispielsweise die Ärzte gegenüber dem zurückbleibenden Partner bzw. der zurückbleibenden Partnerin keine Auskünfte erteilen oder diese beim Erben unberücksichtigt bleiben.

Auch sei es im Hinblick auf den Vorbildcharakter der älteren Generation nicht wünschenswert, wenn ältere Menschen ohne Trauschein zusammenleben und somit das Leitbild der Ehe als verbindlicher Partnerschaft mit allen Rechten und Pflichten untergraben werde.

Aus all diesen Gründen sei, sofern nach dem Tod eines ersten Ehepartners bzw. einer ersten Ehepartnerin der Wunsch eines älteren Ehepaares nach einer kirchlichen Trauung besteht, jedenfalls in „Härtefällen“ diesem Wunsch auch zu entsprechen. Deshalb beantragen die Eingabe, die Landessynode möge beschließen:

„Personen, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine weitere Beziehung eingegangen sind, können in besonderen Fällen auch ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung nach der gewohnten Liturgie in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich getraut werden. Die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ wird dafür an der entsprechenden Stelle geändert.“

Zu überlegen sei überdies, ob nicht eine Anfrage an den Gesetzgeber angezeigt sei in der Richtung, dass die Regelungen im Hinblick auf die Versorgungsansprüche für Personen in neuen Beziehungen nach dem Tod des ersten Ehepartners bzw. der ersten Ehepartnerin dringend reformiert werden müssten.

Der Hauptausschuss hat sich in einer intensiven, ausführlichen und an vielen Stellen auch inhaltlich kontroversen Diskussion mit dieser Eingabe befasst.

Gewürdigt wurde dabei vor allem die seelsorgerliche Intention der Eingabe. Der Wunsch, sich öffentlich vor Gott

gegenseitig zu versprechen, muss ernst genommen werden, genauso wie der Wunsch eines Ehepaares, auch ohne vorherige standesamtliche Eheschließung unter den Segen Gottes gestellt zu werden. Eine solche Segnung ist grundsätzlich auch möglich und ihre Durchführung wird an keiner Stelle unserer „Lebensordnung Ehe“ verboten.

Allerdings hat eine solche Segnung alleine, jedenfalls bei uns in Deutschland, keine rechtlichen Konsequenzen, etwa im Hinblick auf das Erbe oder auf die Auskunftspflicht von Ärzten. Insofern könnte eine solche Segnung bei vielen der genannten Problemstellungen auch dann keine Abhilfe schaffen, wenn sie kirchlicherseits als gleichwertig und gleichartig mit der Segnung anlässlich der staatlichen Eheschließung eines Paares gesehen und durchgeführt werden würde.

Zu fragen ist aber, ob eine solche Segnung wirklich in allen Fällen, in denen sie gewünscht wird, ohne weiteres durchgeführt werden kann:

Denn zum einen bietet alleine die einer kirchlichen Segnung vorausgehende staatliche Eheschließung die Gewähr dafür, dass kein Eehinderungsgrund vorliegt, beispielsweise eine noch bestehende Ehe. Könnte sich eine Pfarrperson überhaupt mit letzter Sicherheit davon überzeugen, dass wirklich kein Eehinderungsgrund vorliegt, wenn dies nicht von staatlicher Seite festgestellt wurde? Wie könnte und sollte das geschehen?

Zum anderen gibt es Länder, in denen eine von einer Religionsgemeinschaft vorgenommene Trauung auch vom Staat als Eheschließung anerkannt wird. Wäre dies etwa auch dann der Fall, wenn ein Ehepaar in solchen Ländern den Nachweis über eine kirchliche Segnung in Deutschland vorlegen kann oder hier sogar nachweislich in einem öffentlichen Traugottesdienst gesegnet worden ist?

Gefragt werden muss aus diesen und aus weiteren Gründen vor allem auch, in welcher Weise eine solche Segnung erfolgen kann und soll.

Hier ist zu bedenken, dass in der Tat die Segnung in einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung in der Öffentlichkeit oft als „Trauung“ verstanden wird, also geradezu als eigentliche Eheschließung und nicht nur als Segnung.

Möglicherweise verbirgt sich hinter dem Wunsch eines älteren Ehepaares nach einem Traugottesdienst auch genau ein solches Bedürfnis gewissermaßen nach einer Trauung ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Zu fragen ist: Hilft es da und wäre es ausreichend, wenn wir ältere Paare ohne staatliche Eheschließung in einem öffentlichen Gottesdienst segnen würden und dies eben nicht „Trauung“, sondern nur „Segnung“ nennen würden?

Ganz grundsätzlich wird hier auch sonst darauf zu achten sein, dass verstärkt ins Bewusstsein tritt, dass das, was in einem evangelischen Traugottesdienst an den Eheleuten geschieht, nicht weniger, aber eben auch nicht mehr ist als eine Segnung.

Es ergeben sich aber auch noch eine ganze Reihe von weiteren Fragen:

1. In welchen Fällen handelt es sich um ein „älteres Paar“, dem dann möglicherweise eine öffentliche Segnung durch einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin zusteht? Warum sollte eine solche Segnung, wenn sie einem „älteren Paar“ zusteht, nicht auch jüngeren Menschen zustehen? Wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber, welchem ohne staatliche Eheschließung

zusammenlebenden Paar der Wunsch nach vielleicht sogar öffentlichem Segenshandeln entsprochen wird und welchem nicht?

2. Ebenso ist zu fragen: Wenn eine solche Segenshandlung nur in „Härtefällen“ oder in „besonderen Fällen“ vorgesehen wird, wer entscheidet darüber, ob ein solcher „Härtefall“ oder „besonderer Fall“ vorliegt oder nicht? Müsste dann nicht wiederum kirchenrechtlich geregelt werden, was ein „Ausnahmefall“ ist, in dem eine solche Segnung ohne vorherige staatliche Eheschließung möglich ist?
3. Steht die Gewährung einer solchen Segenshandlung dann alleine im seelsorgerlichen Ermessen des Pfarrers oder der Pfarrerin? Oder wer entscheidet sonst darüber? Besteht dann vielleicht sogar ein Rechtsanspruch der Kirchenmitglieder auf eine solche kirchliche Segnung?
4. Wie kann und soll ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sicherstellen, dass ein gewisser Grad an Verbindlichkeit bei denen vorhanden ist, die zwar nicht standesamtlich heiraten, aber sich sozusagen von der Kirche als Eheleute einsegnen lassen wollen? Ein solcher Grad an ernsthaftem Wollen und an Verbindlichkeit ist bei einer staatlichen Eheschließung durch deren Rechtsfolgen gesichert, er wäre aber doch sicher auch für eine von der Kirche öffentlich legitimierte „Ehe ohne staatlichen Trauschein“ zu fordern.
5. Ist eine solche Segnung von Paaren, die sich nicht vorher haben staatlich trauen lassen, dann auch ins Traubuch einzutragen oder nicht? Wenn ja: Welche Folgen hätte dies? Könnte dies dann doch auch in rechtlicher Hinsicht eine Rolle spielen, etwa bei zivilrechtlichen Erbstreitigkeiten nach dem Ableben eines der Ehepartner?
6. Müssten dann, wenn man eine solche Segnung von Paaren ohne vorherige staatliche Eheschließung durchführt, nicht konsequenterweise auch in irgendeiner Weise Regelungen für die Scheidung einer solchen gewissermaßen nur kirchlich geschlossenen Ehe von der Kirche getroffen werden? Schließlich kann der Staat keine Regelungen für die Scheidung einer Ehe treffen, die in seinen Augen überhaupt keine Ehe ist, da sie nicht staatlich geschlossen wurde.
7. Ist es ganz grundsätzlich opportun, wenn wir uns als Kirche in dieser Frage vom Staat und von staatlichen Regelungen und Vorgaben abkoppeln? Die Ehe ist schließlich gerade nach reformatorischem Verständnis etwas, das in den weltlich-staatlichen Bereich gehört. Und aus gutem Grund verwirft etwa der fünfte Artikel des Barmer Bekenntnisses die „falsche Lehre“, dass sich die Kirche „über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneigne(t).“
8. Würden wir am Ende gar einem Eheverständnis Vorschub leisten, bei dem die Religionsgemeinschaft nach den ihr eigenen Kriterien darüber entscheidet, wann und wie eine Ehe geschlossen wird und wann sie vorliegt? – Man denke nur an das weite Feld dessen, was es an von manchen Imamen durchgeführte Eheschließungen gibt, bis hin zu Mehrehen und Kinderehen.

Muss es vor diesem Hintergrund nicht unser kirchliches Interesse sein, dass in unserem Land die Ehe als rechtliche Einrichtung des Staates mit vom Staat festgelegten rechtsstaatlichen Regelungen selbstverständlich und unhinterfragt bleibt?

Alle diese Überlegungen haben im Hauptausschuss deutlich werden lassen, wie schwierig – wenn nicht gar unmöglich – es ist, in dieser Frage seelsorgerlich angemessene, zugleich aber in ihren Konsequenzen auch in jeder Hinsicht einigermaßen unproblematische Regelungen zu finden.

Grundlegend bleibt für solche Regelungen einerseits, dass es möglich ist, dass in Ausnahmefällen aus seelsorgerlichen Gründen eine Segnung eines älteren Ehepaares, das aus nachvollziehbaren Gründen keine vorherige staatliche Eheschließung will, im privaten Rahmen und nicht öffentlich vollzogen wird.

Andererseits ist auch unbestritten, dass eine solche Segnung nicht als ein Ersatz für eine staatliche Eheschließung ohne deren vermeintliche oder wirkliche negativen Folgen erscheinen darf.

Vieles, was zwischen diesen beiden Polen liegt, konnte aber nicht abschließend geklärt werden. So auch die Frage:

Kann die Segnung eines Paares, das keine staatliche Ehe geschlossen hat, dessen Wunsch nach Segnung sich aber die Pfarrperson aus guten seelsorgerlichen Gründen nicht verschließt, auch in einem öffentlichen Traugottesdienst stattfinden, zu dem dann auch kirchlicherseits als Gottesdienst eingeladen wird, bei dem geläutet wird usw.? Oder soll dann ein „Traugottesdienst“ ohne Öffentlichkeit, also nur im privaten Rahmen stattfinden? Oder überhaupt kein Gottesdienst?

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Aus all den oben dargelegten Gründen hat die große Mehrheit der Synodalen in den Ausschüssen den Antrag in der vorliegenden Form abgelehnt. Gleichwohl wurde darauf hingewiesen, dass die Segnung eines solchen Paares nach der Ordnung unserer Kirche nicht untersagt ist. Dabei ist eine besondere seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Abwägung aller Aspekte geboten. Die Unterscheidung von einem Traugottesdienst muss deutlich werden.

Ein Anliegen, das der Bildungs- und Diakonieausschuss besonders betont, das aber auch im Hauptausschuss genannt wurde, ist es, dass wir an den Gesetzgeber die Frage richten, ob nicht die Versorgungsansprüche für Personen neu geregelt werden müssten, deren Ehepartner bzw. dessen Ehepartnerin verstorben ist, und die dann eine weitere Ehe eingehen. Vor allem ist dem Bildungs- und Diakonieausschuss ein seelsorgerlicher Umgang mit dem ganzen vorliegenden Fragekomplex wichtig. Sein Beschluss, ganz auf der Linie der Intentionen des Hauptausschusses, lautet daher:

„Wir ermutigen zur Segnung älterer Paare und nehmen ihre Situation ernst und würdigen das Interesse dieser Paare, sich den Segen für einen gemeinsamen Weg geben zu lassen. Gleichzeitig wäre ein politisches Statement der Landeskirche zum Thema „Verlieren von Rechtsansprüchen nach einer Trennung“ wichtig und sinnvoll.“

Der Rechtsausschuss legt, ebenfalls ganz auf der Linie des Hauptausschusses, Wert darauf, dass es durch eine solche Segenshandlung für ältere Paare, die keine zweite standesamtliche Eheschließung eingehen wollen, nicht zu einer Verwechselbarkeit mit einer Trauung kommt. Deshalb müsse sich eine solche Segnung liturgisch klar von einer Trauung unterscheiden.

Außerdem betrachtet der Rechtsausschuss mit Sorge den erheblichen Rückgang kirchlicher Trauungen und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, sich dieses Problems anzunehmen.

Abschließend gebührt den Eingebenen der Dank dafür, dass sie auf ein wichtiges seelsorgerliches Problem aufmerksam gemacht haben, auch wenn ihrer Eingabe in der vorliegenden Form nicht stattgegeben werden kann.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. *Die Eingabe 07/05 wird in der vorliegenden Form abgelehnt.*
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, die in der Synode vorgebrachten Überlegungen zum Thema „Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung“ bei der Erarbeitung der neuen „Lebensordnung Ehe“ zu berücksichtigen.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sich bei den zuständigen staatlichen Stellen für eine Klärung der Rentenproblematik einzusetzen.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Herr Götz, für diesen sorgfältigen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Lehmkuhler**: Das seelsorgerliche Anliegen dieser Eingabe kann ich nachvollziehen, das ist etwas, worüber man wirklich nachdenken muss. Ich denke aber, es sollte auf jeden Fall in der Seelsorge bleiben, verantwortet durch den Pfarrer oder die Pfarrerin. Jede Behandlung in der Lebensordnung würde das meiner Meinung nach doch in die Nähe der Ehe rücken, auch wenn wir da Unterscheidungsmerkmale einfügen. Das wird dann oft außen nicht mehr wahrgenommen. Ich werde deswegen gegen die Ziffer 2 stimmen.

Präsident **Wermke**: Ich finde es schon sehr lobenswert, dass man sich bei den staatlichen Stellen für eine Klärung der Rentenproblematik einsetzen soll. Ich halte aber allein den Versuch für sinnlos. Dieses Problem ist geklärt, so bedauerlich es in diesem Zusammenhang ist. Ich denke aber, wir haben überhaupt keine Chance, in irgendeiner Form eine Veränderung des jetzt geltenden Rechts zu erreichen.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**: Ich rede jetzt nicht als Eingebender, sondern als Vorsitzender des Hauptausschusses zu der Ziffer 2.

Herr Lehmkuhler, gedacht war nicht, dass unter dem Punkt „Regelungen“ irgendetwas hineinkommt, sondern es soll nur in die Einleitung aufgenommen werden. In der neuen Lebensordnung soll die Problematik benannt werden, aber keine Regelung vollzogen. Das will ich ausdrücklich hier sagen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla**: Zum Anliegen des Bildungs- und Diakonieausschusses will ich doch noch erläutern, dass wir uns durchaus darüber im Klaren sind, dass das vielleicht

nicht von Erfolg gekrönt sein wird, aber dass wir im Rahmen der Behandlung dieser Frage auch aufgefordert sind, auf Missstände hinzuweisen, die wir als solche erkennen. Der Herr Landesbischof fordert uns immer auf, mutige Kirche zu sein, und ich glaube, in dem Fall kann man das ruhig tun. Wenn das in die sowieso stattfindenden üblichen Gespräche von Landeskirche, Landesbischof und Oberkirchenrat mit den Gremien auf Landes- und Bundesebene eingepflegt wird, so ist das bestimmt kein Schaden. Ob es erfolgreich sein wird, ist eine ganz andere Frage.

(Beifall)

Synodaler **Suchomsky**: Ich habe jetzt in dem Bericht doch wahrgenommen, dass es Unterschiede gibt in der Akzentsetzung in den verschiedenen Ausschüssen. Das ging von der Ermutigung zu solchen Segenshandlungen im Bildungsausschuss bis hin zu der Betonung der äußersten Vorsicht und Abstufung gegenüber der Trauung. Mich hat die ganze Debatte etwas nachdenklich gemacht, denn ich finde, sie ist Ausdruck davon, dass unser evangelisches Trauungsverständnis bei uns in der Kirche ziemlich unklar ist.

Das Problem besteht doch eigentlich nur dadurch, dass die christliche Trauung, die eine Segenshandlung ist und nichts anderes, ständig mit dem Akt einer Eheschließung verwechselt wird. Das heißt, den Bedenken, die von verschiedenen Seiten vorgetragen werden, kann man allein damit begegnen, dass man immer wieder deutlich macht, die kirchliche Trauung ist keine Eheschließung. Das wäre für mich auch das Einzige, was ich von unseren Pfarrern in seelsorgerlicher Verantwortung erwarte. Der Landesbischof hat bei uns im Hauptausschuss in eine ähnliche Richtung geredet und die Kolleginnen und Kollegen dazu ermutigt, das zu tun. Das hat mich sehr gefreut. Ich finde, das Einzige, was wir zu tun haben, ist doch deutlich zu machen, dass das keine Eheschließung und keine Trauung in diesem Sinne ist, aber dass wir uns natürlich in gleicher Weise diesem Paar zuwenden, um den Segen zu sprechen.

Eine kurze Bemerkung noch: Ich finde es immer ganz schwierig, wenn wir sagen, es ist nur eine Segnung. Wir können als Kirche doch nichts Großartigeres und Wundervolleres tun, als Menschen den Segen zuzusprechen.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Ist ein Schlusswort gewünscht, Herr Götz? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Der Hauptantrag des Hauptausschusses liegt Ihnen als Tischvorlage vor. Wir haben jetzt verschiedene Voten gehabt. Ich denke, es ist gut, wenn wir die Punkte einzeln abstimmen.

Wir kommen zu Punkt 1 des Beschlussvorschlages:

Die Eingabe 07/05 wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Wer stimmt dem zu? – Machen wir die Gegenprobe: Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Damit ist die Eingabe mit großer Mehrheit abgelehnt.

Punkt 2 des Beschlussvorschlages lautet:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, die in der Synode vorgebrachten Überlegungen zum Thema „Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in

besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung“ bei der Erarbeitung der neuen „Lebensordnung Ehe“ zu berücksichtigen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die übergroße Mehrheit. Wer ist dagegen? – 13 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen. Damit ist auch Punkt 2 mit großer Mehrheit angenommen.

Punkt 3 des Beschlussvorschlages lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, sich bei den zuständigen staatlichen Stellen für eine Klärung der Rentenproblematik einzusetzen. Wer kann dem zustimmen? – Das müssen wir jetzt zählen. – 27 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – 24 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 7 Enthaltungen. Damit ist dieser Punkt abgelehnt.

Die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages sind damit angenommen, Ziffer 3 hat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

#### **Beschlossene Fassung:**

Die Landessynode hat am 26. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Eingabe 07/05 wird in der vorliegenden Form abgelehnt.
2. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darum, die in der Synode vorgebrachten Überlegungen zum Thema „Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung“ bei der Erarbeitung der neuen „Lebensordnung Ehe“ zu berücksichtigen.

#### **V**

#### **Bericht des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017:**

#### **Kirche in neuen Stadtquartieren**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Jammerthal**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Berichterstatterin ist die Synodale Quincke.

Synodale **Quincke, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Kehl entstehen neue Stadtquartiere. Diese bieten ganz neue Notwendigkeiten für kirchliche Präsenz, zumal damit zu rechnen ist, dass rund 20 % der neuen Bewohner und Bewohnerinnen evangelisch sind. Man rechnet mit mindestens 1.000.

Um eine gute und innovative kirchliche Präsenz personell, räumlich und inhaltlich zu entwickeln und zu etablieren, soll das Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ aufgelegt werden. Es baut darauf auf, dass Kirche erkennbar ist. Die ersten Zwischenergebnisse der FEST-Studie „Religion in neuen Stadtquartieren“ bestätigen nicht nur die Notwendigkeiten, sondern auch die Chancen, und sie zeigen, dass kirchliche Präsenz ein konkretes Gesicht braucht sowie konkrete Anlaufstellen vor Ort. Dies muss nicht eine klassische Kirche sein. Aber die Erwartung, dass die evangelische Kirche das Zusammenleben in pluraler und multireligiöser



werdenden Wohngebieten positiv gestalten kann, sollte von uns aktiv beantwortet werden.

Die bisher angedachte Konzeption „Kirche in neuen Stadtquartieren“ sieht drei Phasen vor:

In der ersten Phase geht es um die Bestandsaufnahme vor Ort und die konkrete Konzeptionsentwicklung, die von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt anders aussehen kann. Diese Phase soll ein Jahr andauern.

In der zweiten Phase soll innerhalb von zehn Jahren die erarbeitete und beschlossene Konzeption umgesetzt werden.

In der dritten Phase wird die Arbeit in die vorhandenen Strukturen überführt. Es werden also auf Dauer keine neuen Stellen geschaffen, sondern durch spätere Umschichtungen auf der Bezirksebene soll eine dann angemessene Präsenz erreicht werden.

Für die erste und die zweite Phase müssen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden. Gedacht ist an Teildeputate von 50 %. Außerdem werden zusätzliche Mittel benötigt für Räume. In der dritten Phase laufen diese Extrazuschüsse aus. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Mittel geschieht über die Treuhandrücklage.

Das Konzept sieht vor, dass die verschiedenen Projekte miteinander vernetzt werden. So entsteht Weiterentwicklung und gemeinsames Lernen, von dem auch andere Regionen unserer Landeskirche profitieren können. Für sehr wichtig wird im Hauptausschuss gesehen, dass ökumenisch agiert wird. Gerade für die ökumenische Zusammenarbeit in der Entwicklung der kirchlichen Präsenz ist ein enger Kontakt zwischen der Erzdiözese und der Landeskirche unerlässlich.

Für die erste Phase wurden bereits Personalressourcen zur Verfügung gestellt. So kann und könnte mit der Entwicklung der konkreten Konzeption vor Ort bereits begonnen werden. Dies ist auch dringend notwendig, da die betroffenen Stadtquartiere sehr unterschiedlich entwickelt sind.

Der Finanzausschuss gibt zu bedenken, dass die Zuordnung zu vorhandenen Nachbarparochien gut überlegt werden muss, um tragfähige Kombinationen zu schaffen bzw. allzu konfliktbeladene zu vermeiden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss regt an, dass die Grenzüberschreitung, die mit diesem Konzept geschehen soll, auch Teil der Methode ist: Wir empfehlen, den Blick in andere Länder und sich das Knowhow von dort zu holen. Wir empfehlen, den Aufbau einer kirchlichen Präsenz ganz neu zu denken und nicht nur klassisch-parochial. Wir empfehlen, das intensive Weiterdenken von „Kirchlichen Orten“ und dabei die Aufgabe von kirchlicher Präsenz in neuen Stadtquartieren als Aufgabe des gesamten Kirchenbezirks zu betrachten. „Altes“ und „Herkömmliches“ soll mit neuen Konzepten kirchlicher Präsenz nicht abgewertet werden – dies könnten einige vor Ort befürchten. Stattdessen sollte aber die Chance ergriffen werden, gemeinsam und grenzüberschreitend Kirche ganz neu zu denken. Freilich – so der Finanzausschuss – sollte die Erwartung, neue Mitglieder zu gewinnen, nicht zu groß sein.

Das Ganze könnte auch für ländliche Kirchenbezirke fruchtbar gemacht werden. Für diese empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuss ebenfalls ein Nachdenken darüber, wie wir als evangelische Kirche auf die gesellschaftlichen Veränderungen – Stichwort: Strukturwandel – neu und anders reagieren können als bisher. Eine entsprechende

Konzeption sieht vermutlich ganz anders aus als die hier vorliegende.

Fazit: Hauptausschuss, Finanzausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss unterstützen den Weg, der mit dem Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ beschritten wird. Wir empfehlen, dass die Landessynode im Frühjahr einen Grundsatzbeschluss fällt und der Landeskirchenrat auf dieser Basis dann die Einzelmaßnahmen beschließt und die Tragfähigkeit der jeweiligen Konzepte überprüft. Darüber hinaus wünschen wir uns zu gegebener Zeit eine Präsentation der Projekte.

Nun lautet der Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode stimmt dem Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Tagung der Landessynode im Frühjahr 2018 eine Beschlussvorlage vorzubereiten. Diese soll auch die Entscheidungs- und Finanzierungswege beinhalten.*

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen, Synodale Quincke, für diesen Bericht.

Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann schließe ich die Aussprache. Ich nehme an, ein Schlusswort, Frau Quincke, ist nicht nötig. – Dann können wir gleich zur **Abstimmung** kommen. Sie haben den Beschlussvorschlag gehört. Er lautet:

Die Landessynode stimmt dem Konzept „Kirche in neuen Stadtquartieren“ zu und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, für die Tagung der Landessynode im Frühjahr 2018 eine Beschlussvorlage vorzubereiten. Diese soll auch die Entscheidungs- und Finanzierungswege beinhalten.

Wer kann dem zustimmen? – Das sieht ziemlich einstimmig aus. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist dieser Beschluss einstimmig angenommen.

## // Begrüßung / Grußwort

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Jammerthal**: Mittlerweile ist der angekündigte Besuch, der Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, **Dr. Ulrich Oelschläger**, gekommen, der uns gleich ein Grußwort halten wird. Herzlich willkommen in unserer Synode. Darf ich Sie bitten, Herr Dr. Oelschläger.

(Beifall)

Herr **Dr. Oelschläger**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vizepräsident, lieber Bruder Wermke, hohe Synode! Die badische und die hessen-nassauische Synode sind sich so nahe, dass unsere gegenseitigen Besuche schon Tradition haben. Ich selbst war in sieben Jahren Amtszeit als Präses allerdings nur einmal hier. Anders als mit der Nähe meines Wohnortes ist das wohl kaum zu erklären. Ich habe einmal nachgeschaut: Von mir, von Worms bis nach Bad Herrenalb ist es nur unwesentlich weiter als von Worms bis nach Frankfurt, wo unsere Synode tagt. Diese Nähe gilt beileibe nicht nur für die jeweiligen Präsidenten bzw. Präses – Herr Wermke und ich sind pensionierte „Schulmänner“ –, unsere Vorgänger bzw. die Vorgängerin – Frau Fleckenstein ist ja hier – waren beide

aus der juristischen Fakultät. Nein, neben aller menschlichen Nähe ist unsere Verbundenheit auch struktureller und inhaltlicher Art.

Meine Kirche – Sie wissen es vielleicht – kooperiert ja in vielen Dingen mit der nordhessischen Schwesterkirche, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Als wir vor einigen Jahren diese Kooperation in langen Verhandlungen neu begründeten und vertieften, gab es auch – das wird Sie nicht wundern – manche Bedenken-träger. Bekanntlich ist ja der Riss im evangelischen Hessen fast so alt wie die reformatorischen Erkenntnisse Luthers selbst. Es war durchaus des Schweißes der Edlen wert, ein halbes Jahrtausend Trennung zumindest partiell zu überwinden. Lästereien – vor allen Dingen aus meiner Region, ich wohne, wie gesagt, in Worms und kaufe in Mannheim meine Anzüge – sagten damals: Basel ist näher als Kassel. Nun, Basel gehört nicht zu Ihrer Kirche, ich weiß das. Aber es wären auch gute Orte in der badischen Kirche denkbar, für die das Gleiche zutreffen würde wie für Basel in Bezug auf Kassel. Wein aus dem Markgräflerland, ein Gutedel für täglich, oder ein Wein aus der Ortenau oder der von mir besonders geliebte Kaiserstühler sind wirklich nicht zu vergleichen mit dem Gewächs aus dem Böddiger Berg, der einzigen Weinlage in Kurhessen.

(Beifall)

Und doch hat die Bezogenheit auf ein Bundesland einen stärkeren Impuls zur Kooperation gesetzt, als es die geographische Nähe zu Ihnen, die natürlich auch nicht auf alle Gebiete der EKHN zutrifft, sein könnte. Wir haben übrigens auch ein Dorf in Nordrhein-Westfalen und ein unbewohntes Waldstück in Bayern.

Sie sehen, Kooperationsideen oder gar Fusionsideen sind kaum Grenzen gesetzt. Ein strukturelles Semper Reformanda ist uns immer stets aufgetragen, wie auch in der Politik. Ausdrücklich sei damit gesagt, dass damit nicht auf die alte Frage angespielt werden sollte, ob Baden und Württemberg bereits fünf Minuten vor dem Jüngsten Gericht fusionieren oder erst fünf Minuten danach. Sie haben es ja bekanntlich geschafft, obwohl ich schon von einigen gehört habe, dass Sie immer noch davon träumen, dass es in Baden und in Württemberg einmal eine Volksabstimmung geben soll. Ich möchte sagen, diese ganzen humorvollen Ausführungen sollen auch zeigen, dass wir Badener und Hessen-Nassauer nicht nur eine gemeinsame Grenze in der Nähe des Neckars haben, sondern dass unser christliches Leben, unsere Verfassung und die gelebte Wirklichkeit einander sehr ähnlich sind. In der Ökumene Südwest arbeiten wir ja auch gut zusammen. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, so ist es die Tagesordnung, die Sie während dieser Tagung zu bewältigen haben. Ich bin ja nun leider erst am letzten Tag da und muss Ihnen auch noch ein Grußwort zumuten, aber fast alles von Ihrer Tagesordnung steht entweder auf unserer Tagesordnung für Ende November oder stand vor nicht allzu langer Zeit auf einer anderen Tagesordnung unserer Synode oder ist zumindest für die nahe Zukunft angedacht.

Nehmen wir das Thema Mitgliederorientierung. Seit etwa zehn Jahren haben wir in der Kirchenverwaltung ein entsprechendes Referat und nun in der zweiten Legislaturperiode auch einen synodalen Ausschuss, in dessen Namen dieses Thema auftaucht: Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Mitgliederorientierung und Öffentlichkeitsarbeit. Dass Sie einen solchen Ausschuss nicht haben, liegt sicherlich nur daran, dass Sie die wichtigen Themen

insgesamt stärker bündeln als wir. Sie haben vier ständige Ausschüsse, wir haben zwölf und hatten auch schon einmal sechzehn. Gott sei Dank haben wir jetzt nur noch zwölf. Wir gelten nicht umsonst als relativ diskussionsfreudig innerhalb der EKD.

Auf die hervorragende Zusammenarbeit unserer beiden Kirchen in der UEK will ich nur am Rande hinweisen. Wichtiger ist mir der Hinweis darauf, dass wir uns im Moment bemühen, von Ihrer eindrucksvollen Friedensarbeit zu lernen. Im März – und dafür sind wir sehr dankbar – war Stefan Maaß, der Friedensbeauftragte Ihrer Landeskirche, in unserem synodalen Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu Gast. Sein Referat über Ihren Weg zur Kirche des gerechten Friedens ist dort auf sehr großes Interesse gestoßen. Auch auf anderen Gebieten gibt es eine fruchtbare Zusammenarbeit. So weiß ich, dass im Bereich des christlich-jüdischen Dialogs, der mir persönlich sehr am Herzen liegt, Ihr Beauftragter Professor Müller und unser Fachmann Pfarrer Pieper seit Jahren ehrenamtlich und nun in der jetzigen dienstlichen Beauftragung auch hauptamtlich eng zusammenarbeiten.

Auf Ihrer Tagesordnung habe ich u. a. das kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft zur Kenntnis genommen. Wenn Sie nicht heute den letzten Tag hätten und wir heute Abend zusammen sein könnten, würde ich Ihnen angeboten haben, heute Abend ein wenig von unserem hessen-nassauischen Doppik-Projekt zu erzählen. Aber, liebe Schwestern und Brüder, das geht nur abends, weil man dafür eine gute Flasche badischen oder rheinhessischen Wein braucht, genauer gesagt: jeweils eine Flasche. Anders ist das nicht zu ertragen.

(Heiterkeit und Beifall)

Gespannt bin ich nicht zuletzt in meiner Eigenschaft als Prädikant zu erfahren, was Sie zur Perikopenordnung für Gottesdienstkonzeption und zur besonderen Kasualie einer möglichen Trauung von älteren Paaren ohne standesamtliche Eheschließung beschlossen haben. Letzteres habe ich ja gerade erlebt.

Liebe Schwestern und Brüder, ich danke Ihnen herzlich für die Einladung zu Ihrer Tagung und bringe die Grüße unserer Synode. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, Ihre gegenwärtige Arbeit sozusagen aus erster Hand wahrzunehmen. Ich freue mich über unsere Nähe und unsere gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen für den Rest dieser Tagung, also für heute und die ganze weitere Legislaturperiode, dass sich Ihre synodale Arbeit für die Glieder Ihrer Landeskirche segensreich auswirken möge. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Jammerthal**: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Dr. Oelschläger, für die unterhaltsamen Ausführungen und den Gruß aus dem Norden. Im Frieden und in den Fragen des Weines sind wir uns auf alle Fälle einig, und das haben wir auch schon gut miteinander erprobt.

Nun gebe ich ab an den Präsidenten, denn es kommt ein ganz wichtiger Tagesordnungspunkt.

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung.)

## VI

**Bericht des Finanzausschusses**

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Haushalt 2018/2019**  
(Anlage 2)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden - Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II**  
(Anlage 2.1)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag**  
(Anlage 2.2)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive**  
(Anlage 2.3)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
(Anlage 2.4)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
(Anlage 2.5)
- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden**  
(Anlage 2.6)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, wir beschäftigen uns jetzt mit dem Haushalt unter der Ordnungsziffer 07/02, dazu alle sonstigen Dinge – ich sage es jetzt einmal so flapsig –, die mit nicht wenig Geld verbunden sind, unter den Ziffern 07/02.1 bis 07/02.6. Sie finden den Synodalen Steinberg als Hauptberichterstatter verzeichnet, die Absprache im Vorfeld war aber dermaßen, dass wir sagten, zu bestimmten Punkten gibt es Teilberichte von Frau Hammelsbeck, Herrn Froese, Herrn Dr. Schalla, Frau Daute und Frau Quincke, die diese Punkte näher erläutern.

Lieber Herr Dr. Oelschläger, herzlichen Dank für all die vielen guten Grüße und Wünsche. Haushalt ist eines unserer wichtigsten Themen und eines unserer schwierigsten. Hoffen wir, dass wir alle Klippen hier schaffen, die sich eventuell uns in den Weg legen. Dann darf ich den Berichterstatter Herrn Steinberg bitten.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im April dieses Jahres haben wir ausführlich über die Eckdaten zum Doppelhaushalt 2018/2019 beraten und uns über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahr 2021 informiert (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, S. 62 ff, Anl. 1). Danach können wir von einer weiterhin geordneten Finanzierung der laufenden Arbeit sowie der finanziellen Sicherstellung zukünftiger Verpflichtungen ausgehen. Geringfügige Einschränkungen waren bei der Bereitstellung von Projekt- und Kirchenkompassmitteln gegenüber den Jahren 2016/2017 vorzusehen.

Die Steuerschätzung im Mai zeigte positive Entwicklungen auf, aber gleichzeitig ergaben sich zusätzliche finanzielle Belastungen, insbesondere im baulichen Bereich der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen

Gegenüber der Planung im Frühjahr (Eckdaten) können in beiden Jahren fast 9 Millionen Euro mehr erwartet werden; davon entfallen auf den landeskirchlichen Teil rund 5 Millionen Euro.

Grund dafür sind die insgesamt positiven Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklungen. Aufgrund kirchenspezifischer Faktoren folgt die Entwicklung der Kirchensteuer gegenüber der Lohn- und Einkommensteuer aber nur abgeschwächt. Es wird angeregt, künftig die nominelle und reale Kirchensteuerentwicklung darzustellen. Bereits bei den Ausführungen zu den Eckdaten haben wir auf die Risiken einer eventuellen Steuerrechtsänderung hingewiesen.

Zahlenmäßig folgt der Entwurf des Doppelhaushalts 2018/2019 (hier nicht abgedruckt) weitestgehend den in den Eckdaten festgelegten Grundsätzen, das heißt Steigerung bei den Personalausgaben mit 2,5 Prozent je Jahr bei den öffentlich-rechtlichen Beschäftigten und mit 3 Prozent je Jahr für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen sowie bei den Sachausgaben mit 1 Prozent je Jahr. Soweit Zuweisungen an Dritte personalorientiert erfolgen, ist jährlich eine Steigerung von 3 Prozent eingeplant.

Bei dem Vergleich der Personalausgaben fällt auf, dass der Gesamtansatz 2018 mit 204,8 Millionen Euro um 1,6 Millionen Euro geringer ist als 2017. Ursache dafür ist, dass jetzt nur noch Mittel für die Ende 2016 besetzten fremdfinanzierten Stellen veranschlagt werden, während die im Stellenplan ausgewiesene Zahl der fremdfinanzierten Stellen mit fast 165 doppelt so hoch ist. Besetzung erfolgt nur, wenn die Fremdfinanzierung gesichert ist. Die Umstellung folgt einer Anregung der Synode. Interessant ist, welche Mittel zur Finanzierung der Personalausgaben zur Verfügung stehen:

– Personalausgaben (2018)	204,8 Mio €
direkte Einnahmen dazu:	
– Staatsleistungen,	
Ersatz Religionsunterricht	26,0 Mio €
– Erstattung	
der Versorgungswerke	25,7 Mio €
– Erstattung	
fremdfinanzierte Stellen	<u>7,9 Mio €</u>

das sind zusammen

59,6 Mio €,

so dass die Personalausgaben bereits 145,2 Mio €

vom landeskirchlichen Netto-Kirchensteueranteil (55 v. H. = 185,7 Mio €) beanspruchen. Nur etwa 40 Mio. € sind dann für andere Dinge möglich.

Die Sachkosten steigen in der Regel um 1 v. H. Bei der Betrachtung der Seiten 21 und 22 des Vorberichts im Haushaltsbuch könnte ein anderer Eindruck entstehen. Direkte zusätzliche einmalige Ausgaben entstehen für die Kirchenwahlen, Anhang zum Gesangbuch und Lektionar, laufende

Kosten für die Finanzsteuerung; einige sind zwangsläufig (Kirchensteuereinzug u. a.) und andere sind durch entsprechende Mehreinnahmen (Bruttoprinzip) gedeckt. Die erbetene Zusammenstellung der Kosten für die Kirchenwahlen ist nachvollziehbar. Erstmals werden die Wahlkosten mit 55 / 45 v. H durch beide Haushaltsteile finanziert (bisher nur kirchengemeindlicher Teil).

Bei den Beratungen des Doppelhaushalts 2016 / 2017 haben wir gebeten zu prüfen, wie die Druckerzeugnisse verringert und ob die Synodalen mit Tablets ausgestattet werden können. Die Antwort vom 24. August 2017 (siehe Anlage 16) kann uns nicht voll überzeugen, da doch noch verhältnismäßig viele Druckerzeugnisse zum Versand kommen. Wir bitten um grundsätzliche Überprüfung der Arbeitsweise mit großflächig verteilten Materialien, um die Zahl und den Umfang der Druckerzeugnisse weiter zu verringern. Dabei geht es nur um solche, die unaufgefordert übersandt werden. Es gibt bereits Stimmen in der Synode, die sich vorstellen könnten, gegebenenfalls Ansätze für Druckerzeugnisse zu kürzen.

Nach der Mitteilung vom 14. September 2017 zum Einsatz von Tablets (siehe Anlage 17) sind im Haus der Kirche einige technische/bauliche Maßnahmen notwendig, die für 2018 vorgesehen sind, sodass dann jeder sein eigenes Tablet einsetzen kann. Mittel für die Anschaffung von Tablets für die Synodalen sind im Haushalt nicht vorgesehen.

Im Zuge der Leistungsbeschreibungen des Referats 2 wurde erkennbar, dass es bei der Zusammenarbeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung wohl Fortschritte gibt, aber eine Weiterarbeit notwendig ist. Im Buchungsplan hat es für diesen Bereich eine Neukontierung gegeben, die leichter eine direkte Kostenzuordnung ermöglicht. Auch die Erfahrungen daraus bleiben abzuwarten; in etwa zwei Jahren wird erneut berichtet.

Nach Vorlage entsprechender Gutachten muss davon ausgegangen werden, dass für die umfassende Sanierung des Gebäudes der Evangelischen Hochschule Freiburg 22 Millionen Euro aufzuwenden sind. Über die vorhandene Substanzerhaltungsrücklage können 12 Millionen Euro finanziert werden. Es war richtig, dass der Evangelische Oberkirchenrat mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Maßnahme (Brandschutz, Sicherheitsauflagen u. a.) sowie die zu erwartenden Preissteigerungen durch gewisse Änderungen bei den befristeten Maßnahmen, hier: die Zuführung zum Stellenfinanzierungsvermögen für weitere Stellen für die beiden Jahre (je 2 Millionen Euro) gestrichen hat, nachdem die Mehreinnahmen bei der Kirchensteuer für die Baumaßnahme nicht ausreichen. In den Ausschüssen wurde die Maßnahme ausführlich diskutiert. Wie kann neben dem Hochschulbetrieb saniert werden? Wäre ein Neubau nicht kostengünstiger zu erreichen? Welchen Zeitplan gibt es? Sind gegebenenfalls Übergangslösungen notwendig? Entstehen dafür zusätzliche Kosten? Nach § 10 des Haushaltsgesetzes sind Baumaßnahmen ab 500.000 Euro nach einer detaillierten Vorlage durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zu genehmigen. Die genannten und weitere in den Diskussionen genannten Fragen werden sicherlich in der Vorlage beantwortet. Grundsätzlich befürwortet die Synode die erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Die Investitionskraft des landeskirchlichen Teils des Haushalts (Gruppen 0 bis 2 minus Gruppen 4 bis 8) liegt in beiden Jahren zwischen 17 und 18 Millionen Euro, darunter

8,2 Millionen Euro für Baumaßnahmen (insbesondere Evangelische Hochschule Freiburg) und den Erwerb beweglicher Sachen. Daneben gibt es Zuführungen zu den Pflicht- und Substanzerhaltungsrücklagen sowie zur EZVK-Rücklage und Sonderbeiträge ERK; letztere sind ab 2020 nicht mehr erforderlich.

Flüchtlingsarbeit (07/02.1) (siehe auch Teilbericht des Synodalen Dr. Schalla)

Die Landeskirche hat im Herbst 2015 rund 11 Millionen Euro für die Arbeit mit Flüchtlingen und die Begleitung Ehrenamtlicher für drei Jahre bereitgestellt (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 58 ff). Da die Bewilligung mit dem Jahr 2018 endet, ist bereits jetzt zu entscheiden, ob und wie lange die Arbeit fortgeführt werden soll. Bei der Diskussion über die Eckdaten im Frühjahr haben sich die Ausschüsse einmütig für die Weiterführung der Arbeit für weitere drei Jahre ausgesprochen, allerdings mit einem jährlichen Aufwand von 2 Millionen Euro. Während der Personalaufwand (Deputate) um etwa ein Drittel zurückgefahren wird verringert sich der Sachaufwand aufgrund der bisherigen Erfahrungen sehr stark. In der neuen Vorlage sind die Erwartungen der Synode aufgenommen worden (keine Daueraufgabe, gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Sachausgaben, Übertragbarkeit). Wichtig bleibt, dass die Kirchenbezirke und die Diakonischen Werke bis Ende 2020 mitteilen, ob und wie sie eine eventuelle Fortführung der Arbeit ab 2022 finanzieren wollen. Die Ausschüsse haben sich in diesen Tagen nochmals die Arbeit und deren Wirkung darstellen lassen und befürworten die entsprechende Bereitstellung der Mittel. Sie sind dankbar für das außerordentliche Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen. Hierzu wird Konsynodaler Dr. Schalla noch Ausführungen machen.

Deutscher Evangelischer Kirchentag (07/02.2)

Im Frühjahr dieses Jahres hat sich die Synode im Rahmen der Beratungen der Eckdaten zum nächsten Doppelhaushalt mit einer Einladung des Kirchentages beschäftigt, da eine entsprechende Rückstellung für den Kirchentag vorgesehen war. Die Vorlage „Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag“ zeigt die bisherigen Aktivitäten auf: Gespräche mit der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie mit den Kommunen Mannheim und Ludwigshafen. Die Städte bekundeten grundsätzliches Interesse; mit der Kirche der Pfalz besteht Einvernehmen über eine Zwei-Drittel-zu-ein-Drittel-Kostentragung.

Frühester Termin für einen Kirchentag in Baden/Pfalz wäre das Jahr 2027. Genannt werden auch die Herausforderungen, die Vorteile und der Finanzbedarf; an dieser Stelle wiederhole ich nicht die Ausführungen der Vorlage unter Punkt 4 „Finanzbedarf des Evang. Kirchentags“. Genannt werden etwa 7,5 Millionen Euro, die die württembergische Landeskirche für den Kirchentag 2015 aufgewendet hat. Unter den dort genannten Voraussetzungen (ähnliche Größenordnung, Mitfinanzierung Bund, Land, Kommunen, Beitrag Kirchen – ähnlich wie bisher –, Inflationsrate etwa 2,5 %) wäre der Aufwand mit 10 bis 11 Millionen Euro zu veranschlagen; davon entfielen rund 7 Millionen Euro auf unsere Landeskirche.

Grundsätzlich wird die Durchführung eines Kirchentages durch die beiden Kirchen in den Ausschüssen positiv beurteilt. In den Ausschüssen wurden auch Probleme und Risiken angesprochen, z. B. Leistbarkeit durch die Mitarbeitenden, Auswirkungen auf beteiligte Gemeinden und Bezirke, Finanzierbarkeit. Richtig ist es deshalb, rechtzeitig

auch finanziell vorzusorgen, zumal wir heute nicht wissen, wie die finanziellen Verhältnisse in zehn Jahren sind; der Betrag von 500.000 Euro wird sich ab 2020 auf jährlich 750.000 Euro erhöhen. Die Bildung der Rückstellung wird als erkennbares Bemühen für die Durchführung eines Kirchentages gesehen, sodass der Beschlussvorschlag die Bildung der Rückstellung enthält.

#### Stellenplan

Im Stellenplan (hier nicht abgedruckt) werden bei verschiedenen Abteilungen Pfarrstellen in Gemeindediakonenstellen umgewandelt, insbesondere im Gemeindepfarrdienst. In der Beratung der Leistungsbeschreibung des Referats wurde ausgesagt, dass es sich in der Regel um Teildeputate von Pfarrstellen handelt, die sehr schwer zu besetzen sind. Der Finanzausschuss hat erneut – wie schon mehrfach – nachgefragt, wie die Gemeindepfarrstellen-Entwicklung, insbesondere in den Kirchenbezirken, sein wird. Dies ist wichtig, da die Kirchenbezirke verpflichtet sind, einen Gebäudemasterplan zu beschließen. Das entsprechende Gesetz enthält auch Verpflichtungen zu Bezirksstellenplänen. In eine solche Betrachtung müssten alle Pfarrstellen (nicht nur Gemeindepfarrstellen) einbezogen werden. Uns wurde eine entsprechende Vorlage für die Synode im Frühjahr zugesagt. Ein entsprechender Begleitbeschluss folgt am Ende.

Es ist möglich, die letzte rollierende Vakanz in der Bezirksjugendarbeit durch eine Stelle aus dem Religionsunterricht zu beenden. Letztlich gibt es 7,3 Stellen mehr, verursacht durch Umwandlung von Pfarrstellen in Gemeindediakonenstellen (1 zu 1,5), Einsatz von Sachmitteln für Personalstellen, gesetzliche Verpflichtung (Mitarbeitervertretung) sowie für den neuen Arbeitsbereich Finanzsteuerung. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Leistungsbeschreibungen hat der Finanzausschuss die Frage erörtert, ob nicht auch Stellenübertragungen von einem zu einem anderen Referat möglich sind, bei denen dringender Bedarf genannt wird. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dies ernsthaft zu prüfen und der Synode spätestens bei Vorlage des nächsten Doppelhaushaltes über das Ergebnis zu berichten.

#### Kirchengemeindlicher Teil des Haushalts

Der kirchengemeindliche Teil des Haushalts umfasst 2018 160,8 Millionen Euro = knapp 35 v. H des Gesamtvolumens des Haushalts; so verhält es sich anteilmäßig etwa auch 2019. Die Diskussion um den Mitgliedsbeitrag der Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten an das Diakonische Werk veranlasst uns, vorab einige Aussagen zur Verteilung des Gesamtbetrages am Beispiel des Jahres 2018 vorzunehmen (genannte Beträge jeweils in Millionen):

	In Mio €	v. H.
– Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke einschließlich Diakonische Werke	108,6	67,5
– Baubehilfen, ebenfalls an die Kirchengemeinden	25,2	15,7
– Umlage EKD-Finanzausgleich und Entwicklungsdienst	7,7	4,8
– Anteilige Kosten am Melde- und Finanzwesen, ZGAST und Vernetzung	3,1	1,9
– Mitfinanzierung Kantoren und vollständige Finanzierung Rechnungsprüfung	3,0	1,9

– Beitrag Sammelversicherungen	2,0	1,3
– Evangelische Beratungsstellen u. Ä.	1,9	1,2
– Diakonische Aufgaben (Notlagenfonds Schwangere, Arbeitslosenhilfe, Mitgliedsbeitrag DW)	0,6	0,4
– Verschiedenes, u. a. Kirchentag, Landesgartenschau, Fundraising, ab 2019 zusätzlich 0,9 Millionen Euro Flüchtlingsarbeit	0,8	0,4
– Sicherung Zukunftsaufgaben bzw. -bewältigung	7,9	4,9

Dies waren jetzt verhältnismäßig viele Zahlen; es erschien aber notwendig, einmal umfassend darzustellen, wohin die Mittel aus dem kirchengemeindlichen Teil des Haushalts fließen. Im Übrigen werden ab 2018 rund 0,7 Millionen Euro aus dem kirchengemeindlichen in den landeskirchlichen Teil des Haushalts umgeschichtet. Zur Bewältigung aller auf die Kirchengemeinden zukommenden Aufgaben ist es gerechtfertigt, knapp 5 Prozent zurückzulegen. Auf eine detaillierte Darstellung der Kriterien für die direkten Zuweisungen an Gemeinden und Bezirke verzichte ich an dieser Stelle; wir werden voraussichtlich bei der anstehenden FAG-Änderung darauf eingehen.

In den letzten etwa zwei Jahren wurden die Begehrlichkeiten, auf die Treuhandrücklage der Kirchengemeinden zurückzugreifen, immer größer, teilweise auch für längerfristige Aufgaben. Zugegeben, wir haben derzeit durchaus eine gute Situation, die sollte aber dazu genutzt werden, vorhandene „Baustellen“ zu bearbeiten. Wir müssen über den Tag, wir können auch sagen, über die nächsten zwei Doppelhaushalte hinaussehen. Es zeichnet sich ab, dass einerseits der demografische Wandel mit seinem Mitglieder-schwund (in den letzten zehn Jahren 10 Prozent) weitergehen wird, und andererseits ist es beunruhigend, dass sich die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen von der Entwicklung der Einkommen- und Lohnsteuer abkoppelt, d. h. dass die Kirchensteuer geringer wächst, wie bereits eingangs ausgeführt.

Aufgrund der geäußerten Begehrlichkeiten habe ich mich meiner ersten Wahlperiode 2002 bis 2008 erinnert, in der wir uns gleich zu Beginn mit umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen beschäftigen mussten, durch die auch die Kirchengemeinden und -bezirke betroffen waren. Aus dem Grund habe ich die Protokolle der Synode jener Jahre durchgesehen. Dabei war festzustellen, dass zum Ausgleich des Defizits 2002 eine Rücklagenentnahme von 5,6 Millionen Euro erforderlich war. Die Zuweisungen für 2003 wurden aufgrund eines Nachtrags gekürzt. Für den Haushalt 2004/2005 wäre nach den Eckdaten eine Kürzung um 6 v. H erforderlich gewesen; man verständigte sich letztlich auf maximal 3 v. H (für zwei Jahre) und sah dann zwangsläufig eine entsprechende Entnahme aus der Treuhandrücklage von 3,3 Millionen Euro vor. Im Haushalt 2006/2007 musste erneut eine Kürzung der laufenden Zuweisung um maximal 3 v. H (ebenfalls für zwei Jahre) vorgenommen werden; erst im Haushalt 2008/2009 wurde wieder eine Erhöhung um 3 v. H je Jahr eingeplant.

Einher mit den Kürzungen der regelmäßigen Zuweisungen wurden auch die Bauprogramme in all den Jahren zurückgefahren. Wer seinerzeit bereits Verantwortung in Kirchengemeinden getragen hat, kann sich sicherlich erinnern, wie oft bauliche Maßnahmen aufgrund fehlender Zuschüsse

verschoben werden mussten. Um Sie nicht mit zu vielen Zahlen zu belasten, möchte ich nur folgende nennen:

Laufende Zuweisungen	2002 =	70,43 Millionen Euro
erst wieder	2009 =	70,52 Millionen Euro
niedrigste Zuweisung		67,12 Millionen Euro
Baumittel	2002 =	8,11 Millionen Euro
erst wieder	2008 =	8,59 Millionen Euro
niedrigster Betrag		6,28 Millionen Euro

Die Kirchengemeinden mussten trotzdem die Steigerungen bei den Personal- und Sachausgaben auffangen; die Folge war die Zunahme von Haushaltssicherungsverfahren.

Im Übrigen belief sich seinerzeit der Konsolidierungsbedarf im landeskirchlichen Teil des Haushalts auf 4,2 Millionen Euro, da die Kürzungen im erheblichen Umfang Stellen betrafen; das sehen wir im Strukturstellenplan, der derzeit noch 7,3 abzubauen Stellen bis in die 20er Jahre enthält (ohne Pfarrerinnen und Pfarrer in Ausbildung).

Mit Rücksicht auf die erforderliche ausführliche Darstellung einzelner besonderer Vorlagen im Rahmen dieser Haushaltsberatungen sollen jetzt nur die bereits bei den Eckdaten erörterten größeren Änderungen genannt werden:

- Erhöhung der laufenden Zuweisungen an die Kirchengemeinden und -bezirke um 3 v. H. jährlich
- Bereitstellung von etwa 25,2 Millionen Euro Baumittel jährlich einschließlich eines Sonderbauprogramms Kirchen und geänderten Finanzierung eines Strukturprogramms II für die Stadtkirchenbezirke
- Erneute Bereitstellung von Sondermitteln für die Kirchenbezirke

Im Folgenden wird Stellung zu den ergänzenden Ausführungen zum kirchengemeindlichen Teil des Haushalts genommen.

Mitgliedsbeitrag der Kirchengemeinden als Kindergartenträger an das Diakonische Werk (OZ 07/02.6) (siehe auch Teilbericht des Synodalen Froese)

Das Diakonische Werk diskutiert seit etwa zwei Jahren über ein neues Beitragsmodell mit Erhöhungen, da sich die finanzielle Situation des Werkes, insbesondere aufgrund wegbrechender Zinseinnahmen, stark verschlechtert hat. Die Aufgabenerfüllung im bisherigen Umfang ist gefährdet. Im Frühjahr dieses Jahres stellte sich aufgrund der Gleichbehandlung von Einrichtungen die Frage, wie die Einrichtungen von Kirchengemeinden und -bezirken zu behandeln sind, die auch freie Träger betreiben; das sind z. B. Kindertageseinrichtungen, Sozialstationen, Altenpflegeheime, Diakonische Werke u. a. Während die Letztgenannten selbstverständlich in das neue Mitgliedsbeitragsmodell mit Zahlung des Beitrages einbezogen werden, entstand für die Kindertageseinrichtungen aus zwei Gründen eine besondere Situation:

1. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen gestaltet sich für die kirchlichen Träger aufgrund der unterschiedlichen Vertragslagen mit den Kommunen außerordentlich schwierig, zumal nicht sicher wäre, ob die Kommunen einen Mitgliedsbeitrag als Betriebsausgabe anerkennen würden.

2. Das neue Beitragsmodell des Diakonischen Werkes geht von einem Grundbeitrag und einer Umsatzbeteiligung aus. Die Ermittlung der Umsatzbeteiligung aus den kamerale Haushalten für etwa 600 Kindertageseinrichtungen würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

Beide Gründe führten zu dem Gedanken, ob nicht dieser Mitgliedsbeitrag ebenso – wie schon immer – der allgemeine Mitgliedsbeitrag der Kirchengemeinden an das Diakonische Werk als Vorwegabzug aus dem kirchengemeindlichen Teil des Haushalts aufgebracht werden kann. Der allgemeine Mitgliedsbeitrag beträgt 0,07 Euro je Gemeindeglied (etwa 85.000 Euro je Jahr). Da im neuen Beitragsmodell gleichzeitig eine Obergrenze für die Steigerung (300 Prozent) eingezeichnet werden soll, ergibt sich für die Kirchengemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen ein Mitgliedsbeitrag von 170.000 Euro. Denkbar ist auch ein etwas anderes Berechnungsmodell innerhalb der Summe, z. B. Grundbeitrag und Anzahl der Gruppen. Angeregt wurde, dass der Betrag jetzt für zwei Jahre (Doppelhaushalt) vorgesehen wird und das Diakonische Werk andere Finanzierungswege in dieser Sache prüft. Hinzu kommen für fünf Jahre rund 21.600 Euro je Jahr als Solidarbeitrag für den Heimkinderfonds und die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“.

Die Diskussion in den Ausschüssen war sehr intensiv und teilweise auch kontrovers. Bemängelt wurde insbesondere

- die äußerst mangelhafte Kommunikation,
- vor Beitragserhöhung sollten erkennbare eigene Konsolidierungsmaßnahmen benannt, beschlossen und umgesetzt werden,
- die mangelnde Transparenz der Finanzierung des Diakonischen Werkes.

Das Diakonische Werk beabsichtigt, eine Informationsinitiative zu starten. Die Ausschüsse erwarten, dass dabei konkrete und detaillierte Aussagen zu den eigenen Konsolidierungsbemühungen gemacht werden. Die Ausschüsse haben zur Kenntnis genommen, dass es grundsätzliche Überlegungen zur Mitgliedschaft von Kirchengemeinden und -bezirken gibt und bittet diese zügig voranzutreiben; dazu wird es einen Begleitbeschluss geben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Juli 2017 keinen Beschluss zu den Mitgliedsbeiträgen gefasst. Dies soll nun im Juli 2018 erfolgen. Letztlich haben sich die Ausschüsse darauf verständigt, den Betrag unter der Haushaltsstelle 9310.00.7263.0 mit einem Sperrvermerk zu versehen, der durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufgehoben werden kann.

Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive (OZ 07/02.3)

In der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es etwa 350 noch nicht erschlossene Pfarrarchive, das ist etwa die Hälfte. In vielen Fällen ist der ordnungsgemäßen Führung der Archive aus den verschiedensten Gründen (fehlende Zeit und auch nicht ausreichende Kenntnisse, welches Schriftgut archivwürdig ist usw.) nicht die notwendige Beachtung geschenkt worden, zumal die Räumlichkeiten (Keller, Dachböden u. a.) häufig nicht für eine fachgerechte Unterbringung geeignet sind. Nun führen zusätzlich äußere Umstände dazu, dass schnell gehandelt werden sollte:

- die Aufhebung oder Zusammenlegung von Pfarr- und Kirchengemeinden,

- die räumlichen Gegebenheiten in vielen Gemeinden, gerade auch im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsprojekt (Verkauf von Gebäuden).

Es wird erwartet, dass mindestens ein Drittel, teilweise sogar die Hälfte des Bestandes reduziert werden kann. Die Vorlage geht davon aus, dass fünf Mitarbeitende in fünf Jahren die Aufgabe bewältigen können. Findbücher und schriftliche Anweisungen, verbunden mit jährlichen Fortbildungen, sollen künftig eine geordnete Archivierung ermöglichen, die sich auf das Notwendige beschränkt.

Die Diskussion in den Ausschüssen hat ergeben, dass eine geordnete Archivierung als dringend angesehen wird. Viele Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch viele von uns Ältesten, kennen die Archivproblematik aus unserer Mitwirkung bei Visitationen; es besteht Handlungsbedarf. In den Ausschüssen wurde auch die Digitalisierung angesprochen. Hier gibt es durchaus noch Überlegungen, aber die würden mit dem jetzt bereitzustellenden Geld nicht in dem Umfang zu finanzieren sein. Es wird die Erwartung ausgesprochen, dass nach Abschluss des Projektes eine intensive Begleitung, insbesondere durch Fortbildungen – wie bisher – erfolgt. Es sind aber auch die Pfarr- und Kirchengemeinden verpflichtet, dass die für die Archivierung Verantwortlichen die Fortbildungen besuchen. Es wäre schwierig, wenn man jetzt nur alle Archive aufarbeitet, und in 10 Jahren sieht es wieder so aus, wie es zum Teil jetzt aussieht.

Es wird vorgeschlagen, für das Projekt „Sicherung und Bearbeitung von Pfarrarchiven“ Mittel in Höhe von 2.131.000 Euro aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und -bezirken bereitzustellen.

Evangelische Kinder- und Familienzentren (OZ 07/02.4)  
(siehe auch Teilbericht der Synodalen Daute)

Im Frühjahr 2017 hat sich die Synode bereits mit der Bereitstellung von Mitteln für Kinder- und Familienzentren beschäftigt (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, Anl. 8, S. 73 ff, S. 82 f). Vor einer Entscheidung hat die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk gebeten, ein Konzept für die Zentren vorzulegen. Zur jetzigen Beratung lagen uns umfangreiche Unterlagen vor. An dieser Stelle soll nicht inhaltlich auf die Eckpunkte für „Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ eingegangen werden, sie sind in der Vorlage ausführlich dargelegt. Vorausgesetzt wird eine bewusste Entscheidung der Kirchengemeinde, sich langfristig der ideellen, personellen und teilweise finanziellen Verantwortung zu stellen, verbunden mit einer konzeptionellen Neuausrichtung der Einrichtung. Qualitätsanforderung und der zu erbringende Standard sind sehr hoch. Die vorgesehene Förderung – wie bereits im Frühjahr dargelegt – soll einen Einmalbetrag von 7.000 Euro für den Entwicklungsprozess und vier Jahre je 10.000 Euro umfassen. Erforderlich ist zusätzlich, dass die Kommune erklärt, diese Kosten ab dem fünften Jahr zu finanzieren, d. h., es ist eine enge Abstimmung zwischen der Kommune und der Kirchengemeinde für die Einrichtung eines Kinder- und Familienzentrums erforderlich.

Die Ausschüsse sind für die ausführliche Darstellung der inhaltlichen Möglichkeiten der Kinder- und Familienzentren dankbar. In den Diskussionen wurde deutlich, dass die Anforderungen (inhaltlich, personell, räumlich, finanziell) hoch sind. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Bewilligung in zwei Schritten erfolgt, d. h., dass die Zusage für die vierjährige Förderung erst nach Vorlage des Ergebnisses des Konzeptionsentwicklungsprozesses erfolgt. Die

Ausschüsse sind der Auffassung, dass in einem Schritt das Antragsverfahren, die Bewilligung aber in zwei Schritten erfolgen soll. Trotz der vorgesehenen Anforderungen, verbunden mit der verpflichtenden Einbindung der Kommunen, stimmen die Ausschüsse der Bereitstellung von 2.350.000 Euro zu Lasten der Treuhandrücklage für Evangelische Kinder- und Familienzentren zu.

Ausstattung Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (OZ 07/02.5) (siehe auch Teilbericht der Synodalen Quincke)

Die Vorlage geht auf einen Beschluss der Landessynode im Frühjahr dieses Jahres zurück (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2017, Anl. 8, S. 73 ff, S. 82 f). Das Hauptanliegen der Synode war es, insbesondere genauere Kriterien zur Neuförderung von Gruppen zu erhalten; diese Angaben hatte die Synode bereits im Frühjahr 2016 erbeten (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 153 ff, Anl. 10). Die wesentlichen Kriterien werden in § 8 des Entwurfs der vorliegenden Rechtsverordnung genannt (siehe Anlage 2.5 (Anlage 3)); ich verzichte an dieser Stelle, darauf einzugehen. Sie wurden in den Ausschüssen intensiv diskutiert. Als kritisch wird die Regelung in § 5 „Vorgrieffsvermerke“ angesehen, da hier Festlegungen getroffen werden sollen, obwohl keine bzw. ausreichende Punkte im „Punkte-Pool“ und damit entsprechende Mittel im Fördertopf vorhanden sind. In den Diskussionen wurde uns ausdrücklich erklärt, dass keine zusätzlichen Punkte bzw. Mittel erforderlich werden. In einem Begleitbeschluss wird diese Klarstellung ausgeführt. Strittig zwischen den Ausschüssen ist weiterhin, mit welchem Betrag der Fördertopf ausgestattet werden soll. Der Finanzausschuss bleibt bei seinem Vorschlag vom Frühjahr, der von einem Mitteleinsatz von 3 Millionen Euro für den Fördertopf ausging, jeweils rund 1 Million Euro für die vom Landeskirchenrat bereits beschlossenen sieben neuen Gruppen, für die im Steuergesetz vorgesehenen 12.000 Punkte im Punkte-Pool sowie für noch nicht geplante Mittel. Dies auf dem Hintergrund, dass auch immer wieder Gruppen geschlossen werden, z. B. in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 25 Gruppen. Die jetzt beantragten 5,65 Millionen Euro wurden pauschal angesetzt, ein unmittelbarer Bedarf konnte nicht plausibel dargelegt werden.

Sollte sich aufgrund der Jahresberichte nach dem Steuergesetz an den Landeskirchenrat eventuell die Notwendigkeit ergeben nachzusteuern, kann dies der Synode dargelegt werden, damit eine weitere Finanzierung beraten und beschlossen werden kann. Nach Auffassung des Finanzausschusses sind im ersten Schritt zunächst 3 Millionen Euro ausreichend. Die übrigen Ausschüsse sind der Auffassung, dass der beantragte Betrag bereits jetzt vollumfänglich in den Fördertopf eingelegt werden soll. Die Mittelzuweisung zum Fördertopf erfolgt durch eine Entnahme aus der Treuhandrücklage. Der Beschlussvorschlag und Änderungsantrag sowie der Begleitbeschluss folgen am Ende meiner Ausführungen.

Evangelisch-Kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt

Der Haushaltsplan der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt für die Jahre 2018 und 2019 (siehe Haushaltsbuch, Register 10, hier nicht abgedruckt) – er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen – weist Darlehensvergaben von etwa 14 Millionen Euro jährlich aus. Der Zinssatz für die Hinterlegungen zur Pfarrstellenfinanzierung wird ab 2018 erneut um 1 Prozent auf 3 Prozent abgesenkt; es ergibt sich trotzdem noch eine gewisse Subventionierung zu Gunsten der betroffenen Kirchengemeinden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen,

dass die Verzinsung im Gemeinderücklagenfonds ab 2018 auf 1,5 Prozent gesenkt wird, sowohl für Guthaben, aber auch für daraus gewährte Darlehen.

#### Haushaltsgesetz

Zum Haushaltsgesetz, das wir nach Beratung zu beschließen haben, ist anzumerken:

#### Zu § 1 Abs. 1 Ziffer 2 – Strukturstellenplan

Der Strukturstellenplan enthält einerseits die Beträge der Stellen, die aufgrund früherer Konsolidierungsrunden bei Freiwerden wegfallen und andererseits rund 600.000 Euro für die Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, für die derzeit keine direkten Stellen zur Verfügung stehen (war 2016 nicht erforderlich). Die veranschlagten Beträge bewegen sich etwa in der Mitte zwischen dem Ergebnis 2016 und der Veranschlagung 2017.

#### Zu § 5 – Haushaltssperren

Den ausgewiesenen Haushaltssperren wird zugestimmt.

#### Zu § 7 – Budgetierung

Den in Absatz 5 aufgenommenen Ergänzungen (Kantoren) und der Präzisierung wird zugestimmt.

#### Zu § 8 – Übertragbarkeit

Gegen die künftige Übertragbarkeit der Sachmittel Prälaturen (HHSt 7520.6300) bestehen keine Bedenken.

#### Zu § 9 Abs. 5 und 6 – Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

Den dort genannten Zuführungen eines eventuellen Haushaltsüberschusses wird zugestimmt.

#### Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte

Die aufgenommene Bestimmung in Abs. 5 – Beschluss über Baumaßnahmen – entspricht den Erwartungen der Synode.

#### Zu § 13 – Bewilligung für künftige Haushaltsjahre

Die Synode stimmt dem Eingehen der dort genannten Verpflichtungen für den nächsten Doppelhaushalt 2020 / 2021 zu.

In der Diskussion im Finanzausschuss wurde im Zusammenhang mit der sehr detaillierten Regelung für über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 9) die Frage aufgeworfen, warum es keine entsprechende gesetzliche Regelung über die allgemeine Zulassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (die in gewisser Regelmäßigkeit durch den Landeskirchenrat vorgenommen werden) im Haushaltsgesetz gibt. In § 48 KVHG wird ausgesagt, dass nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs eine über- und außerplanmäßige Ausgabe durch das zuständige Gremium bei gleichzeitiger Deckung zugelassen werden kann. Die Synode hat am 30. April 1987 für den Landeskirchenrat eine entsprechende Regelung getroffen. Diese Beweglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben, da im Zeitraum eines Doppelhaushaltes immer unabwendbare Ereignisse eintreten können. Unproblematisch erscheint die Deckung der entsprechenden Ausgaben, wenn dies durch Einsparungen oder Mehreinnahmen im jeweiligen Haushalt geschehen kann. Die Deckung durch Entnahme aus Rücklagen bereitzustellen, erscheint nicht möglich, da die

Bildung von Rücklagen durch die Haushaltshoheit der Synode erfolgt. Die Entnahme ist aber selbstverständlich möglich, wenn die Synode dafür eine Ermächtigung ausspricht (siehe Hochschule für Kirchenmusik) (siehe TOP VII). Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, eine entsprechende Regelung künftig in das Haushaltsgesetz aufzunehmen und zwar in der Weise, dass künftig über- und außerplanmäßige Ausgaben nur durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zugelassen werden können. Eine Deckung durch Rücklagenentnahme ist nur mit einer Ermächtigung durch die Synode möglich.

Zunächst beende ich an dieser Stelle meinen Bericht, damit die Berichterstattung aus den anderen Ausschüssen zu den Leistungsbeschreibungen einzelner Budgetierungskreise oder ergänzenden Vorlagen erfolgen kann; es werden die Konsynodale Hammelsbeck zu Referat 1, die Konsynodalen Froese, Dr. Schalla, Daute und Quincke zu Referat 5 berichten.

(Beifall)

Synodale **Hammelsbeck, Berichterstatte**rin: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, der Hauptausschuss hat im Rahmen der Beratung zum Haushalt von Referat 1 ausgiebig über die *Gleichstellungsarbeit* unserer Landeskirche gesprochen.

Nach dem Gleichstellungsatlas der Evangelischen Kirche in Deutschland von 2015 nimmt die Evangelische Kirche in Baden bei der institutionalisierten Gleichstellung noch immer einen der letzten Plätze ein. Sie ist die einzige größere Landeskirche, die weder ein Gleichstellungsgesetz noch eine dauerhafte hauptamtliche Gleichstellungsarbeit aufweisen kann.

In anderen öffentlichen Organisationen wie z. B. Hochschulen oder kommunalen Verwaltungen hingegen ist fest verankerte Gleichstellungsarbeit gesetzlich festgeschrieben und gehört seit vielen Jahren zu den Standards. Standards, hinter die wir aus meiner Sicht als Kirche nicht zurückgehen können und dürfen.

Bereits vor zwei Jahren hatte der Hauptausschuss an gleicher Stelle – nämlich eben bei der damaligen Haushaltsberatung hier im Plenum – in einem Votum zum Ausdruck gebracht, dass die Einrichtung einer im Stellenplan verankerten vollen Stelle im Bereich „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit“ dringend erforderlich sei (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 62 f). Daraufhin hat der Landeskirchenrat übergangsweise eine 50%-Projektstelle aus Mitteln des Stellenpools finanziert. Diese wurde mit Diana Schwach besetzt, einige von uns konnten sie im Rahmen unseres Studiennachmittags „Mitgliederorientierung“ im Workshop „Diversity als Chance für eine mitgliederorientierte Arbeit“ erleben. Ihre Stelle läuft zum 31. Mai 2018 aus. Zu ihren Aufgaben gehört neben klassischer Gleichstellungsarbeit – wie etwa das Begleiten von Stellenbesetzungsverfahren – die Weiterentwicklung in Richtung eines Diversity Managements. Weil ich an verschiedener Stelle mitbekommen habe, dass dieser Begriff nicht allen vertraut ist, seien hier ein paar Erklärungen eingefügt.

Diversity meint Vielfalt – und nimmt bewusst die Unterschiede von Menschen hinsichtlich Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung, Alter sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten in den Blick.



Diversity Management fragt, wie Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit miteinander leben und sich gegenseitig bereichern können, und entwickelt Konzepte und Räume, in denen Vielfalt gelebt werden kann.

Auch viele Prozesse in unserer Landeskirche werfen Fragen zur Gleichstellung, zur Chancengerechtigkeit und zum Diversity Management auf: milieusensible Jugendarbeit, das Eckpunktepapier „Inklusion“, Menschen mit Migrationshintergrund, Antidiskriminierung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

Die Beachtung von Diversity und Vielfalt ist außerdem ein wesentlicher Faktor der Mitgliederorientierung und -bindung.

Aus all dem ergeben sich sehr komplexe und weitgefächerte Aufgaben, die durch die bestehende Fachgruppe „Gleichstellung“ bzw. „Antidiskriminierung“ allein nicht zu bewältigen sind.

Darum sieht es der Hauptausschuss als geboten an, hier eine im Stellenplan verankerte Stelle dauerhaft einzurichten. Der Hauptausschuss bittet den Oberkirchenrat, bis zur Beratung des nächsten Haushaltes der Synode einen Vorschlag vorzulegen, wie eine volle Stelle eingerichtet und finanziert werden kann. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Aufgabe einer solchen Stelle eine Querschnittsaufgabe ist, die alle Referate betrifft.

Bis zur Einrichtung einer solchen Stelle geht die Bitte an den Landeskirchenrat, die über den Stellenpool finanzierte halbe Projektstelle fortzuführen.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses ist in allen Ausschüssen beraten und grundsätzlich befürwortet worden – verbunden mit einigen Anmerkungen und Ergänzungen. Daraus ergibt sich, dass der Berichterstatter Herr Steinberg gleich den Begleitbeschluss übernimmt. – Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Froese, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, der Bildungs- und Diakonieausschuss ist dankbar für die Arbeit des Diakonischen Werkes. Diakonie ist eine Wesensäußerung der Kirche. Es ist uns ein besonderes Anliegen, diese Verbundenheit und innere Verbindung auch zukünftig zum Ausdruck zu bringen.

Die Bedeutung der sozialpolitischen Aufgabe des Diakonischen Werkes ist unbestritten. In der Auseinandersetzung mit den staatlichen und gesellschaftlichen Partnern in Baden-Württemberg trägt das Diakonische Werk dazu bei, dem christlichen Menschenbild und der Orientierung an der Würde des Menschen in der Ausgestaltung der sozialen Ordnung unseres Landes Geltung zu verschaffen. Das Diakonische Werk trägt als Gesamtverband ebenso dazu bei, die freien Träger der Diakonie und die kirchlich verfasste Diakonie unter einem Dach zusammenzufassen. Dies schafft die Voraussetzung dafür, Diakonie und Kirche in ihrer Breite in den Blick zu bekommen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt der Vorlage zum Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden (siehe Anlage 2.6) ausdrücklich zu. Gleichwohl machen die Diskussionen um Modell und Höhe des Beitrages für freie und kirchlich verfasste Träger ebenso wie der vorliegende Antrag zum Vorwegabzug aus unserer Sicht deutlich, dass Anpassungen in Organisation, Aufgaben und Struktur des

Diakonischen Werkes hilfreich wären. Dazu gehören insbesondere

- die Regelung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk,
- die Klärung der Aufgaben des Diakonischen Werkes im Miteinander von freien und kirchlich verfassten Trägern der Diakonie,
- die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes, insbesondere auch der Wahlordnung zur Diakonischen Konferenz.

Den vom Bildungs- und Diakonieausschuss für erforderlich gehaltenen Begleitbeschluss hat der Berichterstatter für den Haushalt übernommen.

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, in den kommenden zwei Jahren einen Prozess durchzuführen, um die notwendigen Strukturanpassungen und Themen beteiligungsorientiert zu beraten.

Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Nach Konstituierung des neuen Aufsichtsrats wird der Vorstand des Diakonischen Werks Baden zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über den Landeskirchenrat der Landessynode im Frühjahr 2018 einen Vorschlag zum Prozess zu unterbreiten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, im Rahmen der Beratung des Haushalts von Referat 5 haben wir uns auch mit dem Maßnahmenpaket zur Flüchtlingsarbeit II beschäftigt (siehe Anlage 2.1).

Der Bildungs- und Diakonieausschuss dankt für die Bereitschaft, über die Mittel für die Weiterführung der Arbeit bis 2021 schon jetzt im Vorgriff auf den nächsten Doppelhaushalt zu entscheiden. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hält das für sachgemäß und notwendig. Mit der frühzeitigen Bereitstellung der Mittel soll sichergestellt werden, dass die Arbeit in den Kirchenbezirken auch über 2019 hinaus nachhaltig gewährleistet ist. Das Maßnahmenpaket II reagiert zudem auf die veränderte gesellschaftliche Situation, indem zeitlich befristete Sondermittel für die Arbeit mit Geflüchteten und Aufgaben der dauerhaften Integration von Migranten miteinander in den Blick genommen werden.

Im vorliegenden Maßnahmenpaket werden die beantragten Mittel deutlich reduziert. Deshalb bedarf es auch einer Neujustierung der Schwerpunkte und des Verteilungsschlüssels. Die Fachberatungsstruktur soll erhalten bleiben, sie erfolgt weiterhin im Tandem von Kirchenbezirksbeauftragten und Fachberatung. Im Gegenzug werden die Mittel für die Einzelmaßnahmen zurückgefahren. Die Aufgaben in der Beratung und Begleitung der Geflüchteten verändern sich; darum sollen die Mitarbeitenden in den Kirchenbezirken durch kontinuierliche Fortbildung darauf eingestellt und vorbereitet werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss unterstützt insbesondere:

- a) dass Planungssicherheit für die Arbeit in den Kirchenbezirken dadurch geschaffen wird, dass die Landessynode die Vorgriffsrechte für den Haushalt bis einschließlich 2021 einräumt.

- b) dass die strategische Ausrichtung des Maßnahmenpakets die Fachberatungsstruktur in den Kirchenbezirken stabilisiert und der Verteilungsschlüssel für die Mittel in den Kirchenbezirken – wie in der Vorlage vorgesehen – so angepasst wird, dass sie zukünftig der Verteilung der Anzahl von Geflüchteten auf die Gebietskörperschaften entspricht.
- c) Es ist aus unserer Sicht wichtig, rechtzeitig vor dem Auslaufen des Maßnahmenpakets II zu klären, also im Jahr 2020, ob und in welchem Umfang die Kirchenbezirke die Arbeit mit Geflüchteten fortsetzen können und wollen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird in der Umsetzung des Maßnahmenpakets II gebeten,

- a) die Kirchenbezirke im Übergang von Maßnahmenpaket I zu Maßnahmenpaket II zu beraten.
- b) nach Möglichkeit einen finanziellen Ausgleich für evtl. entstehende Härten im Bereich der Flüchtlingsarbeit in den Kirchenbezirken zu suchen.
- c) neue Aufgaben in der Begleitung der Geflüchteten aufmerksam zu verfolgen und die Mitarbeitenden angemessen dafür zu schulen.

Wir danken den Mitarbeitenden im Referat 5 des Evangelischen Oberkirchenrats und im Diakonischen Werk Baden für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der strategischen Steuerung des Maßnahmenpakets I, für die kompetente Begleitung und Beratung der Beauftragten in den Kirchenbezirken und die umsichtige Vorbereitung des vorliegenden Vorschlags für ein Maßnahmenpaket II.

Und Ihnen danken wir für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Synodale **Daute, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, auch ich nehme Bezug auf den Beschluss der Landessynode vom 29. April 2017. Dem Bildungs- und Diakonieausschuss war es wichtig, dass eine Marke für evangelische Kinder- und Familienzentren entsteht. Nach ausführlicher Beratung im Plenum hat die Synode beschlossen, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden den Auftrag zu erteilen, dass ein solches Konzept für die Marke „Evangelisches Kinder- und Familienzentrum“ erarbeitet wird. Aus Sicht des Bildungs- und Diakonieausschusses liegt uns jetzt ein gutes, ausführliches und fachkundiges Konzept für diese Marke vor, die Kriterien sind definiert, Qualitätsanforderungen und Standards benannt. Im Einzelnen möchte ich jetzt nicht darauf eingehen, das konnten Sie alle ausführlich in der Vorlage nachlesen (siehe Anlage 2.4). Allen Mitarbeitenden ist dafür ein herzliches Dankeschön für die hervorragende Arbeit zu sagen.

Wie Herr Steinberg bereits in seinem Bericht betont hatte, ist auch für den Bildungs- und Diakonieausschuss wichtig, dass vom Träger der Einrichtung ein Konzept entwickelt wird, damit diese Einrichtung eine Zertifizierung erhalten kann und auch Fördermittel. Bereits in der Planungsphase muss die Kommune miteinbezogen und beteiligt werden. Über den Oberkirchenrat wird dann der Antrag an das Fachreferat des Diakonischen Werkes Baden weitergeleitet. Nach Prüfung der Förderfähigkeit durch den Lenkungsausschuss erhält der Antragsteller den Förderbescheid und die Mittelzuweisung. Diese erfolgt in zwei Schritten, einmalig bei Antragstellung 7.000 Euro und nach Erstellung des Konzepts für die laufenden Betriebskosten für vier Jahre

jährlich 10.000 Euro. Auch für diese jährliche Abschlagszahlung ist ein Zwischenbericht des Trägers an das Diakonische Werk Baden notwendig.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss folgt dem Antrag des Finanzausschusses, die Pauschalförderung für den laufenden Betrieb erst dann freizugeben, wenn das Konzept des Trägers mit der Stellungnahme der Kommune vorliegt und vom Diakonischen Werk Baden geprüft ist.

Danke schön.

(Beifall)

Synodale **Quincke, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, die Landessynode hat am 29. April 2017 beschlossen, dass Mittel für den befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertagesstätten vorgesehen werden sollen. Außerdem wurde der Landeskirchenrat gebeten, eine entsprechende Rechtsverordnung der Landessynode auf ihrer Herbsttagung, also hier und heute, vorzulegen. Diesem ist der Landeskirchenrat nachgekommen mit der Vorlage 07/02.5.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss befürwortet den in der Vorlage genannten Betrag von 5,65 Millionen Euro und sieht keinen Anlass zur Deckelung. Alles andere haben wir bereits diskutiert.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Dem Finanzausschuss obliegen dann auch die Leistungsbeschreibungen ab dem Referat 7.

#### Leistungsbeschreibung Referat 7

Das Referat hat die Anregung, die die Synode im letzten Herbst bei der Bewilligung des Projekts „Optimierung der Prozessabläufe“ (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, Anl. 7. G, S. 63 ff, S. 67 f) gegeben hat, aufgegriffen und nimmt externe Beratung hinzu. Die Anstellung von Personal für die Projekte, Mutterschaftsvertretung u. a. führt dazu, dass gut 20 Prozent der Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrat befristete Arbeitsverhältnisse haben; diesen Mitarbeitenden gute Perspektiven für eine Beschäftigung nach Ablauf der Befristung aufzuzeigen, ist eine große Herausforderung.

#### Leistungsbeschreibung Referat 8

Wie schon im kirchengemeindlichen Teil des Haushalts ausgeführt, wird in der Leistungsbeschreibung die Konsolidierung der kirchengemeindlichen Haushalte als vordringlichste Aufgabe beschrieben. Das Referat weist auf den hohen Beratungsbedarf bei den Kirchengemeinden hin, den die strategische Ausrichtung des Liegenschaftsbestandes im Zusammenhang mit dem bestehenden Sanierungsstau und den strukturellen Veränderungen erfordert. Interessant sind die sich ständig erweiternden Aktivitäten der Servicestelle „Fundraising“, die im Buchungsplan einen eigenen Unterabschnitt (7225) hat. Er weist ein Defizit von rund 100.000 Euro aus. Die durch Fundraising erzielten Erträge sind für bestimmte Maßnahmen bzw. Aufgaben bestimmt und somit hier nicht auszuweisen; sie dienen häufig der finanziellen Stärkung der Kirchengemeinden. In den Referaten 7 und 8 wird derzeit für alle Gebäude der Landeskirche ermittelt, welche Investitionen in Zukunft anstehen. Zugesagt ist eine Vorlage zur Synode im Frühjahr.

Die Synode hat gestern Frau Oberkirchenrätin Bauer für ihre ausgezeichnete Arbeit in den letzten 15 Jahren gedankt. An dieser Stelle sei ihr für die Vorlage ihres letzten Doppelhaushaltes mit aussagekräftigen Ausführungen zur Haushaltsentwicklung (siehe 1. Sitzung, TOP IX) außerordentlich gedankt.

(Beifall)

Frau Bauer, Sie haben es immer wieder verstanden, selbst komplexe Sachverhalte präzise darzustellen, so dass uns die erforderlichen Entscheidungen erleichtert wurden. Unser Dank gilt auch Herrn Süss und Herrn Bruch, die unsere Fragen zu Einzelheiten des Haushalts zu unserer Zufriedenheit beantworteten, aber auch den Mitarbeitenden im Hintergrund sei gedankt.

(Beifall)

Ein besonderer Dank gilt allen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten, die mit ihren Mitarbeitenden die umfangreiche Linienarbeit in den Leistungsbeschreibungen eindrucksvoll dargestellt haben. Es entstand aber auch der Eindruck, dass verschiedentlich die Leistungsbeschreibungen wieder umfangreicher werden und sich teilweise in den Teilen C/D/E wiederholen. Unser Wunsch wäre es – wie bereits von zwei Jahren zum Ausdruck gebracht –, sie noch etwas stärker zu straffen. Das würde dann auch die Arbeit etwas erleichtern.

In meinem Bericht haben wir um Weiterarbeit

a) bei der Begrenzung der Druckerzeugnisse sowie

b) im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung

gebeten; weitere Prüfungsbitten sind,

- ob Stellen bzw. Stellenanteile nicht referatsübergreifend für dringende Bedarfe anderen Referaten zugewiesen werden können,
- die Vorlage der Investitionsplanung für alle landeskirchlichen Gebäude.

Wir gehen davon aus, dass dies im Evangelischen Oberkirchenrat geschieht.

#### Prozess Strategische Steuerung und Planung

Diese Frage hängt stark mit dem Haushalt und der Prioritätensetzung zusammen. In einem Begleitbeschluss bei der Herbsttagung 2016 unter OZ 05/07 G (Projektoptimierung der Geschäftsprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat) (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, Anl. 7.G, S. 63 ff, S. 67 f) wurde die Forderung erhoben, die Landessynode stärker in die Prozesssteuerung miteinzubeziehen. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, einen Prozessvorschlag zu entwickeln.

Im Landeskirchenrat wurde daraufhin am 17.05.2017 eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die Überlegungen anstellte, wie diese Einbindung möglich gemacht werden kann. Der am Ende benannte Begleitbeschluss ist das Ergebnis der Arbeit dieser Gruppe. Er wurde im Landeskirchenrat diskutiert und in einer gemeinsamen Sitzung aller ständigen Ausschüsse am 23.10.2017 hier der Synode vorgestellt (siehe Anlage 15). Angemerkt wurde bei den Gesprächen in den Ausschüssen, dass Referate, die Ressourcen verwalten, bisher im Vorschlag nicht berücksichtigt wurden. Vielleicht wäre es möglich, die Zusammensetzung nochmals zu überdenken. Dies könnte zu einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder führen.

Aufgrund der ausführlichen Beratungen in den vier ständigen Ausschüssen über den Haushalt 2018/2019 und die gleichzeitig vorgelegten Vorlagen, über die zusätzlich zu entscheiden ist, wird es mehrere Beschlussvorschläge des Finanzausschusses, gegebenenfalls mit Änderungsvorschlägen anderer Ausschüsse, geben. Zunächst die Vorschläge, die finanziell im Haushalt verankert sind, danach die weiteren Vorschläge. Ich werde sie jetzt verlesen, sie liegen Ihnen als Tischvorlage vor:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019 – HHG 2018/2019).*

*Mit dem Doppelhaushalt beschließt die Synode die veranschlagten Beträge für*

- a) die Weiterführung der Flüchtlingsarbeit (07/02.1),
- b) die Bildung einer Rückstellung für eine Einladung zum Evangelischen Kirchentag in Baden/Pfalz (07/02.2),
- c) den Vorwegabzug des Mitgliedsbeitrages der Kirchengemeinden als Kindertageseinrichtungsträger (07/02.6). – Der Beschluss erhält einen Sperrvermerk, den der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufheben kann. –

*Die Synode beschließt durch Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bereitstellung von Mitteln*

- a) zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive in Höhe von 2.131.000 Euro (07/02.3),
- b) für Evangelische Kinder- und Familienzentren an 50 Standorten in Höhe von 2.350.000 Euro (07/02.4), verbunden mit der Erwartung, dass die Bewilligung in zwei Schritten ausgesprochen wird,
- c) zur Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds in Höhe von 3.000.000 Euro (07/02.5).

*Änderungsantrag:*

*Zur Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds in Höhe von 5.650.000 Euro.*

*Begleitbeschlüsse:*

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in der dem Landeskirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegenden „Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG – RVO) in § 5 „Vorgriffsvermerke“ im Absatz 3 dem letzten Satz folgenden Satz anzufügen: „In keinem Fall dürfen Vorgriffsvermerke zu einer Ausweitung des Punkte-Pools bzw. Erhöhung des Förderfonds führen.“
2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Tagung der Synode im Frühjahr 2018 eine Vorlage zur Pfarrstellenentwicklung, insbesondere im Gemeindepfarrdienst in den Bezirken, vorzulegen.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im nächsten Haushaltsgesetz eine entsprechende Ermächtigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufzunehmen. Dabei hat die Deckung nur durch die Entwicklung des jeweiligen Haushalts (Mehreinnahmen oder Einsparungen) zu erfolgen. Bis zur Aufnahme in das Haushaltsgesetz gilt dies.

4. Die Synode beschließt, dass ein Prozess durchgeführt wird, durch den ausreichend auf der Grundlage theologischer Reflexion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird. Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein.

Dieser Begleitgruppe sollen angehören:

- 8 Mitglieder der Landessynode (aus jedem ständigen Ausschuss zwei Personen),
- 3 Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats,
- 3 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats aus der mittleren Ebene als Stabsstelle.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis zur Beratung über die Eckdaten des Haushaltes 2020/2021 zu prüfen, wie eine volle Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit (Diversity Management)“ eingerichtet und im Stellenplan durch Umschichtung verankert werden kann; dies unter Vorlage einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dringend zu versuchen, dass die über den Stellenpool 2016/2017 finanzierte halbe Stelle über Mittel aus dem Stellenpool 2018/2019 fortgeführt wird.

6. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, in den kommenden zwei Jahren einen Prozess durchzuführen, um die notwendigen Strukturpassungen und Themen beteiligungsorientiert zu beraten. Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Nach Konstituierung des neuen Aufsichtsrats wird der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über den Landeskirchenrat der Landessynode im Frühjahr 2018 einen Vorschlag zum Prozess zu unterbreiten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ich danke im Namen der Synode für den ausführlichen, sehr informativen Bericht und diese äußerst intensive Vorarbeit, die bis heute Nacht ca. 1:30 Uhr andauerte, sowie für die Tatsache, dass trotzdem heute Vormittag die Haushaltsrede komplett vorlag.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Krüger**: Kein Änderungsantrag, aber doch ein Hinweis. Im Hauptantrag heißt es unter Buchstabe b, die Bildung einer Rückstellung für eine Einladung zum Evangelischen Kirchentag in Baden/Pfalz. Ich fürchte, es müsste korrekterweise heißen, eine Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentags.

Präsident **Wermke**: Dann müsste es auch heißen „nach Baden/Pfalz“.

Synodaler **Krüger**: Dann noch eine Frage. Wenn sie kleinlich ist, sehen Sie es mir bitte nach. Bei den Begleitbeschlüssen heißt es unter der Ziffer 3: „Die Synode bittet den

Evangelischen Oberkirchenrat, im nächsten Haushaltsgesetz eine entsprechende Ermächtigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufzunehmen.“ Wem soll diese Ermächtigung entsprechen? Oder habe ich das nur falsch verstanden?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Es soll im Gesetz ausgedrückt werden, dass der Landeskirchenrat ermächtigt wird, dies vorzunehmen.

Synodaler **Krüger**: Kann das Wort „entsprechende“ nicht einfach weggelassen werden?

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Das kann weg.

Präsident **Wermke**: Also streichen wir „entsprechende“.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Solche Dinge kann man schon einmal übersehen. Man liest es zwei-, dreimal und sieht es trotzdem nicht.

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich habe zwei Punkte. Unter dem Buchstaben c (Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds) geht es um 3 Millionen Euro oder nach dem Änderungsantrag um 5,6 Millionen Euro. Ich weiß nicht, ob es deutlich genug herausgekommen ist: Die 3 Millionen Euro werden vom Finanzausschuss beantragt, aber alle anderen drei Ausschüsse haben mehrheitlich 5,6 Millionen Euro beschlossen. Das möchte ich nur bekanntgeben. Wir setzen uns als Hauptausschuss sehr dafür ein, dass wir den weitergehenden Betrag von 5,6 Millionen Euro beschließen.

(Beifall)

Weiter möchte ich bei den Begleitbeschlüssen unter der Ziffer 5 das Wort „volle“ streichen lassen. Es geht um diese Personalstelle zur Gleichstellung und Chancengerechtigkeit. Ich will meinen Antrag begründen. Wir brauchen eine Person, die sich im Evangelischen Oberkirchenrat um diese Themen kümmert. Da sind wir uns völlig einig; das stelle ich nicht in Frage. Mir wurde aber in einem Gespräch mit Leuten aus dem Bildungs- und Diakoniewerksausschuss deutlich, dass nicht klar ist, welche Aufgabe die Person genau zu erledigen hat. Es ist doch so, dass unterschiedliche Aufgaben im Evangelischen Oberkirchenrat auf unterschiedliche Stellen verteilt sind. Deshalb hätte ich die Bitte, dass eine Stellen- und Aufgabenbeschreibung kommt. Erst wenn diese Stellenbeschreibung da ist, sollten wir dann entscheiden, ob 50, 60 oder 100 Prozent erforderlich sind. Deshalb möchte ich gerne das Wort „volle“ streichen und erst einmal schauen, wie die Aufgabenbeschreibung aussieht.

Synodaler **Dr. Weis**: Liebe Konsynodale, als gewähltes Mitglied der Landessynode sehe ich es als meine vornehme Pflicht, nicht zuletzt die Interessen unserer Kirchengemeinden zu vertreten. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, ist es wichtig, dass der Landessynode die nötigen Informationen zu einer Beschlussvorlage vorliegen. Die Vorlage mit der Ordnungsziffer 07/02.6 zum Vorwegabzug der Mitgliedsbeiträge des Diakonischen Werkes wird dieser Anforderung meiner Meinung nach leider nicht gerecht.

Das Diakonische Werk wünscht eine De-facto-Verdreifachung der bisherigen Mitgliedsbeiträge, und dies auch noch per Vorwegabzug. Ich bezweifle, dass diese Verdreifachung im Interesse unserer Beitragszahler, sprich: unserer Kirchengemeinden, ist. Letztlich kann ich es aber leider

nicht beurteilen. Hierzu fehlen mir einfach die nötigen Grundlagen. So ist in der Vorlage die Rede von erforderlichen Einsparungen in der Landesgeschäftsstelle. Konkrete Angaben über den Umfang dieser Einsparungen, über den prozentualen Anteil dieser Einsparungen im bisherigen Haushalt etc. fehlen leider völlig.

Das ist nur ein Beispiel für die fehlende Transparenz, die mir in Vorlagen, insbesondere die Diakonie betreffend, häufiger begegnet.

Aus anderen Arbeitsfeldern sind wir als Synodale eine deutlich bessere Transparenz gewohnt, die ich mir an dieser Stelle ebenfalls wünschen würde. Im Gegensatz zum Diakonischen Werk besitzen nämlich unsere Kirchengemeinden leider nicht die Möglichkeit, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, nämlich der Kirchensteuerzahlungen, per Beschluss zu verdreifachen. Nein, ganz im Gegenteil: Wie uns im Rahmen des Studiennachmittags zur Mitgliederentwicklung und -orientierung (siehe Seite 9ff) wieder deutlich vor Augen geführt wurde, werden diese perspektivisch aller Voraussicht nach deutlich sinken.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Evangelischen Oberkirchenrat, dafür zu sorgen, dass künftig alle Vorlagen das nötige Maß an Transparenz gewähren, die für eine verantwortungsvolle Beschlussfassung – auch im Sinne eines treuhänderischen Umgangs mit unseren Kirchensteuermitteln – notwendig sind. Dabei möchte ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, dass diese Transparenz bislang je nach Referat sehr unterschiedlich ausfällt.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herr Dr. Weis, dies war eine Bitte, wenn ich es richtig verstanden habe, an den EOK. Die wird im Protokoll erscheinen und vom EOK, wie in solchen Fällen üblich, gehört, und ihr wird, so weit es möglich ist, entsprochen.

Synodale **Baumann**: Liebe Konsynodale, ich möchte gerne die Bitte um eine volle Stelle für das Diversity Management in einen Zusammenhang mit unserer Tagung und unserem Studientag von vorgestern (siehe S. 9ff) stellen. Der Studientag über die Mitgliederorientierung hat uns nämlich zu Recht wieder erneut dafür sensibilisiert. Wir sind als Kirche ungemein vielfältig unterwegs. Wir sind eben nicht nur ein Inner Circle von Menschen, die sich die Kirchnahen nennen und immer aus denselben Milieus speisen. Wir waren und sind als Kirche Jesu Christi immer schon weitaus mehr Menschen, wir sind Nahe und Ferne, Gehörte und Ungehörte, wir sind Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebenswelten, mit und ohne Smartphone, aus unterschiedlichen Milieus, und wir haben deshalb unterschiedliche Blickwinkel, und die bringen alle unsere Kirchenmitglieder und die Menschen darüber hinaus im Hinblick auf unsere Kirche ein, und die sollten gehört werden.

Jetzt ist es in der Tat so, dass verschiedene Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat diese unterschiedlichen Fokusse in den Blick nehmen. Wichtig und unbedingt notwendig wäre es aber, auf Dauer eine volle Stelle einzurichten, die diese unterschiedlichen Fokusse zusammen sieht, die das Ganze konzeptionell durchdenkt. Dazu braucht es einen klaren Auftrag, auch dahingehend, dass so eine Konzeption nur über Referate hinweg gedacht und bearbeitet werden kann. Die Sensibilisierung im Blick auf die Unterschiedlichkeit und Vielfalt unserer Kirchenmitglieder ist eben über alle Referate hinweg, aber auch auf allen Ebenen unseres Kirche-Seins notwendig. Das geht dann bis in die Gemeinden

hinein. Das ist ein ungemein notwendiger und wichtiger Auftrag, und dafür braucht man Kapazitäten und Mittel, und ich möchte darauf hinweisen, das sprengt eigentlich sogar eine volle Stelle. Darauf haben andere Landeskirchen längst reagiert. Frau Hinrichs, vielleicht darf ich Sie bitten, nachher einfach einmal zu erzählen, dass manche Landeskirche mehrere Stellen dafür hat. Zum Beispiel hat die Rheinische Landeskirche drei volle Stellen, um den Fokus auf die Vielfalt unserer Kirchenmitglieder einzunehmen.

Liebe Konsynodale, ich finde, wir können künftig nicht mehr weiter Kirche sein, ohne eben in einem weitaus größeren Maße diese Vielfalt in den Blick zu nehmen, die unterschiedlichen Lebenswelten zu beachten und wertzuschätzen. Deshalb bitte ich dringend um die Einrichtung mindestens einer vollen Stelle.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kudella**: Ich möchte zum vierten Begleitbeschluss sprechen, zur Einsetzung einer Begleitgruppe zur strategischen Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit. Dies ist eine Aufgabe, die von hoher Bedeutung und Relevanz für unsere zukünftige Arbeit sein wird, die wir ernst nehmen sollten und die aus meiner Sicht mindestens dieselbe Tragweite hat, wie wenn eine Landeskirche neue Liturgien oder Ordnungen oder Gesangbuchlieder einführt. Es wäre deswegen mein Wunsch, dass sich die Kirchenbezirke in ihrer gesamten Breite irgendwie dazu verhalten können.

Mein Anliegen habe ich jetzt nicht in Form eines Änderungsantrages vorgebracht, weil mir im Moment die Idee fehlt, wie das passieren kann, wenn Kirchenbezirke förmlich beteiligt werden und dazu auf einer Bezirkssynode Stellung nehmen müssen. Das ist üblicherweise ein Prozess, der fast ein Jahr dauert, und das erscheint mir zu lang für den vorliegenden Fall. Deshalb einfach die Bitte an die Beteiligten der Begleitgruppe, sich zu überlegen, ob die Kirchenbezirke eine Möglichkeit erhalten können, sich zu den Ergebnissen dieser Arbeit zu verhalten.

Synodaler **Peter**: Sehr geehrter Präsident, liebe Konsynodale, ich möchte auch im Namen des Finanzausschusses noch einmal ausdrücklich um Unterstützung bitten, auch ausschussübergreifend, was diesen Betrag der zusätzlichen Förderung der Fördermittel zwecks Förderfonds im Kitabereich anbelangt. Ich denke, es besteht ausschussübergreifend Einigkeit darüber, dass die Kitaaarbeit ein sehr wichtiges Anliegen unserer Landeskirche ist. Im Gesamten haben wir ja schon jetzt zwei Jahre darüber beraten. Wir haben uns sehr intensiv damit beschäftigt. Das zeigt, welchen Stellenwert und welche Wichtigkeit das in unserer Landeskirche hat, gerade auch für uns als Landessynode.

Ich möchte anhand von drei Gründen argumentieren, warum wir in einem ersten Schritt das eher kritisch sehen, einen so hohen Betrag von knapp 6 Millionen Euro aus der Treuhandrücklage für den Gruppenaufbau zu verwenden. Zum einen wurde schon im Bericht von Herrn Steinberg gesagt, die Bedarfslage ist mehr als diffus zu beschreiben. Wir haben in der Zwischenzeit, seit 2016, Anfragen von sieben neuen Gruppen gehabt, aber gleichzeitig einen Abbau von mehr als 20 Gruppen. Das heißt für mich, die Bedarfslage ist relativ unklar.

Der zweite Punkt betrifft den zeitlichen Ablauf. Ein Bestandteil dieses Systems beim Punktepools ist ja eben der Abbau von Gruppen, und wir müssen jetzt in einem ersten Schritt erst einmal sehen, wie das in einem zeitlichen

Ablauf funktioniert. Wie können Gruppen abgebaut werden? Was sind die Konsequenzen? Stehen denn diese Punkte auch wirklich zum Aufbau von neuen Gruppen zur Verfügung?

Der dritte Punkt: Warum wir jetzt in einem ersten Schritt nicht 5 oder 6 Millionen Euro eingeben wollen, sondern nur 3 Millionen Euro, ist eigentlich, dass sich die Vorgehensweise, wie wir sie in den letzten anderthalb bis zwei Jahren schon praktiziert haben, ja bewährt hat. Wir hatten bereits im vorigen Jahr eine Vorlage, in der wir quasi 8 Millionen Euro reingeben wollten, uns dann aber dagegen entschieden haben. Wenn wir das nicht gemacht hätten, dann hätten wir jetzt nicht dieses Steuergesetz, von dem wir ja alle sehr, sehr begeistert sind und das uns viel mehr Möglichkeiten erlaubt. Es hat sich wirklich gelohnt, diese zusätzliche Schleife zu drehen. Von daher ist es aus unserer Sicht eben sinnvoll, erst einmal weniger Geld in das System zu geben.

Ein vierter Punkt betrifft das Stichwort Treuhandrücklage. Wer die Entwicklung verfolgt hat, merkt, dass der Begriff immer häufiger vorkommt, und wir dürfen nicht vergessen, die Treuhandrücklage ist die Sparkasse der Kirchengemeinden, aller Kirchengemeinden, nämlich auch derer, die keine Kindertagesstätten haben. Das sollten wir berücksichtigen. Von daher möchte ich Sie alle herzlich bitten und dazu einladen, dass wir eben jetzt in einem ersten Schritt nur 3 Millionen Euro freigeben. Sollte sich wider Erwarten die Bedarfslage ändern und erhöhen, haben wir als Landessynode die Möglichkeit, gemäß § 1 Abs. 4 Kita-Steuerungsgesetz die Zuweisung aus der Treuhandrücklage in den Punktepool zu erhöhen.

(Beifall)

Synodaler **Otto**: Ich möchte Herrn Dr. Kudella beipflichten und einen Hinweis geben. Bei dem Prozess Strategische Steuerung und Planung (siehe Begleitbeschluss Nr. 4) empfehle ich, dass im ersten Satz nach dem zweiten Komma das Wörtchen „ausreichend“ gestrichen wird. Das entspricht weder der Intention noch der Wichtigkeit dieses Prozesses und diskreditiert von vornherein diesen und das Ergebnis.

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich kann mich kurzfassen, weil der Konsynodale Peter im Prinzip alles gesagt hat, was ich auch sagen wollte. Auch ich komme aus dem Finanzausschuss und möchte sagen, es geht nicht darum, dass wir Kinder nicht mögen würden. Wir haben einfach festgestellt – das ist so ein Schema bei uns –, dass aus Hauptausschuss und Bildungs- und Diakonieausschuss gute Ideen kommen, auch Millionenbeträge genannt werden, und wir dann die sind, die ein bisschen als Bremser wahrgenommen werden.

Ja, das ist richtig. Wir schauen uns die Dinge nach Kriterien und Bedarfen an. Das ist auch deutlich geworden aus dem, was Herr Peter gesagt hat. Ich finde es auch gut, und es entspricht unserem arbeitsteiligen Vorgehen. Noch einmal, wir haben nichts gegen Kinder, wir prüfen nur die Kriterien und Bedarfe, und den Bedarf sehen wir an dieser Stelle im Moment noch nicht.

(Beifall)

Synodaler **Suchomsky**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich rede zu dem Begleitbeschluss Nr. 5 und gegen den Änderungsantrag von Theo Breisacher.

Wenn jede Fakultät, jede kommunale Verwaltung ganz selbstverständlich eine Gleichstellungsstelle hat, dann wäre

es ein ausgesprochen peinliches Signal, wenn wir als Landeskirche mit 1,2 Millionen Mitgliedern sagen, wir könnten diese Aufgabe vielleicht auch mit 50 oder 60 Prozent leisten. Ich fände es wirklich unglaublich peinlich. Ich finde, der Blick auf den Gleichstellungsatlas und die Situation, dass wir ein Schlusslicht sind bei der institutionellen Gleichstellung, sollte uns dazu anspornen, jetzt wirklich die Aufholjagd zu beginnen. Die Stelle muss demnächst neu ausgeschrieben werden, und ich halte es für eine wirklich ganz ungünstige Voraussetzung, wenn man deutlich macht, was aus der Stelle in Zukunft wird, wisse man selber noch nicht genau. Die Aufgabe dieser Stelle ist eigentlich im Haushaltsbuch von Frau Hinrichs schon ziemlich gut beschrieben worden, und wenn man das, was dort schon vor zwei Jahren stand, liest, sieht man, dass die vielfältigen Aufgaben von einer halben Stelle kaum wahrgenommen werden können.

Ein großer Erfolg von Diana Schwach (Landeskirchliche Beauftragte für Gleichstellung und Chancengerechtigkeit) in den letzten zwei Jahren war dieser Studientag Diversity. Da war eine Vertreterin von der Commerzbank. Die Commerzbank hat für den Bereich Diversity ganze vier Stellen, und die machen das aus ökonomischen, aber selbstverständlich auch aus ideellen Erwägungen. Sie haben einfach begriffen, wenn wir die Vielfalt unserer Mitarbeitenden nicht in den Blick nehmen und sehen, dass das Menschen ganz unterschiedlicher sexueller Orientierung, Geschlechter, ethnischer Herkunft usw. sind, dann können wir auch bei unseren Kundinnen und Kunden nicht diese ganze Vielfalt ansprechen. Ich finde, wenn die Commerzbank das unter anderem aus ökonomischen Gründen erkennt, sollten wir das umso mehr aus theologischen und moralischen Gesichtspunkten erkennen.

Bitte lassen wir die volle Stelle in dem Antrag bestehen.

Danke schön.

Synodaler **Dr. Schalla**: Wir danken für die freundliche Erinnerung des Finanzausschusses, auch als Bildungs- und Diakonieausschuss die finanzielle Verantwortung wahrzunehmen. Wir sind ein Ausschuss, der sich für die Inhalte interessiert, wie alle anderen auch, und deswegen sind wir daran interessiert, inhaltliche Themen weiter voranzutreiben.

Ich möchte zu zwei Punkten reden, zu der vollen Stelle und zu den Kitas.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich mit dem Antrag des Hauptausschusses ebenfalls beschäftigt (siehe Hauptantrag des Finanzausschusses, Begleitbeschluss Nr. 5). Wir sehen genauso, dass es notwendig ist, das Thema inhaltlich anzugehen. Wir glauben auch, dass das Schlusslicht, eine schlechte Position ist und wir uns eher wieder an die Spitze setzen sollten. Aber ich möchte für den Bildungs- und Diakonieausschuss sagen, dass wir zunächst eine Stellenbeschreibung wollen, bevor wir eine volle Stelle dafür in den Haushalt stellen. Es wurde eine ganze Reihe von inhaltlichen Punkten schon genannt, die dabei eine Rolle spielen, aber wenn man das verantwortlich machen will – und das wollen wir alle –, dann gehört das auch zur Ehrlichkeit, dass das, was man sich wünscht, auch finanzierbar sein muss. Vielleicht kommt ja auch mehr als eine Stelle dabei heraus. Das wird bei der Ressourcensteuerung, bei Fragen zu strategischen Entscheidungen eine Rolle spielen, und deshalb würden wir gerne unser Interesse markieren, aber nicht heute schon eine volle Stelle beantragen.

Zur Kita-Steuerung (siehe Hauptantrag des Finanzausschusses (c) und Änderungsantrag dazu): Wir haben uns auch unter finanziellen Gesichtspunkten mit dieser Frage auseinandergesetzt, und wir haben schon immer gesagt, dass auch 5,65 Millionen Euro zu wenig sind. Das sind deutlich weniger als zu Beginn des Gesamtprozesses beantragt wurden. Wir haben darüber maßvoll und ausführlich und personell kompetent geredet und sind von den entsprechenden Fachreferaten und dem Diakonischen Werk auch beraten worden. Wir meinen schon, dass damit eine Signalwirkung verbunden ist. Aus unserer Sicht ist es so: Wenn wir jetzt die Mittel noch weiter deckeln, muss man sich fragen, ob wir das wirklich wollen. Und wenn wir es wirklich wollen, dann müssen wir auch etwas tun und die Mittel einstellen, die den Namen verdienen, dass damit etwas verändert werden soll. Aus unserer Sicht ist das die Modernisierung der Kindergartenlandschaft, die dafür gewissermaßen Fördermittel bekommt. Niemand sagt, dass wir das Geld ausgeben müssen. Wir haben die entsprechende Ermächtigung schon erteilt, dass dann Mittel wenn die nicht abgerufen werden können, sie auch im Haushalt an anderer Stelle verwendet werden können. Aber ich glaube, es ist im Blick auf die politische Landschaft notwendig zu sagen, dass das für uns ein Schwerpunkt ist. Wir haben im Moment nicht mehr Geld – Stichwort: verantwortungsvoller Umgang mit Kirchengemeinderücklagen –, aber wir wollen doch das uns Mögliche tun, um einen klaren Akzent zu setzen. Deshalb unterstützen wir das ausdrücklich.

(Beifall)

Synodale **Quincke**: Ich schließe mich den Ausführungen von Thomas Schalla vollumfänglich an. Ich möchte tatsächlich auch noch einmal die Signalwirkung herausstellen, die das Ganze einfach hat. Ich komme selber gerade aus Verhandlungen mit der kommunalen Ebene, und das ist sehr, sehr zäh. Das wird auch mit diesen 5,65 Millionen Euro nicht weniger zäh, aber es wird sehr genau wahrgenommen, was wir hier beschließen, und es wird auch wahrgenommen, dass wir eigentlich 5 Millionen ins Auge gefasst haben, jetzt aber doch nur 3 Millionen bewilligen wollen. Das ist eigentlich nicht nachvollziehbar. Das ganze Paket ist so stark geregelt, dass es kein Verprassen geben wird, sondern es wird sehr genau auf den Bedarf geschaut, was wirklich möglich und nötig ist. Aber jetzt zu sagen, wir deckeln erst einmal, weil wir noch nicht genau wissen, ob der Bedarf da ist, ist ein falsches Signal, denn der Bedarf ist definitiv da, zwar nicht überall, aber an manchen Stellen doch sehr stark. Wir würden ein falsches Signal setzen, wenn wir jetzt die 3 Millionen Euro deckeln würden.

(Beifall)

Synodale **Heute-Bluhm**: Herr Präsident, liebe Konsynodale, ich bitte um Nachsicht, dass ich wieder einmal erst heute da sein kann. Wir verhandeln gerade mit dem Land über die kommunalen Finanzen, und das leider fast jeden Tag, und auch ein bisschen unvorhergesehen. Aber das passt ja eigentlich ein bisschen in diese Diskussion hinein, und es ist fast gut so, dass man auf allen Ebenen sehr streng und sehr präzise Inhalte und Finanzen in den Blick nimmt. Deshalb möchte ich zu den beiden Punkten etwas sagen.

Ich kann mich nicht im Einzelnen genau positionieren, weil ich bei den Vorberatungen nicht da sein konnte. Ich möchte aber zu bedenken geben: Nichts macht momentan Kirche sichtbarer als die Frage, ob die Kindertageseinrichtungen

ausbaufähig sind, bedarfsgerecht und sichtbar in einem modernen Miteinander von politischen Gemeinden, vor allem aber mit Zivilgesellschaften, dem elterlichen und kindlichen Bedarf und den kirchlichen Aussagen. Das habe ich im Hauptamt erlebt, das merke ich jetzt, und wir haben die Gelegenheit gehabt, mit dem Landesbischof zu diskutieren, wozu wir die Oberbürgermeister von Baden alle eingeladen haben. Dieses Thema war neben der Flüchtlingsarbeit das zentrale Thema, was ich zu bedenken gebe. Das muss, wie auch immer Sie entscheiden, im Blickfeld sein, weil damit sich die Sichtbarkeit evangelischer Kirche und ihrer Verankerung im ganz normalen alltäglichen Leben am besten darstellt.

Zum Thema mit der Gleichstellungsbeauftragten: Ich glaube, es ist ein weiser Beschluss, ein Konzept zu verlangen, um damit gleichzeitig deutlich zu machen, man interessiere sich für die Arbeit, dass dann aber hinterher auf der Basis dieses Konzeptes die Arbeit festgelegt wird. Es wäre sehr schade, wenn man jetzt schon auf die Hälfte reduzieren würde.

Präsident **Wermke**: Damit ist die Rednerliste abgearbeitet. Ich habe vor, folgendermaßen vorzugehen, damit Sie sich ein wenig einrichten können: Ich möchte gerne alles im Zusammenhang mit dem Haushalt noch vor der Mittagessen-Pause abstimmen. Wir können das nicht auseinanderreißen. Dann würden wir zum Mittagessen bitte nicht schreiten, sondern etwas flotter gehen und anschließend die Sitzung fortsetzen. Das Mittagessen bis zum Ende der Tagesordnung hinauszuziehen, ist vom Haus her nicht möglich, und ich weiß nicht, ob Sie durchhalten würden, zumal wir jetzt keine Pause gemacht haben.

Wenn Sie damit einverstanden sind, dann gehen wir so vor, vor der Mittagspause den Haushalt abzustimmen und danach die restliche Tagesordnung durchzuarbeiten. – Es erhebt sich kein Widerspruch. Vielen herzlichen Dank.

Wenn Sie sich jetzt diesen Hauptantrag des Finanzausschusses anschauen, dann ist der in mehrere Teile gegliedert. Zunächst Block I: „Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz ...“ usw. Und dann finden Sie darunter den Satz: „Mit dem Doppelhaushalt beschließt die Synode die veranschlagten Beträge für

- a) die Weiterführung der Flüchtlingsarbeit (07/02.1)
- b) die Bildung einer Rückstellung für eine Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentags nach Baden und in die Pfalz (07/02.2),
- c) den Vorwegabzug des Mitgliedsbeitrages der Kirchengemeinden als Kindertageseinrichtungsträger (07/02.6) ...“.

Das nur, damit Sie den ersten Block einmal sortiert bekommen. Aber es steht ja noch ein eventuelles Schlusswort des Berichterstatters aus.

(Synodaler **Steinberg**: Der Berichterstatter hat kein Schlusswort.)

Er meint, er hat genug gesprochen.

(Heiterkeit)

Dann geht es weiter mit Block II: „Die Synode beschließt ...“, was nicht direkt mit dem Haushalt zu tun hat. Das sind Zusatzbeschlüsse da geht es um die Entnahme aus der Treuhandrücklage, was wir eben ausführlich diskutiert haben.

In diesem Zusammenhang gibt es bereits einen Änderungsantrag, über den wir auch gesprochen haben.

Dann kommen in Block III die Begleitbeschlüsse. Innerhalb der Begleitbeschlüsse gibt es ein paar Änderungsanträge, die wir jeweils zuerst abstimmen müssen, und das Ganze machen wir nach dem Mittagsgebet.

(Die Synode erhebt sich zum Mittagsgebet.)

Sind Sie damit einverstanden, dass wir jetzt in die **Abstimmung** eintreten?

(Zustimmung)

Entsprechend dem Hinweis von vorhin wurde im Block I der Text in Punkt „b“ entsprechend geändert. Wenn wir das Haushaltsgesetz nun beschließen in den einzelnen Schritten, dann sind die Punkte a, b und c dort inkludiert, die werden also nicht extra abgestimmt, sondern sind abgestimmt mit dem Gesetz, und das ist dann so beschlossen.

Ich bitte Sie, das *Haushaltsgesetz*, das Ihnen vorliegt (siehe Anlage 2), zur Hand zu nehmen, aus der Vorlage des Landeskirchenrates. Das ist ein Paragrafengesetz, also stimmen wir über die Überschrift, über die Paragraphen und zum Schluss über das gesamte Gesetz getrennt ab.

Die Überschrift lautet: Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 vom 26. Oktober 2017. Wer wendet sich gegen die Überschrift? – Wer enthält sich? – Also einstimmig zugestimmt.

Paragraf 1: Haushaltsfeststellung. Wer diesem Paragrafen zustimmt, der möge dies kundtun. – Gegenprobe. – Keine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Niemand.

Paragraf 2: Steuersatz. Wer stimmt diesem Paragrafen zu? – Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Paragraf 3: Kassenkredite. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Paragraf 4: Verfügungsvorbehalt. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 5: Haushaltssperren. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 6: Deckungsfähigkeit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 7: Budgetierung. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 8: Übertragbarkeit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 9: Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 10: Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 11: Sonderzuweisungen an Kirchenbezirke. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Paragraf 12: Bürgschaften. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 13: Bewilligung für künftige Haushaltsjahre. Wer stimmt zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 14: Haushaltsübergangsregelung. Wer stimmt dem nicht zu? – Keiner. Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig zugestimmt.

Paragraf 15. Wer stimmt nicht zu? – Keiner. Wer enthält sich? – Keiner. Auch hier sind alle dafür.

Paragraf 16: Inkrafttreten. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig zugestimmt.

Nun müssen wir über das gesamte Gesetz noch einmal abstimmen. Da frage ich in der üblichen Reihenfolge. Wer stimmt dem gesamten Haushaltsgesetz zu? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Vielen Dank.

(Beifall)

Nehmen Sie bitte wieder den Hauptantrag zur Hand, der Ihnen ausgeteilt wurde. Im zweiten Block heißt es: „Die Synode beschließt durch Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bereitstellung von Mitteln...“, und dazu gibt es einen Änderungsantrag. Der Finanzausschuss hat 3 Millionen Euro für diesen Kindertageseinrichtungen-Förderfonds vorgeschlagen. Es gibt dazu einen Änderungsantrag, den ursprünglich einmal im Gespräch befindlichen Betrag von 5,65 Millionen Euro einzusetzen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Wir müssen noch über die Budgetierungskreise des Haushaltsbuches einzeln abstimmen. Wir haben nur über das Haushaltsgesetz abgestimmt, nicht über die Budgetierungskreise. Das müssen wir machen, das ist so vorgeschrieben.

Präsident **Wermke**: Ich ging davon aus, dass sie Teil des Haushaltsgesetzes sind. Aber wir können die *Budgetierungskreise* gerne extra abstimmen. Sie finden sie im Haushaltsbuch, und zwar im Vorbericht (hier nicht abgedruckt).

Wir beginnen mit dem Budgetierungskreis 0. Sind Sie mit den darin enthaltenen Beträgen einverstanden und stimmen ihnen zu? – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand.

Budgetierungskreis 1: Wer stimmt ihm zu? – Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Budgetierungskreis 2: Wer stimmt zu? – Danke. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Budgetierungskreis 3: Stimmen Sie zu? – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Budgetierungskreis 4: Stimmen Sie zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Budgetierungskreis 5: Sind Sie dafür? – Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Budgetierungskreis 6: Sind Sie dafür? – Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine.



Budgetierungskreis 7: Wer ist dafür? – Mehrheit. Dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine.

Budgetierungskreis 8: Wer ist dafür? – Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Budgetierungskreis 9: Wer ist dafür? – Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Niemand.

Und schließlich der Budgetierungskreis 19, die allgemeine Finanzwirtschaft: Wer ist dafür? – Dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Jetzt stimmen wir über die gesamten Budgetierungskreise noch einmal ab. Wer ist dafür? – Danke schön. Dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

(Zurufe)

Jetzt müssen wir noch über den *Stellenplan* und den *Stellenstrukturplan* getrennt abstimmen. Die finden Sie im Haushaltsbuch in Register 4.

Wer stimmt dem Stellenplan zu? – Danke schön. Wer ist dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Dann stelle ich den Strukturstellenplan zur Abstimmung. Wer ist dafür? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Jetzt können wir uns über 3 Millionen Euro bzw. über 5,65 Millionen Euro unterhalten (Block II, Ziffer c). Dieser Änderungsantrag zur Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds ist zuerst abzustimmen. Wer würde gegen diesen Änderungsantrag stimmen? – 15 sind dagegen. Wer enthält sich? – 4 Enthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag auf 5,65 Millionen Euro angenommen.

(Beifall)

Können wir damit die drei Punkte a, b und c, die in Block II des Hauptantrags des Finanzausschusses aufgeführt sind, gesamt abstimmen, was mein Vorschlag wäre? – Das ist der Fall. Wir beschließen also über die Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive (07/02.3), über die Evangelischen Kinder- und Familienzentren (07/02.4) und über die Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (07/02.5) in Höhe von jetzt 5,65 Millionen Euro im Gesamten. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Wer ist dagegen? – 3 Gegenstimmen. – Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen. Damit ist dieser Block angenommen.

Wir kommen zu den *Begleitbeschlüssen*, und ich möchte eigentlich zunächst einmal die beantragten Änderungen abstimmen lassen.

Sind Sie damit einverstanden, dass im dritten Begleitbeschluss im ersten Satz das Wort „entsprechende“ entfällt? Gibt es da eine Übereinstimmung? – Gut, das ist der Fall.

Dann haben wir einen Antrag, dass im vierten Begleitbeschluss das Wort „ausreichend“ gestrichen werden soll. Wer kann sich dem anschließen? – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Unter der Ziffer 5 gab es den Antrag, das Wort „volle“ in Bezug auf die Personalstelle zu streichen, sodass es nur noch „eine Personalstelle“ heißen soll. Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Ich frage zunächst andersherum: Wer ist dagegen? – 22. Wer enthält sich? 8. Das sind zusammen 30, also müssen wir auszählen, wer dafür ist.

(Auszählung)

– 33 Stimmen sind dafür. Damit ist der Änderungsantrag angenommen, das heißt, das Wort „volle“ wird gestrichen.

Weitere Änderungsanträge sind nicht vorhanden.

Da es sich bei den Begleitbeschlüssen um sehr unterschiedliche Dinge handelt, die wir zu beschließen haben, sollten wir das einzeln tun.

Antrag Nr. 1 lautet:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in der dem Landeskirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegenden „Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG-RVO) in § 5 „Vorgriffsvermerke“ im Absatz 3 dem letzten Satz folgenden Satz anzufügen: „In keinem Fall dürfen Vorgriffsvermerke zu einer Ausweitung des Punkte-Pools bzw. Erhöhung des Förderfonds führen.“

Wer stimmt diesem Begleitbeschluss zu? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Antrag Nr. 2 lautet:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Tagung der Synode im Frühjahr 2018 eine Vorlage zur Pfarrstellenentwicklung, insbesondere im Gemeindepfarrdienst in den Bezirken vorzulegen.

Wer stimmt zu? – Danke schön. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Keine.

Antrag Nr. 3 lautet:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im nächsten Haushaltsgesetz eine Ermächtigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufzunehmen. Dabei hat die Deckung nur durch die Entwicklung des jeweiligen Haushalts (Mehreinnahmen oder Einsparungen) zu erfolgen. Bis zur Aufnahme in das Haushaltsgesetz gilt dies\*.

Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Keine. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 4 lautet:

Die Synode beschließt, dass ein Prozess durchgeführt wird, durch den auf der Grundlage theologischer Reflexion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird. Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein. Dieser Begleitgruppe sollen angehören:

- 8 Mitglieder der Landessynode (aus jedem ständigen Ausschuss zwei Personen),
- 3 Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats,
- 3 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates aus der mittleren Ebene als Stabstelle.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

\* redaktionelle Ergänzung des Präsidenten: Bis zur Aufnahme in das Haushaltsgesetz gilt dies „entsprechend“.

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine.

Antrag Nr. 5 lautet:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Beratung über die Eckdaten des Haushaltes 2020/2021 zu prüfen, wie eine Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit (Diversity Management)“ eingerichtet und im Stellenplan durch Umschichtung verankert werden kann, dies unter Vorlage einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dringend zu versuchen, dass die über den Stellenpool 2016/2017 finanzierte halbe Stelle über Mittel aus dem Stellenpool 2018/2019 fortgeführt wird.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Danke. Gegenstimmen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – 6 Enthaltungen.

Antrag Nr. 6 lautet:

Die Landessynode bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, in den kommenden zwei Jahren einen Prozess durchzuführen, um die notwendigen Strukturanpassungen und Themen beteiligungsorientiert zu beraten. Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Nach Konstituierung des neuen Aufsichtsrats wird der Vorstand des Diakonischen Werks Baden zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über den Landeskirchenrat der Landessynode im Frühjahr 2018 einen Vorschlag zum Prozess zu unterbreiten.

Wer stimmt dem zu? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Damit sind die Begleitbeschlüsse beschlossen.

#### Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 26. Oktober 2017 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018 / 2019 – HHG 2018 / 2019)

Mit dem Doppelhaushalt beschließt die Synode die veranschlagten Beträge für

- a) die Weiterführung der Flüchtlingsarbeit (07/02.1)
- b) die Bildung einer Rückstellung für eine Einladung des Evangelischen Kirchentags nach Baden und in die Pfalz (07/02.2)
- c) den Vorwegabzug des Mitgliedsbeitrages der Kirchengemeinden als Kindertageseinrichtungsträger (07/02.6)
  - Der Beschluss erhält einen Sperrvermerk, den der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufheben kann. -

- II. Die Synode beschließt durch Entnahme aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bereitstellung von Mitteln

- a) zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive in Höhe von 2.131.000 Euro (07/02.3)
- b) für Evangelische Kinder- und Familienzentren an 50 Standorten in Höhe von 2.350.000 Euro (07/02.4), verbunden mit der Erwartung, dass die Bewilligung in zwei Schritten ausgesprochen wird
- c) zur Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds in Höhe von 5.650.000 Euro (07/02.5)

#### III. Begleitbeschlüsse:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, in der dem Landeskirchenrat zur Beschlussfassung vorzulegenden „Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG-RVO) in § 5 „Vorriffsvermerke“ im Absatz 3 dem letzten Satz folgenden Satz anzufügen: „In keinem Fall dürfen

Vorriffsvermerke zu einer Ausweitung des Punkte-Pools bzw. Erhöhung des Förderfonds führen.“

2. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Tagung der Synode im Frühjahr 2018 eine Vorlage zur Pfarrstellenentwicklung, insbesondere im Gemeindepfarrdienst in den Bezirken, vorzulegen.
3. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im nächsten Haushaltgesetz eine Ermächtigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aufzunehmen. Dabei hat die Deckung nur durch die Entwicklung des jeweiligen Haushalts (Mehreinnahmen oder Einsparungen) zu erfolgen. Bis zur Aufnahme in das Haushaltsgesetz gilt dies entsprechend.
4. Die Synode beschließt, dass ein Prozess durchgeführt wird, durch den auf der Grundlage theologischer Reflexion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird.

Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein.

Dieser Begleitgruppe sollen angehören:

- 8 Mitglieder der Landessynode (aus jedem ständigen Ausschuss zwei Personen)
- 3 Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats
- 3 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats aus der mittleren Ebene als Stabsstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zur Beratung über die Eckdaten des Haushaltes 2020/2021 zu prüfen, wie eine Personalstelle „Gleichstellung und Chancengerechtigkeit (Diversity Management)“ eingerichtet und im Stellenplan durch Umschichtung verankert werden kann; dies unter Vorlage einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat dringend zu versuchen, dass die über den Stellenpool 2016/2017 finanzierte halbe Stelle über Mittel aus dem Stellenpool 2018/2019 fortgeführt wird.

6. Die Landessynode bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, in den kommenden zwei Jahren einen Prozess durchzuführen, um die notwendigen Strukturanpassungen und Themen beteiligungsorientiert zu beraten. Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden. Nach Konstituierung des neuen Aufsichtsrats wird der Vorstand des Diakonischen Werks Baden zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, über den Landeskirchenrat der Landessynode im Frühjahr 2018 einen Vorschlag zum Prozess zu unterbreiten.

Während unserer Beratungen hat man – Sie erinnern sich an einige Bemerkungen im Blick auf Archive, wo man die denn so findet – hier im Keller des Hauses noch etwas gefunden, was unserem Finanzreferentenvertreter, Herrn Süß, wenn ich Sie jetzt einmal so nennen darf, ohne das irgendwie mindernd zu meinen, aber das ist der Stand ab 01.01.2018, was Ihnen wenig nützt, aber vielleicht uns an diesen Haushalt erinnert und an das, was unsere Aufgabe ist. Wir fanden Geldscheine im Keller und haben uns entschlossen, diese zu verteilen.

(Heiterkeit)

Sie dürfen sie gerne nehmen, müssen sie auch nicht der Steuer melden. Es ist echtes Banknotenpapier. Wenn Sie aber versuchen sollten, damit zu zahlen, werden Sie Schwierigkeiten haben.

(Er hält einen Geldschein hoch – mit null Euro.)

Während das „Geld“ ausgeteilt wird und Sie sich hoffentlich daran erfreuen, darf ich noch bekanntgeben, nachdem wir nun diesen Prozess der künftigen Steuerung angestoßen und beschlossen haben, dass die Ausschüsse jeweils zwei Personen in die Begleitgruppe benannt haben:

Benannt wurden für die Prozesssteuerungsgruppe vom Bildungs- und Diakonieausschuss Frau Michel-Steinmann und Herr Otto, vom Finanzausschuss Herr Hartmann und Herr Dr. Nolte, vom Hauptausschuss Frau Baumann und Herr Haßler, vom Rechtsausschuss Herr Dr. Beurer und Herr Kreß.

Ich unterbreche damit die Sitzung und bitte Sie, zügig das Mittagessen einzunehmen, sodass wir kurz nach 13 Uhr die Sitzung fortsetzen können.

(Unterbrechung der Sitzung von  
12:26 Uhr bis 13:30 Uhr)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, ich setze hiermit die unterbrochene Sitzung von heute Vormittag fort und hoffe doch sehr, dass sich die Reihen baldigst füllen.

## **IX Verschiedenes**

Präsident **Wermke**: Es wurde verschiedentlich gefragt, warum der Herr Landesbischof heute nicht seinen Platz eingenommen hat. Landesbischof Prof. Cornelius-Bundschuh befindet sich in Stuttgart bei der Landespressekonferenz zusammen mit seinem württembergischen Kollegen. Wir hatten vereinbart, dass er dort dringlich teilnimmt. Das hat natürlich zu tun mit dem Reformationsgeschehen, den Gottesdiensten und dem Staatsempfang, der in diesem Zusammenhang in Stuttgart stattfindet. Das Schlussgebet wird dann die Stellvertreterin des Bischofs halten. Das ist abgesprochen.

Ebenfalls wurde nachgefragt, wie man denn zu diesen Geldscheinen kommen kann.

(Heiterkeit)

Sie können sich im Internet informieren unter <https://gott.net/gottes-gnade-gibt-es-umsonst.html>.

## **VI Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Haushalt 2018/2019**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Es tut mir außerordentlich Leid, dass die Abstimmungen im Zusammenhang mit OZ 07/02 – dem Haushalt heute Vormittag – nicht in der Form durch mich verhandelt wurden, wie Sie mit Recht hätten erwarten dürfen. Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen. Im Nachgang zu dieser Tagung werden wir das analysieren.

## **VII Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Baumaß- nahmen für das Zentrum für Kirchenmusik**

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII, Berichterstatte ist Herr Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatte**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik. Seit 1931

unterhalten wir die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg zur akademischen Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Das 1971 errichtete Gebäude in der Hildastraße in Heidelberg Weststadt ist sanierungsbedürftig. In einem Gutachten wurde ein Sanierungsbedarf von 4,2 Millionen Euro errechnet.

Vor der Entscheidung über eine Investition in das Gebäude haben sich grundsätzliche Gutachten mit der zukünftigen Konzeption der kirchenmusikalischen Ausbildung unserer Landeskirche insgesamt befasst. Die Gutachten stellen die grundsätzliche Bedeutung der Hochschule für den kirchlichen Auftrag der Landeskirche heraus. Die spezifisch kirchlichen Anforderungen an Kantorinnen und Kantoren erfordern einen eigenen Hochschulbetrieb, allzumal sich die staatlichen Musikhochschulen tendenziell aus dem Bereich der Kirchenmusik zurückziehen. Heidelberg ist aufgrund der vielfältigen örtlichen Vernetzungen ein idealer Standort.

Weiter schlägt das Gutachten vor, mit der Investition in Heidelberg eine Zusammenführung der Hochschule mit der bisher im Haus der Kirchenmusik in Beuggen verorteten Aus- und Fortbildung der nebenamtlichen Kirchenmusik vorzusehen. Durch den Verkauf von Beuggen sucht das Haus der Kirchenmusik derzeit nach einem neuen Standort.

Die Zusammenführung zu einem „Zentrum für Kirchenmusik“ würde einerseits vielfältige Synergieeffekte mit sich bringen und darüber hinaus Gelegenheit bieten, einen sichtbaren zentralen Ort zu bieten. In diesem Zentrum für Kirchenmusik würden also zukünftig die „Hochschule für Kirchenmusik“ mit der dann „Akademie für Kirchenmusik“ genannten nebenamtlichen Ausbildung zusammengefasst.

Baulicherseits werden für die Integration der Akademie aus Beuggen Investitionskosten von 600.000 Euro veranschlagt.

Insgesamt würden für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes in der Hildastraße in Heidelberg 4,8 Millionen Euro gebraucht. Diese Summe kann aus Substanzerhaltungsrücklagen der Hochschule für Kirchenmusik und Beuggen sowie durch eine Entnahme aus der Neubaurücklage der Landeskirche finanziert werden. Das wäre Plan A.

Plan B sieht einen alternativen, zentraleren und sichtbareren Standort in Heidelberg vor. Hier werden Standorte des Stadtkirchenbezirks Heidelberg geprüft, die im Zuge des Liegenschaftsprojektes aufgegeben werden müssen. Auf diese Weise könnte ein Nutzen sowohl für den Liegenschaftsprozess in Heidelberg als auch für die Anliegen eines Zentrums für Kirchenmusik geschaffen und verbunden werden.

Die Option eines Standortes im Schmitthenerhaus in Heidelberg Innenstadt zu schaffen, wie in der Vorlage beschrieben (siehe Anlage 3), hat sich zwischenzeitlich zerschlagen. Weitere Optionen, vor allem der Standort Gemeindehaus Neuenheim, aber auch Providenzkirche in der Innenstadt werden derzeit geprüft.

Die Abstimmungsprozesse im Liegenschaftsprojekt des Stadtkirchenbezirks Heidelberg laufen derzeit. Erfahrungsgemäß bringen diese Prozesse gerne unvorhersehbare Komplikationen und Komplexitätssteigerungen mit sich.

Um dann zum richtigen Zeitpunkt handlungsfähig zu sein, sieht der Beschlussvorschlag eine Ermächtigung des Landeskirchenrates zur Verwirklichung entweder von Plan A (also Sanierung und Umbau Hildastraße) oder einem noch zu konkretisierenden Plan B vor, bei gleichzeitiger Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 4,8 Millionen Euro.

Grundsätzlich wird im Beschlussvorschlag die Zustimmung zum Konzept des Zentrums für Kirchenmusik in Heidelberg formuliert.

Zum Beschlussvorschlag selbst:

1. Die Landessynode stimmt zu, dass Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg und Haus der Kirchenmusik räumlich in einem Zentrum für Kirchenmusik in Heidelberg zusammengeführt werden.
2. Sie ermächtigt den Landeskirchenrat, die erforderlichen Mittel für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes in der Hildastraße in Heidelberg in Höhe von bis zu 4,8 Millionen Euro freizugeben.

*Die Finanzierung erfolgt, wie in der Vorlage beschrieben, aus Mitteln der Substanzerhaltungsrücklagen und der Neubaurücklage.*

*Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, vor Beginn der Planungsarbeiten für das Gebäude in der Hildastraße in Heidelberg zu prüfen, ob eine Verortung des Zentrums für Kirchenmusik an einem anderen Standort in Heidelberg (z. B. in Neuenheim oder an der Providenzkirche) möglich ist.*

*Falls für eine solche Lösung keine Mehrkosten auftreten und diese möglichst im kommenden Jahr 2018 in die Planungsphase gehen kann, ermächtigt die Landessynode den Landeskirchenrat, die erforderlichen Mittel für ein Zentrum für Kirchenmusik bis zu einer Höhe von 4,8 Millionen Euro an einem entsprechenden anderen Standort in Heidelberg freizugeben.*

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Hartmann. Ich eröffne die Aussprache. Ich sehe keine Wortmeldungen und nehme dann auch an, dass Herr Hartmann keinen weiteren Schlussbericht möchte. Wir können damit in die **Abstimmung** gehen.

Sie haben eine Tischvorlage erhalten, die in zwei Punkte gegliedert ist: Einmal die Zustimmung, dass man die Hochschule für Kirchenmusik und das Haus der Kirchenmusik räumlich zusammenführt. Beim zweiten Punkt geht es um Geld. Es ist aber noch nicht konkret zu sagen, an welcher Stelle wir letztendlich dieses Geld ausgeben. Das muss noch geprüft werden.

Wer kann dem Punkt 1 zustimmen? – Danke, das ist die sehr deutliche Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Punkt 2 ist der längere Teil einschließlich der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer kann dem zustimmen? – Danke. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Damit einstimmig beschlossen, vielen Dank!

(Beifall)

## VIII

### **Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: *Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzeption für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert***

(Anlage 6)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII: Der Hauptausschuss berichtet zur Vorlage des Landeskirchenrats: *Leben aus der Quelle. 2.0*. Herr Breisacher ist auf dem Weg zu uns.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Hauptausschuss, den Bildungs- und Diakonieausschuss und den Finanzausschuss über die Gottesdienstkonzeption 2.0.

Wie man dem Titel bereits entnehmen kann – Version 2.0 – handelt es sich um eine Weiterentwicklung eines Papiers aus dem Jahr 2015 (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, Anl. 13, S. 52). Nach einem Studientag im April 2014 entwickelte die Liturgische Kommission ein umfangreiches Perspektivpapier mit dem Titel „Leben aus der Quelle“, das im Oktober 2015 auf der Herbsttagung der Landessynode intensiv diskutiert wurde. Anschließend wurden Bezirkssynoden, Pfarrkonvente, Ältestenkreise, Dienste, Werke und Verbände der badischen Landeskirche um eine eingehende Beschäftigung mit dem Perspektivpapier gebeten. Ganz viele Mitarbeitende und Verantwortungsträger unserer Landeskirche haben sich seither an diesem Prozess beteiligt und dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zum Sommer 2017 zahlreiche Rückmeldungen zukommen lassen. Über dieses große Interesse haben wir uns sehr gefreut! Wir danken allen, die sich mit diesem Papier beschäftigt haben und uns Anregungen zukommen ließen. Aus all diesen Rückmeldungen ist nun die Gottesdienstkonzeption „Leben aus der Quelle. 2.0“ entstanden, die den aktuellen Stand beschreibt, aber auch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung unserer Gottesdienste in den nächsten Jahren geben soll.

Wer die 30 Seiten des Papiers studiert hat, wird erfreut festgestellt haben, dass in unserer Kirche vieles in Bewegung ist – auch beim alten guten Gottesdienst. Es ist sehr deutlich das Bemühen zu spüren, unsere Gottesdienstkultur weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen. So ist anzunehmen, dass es noch vor dem Jahr 2100 eine Update-Version 3.0 oder 4.0 geben wird. Aus diesem Grund hat der Hauptausschuss vorgeschlagen, im Titel nicht bereits das gesamte 21. Jahrhundert ins Auge zu fassen, sondern eine Spur bescheidener von der „Gottesdienstkonzeption ... zu Beginn des 21. Jahrhunderts“ zu reden.

(teilweise Heiterkeit)

An der theologischen Grundlegung in den Kapiteln 1 bis 5 gab es wenig zu ergänzen. So sind diese Kapitel im Update 2.0 unverändert übernommen. In Punkt 6 werden nun unter zwölf Perspektiven und Fragestellungen zahlreiche Maßnahmen formuliert. Da Ihnen das Papier vorliegt, würde ich Sie langweilen, wenn ich nun alle zwölf Aspekte im Einzelnen referieren würde. Vielmehr möchte ich berichten, was uns in den Ausschussberatungen wichtig war.

Intensiv wurde im Hauptausschuss zunächst die Frage einer „Kasual-Agentur“ diskutiert: Es gab zum einen große

Zustimmung. Zum Beispiel, Zitat: „Wir müssen auch hier unsere Kirche neu denken.“ Andere äußerten Bedenken, Zitat: „Wer soll unter den Pfarrerinnen und Pfarrern neben dem oft vollen Aufgabenpaket auch noch die Betreuung einer solchen Kasual-Agentur übernehmen?“ Ein anderer Synodaler meinte dagegen, Zitat: „Ich mache gerne Trauungen! Ich wäre bereit für eine solche Aufgabe!“ Frau Beichert berichtete uns, dass die Zahl der Trauungen in den letzten Jahren in erschreckendem Maße abgenommen habe. Oft wurde rückgemeldet, dass eine Trauung oft nur deshalb nicht zustande kam, weil es schwierig gewesen sei, einen bestimmten Pfarrer, eine bestimmte Pfarrerin zu einer bestimmten Zeit für den Wunschort des Brautpaares zu bekommen. Da könnte solch eine Stelle vielleicht Abhilfe schaffen.

Einigkeit bestand allerdings darin, dass Kasualgottesdienste in Zukunft eine noch größere Rolle spielen werden. Dabei dürfen die alten parochialen Grenzen nicht mehr die zentrale Rolle spielen wie früher, um flexibel auf die Wünsche der Menschen eingehen zu können. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass diese Thematik ebenfalls in die Diskussion um das Pfarrbild gehört. Auf der einen Seite spielt der persönliche Kontakt zu einem bestimmten Pfarrer bzw. zu einer bestimmten Pfarrerin für viele, die einen Kasualgottesdienst wünschen, eine große Rolle. Auf der anderen Seite muss man auch damit leben, wenn Menschen nicht „ihren“ Gemeindepfarrer in der Parochie ansprechen, sondern eben eine andere Person – aus welchen Gründen auch immer.

Themenwechsel: Auf Skepsis stieß bei einigen im Hauptausschuss der Vorschlag unter Punkt 6.8 (Das gottesdienstliche Singen in den Gemeinden stärken), dass Gemeinden ein „Zertifikat“ erhalten sollten, wenn sie mindestens zwei Gemeindeglieder ausbilden und einsetzen. Es wurde gesagt, nach dem „Grünen Gockel“, nach der „Sparflamme“, nach diversen Spendensiegeln müsse nun nicht auch noch für schönes Singen ein Zertifikat ausgestellt werden. Dem wurde entgegengehalten, dass manche Personen eine Fortbildung angeblich nur dann besuchen, wenn sie hinterher ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein „Zertifikat“ mit nach Hause tragen können.

Von mehreren Ausschüssen wurde bemängelt, dass das Papier sich auf die Pfarrerinnen und Pfarrer konzentriert, zumindest zu sehr auf sie konzentriert, Prädikantinnen oder Gemeinmediakone seien zu wenig im Blick. Da wurde zunächst von den Autoren des Papiers argumentiert, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer stärker als andere Mitarbeitende besondere Verantwortung für das Konzept von Gottesdienst in einer Gemeinde tragen. Dem wurde aber – zu Recht – entgegengehalten, dass sich das seit der Einführung von Dienstgruppen in vielen Gemeinden erheblich verändert hat. Seither sind auch Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone viel stärker in die Konzeption und Gestaltung von Gottesdiensten einbezogen. Die Autoren des Papiers gelobten Besserung und versprachen, diese Perspektive einzuarbeiten – vermutlich dann in der Update-Version 2.01. Denn, Zitat: „Prädikantinnen, Gemeinmediakone und Religionslehrerinnen übernehmen zunehmend gottesdienstliche Aufgaben“. So hieß es bereits in der Version 1.0, was dann aber irgendwann bei der weiteren Bearbeitung aus dem Blick geraten ist.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in den Beratungen im Hauptausschuss war die Feststellung, dass das Thema „Gottesdienst“ auch in den Prioritäten-Prozess einbezogen werden muss. Es muss deutlicher als bisher herausgearbeitet

werden, was zu den Kernaufgaben einer jeden Gemeinde und eines jeden Pfarrers oder Pfarrerin gehört – und was eben nicht. Etwas Neues zu beginnen heißt in Zukunft, noch viel mehr als bisher, etwas anderes dafür zu lassen. Auch müsse die kollegiale Zusammenarbeit in einer Dienstgruppe oder in der Region noch stärker als bisher bei diesen Themen reflektiert und für ein vielfältiges Gottesdienstangebot nutzbar gemacht werden.

Dem Finanzausschuss ist es ein Anliegen, dass die vorliegende Gottesdienstkonzeption in die theologische Ausbildung einbezogen wird. Insgesamt wurde vor allem die Pluralisierung der Gottesdienstformen als sehr positiv und unbedingt notwendig erachtet. Dem stimmt auch der Bildungs- und Diakonieausschuss zu – der Hauptausschuss sowieso – und vermerkt, dass einzelne Gemeinden jetzt schon weiter seien als das Papier, sagt der Bildungsausschuss. In diesem Zusammenhang ist es dem Finanzausschuss wichtig, auf die öffentliche Wahrnehmung von Gottesdiensten zu achten und darauf, wie diese Wahrnehmbarkeit unterstützt und verbessert werden könne.

Außerdem wurde im Finanzausschuss angemerkt, dass die angegebenen Ressourcen (im Vergleich zu anderen Landeskirchen) sehr gering angesetzt seien. Dass eine solche Einschätzung gerade aus den Reihen des Finanzausschusses kommt, höre ich als Mitglied des Hauptausschusses sehr, sehr gerne.

(Heiterkeit)

Es müsse überlegt werden – so der Finanzausschuss –, was notwendig und realistisch sei. Und – wie könnte es anders sein – wurde auch an dieser Stelle auf den bevorstehenden Ressourcensteuerungsprozess (siehe TOP VI) verwiesen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss lobte die Tatsache, dass dem Unterschied zwischen Landgemeinden und Stadtgemeinden Rechnung getragen werde und dass auch die kleinen Gemeinden berücksichtigt seien. Man sieht vor allem drei Ziele des Papiers: Entlastung – Ermächtigung – Ertüchtigung. Das kann man sich gut merken. Entlastung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Ermächtigung von Lektoren, Gemeindegleitern oder Gottesdienstteams sowie Ertüchtigung durch Fortbildung und Beratung.

Außerdem wird vom Bildungs- und Diakonieausschuss darauf hingewiesen, dass Kirchenälteste auch im Gottesdienst wahrgenommen werden wollen und müssen. Im Blick auf das Stichwort Entlastung war dem Bildungsausschuss der Hinweis wichtig, dass die vielen Aufgaben im „Anhang 1“ (siehe Anlage 6, Anhang 1: Aufgaben für die Gemeinden) Möglichkeiten beschreiben, aber kein Pflichtprogramm, das vollständig abgearbeitet werden müsse. Auch wurde dort angeregt, sogenannte „Kasualkirchen“ oder „Hochzeitskirchen“ nach Möglichkeit ins Liegenschaftsprojekt aufzunehmen.

Alle beratenden Ausschüsse sind sich darin einig, dass es sich bei „Leben aus der Quelle. 2.0“ um ein richtig gutes Konzept handelt, das von allen Akteuren unbedingt Unterstützung verdient. Einmütig wurde die vorliegende Gottesdienstkonzeption befürwortet. Der Bildungs- und Diakonieausschuss fügt an, Zitat: „Eine angemessene Ausstattung des Projektes – unter dem Aspekt der Ressourcensteuerung so weit wie möglich – wird befürwortet.“

Die Landessynode dankt allen, die bei der Entstehung und Weiterarbeit der Konzeption mitgearbeitet haben, sehr, sehr herzlich! Neben den oben bereits erwähnten Akteuren

aus Bezirken und Gemeinden möchten wir vor allem der Liturgischen Kommission und den Mitarbeitenden von Referat 3 – an erster Stelle Herrn Dr. Kreplin und Frau Beichert – für ihre umfangreiche Arbeit danken!

Der Beschlussvorschlag lautet deshalb wie folgt – den haben Sie nicht schriftlich, müssen also gut zuhören:

*Die Landessynode nimmt nach intensiver Diskussion die Gottesdienstkonzeption „Leben aus der Quelle. 2.0“ zustimmend zur Kenntnis und befürwortet eine angemessene Ausstattung des Projektes.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für den Bericht, Herr Breisacher. Gibt es dazu Wortmeldungen in der **Aus-sprache**?

Synodaler **Dr. Kudella**: Vielen Dank für dieses Papier. Ich möchte Sie gleichwohl teilhaben lassen an einem Kopfzerbrechen, das ein Hinweis in dem einleitenden Text der Vorlage bei mir ausgelöst hat. Es heißt darin, dass dort, wo auf die Punkte 1 bis 5 des Papiers in den Rückmeldungen Bezug genommen worden ist, eine kleine Minderheit offensichtlich von einem anderen Kirchen- und Gemeindebild ausgeht. Ich hatte zunächst angenommen, dass sich das auf Einzelzuschriften bezieht. Ich habe aber erfahren, dass es sich wohl um eine Bezirkssynode handeln muss, die hier ein anderes Kirchen- und Gemeindebild vertritt und deswegen mit der primären Zielsetzung der hier vorgeschlagenen Gottesdienstentwicklung nicht ganz im Einklang ist.

Nun hätte ich auch nicht erwartet, dass alle Mitglieder unserer Kirche hier ein gemeinsames Bild haben. Aber ein Kirchenbezirk bedeutet bei 14 Rückmeldungen aus Kirchenbezirken doch etwa 7 % unserer Kirchenmitglieder, die hier vertreten sind. Ein Kirchenbezirk ist ein Gremium, was von hoch verbundenen Menschen mit Leitungsverantwortung gebildet wird, darunter 20 oder 30 gut ausgebildete Theologinnen und Theologen. Wenn hier festgestellt wird, sie vertritt ein anderes Kirchen- und Gemeindebild, ist das zwar eine kleine Gruppe, aber wie ich finde, keine marginalisierbare Gruppe. Ich denke, dass wir deswegen darüber weiter nachdenken sollten.

Ich möchte den Evangelischen Oberkirchenrat fragen, wie das Gespräch mit diesen Leuten gesucht worden ist oder weitergehen soll.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Die Rückmeldung kommt aus dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land. Ich war selbst dort im Pfarrkonvent. Ich denke, dass wir weiterhin das Gespräch führen sollen und müssen. Der Dissens besteht darin, ob unser Leitbild darin besteht, Menschen für den sonntäglichen Kirchenbesuch zu gewinnen, also ob das Leitbild der sonntägliche Kirchenbesuch ist oder ob das Leitbild auch sein kann, dass es verschiedene Arten von regelmäßiger, unregelmäßiger oder punktueller Teilnahme gibt. An der Stelle fällt in der Tat eine Grundentscheidung im Kirchenbild: Haben wir das Leitbild einer Kirche, in der im Wesentlichen hoch Verbundene sind oder haben wir das Leitbild einer Kirche, die ein abgestuftes Engagement der Beteiligung denkbar hat. Darüber haben wir auch vorgestern im Zusammenhang mit dem Thema Mitgliederorientierung diskutiert. Meines Erachtens muss man hier weiterhin im Gespräch bleiben. Mein Thema ist, dass die Gottesdienstkonzeption so, wie sie vorliegt, nicht sagt, eine regelmäßige

Teilnahme am Gottesdienst ist schlecht, sie aber nicht zur Norm erhebt. Es geht also darum, ein breiteres Kirchenbild und ein breiteres Gottesdienstbild zu entwickeln als das Modell der sonntäglichen Teilnahme.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Dr. Kreplin. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Herr Breisacher, möchten Sie ein Schlusswort?

(Synodaler Breisacher verneint.)

Dann können wir zur **Abstimmung** kommen. Der Abstimmungstext lautet, ich lese ihn noch einmal vor: Die Landessynode nimmt nach intensiver Diskussion die Gottesdienstkonzeption „Leben aus der Quelle. 2.0“ zustimmend zur Kenntnis und befürwortet eine angemessene Ausstattung des Projektes.

Wer kann hier zustimmen? – Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Vielen Dank! Damit haben wir einen heute unvermeidbaren Abstimmungsmarathon insgesamt erledigt.

## IX Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt IX Verschiedenes.

Hier rufe ich auf Studierende, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die uns in irgendeiner Form etwas sagen möchten.

(Die Genannten geben nacheinander Statements zu ihren Eindrücken bei der Herbsttagung ab.)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Den Dank geben wir gerne zurück. Wir haben uns gefreut, Sie in unserer Mitte zu haben. Es war das erste Mal, dass wir seitens der Gäste in Reimen einen Abschied erlebt haben. Ich wünsche Ihnen für Ihre berufliche Zukunft in dieser Kirche alles Gute.

(Beifall)

Synodaler **Breisacher**, vom Rednerpult sprechend): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Am Ende einer intensiven Synodaltagung und am Ende eines langen Synodaljahres möchten wir uns wie immer beim Präsidium bedanken.

Zuvor möchte ich Sie aber an einem, wie ich finde, interessanten Mailverkehr teilhaben lassen. Sie werden verstehen, dass das mit einem Augenzwinkern zu verstehen ist.

(Herr Breisacher gibt einen Emailwechsel mit dem Synodalebüro wieder und stellt mithilfe einer Präsentation mit symbolisierten Schäfchen den Inhalt dar.)

Lieber Herr Wermke, liebe Frau Groß, lieber Herr Jammerthal: Sie haben es nicht leicht mit uns, wenn kurz vor dem Tagestreffen ständig Abmeldungen bei Ihnen eintrudeln. Sie haben es nicht leicht mit uns, wenn nachts um zwölf für die Beratung über den Haushaltsplan ständig neue Kurzberichte auftauchen. Das war diesmal vielleicht etwas mühsam für Sie. Dennoch: im Namen der ganzen Synode möchte ich Ihnen allen ganz herzlich, für Ihre Mühe das ganze Jahr über danken. Danke, dass Sie alles so

sorgfältig planen und durchführen. Danke auch für alle Termine, die Sie wahrnehmen, von denen wir oft gar nichts mitbekommen. Ich weiß gar nicht, wie Sie das alles zeitlich machen. Ein Danke an der Stelle für Sie alle im Präsidium.

(Beifall)

Synodale **Schlumberger-Maas**: Lieber Herr Präsident, liebe Frau Vizepräsidentin, lieber Herr Vizepräsident! Außer Worten des Dankes soll es natürlich auch etwas Handfestes und typisch Badisches geben. Wenn ich früher von der Präsentation gewusst hätte, hätte ich Ihnen Dreien noch schnell gesprenkelte bunte Schäfchen gestrickt. So war es mir leider nicht möglich. Ich habe etwas Anderes, typisch Badisches mitgebracht. Dieses Mal keinen Wein, wie Sie vielleicht vermuten könnten, sondern einen Riesling brut der Sektkellerei Schweikert aus Niefern. Niefern liegt im kleinen, aber sehr feinen Kirchenbezirk Pforzheim-Land, der außer Widerspruch –

(Heiterkeit)

auch lebendige Gemeinden und ganz gute Weine hervorbringt.

Ich habe mich aber bewusst für diesen prickelnden, perlenden Genuss entschieden, ihm den Vorzug gegeben, damit Sie beim Genießen vielleicht erfreuliche Gedanken zu den Perlen unserer Landeskirche haben, den vielen kleinen und großen und ganz unterschiedlichen Gemeinden Badens.

Ich möchte mich auch noch einmal ganz herzlich bedanken für den unermüdlichen Einsatz für die Landeskirche, für die Synode, für Jesus Christus. Was unser Präsent angeht, wünschen wir Ihnen sehr zum Wohlsein.

(Beifall – Der Synodale Breisacher  
und die Synodale Schlumberger-Maas  
überreichen das Geschenk.)

Präsident **Wermke**: Ich hätte zumindest für das eine hellere Schaf, das in der Präsentation noch nicht mit einem Namen versehen wurde, einen Vorschlag, denn für das Gelingen all dessen, was wir hier tun, ist der 1. Schriftführer sicherlich von nicht kleiner Bedeutung.

(Beifall)

Sicherlich im Namen von Thea Groß und Thomas Jammerthal darf ich ihnen herzlich danken.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall. Dann nähern wir uns einem Ende.

## X

### **Schlusswort des Präsidenten**

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es neigt sich wieder eine Tagung unserer Landessynode dem Ende zu. Es gab viel zu tun, im Besonderen für den Finanzausschuss und dessen Vorsitzenden. Intensiv haben alle Ausschüsse natürlich beraten. Wir hörten im Plenum Berichte, die uns die jeweilige Sachlage verdeutlichten und eine gute Grundlage für unsere Entscheidungen waren.

Dankbar sind wir, dass wir einen Haushalt beschließen konnten, der aus erfreulichen Zahlen besteht, ist er doch eine Basis für das Wirken in unserer Landeskirche auf allen Ebenen. Durch die Vorarbeit auf der Frühjahrstagung

und beim Tagestreffen fanden wir uns gut in dem umfangreichen Zahlenmaterial zurecht und haben im Zusammenhang mit den Vorlagen Wege eröffnet etwa im Bereich der Kindertagesstätten und Familienzentren, für eine differenzierte Fortführung der Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Asylsuchende oder auch für die Sicherung der Pfarrarchive und Finanzierung eines vielleicht Ende der 2020-er Jahre in Baden stattfindenden Kirchentages.

In die Zukunft gerichtet sind unsere Entscheidungen im Blick auf das Zentrum für Kirchenmusik, aber auch die Beratungen über die „Kirche in neuen Stadtquartieren“.

„Mitgliederorientierung“ war ein weiterer Schwerpunkt unserer Tagung. Einführende Referate und Workshops mit ganz unterschiedlichen Aspekten gaben einen tiefen und für viele auch völlig anderen Einblick in die Thematik, als wir ihn bisher gewohnt waren, zeigten Möglichkeiten auf, wie wir uns hier orientieren können und sollten. In diesem Zusammenhang können wir durchaus auch die Überarbeitung der Gottesdienstkonzzeption „Leben aus der Quelle“ sehen.

Im Blick auf Ressourcensteuerung und eine damit im Zusammenhang stehende Neuorientierung unserer Arbeitsschwerpunkte haben wir erste Schritte unternommen und den weiteren Prozess angestoßen.

Wir haben Frau Bauer nach zwölf Jahren Tätigkeit als für Finanzen zuständige und geschäftsleitende Oberkirchenrätin aus der Synode und durch die Synode verabschiedet, mit herzlichem Dank für all ihr Wirken, auch im Ältestenrat unserer Landessynode. Möge das Apfelbäumchen wachsen und gedeihen und dazu beitragen, die Erinnerung an uns wachzuhalten.

(Oberkirchenrätin **Bauer**: Herr Präsident,  
meine letzte Zahl: Es waren 15 Jahre!  
– Große Heiterkeit und Beifall)

Als Synodalgemeinde versammelten wir uns, wie wir es gewohnt sind, in Gottesdiensten und Andachten ganz unterschiedlicher Art unter Gottes Wort.

Nun lassen Sie mich im Namen des gesamten Präsidiums danken für allen Einsatz, für alles engagierte Mitarbeiten und Mitgestalten in den Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Danke für die Übernahme von besonderer Verantwortung z. B. als Berichterstattende im Plenum oder auch an andere Ausschüsse oder auch als Protokollführende.

Danke für die Mitarbeit in einem besonderen Ausschuss – davon haben wir nicht gerade wenige – oder in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe, denn manche Mittagspause war hier von Treffen solcher Institutionen gefüllt.

Danke allen, die den Gottesdienst und die Andachten vorbereitet haben, die sie leiteten und die musikalische Gestaltung übernommen haben. Danke für die Gebete zu Beginn und Ende der Sitzungen.

Auch am Ende dieser Tagung möchte ich betonen, wie sehr die intensiven Vorbereitungen im Ältestenrat, die gekonnte Sitzungsleitung der Ausschussvorsitzenden und die sehr gute Zusammenarbeit im engeren Präsidium dazu beitrugen, eine gute Grundlage für die erfolgreiche Bearbeitung der Eingaben und Gesetzesvorlagen zu schaffen. Allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön.

Unser aller Dank gilt ebenso unserem Landesbischof und dem gesamten Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats für die fundierte Beratung, auch den Verantwortlichen aus den Referaten für die umfassenden Informationen.

Die hervorragende Arbeit unseres Synodalbüros muss einfach immer wieder hervorgehoben werden.

(Beifall)

Wie wir es seit Jahren gewohnt sind, waren Frau Kronenwett und Frau Meister hier in Bad Herrenalb Ansprechpartnerinnen für alle entstehenden Fragen und haben durch die Vorbereitungen, durch ihr Mitdenken und ihren unermüdlchen Einsatz zum guten Gelingen dieser Tagung beigetragen. Frau Holzmann und Herrn Ried danke ich dafür, dass Sie die Organisation tatkräftig unterstützt haben.

Ebenso ein herzlicher Dank den Damen im Schreibbüro, Frau Ludwig und Frau Wolf, und dem Schreibdienstteam im Evangelischen Oberkirchenrat unter der Leitung von Frau Lehmann, das wir ja nie zu sehen bekommen, für all die Niederschriften unserer Plenarsitzungen, die erarbeitet werden aus den Grundlagen und den Ausarbeitungen unserer beiden Stenografen; Ihnen, Herr Lamprecht und Ihrem Kollegen, Herrn Erhardt, herzlichen Dank.

(Beifall)

Wir danken Herrn Dr. Meier, Frau Banzhaf und ihren Mitarbeitenden für die Pressearbeit, ebenso Herrn Holldack und

seinem Team mit Hausmeister Rein und den Verantwortlichen in der Küche. Wir waren rundherum gut versorgt, sei es was Leib und Magen betraf, sei es hinsichtlich des technischen Aufbaus und Ablaufes. Natürlich haben wir uns hier im Haus der Kirche wieder sehr wohl gefühlt.

Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, danke ich nochmals für die engagierte Mitarbeit und wünsche Ihnen nach Abschluss der Tagung einen guten Nachhauseweg; Ihnen, Ihren Familien und Ihren Gemeinden wünsche ich Gottes gnädiges Geleit und seinen reichen Segen.

Ich bitte Sie, wie wir es gewohnt sind, zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen.

(Die Synode singt das Lied.)

## **XI**

### **Beendigung der Tagung / Schlussgebet des Landesbischofs**

Präsident **Wermke**: Ich danke Ihnen für das gemeinsam gesungene Gotteslob und schließe damit die dritte Sitzung und die siebte Tagung der 12. Landessynode. Frau Dr. Weber wird das Schlussgebet sprechen.

(Oberkirchenrätin Dr. Weber spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 14:07 Uhr)





***XVI***  
***Anlagen***

## Anlage 1 Eingang 07/01

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung

#### Erläuterungen:

Beschlussvorschlag für die Landessynode:

Die Landessynode nimmt die Kriterien zur Überarbeitung der Proprien von Agende I durch die Liturgische Kommission zustimmend zur Kenntnis und gibt ggf. Hinweise zur Weiterentwicklung dieser Kriterien.

Begründung im Folgenden Text.

#### 1. Die Perikopenrevision

Nach bisherigem Zeitplan soll zum 1. Advent 2018 die neue Perikopenordnung eingeführt werden.

In einem mehrjährigen Prozess wurde von einer Arbeitsgruppe der EKD, der VELKD und der UEK die Ordnung der Predigt- und Lesungstexte (Perikopenordnung) überarbeitet. Dabei wurden folgende Grundlinien umgesetzt:

1. „moderate Revision“ des bisherigen Systems von Lese- und Predigttexten auf der Grundlage der altkirchlichen Evangelien und Episteln sowie eines alttestamentlichen Predigttextes
2. Beibehaltung des „Konsonanzprinzips“ (wechselseitige Bezogenheit der Texte, die einem Sonn- bzw. Feiertag zugeordnet sind)
3. Abwechslung von Texten aus AT, Episteln und Evangelien in allen Predigtreihen
4. Erhöhung des Anteils der alttestamentlichen Texte auf ein Drittel
5. weitgehende Beibehaltung der Sonntagsevangelien
6. Überprüfung und vorsichtige Korrektur der Abgrenzung der Perikopen
7. Beibehaltung der Marginaltexte als „weitere Texte“
8. Aufnahme von Impulsen aus der Ökumene und von „Frauentexten“
9. vorsichtige Revision des Kirchenjahres (Nahtstelle von Epiphania zur Passionszeit)
10. Überarbeitung der Liste der unbeweglichen Fest- und Gedenktage und „Themenfelder“ für thematisch bestimmte Gottesdienste
11. Überarbeitung der Wochensprüche, Wochenpsalmen und Wochenlieder
12. Aufnahme der Lutherübersetzung 2017

Durch die neue Perikopenordnung entsteht so wieder für jeden Sonn- und Feiertag ein charakteristischer „Textraum“, der dem Tag durch den Zusammenklang der inhaltlichen Nuancen und Spannungen zwischen den Texten (Lesungen und Predigttexte, Wochenspruch, Wochenpsalm, Wochenlieder) einen unverwechselbaren „Klang“ gibt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich in einer Arbeitsgruppe aus ca. 30 Pfarrern und Pfarrerinnen mit dem Revisionsvorschlag befasst und einen Entwurf für eine Rückmeldung erarbeitet, der von der Landessynode im April 2016 beraten und beschlossen wurde.

Im Rahmen des EKD-weiten Rückmeldeprozesses hat die badische Rückmeldung in die Überarbeitung des ersten Vorschlags Eingang gefunden. Zum 1. Advent 2018 soll – sofern entsprechende Beschlüsse in den Landeskirchen vorliegen – die revidierte Perikopenordnung eingeführt werden. Unserer Landessynode wird die neu gefasste Perikopenordnung im April 2018 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit einer neuen Perikopenordnung verändern sich einige der Lese- und Predigttexte, die jedem Sonn- und Feiertag des Kirchenjahres zugeordnet sind, außerdem die Wochensprüche, Wochenpsalmen und Wochenlieder. Damit wird es auch zu Verschiebungen in den Themen und Texträumen der Sonn- und Feiertage kommen.

#### 2. Die Agende I – Ordinarium und Proprium

Pfarrer/innen, Gemeinédiakon/innen und Prädikant/innen soll für die Gestaltung der Gottesdienste angemessenes Material zur Verfügung stehen. Insbesondere für weniger intensiv liturgisch ausgebildete Personen ist es wichtig, hier auf zeitgemäß formulierte Texte zurückgreifen zu können.

Die in der Evangelischen Landeskirche in Baden gültigen Ordnungen für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sind in Agende I „Ordnung für die Gottesdienste“ niedergelegt, die – zusammen mit dem damals neuen Evangelischen Gesangbuch – zum 1. Advent 1995 eingeführt wurde.

Agende I besteht aus zwei Teilen:

1. Dem als gebundenen Buch erschienenen Teil „Ordnung der Gottesdienste“ mit Anleitungen zum Gebrauch der Agende, den 8 Grundformen der Liturgie, Leitlinien für die freiere Gestaltung von Gottesdiensten und ergänzenden Texten. Diese im Kirchenjahr im Wesentlichen gleich bleibenden liturgischen Ordnungen der Gottesdienste werden auch als Ordinarien bezeichnet.
2. Der Loseblatt-Sammlung mit Gestaltungsvorschlägen für Eingangsliturgie und Fürbitten zu den einzelnen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahres. Dies sind die so genannten Proprien, also jene Teile der Liturgie, die an den einzelnen Sonn- und Feiertagen variieren. Die für den Gottesdienst Verantwortlichen verwenden diese Proprienteile als Vorlagen, mit denen sie in eigener Verantwortung frei umgehen und die sie ggf. durch eigene oder fremde Texte ersetzen oder ergänzen. Deshalb haben diese Teile der Agende eine deutlich niedrigere Verbindlichkeit als die Ordinarien.

Die Veränderung durch die neue Perikopenordnung betreffen nicht den ersten Teil der Agende I, da auch mit der neuen Perikopenordnung die bisherigen Gottesdienstformen weiter gepflegt werden können. Allerdings sind die Gestaltungsvorschläge des zweiten Teils von Agende I für viele Sonn- und Feiertage nicht mehr aktuell. Hier gibt es also Überarbeitungsbedarf.

Als im April 1995 die Landessynode – nach Art.65 GO – über die Einführung der neuen Agende I beschloss, wurde nur der 1. Teil der Agende I per Gesetz und Beschluss der Landessynode eingeführt. Teil 2 wurde von der Liturgischen Kommission – teilweise auch in mehreren Ergänzungslieferungen – erarbeitet, vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegeben und nicht von der Landessynode beraten und beschlossen.

Die Liturgische Kommission hat in den Jahren von 2009 bis 2011 einen ergänzenden Materialband mit Eingangssequenzen zu allen Sonn- und Feiertagen des Kirchenjahrs erarbeitet. Hier wurde der Versuch unternommen, für jeden Sonn- und Feiertag des Kirchenjahres eine auch musikalisch stimmige Sequenz für den gesamten Eingangsteil des Gottesdienstes zu entwickeln. Diese Sammlung wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Empfehlung zum Gebrauch in der Landeskirche veröffentlicht. Da dies als ergänzende Materialsammlung gedacht war, erfolgte auch hier keine Beschlussfassung darüber in der Landessynode.

Der Landeskirchenrat hat deshalb im Februar 2017 beschlossen, mit der durch die Perikopenrevision verursachten Überarbeitung des Teils 2 von Agende I ähnlich vorzugehen wie bei der Einführung 1995.

Der Landeskirchenrat hat in der Folge dieses Beschlusses die Liturgische Kommission beauftragt, eine Erarbeitung eines neuen Teils 2 von Agende I (Proprien) vorzunehmen, und diese schrittweise zunächst online und später dann in gedruckter Form vorzulegen, so dass zum 1. Advent 2018 den für die Gestaltung von Gottesdiensten Verantwortlichen zeitgemäßes und der Perikopenordnung entsprechendes Material zur Verfügung steht.

Zugleich bat der Landeskirchenrat darum, der Landessynode die Kriterien zur Beratung vorzulegen, nach der eine solche Überarbeitung vollzogen werden soll.

#### 3. Vorgehensweise und Kriterien der Überarbeitung

Die Überarbeitung der Proprien wird in der Arbeitsstelle Gottesdienst im engen Kontakt mit der Liturgischen Kommission erfolgen. Dabei werden zunächst in einer Erprobungsphase Materialien zu den Proprien der einzelnen Sonn- und Feiertage von Pfarrern und Pfarrerinnen gezielt erbeten, gesammelt und nach und nach online zur Verfügung gestellt. So wird sichergestellt, dass mit der Einführung der neuen Perikopenordnung zum 1. Advent 2018 das nötige gottesdienstliche Arbeitsmaterial online bereitsteht.

In einem zweiten Schritt werden die eingestellten Materialien von einer Redaktionsgruppe der Liturgischen Kommission geprüft und auf dieser Basis eine gedruckte Version erarbeitet, die wieder als Loseblattsammlung erscheinen soll. Diese Druckversion soll folgenden Kriterien entsprechen:

Der Textteil der Agende 1 soll wie bisher für jeden Sonn- und Feiertag die kirchenjahreszeitlichen Angaben (Name bzw. Motto des Sonn- oder Feiertags, Evangelium und Epistel, liturgische Farbe, Angabe über die Verwendung von Gloria und Halleluja, Wochenspruch und Wochenlied) und einem Textteil mit Wochenpsalm (samt Antiphon) bzw. Spruch und mehreren Alternativen für Bußgebet, Gnadenspruch, Tagesgebet und Eingangsgebet umfassen. Die Überarbeitung geschieht nach folgenden Kriterien:

- Die kirchenjahreszeitlichen Angaben werden an die neue Ordnung angepasst.
- Entsprechend dem von der badischen Landessynode geäußerten Wunsch (und ergänzend zu der neuen Perikopenordnung) wird weiterhin jeweils ein „Tagesmotto“ benannt.
- Gestaltungsalternativen zu den Wochenpsalmen werden aufgenommen.
- Grundsätzlich wird an der „badischen Dramaturgie“ des gottesdienstlichen Eingangsteils festgehalten; es werden aber Alternativen mit Gebeten unterschiedlichen Charakters (Bußgebet, Vorbereitungsgebet, Klagegebet,...) angeboten.
- Hinführungen in die Stille werden aufgenommen.
- Die liturgischen Texte orientieren sich am jeweiligen Textraum des Propriums.
- Auf eine für das Hören verständliche Sprache der Gebets- und Einleitungsformulierungen wird geachtet.
- Negativformulierungen werden soweit wie möglich vermieden.
- Auf die Klarheit sprachlicher Bilder wird geachtet.
- Gebete in leichter Sprache werden aufgenommen.
- In Gottesreden und Gottesbildern kommt die biblische Vielfalt zum Ausdruck.
- Neue Entwicklungen liturgischen Materials anderer Landeskirchen werden herangezogen.

Da jeder Gottesdienst einen „Gebetsweg“ darstellt, werden in einem späteren Arbeitsschritt auch die Gebete im 2. Teil des Gottesdienstes (Fürbitten, Präfationen, Schlussgebete) überarbeitet. Dabei werden für jeden Sonn- und Feiertag Fürbittanliegen benannt.

So ergibt sich folgender Beschlussvorschlag für die Landessynode:

Die Landessynode nimmt die Kriterien zur Überarbeitung der Proprien von Agende I durch die Liturgische Kommission zustimmend zur Kenntnis und gibt ggf. Hinweise zur Weiterentwicklung dieser Kriterien.

**Anlage**

Zur Information sei hier die Liste der gegenwärtigen Mitglieder der Liturgischen Kommission angehängt:

Landessynodale Mitglieder der Liturgischen Kommission

- Pfr. Reinhard Ehmann (Nußbaum)
- Pfr. Thomas Lehmkuhler (Neckargemünd)
- RLin. Sabine Ningel (Mannheim)
- Pfrin. Corinna Seeberger (Hemsbach)

Vom Kollegium des Evang. Oberkirchenrats berufene Mitglieder der Liturgischen Kommission:

- Pfrin. Ulrike Beichert (EOK, Abt. 3.1 Gottesdienst und Kirchenmusik)
- Pfrin. Friederike Folkers (Freiburg)
- Pfrin. Monika Hautzinger (Heidelberg)
- Prädikantin Eleonore Leiser (Offenburg)
- Pfrin. Dr. Ute Niethammer (Freiburg)
- Prof. Dr. Helmut Schwier (Theolog. Fakultät Heidelberg, Petersstift)
- Pfr.i.R. Dr. Ulrich Wüstenberg (Heidelberg)

Mitglieder der Liturgischen Kommission kraft Amtes

- OKR Dr. Matthias Kreplin (zuständiger Referent des Evangelischen Oberkirchenrats)
- Prof. Dr. Martin Mautner (Dozent für Liturgik des Predigerseminars der Evangelischen Landeskirche in Baden, Petersstift)
- Pfr. Dr. Dieter Splinter (Landeskirchlicher Beauftragte für Prädikantenarbeit)
- Pfrin. Christine Wolf (Landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst)
- LKMD Kord Michaelis (vom Beirat für Kirchenmusik zu bestimmendes Mitglied)

Derzeit liegt der Vorsitz bei Prof. Dr. Martin Mautner

**Anlage 2 Eingang 07/02**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Haushalt 2018/2019**

Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)  
Anlage 1: Anlage 1 zu § 11  
Anlage 2: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz

Anlage B Erläuterungen zum Haushalt 2018/2019  
Anlage 1: Schreiben Diakonisches Werk Baden vom 2. Juni 2017 zum Beitragsmodell für Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten  
Anlage 2: Projektplan Kirchenwahlen

Anlage C Zusammenfassung des Haushaltsbuches  
(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes sind im GVBl. abgedruckt. (Ausgabennummer bei Drucklegung noch nicht bekannt))

**Anlage 2, Anlage A**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsbuches  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für die Jahre 2018 und 2019  
(Haushaltsgesetz 2018/2019 – HHG 2018/2019)

Vom ... Oktober 2017

Die Landessynode hat gemäß Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016

(GVBl. S. 226) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Haushaltsfeststellung**

(1) Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. Für den Haushalt
  - a) Für das Haushaltsjahr 2018 auf 464.975.500 Euro
  - b) Für das Haushaltsjahr 2019 auf 476.652.400 Euro
2. Für den Strukturstellenplan
  - a) Für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.077.500 Euro
  - b) Für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.044.700 Euro

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte Stellenplan 2018/2019 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügte, für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2018	2019
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.211.500 €	1.484.700 €
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	798.500 €	565.900 €
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.972.800 €	1.957.500 €

**§ 2**

**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2018 und 2019 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein

Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer bzw. der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 KiStG wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	74.500 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

### § 3 Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

### § 4 Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 10.

### § 5 Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

1. Im Budgetierungskreis 19.1 (Steueranteil Kirchengemeinden) Buchungsplan 9310.9118 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in Höhe von jeweils 2,8 Millionen Euro.
2. Im Budgetierungskreis 19.3 (HH-Anteil Landeskirche) Buchungsplan 9700.9110 für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 in Höhe von jeweils 4 Millionen Euro.

(2) Der Landeskirchenrat kann die Haushaltssperren ganz oder teilweise aufheben, wenn zum Haushaltsausgleich der in Absatz 1 genannten Haushaltsteile keine über die geplanten Rücklagenentnahmen hinausgehenden Entnahmen erforderlich sind.

### § 6 Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Buchungsplan 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – Studiengänge) und 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- bzw. Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

### § 7 Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben – außer Personalkosten – nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben – außer Personalkosten – sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Betragsgrenze von 50.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF). Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 53.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 42.000 Euro innerhalb des landeskirchlichen Haushalts für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage bzw. Projektrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Anträge müssen spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Stelle eingehen.

(5) Verzichtet ein Kirchenbezirk für mindestens ein Jahr oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden die Beträge nach Absatz 4 als Zuweisung ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen. Bei den Stellen der in den Kirchenbezirken eingesetzten Kantorkinnen

und Kantoren (Organisationseinheit 3.1.3, Buchungsplan 0210.423x) können die Anträge ebenfalls bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge sind hier aber durch Referat 3 bei der zuständigen Stelle einzureichen und die Kapitalisierungsbeträge einer für Zwecke der Kantorenstellenfinanzierung gebundenen Budgetrücklage zuzuführen.

(6) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4, ausgenommen Gruppierung 425x, soweit nicht über den Stellenplan budgetiert) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 7.4.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(7) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 48 Abs.1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 3 als erteilt.

**§ 8  
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle laut Buchungsplan
0.2	Sachmittel Prälaturen	7520.6300
2.3.1	Druckkostenzuschüsse	5790.7900
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.6410
3.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6480
3.1.3	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6489
3.2.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7450
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6480
5.1.3	Hörgeschädigte	1421.7411
19.1	Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen
19.1	Umlagen an EKD und Unterstützung Partnerkirche	3120.7430
19.3	Innovationsmittel	9810.8621 Unterkonten 101000 bis 900000

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

**§ 9  
Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

(1) In Vollzug von § 48 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. Zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Buchungsplan 9810.8612) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten. Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 7 zu prüfen.

2. Zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Buchungsplan 9810.8621.101000 bis 900000) bis zu 10.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung. Die Referatsleitung informiert hierüber das Kollegium. Bei Maßnahmen zwischen 10.001 Euro bis 50.000 Euro entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat. Maßnahmen ab 50.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat. Eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig. Nicht benötigte Mittel können der Kirchenkompass- oder Projektmittelrücklage zugeführt oder in das Folgejahr übertragen werden.

(2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-EHF zuzuführen.

(3) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro je Maß-

nahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist der Versorgungsstiftung zur Finanzierung von weiteren Stellen der Landeskirche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b VersStG) zuzuführen.

(6) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen.

**§ 10  
Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte**

(1) Gemäß § 48 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Projekte (Buchungsplan 9810.6960) bedarf je Projekt bis zu 250.000 Euro der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode.

(4) Die Verwendung der Mittel für Sonderstellen (Buchungsplan 9810.6960) bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(5) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Buchungsplan xxxx.95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme der Genehmigung durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

**§ 11  
Sonderzuweisung an Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten entsprechend Anlage 1, pro Haushaltsjahr befristet auf den Haushaltszeitraum 2018/2019, einen Sonderzuweisungsbetrag (Buchungsplan 9310.7223). Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zugewiesen und sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

**§ 12  
Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

**§ 13  
Bewilligung für künftige Haushaltsjahre**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle laut Buchungsplan	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum	Bemerkungen
9310.7216	Baubehilfen Stadtkirchenbezirke	10.000.000 €	2020/2021	Strukturbauprogramm II für Stadtkirchenbezirke
2180.9500	Baumaßnahmen	3.000.000 €	2020/2021	Generalisierung EH Freiburg
9810.6960	Innere Verrechnungen (Zuführung Projektsachbuch)	2.000.000 €	2020/2021	Flüchtlingsarbeit

§ 10 bleibt unberührt.

**§ 14**  
**Haushaltsübergangsregelung**

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2019 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2020 und 2021 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2019 festgesetzten Beträge zu leisten.

**§ 15**  
**Finanzausgleich**

Für den Haushaltszeitraum 2018/2019 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 Prozent und der Anteil der Kirchengemeinden 45 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Anlage 2, Anlage A, Anlage 1

Anlage 1 zu § 11

Kirchenbezirk	Pozentsatz Modell A Zuweisung nach Gemeindeglied	Pozentsatz Modell B Zuweisung nach Verhältnis Steuerzuweisung Bezirk	Mittelwert	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell	Zuweisung Betrag nach Mittelwertmodell <b>gerundet</b>
Evang. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)	6,02	4,23	5,13	63.683	63.700
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbez.)	6,32	4,23	5,27	65.509	65.600
Evang. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)	3,55	3,11	3,33	41.347	41.400
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbez.)	3,30	2,92	3,11	38.622	38.700
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbez.)	4,38	3,36	3,87	48.084	48.100
	-	-	-	-	-
KB Ladenburg-Weinheim	4,18	3,20	3,69	45.857	45.900
KB Wertheim	1,50	3,24	2,37	29.387	29.400
KB Adelsheim - Boxberg	1,63	3,78	2,71	33.607	33.700
KB Mosbach	2,11	3,48	2,79	34.714	34.800
KB Neckargemünd und Eberbach	2,60	3,13	2,86	35.571	35.600
KB Südliche Kurpfalz	6,21	4,15	5,18	64.367	64.400
KB Kraichgau	4,09	4,10	4,10	50.887	50.900
KB Karlsruhe-Land (neu ab 01.01.2014)	5,97	4,45	5,21	64.675	64.700
KB Bretten-Bruchsal (neu ab 01.01.2014)	4,66	4,47	4,56	56.699	56.700
KB Pforzheim-Land	2,78	2,71	2,75	34.134	34.200
KB Baden-Baden und Rastatt	3,85	4,20	4,02	49.988	50.000
KB Ortenau	9,30	8,78	9,04	112.306	112.400
KB Emmendingen	4,19	4,31	4,25	52.779	52.800
KB Breisgau-Hochschwarzwald	5,11	5,79	5,45	67.672	67.700
KB Villingen	3,43	4,48	3,96	49.141	49.200
KB Markgräflerland	5,85	5,74	5,80	72.003	72.100
KB Hochrhein	2,42	4,21	3,32	41.186	41.200
KB Konstanz	3,94	3,90	3,92	48.681	48.700
KB Überlingen - Stockach	2,61	4,03	3,32	41.201	41.300
	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>1.242.101</b>	<b>1.243.200</b>

**Anlage 2, Anlage A, Anlage 2**

**Erläuterungen zum Haushaltsgesetz**

**Zu § 1 Haushaltsfeststellung:**

Der Haushaltszeitraum 2018 und 2019 umfasst zwei Haushaltsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch (Leistungsplanung) mit seinen Anlagen Stellenplan, Strukturstellenplan (Sachbuch 04), Buchungsplan und Wirtschaftsplänen Gesetzeskraft.

Im Strukturstellenplan (Sachbuch 04) sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und im Haushaltszeitraum 2018 ff. zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind mit je 10,0 Stellen (bisher 16,0) ausgewiesen.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) ist ein Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche. Daher bedarf es einer flexiblen Stellenbewirtschaftung. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigefügt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung.

Zu Absatz 4:

Die Wirtschaftspläne vervollständigen den Gesamthaushalt um die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Tagungsbetriebe.

**Zu § 2 Steuersatz:**

Zu Absatz 1:

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle Personen, für die Pauschalsteuern abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden, gerundeten Steuersatz fest. Aufgrund des gesunkenen Aufkommensverhältnisses von Kirchensteuer zu der dem Land verbleibenden Lohn- und Einkommensteuer in den letzten drei Jahren, ist dieser Wert nun auf 5,5 Prozent abzusenken (bisher 6,0 Prozent). Der Wortlaut der Regelung wurde an den gleichlautenden Ländererlass angepasst und nur noch dieser als Rechtsverweis belassen.

Zu Absatz 3:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft ist mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg abgestimmt und im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Zu Absätzen 2 und 4:

Die Bestimmungen dienen der Rechtssicherheit, da auch für den Erlass von Kirchensteuern eine normative Grundlage gegeben sein muss.

Zu Absatz 5:

Die Kirchengemeinden können Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

**Zu § 3 Kassenkredite:**

Sollte die Liquiditätslage es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Da die monatlichen Personalkosten ca. 18 Millionen Euro betragen und das Kirchensteueraufkommen mit einer halbmonatigen Zeitverzögerung eingeht, kann es im Einzelfall wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

**Zu § 4 Verfügungsvorbehalt:**

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vorzunehmen.

**Zu § 5 Haushaltssperren:**

Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht.

**Zu § 6 Deckungsfähigkeit:**

Zu Absatz 1:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder EHF (Bereich Studiengänge) und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, wird beiden Bereichen eingeräumt, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können.

Zu Absatz 2:

Zuführungen an die Baunebenrechnung werden aus den genannten Rücklagen finanziert, daher müssen nicht verbrauchte Mittel im Sinne des Vermögenserhaltungsgrundsatzes (§ 2 Abs. 4 KVHG) auch dorthin zurückgeführt werden.

**Zu § 7 Budgetierung:**

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Da die Referatsleitung seit der letzten Überarbeitung des Haushaltsbuchs 2016/17 nicht mehr separat dargestellt, aber nach wie vor als organisatorische Einheit budgetiert ist, wurde der Begriff zusätzlich aufgenommen. Zur Wahrung der Etathoheit der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf höchstens 50.000 Euro beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9; Ausnahmen siehe § 6. Im Bereich der Evangelischen Hochschule Freiburg führen bereits relative kleine Abweichungen bei den

Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg zu einer Überschreitung der Betragsgrenze von 50.000 Euro. Hier soll die Möglichkeit bestehen, die Mehreinnahmen dem Zweck entsprechend flexibel im Hochschulbetrieb einzusetzen. Daher wird diese Einnahmeart nun von der Betragsgrenze ausgenommen.

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Absätze 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Ab einer Vakanzzeit von sieben Monaten kann grundsätzlich eine managementbedingte Steuerung unterstellt werden. Daher wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Antragstellung verzichtet. Eine missbräuchliche Nutzung im Nachhinein wird durch die generelle Kürzung der zu kapitalisierenden Vakanzzeit um sechs Monate vermieden. Bei den vorgesehenen Kapitalisierungsbeträgen wurden die Beträge des letzten Haushaltszeitraums entsprechend der eingeplanten Personalkostensteigerung dynamisiert. Die Kapitalisierung soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich eine strukturelle Einsparung von Personalkosten ergibt.

Zu Absatz 5:

Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres (also auch nachträglich) eingereicht werden.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (schuljahresbedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die GemeindediakonInnen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird. In Einzelfällen kann der EOK im Bereich des Religionsunterrichtes bei Nicht-Inanspruchnahme der im Stellenplan unter Organisationseinheit 4.1.1, Buchungsplan 0410.4210, Besoldungsgruppe A 13/14 ausgewiesenen Stellen Ausnahmen zulassen.

In oben genannten Fällen sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexiblen Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume. Damit wird ermöglicht, die zu definierenden Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal oder Finanzmittel) zu erreichen. Diese Sonderzuweisungen können nur solange gewährt werden, als auch die zur Verfügung stehenden Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass bei künftigen Stellenstreichungen Zuweisungen für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – sind nicht möglich.

Die vorgesehene Regelung für Kantoratsstellen ergibt sich daraus, dass die Kantoratsstellen in unserer Landeskirche nicht einfach den Kirchenbezirken zugewiesen werden. Vielmehr ist es – aufgrund der sehr geringen Zahl von nur 60 Stellen in der gesamten Landeskirche – eine landeskirchliche Steuerungsaufgabe, die Einsatzgemeinden der Kantoratsstellen festzulegen. Dabei sind insbesondere fachliche Aspekte zu berücksichtigen, wie Raumbedarf, Instrumentalausstattung, kirchenmusikalische Entwicklungsmöglichkeiten, deren Einschätzung dem Landeskantorat obliegt. Kriterien für die Festlegung der Einsatzorte sind im Beirat für Kirchenmusik im Jahr 2016 erstellt worden und vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats am 13.12.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Zu Absatz 6:

Zur Vermeidung des „Dezemberfiebers“ und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Da die Personalkosten über den Stellenplan bzw. die in Absatz 3 bis 5 beschriebenen Regelungen budgetiert sind, bleiben diese ausgenommen. Eine Ausnahme wurde für die Personalkosten der nebenamtlich Mitarbeitenden (Grp. 425x) aufgenommen. Diese sind in der Regel nicht Teil des Stellenplans und unterliegen einer stärkeren managementbedingten Flexibilität. Die Evangelische Hochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 (Studiengänge) und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Unterabschnitte refinanzieren sich



in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 7:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde, wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

#### **Zu § 8 Übertragbarkeit:**

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) sollen bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen werden können.

Neu hinzu gekommen ist die Haushaltsstelle für die Sachmittel der Prälaturen (7520.6300). Diese Mittel werden bisher in zwei Teilbeträgen pro Haushaltsjahr an die Prälaturen überstellt und sind damit im Folgejahr für konkrete Ausgaben vor Ort verwendet werden. Mit der geplanten Einführung des KFM-Moduls Barkasse kann die Buchung der konkreten Verwendung direkt im Haushalt erfolgen. Um damit nach wie vor eine flexible Bewirtschaftung zu ermöglichen, sollen Restmittel ins Folgejahr übertragen werden können.

Bei den genannten Haushaltsstellen hat sich teilweise eine Veränderung der Haushaltsstelle ergeben, die Budgetierungskreise und inhaltlichen Zwecke bleiben unverändert.

#### **Zu § 9 Außer- und überplanmäßige Ausgaben:**

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Die nicht in Anspruch genommenen Mittel können den aufgeführten Rücklagen zugeführt oder alternativ gemäß § 8 in das Folgejahr vortragen werden.

Zu Absatz 2:

Die Budgetierung des Vergaberahmens mit der Möglichkeit einer Rücklagenbildung ist unverändert vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 5:

Ein evtl. Haushaltsüberschuss soll dem Stellenfinanzierungsvermögen für landeskirchliche Stellen (nicht Gemeindepfarrdienst) zugeführt werden, um die Basis zur Absicherung von landeskirchlichen Stellen zu verbreitern und so Zukunftsvorsorge zu betreiben.

Entnahmen aus diesem Vermögen sollten nur vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlich wird.

#### **Zu § 10 Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte:**

Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen veranschlagt. Diese orientieren sich an den Abschreibungsbeträgen aus der Anlagenbuchhaltung. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel für werterhaltende Baumaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außer- bzw. überplanmäßig anfallen, ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Der neu eingeführte Genehmigungsvorbehalt für die jeweilige einzelne Baumaßnahmen nach Absatz 5 bleibt unberührt.

Zu Absatz 3 und 4:

Befristete Maßnahmen in Form von Verbrauchsmitteln (Projekte, Sonderstellen, Flüchtlingsarbeit) werden zur Vermeidung der Darstellung eines Vermögensverzehr nicht mehr unter den Rücklagen sondern den Verrechnungsbuchungen veranschlagt. Daher war eine Neuformulierung der Absätze und eine Erweiterung der Überschrift des § 10 notwendig. Die bisherigen Verfügungsvorbehalte wurden weder inhaltlich noch hinsichtlich der Zuständigkeit verändert.

Zu Absatz 5:

Hier wird dem synodalen Wunsch Rechnung getragen, größere Baumaßnahmen nicht allein über die Bewilligung eines summarischen Haushaltstitels zu bewilligen. Daher wurde ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Baumaßnahme ein Verfügungsvorbehalt des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung aufgenommen.

#### **Zu § 11 Sonderzuweisung an Kirchenbezirke:**

Diese zunächst auf den Haushaltszeitraum 2016/17 befristete Zuweisung hat sich bewährt und wird daher fortgesetzt. Da die Zuweisung nicht im FAG normiert ist, erfolgen die Zuweisungsbestimmungen weiterhin an dieser Stelle. Der Verteilungsmaßstab wird unverändert aus dem Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder zur Grundzuweisung an die jeweiligen Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG des Haushaltsjahres 2017 abgeleitet. Die konkrete Verteilung ist über Anlage 1 Bestandteil des Gesetzes. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wurde die Vorgabe eines Verwendungsnachweises gestrichen. Der Verwendungsnachweis war Grundlage der Evaluierung für 2016/17 und kann daher nun im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Die Empfänger der Sonderzuweisung unterliegen aber der turnusmäßigen Prüfung durch das RPA nach § 1 Abs. 4 RPG.

#### **Zu § 12 Bürgschaften:**

Anstelle der Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern (Subsidiaritätsprinzip).

#### **Zu § 13 Bewilligung für künftige Haushaltsjahre:**

Die genannten Maßnahmen werden mit dem vorliegenden Haushalt 2018/19 dem Grunde nach bewilligt und Teilbeträge der Gesamtfinanzierung für den Haushaltszeitraum zur Verfügung gestellt. Im Sinne des Gesamtkonzepts und einer planmäßigen Verwirklichung ist es mitunter erforderlich, dass bereits in den Jahren 2018/19 z.B. Bescheide erteilt (Bauprogramme) bzw. Vergabeentscheidungen (Generalsanierung EHF) getroffen werden. Damit wird verwaltungsseitig über Mittel der Folgejahre verfügt. Im Sinne der synodalen Ethik wird mit der vorliegenden Regelung dafür eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

#### **Zu § 14 Haushaltsübergangsregelung:**

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

#### **Zu § 15 Finanzausgleich:**

Im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

### **Anlage 2, Anlage B**

#### **Erläuterungen:**

##### **1. Allgemein**

Auf der Grundlage der erstellten mittelfristigen Finanzplanung hat das Kollegium die Eckdaten für den Haushalt 2018/2019 Anfang des Jahres festgelegt und der Landessynode zur Beratung vorgelegt. Diese hat die Eckdaten zustimmend zur Kenntnis genommen. Abweichungen dazu werden unter 3. und 4. und ausführlich im Vorbericht zum Haushaltsbuch erläutert.

##### **2. Haushaltsgesetz**

Folgende inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Vergleich zum bisherigen Haushaltsgesetz 2016/17:

2.1 Aufgrund des gesunkenen Aufkommensverhältnisses von Kirchensteuer zu der dem Land verbleibenden Lohn- und Einkommensteuer in den letzten drei Jahren ist der Kirchensteuersatz bei Pauschalierung der Lohnsteuer in § 2 Abs. 1 auf 5,5 % abzusenken (bisher 6,0 %).

2.2 Haushaltssperren (§ 5): Aufgrund der bei einem zweijährigen Planungszeitraum grundsätzlich bestehenden Prognoserisiken im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung bzw. die Wirkung kirchenspezifischer Faktoren (z.B. Austritte) sind vorsorglich Haushaltssperren angebracht. Sie werden vorgeschlagen für Rücklagenzuführungen in beiden Kirchensteueranteilen. Die Haushaltssperren verteilen sich 2018/19 wie folgt auf den Anteil der Kirchengemeinden und den Anteil der Landeskirche:

##### **Haushaltssperren Steueranteil Kirchengemeinden**

HHStelle	2018		2019	
	Ansatz	Sperre	Ansatz	Sperre
9310.9118	2.876.000 €	2.800.000 €	3.196.800	2.800.000 €

**Haushaltssperren Anteil Landeskirche**

HHStelle	2018		2019	
	Ansatz	Sperre	Ansatz	Sperre
9700.9110	6.000.000 €	4.000.000 €	6.000.000 €	4.000.000 €

- 2.3 In § 9 Abs. 5 wird geregelt, dass eventuelle Haushaltsüberschüsse bei der Landeskirche dem Stellenfinanzierungsvermögen landeskirchlicher Stellen zugeführt werden. Beim Steueranteil der Kirchengemeinden werden etwaige Haushaltsüberschüsse dem Treuhandvermögen überstellt (§ 9 Abs. 6).
- 2.4 Die Verfügungsvorbehalte des Landeskirchenrates (§ 10) wurden um die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen ab einem Betrag von 500.000 € (Abs. 5) erweitert.
- 2.5 Aufgrund Fortsetzung der Sonderzuweisung freie Mittel an die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke bleibt § 11 zusammen mit Anlage 1 als Regelung für die Verteilung bestehen. Da die Evaluierung erfolgt ist, kann das Verfahren durch Verzicht auf einen gesonderten Verwendungsnachweis verschlankt werden.
- 2.6 Zur Wahrung der synodalen Ethathoheit wird mit § 13 die Ermächtigung eingeholt, für dem Grunde nach beschlossene Maßnahmen (Zuweisung Bauprogramme, Generalsanierung EHF, Fortsetzung Flüchtlingsarbeit) über Mittel des nächsten Haushaltszeitraums verwaltungsseitig bereits Bindungen einzugehen.

**3. Kirchensteuerschätzung**

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ der Bundesregierung hat im Mai 2017 turnusgemäß die zu erwartenden Steuereinnahmen der Jahre 2017 bis 2021 neu geschätzt.

Die Steuerschätzung spiegelt die Entwicklungserwartung wider, die sich aufgrund der stabilen und insgesamt positiven Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung ergibt. Die Entwicklung der Kirchensteuer folgt diesem Trend; jedoch aufgrund kirchenspezifischer Faktoren nur abgeschwächt.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um nominal 3,0 % und für 2018 um 3,1 %. Für die übrigen Schätzjahre 2019 bis 2021 wird ein Anstieg von 3,2 % erwartet.

Bei den Clearingdaten ist festzustellen, dass das bundesweite Kirchenlohnsteueraufkommen weniger als angenommen gestiegen ist. Dies ist die Ursache dafür, dass wir jetzt in 2017 geringere Abschlagszahlungen als in unserer Novemberprognose (und damit in den Eckdaten) ausweisen müssen. Die geringeren Clearing-Einnahmen wirken sich auch in 2018 und 2019 aus.

In Summe ergeben sich folgende positive Änderungen:

**Kirchensteuer in Millionen Euro:**

Jahr	IST 2016	2017	2018	2019
Kirchensteuer (Lohn/Einkommen)	293,9	306,9	310,0	317,8
Clearing	33,0	34,5	37,0	37,5
Summe	326,9	341,4	347,0	355,3
Steigerung in % zum Vorjahr	1,12%	4,44%	1,64%	2,38%
Ursprüngliche Steigerung	1,12%	2,45%	2,39%	2,19%
Veränderung zu den Eckdaten in Mio. €	0,0	+ 6,5	+ 4,1	+ 4,8

**4. Besonderheiten**

**4.1 Befristete Maßnahmen**

Folgende befristete Maßnahmen sind berücksichtigt (in Mio. €):

	2018	2019
a) Projektmittel	1,50	1,00
b) Sonderstellen	1,00	1,00
c) Stellenfinanzierungsvermögen weitere Stellen	0,00	0,00
d) Gemeindepfarrstellenvermögen	0,00	-1,00
e) Kirchenwahlen	0,38	0,38
f) Flüchtlingsarbeit		2,00
g) Rückstellung Kirchentag	0,50	0,50
h) Rückstellung Landes- und Bundesgartenschauen	0,10	0,10

zu a) Gegenüber Eckdaten in 2018 um 0,2 Mio. € und 2019 um 0,5 Mio. € erhöht.

zu c) Die Zuführung wurde im Rahmen einer Prioritätenentscheidung zur Finanzierung der EHF-Generalsanierung (s. Erläuterungen unter Ziff. 4.3) für die Jahre 2018/19 ausgesetzt.

zu d) Bei den Beratungen der Eckdaten hatte die Synode gebeten, die Entnahme in Höhe von 1 Mio. € in 2019 aus dem Pfarrstellenfinanzierungsvermögen zu überdenken

zu e) Bei der Finanzierung der Kirchenwahlen wurden auf Wunsch der Landessynode die Kosten zwischen der Landeskirche (55%) und dem Kirchengemeindlichen Anteil (45%) aufgeteilt. Nach anliegendem Projektplan betragen nun die gesamten Kosten für die Kirchenwahlen 750.900 €.

zu f) bis g) Als gesamtkirchliche Aufgabe ebenfalls zu 45 % aus dem Steueranteil Kirchengemeinden mitfinanziert.

**4.2 Verteilung der Innovationsmittel**

Nach den bisherigen Planungen erhielt das Referat 6 pro Jahr 60.000 € Innovationsmittel. Zur Verteilung meldete das Referat 6 Mehrbedarf an, da künftig das Referat 6 100.000 € statt 60.000 € benötigt. Dieser Mehrbedarf wird durch Umschichtung wie folgt finanziert:

- Landesbischof 10 T€ wie bisher
- Referat 1: 180 T€ statt wie bisher 190 T€
- Referat 2: 180 T€ statt wie bisher 190 T€
- Referat 3: 260 T€ wie bisher
- Referat 4: 260 T€ wie bisher
- Referat 5: 190 T€ wie bisher
- Referat 6: 100 T€ statt wie bisher 60 T€
- Referat 7: 120 T€ statt wie bisher 130 T€
- Referat 8: 120 T€ statt wie bisher 130 T€

**4.3 Generalsanierung EH Freiburg**

**4.3.1 Mehrbedarf**

Das Gebäude von 1976 ist technisch und energetisch überholt. Es besteht mit wenigen Ausnahmen ein sehr hoher Instandsetzungsbedarf.

Die erste Berechnung erfolgte 2008 im Rahmen eines Berichtes an das Kollegium zum Instandhaltungsrückstau am landeskirchlichen Gebäudebestand. Im Ergebnis wurden damals 10 Mio. € Instandsetzungsrückstau für die EH Freiburg berechnet. Die Kosten für neue Konzepte der Wissensvermittlung, energetische Standards oder Anforderungen für Inklusion wurden nicht berücksichtigt. Des Weiteren stiegen die Baupreise seit 2008 um ca. 20%.

Die in 2008 ermittelten 10 Mio. € wurden in die Mittelfristige Finanzplanung aufgenommen und nach der Fertigstellung des EH-Neubau für den Projektierungsbeginn im Haushaltszeitraum 2016 ff. angesetzt. Der Betrag in Höhe von 10 Mio. € wurde auch bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklage im Rahmen der Landeskirchlichen Bilanz 2012 ausfinanziert.

Mit Vorliegen der Projekt-Profil-Definition existiert jetzt ein umfassendes Anforderungsprofil und eine belastbare Kostenplanung. Die nun prognostizierten Projektkosten betragen ca. 22 Mio. €. Damit entsteht ein Mehrbedarf von 10 Mio. €, da für das Gebäude zwischenzeitlich 12 Mio. € an Substanzerhaltungsrücklagen zur Verfügung stehen.

**4.3.2 Finanzierung zu Lasten der Zuführung in das Stellenvermögen weiterer Stellen**

Um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden (geschätzt wurde 0,5 Mio. € pro Jahr) hat sich der Evangelische Oberkirchenrat entschlossen, die Baumaßnahme in den Haushalt 2018/2019 einzuplanen, obwohl die Maßnahme nicht bei den Eckdaten aufgeführt wurde. Nachfolgend wird die Finanzierung dargestellt.

a) Unter Berücksichtigung der Zusatzkosten für die HfK (siehe separate Vorlage) kann aus der Neubaurücklage 1 Mio. € entnommen werden.

b) Die restlichen 9 Mio. € werden wie folgt verteilt:

Einstellung von jeweils 3 Mio. € in den Haushalt 2018 und 2019 sowie in die mittelfristige Finanzplanung für 2020 (Bewilligung für künftige Haushaltsjahre, siehe § 13 Haushaltsgesetz 2018/19).

Die Finanzierung erfolgt durch Verzicht der bisher geplanten Zuführungen an das Stellenfinanzierungsvermögen weiterer Stellen in Höhe von 2 Mio. € pro Jahr (für 2018 und 2019). Die Finanzierung

der weiteren benötigten 1 Mio. € pro Jahr können aufgrund der neugeschätzten Kirchensteuereingänge etatisiert werden. In 2020 ist die Finanzierung der gesamten 3 Mio. € ohne Einschnitte möglich.

Die Baumaßnahme unterliegt dem auf synodalen Wunsch aufgenommenen Verfügungsvorbehalt im Haushaltsgesetz 2018/19 wonach Baumaßnahmen ab 500.000 € auch bei Vorliegen eines Haushaltsansatzes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zu genehmigen sind (§ 10 Abs. 5).

#### 4.4 Kirchengemeindlicher Anteil (Gliederung 9310)

a) Beitrag Diakonisches Werk Baden (Gruppierung 7262 und 7263; s. auch Anlage 1):

Abweichend von den Eckdaten wurde eine Erhöhung des über den Vorwegabzug abgeführten bisher schon rein mitgliederbezogenen Mitgliedsbeitrags der Kirchengemeinden an das DW Baden vorgenommen.

Bisher wurde über den Vorwegabzug ein Mitgliedsbeitrag aller Kirchengemeinden an das Diakonische Werk Baden in Höhe von 0,07 € pro Mitglied ausgezahlt. (Gesamtsumme 2016: 84.811 €). Diese Summe wurde in der Vergangenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes entsprechend der Inflationsrate dynamisiert. Künftig soll die Dynamisierung sich nach der Höhe der Veränderung der Zuweisung an die Kirchengemeinden (derzeit 3%) richten.

Abweichend von der bisherigen Praxis soll künftig für die Arbeit des Diakonischen Werkes für die Kindertagesstätten zusätzlich ein Beitrag von 0,14 € pro Kirchenglied (insgesamt 170.000 €/Jahr) über den Vorwegabzug an das Diakonische Werk Baden abgeführt werden. Es soll eine Dynamisierung entsprechend der Veränderung der Höhe der Zuweisung an die Kirchengemeinden (derzeit 3%) erfolgen.

Hinzu kommt von 2018 bis 2022 ein jährlicher Solidarbeitrag für die Finanzierung der Heimkinderfonds in Höhe von 21.603 €, der über den Vorwegabzug an das Diakonische Werk abgeführt werden soll.

Da der Beitrag für Kindertagesstätten in Höhe von rund 170.000 € grundsätzlich refinanzierungsfähig ist, muss noch geklärt werden, wie lange durch den Vorwegabzug keine Refinanzierung bei den Kommunen erfolgen soll.

b) Arbeitsschutz (Gruppierung 7235)

Abweichend von den Eckdaten musste der Ansatz der Haushaltsstelle 9310.7238 gegenüber den Ansatz in den Eckdaten (260.000 €) auf 300.000 € in 2018 erhöht werden. Dies ist der erhöhte Aufwand entsprechend dem vorgeschriebenen EKD-Konzept für den Arbeitsschutz in den Gemeinden mit Kostenersatz für eine zusätzliche Stelle. Mit dem Konzept wird sichergestellt, dass die Rahmenbedingungen für die Einstufung der Tätigkeit in den Gemeinden für Umlagen zur Verwaltungsbüroangestelltenversicherung in der günstigsten Gefahrenklasse verbleiben. Damit wurde ein massiver Beitragsanstieg vermieden.

c) Treuhandvermögen (Gruppierung 9118)

Nach dem Eckdatenpapier waren Zuführungen an das Treuhandvermögen in 2018 und in 2019 mit jeweils rund 1 Mio. € vorgesehen. Diese können nun mit 2,9 Mio. € bzw. 3,2 Mio. € veranschlagt werden. Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die positiv geänderte Kirchensteuer zurückzuführen.

### 5. Stellenplan

#### 5.1 Stellen für das Lehrvikariat

Die Pfarrvertretung hat angefragt, ob die Anzahl der Stellen für das Lehrvikariat ausreichend sind, wenn die Maßnahmen im Projekt „Werbung für theologische Berufe“ erfolgreich sind. Im Haushaltszeitraum des Doppelhaushaltes sind im Zweijahresdurchschnitt 48 Stellen besetzbar, die in der Spitze zeitweise auf bis zu 53 Stellen aufgestockt werden können. In dem vergangenen Jahren waren diese Stellen ausreichend: Besetzt waren 2013: 48, 2014: 45, 2015: 35, 2016: 29.

Im Zeitraum des Doppelhaushaltes ist nicht zu erwarten, dass die veranschlagten Stellen nicht ausreichen. Für den nachfolgenden Zeitraum wird anhand der Personalplanung und der Studierendenzahlen evtl. über eine Neuregelung nachzudenken sein.

#### 5.2 Fremdfinanzierte Stellen

Die Darstellung bleibt wie bisher erhalten. Neu ist aber, dass nur die Stellen ausfinanziert werden, die zum Stichtag 31.12.2016 besetzt waren.

Da dies nur etwa die Hälfte der ausgewiesenen Stellen betrifft, wird die Planabweichung im Haushalt damit deutlich reduziert. Gleichzeitig werden die Stellen über die detaillierte Angabe im Stellenplan weiterhin synodal transparent gemacht und genehmigt.

#### 5.3 Stellen der Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS)

Der Finanzausschuss hatte gebeten zu prüfen, ob die Stellen nicht in den Strukturstellenplan bzw. refinanzierten Stellenplan zu verlagern sind, da eine Refinanzierung durch die ESPS erfolgt bzw. Nachbesetzungen direkt durch die ESPS erfolgen.

Die Prüfung hat nun ergeben, dass in der Vergangenheit bereits eine Reduzierung der Stellen für eine landeskirchliche Anstellung erfolgt ist, aber aus personalwirtschaftlichen Gründen weiterhin ein Stellenkontingent vorzuhalten ist. Da die Stellen also künftig nicht wegfallen, scheidet eine Überführung in den Strukturstellenplan aus.

Hinzu kommt, dass für die Personalverwaltung der Stellenplan der ESPS maßgeblich ist, der alle öffentliche-rechtlichen und privat-rechtlichen Stellen enthält, unabhängig von der Anstellungsträgerschaft. Der in der Übersicht der refinanzierten Stellen vorzunehmende Ausweis der (landeskirchlich) besetzten Stellen ist dadurch schwierig. Außerdem erfolgt die Besoldung bzw. Vergütung der Mitarbeitenden in allen Personalfällen vollständig direkt durch die ESPS (keine Refinanzierung im eigentlichen Sinne).

Zu berücksichtigen ist auch, dass vergleichbare Konstellationen wie für das Moratahaus und die Schulstiftung ebenfalls im regulären Stellenplan ausgewiesen sind.

Momentan entsprechen die ausgewiesenen Stellen den noch in Anstellungsträgerschaft der Landeskirche befindlichen Mitarbeitenden und den aus personalwirtschaftlichen Gründen vorzuhaltenden Stellen. Daher soll es bei der bisherigen Darstellung bleiben, mit der Perspektive das Stellenkontingent bedarfsorientiert weiter zu reduzieren. Eine erneute Prüfung einer Reduzierung findet für den nächsten Doppelhaushalt 2020/21 statt.

### 6. Weitere Erläuterungen

Der Vorbericht im Register 1 des Haushaltsordners enthält weitere Erläuterungen zur Gestaltung des Ordners, die Berechnungsparameter sowie die wesentlichen Ein- und Ausgabepositionen. Außerdem sind die neueste Kirchensteuerschätzung und die Abweichungen zum Eckdatenpapier ausführlich dargestellt.

#### Anlage 2, Anlage B, Anlage 1

#### **Schreiben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 2. Juni 2017 betr. Beitragsmodell für Kirchengemeinden mit Kitas**

Sehr geehrter Herr Horsch,

rückläufige jährliche Zinserträge in Höhe von 1,2 Mio. Euro (Jahre 2008–2016) sowie Abflüsse in Höhe von 5,4 Mio. Euro (4 Mio. Euro KZVK, 1 Mio. Euro Heimkinderfonds, 400 T€ Flüchtlinge) stellen das Diakonische Werk Baden vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen. Nach Streichung des Leistungsentgeltes in 2017, einem internen Wirtschaftlichkeitssteigerungsprogramm 2017–2018 in Höhe von 1 Mio. Euro und dem derzeitigen Abbau von vier Stellen, lässt sich der bisherige Leistungsumfang unter den gegebenen Rahmenbedingungen und weiter sinkender Zinseinnahmen (600 T€ bis 2023) nicht mehr aufrechterhalten.

Zur Klärung der Zukunftsfähigkeit wurde im Jahr 2015 im Aufsichtsrat ein 7 Punkte-Plan beschlossen, in dem u.a. ein neues Mitgliedsbeitragsmodell erarbeitet werden soll. Das Modell wurde in den Jahren 2015 und 2016 diskutiert und soll am 21. Juli 2017 auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Modelldiskussion erfolgte mit den delegierten synodalen und verfasst kirchlichen Vertretern im Aufsichtsrat in 2015 und 2016 sowie in der Diakonischen Konferenz in 2016 und bei verschiedenen Tagungen der einzelnen Hilfsbereiche. Die Einführung soll ab 2018 in mehreren Stufen erfolgen.

Für eine kirchengemeindliche Einrichtung mit Kindergarten würde dies bedeuten: Es würde im Jahr 2018 ein Grundbeitrag in Höhe von 275.– Euro anfallen. Hinsichtlich der Umsatzbeteiligung würde sich der Mitgliedsbeitrag als Promille-Wert vom Umsatz berechnen. Die Beitragsbemessung 2018 soll bei 0,5 Promille liegen; für die Jahre 2019 bis 2023 würde sie jährlich um 0,1 Promille steigen.

Bei Mitgliedern, die HGB anwenden, sind Bezugsgrößen die Umsatzerlöse nach § 277 I HGB. Bei Mitgliedern mit einer kameralistischen Buchführung wurde in einer Fachgruppe unter Einbezug des Evangelischen Oberkirchenrates die Einnahmen der Kontengruppen 05, 12, 14, 15, 17 und 37 des Kontenrahmens des kirchlichen Finanzwesens als Bemessungsgrundlage festgelegt.

Für den Solidarfonds, der in einem zwischen Bund, Ländern und Kirchen geeinten Modell zur Entschädigung für vergangenes Unrecht aufgelegt wurde, entfallen derzeit auf die badische Landeskirche und ihre Diakonie 4,1 Mio. Euro des Heimkinderfonds und der Stiftung Anerkennung und Hilfe. Das Diakonische Werk Baden wird hierbei mit 1,0 Mio. Euro belastet, der Solidaritätsbeitrag der Mitglieder des Diakonischen Werkes Baden soll sich auf ca. 0,5 Mio. Euro belaufen. Als Umlage schlagen wir vor, dass alle Mitgliedereinrichtungen von 2018 bis 2022 0,1 Promille ihres Jahresumsatzes in den Heimkinderfonds und in die Stiftung Anerkennung und Hilfe einbezahlen. Kirchengemeinden ohne Einrichtungen und Mitglieder für die die größenabhängige Erleichterung gilt (Ziffer 5) ist der Solidarbeitrag in den geleisteten Beträgen enthalten.

Käme das oben dargestellte Verfahren für Kitas in Kirchengemeinden zur Anwendung, würde dies sehr aufwändige und kleinteilige Abrechnungsprozesse nach sich ziehen. Deshalb wurde in Beratungen zwischen Vertretern des Finanzausschusses von Synode und Aufsichtsrat, Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk Baden ein vereinfachtes Verfahren entwickelt. Danach soll der Beitrag zum Diakonischen Werk Baden für die Inhalte Grundbeitrag, Umsatzanteil und Solidarbeitrag über einen Vorwegabzug aus dem kirchengemeindlichen Haushalt finanziert werden.

Für Kirchengemeinden mit Kita's findet die 300% Steigerungsgrenze Anwendung. Zu den 0,07 € pro Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden kommen 0,14 € für Kirchengemeinden mit Kindergärten, sowie der pauschale Solidarbeitrag in Höhe von 21.603,08 € hinzu. Die 0,14 € werden wie die 0,07 € jährlich um 3 % gesteigert und stehen unter dem Vorbehalt der Kirchensteuerentwicklung und der jeweiligen Synodenentscheidung bei der Haushaltsverabschiedung. Der pauschale Solidarbeitrag ist bis 2022 befristet und wird nicht gesteigert.

Die Finanzierung soll durch eine verminderte Zuführung an die Treuhandrücklage erfolgen, da hier ein gesamtkirchliches Interesse gesehen wird und diese Vorgehensweise eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung darstellt. Die finale Entscheidung für den Vorwegabzug wird in der Herbstsynode 2017 getroffen.

Der Beitrag zur Fachberatung Kitas ist seit 2010 nicht mehr erhöht worden und soll in zwei Schritten 60 € zusätzlich pro Gruppe in 2018 und 40 € zusätzlich pro Gruppe in 2020 gesteigert werden.

Er wird wie in der Vergangenheit auch den Kirchengemeinden direkt in Rechnung gestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. André Peters  
Finanzvorstand

## Anlage 2, Anlage B, Anlage 2

### Kirchenwahlen 2019

#### Organisation mit der Methodik des Projektmanagements

Die Kirchenwahlen 2019 sollen, obwohl es sich um eine Linienaufgabe handelt, wieder mit der Methodik des Projektmanagements durchgeführt werden.

Auf diese Weise kann die Organisation eines komplexen Vorhabens, das mehrere Referate, Arbeitsbereiche und landeskirchliche Ebenen umfasst, am besten umgesetzt werden. Die Begleitung durch die APK wird angeboten.

Die Gesamtleitung liegt bei Referat 6. Die „Teilprojekte“ ergeben sich aus dem beigefügten Strukturplan sowie aus dem Phasenplan.

#### Zur Beschlusslage

In seiner Sitzung am 20. Juni 2017 hat das Kollegium folgende Beschlüsse zum Einsatz von Haushaltsmitteln für die Kirchenwahlen 2019 gefasst:

- 1) Die zur Finanzierung der Kirchenwahlen in den Haushalt eingestellten 750.900,- € verteilen sich wie folgt (siehe Anlage):
  - a) 434.500,- € für Sachkosten der Kirchenwahlen einschließlich Reisekosten, Porto, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsaufwand etc..
  - b) 316.400,- € für die zeitlich auf 2,5 Jahre befristeten und für die Kirchenwahlen notwendigen personellen Kapazitäten von insgesamt 1,5 Personalstellen in Referat 6 in EG 13.

2) Um die dringend notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Kirchenwahlen umgehend in die Wege leiten zu können, sollen erforderliche Personalkosten in 2017 über Verstärkungsmittel finanziert werden, sofern der HH 2018/2019 bis dahin noch nicht beschlossen ist.

3) Referat 6 wird gebeten, die Stellenbesetzungen herbeizuführen und zeitnah eine Steuerungsgruppe Kirchenwahlen zu bilden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Beirat zu berufen, der die im Abschlussbericht zu den Kirchenwahlen 2013 festgehaltenen Empfehlungen prüft und dem Kollegium einen Vorschlag zur Umsetzung der relevanten Maßnahmen vorlegt.

#### Ergänzungen des Kollegiums:

4) Das Kollegium beschließt, in den Haushalt 2020/21 für die Fortbildungen von Kirchenältesten 100.000 Euro einzustellen.

5) Referat 6 erarbeitet einen Vorschlag, wie die Organisation und Begleitung der Kirchenwahlen künftig in die Linienarbeit überführt werden kann.

#### Ziele und Messgrößen der Kirchenwahlen (vgl. „Projektübersicht“)

##### Ziele

Die Kirchenwahlen 2019 sind ordnungsgemäß und mit einer Wahlbeteiligung von ca. 20% durchgeführt.

Dazu gehören folgende Teilziele:

TZ 1: Prüfung und Umsetzung evt. Änderungen von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen zu den Kirchenwahlen.

TZ 2: Transparente Darstellung der Abläufe bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nachbereitung der Kirchenwahlen und Bereitstellung entsprechender praxisrelevanter Hilfsmittel.

TZ 3: Angebot von Informationsveranstaltungen in den Kirchenbezirken mit einer rechtskundigen Ansprechperson, die auch während der Haupt-Phase der Kirchenwahlen telefonisch erreichbar ist.

TZ 4: Öffentliche Wahrnehmung der EkiBa als nach demokratischen Grundsätzen organisierter Institution.

TZ 5: Stärkung der Mitgliederbindung und des ehrenamtlichen Engagements der Kirchenältesten.

##### Messgrößen

Zu TZ 1: Eventuelle Änderungen von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen sind beschlossen und bis April 2019 in der Öffentlichkeit kommuniziert.

Zu TZ 2: Bis März 2019 Fertigstellung der Handreichungen zu den Kirchenwahlen.

Zu TZ 3: In allen 24 Kirchenbezirken haben bis Juni 2019 Informationsveranstaltungen zu den rechtlichen Fragen und zur praktischen Durchführung der Kirchenwahlen stattgefunden. Ab dem Versand der Wahlunterlagen bis zum Abschluss der Wahlen ist die Erreichbarkeit einer rechtskundigen Ansprechperson im EOK gewährleistet.

Zu TZ 4 und 5: Referat 1 übernimmt die Teilprojektleitung für die kircheninterne und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zu den Kirchenwahlen. Dazu arbeitet das ZfK eng mit Referat 6, den anderen Referaten und mit der Projektleitung des Projekts „Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation“ zusammen. Bis Oktober 2018 legt das ZfK ein Kommunikationskonzept für die Kirchenwahlen vor und setzt es um.

#### Einrichtung einer Steuerungsgruppe und eines Beirats

Zur Begleitung der Kirchenwahlen muss zunächst, bis zur Besetzung der entsprechenden Stellen in Referat 6, eine vorläufige Steuerungsgruppe eingesetzt werden.

In einem zweiten Schritt soll ein Beirat gebildet werden, der die im Abschlussbericht zu den Kirchenwahlen 2013 festgehaltenen Empfehlungen prüft und dem Kollegium einen Vorschlag zur Umsetzung der relevanten Maßnahmen vorlegt.

#### Anlagen

- Projektübersicht (Stand 21.6.2017)
- Projektphasenplan
- Finanzplan

Evangelischer Oberkirchenrat · Beteiligte Referate: 1 - 8 Federführend: Ref. 6	<b>Projektübersicht</b>  Stand 21. Juni 2017	<b>Kirchenwahlen 2019</b>
	Projektbeginn: September 2017 Projektende: März 2020	

<b>Ziele des Projektes</b>
Die Kirchenwahlen 2019 sind ordnungsgemäß und mit einer Wahlbeteiligung von ca. 20% durchgeführt.
Dazu gehören folgende Teilziele:
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung und Umsetzung evtl. Änderungen von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen zu den Kirchenwahlen.</li> <li>2. Transparente Darstellung der Abläufe bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Nachbereitung der Kirchenwahlen und Bereitstellung entsprechender praxisrelevanter Hilfsmittel.</li> <li>3. Angebot von Informationsveranstaltungen in den Kirchenbezirken mit einer rechtskundigen Ansprechperson, die auch während der Haupt-Phase der Kirchenwahlen telefonisch erreichbar ist.</li> <li>4. Öffentliche Wahrnehmung der EkiBa als nach dem Qkratischen Grundsätzen organisierter Institution.</li> <li>5. Stärkung der Mitgliederbindung und des ehrenamtlichen Engagements der Kirchenältesten.</li> </ol>
<b>Erläuterungen</b>
Die Begleitung der Kirchenwahlen geschieht referatsübergreifend nach den Regeln des Projektmanagements.

<b>Messgrößen</b>
Die Kirchenwahlen 2019 sind ordnungsgemäß durchgeführt. Die Wahlbeteiligung liegt bei mindestens 20%.
Zu TZ 1: Eventuelle Änderungen von Wahlgesetz und Durchführungsbestimmungen sind beschlossen und bis April 2019 in der Öffentlichkeit kommuniziert.
Zu TZ 2: Bis März 2019 Fertigstellung der Handreichungen zu den Kirchenwahlen.
Zu TZ 3: In allen 24 Kirchenbezirken haben bis Juni 2019 Informationsveranstaltungen zu den rechtlichen Fragen und zur praktischen Durchführung der Kirchenwahlen stattgefunden. Ab dem Versand der Wahlunterlagen bis zum Abschluss der Wahlen ist die Erreichbarkeit einer rechtskundigen Ansprechperson im EOK gewährleistet.
Zu TZ. 4 und 5: Das ZfK legt bis Oktober 2018 ein Kommunikationskonzept für die Kirchenwahlen vor und setzt es um.
<b>Kosten</b>
Gesamtkosten: ca. 750.900€ Weitere Aufschlüsselung: s. Finanzierungsplan

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 6 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektphasenplan</b>		<b>KiWa 19</b>		
			Weitere Beschlüsse: Datum:		
<b>Phase 1</b>		<b>Phase 2</b>		<b>Phase 3</b>	
<b>Vorbereitende Arbeiten</b>		<b>Umsetzung der Maßnahmen</b>		<b>Maßnahmen im Wahljahr</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Treffen der Planungsgruppe</li> <li>- Absprachen für Zuständigkeiten bei Teilprojekten: TPLeiter (ggf. einzelne AP-Verantwortliche) - ab Projekt-Beginn bis 31.12.17)</li> <li>- Konstitution des Beirats, erstes Treffen (Januar 18)</li> <li>- Beginn: Erstellen von Logo und Motto der KiWa (Ab Projektbeginn: Agentur-Suche, Auftrag)</li> <li>- Infobrief an die Dekanate (März 2018)</li> <li>- Kollegiums-Vorlagen (April 2018)</li> <li>- Finanzierungsplan liegt vor, Beginn des laufenden Controlling</li> <li>- Planung mit dem KRZ</li> </ul>	Beirat, Kollegium?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Infos für Pfarramtsekretärinnen (Mai 2018)</li> <li>- Logo&amp;Motto veröffentlicht (Mai 2018)</li> <li>- Beginn: Handbuch-Revision (Juni 2018)</li> <li>- Infobriefe an Pfarrämter (September 2018)</li> <li>- Ende: Erstellung Flyer für KandidatInnen-Suche (September 2018)</li> <li>- Konzept für „ekiba intern“ (September 2018)</li> <li>- Beginn Info-Veranstaltungen in Dekanaten (Nov 2018)</li> <li>- Festlegung Wahlbezirke (31.12.2018)</li> <li>- Fertigstellung Wahlgesetz (31.12.2018)</li> </ul>	Beirat, Kollegium?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Auftraktpaket“ zur Wahl (Jan 2019)</li> <li>- Info-Veranstaltungen für Wahlausschüsse (Jan 2019)</li> <li>- Ende Handbuch-Revision (April 2019)</li> <li>- Druck Handbuch (Mai 2019)</li> <li>- Entwicklung Maske für Eingaben der ÄK-KandidatInnen im Intranet (Juli 2019)</li> <li>- Wahltag (Logistik, erste Auswertungen, Infrastruktur, Öff-Arbeit) (1. Dez 2019/2.Adv)</li> <li>- Evaluation des Projekts (Jan 2020)</li> </ul>	Beirat, Kollegium?
Ist-Kosten: ... Plan-Kosten: 98.400 Euro	30.04.2018	Ist-Kosten: ... Plan-Kosten: 131.300 Euro.	31.12.2018	Ist-Kosten: ... Plan-Kosten: 521.200 Euro	31.03.2020

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Kirchenwahlen 2019 1 Verantwortlich: n.n.				Finanzierungsplan Stand: 04.07.2017		benötigte Mittel
	SB.GLD.Obj	Plan 2017 1.10. Euro	Plan 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 31.3. Euro		Summe Euro	
	Grp.							
<b>I. Personalkosten</b>								
1.1	Projektleitung und juristische Begleitung; Verw.Angst. 2*0,75 Dep.; EG 13	32.700	123.200	127.500	33.000		316.400	
1.2							0	
1.3							0	
	<b>Summen - Personalkosten</b>	<b>32.700</b>	<b>123.200</b>	<b>127.500</b>	<b>33.000</b>		<b>316.400</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungskosten</b>								
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID						0	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)						0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz						0	
	<b>Summen - AVL</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>II. Sachkosten</b>								
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten) für 2 AP		5.200	5.400	1.500		12.100	
2.2	Reisekosten		3.200	3.200	3.200		9.600	
2.3	Allgemeiner Geschäftsaufwand		750	750	500		2.000	
2.4	Erstellung und Versand Wahlunterlagen / Kirchliches Rechenzentrums				260.800		260.800	
2.5	Elektronische Erfassung und Verarbeitung der Kandidaten / IT		15.000				15.000	
2.6	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / ZfK		42.100	37.900			80.000	
2.7	Fortbildungen für Kirchenälteste in den Regionen		7.500	7.500	15.000		30.000	
2.8	Zentrale Fortbildungen in Tagungshäusern				25.000		25.000	
2.9							0	
2.10							0	
2.11							0	
2.12							0	
2.13							0	
	<b>Summen - Sachkosten</b>	<b>0</b>	<b>73.750</b>	<b>54.750</b>	<b>306.000</b>		<b>434.500</b>	
<b>III. Investitionskosten</b>								
3.1			0	0	0		0	
3.2							0	
	<b>Summen - Investitionskosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
	<b>Summe Gesamtkosten</b>	<b>32.700</b>	<b>196.950</b>	<b>182.250</b>	<b>339.000</b>		<b>750.900</b>	
<b>IV. abz. Einnahmen</b>								
4.1							0	
4.2							0	
	<b>Summen - Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
	<b>Mittelbedarf</b>	<b>1960</b>	<b>32.700</b>	<b>196.950</b>	<b>182.250</b>	<b>339.000</b>	<b>750.900</b>	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden.  
Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

## Anlage 2, Anlage C

## Haushaltsbuch 2018/2019

## Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 -

Verwaltungshaushalt Standardblatt 2

		2016: Beamte	Angestellte	2018: Beamte	Angestellte
		980,30	601,28	969,75	619,14
				1.588,89	
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
<b>Einnahmen</b>					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	383.212,2		388.488,4	398.508,5
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	72.375,1		67.181,2	68.827,8
2	Kollekten, Opfer	3.087,3		692,4	644,6
3	Vermögenswirks. Einnahmen	4.824,4		8.613,5	8.671,5
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>463.499,0</b>		<b>464.975,5</b>	<b>476.652,4</b>
	Entwicklung in % von 2016	103%		103%	106%
<b>Ausgaben</b>					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	65.638,6		64.790,6	66.605,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	49.830,3		47.152,8	48.547,5
43+44	Versorgung	74.276,0		77.288,9	79.561,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	15.871,0		15.181,1	15.928,4
	<b>Summe Personalausgaben</b>	<b>205.615,9</b>		<b>204.413,3</b>	<b>210.642,8</b>
5+6	Sachausgaben	27.475,8		31.484,5	33.068,5
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	195.395,3		195.216,8	199.580,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	35.012,0		33.861,0	33.360,8
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>463.499,0</b>		<b>464.975,5</b>	<b>476.652,4</b>
	Entwicklung in % von 2016	103%		103%	106%
<b>Saldo</b>					
	Entwicklung in % von 2016	0%		0%	0%

03.07.2017  
13:20:14

Alle Beträge in tausend €

Version B2 - Seite R3.4

**Anlage 2.1 Eingang 07/02.1****Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juni 2017: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II****Erläuterungen:**

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei der Frühjahrstagung 2017 unter OZ 06/01 mit den Eckdaten für den Doppelhaushalt 2018/2019 beraten über:

**„8.7 Flüchtlingsarbeit**

*Sollte die Landessynode auf der Herbsttagung aufgrund einer gesonderten Vorlage entscheiden, die bisher bis 2018 finanzierte Flüchtlingsarbeit fortzuführen, so sind hierfür Mittel vorzusehen. Der derzeitige Beratungsstand zeigt, dass aufgrund der gemachten Erfahrungen 2,0 Mio. € pro Jahr erforderlich sind (zur geplanten Verteilung siehe Anlage). Diese Mittel werden auch für den Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen. Insoweit ist auch eine Ausgabeermächtigung zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt wie bisher im Verhältnis 55 % zu*

*45 % vom landeskirchlichen und von dem kirchengemeindlichen Steueranteil (siehe Anlage).“*

Die Anfragen und erbetenen Klarstellungen aus den Beratungen bei der Frühjahrstagung der Evangelischen Landessynode in Baden vorgelegten Anlage wurden in die gesonderte Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019, s. Anlage 1, aufgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Landessynode beschließt, die bisher bis 2018 finanzierte Flüchtlingsarbeit fortzuführen. Sie beschließt hierfür Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € pro Jahr und deren Verwendung gemäß gesonderter Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019 „Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden - Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021- Maßnahmenpaket II“.
2. Diese Mittel werden auch für den Doppelhaushalt 2020/2021 vorgesehen. Die Evangelische Landessynode beschließt hiermit die Ausgabeermächtigung dazu.
3. Die Finanzierung erfolgt wie bisher im Verhältnis 55 % zu 45 % vom landeskirchlichen und von dem kirchengemeindlichen Steueranteil.

**Anlage 2.1, Anlage 1**

**Gesonderte Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019**

Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021– Maßnahmenpaket II

Die Integrationsarbeit der zu uns gekommenen Geflüchteten ist eine langfristige Arbeit, die über 2019 hinaus erforderlich sein wird. Es kommen jährlich weitere Asylsuchende hinzu, wobei die Zugangszahlen seit 2014/2015 fast um das Fünffache höher sind als in den Jahren von 2012 und davor. Die Aufnahme von Geflüchteten und vor allem deren Integration in das Gemeinwesen erfordert eine längerfristige angelegte fachliche Begleitung und Strukturen, die über 2019 hinaus die notwendige fachliche Kompetenz gewährleisten.

Angesichts dieser dauerhaft deutlich erhöhten Anforderungen für die Kirchenbezirke und -gemeinden und die Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit dieser Struktur zu erhalten, bedarf es einer längerfristigen Unterstützung der in diesem Bereich aktiven Ehren- und Hauptamtlichen durch die kirchlich-diakonische Fachberatung und die Kirchenbezirksbeauftragten vor Ort. Die entsprechende Planung muss frühzeitig erfolgen, um einen auf Nachhaltigkeit angelegten Einsatz von Fachpersonal sicherstellen zu können.

Von daher soll bereits mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/2019 ein Maßnahmenpaket II aufgelegt werden, um ab 2019 für 3 Jahre (2019–2021) die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Arbeit zum Schutz zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten in der erforderlichen Qualität auch mittelfristig fortsetzen zu können.

Für den Erhalt einer leistungsfähigen und vor Ort auch noch erreichbaren Fachberatungsstruktur bedarf es im Schnitt zumindest einer 0,5 Stelle kirchlich-diakonische Fachberatung pro Kirchenbezirk, bei den großen Kirchenbezirken einer 1,0 Stelle. Von daher sollte insgesamt mindestens 11,5 Stellendeputate erhalten bleiben, um in jedem Stadt- und Landkreis weiterhin auf fachlich kompetente Ansprechpartner/innen

zugreifen zu können (insbesondere im Hinblick auf das Asylverfahren, Familiennachzug sowie sonstige rechtliche und fachliche Fragen). Die Struktur der Kirchenbezirksbeauftragten sollte ebenfalls nur im gleichen Umfang reduziert werden, um die Arbeit in den Kirchenbezirken auf einem guten Niveau weiter begleiten zu können, damit im Schnitt in jedem Stadt- und Landkreis weiterhin ein angemessenes Deputat für die seelsorglichen Begleitaufgaben für die Geflüchteten und ehrenamtlich Tätigen sowie für die Vernetzung im Kirchenbezirk zur Verfügung steht. Dies entspricht insgesamt 8,5 Stellen als Mindestbedarf. Angesichts der vielfältigen Aufgaben und der insgesamt zu begleiteten Struktur, wäre ein Erhalt der Struktur im derzeitigen Umfang notwendig, angesichts der finanziellen Möglichkeiten sollte aber zumindest diese personelle Mindestausstattung ab 2019 über mehrere Jahre weitergeführt werden.

*Notwendige fachliche Begleitung dieser Arbeit durch den EOK*

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre zeigen, dass die haupt- und ehrenamtlichen Akteure in den Kirchenbezirken zwingend auf die Koordination, fachliche Unterstützung, Motivation und Fortbildung durch den Evangelischen Oberkirchenrat angewiesen sind. Diese – vor allem in den letzten zwei Jahren stark gestiegene – notwendige Unterstützung ist ohne die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat nicht zu leisten. Diese übernimmt auch eine wichtige Funktion in der Unterstützung der verschiedenen Abteilungen im Haus. Beides kann durch die für die Linienarbeit vorgesehenen Stellen nicht aufrechterhalten werden (in der Abteilung Migration: 0,5 Deputat Theologe/in, 1,0 Deputat Jurist). Für die Qualitätssicherung sind regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, Austauschtreffen, Tagungen etc. von zentraler Bedeutung. Von daher ist es wichtig, dass die Abteilung weiterhin in dieser Aufgabe unterstützt wird durch ein 1,0 Deputat Koordinierungs- und Fachberatungsstelle und eine 0,5 Stelle Sekretariat, die bisher durch das Maßnahmenpaket finanziert werden. Gerade im Hinblick auf die ab 2019 reduzierten Deputate vor Ort bedarf es einer verstärkten Begleitung durch die Landeskirche. Es besteht ein großer Schulungs- und Fortbildungsbedarf.

Maßnahme	Durchschnittlicher Jahreswert Maßnahmenpaket I (Position Maßnahmenpaket gedrittelt)	Vorschlag für Maßnahmenpaket II ab 2019/jährlich
1.1 Kirchlich-diakon. Fachberatung Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanz- und Gemeinwesenarbeit</li> <li>• Fachlicher Support von Kirchengemeinden, Initiativen und Ehrenamtlichen</li> <li>• ggf. Beratung und Unterstützung in Einzelfällen, soweit kirchliche Intervention erforderlich ist</li> </ul>	16,0 Stellendeputate 1.191.600 € (74.475 € pro 1,0 Stelle incl. 10% Sachkosten)	11,5 Stellendeputate 864.685 € (11,5x 75.190 € incl. SK)  Verteilung nach Schlüssel der Asylsuchenden auf die Kreise, entspricht der Verteilung nach Einwohnerzahl
1.2 Kirchenbezirksbeauftragte Aufgaben (in enger Kooperation/Tandem mit Fachberatung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• fördern Akzeptanz und Begegnung sowie den interkulturellen und interreligiösen Dialog</li> <li>• stärken die Integrationsarbeit für und mit Flüchtlingen</li> <li>• begleiten die Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen seelsorglich</li> </ul>	24 x 0,5 Deputate = 12,0 Stellendeputate 1.017.192 € (84.766,00 € pro 1,0 Stelle)	8,5 Stellendeputate 639.115 € (8,5 x 75.190 € incl. SK)  Verteilung nach Schlüssel der Asylsuchenden auf die Kreise, entspricht der Verteilung nach Einwohnerzahl Förder-Betrag identisch mit 1.1., da KBZ-Beauftragte i.d.R. Diakone u. PK im Schnitt identisch mit Sozialarbeit
1.3 Schulungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach dem modularen Schulungskonzept</li> <li>• ökumenische Fortbildungsreihe und Supervision</li> </ul>	51.000 €	25.000 €
1.4 Fonds für konkrete Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte im Kirchenbezirk</li> <li>• Dolmetscherpools</li> <li>• Räumlichkeiten</li> <li>• Unterstützung Geflüchteter</li> </ul>	1.100.000 € Vorgesehen bisher im Schnitt pro Jahr 45.833 € / Kirchenbezirk  Ausgegeben 2016: 12.637 € im Durchschnitt pro Kirchenbezirk	120.000 € (5.000 € pro Kirchenbezirk)  Weitere Aktivitäten und Maßnahmen können nicht dauerhaft über landeskirchliche Mittel in diesem Umfang finanziert werden wie bisher, hierfür sind leichter Drittmittel, Spenden etc. in den KBZ zu organisieren
2.1 Koordinierungs- und Fachberatungsstelle <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Schulungsmodulen, Umsetzung des modularen Konzepts</li> <li>• Fachberatung und Fortbildungen, Beratung in den Kirchenbezirken</li> <li>• Koordination und Geschäftsführung Maßnahmenpaket</li> </ul>	1,0 Stelle Fachberatung und 0,5 Stelle Sekretariat 103.100 €	109.500 €



2.2 EH Freiburg • Öffnung EH für Geflüchtete • Gasthörerprogramm • Studentische Mentoren für Geflüchtete • Studienvorbereitender Kurs • Neue Lehr-/Lernformate • Wissenschaftliche Weiterbildung und Fachtage	Professur und Sekretariat 102.400 €	Finanzierung der Weiterführung bis zum Ende der Professur (31.08.2020) für ein weiteres Jahr über Restmittel aus Maßnahmenpaket I (ca. 100.000 €)
2.3.1 Erlernen der deutschen Sprache EEB • Vorbereitungsklasse mit 28 Flüchtlingskindern • Sprachkurse Thannhäuser Modell (EEB) • Schulung ehrenamtlicher Sprachförderer (EEB)	Durchschnittl. Mitteleinsatz pro Jahr bei 3 Jahren: 104.100 €	45.000 € p.a. Sprachkurse größtenteils staatlich finanziert, für ergänzende Maßnahmen im geringeren Umfang Mittel benötigt.
2.3.2 Kurse im christlichen Glauben • Entwicklung des Glaubenskurses in Deutsch, Arabisch, Farsi, Englisch	3.333 €	Weiterarbeit über die Einnahmen der Materialhefte finanziert.
2.3.3. Kulturelle Bildung, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien, Frauen und Mädchen • Unterrichtsmaterial u. Module durch RPI • Arbeitshilfe „Menschen auf der Flucht“ f. Schulunterricht • Kreative Begegnungsformen bei EEBs • Ausstellungen	43.166 €	5.000 € p.a. RPI für VABO Tagung, Materialien, Unterrichtshilfen
2.3.3 und 2.3.4 Jugend- und Freizeitarbeit incl. CVJM • Vernetzungs- und Begegnungsangebote • Multiplikatorenschulungen • Workshops • Projektberatung und Mitarbeit in Kirchenbezirken	Ev. Jugend: 107.267 € incl. Fonds für Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und Jugendverbänden  CVJM: 59.933 € Gesamt: 167.200 €	Gesamtsumme Jugend 2019: 142.000 € p.a. incl. Fonds für Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und Jugendverbänden (Begegnungsangebote u. Angebote zum Abbau von Vorurteilen, z.B. Erstattung Teilnahmekosten Geflüchteter bei Jugendfreizeiten, Musik- u. Theaterangebote, SchülermentorInnen)
2.3.5 Schulkooperative Projekte • Einsatz Religionslehrkräfte in VABO Klassen • Fortbildungen für Lehrkräfte • Erstellung Lehrmaterialien	62.133 €	5.000 € p.a.
2.3.6 Evang. Frauen Projektstelle Frauen und Flucht • Qualifizierungsmaßnahmen • Freiplätze für Frauen mit Fluchterfahrung • Projektunterstützung • Schulungen Gender und Flucht • Schulungen Mutter-Kind Arbeit	65.700 €	33.800 €
2.4. Fonds Gemeinden anderer Sprache und Herkunft • Unterstützung von Gemeinden mit Projekten im Bereich Willkommenskultur und Seelsorge für Geflüchtete	16.666 €	8.500 €
Gesamtsumme	4.027.590,00 € durchschnittlich pro Jahr	Gekürzt auf insgesamt 49%: 1.997.600,00 € p.a.

### Erläuterungen zum Maßnahmenpaket II unter Aufnahme der Beratungen in der Frühjahrsynode 2017

Im Rahmen der Eckdatenplanung für den Doppelhaushalt 2018/2019 hat die Landessynode bei ihrer Tagung im Frühjahr 2017 die mit der Mittelanmeldung vorgelegte Planung für die Umsetzung eines Maßnahmenpakets II für den Zeitraum 2019–2021 beraten. Der EOK wurde gebeten, die folgenden Aspekte der Darlegung zu erläutern.

1. Frühzeitige Möglichkeit der Planung des Personaleinsatzes von Fachkräften im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenpakts II im Anschluss an das Maßnahmenpaket I – Übertragungsmöglichkeit nicht verbrauchter Mittel:

- Einhellig begrüßt wurde in den Beratungen der ständigen Ausschüsse, dass mit Beschlussfassung über den Haushalt und die Freigabe der Mittel für das Maßnahmenpaket II durch die Synode - einschließlich einer entsprechenden Ermächtigung für die Mittel für die Jahre 2020/2021- vorgesehen ist, für 3 Jahre die Fördermittel zu bewilligen, damit entsprechende Personalplanungen rechtzeitig vorgenommen werden können.
- In den Bewilligungsbescheiden wird geregelt werden, dass nicht verbrauchte Mittel aus dem Maßnahmenpaket I zur Finanzierung der Arbeit auf den Zeitraum des Maßnahmenpakets II übertragen werden können.

Die den Kirchenbezirken bewilligten Mittel zur Finanzierung von Personalkosten oder Kosten für weitere Aktivitäten und Maßnahmen sind gegenseitig auch übertragbar.

2. Sondermittel – keine neuen Dauerfinanzierungen

Entsprechend Hinweis aus dem Finanzausschuss werden bereits mit der Bewilligung der neuen Mittel im Maßnahmenpaket II für den Förderzeitraum 2019-2021 die Kirchenbezirke und Diakonischen Werke darauf hingewiesen, dass die Finanzierung mit dem Haushaltsjahr 2021 endet. Im Blick auf die beschäftigten Personen muss durch die Anstellungsträger spätestens im Jahr 2020 die Beendigung der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet werden oder ggf. für eine geplante Weiterbeschäftigung die Finanzierung anderweitig sichergestellt werden.

3. Einsatz der kirchlichen Mittel – Verhältnis zur staatlich zu finanzierenden Flüchtlingsberatung/Flüchtlingssozialarbeit

Kirchenbezirksbeauftragte und kirchlich-diakonische Fachberatung als eng zusammenarbeitendes Tandem im Kirchenbezirk sind unverzichtbar, um Kirchengemeinden, Initiativen, Ehrenamtliche fachlich zu begleiten. Bei Begleitung von Ehrenamtlichen und in anspruchsvollen Einzelfällen kann nur so eine qualifizierte Flüchtlingsarbeit sichergestellt werden.

Zu ihren gemeinsamen Aufgaben gehören:

- Akzeptanz- und Gemeinwesenarbeit; sie fördern Begegnung sowie den interkulturellen und interreligiösen Dialog
- Fachlicher Support von Kirchengemeinden, Initiativen und Ehrenamtlichen
- ggf. Beratung und Unterstützung in Einzelfällen, soweit kirchliche Intervention erforderlich ist
- Stärkung der Integrationsarbeit für und mit Flüchtlingen
- Begleitung von Haupt- und Ehrenamtlichen seelsorglich

Die Unabhängigkeit der Kirchenbezirksbeauftragten und der kirchlich-diakonischen Fachberatung ist eine unverzichtbare Ergänzung zu den staatlichen Strukturen. Sie sichert den effektiven Zugang zum Flüchtlingschutzsystem, unabhängige Beratung im Asylverfahren, beim Familiennachzug, beim Zugang zu Integrationsangeboten (Wächteramt von Kirche und Diakonie). Diese kirchliche Struktur leistet einen essentiellen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Schutz, zur Aufnahme und Integration der Geflüchteten wie auch für die Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft.

Die kirchlich finanzierten Kirchenbezirksbeauftragten und kirchlich-diakonische Fachberatung müssen einerseits leistungsfähig sein, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Daher soll sie auch im vorgesehenen reduzierten Umfang befristet weitergeführt werden. Andererseits kann sie die staatlich finanzierte Flüchtlingssozialarbeit nicht ersetzen.

Der Pakt mit den Kommunen ist Teil der notwendigen staatlich finanzierten Flüchtlingssozialarbeit (s. o.). Die im Rahmen des Pakts mit dem Kommunen geschaffenen Stellen sind in vielen Gemeinden direkt den Gemeindeverwaltungen unterstellt und haben Aufgaben des Integrationsmanagements und damit eine andere Aufgabenstellung als die über das Maßnahmenpaket II finanzierten Stellen.

Schon im Rahmen des Maßnahmenpakets I waren die finanzierten Stellen über das Maßnahmenpaket I kein Ersatz für die staatlich-finanzierte Sozialarbeit, wie die Verfahrens- und Sozialberatung in der Erstaufnahme (Stellenschlüssel 1:100) oder in der vorläufigen Unterbringung (Stellenschlüssel 1:110). Für die Personen, die in die Anschlussunterbringung auf die Gemeindeebene verlegt wurden, gab es bis 2017 keine Finanzierung der notwendigen Beratungsstruktur. Die fehlenden Stellen in der Flüchtlingssozialarbeit wurden nicht durch das Maßnahmenpaket kompensiert und hätten über diese kirchlichen Stellen auch in keinster Weise auch nur ansatzweise kompensiert werden können.

## **Anlage 2.2 Eingang 07/02.2**

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Einladung an den Deutschen Evangelischen Kirchentag**

#### **Ergänzende Vorlage zum Haushaltsbuch 2018/19**

Am 24.4.2015 hat die Landessynode mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen beschlossen:

*„Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die notwendigen Schritte für die Einladung des Deutschen Evangelischen Kirchentages nach Baden vorzubereiten und in der Herbsttagung der Landessynode zu berichten.“* (Synodenprotokoll der Tagung vom 22. – 25.4.2015, S.63)

Nach mündlichen Zwischenberichten auf vergangenen Synoden lässt sich Folgendes zum Stand der Umsetzung dieses Beschlusses vermelden:

#### 1. Gespräche mit der Evang. Kirche der Pfalz

Von Anfang an erschien es dem Kollegium des Evang. Oberkirchenrats aussichtsreicher, eine Einladung an den Kirchentag gemeinsam mit der Evang. Kirche der Pfalz auszusprechen als alleine vorzugehen. Nach der Tagung der Landessynode im April 2015 nahm der Evang. Oberkirchenrat deshalb Kontakt auf mit der Pfälzer Kirchenleitung.

Mit der Kontaktaufnahme mit der Evang. Kirche der Pfalz war auch schnell deutlich, dass den Städten Mannheim/Ludwigshafen gegenüber der Stadt Karlsruhe der Vorzug zu geben sei, weil dies viel eher eine gemeinsame Gastgeberschaft ermöglichen würde.

Nach einigen informellen Absprachen und der gemeinsamen Erstbegegnung mit Vertreter/innen des Kirchentags und der Städte Mannheim und Ludwigshafen (siehe Abschnitt 2), gab es am 21.1.2017 ein Treffen der beiden inhaltlich zuständigen Oberkirchenräte (Gärtner

und Kreplin) und der beiden Finanzreferentinnen (Kessel und Bauer) beider Kirchen.

Dabei wurde der Vorschlag entwickelt, die Kosten der Landeskirchen zwischen der Evang. Kirche der Pfalz und der Evang. Landeskirche in Baden im Verhältnis 1 zu 2 aufzuteilen – dies entspricht in etwa dem Verhältnis der Mitglieder und der Finanzkraft beider Kirchen.

Außerdem wurde verabredet, in beide Landessynoden im Herbst 2017 Vorlagen einzubringen, die eine Einladung an den Deutschen Evang. Kirchentag in Aussicht nehmen und deshalb die Bildung von Rücklagen zu beginnen.

#### 2. Gespräche mit den Kommunen Mannheim und Ludwigshafen

Am 19.2.2016 fand im Dekanat Mannheim ein Gespräch statt, an dem Generalsekretärin Dr. Ueberschär und Hr. Knall vom Kirchentagsbüro, der Mannheimer OB Dr. Kurz, die Ludwigshafener OBin Dr. Lohse, OKR Dr. Gärtner von der Evang. Kirche der Pfalz, OKR Dr. Kreplin, der Mannheimer Dekan Hartmann und die Ludwigshafener Dekanin Kohlstruck teilnahmen. Bei diesem Gespräch wurde von der Idee berichtet, Mitte bis Ende der 2020er Jahre einen Deutschen Evangelischen Kirchentag in Mannheim und Ludwigshafen zu veranstalten.

OB DR. Kurz wie auch OBin Dr. Lohse bekundeten grundsätzlich Interesse, in ihren Städten den Kirchentag zu empfangen. Erfahrungen mit dem Katholikentag und dem Deutschen Turnfest stimmten sie zuversichtlich, dass eine solche Veranstaltung auch logistisch zu bewältigen sei. Die finanziellen Anforderungen an die Städte sahen sie als grundsätzlich akzeptabel an.

Verabredet wurde, dass Experten beider Stadtverwaltungen zusammen mit Mitarbeitenden des Kirchentags eine Detailprüfung der Logistik beider Städte und der Region durchführen. Diese Prüfung wurde am 15.7.2016 mit einem gemeinsamen Gespräch abgeschlossen und ergab, dass ein Kirchentag in den Städten Mannheim und Ludwigshafen grundsätzlich durchführbar ist – auch wenn einige lösbare logistische Herausforderungen bestehen.

#### 3. Gewinn und Herausforderung für die Landeskirchen

In einem weiteren Gespräch am 4.5.2017 im Dekanat Mannheim erörterten Dr. Ueberschär (Generalsekretärin bis 30.6.2017), Dr. Helmke (Generalsekretärin ab dem 1.7.2017) und Herr Menzel vom Kirchentag mit OKR Gärtner und OKR Kreplin Fragen des weiteren Vorgehens und der Finanzierung.

Zunächst wurde dabei deutlich, dass das Kirchentagsbüro sich frühestens im Jahr 2027 einen Kirchentag in Mannheim/Ludwigshafen vorstellen kann. Bis dorthin gibt es bereits Planungen mit anderen Städten.

Aus bisherigen Erfahrungen sieht der Kirchentag für die ausrichtende(n) Landeskirche(n) folgende Vorteile:

- EKD-weite Aufmerksamkeit für kirchliches Leben im Südwesten Deutschlands
- Mediale Sichtbarkeit bundesweit und international
- Sichtbarkeit kirchlicher Arbeitsbereiche (Friedenskirche, Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit)
- Intensivierung von Kontakten in Politik und Wirtschaft auf regionaler Ebene und auf Bundesebene
- Chancen zur Umsetzung von Umwelt- oder Inklusionsprojekten
- Nachhaltige Stärkung des kirchlichen Engagements
- Neuaufbau des Landesausschusses
- Chance zum nachhaltigen Aufbau von Kontakten zu Künstlerinnen und Künstlern und zu Kulturinstitutionen.

Zugleich sieht der Kirchentag auch besondere Herausforderungen für die Landeskirchen:

- Anspannung aller Kräfte der Landeskirche
- abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Landeskirchen
- Gleichmäßige Mobilisierung in der Fläche der Landeskirchen
- Bestimmte Entscheidungen müssen an den Kirchentag abgegeben werden
- Bereitstellung von Finanzmitteln

#### 4. Finanzbedarf des Evang. Kirchentags

Bei diesem Gespräch am 4.5.2017 wurden – ausgehend von den Erfahrungen mit dem Stuttgarter Kirchentag 2015 - folgende Zahlen präsentiert:

Der Kirchentag in Stuttgart hatte einen Haushalt von ca. 18,4 Mio €. Davon wurden ca. 30% durch Teilnahmebeiträge abgedeckt und ca.

40% durch Zuschüsse von Stadt, Land und Bund. Etwa 20% waren kirchliche Zuschüsse.

Finanzielle und personelle Beiträge der württembergischen Landeskirche waren 2015:

- Eine Zahlung von ca. 1,5 Mio. € an das Kirchentagsbüro in Fulda.
- Eine Zahlung von ca. 4,5 Mio. € an den Durchführungsverein (das sind die eben genannten 20% kirchliche Zuschüsse im Haushalt des Kirchentags).
- Die bis zu dreijährige Abordnung von 5 landeskirchlichen Mitarbeitenden an das Kirchentagsbüro, die bereits den vorausgehenden Kirchentag in Hamburg und die dortige Präsenz der württembergischen Landeskirche organisierten. Diese Kosten wurden nicht über den Kirchentag abgerechnet – es dürften Personalkosten von ca. 1 Mio. € angefallen sein.
- Die Finanzierung von drei landeskirchlich verantworteten Projektlinien innerhalb des Kirchentagsprogramms (Zentrum Kinder- und Jugend; Stuttgarts Reichtum an zugewanderten Menschen; Evangelisch – nicht (nur) in Württemberg) – dafür wurden ca. 0,5 Mio. € aufgebracht. Auch diese Kosten wurden nicht über den Kirchentag abgerechnet.

Damit entstanden für die württembergische Landeskirche für die Ausrichtung des Kirchentages 2015 in Stuttgart Kosten in Höhe von ca. 7,5 Mio. €.

Unter den Voraussetzungen, dass

- Kirchentage auch in zehn Jahren noch eine ähnliche Größenordnung von Teilnehmenden erreichen,
- Die Bereitschaft von Bund, Land und Kommunen zur Mitfinanzierung einer solchen Veranstaltung erhalten bleibt,
- die Beiträge der Landeskirchen zur Durchführung und zur Finanzierung des Kirchentages in einem ähnlichen Rahmen bleiben,
- mit einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,5% zu rechnen ist,

würde der Kirchentag für 2027 mit einem Zuschuss der beiden Landeskirchen in Höhe von ca. 10 bis 11 Mio. € rechnen. Aufgeteilt auf beide Landeskirchen hieße dies für die Evangelische Landeskirche in Baden ein Zuschuss von ca. 7 Mio. €.

Dies bedeutet, dass ab 2020 in jedem Haushaltsjahr bis 2027 ca. 750.000 € angespart (und mit 2% verzinst) werden müssten.

Der Evang. Oberkirchenrat empfiehlt auf dieser Basis:

1. Zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einladung an den Kirchentag für 2027 auszusprechen. Diese Entscheidung sollte erst in vier bis sechs Jahren getroffen werden. Für den Kirchentag ist das Aussprechen einer Einladung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich; zugleich muss die Entwicklung abgewartet werden und mit dem Kirchentag dann über einen leistbaren Zuschuss für 2027 verhandelt werden.
2. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils 500.000 € für eine mögliche Einladung an den Kirchentag zurückzustellen. Damit ist eine Ausrichtung des Kirchentags in zehn Jahren weiterhin eine mögliche Option. Sollte es nicht zu einer Einladung an den Kirchentag kommen, kann dieses Geld einer anderweitigen sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

### **Anlage 2.3 Eingang 07/02.3**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive**

##### **1. Projektübersicht**

→ siehe Anlage Nr. 1

##### 1.1 Ziel bzw. Ziele des Projekts:

Ziel 1: Alle noch nicht erschlossener Pfarrarchive der Evangelischen Landeskirche in Baden (ca. 350) sind in einem Zeitraum von 5 Jahren gesichert und bearbeitet

Ziel 2: Die Voraussetzungen zur nachhaltigen Archivierung sind in den Pfarrämtern eingerichtet.

Ziel 3: Eine laufende Schulung und Betreuung ist etabliert.

##### 1.2 Erläuterungen:

Seit Ende der 1980er Jahre gibt es im Landeskirchlichen Archiv eine Fachkraft für die Archivpflege, die die Gemeinden bei der Bearbeitung

der Pfarrarchive unterstützt. Seither sind ca. 350 Pfarrarchive bearbeitet worden. Daneben bietet das Landeskirchliche Archiv beratende Besuche in den Pfarrämtern vor Ort sowie Schulungen zum Thema Schriftgutverwaltung und Archivablagen an (im Jahr 2016 waren es 11 Schulungen mit 187 Teilnehmenden). Schließlich werden seit 2013 Kirchenbezirksbereisungen durch das Landeskirchliche Archiv durchgeführt. Sowohl bei den Schulungen als auch bei den Besuchen vor Ort in den Gemeinden erhält das Landeskirchliche Archiv regelmäßig die Rückmeldung, dass es den Verantwortlichen vor Ort nicht möglich ist, eine ungeordnete Ablage (sowohl Registratur als auch Archiv) während der regulären Dienstzeit zu sichten und zu ordnen. Durch Aufhebungen oder Zusammenlegungen von Pfarr- und Kirchengemeinden hat die Ablage zusätzlich stark gelitten. Eine schnelle und zielgerichtete Auffindbarkeit von Dokumenten ist häufig nicht möglich.

Problematisch sind auch die räumlichen Gegebenheiten in vielen Gemeinden, zum einen durch Pfarr- und Gemeindehausverkäufe, zum anderen durch die Zusammenlegung von Pfarr- und Kirchengemeinden. Das im Frühjahr 2014 durch die Landessynode beschlossene Liegenschaftsprojekt beinhaltet die Notwendigkeit, sich mit dieser Thematik zu befassen.

Die fachgerechte Unterbringung (siehe GVBI 1989 Nr. 10, S. 117, Nr. 7.1) der Archive ist oft nicht mehr gegeben. Sie werden stattdessen auf Dachböden, in Kellern oder in Privaträumen ausgelagert. Die nicht fachgerechte Unterbringung und der Raummangel stellen ein hohes Gefährdungspotential für die Pfarrarchive dar (unkontrollierte Vernichtungsaktionen, Schimmelbefall etc.). Durch eine Bearbeitung kann ein Pfarrarchiv um mindestens ein Drittel und oft sogar um die Hälfte des Bestandes verringert werden, so dass der benötigte Platzbedarf deutlich reduziert wird.

Eine Unterbringung der Pfarrarchive im Magazin des Landeskirchlichen Archivs Karlsruhe ist nur in Ausnahmefällen möglich, da bei der Planung und Umsetzung des Magazinneubaus eine zentrale Unterbringung der Pfarrarchive durch die Landessynode nicht intendiert war.

##### 1.3. Messgrößen:

zu Ziel 1: Pro Fachkraft und Jahr werden 13 bis 16 Pfarrarchive erschlossen. Am Ende der Projektzeit sind somit 70 pro Jahr und 350 über den gesamten Zeitraum bearbeitet.

Zu Ziel 2: In den Pfarrämtern sind Findbücher sowie schriftliche Anweisungen vorhanden, die künftig eine geordnete Archivierung ermöglichen, die sich auf das Notwendige beschränkt.

Zu Ziel 3: Zweimal jährlich finden Schulungen für Pfarramtssekretärinnen statt,

um sie auf die Schriftgutablage und künftige Archivierungsaufgaben vorzubereiten.

##### 1.4. Maßnahmen:

Zu Ziel 1:

Zur Sicherung und Bearbeitung eines Pfarrarchivs durch das Landeskirchliche Archiv gehört die Bewertung der Akten mit Kassation der nichtarchivwürdigen Unterlagen, der Transport nach Karlsruhe, Säuberung, Erschließung mit Erstellung des Findbuchs, bestandsalterische Verpackung sowie zuletzt Rückgabe an die Gemeinde und die fachgerechte Unterbringung vor Ort. In vielen Fällen bedarf es auch einer Beratung vor Ort, um die Nachhaltigkeit zu sichern.

Personal- und Terminplanung:

Durch die Einstellung von drei Dipl.-ArchivarInnen und zwei Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Archiv (FaMI-Kräfte) können in einem überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren alle noch nicht bearbeiteten Pfarrarchive (ca. 350) erschlossen werden. Der Zeitraum von fünf Jahren wurde zum einen aus arbeitsrechtlichen Gründen gewählt. Zum anderen erhalten alle betroffenen Gemeinden relativ zeitnah ein bearbeitetes Pfarrarchiv. Bei Einstellung von nur zwei Fachkräften würde sich die Dauer des Projekts auf 12,5 Jahre erhöhen. Die letzten Gemeinden müssten bis 2030 auf die Bearbeitung ihres Pfarrarchivs warten. Das oben beschriebene Platzproblem in den Gemeinden besteht jedoch schon jetzt und macht die mit der Bearbeitung verbundene Reduzierung des Bestandes sehr dringlich.

Für die Bearbeitung des Projekts werden fünf Vollzeitkräfte benötigt, die sich nach Qualifikation und Umfang wie folgt aufteilen:

- Drei Dipl.-Archivare mit einem Deputat von jeweils 100 % für die Bearbeitung von Archivbeständen älterer Pfarr- und Kirchengemeinden, die vor 1945 errichtet wurden. Die Bearbeitung dieser Pfarrarchive erfordert besondere paläographische und kirchengeschichtliche Kenntnisse. Darüber hinaus sind diese Bestände in

der Regel umfangreicher, so dass insgesamt eine Archivfachkraft etwa 13 Pfarrarchive pro Jahr erschließen kann.

- Zwei FaMI-Kräfte mit einem Deputat von jeweils 100 % für die Bearbeitung von Archivbeständen jüngerer Pfarr- und Kirchengemeinden, die erst nach 1945 errichtet wurden. Da diese Bestände zumeist aus maschinenschriftlichen Dokumenten bestehen und von ihrer Ablagestruktur her weniger komplex sind, kann eine Fachkraft 16 Pfarrarchive pro Jahr erschließen.

Raumprogramm:

Es werden Büroräume für die fünf Fachkräfte und Lagerfläche für Materialien und Archive benötigt, hierzu müssen Flächen in Karlsruhe oder Umgebung angemietet werden. Benötigt werden zwei Büroräume mit insgesamt etwa 75 m<sup>2</sup>, Sanitäranlagen sowie Lagerfläche für die Archive und Materialien von etwa 25 m<sup>2</sup>. Für die Anmietung von Räumen laufen momentan Gespräche und Anfragen bei Vermietern von entsprechenden Mietobjekten (sowohl bei Pfarr- und Kirchengemeinden als auch bei gewerblichen Anbietern).

Eine Bearbeitung der Pfarrarchive in den Gemeinden vor Ort ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Einerseits bestehen in den Pfarrämtern i.d.R. keine ausreichenden Arbeitsmöglichkeiten. Andererseits muss ein regelmäßiger Austausch zwischen den Projektmitarbeitenden und den KollegInnen im Landeskirchlichen Archiv stattfinden, damit die Projektsteuerung und -leitung effektiv wahrgenommen werden kann.

Zu Ziel 2:

Es werden sowohl für die Aktenablage als auch für den Aktenplan sowie für die weitere Arbeit mit einem Findbuch Hilfestellungen bereitgestellt, die online im Intranet und auf der Homepage des Archivs als Download heruntergeladen werden können.

Zu Ziel 3:

Die laufenden Schulungen sind in das FWB Programm bereits aufgenommen und finden im Rahmen der Schulungen für Pfarramtssekretärinnen 2x jährlich in Hohenwart statt. Zudem werden auf Anfragen auch Schulungen in den Kirchenbezirken durchgeführt.

#### 1.5. Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Interne Kommunikation)

Zu Projektbeginn wird das Pfarrarchiv-Projekt mit Hilfe des ZfK über die in der Landeskirche bewährten Formate der Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt.

Erschließungsfortschritte sowie besondere „Fundstücke“ werden wie bisher auf der Homepage des Landeskirchlichen Archivs ([www.ekiba.de/archiv](http://www.ekiba.de/archiv)) veröffentlicht.

Bearbeitete Pfarrarchive können auf Wunsch der Gemeinden in einer öffentlichen Veranstaltung öffentlichkeitswirksam übergeben und vorgestellt werden.

#### 1.6. Auswertung und Folgewirkung (Evaluierung und Implementierung):

Nach Projektende wird mit Hilfe von regelmäßig stattfindenden Kirchenbezirksbereisungen die fachgerechte Unterbringung überprüft.

Darüberhinaus finden, wie auch bisher schon, regelmäßige Besuche vor Ort statt. Bei diesen Halbtagsbesuchen werden Unterbringung aber auch Führung der Registratur- und Archivablage überprüft und die zuständigen Mitarbeitenden erhalten eine individuelle Beratung und Schulung.

Schließlich werden im dreijährigen Rhythmus Besuche bei den Dekanskonferenzen stattfinden, um die Dekane für die Überprüfung der Registratur- und Archivablage bei Pfarrstellenübergabe und Visitationen zu sensibilisieren.

#### 1.7. Zielfoto

Das durch ein Findbuch erschlossene und sauber verpackte Archiv wird an die Gemeinde übergeben und „Highlights“ aus dem Pfarrarchiv werden in einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert.

#### **2. Projektstrukturplan**

→ siehe Anlage Nr. 2

#### **3. Projektphasenplan**

→ siehe Anlage Nr. 3

#### **4. Art des Projektes**

Sonstiges Landeskirchliches Projekt allgemein (→ Ziffer 5, 8 und 9 ausfüllen)

Entnahme aus Treuhandrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.

## **5. Finanzierung**

### 5.1 Begründung zum Finanzierungsweg

(ggf. Warum ist eine Finanzierung aus dem Haushalt nicht möglich? / Können Drittmittel eingeworben werden?)

Durch unzureichende Unterbringung sind zahlreiche Pfarrarchive gefährdet. Daher ist eine konzentrierte Aktion zur Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive notwendig. Die Höhe der dadurch erforderlichen Mittel sprengt die Möglichkeiten einer Finanzierung aus dem Haushalt. Drittmittel stehen nicht zur Verfügung und können auch nicht eingeworben werden.

#### a) Welche zusätzlichen Kosten entstehen (Höhe, Zeitpunkt)?

Zusätzliche Kosten entstehen für Personal und die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten sowie Reisekosten in Höhe von insgesamt 2.131.000 Euro (s. Finanzierungsplan) mit Projektbeginn 2018.

Für die Bearbeitung des Projekts werden (vgl. 1.4) fünf Vollzeitskräfte (Drei Dipl.-Archivare und zwei FaMI-Kräfte) sowie Räumlichkeiten für Personal und Archive benötigt.

Zur Wahrnehmung von Ortsterminen, bei denen Kassationen durchgeführt und die Maßnahme vorbereitet werden, fallen Reise- und Übernachtungskosten an.

#### b) Fallen über das Ende der Maßnahme hinaus Kosten an (Folgekosten)?

Nein. Die auch weiterhin notwendigen Beratungsaufgaben in der Archiv- und Registraturpflege sind bereits heute im Stellenplan enthalten.

#### c) In welchem Umfang werden vorhandenen Ressourcen (Personal/Sachmittel) der beteiligten Referate gebunden?

Die Stelleninhaberin im Landeskirchlichen Archiv wird mit einem 20 %-Deputat die Projektbetreuung und -koordination übernehmen. Bei ID und IT fällt jeweils der Betreuungsaufwand für fünf Mitarbeitende an. Dies ist aber im Finanzierungsplan berücksichtigt.

#### d) Welche Räume und Raumkapazitäten werden benötigt?

Es werden fünf für Archivierungsarbeiten geeignete Arbeitsplätze sowie Unterbringsmöglichkeit für die zu bearbeitenden Pfarrarchive benötigt. Diese müssen im Raum Karlsruhe angemietet werden (vgl. 1.4). Die hierfür anfallenden Sachkosten sind im Finanzierungsplan berücksichtigt.

#### e) Sonstige Kosten:

Die Kosten für den Transport der Archivalien nach Karlsruhe, ihre Rückführung in die Gemeinde sowie für Archivmaterialien und mögliche Veranstaltungen werden – wie bisher – von den Gemeinden getragen (Eigenanteil der Gemeinden).

### 5.2 Die Nachhaltigkeit

#### a) Wie wird die Nachhaltigkeit inhaltlich gesichert?

Regelmäßig stattfindende Schulungen in der Archiv- und Registraturpflege für Mitarbeitende in den Gemeinden sorgen dafür, dass das künftig anfallende Schriftgut sachgerecht versorgt und archivwürdige Unterlagen den Archiven zugeführt sowie das Findbuch entsprechend aktualisiert werden kann.

Darüberhinaus finden weiterhin bei Bedarf Beratungsbesuche in den Pfarrämtern sowie Kirchenbezirksbereisungen statt.

Außerdem stellt das Landeskirchliche Archiv mit diversen Downloads auf der Homepage und im Intranet für die Pfarrämter Hilfestellungen für Registratur- und Archivablage zur Verfügung.

Bei Pfarramtsübergaben und Visitationen werden Ablagen und Archiv überprüft. Auf Dekanskonferenzen wird zukünftig regelmäßig auf die Archivierungsproblematik hingewiesen.

#### b) Welche organisatorischen Konsequenzen ergeben sich aus der Nachhaltigkeit?

Die regelmäßig durchzuführenden Bezirksbereisungen, Schulungen und Beratungsbesuche sind durch eine im Stellenplan vorhandene Stelle sichergestellt.

#### c) Welche Kosten sind zu erwarten, und wie werden sie gedeckt?

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten, da die nachsorgende Betreuung durch eine Planstelle im Stellenplan und die im Archivhaushalt eingestellten Reisekosten abgedeckt sind.

#### d) Sonstiges:

Die Pfarrarchive dokumentieren auf Dauer das historische Erbe der Gemeinden. Die Sicherung der digitalen Überlieferung nach Ein-

führung eines DMS in den Gemeinden soll über ein mandantenfähiges Digitales Archiv gewährleistet werden, das unter Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archivs in einem (kirchlichen) Rechenzentrum gehostet wird.

Erst durch die Erschließung der Bestände ist eine effektive Nutzung der Pfarrarchive für die heimat- und kirchengeschichtliche Forschung sowie zum eigenen Bedarf möglich. Auf der Basis dieser Erschließung ist auch eine spätere Digitalisierung der Archive (vollständig oder in Teilen) möglich. Eine Digitalisierung ungeordneter und unerschlossener Bestände würde erhebliche zusätzliche Kosten erzeugen, da auch Unterlagen digitalisiert würden, die gar nicht benötigt werden, und die Benutzbarkeit erheblich erschweren. Auch nach einer eventuellen Digitalisierung ist eine Vernichtung der archivierten Originale aus archivrechtlichen und historischen Gründen nicht vorgesehen, so dass der Erschließungsaufwand den Beständen dauerhaft zugute kommt. Mit der Einführung eines DMS auch auf Pfarramtsebene kann eine serielle Aufbewahrung von digital geführten Akten planmäßig eingeführt werden (vgl. 5.2.d).

**5.3 Finanzierungsplan**

Die Sicherung und Erschließung der Pfarrarchive ist Aufgabe der Gemeinden, die das Landeskirchliche Archiv stellvertretend wahrnimmt. Daher soll das Projekt aus der Treuhandrücklage der Kirchengemeinden finanziert werden.

Die Erschließungsdauer eines Pfarrarchivs variiert je nach Größe und Komplexität zwischen drei und sechs Wochen. Dies ist der Berechnung der Personalkosten zugrunde gelegt.

→ siehe Anlage Nr. 4

**8. Sonstige Bemerkungen**

Ein gut erschlossenes Pfarrarchiv trägt zur Identifikation als Gemeinde bei. Es ermöglicht Selbstvergewisserung (Wer sind wir? Woher kommen wir?) und Zukunftsplanung (Wie wollen wir uns verändern? Was aus der Geschichte der Gemeinde ist tragfähig für die Zukunft?) auf der Basis gesicherter Unterlagen.

Durch das Projekt werden für alle Gemeinden der Landeskirche vergleichbare Bedingungen für die Sicherung und Erschließung der Pfarrarchive geschaffen. Es ermöglicht die schnelle und zielgerichtete Verfügbarkeit aller zur Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen, die optimale Auffindbarkeit und Benutzbarkeit der Unterlagen zur Geschichte der Gemeinde(n), aber auch zur Verfolgung rechtlicher Ansprüche.

Insgesamt ergeben sich durch die Bearbeitung auch wirtschaftliche Vorteile, da einerseits durch die Bearbeitung weniger Platzbedarf in den Pfarrämtern für die Pfarrarchive besteht und somit mit den vorhandenen räumlichen Kapazitäten eine langfristige und nachhaltige Archivierung sichergestellt ist. Dies ist auch im Hinblick auf das Liegenschaftsprojekt von großem Vorteil. Andererseits reduziert sich der künftige Aufwand für Erschließung und Bestandserhaltung auf das im Alltagsgeschäft Leistbare.

Dadurch ist auch langfristig eine Reduzierung von Kosten für Notfallmaßnahmen und bestandserhaltende Maßnahmen gegeben.

**9. Unterzeichnung Projektleitung/Initiator/Initiativgruppe**

Karlsruhe, den 25.07.2017

gez. Udo Wennemuth

Anlage 2.3, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Antragsdatum	<h2>Projektübersicht</h2>	<h3 style="text-align: center;">Name</h3> Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive
---	---------------------------	--

<h3>Ziele des Projektes</h3>
Was will dieses Projekt erreichen?
Ziel 1: Alle noch nicht erschlossener Pfarrarchive der Evangelischen Landeskirche in Baden (ca. 350) sind in einem Zeitraum von 5 Jahren gesichert und bearbeitet
Ziel 2: Die Voraussetzungen zur nachhaltigen Archivierung sind in den Pfarrämtern eingerichtet.
Ziel 3: Eine laufende Schulung und Betreuung ist etabliert.

<h3>Messgrößen</h3>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
zu Ziel 1: Pro Fachkraft und Jahr werden 13 bis 16 Pfarrarchive erschlossen. Am Ende der Projektzeit sind somit 70 pro Jahr und 350 über den gesamten Zeitraum bearbeitet.
Zu Ziel 2: In den Pfarrämtern sind Findbücher sowie schriftliche Anweisungen vorhanden, die künftig eine geordnete Archivierung ermöglichen, die sich auf das Notwendige beschränkt.
Zu Ziel 3: Zweimal jährlich finden Schulungen für Pfarramtssekretärinnen statt, um sie auf die Schriftgutablage und künftige Archivierungsaufgaben vorzubereiten.

<h3>Erläuterungen</h3>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Befristete Anstellung von fünf Fachkräften.</li> <li>▪ Bereitstellen von Hilfsmitteln zur Archivierung als Download.</li> <li>▪ Aufnahme der Schulungen für die Pfarramtssekretärinnen in das FWB-Programm.</li> </ul>

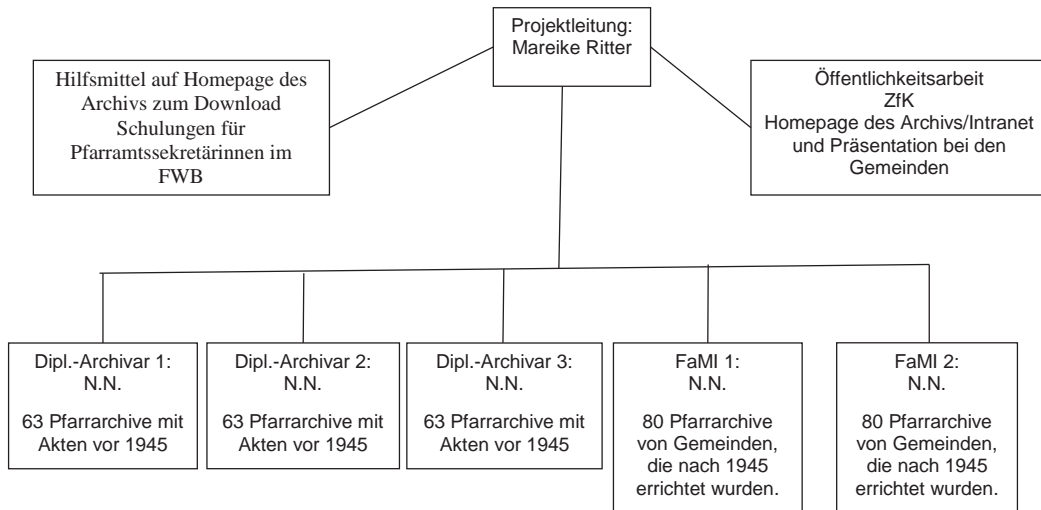
<h3>Zielfoto</h3>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Das durch ein Findbuch erschlossene und sauber verpackte Archiv wird an die Gemeinde übergeben und „Highlights“ aus dem Pfarrarchiv werden in einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert.

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 281.300 Euro und 32.500 Euro	Personalkosten (Euro): 1.817.200 Euro
---	--

Projektbeginn: 1. Januar 2018	Projektende: 31.12.2022
----------------------------------	----------------------------

Anlage 2.3, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektstrukturplan</b>	<b>Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive</b>
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Anlage 2.3, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7 Datum des Synoden Beschlusses	<b>Projektphasenplan</b>	<b>Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive</b>
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Phase 1	Phase 2	APK, Koll., LKR, Synode Zwischenbericht	Phase 3	APK, Koll., LKR, Synode Schlussbericht
<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>		<b>Auswertung und Vertiefung</b>	
<b>Startphase:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellenausschreibung und Stellenbesetzung</li> <li>▪ Erfassung der noch zu bearbeitenden Pfarrarchiven</li> <li>▪ Terminplanung zur Bereisung der Gemeinden, die dann kirchenbezirkswise erfolgen wird</li> <li>▪ Einarbeitung der Projektkräfte</li> </ul>	<b>Umsetzungsphase:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuch der Gemeinden mit einer Vor-Ort-Sichtung und Vorab-Kassation der nicht archivwürdigen Unterlagen sowie einer Beratung zur Unterbringung der Pfarrarchive nach der Bearbeitung</li> <li>▪ Abholung jeweils mehrerer Pfarrarchive eines Kirchenbezirks durch das Landeskirchliche Archiv</li> <li>▪ Konzentrierte Bearbeitung der Pfarrarchive in Karlsruhe</li> <li>▪ Rückgabe der bearbeiteten Pfarrarchive an die Gemeinden</li> </ul>		<b>Abschlussphase:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überprüfung der Unterbringung</li> <li>▪ Abschlussbericht über die Bearbeitung der Pfarrarchive sowie deren Unterbringung</li> </ul> <p>Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der durchgeführten Archiv- und Sicherungsmaßnahmen</p> <p>Vertiefung: Nicht Teil des Projekts (kann bei Bedarf im Rahmen einer detaillierten Erschließung für eine Jubiläumsschrift in der Gemeinde oder einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgen)</p>	
<b>Von Januar 2018–bis März 2018</b>  <b>Kosten: 106.600 €</b>	<b>Von April 2018 bis August 2022</b>  <b>Kosten: 1.882.400 €</b>	04.2020	<b>Von September 2022 bis Dezember 2022</b>  <b>Kosten: 142.000 €</b>	04.2023

## Anlage 2.3, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses:		Pfarrarchivverschließung 7 Verantwortlich: Dr. Wennemuth / Frau Ritter					Finanzierungsplan Stand: 23.11.2016		genehm. Mittel
	SB.GLD.Obj	Plan 2018 Neu: 1.1. Euro	Plan 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Plan 2022 neu: 31.12. Euro		Summe Euro	
	Grp.								
<b>I. Personalkosten</b>									
1.1	ArchivarIn; EG 9-11; 3,0 Dep.; 5 Jahre	223.800	231.600	239.700	248.100	256.800		1.200.000	
1.2	Fami-Kräfte; EG 8; 2,0 Dep.; 5 Jahre	115.100	119.100	123.300	127.600	132.100		617.200	
1.3								0	
<b>Summen - Personalkosten</b>		<b>338.900</b>	<b>350.700</b>	<b>363.000</b>	<b>375.700</b>	<b>388.900</b>		<b>1.817.200</b>	
<b>I.a Allgemeine Verwaltungskosten</b>									
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	14.700	15.200	15.700	16.200	16.800		78.600	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)							0	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	400	400	400	400	400		2.000	
<b>Summen - AVL</b>		<b>15.100</b>	<b>15.600</b>	<b>16.100</b>	<b>16.600</b>	<b>17.200</b>		<b>80.600</b>	
<b>II. Sachkosten</b>									
2.1	Raumkosten: Büro mit 5 AP und Stauraum	10.800	11.200	11.600	12.000	12.400		58.000	
2.2	Reisekosten	25.300	25.300	25.300	25.300	25.500		126.700	
2.3	Geschäftsbedarf	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000		10.000	
2.4	Telefon, Internet	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200		6.000	
2.5								0	
2.6								0	
2.7								0	
2.8								0	
2.9								0	
2.10								0	
2.11								0	
2.12								0	
2.13								0	
<b>Summen - Sachkosten</b>		<b>39.300</b>	<b>39.700</b>	<b>40.100</b>	<b>40.500</b>	<b>41.100</b>		<b>200.700</b>	
<b>III. Investitionskosten</b>									
3.1	Büroausstattung; 5 AP	20.000	0	0	0	0		20.000	
3.2	EDV-Anlagen; 5 AP	12.500						12.500	
3.3	Regale und Transportmittel für Archiv	5.000						5.000	
<b>Summen - Investitionskosten</b>		<b>37.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>32.500</b>	
<b>Summe Gesamtkosten</b>		<b>430.800</b>	<b>406.000</b>	<b>419.200</b>	<b>432.800</b>	<b>447.200</b>		<b>2.131.000</b>	
<b>IV. abzl. Einnahmen</b>									
4.1		0	0	0	0	0		0	
4.2								0	
<b>Summen - Einnahmen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	
<b>Projektmitteleinsatz</b>		1960	<b>430.800</b>	<b>406.000</b>	<b>419.200</b>	<b>432.800</b>	<b>447.200</b>	<b>2.131.000</b>	

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

#### Anlage 2.4 Eingang 07/02.4

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden

#### Gesonderte Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019 und zu § 5 Absatz 2 Ziffer 1 Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz

„Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

Die Landessynode hat am 29. April 2017 zu OZ 06/08 (Strategische Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen) den folgenden Beschluss gefasst:

- Der Evangelische Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden erarbeiten ein Konzept für die Marke „Evangelisches Kinder- und Familienzentrum“ und legen dies zur Herbstsynode vor.

Beigefügt sind als Elemente des Konzepts die folgenden Anlagen:

- Familienzentren in evangelischer Verantwortung – Leitlinien des Bundesverbandes evangelischer Kindertageseinrichtungen (BETA), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (DWDE), 2017
- Checkliste für die Zertifizierung „Evangelisches Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

- Eckpunkte für „Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

- Inhalte der Qualifizierung

- Antrag auf Sonderförderung „Weiterentwicklung einer Kindertageseinrichtung zu einem Evangelischen Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

- Karte (a) und Liste(b) der bereits vorhandenen Evangelischen Kinder- und Familienzentren in Baden

Zu Konzept und Umfang der Maßnahme ist von Bedeutung:

Das Kultusministerium plant eine flächendeckende Förderung der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren mit dem neuen Doppelhaushalt 2018/2019 des Landes. Die bisherige eng begrenzte Impulsförderung des Landes Baden-Württemberg soll mit dem neuen Doppelhaushalt 2018/2019 zur flächendeckenden Förderung der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren werden.

Sowohl bei der Erzdiözese Freiburg wie auch bei Diözese Rottenburg-Stuttgart und Evangelischer Landeskirche in Württemberg gibt es bereits Förderlinien, die bei kirchlichen Trägern die Entwicklung zu Kinder- und Familienzentren unterstützen.

Für unsere evangelischen Träger-Kirchengemeinden in Baden bietet ein evangelisch-badisches Förderprogramm neben der gewünschten konzeptionellen Weiterentwicklung auch die Möglichkeit, den Anschluss an die aktuellen Förderlinien des Landes Baden-Württemberg zu behalten.

Inhaltlich und konzeptionell orientiert sich das evangelisch-badische Modell am Konzept „Familienzentren in evangelischer Verantwortung – Leitlinien des Bundesverbandes evangelischer Kindertageseinrichtungen (BETA), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (DWDE), 2017“.

#### Anlage 2.4, Anlage 1

### Familienzentren in evangelischer Verantwortung

#### Leitlinien des Bundesverbandes evangelischer Kindertageseinrichtungen (BETA), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (DWDE), 2017

##### Präambel

Christus spricht: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10,10). Kirchlich-diakonisches Handeln versteht sich als „Da sein für andere“ und „Leben mit anderen“. Es orientiert sich an den biblischen Visionen vom Reich Gottes, das schon im Hier und Jetzt mitten unter uns anbricht (Lk 17,21): Gott will, dass alle Menschen gesegnetes Leben in Fülle haben. Gott will, dass alle gut zusammenleben. So entsteht jetzt schon eine neue Gemeinschaft, die offen, solidarisch, partizipativ und herrschaftsfrei ist. Evangelische Familienzentren sind Orte, an denen diese Form des Zusammenlebens verwirklicht wird.

Die Wertschätzung menschlicher Diversität und die Zuversicht in die friedensstiftende Kraft, die sich aus Begegnungen im Geiste des Evangeliums entwickeln, bestimmt die Haltung der Mitarbeitenden. Diese organisieren – bereichsübergreifend und interprofessionell – Familienzentrumsarbeit, die weit über die originären Aufgaben einer Kindertagesstätte oder einer anderen Ausgangseinrichtung hinausweist, denn neben Eltern und Kindern finden in Familienzentren alle Menschen zusammen, die sich füreinander engagieren möchten. So fördern sie einladend und beteiligungsorientiert das Miteinander unterschiedlicher Glaubens- und Lebensweisen und stehen ein für demokratische Grundwerte in einer sich zunehmend radikalierenden Welt. Im Dialog zu bleiben, Konflikte gewaltfrei auszutragen und zu moderieren sind Herausforderungen, denen sich pädagogische Fachkräfte und alle weiteren Mitwirkenden in der Arbeit mit Kindern, Familien sowie Nachbarschaften im Sozialraum stellen.

Daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Professionalität der Mitarbeitenden in ihren jeweiligen Rollen: Sie unterstützen und begleiten Menschen verlässlich in den unterschiedlichen Lebensphasen. Dabei orientieren sich Evangelische Familienzentren als Teile von Kirche und Diakonie an den individuellen Lebenslagen der Menschen im regionalen Umfeld und arbeiten vernetzt im Sozialraum.

Die Vielfalt der Lebenslagen von Kindern und Familien korrespondiert mit einer Vielfalt der konzeptionellen Ausgestaltungen von Familienzentren. Familienzentren unterscheiden sich in Organisations- und Arbeitsformen, begrifflichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen.

Der konzeptionelle Ansatz hat seinen Ursprung in der gezielten Förderung von Kindern durch Angebote der Unterstützung und Entlastung von Familien (Early Excellence). Heute bieten Familienzentren ein breites Spektrum an Leistungen für Kinder und Familien. Diese Arbeit ist bis jetzt nur in wenigen Bundesländern gesetzlich geregelt bzw. strukturell verbindlich abgesichert.

Für Kirche und Diakonie ist die sozialraumorientierte Förderung von Kindern und Familien ein wichtiger Auftrag. Als Träger von Evangelischen Familienzentren orientieren sich Kirche und Diakonie an der biblischen Vision vom Reich Gottes und übernehmen im Rahmen ihres sozialpolitischen Auftrages gesellschaftliche Verantwortung im Sozialraum.

##### Auftrag Evangelischer Familienzentren

Evangelische Familienzentren erfüllen ihren zentralen Auftrag durch Begegnung, Bildung, Erziehung, Betreuung, Begleitung, Beratung und Beteiligung. Damit leisten sie auch einen wichtigen Beitrag, Familienzeit weit über den Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinaus zu ermöglichen und zu gestalten. Sie heißen Menschen jeden Alters, Milieus, jeder Kultur, Sprache und Religion willkommen. Damit überwinden sie Grenzen und verwirklichen Teilhabe und Verständigung.

##### 1 *Evangelische Familienzentren sind Orte gemeinsamen Lebens, gestalteten Glaubens und gelebter Spiritualität.*

In Evangelischen Familienzentren begegnen sich Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Herkunft, (religiöser) Biografie und Weltanschauung. In geschütztem Rahmen teilen alle Beteiligten

auch Lebens- und Glaubenserfahrungen miteinander. Erwachsene und Kinder bringen sich ein mit der Vielfalt ihrer Gaben und Möglichkeiten und lernen gemeinsam von- und miteinander: Sie geben einander Anteil an Traditionen und Riten ihrer je eigenen Kultur, an familiären und sozialen Kontexten. Diese unterschiedlichen Ausdrucksformen, Fragen und Bedürfnisse können im dialogischen Prozess dazu beitragen, das Profil gemeindlicher Angebote weiter zu entwickeln.

Evangelische Familienzentren schaffen so Räume der Begegnung und ermöglichen spirituelle Erfahrungen sowie Auseinandersetzung mit Glaubensfragen. Damit geben sie Impulse für eine aktive Gemeindearbeit und Gottesdienstgestaltung und leisten so einen Beitrag zur Gemeindeentwicklung. Über Religionsgrenzen hinweg fördern sie Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung in der Einen Welt.

##### 2 *Evangelische Familienzentren sind Orte religiöser und interreligiöser Bildung inmitten von kultureller Vielfalt.*

Die Pluralität religiöser und weltanschaulicher Auffassungen fordert die religionspädagogische Arbeit in Evangelischen Familienzentren heraus. Wichtige Voraussetzung für offene Begegnung und Dialog über existenzielle Themen mit Kindern und Erwachsenen ist auch das Wissen um Traditionen und Werte des christlichen Glaubens.

Gelebter Glaube und Rituale evangelischer Tradition werden dabei als Angebote kommuniziert, die zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und zur Bewältigung von Übergängen im Lebenslauf beitragen können. Evangelische Familienzentren verstehen religiöse Bildung so als integrativen Bestandteil ihrer alltäglichen Arbeit.

##### 3 *Evangelische Familienzentren arbeiten bedarfsgerecht, ressourcenorientiert und vorurteilsbewusst.*

Evangelische Familienzentren beziehen sich auf den jeweiligen Alltag von Kindern und Erwachsenen und unterstützen diese durch die Aktivierung vorhandener Ressourcen. Die Angebote orientieren sich also inhaltlich, zeitlich und örtlich an den Lebenswelten der Menschen im Quartier. Im Miteinander begegnen sich Mitarbeitende und Familien mit Respekt, wertschätzendem Interesse, Neugier und Offenheit. Damit ermöglichen und fördern Evangelische Familienzentren vorurteilsbewusstes und kultursensibles gegenseitiges Wahrnehmen und Handeln.

Evangelische Familienzentren fördern auf dieser Grundlage Familien mit einem ganzheitlichen Ansatz, begleiten sie in unterschiedlichen Lebensphasen und vernetzen sie untereinander sowie mit dem professionellen Unterstützungssystem. Wohnortnah wird eine familienunterstützende Infrastruktur geschaffen, die auch Transfers und Weiterentwicklung von Handlungsalternativen in den Alltag hinein fördert.

##### 4 *Evangelische Familienzentren orientieren sich am Leitbild der gesellschaftlichen Inklusion.*

Evangelische Familienzentren gestalten Inklusion als kontinuierlichen Prozess gesellschaftlicher Weiterentwicklung: Sie schaffen Raum für Begegnungen von Menschen in gegenseitiger Wertschätzung, Akzeptanz sowie Anerkennung ihrer Unterschiedlichkeit.

Evangelische Familienzentren tragen aktiv bei zum Abbau von Barrieren und zu mehr chancengerechtigkeit. Sie unterstützen und schaffen selbst Strukturen, die solche gesellschaftlichen Veränderungsprozesse fördern – sowohl räumlich, als auch institutionell und personell. Sie verstehen Inklusion dabei als pädagogisch relevante Perspektive bzw. Gestaltungsprinzip, das die Individualität des einzelnen Menschen mit seinen Gaben und Möglichkeiten in den Mittelpunkt stellt. Zentraler Ansatzpunkt hierfür ist die selbstverständliche und selbstbestimmte Partizipation von Kindern und Erwachsenen, unabhängig von personalen Merkmalen, sozialer Zugehörigkeit oder ökonomischen Voraussetzungen.

##### 5 *Evangelische Familienzentren arbeiten präventiv, lebensweltorientiert, partizipativ und stärkend.*

Der zentrale Ort des Aufwachsens von Kindern ist die (erweiterte) Familie als Verantwortungsgemeinschaft. Eltern haben für die Bildungs- und Entwicklungschancen ihrer Kinder dabei eine Schlüsselrolle. Evangelische Familienzentren nehmen den elterlichen Erziehungsauftrag ernst und unterstützen die Eltern auch im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Sie fördern Austausch und Beteiligung von Eltern und Familien.

Evangelische Familienzentren wirken so mit ihren Angeboten darauf hin, dass Menschen sich ihrer Potentiale bewusst werden und Orientierung im Leben finden. Sie schaffen Zugänge zu sozialräumlichen Ressourcen, ermöglichen die Entwicklung und Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten im familiären Alltag und Zusammenleben



und fördern durch ihre Bildungsangebote die Selbstwirksamkeit aller Beteiligten, also von Eltern und Kindern. Evangelische Familienzentren leisten so einen wichtigen Beitrag zum Empowerment von Kindern und Familien.

**6 Evangelische Familienzentren sind strukturell in den Sozialraum integriert und wirken in ihn hinein.**

Evangelische Familienzentren wirken im Sozialraum und in den Sozialraum hinein: Sie arbeiten kooperativ mit anderen Akteuren zusammen und nutzen die daraus entstehenden Synergieeffekte für Kinder und Familien. Basis der Zusammenarbeit sind dabei verbindliche Kooperationsbeziehungen, die konzeptionell verankert und vertraglich abgesichert sind.

Durch aktive Mitarbeit in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien sind Träger und Mitarbeitende Evangelischer Familienzentren in den sozialräumlichen Strukturen verortet. Sie gestalten so den Sozialraum auch selbst aktiv mit und fördern gesellschaftliche Entwicklungsprozesse auch durch die Unterstützung der Selbstorganisation ihrer Zielgruppen und deren Beteiligung an relevanten Entscheidungsprozessen.

**7 Evangelische Familienzentren pflegen eine aktive Willkommenskultur.**

Evangelische Familienzentren präsentieren sich einladend im Sozialraum und pflegen eine Willkommenskultur auch durch aktive Öffentlichkeitsarbeit. So ermöglichen sie Kontakte auch zwischen Menschen, die aufgrund ihrer Sozialisation, Religion, Nationalität, Herkunft oder personalen Konstitution sonst weniger miteinander in Berührung kommen. Evangelische Familienzentren leisten so auch einen wichtigen Beitrag zu Teilhabe und gesellschaftlichem Zusammenhalt von Mehrheitsgesellschaft und zugewanderten bzw. geflüchteten Menschen sowie Menschen, deren Teilhabe und Teilgabe in der Gesellschaft nicht selbstverständlich ist. Evangelische Familienzentren sind so

ein wichtiger Baustein auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Sie schaffen Begegnungsräume, moderieren Konflikte und ermöglichen eine diversitätssensible und vorurteilsbewusste Kommunikationskultur.

**8 Evangelische Familienzentren arbeiten multiprofessionell und interdisziplinär.**

Evangelische Familienzentren bieten Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen unterstützende Angebote durch Austausch, Beteiligung, Beratung, konkrete Bildungsangebote – oder auch einfach nur ein ‚offenes Ohr‘. Nicht alle Bedarfe können sie selbst decken – aber sie wissen, wen sie fragen können. Evangelische Familienzentren arbeiten multiprofessionell und interdisziplinär. Sie wirken gemeinsam mit anderen Einrichtungen und Diensten im Sozialraum und der Region. Als Menschen unterschiedlicher Professionen nehmen sich die Fachkräfte gegenseitig in ihrer Professionalität ernst und kooperieren im Interesse von Kindern und Familien.

**9 Evangelische Familienzentren brauchen angemessene Rahmenbedingungen.**

Grundbedingung für eine an den konkreten Bedürfnislagen von Kindern und Familien orientierte, wirksame Arbeit Evangelischer Familienzentren sind ausreichende personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen. Kirchliche und diakonische Träger stehen hier ebenso in der Verantwortung wie Kommunen und alle Ebenen des öffentlichen Sozialsystems. Der verbindlichen Übernahme dieser Verantwortung und der klaren Zuordnung von Verantwortungsträgern für Familienzentren im staatlichen Sozialsystem kommt dabei überragende Bedeutung zu. Dies gilt etwa in Hinsicht auf die kommunale Jugendhilfeplanung, aber auch darüber hinaus. Die Arbeit von Familienzentren bedarf der Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der Gewährung der finanziellen und professionellen Ausstattung, die zudem in regelmäßigen Abständen den sich verändernden Bedingungen anzupassen ist.

#### Anlage 2.4, Anlage 2

#### Checkliste für die Zertifizierung „Evangelisches Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

Notwendige Angaben zum Erhalt des Zertifikats:

##### I. Allgemeine Angaben zur Einrichtung z. B. Trägerform, Gruppengröße und Betriebsformen, Einrichtungsgöße etc.

##### II. Kriterien zum Erhalt des Zertifikats

Qualitätsanforderung	Standard	Nachweise/Angaben	vorhanden	
			ja	nein
<b>1. Die Einrichtung ist mit den kirchengemeindlichen Kreisen und Gruppen vernetzt und die Arbeit des Evangelischen Kinder- und Familienzentrum eingebunden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familienbezogene Angebote der Kirchengemeinde werden regelmäßig in der Einrichtung durchgeführt</li> <li>– das Kinder- und Familienzentrum führt im Rahmen der kirchengemeindlichen Arbeit Kirchengemeinde Veranstaltungen und Projekte durch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung von               <ul style="list-style-type: none"> <li>– spirituellen Angebote/Themen (z. B. Elternabende, Andachten, Gesprächsabende etc.)</li> <li>– Gottesdienste</li> <li>– Präsenz der Vertreter/innen der Kirchengemeinde</li> <li>– informellen Begegnungsmöglichkeiten</li> <li>– Projekte</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Das Kinder- und Familienzentrum ist strukturell in das Gemeinwesen integriert und gestaltet es aktiv mit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung führt regelmäßig Aktionen im Sozialraum durch</li> <li>– Die Vernetzung wird zielgerichtet und kontinuierlich fortgeführt</li> <li>– Kontinuierliche Mitwirkung in örtlichen Gremien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benennung der               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktionen</li> <li>– Kooperationspartner</li> <li>– örtlichen Gremien</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Nachweis der Angebots- und Zielgruppenerweiterung</b> <b>3.1 Bildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestens drei unterschiedliche Angebote für die ganze Familie werden jährlich im Kinder- und Familienzentrum durchgeführt.</li> <li>– Infothek/Infobrett mit weiteren Angeboten ist vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Benennung der Themen</li> <li>– Häufigkeit der Durchführung</li> <li>– Angabe der geplanten Themen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>3.2 Bedarfs und bedürfnisgerechte Betreuung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jährlich findet eine Bedarfs- und Bedürfnisabfrage statt.</li> <li>– Vermittlung von Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten des Kinder- und Familienzentrum</li> </ul>	<p>Nachweis über die strukturierte Elternbefragung</p> <p>Benennung zusätzlicher Betreuungsangebote: Randzeitenabdeckung/ Wochenendbetreuung/Ferienbetreuung/ Kooperation mit Kindertagespflege/ Förderangebote etc.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3.3 Beratung und Begleitung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kooperation mit Beratungsstellen ist vereinbart</li> <li>– Beratungen können Inhouse oder fußläufig in Anspruch genommen werden</li> <li>– Weiterleitung an weiterführende Hilfen und Dienstleistungen</li> </ul>	<p>Angabe der Kooperationspartner/ Beratungsstellen (kirchlich-diakonische, kommunale und ggfs. überregionale)</p> <p>Nachweis des regelmäßigen Informationsaustausches mit den Kooperationspartnern möglichst mit einer institutionalisierten Austauschgruppe</p> <p>Benennung der Beratungskompetenz im Team. Z. B. Elternberater/in, Familienberater/in</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3.4 Begegnung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Begegnungsräume sind vorhanden</li> <li>– Mind. monatliche Veranstaltungen für Familien/ auch generationenübergreifend</li> </ul>	<p>Nachweis und Benennung der Räume (z. B. Kita/Gemeindehaus/Treffs)</p> <p>Nachweis der regelmäßigen Angebote und durchgeführten Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Häufigkeit der Durchführung pro Monat bzw. Jahr</li> <li>– Angabe der Zielgruppe</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3.5 Beteiligung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Teilhabe der Familien/Menschen des Quartiers ist durch regelmäßige Treffen und Umfragen gesichert</li> <li>– Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung der Angebote ist möglich</li> </ul>	<p>Anzahl der regelmäßigen Treffen pro Halbjahr</p> <p>Nachweis der Durchführung einer Quartiersumfrage oder vergleichbarer Maßnahme (z. B. Zukunftswerkstatt)</p> <p>Benennung der Mitwirkung an Veranstaltungen im Gemeinwesen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>4. Die Zusammenarbeit ist getragen von einer Willkommenskultur aufbauend auf gegenseitiger Annahme, Respekt und Vertrauen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Wertschätzung menschlicher Diversität bestimmt die Haltung der Mitarbeitenden</li> <li>– Bewusstheit interreligiöser und interkultureller Zusammenhänge</li> <li>– Das Team reflektiert ggf. auch mit externer Unterstützung eigene Werte, Haltungen und (Vor-)Urteile und stellt eventuelle auftretende Engführungen und Verkürzungen infrage</li> </ul>	<p>Nachweis Qualifikation/Weiterbildung im Bereich Interkulturalität bzw. Interreligiosität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kontakte zu den Einrichtungen anderer Religionsgemeinschaften</li> </ul> <p>Protokolle über die entsprechenden Sitzungen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>5. Die organisatorischen Strukturen im Kinder- und Familienzentrum sind festgelegt ebenso die Zuständigkeiten und Befugnisse der Leitung/FZ-Koordinator/in</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Organigramm und die Aufgabenbeschreibungen sind erstellt</li> <li>– Eine Steuerungsgruppe/ein Lenkungskreis ist eingerichtet</li> </ul>	<p>Vorlage einer Aufbaustruktur</p> <p>Angaben zur Zusammensetzung der Steuerungsgruppe-/des Lenkungskreises und Häufigkeit der Sitzungen werden anhand der Protokolle nachgewiesen</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>6. Die pädagogischen Mitarbeitenden/das Team haben sich für die Arbeit in einem Kinder- und Familienzentrum fortgebildet</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige Qualifikation von mind. der Hälfte des Kitapersonals. Inanspruchnahme der Qualifizierungsmaßnahme des DW Baden oder einer vergleichbaren Maßnahme</li> </ul>	<p>Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur durchgeführten Qualifikationsmaßnahme</li> <li>– Themen der Maßnahmen</li> <li>– Durchführungszeitraum</li> <li>– Teilnehmende</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anlage 2.4, Anlage 3**

**Eckpunkte für „Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“**

**I. Grundsätzlich**

Mit der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren werden die bisherigen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung um zusätzliche Angebote und Hilfen für Familien

erweitert. Die Weiterentwicklung umfasst einen Aufbau von neuen Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien, sowie eine Vernetzung mit bestehenden Einrichtungen und Trägern im Sozialraum durch Ausbau der Kooperation von Kindertageseinrichtung, Kirchengemeinde und Kommune.

In den Evangelischen Kinder- und Familienzentren kommen unterschiedlichste Menschen zusammen, die für ihr Leben Ermutigung und Stärkung erfahren. Für die Evangelische Gemeinde kann eine solche

Einrichtung ein Zukunftszentrum der Begegnung und des Miteinanders werden, das

- Erweiterte und offene Zugänge zu sozialem, kulturellem und religiösen Leben
- Unterstützung durch ausgeprägte Netzwerke
- Kontakte und Begegnung, Teilhabe, Beteiligung, Selbstbestimmung und Solidarität
- Selbstwirksamkeit
- Chancen- und Bildungsgerechtigkeit

ermöglicht und Zeichen einer offenen Gesellschaft für (Gast-)Freundschaft, Verständigung, Versöhnung und Toleranz setzt.

Die religiöse Erziehung und Bildung des Kindes zeichnet kirchliche Kindertageseinrichtungen aus. Dabei werden die religionspädagogischen Angebote auf den Grundlagen moderner Bildungskonzepte umgesetzt. In Kinder- und Familienzentren besteht nun die Herausforderung und Chance, neben den Kindern auch die Familien als Ganzes in diese Angebote einzubeziehen. Für viele Menschen ist dies die Möglichkeit, der eigenen Religiosität wieder neu auf die Spur zu kommen und im Miteinander mit der Kirchengemeinde neue Wege zu entdecken.

Damit verbunden sind vielfältige Chancen für die Evangelische Kirchengemeinde, insbesondere

- Stärkung des diakonischen und religionspädagogischen Auftrags der Kirchengemeinde
- Aktiver Beitrag zur Gemeindeentwicklung
- Neue Impulse für eine intergenerative Gemeindegarbeit
- Öffnung für kirchenferne Milieus
- Begegnung mit anderen Religionen.

Das landeskirchliche Förderprogramm ist eine Anschubfinanzierung zur Weiterentwicklung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen zu Evangelischen Kinder- und Familienzentren. Mit dem Programm soll ein Impuls für Innovation im Bestand gesetzt und ein zukunftsweisendes Handlungskonzept an ausgewählten Standorten – sowohl im (groß-)städtischen wie auch im ländlichen Bereich – umgesetzt werden.

## II. Voraussetzungen für die Umsetzung

Die Weiterentwicklung einer Kindertageseinrichtung zum Evangelischen Kinder- und Familienzentrum mit abschließender Zertifizierung setzt die bewusste Entscheidung der Kirchengemeinde voraus, langfristig die ideelle, personelle und teilweise finanzielle Verantwortung für die konzeptionelle Neuausrichtung der Kindertageseinrichtung zu übernehmen. Ein entsprechender Beschluss der Kirchengemeinde ist Voraussetzung für die Beantragung der Förderung. Ein Finanzierungskonzept, das u. a. die Begleitung/Qualifizierung der wesentlichen Akteure, erforderliche Personalressourcen und die Mittelakquise berücksichtigt, ist unverzichtbar.

Für den Erhalt des Zertifikats „Evangelisches Kinder- und Familienzentrum in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ sind mindestens nachzuweisen

Qualitätsanforderung	Standard
<b>Die Einrichtung ist mit den kirchengemeindlichen Kreisen und Gruppen vernetzt und die Kirchengemeinde ist in die Arbeit des Evangelischen Kinder- und Familienzentrums eingebunden</b>	– Familienbezogene Angebote der Kirchengemeinde werden regelmäßig in der Einrichtung durchgeführt
<b>Das Evangelische Kinder- und Familienzentrum ist integraler Bestandteil des örtlichen Gemeinwesens.</b>	– Die Einrichtung führt regelmäßig Aktionen im Sozialraum durch – Die Vernetzung wird zielgerichtet und kontinuierlich fortgeführt
<b>Nachweis der Angebots- und Zielgruppenerweiterung</b>	
<b>Bildung</b>	– Mindestens drei unterschiedliche Angebote für die ganze Familie werden jährlich im Evangelischen Kinder- und Familienzentrum durchgeführt – Infothek/Infobrett mit weiteren Angeboten ist vorhanden
<b>Bedarfs- und bedürfnisgerechte Betreuung</b>	– Jährlich findet eine Bedarfs- und Bedürfnisabfrage statt – Vermittlung von Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten des Evangelischen Kinder- und Familienzentrums
<b>Beratung und Begleitung</b>	– Kooperation mit (diakonischen) Beratungsstellen ist vereinbart – Beratungen können Inhouse oder fußläufig in Anspruch genommen werden – Weiterleitung an Netzwerkpartner/innen
<b>Begegnung</b>	– Begegnungsräume sind vorhanden – Mind. monatliche Veranstaltungen für Familien/ auch generationenübergreifend

Die konzeptionelle Neuausrichtung ist mit der Kommune frühzeitig abzustimmen, damit die neuen Angebotsformate in der örtlichen Bedarfsplanung verankert werden können.

## III. Qualitätsanforderungen für Kindertageseinrichtungen, die sich zu einem Evangelischen Kinder- und Familienzentrum entwickeln

Grundlage für die Qualitätsanforderungen sind die Leitlinien der Mitgliedskirchen der EKD, der Kindergarten-Verbände und des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung „Evangelische Familienzentren ein Zukunftsmodell für Kita und Kirchengemeinde“, siehe Anlage. Operativ leiten sich daraus die folgenden Anforderungen ab.

1. Ein Gesamtkonzept für die Einrichtung wird erarbeitet. Die Grundlagen des Orientierungsplans Bildung und Erziehung sowie das Profil evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden sind dabei berücksichtigt.
2. Die Einrichtung ist mit den kirchengemeindlichen Kreisen und Gruppen vernetzt und die Kirchengemeinde ist in die Arbeit des Kinder- und Familienzentrums eingebunden.
3. Das Kinder- und Familienzentrum ist integraler Bestandteil des örtlichen Gemeinwesens.
4. Die familienbezogenen Angebote orientieren sich an den alltags- und lebensweltbezogenen Bedürfnissen der Familien und stärken sie in ihren Kompetenzen.
5. Die Bedarfe werden regelmäßig und mit geeigneten Instrumenten erhoben.
6. Die Angebots- und Zielgruppenerweiterung erfolgt nachweisbar über
  - BILDUNG: Familienbildung, die die Alltags-, Eltern-, und Beziehungskompetenz stärkt
  - BEGEGNUNG: Begegnungsangebote (niederschwellig, auch generationenübergreifend)
  - BERATUNG und BEGLEITUNG: Angebote für Eltern/Familien in besonderen Lebenslagen
  - BETREUUNG: Bedarfs- und bedürfnisgerechte Betreuung
  - BETEILIGUNG: Beteiligung durch ehrenamtliches Engagement
7. Die Zusammenarbeit ist getragen von einer Willkommenskultur aufbauend auf gegenseitiger Annahme, Respekt und Vertrauen.
8. Die organisatorischen Strukturen im Kinder- und Familienzentrum sind festgelegt ebenso die Zuständigkeiten und Befugnisse der Leitung/FZ-Koordinator/in.
9. Die pädagogischen Mitarbeitenden/das Team haben sich für die Arbeit in einem Kinder- und Familienzentrum fortgebildet. Vorausgesetzt ist eine einschlägige Qualifizierung in Anlehnung an die Qualifizierungsmaßnahme des Diakonischen Werkes Baden. (Siehe „Inhalte der Qualifizierung“)

<b>Beteiligung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Teilhabe der Familien/Menschen des Quartiers ist durch regelmäßige Treffen und Umfragen gesichert</li> <li>– Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung der Angebote ist möglich</li> </ul>
<b>Die Zusammenarbeit ist getragen von einer Willkommenskultur aufbauen auf gegenseitiger Annahme, Respekt und Vertrauen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewusstheit interkultureller Zusammenhänge ist in der Konzeption verankert.</li> <li>– Nachweis von Teamfortbildung im Bereich Interkulturalität</li> </ul>
<b>Die organisatorischen Strukturen im Evangelischen Kinder- und Familienzentrum sind festgelegt, ebenso die Zuständigkeiten und Befugnisse der Leitung/FZ-Koordinator/in</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Organigramm liegt vor</li> <li>– Eine Steuerungsgruppe/ein Lenkungskreis ist eingerichtet</li> <li>– Aufgabenbeschreibungen sind erstellt</li> </ul>
<b>Die pädagogischen Mitarbeitenden/das Team haben sich für die Arbeit in einem Kinder- und Familienzentrum fortgebildet.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschlägige Qualifikation von mind. der Hälfte des Kitapersonals. Inanspruchnahme der Qualifizierungsmaßnahme des Diakonischen Werkes Baden oder einer vergleichbaren Maßnahme</li> </ul>

**VI. Zertifizierung**

Eine Zertifizierung als „Evangelisches Kinder- und Familienzentrum LAKI Baden“ setzt den Nachweis über die Entwicklung und Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach Abs. III. voraus. Der Nachweis erfolgt über eine standardisierte Checkliste durch Selbstauskunft bzw. Nachweisführung des Einrichtungsträgers. (Siehe Anlage 3)

Zertifiziert werden können alle Kindertageseinrichtungen, die

- den Prozess der Weiterentwicklung zum Kinder- und Familienzentrum ohne landeskirchliche Förderung begonnen bzw. abgeschlossen haben und die genannten Qualitätskriterien nachweislich einhalten,
- mit landeskirchlicher Förderung den Weiterentwicklungsprozess aufgenommen haben und nach Abschluss des Prozesses die genannten Qualitätskriterien nachweisen.

Mit Vorlage der Checkliste bzw. dem Nachweis über den Prozessabschluss erfolgt die Zertifizierung der Einrichtung per Zertifikat durch die Diakonie Baden.

Das Zertifikat gilt auf unbestimmte Zeit. In einem dreijährigen Turnus nach Erstzertifizierung wird durch das Diakonische Werk Baden erhoben, ob in der Einrichtung die Qualitätsanforderungen nach Abs. III. weiterhin umgesetzt werden.

**IV. Fördermodalitäten**

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Treuhandrücklage und ist auf vier Jahre Förderzeit je Einrichtung befristet. Das Fördervolumen beträgt bei 50 Standorten maximal 2,35 Mio. EUR und umfasst pro Standort

- eine einmalige Anschubfinanzierung des Entwicklungsprozesses mit 7.000 EUR
- eine Festbetragsförderung von jährlich 10.000 EUR befristet auf max. zwei Haushaltszeiträume.

Die Festbetragsförderung ist vorrangig für die Durchführung von Maßnahmen/Unterstützungsangeboten einschließlich anfallender Personal- und Sachkosten sowie für die Bereitstellung einer Zeitressource für die Koordination aller Maßnahmen des Familienzentrums vorgesehen.

Die einmalige Anschubfinanzierung von 7.000 EUR berücksichtigt:

6 Fortbildungstage Inhouse	à 600.- EUR = 3.600.- EUR
12 Std. Prozessbegleitung extern	à 100.- EUR = 1.200.- EUR
Sachkosten/geringfügige Investitionen	= 2.200.- EUR

Eine entsprechende bzw. vergleichbare Verwendung ist im Rahmen der Zertifizierung nachzuweisen.

	Förderbetrag	10 Standorte	20 Standorte	30 Standorte	50 Standorte
Einmalige Förderung des Entwicklungsprozesses	7.000.- EUR	70.000.-	140.000.-	210.000.-	350.000.-
Pauschalförderung für den laufenden Betrieb	10.000.- EUR pro J.				
Aufwand bei Förderdauer 4 Jahre	40.000.-	400.000.-	800.000.-	1.200.000.-	2.000.000.-

Angesichts der Befristung und den endlichen Mitteln ist bereits in der Planungsphase der Einbezug der Kommune erforderlich. Die konzeptionelle Ausrichtung der Kindertageseinrichtung als Kinder- und Familienzentrum ist langfristig angelegt und muss kommunal gewollt sein. Auf örtlicher Ebene ist frühzeitig abzustimmen, wie die Förderung nach Ablauf der landeskirchlichen Anschubfinanzierung erfolgt.

**V. Nachhaltigkeit**

Die finanzielle Förderung durch die Evangelische Landeskirche Baden zielt darauf ab, den konzeptionellen Veränderungsprozess durch eine auf max. vier Jahre befristete Förderung zu begleiten. In diesem Zeitraum sollen Netzwerke und neue Angebote entwickelt werden, die auch nach Ende der Projektförderung weiter bestehen bzw. weitergeführt werden sollen. Der Zeitraum der Projektförderung ist von den Trägern für die Akquise weiterer Fördermittel und Zuschüsse (Land Baden-Württemberg, Kommune, Stiftungen und Fonds u. a.) zu nutzen.

**VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge<sup>1</sup> auf landeskirchliche Förderung sind mit den vorgesehenen Vordrucken an den Evang. Oberkirchenrat – Referat 5 – zu stellen.



Referat 5 leitet die Anträge an das Diakonische Werk Baden – Referat 2310 – zur fachlichen Prüfung und Bewertung weiter.



Fachliche Stellungnahme und Rückäußerung zur Förderfähigkeit durch Fachreferat bzw. Stabsstelle oder Fachberatung Diakonisches Werk Baden an Referat 5.



Vorbehaltlich der Förderfähigkeit bereitet Referat 5 die Beschlussvorlage für den Lenkungsausschuss Kindertageseinrichtungen vor. Dabei wird auch das Kriterium einer gasamtkirchlichen Verteilungsgerechtigkeit berücksichtigt.



Nach Beschlussfassung durch den Lenkungsausschuss Kindertageseinrichtungen erhält der Antragssteller von Ref. 5 den Förderbescheid. Auszahlung der Fördermittel entsprechend der festgelegten Modalitäten<sup>2</sup>.



Zuwendungsempfänger hat dem Evangelischen Oberkirchenrat die Verwendungsnachweise entsprechend Förderbescheid vorzulegen.



Erforderlichenfalls Einzelfallprüfung über die zweckbestimmte Verwendung der Fördermittel durch Referat 5 in Zusammenarbeit mit Diakonischen Werk Baden.

1 (Siehe Antragsformular)

2 Jährlicher Zwischenbericht durch Träger an DWB und EOK Ref. 5 als Voraussetzung für die 2. und 3. Abschlusszahlung in Höhe von 10.000 EUR.

Schlusszahlung in Höhe von 10.000 EUR nach Vorlage des Schlussberichts durch den Träger sowie erfolgter Zertifizierung durch das DWB.

Anlage 2.4, Anlage 4

„Evangelisches Kinder- und Familienzentrum in der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Inhalte der Qualifizierung – Team mit Trägerverantwortlichen

<p>MODUL 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen für das Gelingen eines Familienzentrums</li> <li>• Zieldefinitionen</li> <li>• Methoden der Bedarfs- und Bedürfniserhebung</li> <li>• Strukturmodelle und Kennzeichen eines Familienzentrums</li> </ul>	<p>MODUL 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultursensibilität und Achtsamkeit</li> <li>• Begegnung mit eigenen Werten und Vorurteilen</li> </ul>
<p>MODUL 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Milieu- und Zielgruppenanalyse</li> <li>• Chancen, Voraussetzungen und Grenzen von Netzwerken</li> </ul>	<p>MODUL 4:</p> <p>Situation und Herausforderungen von Familien heute: Lebenslagen, Teilhabemöglichkeiten, Übergänge</p>
<p>MODUL 5: wahlweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikations- und Konfliktmanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Moderations-/Präsentationsmethoden</li> </ul>
<p>OPTIONAL für Leitungskräfte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Changemanagement</li> <li>• Ressourcenakquise</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>

Anlage 2.4, Anlage 5

Antrag auf Sonderförderung „Weiterentwicklung einer Kindertageseinrichtung zu einem Evangelischen Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche Baden“

Evangelischer Oberkirchenrat  
 Referat 5 – Abteilung Diakonie  
 Blumenstraße 1-7  
 76133 Karlsruhe

Antrag auf Gewährung einer Sonderförderung  
 Hier: Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung zum Evangelischen Kinder- und Familienzentrum (§ 5 KitaStG)

1. Antragsteller

Name, Bezeichnung \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort) \_\_\_\_\_

2. Förderung wird beantragt für die Einrichtung

\_\_\_\_\_

3. Beantragt wird

3.1  die einmalige Förderung des Konzeptionsentwicklungsprozesses einschließlich externer Prozessbegleitung – Fördersumme: 7.000.- EUR\*

*Die einmalige Förderung des Konzeptionsentwicklungsprozesses kann nur von Trägern/Einrichtungen in Anspruch genommen werden, die bisher weder über Projekte noch durch Förderprogramme Dritter hierfür eine Zuwendung erhielten.*

3.2  die Förderung von Maßnahmen der Kita als Kinder und Familienzentrums (Personal- und Sachkosten) Fördersumme pro Jahr: 10.000.- EUR.  
 (Max. Laufzeit 4 Jahre, max. Fördersumme 40.000.- EUR)

Die Festbetragsförderung ist vorrangig für die Durchführung von Maßnahmen bzw. Angeboten einschließlich anfallender Personal- und Sachkosten sowie für die Bereitstellung einer Zeitressource für die Koordination aller Maßnahmen des Familienzentrums vorgesehen.

Wird die Förderung nach Ziffer 3.2 ohne Inanspruchnahme die Förderung einer Maßnahme nach Ziffer 3.1 beantragt, ist ein Nachweis über die bereits erfolgte, zielgerichtete Qualifizierung der pädagogischen Mitarbeitenden beizufügen. Überprüfung und Anerkennung erfolgen durch das Diakonische Werk Baden.

**Begründung\*** – ( Zielsetzung/Einzugsgebiet der Einrichtung/ Kooperationspartner/Präsenz der Kirchengemeinde etc.)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\*gegebenenfalls auf gesondertem Blatt

4. Angaben zur Einrichtung

Zahl der betriebenen Gruppen: \_\_\_\_\_

Aufgenommene Kinder: \_\_\_\_\_

Anzahl der päd. Mitarbeitenden: \_\_\_\_\_

Wurde die Einrichtung bereits im Rahmen von Projekten und/oder Förderprogrammen als Kinder- und Familienzentrum gefördert?

nein

ja

Wenn ja:

Förderprogramm: \_\_\_\_\_

Förderzeitraum: \_\_\_\_\_

5. Erklärungen des Antragstellers

Die Kommune hat die Änderung der konzeptionellen Ausrichtung zur Kenntnis genommen.

Die Kommune hat der Änderung der konzeptionellen Ausrichtung zugestimmt und fördert diese finanziell.

Der Antragsteller erhält für den Förderzweck keine Zuwendungen Dritter.

Der Antragsteller erhält für den Förderzweck aktuell folgende Zuwendungen von Dritten bzw. wird beantragen:

a) \_\_\_\_\_ €

b) \_\_\_\_\_ €

c) \_\_\_\_\_ €

Der Antragsteller erklärt sich bereit, erforderlichenfalls die Zuwendungsbescheide Dritter der für die Rechnungsprüfung des Zuwendungsgebers zuständigen Stelle zur Prüfung zugänglich zu machen.

6. Zweckbindung der Sonderförderung

Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass nach

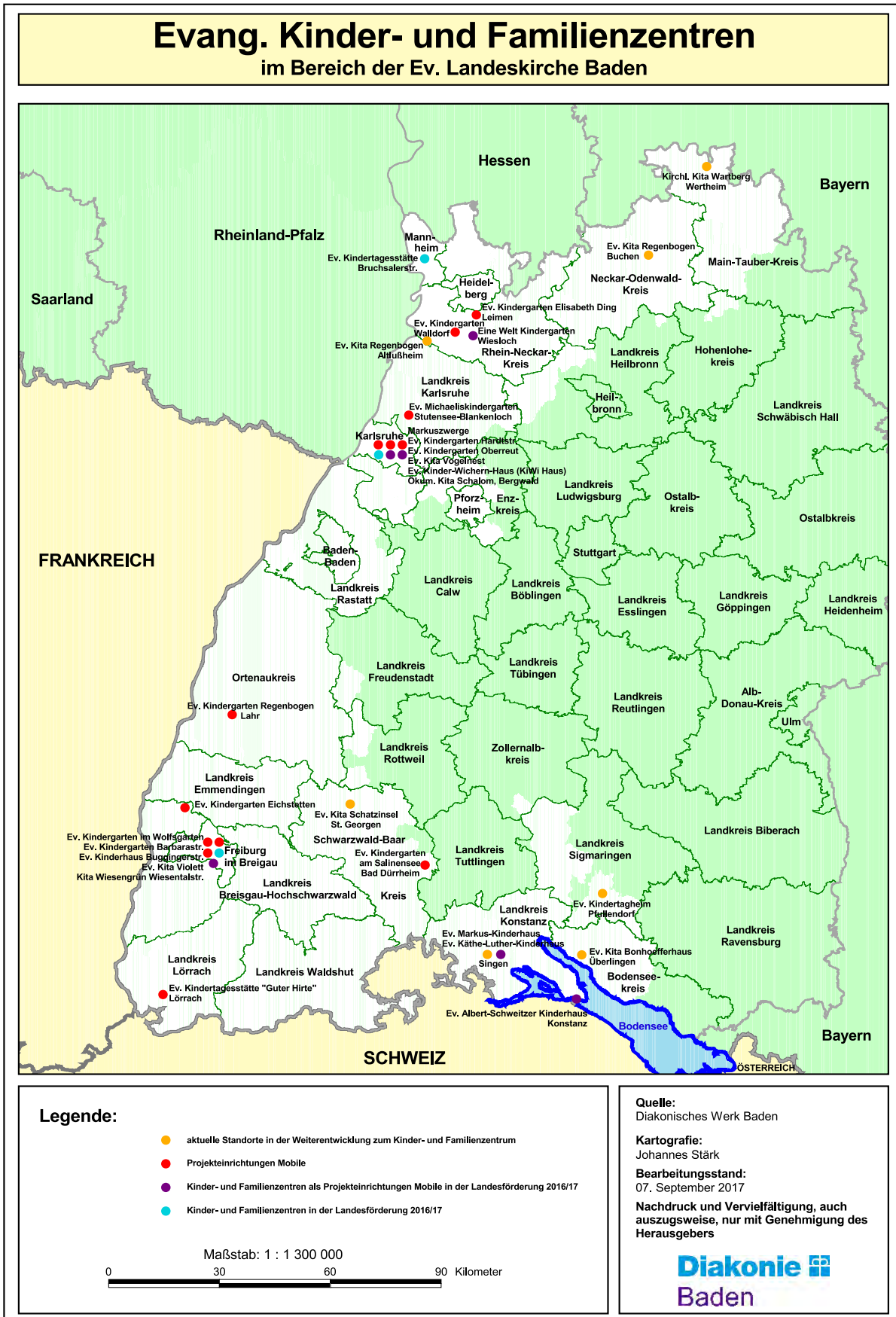
– Abschluss des Konzeptionsweiterentwicklungsprozesses ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung in Höhe von 7.000.- EUR zu erstellen ist

– pro Haushaltsjahr ein Sachstandsbericht mit Nachweis der Mittelverwendung der jährlichen Förderung nach Ziffer 3.2 dem Referat 5 im Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen ist.

Der Antragssteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Förderung nach Ziffer 3.2 maximal für vier Haushaltsjahre gewährt wird.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) der Trägerkirchengemeinde



**Anlage 2.4, Anlage 6b**

Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Stand: 7. September 2017

Kindertageseinrichtungen, die aktuell zum Evangelischen Kinder- und Familienzentrum durch das DW Baden qualifiziert werden		
Nr.	Einrichtungsname	PLZ, Ort
1	Ev. Kindertagesheim Pfullendorf	88630 Pfullendorf
2	Ev. Kita Regenbogen	74722 Buchen
3	Ev. Kita Regenbogen	68804 Altlußheim
4	Ev. Kita Schatzinsel	78112 St. Georgen
5	Ev. Markus-Kinderhaus	78224 Singen
6	Ev. Kita Bonhoefferhaus	88662 Überlingen
7	Kirchl. Kita Wartberg	97877 Wertheim

Projekteinrichtungen „MOBiLE: Kitas werden Familienzentren“		
8	Ev. Kindergarten	69190 Walldorf
9	Ev. Kindergarten Elisabeth Ding	69181 Leimen
10	Eine Welt Kindergarten	69168 Wiesloch
11	Ev. Michaeliskindergarten	76297 Stutensee-Blankenloch
12	Markuszwerge	76135 Karlsruhe
13	Ev. Kinder-Wichern-Haus (KiWi Haus)	76185 Karlsruhe
14	Ev. Kindergarten Hardtstr.	76189 Karlsruhe
15	Ev. Kindergarten Oberreut	76187 Karlsruhe
16	Ökum. Kita Schalom, Bergwald	76228 Karlsruhe
17	Ev. Kindergarten Regenbogen	77933 Lahr
18	Ev. Kindergarten Eichstetten	79356 Eichstetten
19	Ev. Kindergarten im Wolfsgarten	79112 Freiburg-Tiengen
20	Ev. Kindergarten Barbarastr.	79106 Freiburg
21	Ev. Kinderhaus Buggingerstr.	79114 Freiburg
22	Kita Wiesengrün Wiesentalstr.	79115 Freiburg
23	Ev. Kindergarten am Salinensee	78073 Bad Dürkheim
24	Ev. Käthe-Luther-Kinderhaus	78224 Singen
25	Ev. Albert-Schweitzer Kinderhaus	78467 Konstanz
26	Ev. Kindertagesstätte „Guter Hirte“	79540 Lörrach

In der Landesförderung BW 2016/2017		
	Projektstandorte „MOBiLE“	
	Ev. Kita Wiesengrün	79115 Freiburg
	Ev. Kinder-Wichern-Haus	76185 Karlsruhe
	Ökum. Kita Schalom Bergwald	76228 Karlsruhe
	Ev. Kinderhaus Albert-Schweitzer	78467 Konstanz
	Eine Welt Kindergarten	69168 Wiesloch
	Ev. Käthe-Luther-Kinderhaus	78224 Singen
	In der Landesförderung 2016/2017 aber keine Projektstandorte „MOBiLE“	
27	Ev. Kita Violet	79114 Freiburg
28	Ev. Kita Vogelneest	76187 Karlsruhe
29	Ev. Kindertagesstätte Bruchsalerstr.	68219 Mannheim

**Anlage 2.5 Eingang 07/02.5**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Gesonderte Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019**

**Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche Baden**

Mit den Eckdaten zum Haushalt 2018/2019 sind 5,65 Millionen Euro für den befristeten Aufbau der Förderung von zusätzlichen Gruppen in evangelischen Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Die Landessynode hat am 29. April 2017 dazu und bezogen auf die Vorlage OZ 06/08 (Strategische Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt, ... die Einstellung weiterer Mittel ... für den befristeten Gruppenaufbau vorzusehen.

...

4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die im Gesetz vorgesehene Rechtsverordnung unmittelbar nach einer Vorbereitung auf der Herbsttagung der Landessynode zu beschließen.

Der Landeskirchenrat hat im Juli bzw. September 2016 nach Ermächtigung durch die Landessynode und im Vorgriff auf eine Regelung im KitaStG und in der RVO als Förderung von 7 neuen Gruppen (Titisee-Neustadt und Mannheim) in Höhe von 985.380 Euro eine Übergangszuweisung (§ 5 Absatz 3 KitaStG) für 10 Jahre beschlossen.

Die bereits durch den Landeskirchenrat beschlossene Förderung von 7 neuen Gruppen in Höhe von 985.380 Euro für 10 Jahre ergibt konkret errechnete Kosten in Höhe von insgesamt 140.770 Euro pro Gruppe in 10 Jahren. Mit der Summe von 5,65 Mio. Euro wird ein über 10 Jahre gestreckter Korridor für einen befristeten Ausbau für insgesamt ca. 33 plus 7 neue Gruppen geöffnet. Mit der Möglichkeit des zeitlich befristeten Ausbaus von 40 Gruppen wird die Empfehlung der Rahmenplanung weitgehend aufgenommen.

Beigefügt sind als Anlagen:

1. Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KitaStG) vom 29. April 2017 (hier nicht abgedruckt, siehe GVBl. Nr. 7/2017)
2. § 8 Finanzausgleichsgesetz in der Fassung gültig ab 1. Juni 2017 (hier nicht abgedruckt, siehe GVBl. Nr. 7/2017)
3. Entwurf Rechtsverordnung zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes (KitaStG-RVO) mit Begründung, Stand 1. September 2017

**(A) Regelung im KitaStG**

Das KitaStG sieht in § 5 Absatz 3 vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat durch Übergangszuweisung Gruppen neu fördern kann, wenn

1. zum Zeitpunkt der Zusage der Übergangszuweisung im Punktepool entsprechende Punkte verfügbar sind, die mit der Zusage für eine weitere Vergabe gesperrt und mit der Gruppeneröffnung auf die neue Gruppe übertragen werden oder
2. mit der Zusage verbindlich vorgesehen wird, dass die nächsten dem Punktepool zufließenden, nicht nach § 3 Abs. 2 zu übertragenden Punkte auf diese neue Gruppe übertragen werden.

**(B) Regelung in der RVO zur einzelfallbezogenen Zustimmung des Landeskirchenrates**

Der Entwurf der in § 9 KitaStG vorgesehenen Rechtsverordnung regelt unter anderem nun eng das Ermessen im Blick auf die befristete Förderung weiterer Gruppen aus dem Förderfonds. Insbesondere bindet die KitaStG RVO – auf Anregung aus der FAG-Arbeitsgruppe – in § 5 Absatz 3 jeden weiteren befristeten Gruppenaufwuchs an eine gesonderte einzelfallbezogene Beschlussfassung des Landeskirchenrates.

**(C) Weitere Regelungen in der RVO zur Neuförderung von Gruppen einschließlich Kriterien, Antrags- und Genehmigungsverfahren**

In § 8 der RVO wird das Ermessen zur Neuförderung von Gruppen darüber hinaus wie folgt gesteuert:

- (1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Übertragung von Punkten aus dem Punktepool nach § 2 Abs. 1 KitaStG

auf neu zu fördernde Gruppen (Neuförderung) erfolgt auf der Basis des Votums eines vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Lenkungsausschusses, dem auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. angehört.

(2) Die Entscheidung zur Neuförderung ist, wenn eine Übergangszuweisung nach § 5 Abs. 3 KitaStG bewilligt wird, im Zusammenhang mit der Bewilligung der Übergangszuweisung zu treffen.

(3) Eine Neuförderung kommt insbesondere in Betracht, wenn die neu zu fördernde Gruppe unter eines der nachfolgend genannten Kriterien gefasst werden kann:

1. Umfassende Strukturveränderung

Die Neuförderung wird im Zusammenhang einer umfassenden Umstrukturierung der von dem Träger betriebenen Kindertageseinrichtungen erforderlich, wobei

- a) die Umstrukturierung sich auf einen wesentlichen Teil der vorhandenen Einrichtungen beziehen muss,
- b) der Umstrukturierung ein Kindertageseinrichtungen-Gesamtkonzept zugrunde liegt, das zugleich mit der Kommune abgestimmt ist,
- c) mit der Umstrukturierung zugleich die Gesichtspunkte der Immobilienlasten und der Präsenz im Gemeinwesen bedacht wird.

Die Neuförderung setzt voraus, dass im Zuge der umfassenden Strukturveränderung dem Punktepool Punkte mindestens in gleicher Höhe zugeführt werden.

2. Zukunftsfähige, nachhaltige Struktur- und Immobilienentwicklung im Einzelfall

Die Neuförderung wird im Rahmen einer Bestandssicherung durch Zusammenlegung von Standorten oder bei der Umsetzung von Immobilienkonzepten, die die Unterhaltslasten reduzieren, erforderlich, wobei es zu einer damit im Zusammenhang stehenden entsprechenden Zuführung von Punkten zum Punktepool kommt, ohne dass ein Tatbestand nach § 3 Abs. 2 KitaStG vorliegt.

3. Inhaltliche Profilierung der Arbeit einer Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung weist eines der unter Buchstabe a) bis c) genannten inhaltlichen Profile aus und erfüllt weiterhin die unter Buchstabe d) und e) genannten Voraussetzungen:

a) Gemeinwesenorientierung und Sozialraumorientierung

Die Einrichtung wird als Familienzentrum, Nachbarschaftszentrum, Haus der Begegnung, Eltern-Kind-Zentrum oder in einer ähnlichen Form betrieben, die in besonderer Weise auf die Erfordernisse des Sozialraumes eingeht.

b) Besondere konzeptionelle Ausrichtung

Die Einrichtung unterhält ein zukunftsweisendes Konzept zur Inklusion. Die Einrichtung wird in ökumenischer Trägerschaft betrieben.

c) Besondere Berücksichtigung der demografische Entwicklung

Die Neuförderung reagiert auf demografische Veränderungen im Umfeld der Einrichtungen in angemessener Weise. Die Präsenz der Evangelischen Kirche in Zuzugsgebieten und neuen Stadtquartieren wird hergestellt oder signifikant verbessert.

d) Evangelisches Profil:

Die Einrichtung beteiligt sich an Maßnahmen zur Verstärkung des religionspädagogischen Profils in angemessener Weise.

e) Gesicherte Kommunalförderung:

Bei einer neu zu gründenden Gruppe werden kommunale Mittel zumindest im Rahmen der bisherigen Betriebskostenverträge eingesetzt. Die Kommune ist mit einer Befristung etwaiger Zusagen von Übergangszuweisungen einverstanden.

(4) Der Antrag auf Zuweisung von Punkten nach § 2 Abs. 1 KitaStG ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein Votum des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, dem der Träger angehört. Mit dem Antrag ist zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit mit der Neuförderung die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt werden.

(5) Dem Lenkungsausschuss werden von dem zuständigen Fachreferat zur Vorbereitung der Entscheidung vorgelegt:

- 1. der Antrag des Trägers nach Absatz 4,
- 2. etwaige bezüglich des Antrags vorliegende Anregungen von Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke, die Punkte dem Punktepool zugeführt haben (§ 4 KitaStG),

3. eine aktualisierte Auflistung der bereits beschiedenen Punktevergaben oder Zusagen nach § 2 Abs. 1 KitaStG sowie Zusagen von entsprechenden Übergangszuweisungen aus denen die regionale Verteilung der Zusagen innerhalb der Landeskirche ersichtlich wird.

(6) Erfüllen zum Zeitpunkt der Entscheidung mehrere gestellte Anträge die Kriterien nach Absatz 3 und reicht der Bestand des Punktepools für sämtliche Anträge nicht aus, so erfolgt die Prioritätenentscheidung in Abwägung

- 1. der Frage, wie viele Kriterien nach Absatz 3 durch die entsprechende Zuweisung erfüllt werden,
- 2. der Voten der Bezirkskirchenräte nach § 4 KitaStG,
- 3. der regionalen Verteilung bisher erfolgter Bewilligungen und Zusagen.

Soweit sich danach keine eindeutige Entscheidung treffen lässt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Zeitpunkts des Vorliegens eines vollständig begründeten Antrags beschieden; § 10 bleibt unberührt.

(7) Entscheidungen, die sich auf eine umfassende Strukturveränderung nach Absatz 3 Nr. 1 stützen, sollen für alle betroffenen Gruppen zeitgleich auf Basis eines Gesamtkonzepts getroffen werden. Dabei sollen im Regelfall Punkte in der Höhe nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen oder entsprechende Übergangszuweisungen zugesagt werden, dass die Anzahl der dem Punktepool aufgrund der umfassenden Strukturveränderung zufließenden Punkte erreicht wird.

Weitere Regelungen in der RVO sichern ein unter anderem durch Bescheide, Vermerke und Berichte geordnetes, transparentes Steuerungsverfahren des Evangelischen Oberkirchenrates.

**(D) Begründung der Ausstattung des Förderfonds in Höhe von 565.000 Euro pro Haushaltsjahr für die nächsten 10 Jahre zur befristeten Finanzierung von zusätzlichen Gruppen (Übergangszuweisung)**

Zuwächse in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen Kinder

In der Strategischen Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025 wurden aufgrund der vorliegenden statistischen Daten für die Jahre 2016 bis 2020 Zuwächse in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen Kinder festgestellt. Zwischenzeitlich hat sich diese Prognose bestätigt und verstärkt.

Mit der Absicht, dass der Anteil der genehmigten Plätze in den Kindergärten unserer Evangelischen Landeskirche in Baden stabil in Höhe von 6,3 % der Kinder dieser Altersgruppe in Baden-Württemberg bleibt, ergibt sich damit im Zeitfenster von 5 Jahren die Größenordnung von 50 Gruppen für einen befristeten Ausbau, des gleichzeitigen Umbaus und den anschließend am rückgehenden Bedarf orientierten Rückbau von Gruppen (vgl. Rahmenplanung Seite 21):

1	Jahr	2015	2020	2025	2030
2	Kinder 0 bis 6 in Baden-Württemberg	555.647	569.479	567.462	552.510
3	Genehmigte Plätze in den evangelischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden in Baden – bei einem bleibenden Anteil an der Gesamtkinderzahl in Höhe von 6,3%	Stichtag 01.03.15 34.831	35.877	35.750	34.808
4	Angenommene Entwicklung für die Anzahl der Gruppen in den evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden entsprechend demographischem Wandel – ohne Berücksichtigung der unten aufgeführten Unsicherheiten	Stichtag 01.03.15 1.752	1.802	1.796	1.751
5	<b>Anteiliger Zuwachs bzw. Abbau von Gruppen mit etwa jeweils 20 Kindern</b>		<b>+50</b>	<b>-6</b>	<b>-45</b>

Steuerung und Berichtspflicht

Mit dem inzwischen beschlossenen Kindertageseinrichtungs-Steuerungsgesetzes (KitaStG), dem neuen § 8 FAG und dem Entwurf der KitaStG-RVO liegen die Instrumente für den gewünschten Umbau und die Steuerung im Bereich der Kindertageseinrichtungen vor.

Korridor für einen befristeten Ausbau für insgesamt ca. 33 plus 7 neue Gruppen durch Übergangszuweisung

Der Landeskirchenrat hat im Juli bzw. September 2016 nach Ermächtigung durch die Landessynode als Förderung von 7 neuen Gruppen (Titisee-Neustadt und Mannheim) 985.380 Euro für 10 Jahre be-



geschlossen (jetzt zu verwenden als Übergangszuweisung entsprechend § 5 Absatz 3 KitaStG). Dies ergibt konkret errechnete Kosten in Höhe von insgesamt 140.770 Euro pro Gruppe in 10 Jahren.

Mit der Summe von 5,65 Mio. Euro wird ein über 10 Jahre gestreckter Korridor für einen befristeten Ausbau für insgesamt ca. 33 plus 7 neue Gruppen geöffnet. Damit wird die Empfehlung der Rahmenplanung weitgehend aufgenommen.

Entsprechend KitaStG sollen die neu geförderten Gruppen (wie die bereits genehmigten Gruppen in Titisee-Neustadt und Mannheim) nach Inbetriebnahme möglichst unverzüglich in die unbefristete Regelfinanzierung entsprechend KitaStG aufgenommen werden, so dass die hier vorgesehenen Mittel wieder für den Kita-Förderfonds zur Verfügung stehen. Für den zeitlichen Korridor zwischen Genehmigung von neuen Gruppen, deren tatsächlicher Inbetriebnahme und der danach zu erfolgenden Verstetigung dieser Gruppen durch Übertragung von Punkten aus dem Kita-Punktepool ist den genehmigten Gruppen die konkrete FAG-Fördersumme für 10 Jahre im dem Kita-Förderpool zu hinterlegen.

Sollten nach 10 Jahren wider Erwarten nicht genug Punkte durch geschlossene geförderte Gruppen (demographische Entwicklung) oder durch frei gewordene Punkte bei Gruppenförderungen eingeflossen sein, um die neuen Gruppen vollständig in die Regelfinanzierung entsprechend KitaStG zu übernehmen, so endet die Förderung der nicht regelfinanzierten neuen Gruppen.

Vollständige Weitergabe der Mittel an die Trägerkirchengemeinden, Flexibilität im Blick auf die demographische Entwicklung und regionale Zuwächse

Das auf 10 Jahre befristete Budget von 565.000 Euro pro Haushaltsjahr im Kita-Förderfonds, Gesamtsumme von 5,65 Mio. Euro, wird bei dem vorgesehenen Verfahren vollständig an die Trägerkirchengemeinden weitergegeben. Insgesamt wird hiermit die erforderliche Flexibilität im Blick auf die in den Kriterien genannten Handlungsbedarfe geschaffen. Dies erlaubt es, in einem langgestreckten zeitlichen Korridor die Gruppenförderung in Regionen zu verlagern, in denen sich ein demographischer Zuwachs ereignet. Die im KitaStG und der RVO zur Verfügung gestellten Instrumente können mit dem vorgeschlagenen Finanzvolumen in der beabsichtigten Weise strategisch genutzt werden. Dieses System gewährleistet:

- Gruppenneugründungen ohne Systemerweiterung
- Verstetigung von neuen Gruppen durch Übertragung von Punkten von geschlossenen Gruppen
- Steuerung durch den Evangelischen Oberkirchenrat
- Regelmäßige Berichterstattung und Einbeziehung von Landeskirchenrat und Landessynode

Durch die nach § 8 KitaStG vorgesehene jährliche Berichterstattung über die Verwaltung des Punktepools und des Förderfonds sowie die getroffenen Entscheidungen ist sichergestellt, dass die geübte Praxis in der zentral zu führenden Steuerung in enger Abstimmung mit den im Landeskirchenrat vertretenden Landessynodalen erfolgen wird.

#### **Anlage 2.5, Anlage 1**

(hier nicht abgedruckt, siehe GVBl. Nr. 7/2017)

#### **Anlage 2.5, Anlage 2**

(hier nicht abgedruckt, siehe GVBl. Nr. 7/2017)

#### **Anlage 2.5, Anlage 3**

##### **Entwurf**

Rechtsverordnung  
zur Ausführung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes  
(KitaStG-RVO)

Vom ...

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 9 des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz – KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142) folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Gesamtbestand an Punkten**

(1) Der Gesamtbestand an Punkten, der der Förderung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugrunde liegt, besteht aus

1. den Punkten für die Gruppen, deren Förderfähigkeit durch Bescheid nach § 8 Abs. 1 FAG bestandskräftig festgestellt wurde, mit einem Punktebestand von 2.111.750 Punkten,
  2. der Schwankungsreserve zum Ausgleich von Gruppenformänderungen nach § 1 Abs. 3 KitaStG im Kindertageseinrichtungen-Punktepool (Punktepool) mit 12.000 Punkten zum 1. Juni 2017.
- (2) Der sich somit ergebende Gesamtbestand von 2.123.750 Punkten zur Förderung nach § 8 FAG darf nicht überschritten werden.
- (3) Zur Ermittlung des Faktors zur Berechnung der Höhe der Ausgleichsförderung für eingruppige Kindertagesstätten nach § 6 Abs. 2 KitaStG werden die hierfür erforderlichen Punkte fiktiv dem in Absatz 2 genannten Gesamtpunktebestand zugerechnet.

### **§ 2**

#### **Zusammenspiel der Regelungen des KitaStG und des FAG**

(1) Die Punktesumme nach § 1, die Förderfähigkeit und die Betriebsform der geförderten Gruppe entsprechend der KVJS-Schlüsselziffer für die Anwendung von § 8 Abs. 1 FAG zum 1. Juni 2017 werden auf Basis des Datenbestandes des Evangelischen Oberkirchenrates vom 1. März 2017 festgestellt.

(2) Die Zuordnung der Gruppen zu § 8 FAG erfolgt anhand der Betriebsform der Gruppe nach § 1 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (KiTaVO-BW), wobei als Ganztagesgruppe die dort als Ganztagesgruppe bezeichnete und mit der KVJS-Schlüsselziffer 3.400 bezeichnete Gruppe anzusehen ist. Für die Einordnung als Krippengruppe ist auf die Erlaubnis nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) abzustellen.

(3) Mit dem Bescheid nach § 2 Abs. 2 KitaStG wird die Förderfähigkeit einer Gruppe nach § 8 Abs. 1 FAG festgestellt.

### **§ 3**

#### **Begriffsdefinitionen, Zugänge und Abgänge von Punkten des Punktepools**

(1) Im Sinne dieser Rechtsverordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

##### 1. Sperrvermerk

Ein Sperrvermerk reserviert im Punktepool vorhandene Punkte für eine spätere Zuweisung an eine bestimmte Gruppe. Ein Sperrvermerk ist anzubringen, wenn eine rechtsverbindliche Zusage gegeben wird, die Punkte zuzuweisen, jedoch eine Punktezuweisung noch nicht erfolgen kann, weil die Gruppe noch nicht gegründet ist.

##### 2. Vorgriffsvermerk

Ein Vorgriffsvermerk vermerkt, dass künftig Punkte, die sich noch nicht im Punktepool befinden, für eine spätere Zuweisung an eine bestimmte Gruppe zu reservieren sind. Ein Vorgriffsvermerk ist anzubringen, wenn eine Übergangszuweisung für die betreffende Gruppe zugesagt oder bewilligt wird.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat verzeichnet Zugänge und Abgänge von Punkten aus dem Punktepool in einem laufenden Verzeichnis. Anzugeben sind dabei

1. der von der Veränderung betroffene Träger,
  2. die von der Veränderung betroffene Einrichtung,
  3. die von der Veränderung betroffene Gruppe,
  3. die Rechtsgrundlage der Veränderung,
  4. das Datum des Bescheides, der die Veränderung feststellt,
  5. Sperrvermerke und Vorgriffsvermerke, die Aufhebung von Sperrvermerken und Vorgriffsvermerken sowie das Datum, zu dem Sperrvermerke und Vorgriffsvermerke und deren Auflösung erfolgen.
- (3) Zugänge zum Punktepool sind:

1. Die auf die betreffende Gruppe entfallenden Punkte, wenn die Gruppe geschlossen wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 KitaStG),

2. die auf die betreffende Gruppe entfallenden Punkte, wenn die Gruppe verlegt oder an einen anderen Träger abgegeben wird (§ 3 Abs. 2 KitaStG),
  3. die frei werdende Differenzpunktzahl bei einer Veränderung der Betriebsform einer Gruppe, die zu einer Verringerung der Punkte nach § 8 FAG führt (§ 1 Abs. 1 S. 2 KitaStG). Keine Zugänge zum Punktepool ergeben sich, wenn innerhalb einer einheitlichen Einrichtung eine Änderung der Gruppenbezeichnung durch den KVJS erfolgt, die sich auf die Gesamtsumme der Punkte der Einrichtung nicht auswirkt. Veränderungen, die sich auf die Gesamtzahl der Punkte der Einrichtung auswirken können und die sowohl geförderten wie nicht geförderten Gruppen zugerechnet werden können, sind dabei im Zweifel nicht geförderten Gruppen zuzurechnen, wenn dies dazu führt, dass das Absinken der Gesamtpunktzahl der Einrichtung vermieden wird.
- (4) Abgänge vom Punktepool sind:
1. Neuübertragung von Punkten auf bisher nicht geförderte Gruppen (§ 2 Abs. 1 KitaStG),
  2. Übertragung von Punkten auf bereits zuvor bestehende, jedoch verlegte oder abgegebene Gruppen (§ 3 Abs. 2 KitaStG),
  3. Veränderungen der Betriebsform einer bestehenden Gruppe, wenn diese zu einer Erhöhung der Punkte nach § 8 FAG führt (§ 2 Abs. 1 S. 3 KitaStG).
- (5) Stichtag für die Zuweisung von Punkten ist das Datum des Bescheides nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FAG.

#### § 4

##### Sperrvermerke

- (1) Soweit Genehmigungen erteilt oder Zusagen gegeben werden, die zu einer späteren Zuweisung von Punkten des Punktepools führen, ist für die Punktzahl ein Sperrvermerk zu verzeichnen. Mit dem Sperrvermerk reduziert sich der vergebbare Bestand des Punktepools entsprechend.
- (2) Erfolgt nach der Gruppengründung eine Zuweisung der Punkte durch Bescheid nach § 2 Abs. 2 KitaStG, ist der Sperrvermerk aufzuheben.

#### § 5

##### Vorgriffsvermerke

- (1) Soweit Genehmigungen erteilt oder Zusagen gegeben werden, die zu einer späteren Zuweisung von Punkten des Punktepools führen und sind zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Zusage die für die Umsetzung der Genehmigung oder Zusage erforderlichen Punkte im Punktepool nicht vorhanden, ist mit der Genehmigung oder Zusage ein Vorgriffsvermerk zu verzeichnen. Der Vorgriffsvermerk ist auf das Datum der Genehmigung oder Zusage zu beziehen.
- (2) Werden dem Punktepool Punkte zugeführt, die nicht nach § 3 Abs. 2 KitaStG einzusetzen sind und liegen Vorgriffsvermerke vor, sind die zugeführten Punkte in der Reihenfolge des Datums der Vorgriffsvermerke zu deren Ausgleich einzusetzen. Soweit die Punkte noch nicht zugewiesen werden können, ist an Stelle des Vorgriffsvermerks ein Sperrvermerk anzubringen. Können die Punkte zugewiesen werden, ist der Vorgriffsvermerk zu löschen.
- (3) Vorgriffsvermerke können nur angebracht werden
  1. für Bedarfe, die sich aufgrund einer Veränderung der Gruppenform ergeben oder
  2. für die aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kindertagesstättensteuergesetzes durch den Landeskirchenrat bereits bewilligten Gruppen.

Für weitere dringende Bedarfe, die eine vorübergehende Ausweitung der Anzahl von geförderten Gruppen notwendig machen, bedarf die Zusage oder Bewilligung einer Übergangszuweisung und die Anbringung eines Vorgriffsvermerkes der Zustimmung des Landeskirchenrates.

#### § 6

##### Veränderungen der Betriebsform einer geförderten Gruppe

- (1) Jede Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe, die zu einer Veränderung der Punktzahl nach § 8 FAG führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 8 Abs. 7 FAG). Mit dem Datum der Genehmigung ist, wenn die Punkte nicht sogleich aus dem Punktepool zugewiesen werden können, für die erforderlichen Punkte im Punktepool ein Sperrvermerk anzubringen. Sind Punkte nicht vorhanden, ist ein Vorgriffsvermerk anzubringen.
- (2) Genehmigungen zur Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe können auf den jeweiligen Stichtag der Zuweisung nach

§ 8 FAG gegeben und auch nachträglich erteilt werden. Werden Veränderungen der Betriebsform einer geförderten Gruppe erstmalig im Rahmen der Zuweisung nach § 8 FAG berücksichtigt, gilt der entsprechende FAG-Bescheid als Genehmigung.

(3) Genehmigungen zur Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe werden für die Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz erst wirksam, wenn die Veränderung der Betriebsform der geförderten Gruppe in der KVJS-Statistik des jeweiligen Stichtags nach § 8 FAG abgebildet ist.

#### § 7

##### Abgabe und Verlegungen von Gruppen

(1) Das zuständige Fachreferat des Evangelischen Oberkirchenrates stellt fest, ob ein Fall einer Verlegung nach § 3 Abs. 2 KitaStG vorliegt. Im Planungsstadium einer Maßnahme, die zu einer Zuführung von Punkten nach § 3 Abs. 2 KitaStG führt, kann die Anwendung von § 3 Abs. 2 KitaStG den betroffenen Trägern durch Zwischenbescheid verbindlich zugesagt werden. Der Bescheid, mit dem Punkte zugesagt werden, die nach § 3 Abs. 2 dem Punktepool zufließen, ist unter die auflösende Bedingung der tatsächlichen Umsetzung der Änderung zu stellen.

(2) Im Fall einer Verlegung erfolgt die Aufnahme des Zugangs und Abgangs zum Punktepool zum gleichen Datum.

#### § 8

##### Neuförderung von Gruppen

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Übertragung von Punkten aus dem Punktepool nach § 2 Abs. 1 KitaStG auf neu zu fördernde Gruppen (Neuförderung) erfolgt auf der Basis des Votums eines vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzten Lenkungsausschusses, dem auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. angehört.

(2) Die Entscheidung zur Neuförderung ist, wenn eine Übergangszuweisung nach § 5 Abs. 3 KitaStG bewilligt wird, im Zusammenhang mit der Bewilligung der Übergangszuweisung zu treffen.

(3) Eine Neuförderung kommt insbesondere in Betracht, wenn die neu zu fördernde Gruppe unter eines der nachfolgend genannten Kriterien gefasst werden kann:

##### 1. Umfassende Strukturveränderung

Die Neuförderung wird im Zusammenhang einer umfassenden Umstrukturierung der von dem Träger betriebenen Kindertageseinrichtungen erforderlich, wobei

- a) die Umstrukturierung sich auf einen wesentlichen Teil der vorhandenen Einrichtungen beziehen muss,
- b) der Umstrukturierung ein Kindertageseinrichtungen-Gesamtkonzept zugrunde liegt, das zugleich mit der Kommune abgestimmt ist,
- c) mit der Umstrukturierung zugleich die Gesichtspunkte der Immobilienlasten und der Präsenz im Gemeinwesen bedacht wird.

Die Neuförderung setzt voraus, dass im Zuge der umfassenden Strukturveränderung dem Punktepool Punkte mindestens in gleicher Höhe zugeführt werden.

##### 2. Zukunftsfähige, nachhaltige Struktur- und Immobilienentwicklung im Einzelfall

Die Neuförderung wird im Rahmen einer Bestandssicherung durch Zusammenlegung von Standorten oder bei der Umsetzung von Immobilienkonzepten, die die Unterhaltslasten reduzieren, erforderlich, wobei es zu einer damit im Zusammenhang stehenden entsprechenden Zuführung von Punkten zum Punktepool kommt, ohne dass ein Tatbestand nach § 3 Abs. 2 KitaStG vorliegt.

##### 3. Inhaltliche Profilierung der Arbeit einer Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung weist eines der unter Buchstabe a) bis c) genannten inhaltlichen Profile aus und erfüllt weiterhin die unter Buchstabe d) und e) genannten Voraussetzungen:

##### a) Gemeinwesenorientierung und Sozialraumorientierung

Die Einrichtung wird als Familienzentrum, Nachbarschaftszentrum, Haus der Begegnung, Eltern-Kind-Zentrum oder in einer ähnlichen Form betrieben, die in besonderer Weise auf die Erfordernisse des Sozialraumes eingeht.

##### b) Besondere konzeptionelle Ausrichtung

Die Einrichtung unterhält ein zukunftsweisendes Konzept zur Inklusion. Die Einrichtung wird in ökumenischer Trägerschaft betrieben.

- c) Besondere Berücksichtigung der demografische Entwicklung  
Die Neuförderung reagiert auf demografische Veränderungen im Umfeld der Einrichtungen in angemessener Weise. Die Präsenz der Evangelischen Kirche in Zuzugsgebieten und neuen Stadtquartieren wird hergestellt oder signifikant verbessert.
- d) Evangelisches Profil:  
Die Einrichtung beteiligt sich an Maßnahmen zur Verstärkung des religionspädagogischen Profils in angemessener Weise.
- e) Gesicherte Kommunalförderung:  
Bei einer neu zu gründenden Gruppe werden kommunale Mittel zumindest im Rahmen der bisherigen Betriebskostenverträge eingesetzt. Die Kommune ist mit einer Befristung etwaiger Zusagen von Übergangszuweisungen einverstanden.
- (4) Der Antrag auf Zuweisung von Punkten nach § 2 Abs. 1 KitaStG ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein Votum des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, dem der Träger angehört. Mit dem Antrag ist zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit mit der Neuförderung die Kriterien nach Absatz 3 erfüllt werden.
- (5) Dem Lenkungsausschuss werden von dem zuständigen Fachreferat zur Vorbereitung der Entscheidung vorgelegt:
1. der Antrag des Trägers nach Absatz 4,
  2. etwaige bezüglich des Antrags vorliegende Anregungen von Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke, die Punkte dem Punktepool zugeführt haben (§ 4 KitaStG),
  3. eine aktualisierte Auflistung der bereits beschiedenen Punktevergaben oder Zusagen nach § 2 Abs. 1 KitaStG sowie Zusagen von entsprechenden Übergangszuweisungen aus denen die regionale Verteilung der Zusagen innerhalb der Landeskirche ersichtlich wird.

(6) Erfüllen zum Zeitpunkt der Entscheidung mehrere gestellte Anträge die Kriterien nach Absatz 3 und reicht der Bestand des Punktepools für sämtliche Anträge nicht aus, so erfolgt die Prioritätenentscheidung in Abwägung

1. der Frage, wie viele Kriterien nach Absatz 3 durch die entsprechende Zuweisung erfüllt werden,
  2. der Voten der Bezirkskirchenräte nach § 4 KitaStG,
  3. der regionalen Verteilung bisher erfolgter Bewilligungen und Zusagen.
- Soweit sich danach keine eindeutige Entscheidung treffen lässt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Zeitpunkts des Vorliegens eines vollständig begründeten Antrags beschieden; § 10 bleibt unberührt.

(7) Entscheidungen, die sich auf eine umfassende Strukturveränderung nach Absatz 3 Nr. 1 stützen, sollen für alle betroffenen Gruppen zeitgleich auf Basis eines Gesamtkonzepts getroffen werden. Dabei sollen im Regelfall Punkte in der Höhe nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen oder entsprechende Übergangszuweisungen zugesagt werden, dass die Anzahl der dem Punktepool aufgrund der umfassenden Strukturveränderung zufließenden Punkte erreicht wird.

## § 9

### Verwaltung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds

(1) Die Mittel des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds (Förderfonds) dürfen nur für die Zwecke eingesetzt werden, die § 5 KitaStG nennt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 KitaStG). Soweit aufgrund gesonderten Beschlusses der Landessynode im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Förderfonds für bestimmte Zwecke Mittel zugeführt werden, sind diese Mittel zweckgebunden für den bei der Zuführung benannten Zweck einzusetzen. Ein Einsatz nicht benötigter Mittel für andere in § 5 KitaStG genannten Zwecke bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Für die Verwaltung der Mittel, die aufgrund gesonderter Darlegung dem Förderfonds zugeführt werden, gelten die in der gesonderten Darlegung ausgeführten Regelungen. § 10 bleibt unberührt.

## § 10

### Übergangszuweisung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach § 5 Abs. 3 KitaStG Übergangszuweisungen für die Zeit zwischen der Gruppengründung und dem Zeitpunkt, in welchem der Träger für die Gruppe eine Zuweisung nach § 8 FAG erhält, zusagen. Zusagen sind für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Gruppengründung zu befristen. Die Zusage steht unter der auflösenden Bedingung der Leistung von Mitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz für die betreffende Gruppe.

(2) Soweit zum Zeitpunkt der Zusage im Punktepool Punkte vorhanden sind, die der Gruppe nach der Gruppengründung durch Bescheid

nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen werden sollen, ist mit der Zusage für die betreffenden Punkte ein Sperrvermerk anzubringen. Erfolgt zum Stichtag nach § 8 Abs. 1 FAG eine Zuweisung von Mitteln aufgrund der Punkte des Punktepools in den Förderfonds, so sind diese Mittel, soweit sie auf die Punkte eines Sperrvermerks entfallen, vorrangig für die Erfüllung der Verpflichtung der dem Sperrvermerk zugrunde liegenden Zusage einzusetzen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Zusage im Punktepool keine Punkte vorhanden sind, die der Gruppe mit der Gruppengründung durch Bescheid nach § 2 Abs. 1 KitaStG zugewiesen werden können, ist ein Vorgriffsvermerk anzubringen.

(4) Mit der Zusage einer Übergangszuweisung sind die finanziellen Mittel, die für die Erfüllung der Zusage für einen Zeitraum von zehn Jahren erforderlich sind, im Förderfond zur Erfüllung der Zusage zweckgebunden auszuweisen.

(5) Zusagen für Übergangszuweisungen dürfen nur gegeben werden, wenn

1. im Förderfonds hinreichende Mittel zur Verfügung stehen, die finanzielle Verpflichtung der Zusage zu erfüllen,
2. bei der Zusage festgestellt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen, der Gruppe Punkte nach § 2 Abs. 1 KitaStG zuzuweisen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

### Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

## Begründung:

### I. Allgemeines

Die vorliegende Rechtsverordnung regelt die verwaltungstechnische Umsetzung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes sowie die inhaltlichen Kriterien zur Vergabe von Punkten aus dem Kindertageseinrichtungen-Punktepool nach § 2 Abs. 1 KitaStG.

Im groben Überblick werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 hält fest, dass die Steuerungssystematik sich an der Gesamtzahl der im System befindlichen Punkte orientiert.

§ 2 trifft Regelungen zur Zuordnung der einzelnen geförderten Gruppen nach der Betriebsform der Gruppe zu den Tatbeständen des § 8 FAG.

§ 3 regelt das Verwaltungssystem des Kita-Punktepool. Da Punktevergaben auch schon im Vorfeld einer Gruppengründung zugesagt werden können und finanzielle Leistungen auch schon im Vorfeld einer FAG-Zuweisung ausgereicht werden können, bedarf es eines Instrumentariums, das nicht nur Zugänge und Abgänge darstellt, sondern auch mit Sperrvermerken und Vorgriffsvermerken arbeiten kann. In § 3 wird dieses Instrumentarium definiert und geregelt.

§ 4 trifft Regelungen für die Begründung und Auflösung von Sperrvermerken.

§ 5 trifft Regelungen für die Begründung und Auflösung von Vorgriffsvermerken.

§ 6 befasst sich mit der Umsetzung einer Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe.

§ 7 trifft Regelungen zur Handhabung des Sachverhaltes einer Gruppenverlegung nach § 3 Abs. 2 KitaStG, die zu einer verpflichtenden Zuweisung der dem Pool in gleichem Zuge zufließenden Punkte führt.

§ 8 betrifft die Neuförderung einer bisher nicht geförderten Gruppe. In diesen Fällen sind im Kita-Punktepool befindliche freie Punkte für die Förderung einzusetzen. Sind diese nicht vorhanden, kann eine Übergangszuweisung bewilligt werden. Die Neuförderung einer Gruppe wird an klare strukturelle oder inhaltliche Kriterien gebunden, über die der Lenkungsausschuss entscheidet. § 8 regelt diese Kriterien.

§ 9 stellt fest, dass die Mittel des Kita-Förderfonds zweckgebunden einzusetzen sind.

§ 10 betrifft die Verwaltung des Kita-Förderfonds, soweit es um die Bewilligung von Übergangszuweisungen geht (§ 5 Abs. 3 KitaStG). Etwaige Regelungen zur Bewirtschaftung des Kita-Förderfonds bzgl. der Mittel, die für innovative Maßnahmen eingestellt werden (§ 5

Abs. 2 KitaStG) werden im Rahmen der Darlegungen zu den Haushaltsbeschlüssen (§ 1 Abs. 4 KitaStG) getroffen. Da die Verwaltung der Übergangszuweisungen in einem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Punktepools steht, sind die diesbezüglichen Regelungen in dieser Rechtsverordnung zu treffen.

§ 11 regelt das Inkrafttreten.

## II. Im Einzelnen

### Zu § 1

§ 1 fixiert den Gesamtbestand an Punkten, der für die Verwaltung des Kita-Punktepools maßgeblich ist. Dabei wird nach § 2 Abs. 1 auf den zum 01. März 2017 festgestellten Datenbestand abgestellt.

Die in Absatz 1 genannte Punktezahl repräsentiert den Gesamtbestand der derzeit geförderten Gruppen.

Diesem Bestand ist die in Absatz 2 angesprochene Schwankungsreserve, die für die Abbildung von Gruppenformänderungen erforderlich ist, von 12.000 Punkten hinzuzurechnen. Auf Anregung der FAG-Arbeitsgruppe wird verdeutlicht, dass der Bestand von 12.000 Punkten ausschließlich zum Ausgleich eines Punktebedarfs aufgrund der Änderung der Betriebsform von bereits geförderten Gruppen eingesetzt werden darf. Somit ist es nicht zulässig, für etwaige Neuförderungen von bislang nicht geförderten Gruppen auf diese 12.000 Punkte zuzugreifen. Soll eine Neuförderung erfolgen, ist diese, soweit nicht anderweitige Punkte dem Punktepool zwischenzeitlich zugeflossen sind, durch Übergangszuweisungen und Vorgriffsvermerke umzusetzen (näher hierzu §§ 6 und 10).

Der sich ergebende Gesamtbestand an Punkten bleibt künftig stabil und kann sich lediglich vermindern, wenn auf der Basis von § 7 KitaStG ein organisierter Rückbau der Förderung erfolgt.

Absatz 3 betrifft ein sich ergebendes mathematisches Problem. Nach § 6 Abs. 2 KitaStG wird für zehn Jahre an eingruppige Solitäreinrichtungen eine Ausgleichsförderung gewährt. Diese orientiert sich an dem Betrag, der für 800 Punkte im jeweiligen Haushaltsjahr nach dem FAG zu gewähren wäre. § 6 Abs. 3 KitaStG sieht vor, dass die Mittel, die für diese Ausgleichsförderung erforderlich sind, von den Gesamtmitteln, die für die Förderung vorgesehen sind, vorab abgezogen werden. Die Regelung in Absatz 3 erhöht fiktiv zur Berechnung des Faktors je Punkt den Gesamtpunktebestand. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Ausgleichsförderung als auch die Zuweisung für die geförderten Gruppen in gleicher Höhe erfolgen.

### Zu § 2

§ 2 enthält Regelungen, die das Zusammenspiel zwischen den gesetzlichen Regelungen des KitaStG und des FAG betreffen.

#### Absatz 1

Der 01. März 2017 ist der Stichtag für die FAG-Zuweisungen 2018/2019. Zu diesem Stichtag liegt ein belastbarer Datenbestand vor, der über die Förderfähigkeit einer Gruppe sowie den Gesamtbestand der geförderten Gruppen und die Betriebsform der geförderten Gruppe verlässlich Auskunft gibt. Um eine erneute Datenerhebung zum 01. Juni 2017 zu vermeiden, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Der Sache nach bedeutet dies, dass Veränderungen bzgl. der Betriebsform einer Gruppe und der Förderfähigkeit bereits ab dem 01. März 2017 in der Systematik des KitaStG abgebildet werden.

#### Absatz 2

Ein Ziel der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes bestand darin, die Zuordnung der Punkte in der FAG-Systematik an die im staatlichen Bereich normierten Gruppenformen, die auch der Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung zugrunde liegen, anzupassen. Damit wird es möglich, die Tatbestände, die für eine Förderung nach dem FAG maßgeblich sind, aus der amtlichen Statistik des KVJS abzuleiten.

Zur Handhabung dieser amtlichen Statistik stellt Absatz 2 klar, dass die Definition der Krippengruppe der Definition im staatlichen KiTaG entspricht. Die übrigen Gruppenformen werden in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) definiert.

In der amtlichen Statistik werden die Gruppenformen vom KVJS mit Schlüsselziffern hinterlegt. Zur Klarstellung wird in Absatz 2 festgehalten, dass als Ganztagsgruppe nur die mit der Schlüsselziffer 3.400 verzeichnete Gruppenform anzusehen sind. Diese Zuordnung ist notwendig, da der Begriff der Ganztagsgruppe in der KiTaVO auch im Zusammenhang mit anderen Gruppenformen verwendet wird. Dabei ist eine klare Zuordnung nur möglich, wenn der Begriff der Ganztagsgruppe auf die in Schlüsselziffer 3.400 genannte Gruppenform bezogen wird, da sich aufgrund der Schlüsselziffern der anderen Gruppenformen der Betrieb als Ganztagsgruppe nicht erkennen lässt. Die Zuordnung

zu Schlüsselziffer 3.400 lag auch den Berechnungen zugrunde, die der Landessynode vorgelegt wurden. Insofern ist diese Zuordnung nicht nur für die Förderung nach dem FAG, sondern auch für die Ermittlung der Ausgleichszuweisung von Belang.

#### Absatz 3

stellt klar, dass mit dem Erlass des Bescheides nach § 2 Abs. 2 KitaStG zugleich die Förderfähigkeit nach § 8 Abs. 1 FAG festgestellt wird.

#### Zu § 3

##### Absatz 1

dient der Verständlichkeit der Rechtsverordnung, indem später verwendete Begrifflichkeiten der Steuerungssystematik definiert werden.

##### Absatz 2

regelt, dass Zugänge und Abgänge vom Punktepool systematisch zu verzeichnen sind und nennt die Angaben, die insoweit festzuhalten sind. Die genannten Angaben ergeben sich aus den Bescheiden, die bezüglich der einzelnen Maßnahmen des KitaStG bzw. aufgrund der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 FAG zu erlassen sind.

##### Absatz 3

nennt die Fälle, in denen es zu einem Zugang zum Punktepool kommt. Basis der Steuerungssystematik ist dabei die Individualisierung der jeweiligen Gruppe in der amtlichen Statistik des KVJS. Diese Individualisierung ergibt sich durch die Zuordnung der einzelnen Gruppe einer Einrichtung zu einer fortlaufenden Ziffer.

Für den Fall, dass die Zuordnung der Gruppen einer Einrichtung zu den fortlaufenden Ziffern durch den KVJS geändert wird, was beispielsweise vorkommen kann, wenn einzelne Gruppen wegfallen und bei einer organisatorischen Neuordnung der Einrichtung durch den KVJS der Gruppenbestand neu durchnummeriert wird, müssen die Veränderungen der KVJS-Statistik mit den realen Veränderungen, die für die Zuordnung zu § 8 FAG maßgebend sind, abgeglichen werden. Absatz 3 stellt insoweit klar, dass sich keine Zugänge zum Punktepool ergeben, wenn sich Veränderungen lediglich aufgrund einer abweichenden Bezeichnung ergeben und sich – bezogen auf die Einrichtung – keine für die FAG-Zuweisung relevanten Änderungen ergeben haben.

Tritt im Zuge einer veränderten Bezeichnung zugleich eine Veränderung in der Einrichtung ein, muss durch den Evangelischen Oberkirchenrat im konkreten Einzelfall eine Neuordnung der Gruppenbezeichnungen zu den bislang geförderten Gruppen erfolgen. Absatz 3 stellt klar, dass in Fällen, in denen sich die Veränderungen nicht klar zuordnen lassen, die Veränderung im Zweifel zugunsten des Trägers abzubilden ist.

##### Absatz 4

nennt die Fälle, in denen im Punktepool Abgänge zu verzeichnen sind.

##### Absatz 5

sieht vor, dass für Punktezuweisungen und sonstige Punkteänderungen grundsätzlich auf das Datum des Bescheides nach § 8 Abs. 1 FAG abzustellen ist, der die Förderfähigkeit feststellt.

### Zu § 4

#### Absatz 1

regelt die Fälle und die Funktion der Anbringung eines Sperrvermerkes.

#### Absatz 2

regelt, in welchem Zeitpunkt der Sperrvermerk aufzuheben ist.

### Zu § 5

#### Absatz 1

regelt die Fälle und die Funktion der Anbringung eines Vorgriffsvermerks.

#### Absatz 2

regelt, in welchem Zeitpunkt der Vorgriffsvermerk in einen Sperrvermerk umzuwandeln oder gänzlich aufzuheben ist.

#### Absatz 3

geht auf eine Anregung der FAG-Arbeitsgruppe zurück. Mit dieser Regelung wird die an sich auch für einen befristeten Gruppenaufwuchs zur Verfügung stehende Regelungssystematik von Übergangszuweisungen und Vorgriffsvermerken an eine gesonderte einzelfallbezogene Zustimmung des Landeskirchenrates gebunden. Klargestellt wird, dass ohne diese Zustimmung Vorgriffsvermerke nur für die bereits vom Landeskirchenrat bewilligten Gruppen in Titisee-Neustadt und Mannheim (insgesamt 7 Gruppen) angebracht werden können.

### Zu § 6

§ 6 befasst sich mit der Verwaltung der Veränderung von Betriebsformen einer geförderten Gruppe. Diese führen zu einem Zugang oder Abgang beim Punktepool und unterliegen insoweit einer Genehmigungs-

pfligt nach § 8 Abs. 7 FAG. Da sich auch Änderungen an Betriebsformen bei Gruppen ergeben können, die nicht der Förderung nach dem FAG unterliegen, ist anzunehmen, dass die Umsetzung der neuen Steuerungssystematik bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht sofort und perfekt erfolgen wird. Bei der Neuförderung von bislang nicht geförderten Gruppen wird sich dies grundlegend anders darstellen.

§ 6 gibt somit dem Evangelischen Oberkirchenrat bezüglich der Veränderung von Betriebsformen geförderter Gruppen verschiedene Handlungsmöglichkeiten, die der Verwaltungsvereinfachung dienen sollen.

#### Absatz 1

stellt klar, dass auch Veränderungen der Betriebsform einer geförderten Gruppe, soweit sie für die Punkte nach § 8 FAG relevant sind, in der Systematik des KitaStG bearbeitet werden.

#### Absatz 2

eröffnet die Möglichkeit, Genehmigungen zur Veränderung der Betriebsform einer geförderten Gruppe nachträglich zu erteilen und mit dem FAG-Bescheid zu verbinden.

Hinter dieser Regelung steht die Vermutung, dass sich mit dem Abruf der KVJS-Statistik zum Stichtag der FAG-Zuweisung Tatbestände herausstellen können, die nach § 8 Abs. 7 FAG genehmigungsbedürftig waren, jedoch noch nicht aktenkundig im Evangelischen Oberkirchenrat geworden sind. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die tatsächliche Veränderung in der Einrichtung entsprechend den üblichen Regelungen des KitaStG auch nachlaufend abzubilden und also die Genehmigung nachzuholen. Dies geschieht in der Systematik des KitaStG, so dass – je nachdem – Sperrvermerke und Vorgriffsvermerke zu verzeichnen sind. Ggf. können auch Übergangszuweisungen bewilligt werden. Diese Möglichkeiten vermeiden ein Auseinanderfallen der Angaben in der KVJS-Statistik zur Umsetzung der FAG-Zuweisung bei geförderten Gruppen. Begrenzt ist diese Möglichkeit durch die Schwankungsreserve von 12.000 Punkten gem. § 1 Abs. 3 KitaStG und, soweit Übergangszuweisungen gewährt werden sollen, durch die hierfür in den Kita-Förderfonds eingestellten finanziellen Mittel. Lassen sich in den Möglichkeiten des KitaStG die Veränderungen nachlaufend nicht abbilden, wird es dazu kommen, dass trotz der Betriebsformänderung parallel zur amtlichen KVJS-Statistik eine eigene FAG-Statistik hinterlegt werden muss. Sollte sich dies in zahlreichen Fällen ereignen, wäre grundsätzlich darüber zu beraten, wie man mit Betriebsformänderungen bei geförderten Gruppen künftig umgeht.

#### Absatz 3

stellt klar, dass Genehmigungen bezüglich der Betriebsformänderungen von Gruppen erst wirksam werden, wenn die Änderung auch in der amtlichen KVJS-Statistik zum Stichtag vollzogen ist.

#### Zu § 7

§ 3 Abs. 2 KitaStG betrifft den Fall von Gruppenverlegungen. In diesen Fällen wird die Gruppenverlegung als zeitgleiche Schließung der Gruppe am ersten Ort und Eröffnung der Gruppe am zweiten Ort abgebildet. § 3 Abs. 2 KitaStG trifft dabei die Regelung, dass die aufgrund der Schließung der Gruppe dem Kita-Punktepool zufließenden Punkte auf die neu entstehende Gruppe zu übertragen sind. § 7 trifft bezüglich dieses Sachverhaltes ergänzende Regelungen.

#### Absatz 1

eröffnet die Möglichkeit, die spätere Anwendung von § 3 Abs. 2 KitaStG im Vorfeld einer Maßnahme rechtsverbindlich zuzusagen. Dabei ist die Zusage der Punktevergabe unter die auflösende Bedingung gestellt, dass die verwendeten Punkte auch dem Kita-Punktepool zufließen. Mit dieser Regelung wird vermieden im Fall von § 3 Abs. 2 KitaStG verwaltungsaufwändig mit Sperr- oder Vorgriffsvermerken zu arbeiten.

#### Absatz 2

regelt den Zeitpunkt der Verzeichnung der Veränderung im Fall des § 3 Abs. 2 KitaStG.

#### Zu § 8

§ 8 regelt die Neuvergabe von Punkten aus dem Kita-Punktepool für bisher nicht geförderte Gruppen (Neuförderung). Soweit die entsprechenden Punkte für die Neuförderung nicht vorhanden sind, kann für diese Gruppe nach § 10 Abs. 2 eine Übergangszuweisung bewilligt werden. Somit regelt § 8 zugleich die inhaltlichen Kriterien für einen befristeten Gruppenaufwuchs.

#### Absatz 1

sieht vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat zur Vorbereitung der Entscheidung einen Lenkungsausschuss einsetzt, dem auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. angehört. Nach dem Beschluss des Kollegiums vom 20.09.2016 ge-

hören diesem Lenkungsausschuss die Referate 5, 4 und 8, sowie die Abteilungsleitung Kinder, Jugend und Familie aus dem Diakonischen Werk Baden sowie eine Vertretung des RPI an.

#### Absatz 2

Da die Bewilligung einer Übergangszuweisung zwingend zu einem Sperrvermerk oder einem Vorgriffsvermerk führt, stellt die Bewilligung der Übergangszuweisung de facto bereits die Entscheidung über die (spätere) Punktevergabe dar. Daher stellt Absatz 2 klar, dass bei der Bewilligung einer Übergangszuweisung zugleich die Entscheidung über die Neuförderung zu treffen ist.

#### Absatz 3

regelt die inhaltlichen Kriterien, in denen eine Förderung einer bisher nicht geförderten Gruppe erfolgen kann. Dabei stützt sich die Neuförderung in den Fällen nach Nummer 1 und 2 auf strukturelle Änderungen, die nachlaufend für das FAG entsprechend abgebildet werden sollen. Nummer 3 betrifft die inhaltliche Profilierung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen.

#### Nummer 1: Umfassende Strukturförderung

Bereits bei den Beratungen der Landessynode über das KitaStG ist die Frage entstanden, wie mit Prozessen umfassender Strukturveränderungen in den Stadtkirchenbezirken oder anderer großer Kirchengemeinde umgegangen werden soll. Solche Strukturveränderungen werden in aller Regel in einem Gesamtkonzept geplant, jedoch erst zeitlich nach und nach umgesetzt. Aufgrund der Umsetzung im Rahmen eines gestreckten Zeitplanes liegt kein Fall des § 3 Abs. 2 KitaStG vor, so dass – aus Sicht des Stadtkirchenbezirks bzw. der Gemeinde – befürchtet werden muss, dass Gruppenschließungen im Zuge einer Umstrukturierung zu einer Zuführung von Punkten zum Punktepool führen, die entsprechenden Neugründungen aber nicht berücksichtigt werden können, weil die erforderliche inhaltlichen Kriterien nicht abgebildet werden.

Hinter dem Bemühen, die Arbeit im Kindertagesstättenbereich aufgrund eines Gesamtkonzepts neu zu strukturieren, stehen in aller Regel Erwägungen der Haushalts- und Immobilienkonsolidierung. Die Umsetzung eines solchen Gesamtkonzepts muss mit zahlreichen Widerständen rechnen und ist im Vorfeld mit der Kommune intensiv zu verhandeln. Nummer 1 gibt in diesem Prozess die Möglichkeit, im Vorfeld für die neu einzurichtenden Gruppen Punkte zuzusagen, wobei in aller Regel diese Zusage auf die Punkte zu beschränkt ist, die dem Punktepool aufgrund der Strukturveränderung zufließen. Insofern handelt es sich bei Nummer 1 um die Regelung eines besonderen Bestandsschutzes.

#### Nummer 2: Strukturveränderung im Einzelfall

Auch unabhängig von einer Gesamtkonzeption der Kindertagesstättenarbeit eines Trägers kann es zu Maßnahmen kommen, die eine Neuordnung unter dem Blickwinkel der zukunftsfähigen Immobilienentwicklung beabsichtigen, jedoch nur einen Teil der Einrichtungen des Trägers betreffen. In aller Regel lassen sich diese Fälle über eine Anwendung von § 3 Abs. 2 KitaStG lösen; sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Zusage der Neuförderung nach Nummer 2 gegeben werden.

Nummer 3: Inhaltliche Profilierung der Arbeit einer Kindertageseinrichtung Nummer 3 unterscheidet drei Ausgangsfälle, in denen eine Neuförderung einer Gruppe aus inhaltlichen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.

Buchstabe a) knüpft dabei an die inhaltliche Ausrichtung der Einrichtung an.

Buchstabe b) betrifft Fragen der Inklusion oder der Ökumene als besondere konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung.

Buchstabe c) betrifft mit der Anknüpfung an demografische Veränderungen die Einbettung der Einrichtung in den örtlichen Sozialraum.

Eine Neuförderung einer Gruppe aufgrund eines dieser Tatbestände setzt voraus, dass sowohl das evangelische Profil (Buchstabe d), als auch die kommunale Förderung (Buchstabe e) gesichert sind.

#### Absatz 4

regelt das Antragsverfahren für die Zuweisung von Punkten für eine bislang nicht geförderte Gruppe.

#### Absatz 5

regelt die Unterlagen, die zur Entscheidung vorzulegen sind.

#### Absatz 6

betrifft die Situation, in denen mehr Anträge vorliegen, als aufgrund der im Punktepool vorhandenen Punkte bewilligt werden können. In diesem Fall ist eine Priorisierung der vorliegenden Anträge vorzu-

nehmen. Für diese Priorisierung gibt Absatz 6 Priorisierungskriterien. Unabhängig hiervon besteht in den Fällen auch die Möglichkeit, eine Übergangszuweisung nach § 10 zu gewähren.

**Absatz 7**

betrifft Entscheidungen auf Basis der Strukturänderungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2. Klargestellt wird, dass – soweit dies möglich ist – Punkte in der Höhe zugewiesen werden sollen, die dem Punktepool im Zuge der umfassenden Strukturveränderung zufließen werden.

Zu § 9

§ 9 betrifft die Verwaltung des Kita-Förderfonds.

**Absatz 1**

hält den Grundsatz fest, dass die finanziellen Mittel zweckgebunden einzusetzen sind, wobei sich die Zweckbindung einmal auf die Zwecke bezieht, die das Gesetz in § 5 KitaStG nennt; zum anderen ergibt sich die Zweckbindung bei einer Zuführung von Mitteln im Rahmen der Haushaltsplanung aufgrund gesonderter Darlegung (§ 1 Abs. 4 KitaStG) auf die im Rahmen der Darlegung genannten Zwecke.

**Absatz 2**

legt klar, dass die Verwaltung der Mittel des Kita-Förderfonds, soweit in § 10 keine anderweitige Regelung getroffen ist, im Rahmen der Darlegung nach § 1 Abs. 4 KitaStG erfolgt. Dies betrifft insbesondere die Mittel für Familienzentren, die nicht in dieser Rechtsverordnung geregelt werden. Soweit es für die Verwaltung der Mittel gesonderter rechtlicher Regelungen bedarf, wären diese in einer Richtlinie des Evangelischen Oberkirchenrates zu treffen.

Zu § 10

§ 10 trifft gesonderte Regelungen hinsichtlich der Bewilligung von Übergangszuweisungen aus dem Kita-Förderfonds. Dies ist im Rahmen dieser Rechtsverordnung erforderlich, da mit der Bewilligung einer Übergangszuweisung mittelbar über eine (spätere) Vergabe von Punkten aus dem Kita-Punktepool entschieden wird (vgl. § 8 Abs. 2).

**Absatz 1**

knüpft zunächst an die rechtliche Regelung für Übergangszuweisungen in § 5 Abs. 3 KitaStG an. Vorgesehen wird, dass Zusagen von Übergangszuweisungen auf maximal zehn Jahre zu befristen sind. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird weiter vorgesehen, dass die Zusage automatisch entfällt, wenn aufgrund einer Punktezuweisung für die betreffende Gruppe Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz bewilligt werden.

**Absatz 2**

stellt klar, dass auch im Fall der Bewilligung einer Übergangszuweisung für den Zweck der späteren Punktezuweisung ein Sperrvermerk zu verzeichnen ist. Dies betrifft den Fall, in welchem eine Zusage der Übergangszuweisung zu einem Zeitpunkt gegeben wird, in dem die Gruppe noch nicht gegründet ist, wobei die Zuweisung auch den Zeitraum zwischen Gruppengründung und erster Zuweisung auf Basis des FAG abdecken soll. Da für die Punkte, die im Punktepool vorhanden sind, mit dem FAG-Stichtag auch eine Zuweisung von Mitteln zum Kita-Förderfonds erfolgt (vgl. § 1 Abs. 2 KitaStG), sieht Absatz 2 vor, dass im Fall der Bewilligung einer Übergangszuweisung diese Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung der Übergangszuweisung vorrangig einzusetzen sind.

**Absatz 3**

stellt klar, dass auch im Fall einer Bewilligung einer Übergangszuweisung ein Vorgriffsvermerk anzubringen ist, wenn im Kita-Punktepool keine Punkte für eine spätere Zuweisung an die Gruppe vorhanden sind. Dies ist die Fallkonstellation des befristeten Gruppenaufwuchses.

**Absatz 4**

sieht vor, dass bei Bewilligung einer Übergangszuweisung Mittel, die der Erfüllung der Zuweisung für den Zeitraum von zehn Jahren dienen, im Förderfonds zu sperren sind. Der Sache nach bedeutet dies, dass eine Übergangszuweisung nur dann zugesagt werden kann, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind, die Zusage für einen Zeitraum von zehn Jahren erfüllen zu können.

**Absatz 5**

hält fest, dass die Bewilligung einer Übergangszuweisung nur erfolgen kann, wenn die entsprechenden finanziellen Mittel vorhanden sind und zugleich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen vorliegen, Punkte nach § 2 Abs. 1 KitaStG zuzuweisen.

Zu § 11

§ 11 regelt das Inkrafttreten.

## **Anlage 2.6 Eingang 07/02.6**

### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden**

#### **Gesonderte Darlegung zum Entwurf Haushaltsplan 2018/2019**

#### **Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden**

Mit dieser gesonderten Darlegung begründet der Evangelische Oberkirchenrat den für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 neu aufgenommenen Vorwegabzug für das Diakonische Werk Baden

Voraussichtliche Kosten ca.:

- a) 90.000 Euro pro Haushaltsjahr als Mitgliedsbeitrag aller Kirchengemeinden
- b) 170.000 Euro pro Haushaltsjahr als weiterer Mitgliedsbeitrag der Kirchengemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen und
- c) 21.603 Euro jeweils für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 als Solidaritätsbeitrag für den Heimkinderfonds und die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Deckung:

Steueranteil der Kirchengemeinden, zu a) HHSt 9310.7262, zu b) und c) HHSt 9310.7263

#### **1. Neues Beitragsmodell im Diakonischen Werk Baden**

Das bisherige Beitragsmodell wurde über einen sehr langen Zeitraum immer wieder verändert und weiterentwickelt, sodass es heute in seinen Festlegungen weder transparent noch lastengerecht ist.

Das neue Beitragsmodell behandelt Gleiches gleich. D.h. für Einrichtungen, gleich wie sie sich finanzieren und gleich welche Aufgaben sie haben, wird ein Grundbeitrag und ein umsatzabhängiger Beitrag erhoben. Kindertageseinrichtungen fallen damit unter die Einrichtungen. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke an sich zählen nicht zu den Einrichtungen.

Um kein Mitglied zu überfordern, wurden entsprechende Regelungen, wie maximale jährliche Steigerungen, Obergrenzen etc. mit deren Vertretungsgremien erarbeitet und vereinbart.

#### **2. Beitragserhöhung im Diakonischen Werk Baden**

Das Diakonische Werk Baden hat bislang neben den Zuschüssen der Landeskirche, den Mitgliedsbeiträgen und anderen Zuwendungen jährlich mit rund 1,4 Mio. Euro aus seinen Fondserträgen Stellenanteile und Aufgaben finanziert. Mit stark zurückgehenden Zinseinnahmen stehen diese Mittel immer weniger zur Verfügung. Zugleich verbietet es der Grundsatz der Nachhaltigkeit, die Fondsmittel selbst für diesen Zweck zu verbrauchen, also jetzt auf Kosten der Zukunft zu agieren. Im Vergleich mit anderen Diakonischen Werken verlangt das Diakonische Werk Baden mit Abstand die geringsten Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge im Diakonischen Werk Württemberg sind beispielsweise doppelt so hoch wie in Baden. Die Landesgeschäftsstelle sparte in der letzten Zeit in erheblichem Umfang auch bei sich selbst, u. a. durch Stellenstreichungen, Stellenbesetzungssperren, Überstundenabbau, Aufgabenverdrängung und andere Maßnahmen.

#### **3. Beitragserhöhung für alle Mitglieder**

Nach der Satzung und nach unseren Ordnungen und dem Selbstverständnis sind alle Mitglieder gleich, ob sie aus dem Bereich der verfasst in Kirche kommen oder aus dem Bereich der Vereinsdiakonie, die auch Diakonie der freien Träger genannt wird. Eine nur einseitige Belastung einer Mitgliedergruppe ist daher weder vertretbar noch vermittelbar.

#### **4. Welche Leistungen erbringt das Diakonische Werk Baden**

Beitragserhöhungen ziehen verständlicherweise die Frage nach den Leistungen nach sich. Die Leistungen des Diakonischen Werkes Baden folgenden satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2, Abs. 4) und den im Rahmen der kirchenrechtlichen Vereinbarung übertragenen Aufgaben.

Neben direkten Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allgemeinen, fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, so z. B. bei der Entwicklung von Arbeitsfeldern und Beratungsangeboten der örtlichen Diakonischen Werke, bei der Begleitung von Ehrenamtlichen etwa in der Altenheimseelsorge, bei der Lösung von Problemen in der Nachbarschaftshilfe, bei Entwicklung sozialer Projekte, wie Mehrgenerationenhäuser, Pflegestützpunkte in den Gemeinden, in der Arbeit mit Flüchtlingen, erbringt das Diakonische Werk Baden viele indirekte Leistungen, z. B. durch seine sozialpolitische Arbeit auf der Landesebene in der Spitzenverbandlichen Funktion zusammen mit anderen Wohlfahrtsverbänden, durch Politikberatung, durch die Repräsentanz der Landeskirche und Beratung der Landeskirche in allen sozialpolitischen Feldern.

Durch Gesetzesinitiativen und Gesetzeskommentierungen in Gesetzgebungsverfahren gestaltet das Diakonische Werk Baden das soziale Gesicht unserer Gesellschaft mit. Es vertritt damit die Kirche im öffentlichen-politischen Raum und trägt so positiver und wertschätzender Wahrnehmung von Kirche und kirchlicher Wohlfahrtsarbeit und deren gesellschaftlicher Akzeptanz bei. Des Weiteren ist das Diakonische Werk Baden ein großer Anbieter von Fortbildungen für alle seine Mitglieder. Die fachlich-diakonische Arbeit in Betreuungs-, Beratungs- und Pflegeangeboten wird im Netzwerk mit den Mitgliedern entwickelt und profiliert. Mit den Mitgliedsbeiträgen werden auch der Bundesverband und die Arbeit von Fachverbänden und deren Leistungen mitfinanziert. In seinem jährlichen Geschäftsbericht gibt das Diakonische Werk Baden ausführlich Auskunft über seine Leistungen.

#### 5. Vorwegabzug für Kirchengemeinden

Der Vorwegabzug für Kirchengemeinden pro Gemeindeglied bleibt mit 0,07 Cent pro Gemeindeglied unverändert. Die Dynamisierung folgt dem kirchengemeindlichen Anteil am Gesamthaushalt der Landeskirche. Im Haushalt sind dafür rund 90.000 Euro vorgesehen.

#### 6. Vorwegabzug für Kirchengemeinden mit Kindertageseinrichtungen

Der weitere Vorwegabzug für die Kirchengemeinden mit Kindertageseinrichtungen folgt zwei Überlegungen. Zum einen würde eine Rechnungsstellung pro Kindertageseinrichtung mit dem gruppenbezogenen und dem umsatzbezogenen Anteil einen kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand sowohl für den Träger wie auch für das Diakonische Werk Baden bedeuten, der in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Beträgen steht. Zum anderen kann man den Vorwegabzug auch als Entlastung verstehen, setzt man die Summe von 170.000 Euro in Relation zum Gesamthaushalt und den übrigen Vorwegabzügen.

#### 7. Die neue Situation nach der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2017, auf der keine Entscheidungen getroffen wurden

Bei der Mitgliederversammlung am 21. Juli 2017 wurde keine Entscheidung über die Beitragserhöhung und das Beitragsmodell getroffen. Zugleich stehen die entsprechenden Summen als Vorwegabzug im Haushalt, über den die Herbstsynode zu entscheiden hat.

Voraussichtlich wird über die Beitragserhöhung in einer weiteren Mitgliederversammlung im Juli 2018 zu entscheiden. Deshalb sollen die Mittel bereits jetzt im Haushalt 2018 / 2019 bereitgestellt werden.

#### 8. Der Solidaritätsbeitrag Heimkinderfonds und Stiftung Anerkennung und Hilfe

Mit dem oben erwähnten Antrag wurde auch der Solidaritätsbeitrag nicht beschlossen. Trotz eingehender Appelle, war die Versammlung mit ihrer Mehrheit auch später nicht bereit, diesem Beitrag zuzustimmen.

In einem zwischen Bund, Ländern und Kirchen geeinten Modell zur Entschädigung für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht entfallen derzeit auf die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie 4,1 Mio. Euro des Heimkinderfonds und der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Die Landeskirche übernimmt von den aufzuwendenden Beträgen 2,6 Mio. Euro und das Diakonische Werk Baden 1,0 Mio. Euro. Der Solidaritätsbeitrag der Mitglieder des Diakonischen Werkes Baden soll sich auf ca. 0,5 Mio. Euro belaufen. Davon sollen die Kirchengemeinden 108.015 Euro (5 x 21.603 Euro) tragen.

Wegen der nicht zu hinterfragenden moralischen Verantwortung von Kirche und Diakonie, sowie aufgrund der bestehenden Dringlichkeit wird zunächst das Diakonische Werk Baden den Betrag überweisen, der von seinen Mitgliedern aufgebracht werden sollte. Auf der geplanten Mitgliederversammlung im Juli 2018 sollen die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden.

Mit dem Solidaritätsbeitrag stellen sich Kirche und Diakonie ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung für ergangenes Unrecht, unter dem viele Betroffene auch heute noch sehr leiden.

### Anlage 3 Eingang 07/03

#### Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Baumaßnahmen für das Zentrum für Kirchenmusik

Die Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg ist seit 1931 ein wichtiger Arbeitsbereich der Landeskirche. Das 1971 errichtete Hochschulgebäude in der Heidelberger Weststadt ist nach fast 50 Jahren sanierungsbedürftig. Die Sanierungsbedürftigkeit des Gebäudes provoziert natürlich auch die Frage nach der inhaltlichen Perspektive der Hochschule für Kirchenmusik.

Um die Entscheidungsfindung über die Perspektive der Hochschule für Kirchenmusik in den landeskirchlichen Gremien auf eine solide und auch extern geprüfte Grundlage zu stellen, hat der Evangelische Oberkirchenrat in den letzten Jahren verschiedene Optionen ausgelotet (vgl. Anlage 2). Zuletzt hat Referat 3 unter Beteiligung von OKRin Bauer ein Gutachten bei Prof. Christian Höppner (Vorsitzender des Deutschen Musikrates) und Prof. Dr. Martin Weiblen (Ökonom an der Hochschule Pforzheim mit Erfahrungen in der ökonomischen Effektivierung von Hochschulen) in Auftrag gegeben. Das Gutachten umfasst über 60 Seiten und macht weitreichende Vorschläge hinsichtlich einer inhaltlichen und strukturellen Neuausrichtung der Hochschule in einem Zentrum für Kirchenmusik Heidelberg.

Die Kernthesen des Gutachtens sind im Folgenden wiedergegeben.

Das Kollegium des Evang. Oberkirchenrats hält die von den Gutachtern vorgelegten Vorschläge insgesamt für sehr plausibel. Somit ergibt sich der im Folgenden begründete Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Detailliertere Ausführungen finden sich in den Anlagen.

#### 1. Die Bedeutung kirchenmusikalischer Ausbildung an der HfK Heidelberg (vgl. Anlage 1)

- Kirchenmusik leistet einen erheblichen Beitrag zur Mitgliederbindung und zur Ausstrahlungsfähigkeit von Kirche in die Gesellschaft und ist ein starkes Stück evangelische Kirche.
- Ohne hauptamtliche Kirchenmusiker/innen lässt sich eine flächendeckende Versorgung mit nebenamtlich verantworteter Kirchenmusik nicht aufrechterhalten.
- Angesichts des in den nächsten Jahren einsetzenden Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand gibt es gegenwärtig erheblichen Ausbildungsbedarf, den das Gutachten nur für den Bedarf der EKIBA mit mindestens 11 kirchlich zu finanzierenden Studienplätzen errechnet.
- Die Hochschulausbildung für Kirchenmusik stellt sich seit einigen Jahren stilistisch pluraler auf. Die Einrichtung eigener Pop-Studiengänge steht bevor.
- Die HfK Heidelberg ist eine der drei großen evangelischen kirchlichen Ausbildungsstätten für hauptamtliche Kirchenmusik in Deutschland; sie ist anerkannt erfolgreich und zieht viele junge Kirchenmusiker/innen an.
- Die HfK hat durch ihre Lage in Heidelberg besonders gute Kooperationsmöglichkeiten mit der theologischen Ausbildung an der Theologischen Fakultät und im Petersstift, mit der Universität Heidelberg (musikwissenschaftliches Seminar), mit der Musikhochschule Mannheim und der Popakademie Mannheim.
- Die HfK hat eine große Ausstrahlung in die kirchenmusikalische Landschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar und darüber hinaus. Viele der Studierenden sind während des Studiums nebenamtlich in Gemeinden aktiv.
- Die HfK hat ihr Profil gerade in der gemeindebezogenen Ausbildung. Sie zielt nicht primär auf die Ausbildung musikalischer „Spitzensportler“, sondern vermittelt vor allem Kompetenzen im Bereich des „Breitensports“. Damit ist die Ausbildung viel stärker orientiert an den Bedarfen von Kantoratsstellen als die Ausbildung an staatlichen Musikhochschulen.
- Es gibt eine Tendenz in staatlichen Musikhochschulen, sich aus dem Bereich Kirchenmusik zurückzuziehen.

*Resümee: Die Aufgabe der Hochschulausbildung für Kirchenmusik in Heidelberg hätte für die kirchenmusikalische Landschaft in der badischen Landeskirche und in der ganzen EKD gravierende Folgen.*

#### 2. Kosten kirchenmusikalischer Ausbildung an der HfK Heidelberg

- Kirchenmusikalische Ausbildung ist – im Vergleich zu anderen Studiengängen – kostenintensiv, da ein Großteil der Ausbildung im Einzel- oder Kleingruppenunterricht stattfindet. Deshalb hat der Evang. Oberkirchenrat verschiedene Alternativen ausgelotet, um eine Reduktion der Kosten zu ermöglichen (siehe Anlage 2).
- Im Vergleich zu staatlichen Musikhochschulen und anderen kirchlichen Musikhochschulen ist die Ausbildung an der HfK Heidelberg relativ kostengünstig (Ergebnis einer Analyse der verfügbaren Zahlen).
- Gemäß Gutachten gibt es wenig Einsparpotenziale. Allerdings gibt es deutliche Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung und öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Hochschule.
- Wollte man den für die EKIBA erforderlichen Teil der Heidelberger Ausbildungskapazität an staatlichen Musikhochschulen gewährleisten – z. B. durch Stiftungsprofessuren oder durch Mitfinanzierung

der staatlichen Hochschulausbildung – so lägen bei Vollkostenrechnung seitens des Staates die Kosten fast gleichauf mit den augenblicklichen Nettokosten der Heidelberger Hochschule. Das Einsparpotenzial läge nicht einmal bei 100.000 € p.a.

- Die EKIBA bildet in Heidelberg de facto auch für andere Landeskirchen aus; die Mitfinanzierung durch EKD-Sonderumlage ist unbefriedigend niedrig, kurzfristig jedoch nicht zu ändern.

*Resümee: Kirchenmusikstudium ist teuer, die HfK Heidelberg verwirklicht aber bereits eine kostengünstige Variante. Daher muss der Blick auf die inhaltliche Aufstellung und die öffentliche Wahrnehmbarkeit – auch zur Verbesserung der Einnahmeseite - gerichtet werden.*

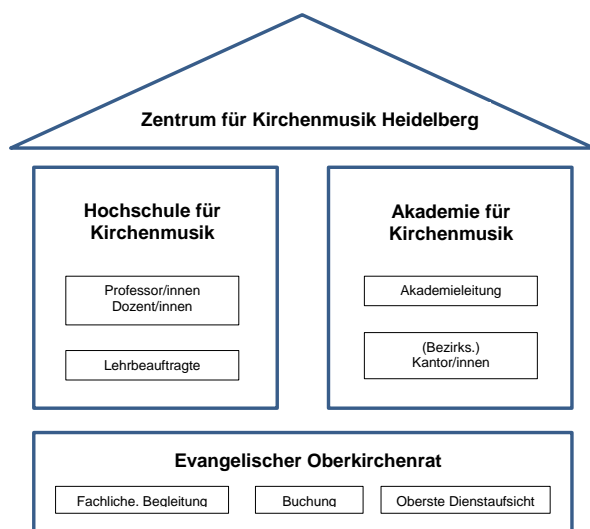
**3. Durch die Aufgabe der Tagungsstätte Beuggen braucht die nebenamtliche Ausbildung, die bisher im Haus der Kirchenmusik (HdK) in Beuggen vollzogen wurde, eine neue Verortung**

- Die Ausbildung von nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen (Orgel, Keyboard, Chorleitung, Posaunenchorleitung, Bandleitung) geschieht in Baden in einem dualen System (Bezirkskantorate / Ferienkurse im Haus der Kirchenmusik). Das System ist erfolgreich.
- Der Bedarf an nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen ist vor allem in den ländlichen Bereichen unserer Landeskirche enorm hoch – es gibt hohen Ausbildungsbedarf.
- Für das Haus der Kirchenmusik braucht es einen Ort, an dem eine größere Zahl von Üb-Instrumenten (Orgeln, Klaviere, Bandraum) samt Gruppenräume für den Unterricht zur Verfügung stehen und in erreichbarer Nähe Übernachtungskapazitäten bestehen (Tagungshaus oder Möglichkeit der Nutzung von Pensionen und kostengünstigen Hotels). Dabei muss es möglich sein, für teilnehmende Schüler/innen die Gewährleistung der Aufsichtspflicht sicherzustellen.

*Resümee: Die Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusiker/innen im beschriebenen dualen Modell muss fortgesetzt werden; das Gutachten schlägt vor, diese Aufgabe zum Kern einer „Akademie für Kirchenmusik Heidelberg“ zu machen.*

**4. Vorschlag des Gutachtens zur Entwicklung eines Zentrums für Kirchenmusik**

- Referat 3 hat vorgeschlagen, die Hochschule für Kirchenmusik (HfK) und das Haus der Kirchenmusik (HdK) zu einem Zentrum für Kirchenmusik räumlich zusammenzulegen, um so – auch finanziell wirksame – Synergien zu erzeugen. Damit soll ein ausstrahlungsstarker „Badischer Leuchtturm der Kirchenmusik“ entstehen, der langfristig kostengünstiger arbeiten kann, als die bisherigen Einrichtungen.
- Diese Idee wurde den externen Gutachtern vorgetragen und um eine kritische Prüfung gebeten.
- Das Gutachten entwickelt diese Idee weiter zu folgendem – gegenüber dem IST-Stellenplan kostenneutralen – Strukturvorschlag, in dem das „Zentrum für Kirchenmusik Heidelberg“ aus Hochschule für Kirchenmusik und Akademie für Kirchenmusik besteht:



- In der Hochschule für Kirchenmusik wird neben dem bisherigen Schwerpunkt „Klassische Kirchenmusik“ das Curriculum in Richtung „Kirchliche Populärmusik“ erweitert. Hierzu wird durch Umwidmung im Stellenplan (derzeit 3,5 Stellen für Professor/innen) eine

50%-Professur Populärmusik eingerichtet und eine enge Kooperation mit der Pop-Akademie Mannheim angestrebt.

Weitere Möglichkeiten zur Entwicklung des Studienangebots sind:

- Musikmanagement (Kooperationsvertrag mit dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg)
- Berufsbegleitende Fortbildungsmodulare für Kirchenmusiker/-innen

- Die Akademie für Kirchenmusik leistet den nichtakademischen Teil der Ausbildung, also Wochenend- und Ferienkurse im Rahmen der nebenberufl. Kirchenmusikausbildung, aber auch Angebote, die sich auf die Bürgergesellschaft Heidelbergs und des Rhein-Neckar-Raums richtet:

- Akademiekurse im Hochschulgebäude (Synergien Räume, Verwaltung)
- „Heidelberger Summer School“ (in Kooperation mit Theolog. Fakultät und Musikwissenschaftlichem Seminar bereits sechsmal durchgeführt)
- Kursangebot für Heidelberger Bürgergesellschaft – Gebührenfinanzierung mit nennenswertem Überschuss (Sponsorenkontakte!)
- Kinderchor an der Hochschule (deckender Kostenbeitrag)
- Overheadaufgaben werden durch eine eigene Verwaltungsleitung effizienter gesteuert. Nach dem Vorschlag des Gutachtens ergeben sich als wichtigen Akteure künftig
  - Rektor/-in
  - Akademielenker/-in (neu)
  - Verwaltungsleiter/-in (neu)

Aus landeshochschulrechtlichen Gründen ist die Zuordnung von Stellen zur „Hochschule“ bzw. zum „Zentrum“ so zu klären, dass die Hochschule als eigene Rechtskörperschaft erhalten bleibt. Dies wird in der weiteren Ausgestaltung der rechtlichen Regelungen für ein Zentrum für Kirchenmusik zu berücksichtigen sein, verhindert aber nicht, dass durch die räumliche Zusammenlegung große Synergien entstehen.

- Erfolgreiches Fundraising

Nach Ansicht der Gutachter ist erfolgreiches Fundraising in der bisherigen Personalstruktur (50%-Rektor mit hohem Verwaltungsanteil und Fundraising durch 400-Euro-Kraft) nicht erfolversprechend. Die vorgeschlagene Einrichtung einer Verwaltungsleitungsstelle und die neue Kontaktfläche „Akademie“ soll hier Voraussetzungen schaffen, dass der/die künftige Rektor(in) hier erfolgreicher werden kann.

**5. Dauerhafte Kosten Zentrum für Kirchenmusik Heidelberg**

Das Gutachten kommt in seinen Analysen zu folgender Schätzung der Kosten für den Betrieb des Zentrums für Kirchenmusik (siehe Anlage 1):

Zu erwartendes Netto-Defizit p.a.	– 600.475 €
– Davon Hochschule für Kirchenmusik	– 476.450 €
– Davon Akademie für Kirchenmusik	– 124.025 €

Das Ist-Defizit der Hochschule liegt zurzeit bei rund € 600.000 p. a., hierin ist ein Gehaltskostenanteil von rund € 46.500 für die 50%-Stelle des Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung, Prof. Klomp, sowie die Kosten für das zugehörige 25%-Sekretariat enthalten.

Somit liegen die Kosten des Vorschlags auf dem gegenwärtigen Niveau, das finanzielle Engagement verschiebt sich jedoch zugunsten der Akademiearbeit.

In den Kostenvergleich zum IST-Stand sind drei Aspekte nicht einbezogen:

- Bisher gab es eine De-facto-Subventionierung des „Hauses der Kirchenmusik“ durch die für das Schloss Beuggen landeskirchlich zu leistende Instandhaltungsrücklage.
- Die Substanzerhaltungsrücklagepflicht nach Sanierung des Gebäudes in der Hildastraße wird steigen; dies ist in den o. g. Zahlen nicht berücksichtigt.
- Im Falle einer Schließung der Hochschule für Kirchenmusik müssten Raumkapazitäten für das Ferienkursmodell der Landeskirche gefunden werden; die hierfür entstehenden Kosten lägen deutlich höher, als im Falle der vom Gutachten vorgeschlagenen gemeinsamen Nutzung der Hochschulräume.

*Resümee: Die Vorschläge des Gutachtens stellen bei identischem Mitteleinsatz die Hochschule und Akademie für Kirchenmusik auf eine weit öffentlichkeitswirksamere und effektivere Basis als bisher gegeben.*



Sie neutralisieren zudem die durch den Verkauf von Schloss Beuggen eigentlich zu erwartenden Kostensteigerungen im Bereich nebenamtlicher kirchenmusikalischer Ausbildung.

#### 6. Einmalige Kosten für Gebäudesanierung

2016 beauftragte der Evang. Oberkirchenrat das Büro Drees & Sommer um ein ausführliches Gutachten zur Projektierung der Sanierung und Erweiterung des bisherigen Gebäudes der HfK in der Hildastraße in Heidelberg - es entstand ein Gutachten im Umfang von ca. 50 Seiten.

- Das Gutachten von Drees & Sommer ermittelt für diese Maßnahmen einen Kostenrahmen von ca. 5,2 Mio Euro:
  - Für die Sanierung des bestehenden Gebäudes: 4,2 Mio €
  - Für die Erweiterung zur Unterbringung des Hauses der Kirchenmusik: 1,0 Mio €
- Im Gutachten von Dress & Sommer war auftragsgemäß die Kostenermittlung für die Schaffung von Übernachtungskapazitäten für die Teilnehmenden an Kursen des Hauses der Kirchenmusik enthalten. Das Gutachten Höppner-Weiblen rät deutlich von der Schaffung solcher Räumlichkeiten ab und sieht vor, die Übernachtungskapazitäten im Moratahaus und in umliegenden Pensionen oder Hotels zu nutzen. Um der Aufsichtspflicht zu genügen, wird es jedoch erforderlich sein, für die minderjährigen Schüler/innen, die an Kursen des HdKs teilnehmen, zwei Schlafräume mit Stockbetten (max. 10 Betten) und einen benachbarten Schlafräum für eine Aufsichtsperson (in der Regel: die Kursleitung) und zusätzliche Sanitärräume einzurichten. Die notwendigen Kosten liegen mindestens 400.000 € unter den im Gutachten Drees & Sommer ermittelten Kosten für die ursprünglich vorgesehene Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten. Deswegen wird für den Erweiterungsbau von 600.000 € statt der 1 Mio. € ausgegangen, die noch das Gutachten von Dress & Sommer annimmt.
- Die betreffenden Gremien-Beschlüsse vorausgesetzt, könnte sofort mit der Planungsphase begonnen werden.
- Im Gutachten ausgewiesene notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen, um die bedenklichen Brandschutz- und Sicherheitsprobleme anzugehen, wurden nach der Beratung im Kollegium im März 2017 begonnen. Sie werden aus der bestehenden Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude finanziert (max. 100.000 €).

**Resümee:** Es entstünden gemäß Gutachten Drees & Sommer einmalige Kosten in Höhe von rund € 4,8 Mio. für die Sanierung und Erweiterung des HfK-Gebäudes in der Hildastraße in Heidelberg, davon € 4,2 Mio. für den Hochschulbetrieb und 600.000 € für die Erweiterung des Gebäudes zur Aufnahme des Hauses der Kirchenmusik.

#### 7. Alternativer Standort: Schmitthennerhaus (vgl. Anlage 3)

Im Herbst 2016 wurde bekannt, dass es im Stadtkirchenbezirk Heidelberg Überlegungen gibt, das Schmitthennerhaus in der Heiliggeiststraße (nahe der Heiliggeistkirche) aufzugeben. Daraufhin wurde nach einer ersten Begehung und einer anschließenden Kollegiumsberatung das bereits im Schmitthennerhaus langjährig tätige Büro AAG mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt.

Die Machbarkeitsstudie prognostiziert eine sehr gute Möglichkeit zur Unterbringung von Hochschule und Akademie im Schmitthennerhaus. Der Kostensaldo läge voraussichtlich bei 4,2 Mio. € und damit sehr wahrscheinlich deutlich niedriger als im Falle der Sanierung des Gebäudes Hildastraße.

Jedoch ist eine Entscheidung der Evang. Kirche in Heidelberg erst für 2018/19 zu erwarten, eine Umsetzung erst etwa für 2022.

**Resümee:** Das Schmitthennerhaus stellt eine sehr gute Unterbringungsalternative dar, die jedoch nicht mit Sicherheit und jedenfalls erst in einigen Jahren umgesetzt werden könnte. Diese Variante hat das Potenzial, die erwarteten Kosten um bis zu 600.000 € zu reduzieren.

#### 8. Finanzierung der aufzubringenden Kosten

Gegenwärtig gibt es in den Substanzerhaltungsrücklagen der landeskirchlichen Gebäude einen anteiligen Bestand für die HfK von 2,8 Mio. €, davon sind in jedem Fall für die Notertüchtigung 100.000 € zu verwenden. Diese ließen sich aber binnen zwei Jahren wieder ansparen (56.000 € Afa pro Jahr).

##### 8.1 Variante Sanierung und Erweiterung Hildastraße

Hier sieht ein Modell zur Finanzierung folgendermaßen aus:

- Sanierungsbaustein (Anteil 4,2 Mio. €): Die energetische Ertüchtigung und Komplettsanierung kann grundsätzlich aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden, es fehlen aber Mittel von 1,4 Mio. € (4,2 - 2,8 Mio. €).

- Die bauliche Erweiterung zur Unterbringung des Hauses der Kirchenmusik (Anteil 0,6 Mio. €) ist dem Umzug des Hauses der Kirchenmusik aus Beuggen geschuldet. Es handelt sich also um Ersatz „Neu für Alt“ was grundsätzlich ebenfalls aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden kann. Hier wäre es vertretbar, die nicht mehr benötigte Substanzerhaltungsrücklage für Beuggen vorrangig einzusetzen.

**Fazit:** Bei Gesamtkosten von 4,8 Mio. € sind 2 Mio. € noch nicht finanziert. Ein Anteil von 0,6 Mio. € lässt sich vertretbar über einen vorrangigen Einsatz der Substanzerhaltungsrücklage für Beuggen finanzieren, so dass noch eine zu finanzierende Lücke von 1,4 Mio. € bleibt. Diese müsste aus der Neubaurücklage entnommen werden.

Finanzierung	2,8 Mio € aus Substanzerhaltungsrücklage HfK
Variante Hildastraße:	1,4 Mio € aus der Neubaurücklage
	0,6 Mio € aus Substanzerhaltungsrücklage Beuggen
	4,8 Mio € Gesamtkosten

##### 8.2 Variante Erwerb Schmitthennerhaus und Umzug

Hier sieht ein Modell zur Finanzierung folgendermaßen aus:

- Grunderwerb: Der Anteil des Grundstücks am Kaufpreis von 6,48 Mio. €, zzgl. 0,5 Mio. € Nebenkosten ist nicht beziffert und kann nicht durch Substanzerhaltungsrücklage gedeckt werden, dürfte aber durch den Erlös bei Verkauf des Grundstücks Hildastraße zum Teil gedeckt sein (4,0 Mio. €).
- Anteil Gebäude: Im Sinne Ersatz „Neu für Alt“ (Schmitthennerhaus ist in gutem Zustand) könnte das über die Substanzerhaltungsrücklage für das Gebäude in der Hildastraße (und ggf. von Beuggen) gedeckt werden.
- Umbaukosten und Umzug: Das lässt sich im Sinne „Neu für Alt“ ebenfalls als Baunebenkosten über die Substanzerhaltungsrücklage finanzieren.
- Zwischen den Gesamtkosten und den Finanzierungsmitteln (Verkaufserlös Hildastraße und Substanzerhaltungsrücklage HfK) fehlt ein Betrag von ca. 1,4 Mio. €. Dieser könnte unter Verweis auf die hiermit ebenfalls abgedeckte bauliche Erweiterung für das Haus der Kirchenmusik vorrangig über die Substanzerhaltungsrücklage für Beuggen abgedeckt werden.

**Fazit:** In der Option Schmitthenner-Haus fehlen noch 1,4 Mio. €, diese ließen sich vertretbar über einen vorrangigen Einsatz der Substanzerhaltungsrücklage Beuggen decken.

Finanzierung	2,8 Mio € aus Substanzerhaltungsrücklage HfK
Variante Schmitthennerhaus:	1,4 Mio € aus Substanzerhaltungsrücklage Beuggen
	4,2 Mio € Gesamtkosten

##### 8.3 Allgemeines

Zu beachten ist, dass in beiden Optionen für die HfK (und das HdK, das bisher keine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden hatte) die Haushaltsbelastung durch Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen pro Jahr um 20–40.000 € steigt (höhere Bemessungsgrundlage von 4,8 statt bisher 2,8 Mio. €). Die durch den Verkauf von Beuggen nicht mehr benötigten Mittel sind bereits nach Beratungen im Prüfungsausschuss dafür vorgesehen, die Abschreibungszeit für landeskirchlich genutzte Immobilien von 50 Jahren zu reduzieren. Die für Funktionsgebäude zu lang angesetzte Abschreibungszeit war bei der Prüfung des Jahresabschlusses beanstandet worden.

#### 9. Vorschlag für das weitere Vorgehen und Beschlussvorschlag

In der Hochschule für Kirchenmusik steht in der nächsten Zeit der Ruhestand und die Neubesetzung zweier Professorenstellen an. Vor einer Ausschreibung sollte die Perspektive der Hochschule für Kirchenmusik geklärt sein. Deshalb schlägt der Evang. Oberkirchenrat der Landessynode vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode stimmt zu, dass Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg und Haus der Kirchenmusik räumlich in einem Zentrum für Kirchenmusik in Heidelberg zusammengeführt werden.

Sie ermächtigt den Landeskirchenrat, die erforderlichen Mittel für die Sanierung und Erweiterung des Gebäudes in der Hildastraße in Heidelberg in Höhe von bis zu 4,8 Mio € freizugeben. Die Finanzierung erfolgt wie in der Vorlage beschrieben aus Mitteln der Substanzerhaltungsrücklage und der Neubaurücklage.

Sie bittet den Evang. Oberkirchenrat vor Beginn der Planungsarbeiten für das Gebäude in der Hildastraße in Heidelberg zu prüfen, ob eine Verortung des Zentrums für Kirchenmusik im Schmitthennerhaus in Heidelberg möglich ist. Falls für eine solche Lösung keine Mehrkosten

auftreten und innerhalb von zwei Jahren die Planung angegangen werden kann, ermächtigt sie den Landeskirchenrat die erforderlichen Mittel für ein Zentrum für Kirchenmusik im Schmitthennerhaus freizugeben.

### Anlage 1 – Die Bedeutung der kirchenmusikalischen Ausbildung an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg

#### 1. Kantorate leisten einen großen Beitrag zur Mitgliederbindung

- Wie jüngste empirische Befragungen zeigen, gelingt es den hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen, eine große Zahl von Menschen in den verschiedenen Ensembles an Kirche zu binden. 56 Kantorinnen und Kantoren Badens erreichten laut statistischer Erhebung 2014 wöchentlich 10.581 Menschen in Chören und Ensembles.
- Hauptamtlich verantwortete Kirchenmusik erreicht durch Gottesdienste und Konzerte viele Menschen – unter anderen auch Menschen, die eher in Distanz zur Kirche sind. 99.680 Menschen besuchten in Baden allein zwischen dem 1. Advent 2015 und Epiphania 2016 kirchenmusikalische Veranstaltungen und Kantatengottesdienste, im gesamten Jahr waren es laut Statistik 378.674.
- Dass hauptamtlich betriebene Kirchenmusik einen erheblichen Beitrag zur Mitgliederbindung leistet, lässt sich auch daran erkennen, dass es Kantorate oft viel stärker als anderen Bereichen gelingt, in erheblichem Maße Fundraisingmittel zu generieren. Im Jahr 2014 kamen 17,9 % der Sachmittel bei den Kantorsstellen aus kirchlichen Budgetmitteln, 37,9 % aus Eintrittsgeldern und 44,1 % aus eingeworbenen Drittmitteln.

#### 2. Nebenamtliche Kirchenmusik braucht die Begleitung und Unterstützung durch hauptamtliche Kräfte

- In der Evangelischen Landeskirche gibt es gegenwärtig XX hauptamtlich und ca. XXX nebenamtlich tätige Kirchenmusikerinnen und -musiker. Auf eine hauptamtliche Person kommen im Schnitt also XXX nebenamtliche Personen.
- Die Ausbildung der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen wird in einem Verbundsystem aus regionalen und zentralen Angeboten durchgeführt: Vor Ort wird durch die Kantor/innen und andere – durch die Bezirkskantor/innen vermittelte – Kräfte Unterricht in den Basisinstrumenten (Orgel, Pop-Piano, Gitarre, Schlagzeug etc.) und in Chorleitung erteilt. Zentrale Kurse im Haus der Kirchenmusik vertiefen die praktische und theoretische Ausbildung und sichern Standards. Die D- und C-Prüfungen werden dann regional durch Kommissionen unter der Leitung der Bezirkskantoren/innen abgenommen. Ohne eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen, die zur Ausbildung der Nebenamtlichen beitragen, bricht das System nebenamtlicher Kirchenmusik längerfristig zusammen.
- Um die hauptamtliche Begleitung auch in der Fläche zu sichern, wurde zum 1.1.2016 die landeskirchliche Anstellung der hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen eingeführt.

#### 3. Zukunftsberuf Kirchenmusik

##### 3.1 Der Kantorenberuf ist ein geistlicher Beruf

- Der Berufsstand der hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen ist ein kleiner Berufsstand im Vergleich zum Pfarrberuf und Gemeindediakonenberuf. Dennoch prägt er das Erscheinungsbild der Kirche maßgeblich. Wir müssen daher als Kirche Sorge für die Inhalte der Kirchenmusikausbildung tragen.
- Der Blick auf andere Länder, wie z. B. den gesamten Mittelmeerraum, in dem die (katholische) Kirche dieses Feld kaum bearbeitet, sondern sich statt dessen auf die rein instrumentale Orgelausbildung an Musikhochschulen verlässt, zeigt, dass die Kirchenmusik dort nur marginale Bedeutung hat und praktisch keine Kraft für das Gemeindeleben und die Gemeindeentwicklung entfaltet.
- Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland hat hingegen eine starke Ausbildungstradition, in der die künstlerische Befähigung und die geistlichen Aspekte des Berufs stets miteinander verflochten sind. Praktisch alle deutschen Landeskirchen haben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch Investition in die Gründung von „Kirchenmusikschulen“ zu dieser Ausbildungstradition beigetragen.

##### 3.2 Wir brauchen dringend Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

- Kirchenmusik hat ein massives Nachwuchsproblem. Neben dem in vielen Berufen ohnehin absehbaren Fachkräftemangel schlägt beim Kirchenmusikberuf die gesamtgesellschaftlich zu beobachtende Abnahme der Bedeutung des Musizierens in den Familien und

generelle Multioptionalität der Jugendbiografien durch: Immer weniger deutsche Jugendliche erreichen heute ein ausreichendes Musizierenniveau für die Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen.

- EKD-weit werden wir daher ab etwa 2022 größte Schwierigkeiten haben, die freiwerdenden Kantorsstellen zu besetzen.
- Nur bei einer guten Besetzung des – ohnehin dünn geknüpften – Netzes hauptberuflicher Kantorsstellen kann es gelingen, nebenamtliche Kirchenmusik zu motivieren und erfolgreich auszubilden. Im nebenamtlichen Bereich ist das Nachwuchsproblem noch massiver: Im Jahr 2011 war die Hälfte der nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen in Baden über 50 Jahre, ein knappes Drittel sogar über 65 Jahre alt.
- Das Gutachten Höppner/Weiblen ermittelt für die Badische Landeskirche – ohne Einrechnung der besonderen Effekte durch die Pensionierungswelle der kommenden Jahre – einen regelmäßigen Bedarf von 19,5 belegten kirchenmusikalischen Studienplätzen. Das Gutachten geht davon aus, dass der Staat dauerhaft allenfalls für 40 % dieser Studienplätze aufkommen wird.

#### 3.3 Die Kirchenmusik hat Zukunftsperspektiven entwickelt

- Es zeichnet sich deutlich ab, dass der Bedarf unserer Gemeinden an Kirchenmusik mit einer noch deutlicheren Öffnung hin zu musikalisch vielgestaltiger Stilistik wächst.
- Daher und vor dem Hintergrund der beschriebenen Nachwuchsprobleme wurde von der Direktorenkonferenz Kirchenmusik eine Revision der Rahmenordnung für die kirchenmusikalischen Studiengänge erarbeitet, die die kirchenmusikalische Landschaft und die Möglichkeit, Profilstellen zu schaffen, nachhaltig verändern wird: Neben dem bisherigen grundständigen Studiengang Kirchenmusik mit dem Ziel eines Bachelor- oder Masterabschlusses werden nun weitere Kirchenmusik-Studiengänge aufgebaut, die
  - bereits grundständig Schwerpunkte im Bereich Pop setzen (Hauptfachinstrument, Stil im Bereich Ensembleleitung ...) und sich auch an popularmusikalisch sozialisierte Jugendliche richten,
  - eine Masterqualifikation im Bereich Popmusik für Absolventen eines Kirchenmusikbachelors anbieten,
  - Musikerinnen und Musikern anderer Fachrichtungen (z. B. Jazz-Pianisten, Absolvent/innen der Popakademie) Einstiegsfenster in das Kirchenmusikstudium anbieten.
- Die Erprobung und Verwirklichung solcher Studienangebote wird – ebenso wie es in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts für das „klassische“ Kirchenmusikstudium galt – eher nicht von staatlichen Musikhochschulen ausgehen, sondern von den kirchlichen. Eine Hochschule wie Heidelberg mit zurzeit 40 belegten Studienplätzen ist in der Lage, flexibel auf solche Anforderungen der gemeindlichen Praxis zu reagieren; die benachbarte Hochschule der württembergischen Landeskirche mit nur 18 Studienplätzen wird hingegen allenfalls einen kleinen Teil dieser Zukunftsperspektiven in Angriff nehmen können.

#### 4. Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg – Status und Standort

##### 4.1 Die Hochschule in Heidelberg ist deutschlandweit von Bedeutung

- 1931 wurde das Evangelische Kirchenmusikalische Institut („KI“) unserer Landeskirche unter Universitätsmusikdirektor Prof. Dr. Hermann M. Poppen gegründet. Es galt aufgrund der Qualität der Lehre bereits unmittelbar nach dem Krieg als eine der allerersten Adressen für das Kirchenmusikstudium in Deutschland.
- Neben den Hochschulen in Herford, in Halle und in Bayreuth ist die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg in deutschlandweiter Perspektive daher bis heute eine der großen und für die Kirchenmusik in ganz Deutschland bedeutenden Hochschulen. Das gilt für die deutlich kleineren ehemaligen Kirchenmusikschulen der württembergischen Landeskirche (Tübingen), der sächsischen Landeskirche (Dresden), der schlesischen Oberlausitz (Görlitz, mittlerweile geschlossen) und Pommerns (Greifswald, inzwischen Institut der Universität) ganz deutlich nicht in derselben Weise.
- Ganz offensichtlich gilt die Badische Landeskirche – auch durch personelle Verantwortung unserer Vertreter im EPiD (LB i. R. Dr. Fischer), in der Direktorenkonferenz Kirchenmusik (LKMD Michaelis), im Verband Evang. KirchenmusikerInnen (KMD Bogon) und in den Leitungsgremien des Orgel- und Glockensachverständigenwesens (Dr. Kares) als eine Landeskirche, in der die Kirchenmusik blüht, und zieht daher Studierende an. Gleiches gilt für das kulturelle und speziell das kirchenmusikalische Angebot in der Metropolregion Rhein-Neckar.

#### 4.2 Das Studienangebot der HfK ist spezifisch und besonders erfolgreich

- Die Heidelberger Hochschule hat bereits vor 30 Jahren den Weg eingeschlagen, dem Kirchenmusikstudium ein „kanttorales Profil“ zu geben. Die Chor- und Ensembleleitung, die Gemeindegänge und die eigene sängerische Entwicklung prägen das Studium in Heidelberg mehr als anderswo. Dies hat – nicht nur in Baden – ein Bild von Kirchenmusik als einer Kraft im Gemeindeaufbau geprägt, für das Heidelberg in besonderer Weise steht. Durch personell hervorragende Besetzungen in anderen Bereichen, z. B. Chorleitung (Prof. Stegmann ist deutschlandweit ein geschätzter Chorleitungs-Dozent und zieht viele Studierende an), Jazzensemble/Tonsatz (Prof. Luchterhandt) und Orgel (zunächst Prof. Sander, jetzt Prof. Klomp, Prof. Wiebusch) sowie durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit (Hochschulzeitschrift, DVD ...) konnte die Hochschule dieses Image in den vergangenen Jahren stets festigen.
- Die HfK verantwortet im Rahmen des Bologna-Prozesses im Bachelorstudiengang mit Anerkennung von EKD und DBK die Ausbildung aller Orgel- und Glockensachverständigen in Deutschland (Prof. Dr. Michael Kaufmann).
- Seit mehreren Jahren hat die Heidelberger Hochschule daher eine besonders starke Nachfrage zu verzeichnen. Während es gerade in Norddeutschland bisweilen nicht möglich ist, auch nur einen einzigen befähigten neuen Studierenden aufzunehmen, sind in Heidelberg Zahlen bis zu 12 Aufnahmeprüfungen keine Seltenheit. Nach einem historischen Tiefstand von 23 Studierenden im A- und B-Studium im Jahr 2010 verzeichnet die HfK in den letzten Jahren wieder einen Zuwachs an Studierenden. Im WS 2016/17 studieren an der HfK nunmehr 40 Studierende – inzwischen in Bachelor- und Masterstudiengängen.

Belegte Studienplätze beispielhafter Studiengänge für Evang. Kirchenmusik 2007–2015	2007	2011	2015	prozentuale Entwicklung 2007–2015
Musikhochschule Stuttgart	10	10	12	20,0%
Musikhochschule Freiburg	10	9	8	-20,0%
Hochschule für Kirchenmusik Tübingen	20	16	14	-30,0%
Hochschule für Kirchenmusik Halle	55	45	34	-38,2%
Musikhochschule Hannover	16	10	9	-43,8%
Institut für Kirchenmusik der Univ. Greifswald	13	14	12	- 7,7%
Deutschland gesamt	403	309	330	-18,1%
Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg	29	24	38	31,0%

- Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik künstlerische Aufbaustudiengänge, die vor einigen Jahren stark von ausländischen Studierenden genutzt wurden. Deren Zahl hat sich in den letzten Jahren verringert.
- Die Hochschule bietet durch ihren – freilich in die Jahre gekommenen – spezialisierten Neubau optimale Unterrichts- und Übungsbedingungen.

#### 4.3 Der Standort Heidelberg bietet Vernetzungen, die andere Orte nicht bieten:

- Petersstift:**  
Die Zusammenarbeit mit dem Petersstift ermöglicht personelle Verbindung beim Liturgiekunterricht, Begegnung der Berufsgruppen, ggf. gemeinsame Seminare und kirchenmusikalische Fachexpertise für die Vikarsausbildung.
- Universität Heidelberg:**  
Mit der Universität Heidelberg ist ein Kooperationsvertrag erarbeitet, der nun Studierenden der Kirchenmusik einerseits und Studierenden der Theologie und der Musikwissenschaft andererseits die wechselseitige Belegung von Seminaren und anderem Unterricht ermöglicht. Die jährliche „Heidelberger Summerschool“ wird ebenfalls innerhalb dieser Kooperation verantwortet.
- Theologische Fakultät:**  
Die Zusammenarbeit mit der theologischen Fakultät ermöglicht darüber hinaus gemeinsame Seminargottesdienste und Projekte wie die diesjährige Akademische Mittagspause.
- Musikhochschule Mannheim:**  
Mit der Staatl. Hochschule für Musik Mannheim wird seit mehreren Jahren ein Kooperations-Doppelstudiengang Schulmusik/Kirchen-

musik angeboten, für die Absolvent/innen bestehen beim Land Baden-Württemberg sehr gute Beschäftigungsmöglichkeiten im Beamtenverhältnis (z. B. Kantor Bahlbach-Nohl, Heidelberg-Wieblingen).

- Popakademie Mannheim:**

Eine für die Zukunft möglicherweise sehr wichtige Zusammenarbeit kann man sich von der Popakademie Mannheim erhoffen. Indem zukünftig Studienangebote mit deutlichem Populärmusikakzent geschaffen werden (eine entsprechende Erweiterung der Rahmenordnung für das Kirchenmusikstudium wurde vom Rat der EKD 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen), ist die Nähe Heidelbergs zur einzigen Fachakademie Deutschlands für Pop-Musikkultur und Pop-Musikwirtschaft ideal.

- Regionale Lage:**

Die Lage in der Metropolregion und die Nähe zu Hessen und zur Pfalz macht die Hochschule für Studierende aus der eigenen, aber auch aus benachbarten Landeskirchen attraktiv, die am Wochenende zur Finanzierung ihres Studiums zuhause Chöre leiten und Gottesdienste mitgestalten. Diese würden bei Wegfall des Angebotes in Heidelberg zumindest teilweise kein Kirchenmusikstudium aufnehmen. Umgekehrt leistet die Hochschule einen nicht unerheblichen Beitrag zu einem blühenden kirchenmusikalischen Leben im Rhein-Neckar-Raum auch auf C-Stellen.

#### 5. Alternativen?

##### 5.1 Staatliche Musikhochschulen übernehmen die Ausbildungsaufgaben immer weniger

- Hinsichtlich der Gewährleistung einer Kirchenmusikausbildung ist längerfristig auf staatliche Musikhochschulen wenig Verlass. Einige staatliche Musikhochschulen haben sich bereits aus der Ausbildung in Kirchenmusik zurückgezogen (z.B. Karlsruhe, Essen, Bremen). In der Diskussion um die baden-württembergischen Musikhochschulen des Jahres 2013 war es nicht möglich, Kirchenmusik in die Liste der „Kernfächer“, die an einer Vollhochschule vorzusehen sind, aufzunehmen. Nur durch massive Intervention der Landeskirchenmusikdirektoren und des Landesmusikrates konnte sie von der Liste solcher Fächer, die als Spezialgebiet nur noch an einer einzigen Musikhochschule im Land hätten angesiedelt werden dürfen, wieder entfernt werden.
- Die Hochschulautonomie führt dazu, dass Entscheidungen über den Fortbestand, die Größe und die Ausstattung von Studiengängen in den Hochschulsenaten fallen. Vor diesen macht die Entkirchlichung nicht Halt.
- Während künstlerisch hochklassige Absolventen von Musikhochschulen häufig nur prekäre Anstellungsverhältnisse finden, bietet die Kirchen auch in Zukunft verlässliche und anspruchsvolle Beschäftigung für den breitbandig aufgestellten Nachwuchs. Staatliche Hochschulen, die primär auf künstlerische Höchstleistung ausgerichtet sind, bedienen das Anforderungsprofil von Kirchengemeinden und -bezirken nur bedingt. Dies ist bei den kirchlichen Musikhochschulen deutlich anders.

##### 5.2 Fusionsüberlegungen sind hochschulrechtlich problematisch

- Die hochschulrechtlich gut denkbare Fusion mit der Tübinger Musikhochschule wurde seitens der württembergischen Landeskirche nicht weiterverfolgt.
- Ausgiebig geprüft wurde die Gründung eines kirchlich mitfinanzierten Instituts für Kirchenmusik an der staatlichen Musikhochschule Mannheim. Nach ersten, sehr erfreulichen Gesprächen mit der Musikhochschule wurde im weiteren Verlauf deutlich, dass strukturelle Konflikte hinsichtlich der Ausgestaltung des Studiums programmiert wären, da eine staatliche Organisation des Studiums nur im Rahmen der faktisch totalen Hochschulautonomie möglich wäre. Eine kirchliche Organisation des Studiums (z. B. durch Anstellung des Institutsleiters bei der Kirche mit entsprechender Weisungsbefugnis) berührt hingegen die aus der Hochschulautonomie resultierenden Gestaltungsrechte durch Senat und Hochschulrat in problematischer Weise. Auf der praktischen Ebene erwies sich die massive räumliche Belegung durch einen Studiengang Kirchenmusik (Orgelüberräume, Saalorgeln mit Unterrichtsbelegung etc.) als nicht realistisch.

##### 5.3 Stiftungsprofessuren in Freiburg

- Aus den genannten Gründen könnte alternativ zum Erhalt der Heidelberger Hochschule für Kirchenmusik am ehesten über die Finanzierung von Stiftungsprofessuren an der Hochschule für Musik Freiburg durch die Evang. Landeskirche in Baden nachgedacht werden. Diesen Weg haben vor etwa 40 Jahren die hannoversche,

die rheinische, die hessen-nassauische und die schleswig-holsteinische Landeskirche bei der Schließung ihrer jeweiligen Kirchenmusikschulen beschritten. Jedoch ist kritisch zu vermerken, dass heute weder die Belegungszahlen der kirchlich mitfinanzierten Studiengänge in Hannover, Düsseldorf, Frankfurt und Lübeck signifikant hoch sind noch eine besondere Profilierung der Studiengänge innerhalb der Hochschulen gewährleistet werden konnte.

Die ähnlich konstruierten Kooperationen in Baden-Württemberg sind ebenfalls als problematisch einzustufen: Aufgrund hochschulpolitischer Erwägungen erfolgte vor einigen Jahren die Schließung der Abteilung katholische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Karlsruhe. Der Status der Abteilung Evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat im Vergleich zu den anderen Bereichen und Instituten kaum Gewicht und steht vor der Schließung.

**5.4 Verlegung nach Freiburg und Fusion mit der Evang. Hochschule Freiburg**

Auch diese Option wurde in der Vergangenheit detailliert geprüft. Zu bedenken ist:

- Der Raumbedarf der HfK und des HdK besteht v.a. an kleinen Übezellen mit Instrumenten sowie an offenen Räumen für Chorproben. Diese Räume sind bisher im Raumprogramm der EHF nicht enthalten und müssten neu erstellt werden. Synergien im Raumprogramm sind also kaum gegeben.
- Der relativ geringe Verwaltungsapparat der HfK eröffnet kaum Synergieeffekte mit der Verwaltung der EHF.
- In Heidelberg würden bestehende Kooperationen mit der Theolog. Fakultät, der Musikhochschule Mannheim und der Popakademie Mannheim zerstört; ähnliche Kooperationen wären in Freiburg nur mit der Musikhochschule möglich. Dort gibt es aber bereits einen Studiengang Kirchenmusik, so dass eine kirchliche Hochschule als Konkurrenzangebot erlebt würde.
- Die HfK hat in Heidelberg mit der evangelisch geprägten Kurpfalz (bis hin zur Vorderpfalz und nach Südhessen) einen anderen kirchlichen Resonanzraum, als sie ihn im katholisch dominierten Freiburg je haben könnte.
- Der bei Studierenden der Kirchenmusik etablierter Studienort Heidelberg wird aufgegeben; Freiburg müsste sich einen solchen Ruf erst erarbeiten.

Folgerung: Eine Verlegung der HfK nach Freiburg würde nur durch Reduktion des Lehrangebots und damit des Raumprogramms Kosteneinsparungen bringen. Dann wäre eine HfK aber auf Dauer nicht überlebensfähig. Eine Verlegung nach Freiburg wäre eine kostenintensive Schließung auf Raten.

**Anlage 2 – Bisherige Initiativen des Evang. Oberkirchenrats zur Perspektiventwicklung für die Hochschule für Kirchenmusik**

1. Intensive Fusionsgespräche mit der Württembergischen Landeskirche, die in Tübingen eine entsprechende, jedoch weniger als halb so große Hochschule betreibt
2. Gespräche mit der Musikhochschule Mannheim über ein kirchlich finanziertes An-Institut
3. Prüfung von Standort- und Gebäudealternativen in und um Heidelberg
4. Gespräche mit weiteren Nachbarlandeskirchen über eine Beteiligung
5. Gespräche mit der EKD über die Perspektiven einer Erhöhung der Sonderumlage für die kirchlichen Musikhochschulen
6. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Sanierung am Standort Hildastraße mit Schätzung des Kostenrahmens
7. Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zum Umzug ins Schmittannerhaus, das die Evang. Kirche in Heidelberg verkaufen möchte
8. Beauftragung eines externen Gutachtens zu den inhaltlichen Entwicklungsperspektiven.

Die Ergebnisse waren:

1. Eine Fusion mit der Hochschule der Württembergischen Landeskirche erwies sich als nicht verhandelbar, da die Hochschule in Tübingen bereits in Kooperation mit der kath. Kirchenmusikhochschule Rottenburg steht und daher weder standortflexibel ist noch – aus räumlichen Gründen – in Tübingen in der Lage wäre, ihre Kapazität zu verdreifachen.
2. Ein An-Institut an der Musikhochschule Mannheim schied aus räumlichen Gründen aus, nachdem Mannheim aus dem Diskussionsprozess über die Baden-Württembergischen staatlichen Musikhochschulen unerwartet gestärkt hervorging.

3. Die Prüfung von Standort- und Gebäudealternativen hat keine belastbaren Ergebnisse hervorgebracht mit Ausnahme der Standortalternative Schmittannerhaus.
4. Die Gespräche mit weiteren Nachbarlandeskirchen haben – zumindest für den Augenblick – zu keinen Mitfinanzierungszusagen geführt.
5. In der EKD ist es gelungen, den Haushaltsansatz der Sonderumlage zu halten und Kürzungswünsche anderer Landeskirchen abzuwehren. Es besteht bei den EKD-Verantwortlichen ein Bewusstsein, dass die Umlage eigentlich zu niedrig ist. Eine Erhöhung scheitert jedoch am Widerstand größerer Landeskirchen, die davon Nachteile hätten. Gegenwärtig werden weitere Gespräche geführt zur Erhöhung der Zuschüsse. Der Ausgang ist jedoch ungewiss.
6. Die Machbarkeitsstudie zur Sanierung am Standort Hildastraße wurde im Herbst 2016 durch das Büro Drees&Sommer vorgelegt und hat einen Kostenrahmen von 5,2 Mio. € ergeben.
7. Die Machbarkeitsstudie zu einem möglichen Umzug ins Schmittannerhaus wurde im Januar 2017 durch das Architekturbüro AAC vorgelegt und zeigt, dass dies mit Schätzkosten von 4,2 Mio. € die kostengünstigere Alternative wäre; jedoch gibt es in Heidelberg aufgrund des dort noch anstehenden Gebäudeoptimierungsprozesses noch keine Verkaufsentscheidung.
8. Das Gutachten zu den Entwicklungsperspektive der Hochschule wurde durch Prof. Dr. Martin Weiblen und Prof. Christian Höppner im Mai 2017 vorgelegt und macht umfassende Vorschläge zur Fortentwicklung zu einem „Zentrum Kirchenmusik Heidelberg“, in dem eine „Akademie für Kirchenmusik“ (Ausbildung Nebenberuflicher sowie auf die Heidelberger Bürgergesellschaft ausgerichtete Angebote) und die „Hochschule für Kirchenmusik“ (akademische Studiengänge) gemeinsam arbeiten. Vorschläge hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung betreffen insbesondere die Nutzung der Nachbarschaft zur Pop-Akademie Mannheim in Form gemeinsamer Studienangebote. Das Gutachten hat zugleich aufgezeigt, dass die Hochschule effektiv wirtschaftet und Kostendämpfungsmaßnahmen zwar möglich sind, jedoch keine substanziellen Einsparungen.

**Anlage 3: Gebäudealternative Schmittannerhaus**

Im Herbst 2016 wurde bekannt, dass es im Stadtkirchenbezirk Heidelberg Überlegungen gibt, das Schmittannerhaus in der Heiliggeiststraße (nahe der Heiliggeistkirche) aufzugeben. Daraufhin wurde nach einer ersten Begehung und einer anschließenden Kollegiumsberatung am 15.11.2016 das bereits im Schmittannerhaus langjährig tätige Büro AAG mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt.

Diese Machbarkeitsstudie ergab, dass das Raumprogramm im Schmittannerhaus mit überschaubarem Aufwand abgebildet werden kann. Der geschätzte Kostenrahmen für erforderliche Umbaumaßnahmen liegt bei unter 1 Mio. €, da erforderliche Sanierungsmaßnahmen erst vor kurzem in diesem Gebäude umgesetzt wurden und der Aufwand für den Einbau von Übzellen, Schallschutzfenstern und Ertüchtigungen für die Bibliothek überschaubar erscheint. Die große Unterrichtsorgel kann im Schmittannerhaus nicht untergebracht werden. Dieser Punkt wäre im Weiteren zu klären, ggf. im Zusammenhang mit einem Standort in den Heidelberger Kirchen.

Hinzu kommen Kosten für den Erwerb des Hauses samt Grundstück (im Besitz des Stadtkirchenbezirks Heidelberg), die laut Wertgutachten bei 6.480.000 € liegen (ein Grundstücksteil mit dem Gebäude des abgängigen Kindergartens könnte getrennt genutzt bzw. verkauft werden, was die Kosten um ca. 500.000 € reduzieren könnte).

Bei einem Umzug des Zentrums für Kirchenmusik in das Schmittannerhaus könnte das Grundstück in der Hildastraße aufgegeben werden. Laut Wertgutachten ist mit einem Verkaufserlös von 4.000.000 € zu rechnen (Die ESPS hat Interesse am Erwerb und Entwicklung durch Wohnbebauung signalisiert; in zwischen liegt auch ein ernst zu nehmendes Angebot eines Investors vor, das über 7 Mio. € liegt).

Insgesamt sieht die vorsichtige Kostenrechnung für diese Option wie folgt aus:

Verkehrswert Schmittannerhaus + Nebenkosten (Steuer)	6.900.000€
Umbaukosten Schmittannerhaus + Saalorgel + Umzug	1.300.000€
Verkehrswert Hildastraße	- 4.000.000€
<b>Saldo:</b>	<b>4.200.000€</b>

Die Kosten für einen Umzug des Zentrums für Kirchenmusik in das Schmittannerhaus sind also geringer als für den Standort Hildastraße.

Allerdings kann diese Option nur realisiert werden, wenn innerhalb des Stadtkirchenbezirks Heidelberg der Prozess zur Gebäudekonzentration zum Ergebnis geführt hat, dass der Standort Schmittannerhaus auf-

gegeben wird zugunsten eines geplanten Hauses der Kirche an der Providenzkirche.

Dies setzt voraus, dass

- aus dem Verkaufserlös des Schmitthennerhauses und weiterer landeskirchlicher Zuschüsse ein solches Haus der Kirche an der Providenzkirche auch finanziert werden kann. Im Entwurf des Haushalt 2018/19 ist ein Sonderbauprogramm für Großstadtbezirke vorgesehen, das dem Stadtkirchenbezirk die erforderlichen Mittel bereitstellen würde.
- im Stadtkirchenbezirk nach Ende eines Klärungsprozesses eine Mehrheit für die Errichtung eines neuen Hauses der Kirche an der Providenzkirche gefunden wird.

Erste Gespräche mit der Kirchenbezirksleitung haben ergeben, dass dort großes Interesse an einer solchen Option besteht. Allerdings gibt es zu einer verbindlichen Entscheidung erst kommen können, wenn der Prozess zur Erstellung einer Gebäude-Gesamtkonzeption in Heidelberg im Rahmen des Liegenschaftsprojektes zum Abschluss gekommen ist. Dies wird nicht vor Ende 2018 möglich sein.

Sollten im Rahmen dieses Prozesses die notwendigen Beschlüsse gefasst werden, dann kommt ein Umzug des Zentrums für Kirchenmusik in das Schmitthennerhaus erst nach Neubau des Hauses der Kirche und des Auszug des Stadtkirchenbezirks frühestens im Jahr 2021 in Betracht.

Dennoch erscheint diese Option sowohl für die Kirchenmusik als auch für die Landeskirche interessanter als die Sanierung des Gebäudes in der Hildastraße. Für diese Einschätzung sprechen folgende Überlegungen:

- Der Umzug des Zentrums für Kirchenmusik in das Schmitthennerhaus würde für die Landeskirche ein traditionsreiches Gebäude in zentraler Lage erhalten. Das Gebäude an der Hildastraße hat dagegen keine über die Kirchenmusik hinausreichende Bedeutung.
- Das Areal um das Schmitthennerhaus bietet verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten hinter dem Haus – auch für andere landeskirchliche Einrichtungen (z.B. Prälatur, Zentrum für Seelsorge).
- Im Schmitthennerhaus wäre es möglich, die dort einzurichtenden Übernachtungskapazitäten zusammen mit dem Moratahaus zu verwalten (Fußweg zum Moratahaus ca. 600 m). Damit könnte auch die Kapazität des Moratahauses ausgeweitet werden (z.B. für das Kontaktstudium).
- Die Nähe zur Theologischen Fakultät und zu den zentralen Heidelberger Kirchen (Heiliggeistkirche, Peterskirche und auch Providenzkirche) stärken die Attraktivität des Studienbetriebs und ermöglichen weitere Synergien.
- Der Standort Schmitthennerhaus ist aus Sicht des Hauses der Kirchenmusik hoch attraktiv, weil die schwierig zu überbrückende Entfernung zwischen Hildastraße und Moratahaus entfallen würde. Dies wäre ein erheblicher Gewinn für die Atmosphäre in den Kursen des Hauses der Kirchenmusik.

#### **Anlage 4 Eingang 07/04**

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

##### **Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die  
Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1 Änderung des KVHG**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 18 folgende Angaben eingefügt:

„§ 18a Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken  
§ 18b Rücklage für versicherungstechnische Risiken“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:
  - „3. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),
  4. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),“
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Absatz 1 Nr. 6) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.“

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers nach § 1 die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanz-erhaltungsrücklage nach § 15, dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18a zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen gemäß §§ 14 bis 16, 18a und 18b geschmälert werden.“

5. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

##### **„§ 18a Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken**

(1) Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, sollen eine Schwankungsreserve von bis zu 15 Prozent, jedoch von mindestens 10 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Rechtsträger angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.

(3) Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.“

##### **„18b Rücklage für versicherungstechnische Risiken**

Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Betriebsmittelrücklage nach § 14 und einer Ausgleichsrücklage nach § 16 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.“

6. In § 86 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann diese Frist allgemein oder im Einzelfall auf Antrag verlängern. Die Verlängerung soll nur erfolgen, wenn die zur Erstellung des Jahresabschlusses verpflichteten kirchlichen Rechtsträger nach § 1 aus triftigem Grund an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Die Fristverlängerung oder aufeinander folgende Fristverlängerungen erfolgen für eine maximale Gesamtdauer von zwei Monaten.“

7. In § 98 wird dem Absatz 1 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger nach § 1 zu regeln.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

### Begründung:

#### zu Artikel 1 Ziffer 1, 2, 3: Redaktionelle Änderung

Aufgrund der Einfügungen der neuen Paragraphen und Sätze sind redaktionelle Änderungen notwendig.

#### zu Artikel 1 Ziffer 4: Rangfolge der Rücklagen

Die neu eingeführten Pflichtrücklagen nach § 18a und § 18b wären grundsätzlich in der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 KVHG vorzusehen. Die Sicherung der Haushaltswirtschaft (§§ 14, 16) und der Erhalt des Anlagevermögens (§ 15) bleiben als Voraussetzung für die unmittelbare Erfüllung der kirchlichen Aufgaben vorrangig. Daher wird die Schwankungsreserve in der Reihenfolge nachfolgend eingefügt. Die Rücklage für versicherungstechnische Risiken nach § 18b betrifft nur die Versorgungsstiftung und tritt hier an die Stelle der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage (Sicherung der Haushaltswirtschaft nach §§ 14, 16); daher ist die Rücklage für versicherungstechnische Risiken nicht in die Rangfolge aufzunehmen.

#### zu Artikel 1 Ziffer 5 und 7: Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken

Die Sicherstellung einer ertragreichen Kapitalanlage ist für die Finanzierung kirchlicher Aufgaben von großer Bedeutung. Dies erfordert eine Beibehaltung der seit vielen Jahren bewährten, strategischen Allokation im Sinne einer Diversifikation über verschiedene Anlageklassen, wobei auch Risiken eingegangen werden müssen. Gleichzeitig muss aber weitest möglich sichergestellt werden, dass aus den Kapitalanlagerisiken keine Haushaltsbelastung entstehen kann und dennoch ein Handlungsautomatismus in einer Finanzkrise vermieden wird.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist vorgesehen, die für diesen Zweck vorhandenen Rücklagearten zusammenzuführen und die so entstehenden Risikobudgets mit den Anlageentscheidungen zu verzahnen. Das Gesamtkonzept eines ganzheitlichen Ansatzes der Risikobudgetierung wurde der Landessynode auf der Herbsttagung 2016 vorgestellt. Die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken ist Teil dieses Risikobudgets.

Die Umsetzung ist grundsätzlich haushaltsneutral möglich, erfordert aber die Umwidmung vorhandener Rücklagenmittel in nicht unerheblicher Höhe.

#### Zu Artikel 1 Ziffer 5: Rücklage für versicherungstechnische Risiken

Diese Regelung betrifft derzeit nur die Versorgungsstiftung, welche mit der Absicherung der landeskirchlichen Versorgungslasten beauftragt ist. Im Rahmen der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen versicherungsmathematische Gutachten zu erstellen.

In diesem Zusammenhang sind Annahmen zu treffen über

- die Biometrie (Eintrittswahrscheinlichkeiten von Dienstunfähigkeit und Sterblichkeit von Leistungsempfangenden),
- die Erhöhung von
  - Besoldung und Versorgung,
  - Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV-Trend),
  - Leistungen der ERK (ERK-Trend),
  - Beihilfen an Versorgungsempfangenden,
- die Bestandsveränderungen (Versorgungslastenausgleiche, fremdfinanzierte Stellen),
- den Rechnungszins (Rechnungszinsrisiko).

Diese Annahmen erfolgen aufgrund von Entwicklungen der Vergangenheit, unterliegen damit den bekannten Prognoserisiken und werden mit jedem Gutachten alle vier Jahre aktualisiert. Änderungen haben erhebliche finanzielle Folgen und würden momentan unmittelbar die Haushalte der Landeskirche und der Vertragspartner belasten.

Um eine möglichst gleichmäßige Haushaltsbelastung sicherzustellen, soll daher auf Ebene der Versorgungsstiftung eine Ausgleichsmöglichkeit geschaffen werden. Die Rücklage für versicherungstechnische

Risiken deckt die Risiken einer mit der Absicherung von Versorgungs-lasten beauftragten Körperschaft spezifischer ab. Daher wird sie anstatt der Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage gebildet. Das Risiko der Kapitalanlagen wird separat abgesichert (siehe oben Ausführungen zur Schwankungsreserve).

Die Höhe der Rücklage für versicherungstechnische Risiken wurde durch den von der Landeskirche beauftragten Aktuar aus den Entwicklungen der versicherungsmathematischen Gutachten der Jahre 2009 bis 2016 abgeleitet. Die Spannweite der Rücklagenhöhe trägt sowohl der Vielzahl der variablen Annahmen (s.o.), sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit Rechnung. Aus diesem Grund ist auch eine Überprüfung nach § 18b Satz 2 vorgesehen.

#### zu Artikel 1 Ziffer 6: Jahresabschluss

Die bisherige Regelung des § 86 Absatz 2 nennt den 30. April als Fristende bis zu dem die Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Die Vorschrift ist als Muss-Bestimmung gestaltet, d.h. die Vorschrift ist zwingend und die Verwaltungsstellen (Verwaltungs- und Serviceämter, Evang. Kirchenverwaltungen) sind an den Termin gebunden bzw. ihnen wird bei der Ausgestaltung kein Ermessen eingeräumt.

Aufgrund der Endabrechnungen im Bereich der Kindergärten und Kindertagesstätten mit den Kommunen wird von Seiten der Verwaltungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Kirchenverwaltungen bereits seit Jahren montiert, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse innerhalb der bisherigen Frist (bis zum 30. April) eine Herausforderung darstellt, die seit der Einführung der Erweiterten Betriebskammeralistik durch die im Rahmen des Jahresabschlusses notwendigen Arbeiten im Bereich der Anlagebuchhaltung nicht kleiner geworden ist. Durch die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen wird vertreten, dass ein Abschluss für die gesamte Kassengemeinschaft einheitlich zu erstellen ist, und daher einzelne Rechtsträger auch nicht vorgezogen werden können.

Im Rahmen der Fachgruppe zur Novellierung des Haushaltsrechts (KVHG) wurde diese Fragestellung intensiv diskutiert. Insbesondere wurde hierbei über die Konsequenz späterer Fristenden und damit einhergehend späteren Abschlüssen, späteren Feststellungen/ Entlastungen durch das Gremium aber auch die Problematik des Jahresabschlusses als Grundlage für die Haushaltsplanung gesprochen.

Das Ergebnis der nun vorliegenden Fassung eröffnet der Verwaltung (Vermögensaufsicht) die Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag (oder durch allgemeine Genehmigung) die Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses um bis zu 2 Monate, d.h. längstenfalls bis spätestens zum 30. Juni, beim Vorliegen triftiger Gründe zu verlängern. So kann den Anforderungen der Praxis Rechnung getragen werden, wenn das Verwaltungs- und Serviceamt oder die Evangelische Kirchenverwaltung aus triftigem Grund an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2018 abgedruckt.)**

### Entwurf zur Information

#### Rechtsverordnung

zur Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken  
(Schwankungsreservenverordnung – SWReserve-RVO)

Vom ...

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß von § 98 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am ... (GVBl. S. ...) folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Kapitalmarktrisiken

(1) Die Landeskirche, die Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt, der Gemeinderücklagenfonds und die Versorgungsstiftung sind in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken im Sinne des § 18a KVHG ausgesetzt.

(2) Für andere kirchliche Rechtsträger nach § 1 KVHG bestehen aufgrund der für sie geltenden Vorschriften zur Bewirtschaftung des Vermögens (§ 3 RVO-KVHG) grundsätzlich keine Kapitalmarktrisiken in besonderem Maße.

### § 2

#### Zweckgebundene Mittel

(1) Zu den zweckgebundenen Mitteln im Sinne von § 18a Abs. 1 KVHG gehören in allen Rechtsträgern nach § 1 Abs. 1 die passivierten Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis (Passiva A II bis IV), jeweils ohne die darin enthaltene Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind bezogen auf die einzelnen Rechtsträger zusätzlich folgende Passivpositionen der Bilanz als zweckgebundene Mittel im Sinne von § 18a Abs.1 KVHG zu berücksichtigen:

1. Landeskirche:
  - Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen (B IV),
  - Sonstige Rückstellungen (C III).
2. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt:
  - Pfarrstellenfinanzierung (B IV 2).
3. Gemeinderücklagenfonds:
  - Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften (D II).
4. Versorgungsstiftung:
  - Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen (B IV),
  - Versorgungsrückstellungen (C I),
  - Sonstige Rückstellungen (C III).

(3) Der auf die Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen entfallende Anteil der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken ist bilanziell als Treuhandvermögen auszuweisen.

### § 3

#### Ertragbringende Anlage

Bei der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und dem Gemeinderücklagenfonds werden nur die Mittel im Sinne von § 18a KVHG ertragbringend am Kapitalmarkt angelegt, die nicht zur Vergabe innerkirchlicher Darlehen benötigt werden; daher sind die nach § 2 zu berücksichtigenden Mittel um die Ausleihungen an kirchliche Rechtsträger (Aktiva A V 3) zu vermindern.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den ...

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

#### Synopse KVHG

Aktuelle Fassung	Neufassung
§ 13 Rücklagen	§ 13 Rücklagen
(1) Rücklagen dienen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs- Verpflichtungssicherungsrücklage),</li> <li>2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),</li> <li>3. der Deckung des Investitionsbedarfs (Neubau, Beschaffung) oder</li> <li>4. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).</li> </ol>	(1) Rücklagen dienen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs- Verpflichtungssicherungsrücklage),</li> <li>2. der Erhaltung des Anlagevermögens (Substanzerhaltungsrücklagen),</li> <li><b>3. dem Ausgleich von Schwankungen und Risiken am Kapitalmarkt (Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken),</b></li> <li><b>4. der Absicherung von versicherungstechnischen Risiken (Rücklage für versicherungstechnische Risiken),</b></li> <li>5. der Deckung des Investitionsbedarfs (Neubau, Beschaffung) oder</li> <li>6. sonstigen Zwecken (zweckgebundene Rücklagen).</li> </ol>
(2) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage (Absatz 1 Nr. 4) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	(2) Die Zweckbestimmung einer Sonderrücklage ( <b>Absatz 1 Nr. 6</b> ) kann von dem zuständigen Beschlussorgan geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
(4) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Körperschaft (§ 1) die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15 und dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 zu bilden. Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen gemäß §§ 14 bis 16 geschmälert werden.	(4) Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Rechtsträgers nach § 1 die Bedienung aller vorgeschriebenen Rücklagen nicht zulässt, ist zunächst die Betriebsmittelrücklage nach § 14, dann die Substanzerhaltungsrücklage nach § 15, dann die Ausgleichsrücklage nach § 16 <b>und dann die Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken nach § 18a zu bilden.</b> Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehensaufnahmen mit Gesamtfälligkeit dürfen nur dann eingegangen bzw. getätigt werden, wenn die Bildung der Rücklagen nach §§ 17 und 18 sichergestellt ist, ohne dass dadurch die Rücklagen gemäß <b>§§ 14 bis 16, 18a und 18b</b> geschmälert werden.
	<b>§ 18a</b> <b>Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken</b>
	(1) <b>Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die in besonderem Maße Kapitalmarktrisiken ausgesetzt sind, sollen eine Schwankungsreserve von bis zu 15 Prozent, jedoch von mindestens 10 Prozent der Buchwerte im Sinne einer Zweckbindung passivierter Mittel bilden. Die passivierten Mittel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie tatsächlich für eine ertragbringende Anlage am Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden.</b> (2) <b>Auf die zu bildende Schwankungsreserve können auch Deckungsmittel anderer Rechtsträger angerechnet werden, die für Zwecke im Sinne von Absatz 1 verbindlich zugesichert sind.</b> (3) <b>Die Berechnung der Schwankungsreserve ist unter Angabe der einbezogenen Passivpositionen, der davon nicht für Zwecke der Kapitalanlage in Anspruch genommenen Beträge sowie gegebenenfalls angerechneter Deckungsmittel anderer Rechtsträger im Bilanzanhang zu erläutern.</b>

	<b>§ 18b</b> <b>Rücklage für versicherungstechnische Risiken</b>
	<b>Kirchliche Rechtsträger nach § 1, die mit der Absicherung von Versorgungsverpflichtungen beauftragt sind, haben anstatt einer Betriebsmittlrücklage nach § 14 und einer Ausgleichsrücklage nach § 16 eine Rücklage für versicherungstechnische Risiken von mindestens 3 Prozent und bis zu 20 Prozent des Deckungskapitals zu bilden. Die Bemessung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten eines Aktuars unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Risiken zu überprüfen.</b>
§ 86 Jahresabschluss	§ 86 Jahresabschluss
(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.	(2) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu erstellen. In der Jahresrechnung sind die Haushaltsmittel für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung der Haushaltsplanung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze der Haushaltsplanung (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. <b>Der Evangelische Oberkirchenrat kann diese Frist allgemein oder im Einzelfall auf Antrag verlängern. Die Verlängerung soll nur erfolgen, wenn die zur Erstellung des Jahresabschlusses verpflichteten kirchlichen Rechtsträger nach § 1 aus triftigem Grund an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Die Fristverlängerung oder aufeinander folgende Fristverlängerungen erfolgen für eine maximale Gesamtdauer von zwei Monaten.</b>
§ 98 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 98 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,  [...]  4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - (EZVK) zu regeln.	Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung 1. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsregelungen zur Beauftragung und Abwicklung von Bauleistungen und anderen Lieferungen und Leistungen zu regeln,  [...]  4. die Bemessung der Verpflichtungssicherungsrücklage für die Gewährträgerhaftung gegenüber der Evangelischen Zusatzversorgungskasse - Anstalt des öffentlichen Rechts - (EZVK) zu regeln.  <b>5. die Bemessung der Schwankungsreserve für Kapitalmarktrisiken insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der betroffenen kirchlichen Rechtsträger nach § 1 zu regeln.</b>

**Anlage 5 Eingang 07/05**

**Schriftlicher Antrag der Synodalen Theo Breisacher, Reinhard Ehmann, Julia Falk-Goerke, Karl Kreß und Ute Schlumberger-Maas vom 5. September 2016: Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung**

**Schreiben des Synodalen Theo Breisacher vom 5. September 2016 zur kirchlichen Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung**

Sehr geehrter Herr Wermke,

hiermit möchte ich gemeinsam mit den vier Mitunterzeichnern, den Synodalen Ehmann, Falk- Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas, die oben genannte Eingabe an die Landessynode einreichen. Sofern Sie von den Mitunterzeichnern zusätzlich eine handschriftliche Unterschrift unter die Eingabe benötigen, lassen Sie mich das bitte wissen.

Auf der Frühjahrstagung 2016 wurde bei der Entscheidung zur kirchlichen Trauung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften für die kommende Herbsttagung in Aussicht gestellt, dass eine entsprechende Überarbeitung der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ vorgelegt wird. Das Anliegen der vorliegenden Eingabe hat mit jenem Thema zwar nur wenig zu tun. Da man aber Lebensordnungen als Basistexte für unser kirchliches Handeln nicht halbjährlich ändern sollte, halten wir eine gleichzeitige Behandlung beider Themen für

angezeigt. Außerdem werden beide Themen bereits in der aktuell gültigen Lebensordnung an mehreren Stellen unmittelbar nebeneinander benannt (beispielsweise in Artikel I.6).

Sofern die avisierte Überarbeitung der LO „Ehe und Trauung“ im Blick auf die Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nicht schon im Herbst 2016 vorgelegt werden kann, bitten wir darum, unsere Eingabe ebenfalls zurückzustellen, bis beide Themen gemeinsam bearbeitet und entschieden werden können.

Seien Sie herzlich begrüßt – auch im Namen der Mitunterzeichner, Ihr  
gez. Theo Breisacher

**Anlage**

Die Unterzeichner stellen folgenden Antrag: Die Landessynode möge beschließen:

*Personen, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine weitere Beziehung eingegangen sind, können in besonderen Fällen auch ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung nach der gewohnten Liturgie in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich getraut werden. Die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ wird dafür an den entsprechenden Stellen geändert.*

Zur Begründung:

1) Wenn Menschen nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine neue Ehe eingehen, verlieren sie nach geltendem Recht durch die standesamtliche Eheschließung den Anspruch auf die anteilige Altersversorgung



des verstorbenen Ehepartners. Dies kann vor allem in solchen Konstellationen zu besonderen Härtefällen führen, wenn diese Person durch ihren verstorbenen Ehepartner eine großzügige Altersversorgung erwarten könnte, aber gleichzeitig in den Jahren der ersten Ehe keine nennenswerten eigenen Beiträge zur Rentenversicherung einbezahlt hat. Eine weitere Verschärfung der Situation kann dadurch entstehen, dass sich der neue Ehepartner bisher eine eher überschaubare Rentenanwartschaft erworben hat (möglicherweise sogar erhebliche Schulden mit in die neue Beziehung bringt), zugleich aber durch das fortgeschrittene Alter keine Möglichkeit mehr besteht, hier eine nennenswerte Änderung der finanziellen Situation herbeizuführen.

Viele ältere Paare, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine neue Beziehung eingegangen sind, verzichten deshalb bewusst auf die standesamtliche Eheschließung, um gegenüber der Situation als Witwe bzw. Witwer (ohne neue Ehe) keine finanziellen Nachteile zu haben. Gerade solche Paare, die der Kirche und dem christlichen Glauben eng verbunden sind, geraten dadurch nicht selten in einen erheblichen Gewissenskonflikt, da sie zugleich den Wunsch haben, auch mit dem neuen Partner bzw. der neuen Partnerin eine vollgültige christliche Ehe nach dem biblischen Leitbild mit allen Rechten und Pflichten einzugehen – die kirchliche Eheschließung mit gottesdienstlicher Segnung eingeschlossen. Nicht selten spielen bei der Entscheidungsfindung auch die Kinder eine Rolle, die Sorge haben, dass ihr zu erwartendes Erbe durch die neue Eheschließung (möglicherweise) zumindest zum Teil in „fremde Hände“ kommt, und deshalb ihren verwitweten Eltern eine erneute standesamtliche Eheschließung eher abraten.

Wie man hört wurden in der Vergangenheit solche Paare immer wieder „unter der Hand“ dennoch kirchlich getraut, was wiederum die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer in eine schwierige Entscheidungssituation führen kann. Es ist an der Zeit, diese für alle Beteiligten missliche Situation durch eine entsprechende Überarbeitung der kirchlichen Lebensordnung zu beseitigen.

2) Der Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2009 durch eine Änderung im Personenstandsgesetz das bisherige Verbot für kirchliche Trauungen ohne vorausgehende standesamtliche Trauung aufgehoben. Seither ist es aus der Perspektive des staatlichen Rechtes zulässig, dass eine kirchliche Trauung auch ohne vorherige zivilrechtliche Eheschließung durchgeführt wird.

Eine Studie der EKD „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung. Eine gutachterliche Äußerung“ (EKD-Texte 101, September 2009) kam zu dem Ergebnis: „Nach evangelischen Verständnis bleibt es somit dabei, dass die kirchliche Trauung eine zivilrechtliche Eheschließung voraussetzt“. (Seite 5) Zugleich wird in der Studie aber betont, „dass es sich angesichts der andauernden gesellschaftlichen und politischen Änderungsprozesse bei den Formen des Zusammenlebens ... lediglich um einen ‚Zwischenbericht für die nächsten Jahre‘ handeln“ könne. (Seite 24)

Im Blick auf sogenannte „Rentneren“ wird ausgeführt, dass der „Wunsch nach einem Traugottesdienst ohne vorherige Eheschließung“ nicht überhört werden dürfe, „auch wenn an der rechtlich bindenden Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung festgehalten wird“. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass für die „Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens, für das die Form der bürgerlich-rechtlichen Ehe bewusst gemieden wird ..., andere gottesdienstliche Formen“ entwickelt werden. (Seite 23).

Die Antragsteller sind der Meinung, dass diese Einschätzung nach der Erfahrung der letzten Jahre neu reflektiert – und wie wir meinen: überarbeitet und erweitert – werden muss.

3) Ohne genaue Zahlen vorlegen zu können, ist die Zahl der Eheschließungen von älteren Menschen nach dem Tod ihres ersten Ehepartners nach unserer Wahrnehmung ausgesprochen gering. Der ganz überwiegende Teil von Witwen und Witwern, die in einer neuen Beziehung leben, verzichten bewusst auf eine standesamtliche Eheschließung. Daraus resultieren aus unserer Sicht vor allem zwei Schwierigkeiten:

- Sofern die Paare keine Vorsorgevollmacht getroffen haben, entsteht im Falle von schwerer Krankheit oder im Fall des plötzlichen Ablebens eines Partners eine rechtlich oft völlig ungeklärte Situation: Der nicht verheiratete Partner erhält u.U. keinerlei Auskünfte der behandelnden Ärzte und bleibt im Falle des Todes beim Erben völlig unberücksichtigt. Es ist zu befürchten, dass vielen älteren Paaren in „wilden Ehen“ die Tragweite dieser Situation nicht bewusst ist. Jedenfalls hat sich die Zahl der Eheschließungen offenbar nicht

schon deshalb erhöht, um diese unklaren rechtlichen Verhältnisse zu klären.

- Für uns als Kirche dürfte außerdem der Vorbildcharakter der „älteren Generation“ für die jüngeren ein starkes Argument sein, an dieser Stelle aktiv zu werden: Wenn schon die Großeltern der Meinung sind, ohne Probleme ohne Trauschein zusammenleben zu können, warum soll dann die Enkel-Generation dies als wünschenswerte Norm wahrnehmen und praktizieren? Gleiches gilt für die mittlere Generation der 45- bis 65-Jährigen, die nach einer Scheidung oft genug (nach unserer Wahrnehmung in der Mehrheit der Fälle) ebenfalls ohne Trauschein zusammenleben.

In der Konsequenz könnte man argumentieren: Durch die Untätigkeit der Kirche an dieser Stelle bzw. durch die weiterhin strikte Forderung, dass jeder kirchlichen Trauung auch bei „Rentnerbeziehungen“ eine standesamtliche Trauung vorausgehen muss, wird das Leitbild der Ehe als verbindlicher Partnerschaft mit allen Rechten und Pflichten untergraben.

4) Die Antragsteller beantragen keineswegs eine vollständige Lösung der kirchlichen Trauung von der vorausgegangenen standesamtlichen Eheschließung: Auch in Zukunft soll bei Beziehungen nach dem Tod des ersten Ehepartners in der Regel die standesamtliche Eheschließung einer kirchlichen Trauung vorausgehen. Auf keinen Fall dürfen sich Geistliche dazu missbrauchen lassen, dass eine kirchliche Trauung ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung lediglich dazu dient, möglichst viel persönlichen Nutzen aus den sozialen Sicherungssystemen „herauszuholen“. Der „gutachterlichen Äußerung“ der EKD aus dem Jahr 2009 ist an dieser Stelle unbedingt zuzustimmen: „Das Interesse eines Paare, keine unbilligen materiellen Einbußen hinnehmen zu müssen, ist durchaus nachvollziehbar. Zugleich aber muss es sich die Frage ... vorlegen lassen, ob – in Relation zu der Höhe des gemeinsamen Einkommens – die allgemein geltenden Solidarpflichten nicht auch maßvolle Einbußen rechtfertigen“. (Seite 23)

Gleichwohl ist es sicher unbestritten, dass es Härtefälle gibt, in denen die finanziellen Einbußen derart groß sind, dass ein bewusster Verzicht auf die standesamtliche Eheschließung auch aus seelsorgerlicher Sicht nachvollziehbar ist. Besonders hart trifft es meistens Frauen, die in der ersten Ehe unter Verzicht auf eine eigene Berufstätigkeit ihren Mann dadurch unterstützt haben, dass sie sich über einen längeren Zeitraum hinweg schwerpunktmäßig und arbeitsteilig um die Familie gekümmert haben. Wenn nun der Mann verstirbt, sind es streng genommen nicht nur seine erworbenen Versorgungsansprüche, sondern – ideell gesehen – auch die seiner Frau. Auf diesen eigenen Anteil an den Versorgungsansprüchen des verstorbenen Mannes müsste sie bei einer erneuten Eheschließung vollständig verzichten. Bei solchen und ähnlich gelagerten Fällen sollte eine überarbeitete Lebensordnung die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung auch ohne vorausgegangene standesamtliche Trauung möglich sein. Im vorbereitenden Gespräch müsste dem Paar dabei allerdings auch dargelegt werden, dass mit der kirchlichen Trauung nicht automatisch die rechtlichen Folgen einer standesamtlichen Trauung verbunden sind. Dem Paar ist deshalb gegebenenfalls anzuraten, rechtliche oder finanzielle Fragen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht gemeinsam mit einem Notar zu klären.

5) Unabhängig davon bleibt die Anfrage an den Gesetzgeber, ob die Versorgungsansprüche für Personen in neuen Beziehungen nach dem Tod des ersten Ehepartners nicht dringend reformiert werden müssten. Durch die strikte Regelung, dass eine Person nach dem Tod des ersten Ehepartners nach einer weiteren Eheschließung grundsätzlich alle Versorgungsansprüche aus der ersten Ehe verliert, verstößt der Gesetzgeber letztendlich sogar offen gegen Artikel 6 Satz 1 des Grundgesetzes: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“. Viele ältere Menschen verzichten genau wegen diesen aktuellen Regelungen über die Versorgungsansprüche ganz bewusst auf eine zweite Eheschließung auf dem Standesamt!

Es wäre zu überlegen, ob es angesichts der rein zahlenmäßig eher seltenen „Rentneren“ nicht angezeigt wäre, dass die christlichen Kirchen den Gesetzgeber in einem gemeinsamen Vorstoß auf diesen Konflikt zur Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie hinweisen. Da solche Prozesse zunächst im kirchlichen und erst recht im staatlichen Bereich jedoch erfahrungsgemäß viel Zeit erfordern, erscheint es uns sinnvoll, mit dem Anliegen dieser Eingabe nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben bei den Versorgungsansprüchen zu warten.

Aus den genannten Gründen noch einmal unser Antrag: Die Landes-synode möge beschließen:

*Personen, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine weitere Beziehung eingegangen sind, können in besonderen Fällen auch*

ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung nach der gewohnten Liturgie in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich getraut werden. Die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ wird dafür an den entsprechenden Stellen geändert.

Spielberg, 5. September 2016

Pfarrer Theo Breisacher, Mitglied der Landessynode

Mitunterzeichner: Die Synodalen:

gez. Pfarrer Reinhard Ehmann, Neulingen

gez. Frau Julia Falk-Goerke, Neunkirchen

gez. Pfarrer Karl Kreß, Walldüren

gez. Frau Ute Schlumberger-Maas, Königsbach-Stein

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. September 2016 zum schriftlichen Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmann, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas zum Thema Trauungen von (älteren) Paaren ohne Vorliegen einer standesamtlichen Trauung vom 5. September 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Mitglieder des Ältestenrates,

im Auftrag des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates nehme ich Stellung zu oben genanntem Antrag.

Das Rechtsreferat schreibt hierzu: „Es handelt sich um einen Antrag von drei Synodalen aus der Mitte der Landessynode, welcher nach § 17 Nr. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschOLS) zulässig ist. Der Antrag ist trotz der entsprechenden Bezeichnung nicht als ‚Eingabe‘ anzusehen. Im Falle einer Eingabe bestehen gewisse formelle Regelungen (Vorlage über den Dienstweg, § 17 Nr. 1 GeschOLS; Eingabefrist § 18 Abs. 1 GeschOLS) sowie ein Vorprüfungsrecht des Präsidenten der Landessynode (§ 18 Abs. 2 GeschOLS). Anträge nach § 17 Nr. 4 GeschOLS unterliegen diesen Formerfordernissen nicht und sind in die nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode einzubringen (§ 18 Abs. 5 GeschOLS). Daraus ergibt sich, dass bei Anliegen, die von drei Landessynodalen unterzeichnet sind, diese unabhängig von ihrer Bezeichnung als Antrag nach § 17 Nr. 4 GeschOLS zu qualifizieren sind, die nach § 18 Abs. 4 GeschOLS dem Ältestenrat vorgelegt werden.“

Gegenwärtig wird im Evangelischen Oberkirchenrat ein Entwurf für eine Revision der Lebensordnung Trauung erarbeitet. Dabei sind wir auch schon auf die im Antrag aufgeworfene Problematik gestoßen. Wir haben deshalb vor, diese Thematik im Rahmen der Vorlage der neuen Lebensordnung mit zu bearbeiten.

Leider wird es nicht möglich sein, schon zur Herbstsynode 2016 diesen Entwurf einer neuen Lebensordnung der Synode vorzulegen. Voraussichtlich wird dies zur Frühjahrssynode 2017 möglich sein.

Deshalb bitten wir – wie Herr Breisacher im Begleitschreiben selbst vorschlägt – die Behandlung dieses Antrags auf die Beratungen zur Lebensordnung zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Kreplin  
Oberkirchenrat

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. August 2017 zum schriftlichen Antrag der Synodalen Breisacher, Ehmann, Falk-Goerke, Kreß und Schlumberger-Maas vom 5. September 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,  
sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates,

in einem kurzen Rückblick ist Folgendes festzuhalten:

mit Datum vom 5. September 2016 haben die oben genannten Synodalen eine Eingabe an die Landessynode zur kirchlichen Trauung von (älteren) Paaren in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung gemacht.

Der Antrag lautet:

„Personen, die nach dem Tod ihres ersten Ehepartners eine weitere Beziehung eingegangen sind, können in besonderen Fällen auch ohne vorausgegangene standesamtliche Eheschließung nach der gewohnten Liturgie in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich getraut werden. Die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ wird dafür an den entsprechenden Stellen geändert“.

Mit Schreiben vom 14. September 2016 hat Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin darauf hingewiesen, dass es sich vorliegenden Falls um einen

zulässigen Antrag nach § 17 Nummer 4 der Geschäftsordnung der Landessynode handelt.

Ferner informierte er darüber, dass gegenwärtig im Evangelischen Oberkirchenrat ein Entwurf für eine Revision der Lebensordnung Trauung erarbeitet werde. Dabei sei der Evangelische Oberkirchenrat auch auf die im Antrag aufgeworfene Problematik gestoßen. Diese Thematik soll im Rahmen der Vorlage einer neuen Lebensordnung mit bearbeitet werden.

Am 23. September 2016 hat der Ältestenrat beschlossen, den schriftlichen Antrag als Unterziffer zur neuen Lebensordnung (für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft) in die Liste der Eingänge für die Frühjahrssynode 2017 aufzunehmen.

Der Ältestenrat beschloss jedoch am 17. März 2017 die Eingabe in die Liste der Eingänge für die Herbsttagung 2017 unter der OZ 07/01 aufzunehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Stellungnahme zu bitten, die unter anderem auch auf die Problematik von Mehrfachehen von Muslimen im Blick auf staatliches Recht und die Verabredungen innerhalb der EKD eingehen soll.

Zum schriftlichen Antrag der o.g. Synodalen

1. Nach der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung vom 25. Oktober 2001 Artikel 4 Abs. 1 sind kirchliche Traugottesdienste erst nach der standesamtlichen Eheschließung möglich. Das im Jahre 2009 novellierte Personenstandsgesetz sah vor, dass ab 1. Januar 2009 die Voraussetzung einer standesamtlichen Eheschließung vor einer kirchlichen Trauung aufgehoben wird. Eine Änderung des Ehrechts war 2009 jedoch nicht erfolgt.

Die Ehe wird nach wie vor rechtskräftig nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesamt erklären, die Ehe miteinander einzugehen (§ 1310 BGB). Nur aus ihr folgen rechtliche Wirkungen für die Ehepartner. Kirchlichen Trauungen oder religiösen „Eheschließungsfeierlichkeiten“ wurde dies nicht zuerkannt. Eine nicht vor dem Standesamt geschlossene Ehe hat danach grundsätzlich keine Rechtswirkung.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat hält eine kirchliche Trauung von (älteren) Paaren ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung für sehr problematisch und plädiert deshalb dafür, dass es keine kirchliche Trauung ohne vorgehende standesamtliche Eheschließung geben darf. Dies begründen wir wie folgt:

*A) Theologische Überlegungen:*

1. Die EKD hat bereits 2009 in einem Gutachten (EKD-Text 101) bekräftigt, dass es keine kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung geben soll. Nach evangelischem Verständnis bleibt die zivilrechtliche Eheschließung auf dem Standesamt Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Dies wurde unter anderem von der EKD wie folgt begründet:

„Dem evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung entspricht es vielmehr, dass die Ehe als bürgerlich-rechtliche geschlossen und ihr in einem Gottesdienst Gottes Segen zugesprochen wird. [...] Die Eheschließung kann rechtlichen Schutz nur dann entfalten, wenn sie auch vor dem Standesamt geschlossen wird.“

Das Gutachten konstatiert fernerhin, dass ein „rechtlich unverbindliches Versprechen materieller Fürsorge“ nicht die Schutz- und Ausgleichsfunktion des staatlichen Ehrechts ersetzt.

Fernerhin lehnt das EKD-Gutachten die „kirchliche Voraus-Trauung“ mit Bezug auf die 5. These der Theologischen Erklärung von Barmen ab. Es unterstreicht die theologische Bedeutung der modernen Unterscheidung von Kirche und Staat als elementare Voraussetzung eines demokratischen Gemeinwesens und die „Zuständigkeit der demokratisch legitimierten politischen Verantwortung dafür, durch Recht und Gesetz konstruktive und verlässliche Rahmenbedingungen menschlichen Zusammenlebens für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten“. Der „Mehrwert“ eines kirchlichen Traugottesdienstes gegenüber der standesamtlichen Eheschließung liegt nicht in der rechtlichen, sondern in der geistlichen Dimension in Gestalt der Fürbitte für das Ehepaar und der Bezeugung des göttlichen Segens.

Die klare Unterscheidung von Eheschließung und (Trau-)Gottesdienst soll sich daher auch in den Orten und in den handelnden Personen ausdrücken. Jede Form der Verunklarung dieser Unterscheidung würde „die Freiheit der Kirche, eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung der Ehe als Rechtsinstitut für richtig oder problematisch zu halten und entsprechende Forderungen an den Staat als Zuständigen zu stellen, de facto durch die Identifikation von Geistlichem und Standesbeamten“ einschränken.

Im Vorwort zum Gutachten führte der Ratsvorsitzende, Bischof Dr. Wolfgang Huber, aus:

*„Der Rat und die Kirchenkonferenz stimmen dem Ergebnis der Ausarbeitung zu, dass nach evangelischem Verständnis es somit dabei bleibt, dass die kirchliche Trauung eine zivilrechtliche Eheschließung voraussetzt. Die seelsorgerlich begründete Einsegnung auf die Bitte um geistliche Begleitung in besonderen Situationen, muss deshalb in jedem Fall von einem Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung deutlich unterschieden werden. Der Rat und die Kirchenkonferenz der EKD befürworten die Weiterarbeit an den mit dem evangelischen Verständnis von Ehe und Familie verbundenen Fragen.“*

2. Man könnte sich die Frage stellen, wie sich die oben vertretene Position zum Beschluss der Landessynode vom April 2016 verhält. Man könnte argumentieren, dass für die Paare, die nicht standesamtlich die Ehe geschlossen haben, auch Traugottesdienste ermöglicht werden müssten.

Dagegen ist jedoch festzuhalten, dass der Beschluss der Landessynode vom April 2016 Traugottesdienste nur für solche Paare ermöglichte, deren Lebenspartnerschaft durch die seit 2001 ermöglichte standesamtliche Eintragung eine Rechtsform angenommen hat. Gerade für die entsprechend dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaften gilt, dass die Zivilhehe wegen des von ihr gewährleisteten größtmöglichen Schutzes letztlich nicht aufgehört, Leitbild für alle Lebensformen zu bleiben. Insofern gilt für Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften, dass sie mit der gegenseitigen Übernahme von Rechten und Pflichten das erfüllen, was auch für ein evangelisches Eheverständnis konstitutiv ist. Von den o.g. Paaren, die „aus finanziellen Gründen, mit Rücksicht auf die Kinder oder aus sonstigen persönlichen Gründen keine rechtlich verpflichtende Ehe mehr eingehen wollen“, gilt dies gerade nicht. Deshalb ist es auch sachgemäß, die Fälle weiterhin klar zu unterscheiden.

#### B) Rechtliche Überlegungen:

Rechtliche Probleme sehen wir darin, dass es bei der Abgrenzung einer standesamtlichen Eheschließung und der kirchlichen „Voraus-Trauung“ zu Unklarheiten bei der Bewertung der Rechtslage kommen kann.

1. Es stellen sich u.a. die Fragen:

1.1. Kann von staatlichen Stellen (z.B. Einwohnermeldeämter, Finanzämter, Gerichte, insbesondere Nachlassgerichte) der Unterschied zwischen einer standesamtlichen Eheschließung und der kirchlichen Trauung – insbesondere die rechtlichen Folgerungen betreffend – nachvollzogen werden?

1.2. Fernerhin ist unklar, welche Bedeutung in diesem Kontext, das „Alter des Paares“ hat? Wann ist ein Paar ein „älteres Paar“? Warum soll diese Regelung nur für „RentnerInnen“ gelten? Es könnte ein Verstoß gegen die Grundsätze der allgemeinen Gleichbehandlung vorliegen, wenn nur „älteren Paaren“ bzw. „Rentnerpaaren“ eine solche kirchliche Trauung gewährt würde.

1.3. Kann eine „Nur-kirchliche-Trauung“ im Ausland Bestand haben?

1.4. Auf die Pfarrperson käme eine Fülle von Fragen zu, die sie wahrscheinlich nicht beantworten könnte:

Sind die Personen, die eine kirchliche Trauung begehren, auch ledig? Wer kann die ggf. in nicht-deutscher Sprache verfassten Urkunden übersetzen?

Ist das Paar verpflichtet, die finanzielle Situation offen zu legen? Kann die Pfarrperson beurteilen, ob die „finanzielle Situation“ diese kirchliche Trauung „rechtfertigt“? Wie sind die Angaben zur Altersversorgung zu bewerten?

Kann die Pfarrperson für diese Fälle einen Abmeldeschein verlangen?

Ist es Aufgabe der Pfarrperson, dem Paar anzuraten, rechtliche und finanzielle Fragen mit einem Rechtsanwalt oder Notar abzuklären?

1.5. Was bedeutet (im ethischen Sinne) dann noch „Ehe“, wenn das Paar aus finanziellen oder aus sonstigen persönlichen Gründen keine rechtlich verpflichtende Ehe eingehen will?

(Die Frage an den Gesetzgeber [im Antrag unter Nr. 5], ob ein Verstoß gegen Artikel 6 GG vorliegt, können wir zuständigkeitshalber nicht beantworten – auch haben wir keine rechtliche Möglichkeit einer Änderung.)

1.6. Es könnte sich bei einer „Nur-kirchlichen-Trauung“ ohne standesamtliche Eheschließung auch das Problem ergeben, ob und wie eine „Scheidung“ aus dieser Kirchlichen Trauung möglich wäre. Wäre eine Beschwerdestelle / Schlichtungsstelle u.ä. einzurichten?

2. Die Darstellung der Sachlage (in der Begründung der Eingabe vom 5. September 2016 in Nr. 3) können wir nachvollziehen. Jedoch halten wir die daraus gezogene Konsequenz nicht für stringent. Selbst wenn die Evangelische Kirche tätig werden würde und eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung ermöglichen würde, würde dies an der Rechtslage, dass nur die staatliche Eheschließung die entsprechenden rechtlichen Folgerungen nach sich zieht, nichts ändern. Im übrigen wird durch die standesamtliche Eheschließung das Leitbild der Ehe als verbindliche Partnerschaft mit allen Rechten und Pflichten nicht „untergraben“, sondern viel mehr gestärkt.

3. Bei der Überarbeitung unserer badischen Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung werden wir die Weiterentwicklung durch die EKD und die Umsetzung des Gesetzes: „Ehe für alle“ im Blick haben. Im Übrigen wird zu prüfen sein, ob dann eine Segnung dieser Paare, die nicht zuvor standesamtlich die Ehe geschlossen haben, vorgesehen wird. Diese Segnung müsste sich liturgisch klar von einer Trauung unterscheiden.

4. In Deutschland werden Eheschließungen durch muslimische Geistliche („Iman-Ehe“ o.ä.) ohne Beteiligung des Standesamts nicht anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Erna Dörenbecher  
Kirchenoberrechtsdirektorin

#### Anlage 6 Eingang 07/06

#### **Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Leben aus der Quelle. 2.0 – Gottesdienstkonzepktion für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert**

Nach einem Studientag am 9.4.2014 zum Thema Gottesdienst hat sich die Landessynode im Oktober 2015 intensiv mit dem Perspektivpapier „Leben aus der Quelle“ befasst, das die Liturgische Kommission in der Zwischenzeit entwickelt hat.

Ausgehend von einer Einleitung „Warum feiern wir Gottesdienst?“ (Kapitel 1) und einer statistischen Bestandsaufnahme (Kapitel 2) beschreibt dieses Papier in Kapitel 3 Veränderungen in Gesellschaft und Kirche und ihre Auswirkungen auf den Gottesdienst. Auf der Basis einer Klärung, was einen guten Gottesdienst ausmacht (Kapitel 4), werden in Kapitel 5 strategische Ziele für die Arbeit am Gottesdienst entwickelt, um auf die beschriebenen Veränderungen und Herausforderungen zu reagieren. Diese werden dann in Kapitel 6 in zwölf Maßnahmen gebündelt (Das Papier findet sich zum Download unter [www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=68308](http://www.ekiba.de/html/media/dl.html?i=68308) und kann in gedruckter Form bei [bestellservice@ekiba.de](mailto:bestellservice@ekiba.de) bezogen werden).

Im Oktober 2015 bat die Landessynode Bezirkssynoden, Pfarrkonvente, Ältestenkreise, Dienste, Werke und Verbände der badischen Landeskirche um eine intensive Beschäftigung mit diesem Perspektivpapier und um Rückmeldungen dazu gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat bis Sommer 2017. Seither haben sich 17 Bezirkssynoden, 6 Pfarrkonvente und 1 Ruhestands-Konvent mit einer Referentin / einem Referenten der Liturgischen Kommission mit dem Papier befasst; weitere Konvente und Synoden haben dies ohne Hinzuziehen der Liturgischen Kommission getan. Im Juli 2017 liegen 20 schriftliche Rückmeldungen vor: 14 davon aus Bezirkssynoden, 2 aus Pfarrkonventen und 4 von Einzelpersonen.

Die verschiedenen Synoden, Konvente und Einzelpersonen haben sich auf ganz verschiedene Art und Weise mit dem Perspektivpapier „Leben aus der Quelle“ beschäftigt und in ihren Rückmeldungen auch jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt. Die meisten Rückmeldungen haben dabei kaum Stellung genommen zu den in den Kapitel 1 bis 5 vorgetragenen Überlegungen, sondern sich vor allem mit den in Kapitel 6 vorgeschlagenen Maßnahmen auseinandergesetzt. Wo auf die Kapitel 1 bis 5 Bezug genommen wurde, waren die Rückmeldungen in der überwiegenden Zahl zustimmend.

In einigen wenigen Rückmeldungen äußerte sich ein grundsätzlicher Dissens: Das Perspektivpapier basiert auf der Grundüberzeugung, dass unterschiedliche Intensitäten, Rhythmen und Orte der Teilhabe an Gottesdiensten sinnvolle Formen christlichen Lebens darstellen, da die Kirche Jesu Christi sich in unterschiedlichen Gestalten realisiert. Darum ist es nicht primäre Zielsetzung der hier vorgeschlagenen

Gottesdienstentwicklung, Menschen zu einer verbindlichen Integration in den Gottesdienst am Sonntagmorgen der örtliche Gemeinde zu bewegen. Einige wenige Rückmeldungen zum Perspektivpapier gehen aber davon aus, dass alle Anstrengungen zur Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens daran auszurichten seien, dass alle, die man für den Gottesdienst interessieren will, zu engagierten Mitgliedern der sonntäglichen Gottesdienstgemeinde werden. Diese Rückmeldungen gehen von einem anderen Kirchen- und Gemeindebild aus und kommen folglich in Hinblick auf die nötigen Maßnahmen auch zu anderen Ergebnissen. Allerdings waren diese Voten deutlich in der Minderheit. Deshalb führten sie nicht dazu, dass die Kapitel 1 bis 5 umgearbeitet wurden.

Schwerpunktmäßig beschäftigten sich die Rückmeldungen mit den in Kapitel 6 vorgeschlagenen Maßnahmen. Deutlich wurde dabei, dass diese bereits vorgeschlagenen Maßnahmen wie auch die ergänzenden Vorschläge aus den Rückmeldungen auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen: bei den Gemeinden, beim Kirchenbezirk mit seinen Regionen und bei der Landeskirche. Naturgemäß haben die Bezirkssynoden und Pfarrkonvente sich am intensivsten mit den Maßnahmen befasst, die vor allem auf der Ebene der Gemeinden und Bezirke greifen. Solche Maßnahmen, die ihren Schwerpunkt auf der Ebene der Landeskirche haben (z.B. Fortbildungscurriculum und Gottesdienstcoaching / Gottesdienstberatung) wurden immer wieder als notwendigen Unterstützung für die bezirklichen und gemeindlichen Maßnahmen benannt, manchmal ausdrücklich als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Rückmeldungen sind durchweg konstruktiv, oft ausgesprochen zustimmend. Sie enthalten Anmerkungen zu allen zwölf in dem Perspektivpapier Gottesdienst vorgeschlagenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens – in unterschiedlicher Anzahl und Dichte.<sup>1</sup> Es gab Anregungen zur Erweiterung, gelegentlich Befürchtungen hinsichtlich der Umsetzbarkeit und Hinweise auf Sachverhalte, die zu beachten sind – aber keine einzige Ablehnungen irgendeiner der vorgeschlagenen Maßnahmen. Auf der Basis dieser Rückmeldungen wurden die Maßnahmen noch einmal überarbeitet und werden nun in diesem Text der Landessynode erneut vorgelegt.

Im Anschluss an das überarbeitete Kapitel 6 werden nun zur Umsetzung der Maßnahmen auch die Erfordernisse ihrer Umsetzung auf den drei Ebenen der Gemeinde, des Kirchenbezirks mit seinen Regionen und der Landeskirche beschrieben. Dazu wurden in den Anhängen 1 bis 3 noch einmal die den einzelnen kirchlichen Handlungsebenen in diesem Papier vorgeschlagenen Maßnahmen in Tabellenform aufgelistet.

Vieles von dem, was dort vorgeschlagen wird, wird bereits getan. Manches könnte reflektierter oder entschlossener geschehen. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern auch neue Aktivitäten. Deshalb wird in Anhang 4 aufgelistet, welche Ressourcen für eine Umsetzung aller Maßnahmen auf landeskirchlicher Ebene erforderlich sind.

Die Landessynode wird gebeten,

- das überarbeitete Kapitel 6 (samt den tabellenförmigen Anhängen) zu diskutieren und Rückmeldungen zu geben.
- die neue Version des Perspektivpapiers „Leben aus der Quelle“ – bestehend aus den bisherigen Kapiteln 1–5 und dem überarbeiteten Kapitel 6 – als Gesamtkonzeption für den Gottesdienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Auf diese Weise entsteht aus dem Perspektivpapier eine Gesamtkonzeption Gottesdienst, die für die Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens unserer Kirche für die nächsten Jahre handlungsleitend ist.

<sup>1</sup> Eine quantifizierende Auswertung der Rückmeldungen (etwa hinsichtlich der Anzahl von Kommentaren zu den Maßnahmen) wäre möglich, aber aus zwei Gründen wenig sinnvoll: 1. Die absolute Anzahl der Rückmeldungen ist zu klein, um quantitative Schlüsse ziehen zu können. 2. Auf die Entscheidung, welche der Maßnahmen bearbeitet und kommentiert wurde, nahm die oben beschriebene Tatsache, dass die Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Bezirk und Landeskirche) ansetzen, wahrscheinlich stärkeren Einfluss als der Inhalt der Maßnahmen.

## Leben aus der Quelle. 2.0

### Gottesdienstkonzeption für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert

(Kapitel 1–5 unverändert aus „Leben aus der Quelle“) (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, Anl. 13)

#### 6. Maßnahmen

##### 6.1 Gottesdienstformate pluralisieren

Um Menschen, die in unterschiedlichen Lebenswelten unterwegs sind, und unterschiedliche Zielgruppen der Gemeinde neu oder erstmals für den Gottesdienst zu interessieren, wird die Entwicklung vielfältiger Gottesdienstformate weiter gefördert. Dabei werden Entwicklungen aufgegriffen, die in manchen Gemeinden schon begonnen haben. Die Milieuperspektive als Seehilfe macht aber unter anderem deutlich, dass die bisherige gottesdienstliche Pluralität meist binnenkirchlich bleibt. Hier wird nach einer Weitung gestrebt. Bei der Gestaltung der Gottesdienste wird die Lebenskultur und Ästhetik der Menschen angemessen berücksichtigt. Ziel ist eine gottesdienstliche Vielfalt im Sinne der Komplementarität. Damit können einerseits besondere Zielgruppen (wie z. B. Konfirmand\*innen und ihre Eltern) besser berücksichtigt werden; andererseits kann auch die Pflege gottesdienstlicher Traditionen und die Begegnung unterschiedlicher Altersgruppen im Gottesdienst ihren Ort haben. Die gottesdienstliche Vielfalt soll sich unter anderem in einer größeren Bandbreite von Gottesdienstzeiten (z. B. Mittagspause oder Sonntagabend) und gottesdienstlicher Musik auswirken.

Die Möglichkeiten gottesdienstlicher Formate sind zahlreich. Einige, deren Weiterentwicklung ein hohes Potenzial hat, seien hier beispielhaft benannt:

- Gottesdienste, die nicht an den Regelformen der Agende orientiert sind, sondern eine offenere Gestaltung aufweisen (die Regelform V der Agende bietet dafür einen hilfreichen Ausgangspunkt),
- größere Vielfalt der Gottesdienste für ältere Menschen (auch in Einrichtungen der Altenhilfe),
- Gottesdienste an diakonischen Orten (z. B. Familienzentren, Vesperkirchen),
- Gottesdienste in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- Gottesdienste mit meditativem Charakter,
- Gottesdienste, die Menschen außerhalb ihrer gewohnten Umgebung und ihres gewohnten Umfeldes, also quasi anonym erleben können (z. B. am Urlaubsort, „im Grünen“ oder in City-Kirchen),
- gottesdienstliche Formate für Jugendliche, die auf ihre Arbeitszeiten, Gewohnheiten und Vorlieben Rücksicht nehmen.

##### Die Dimension der Kirchengemeinde:

Um auch bei einer größeren gottesdienstlichen Vielfalt den Teilnehmenden Erwartungssicherheit zu geben, braucht jede Gemeinde ein verlässliches und gut kommuniziertes Gottesdienstprogramm. Dazu sind Entscheidungen über die gottesdienstlichen Formate der Ortsgemeinde und ihre räumliche und zeitliche Festlegung und eine gute Öffentlichkeitsarbeit nötig (vgl. Maßnahme 11 „Marketing“ für den Gottesdienst stärken“). Zur Ermittlung der Erwartungen an Gottesdienste / Formate sind Umfragen in der Gemeinde denkbar. Wegen der großen Bedeutung der Authentizität der Verantwortlichen und Feiernden für die Qualität von Gottesdiensten müssen Entscheidungen über Gottesdienstkonzepte mit Sensibilität für die Traditionen der Gemeinden und die Begabungen der Verantwortlichen getroffen werden.

Da ein vielfältiges Gottesdienstprogramm mehr Arbeit macht als eines, das nur ein einziges Gottesdienstformat enthält, prüfen Kirchengemeinden, wie die für die Gottesdienste Verantwortlichen entlastet werden können.

##### Die Dimension des Kirchenbezirks:

Da nicht jede Gemeinde alle denkbaren Gottesdienstformate gestalten kann und soll, ist eine verbindliche Abstimmung in der Region und im Bezirk notwendig (vgl. Maßnahme 4 „Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln“). Dazu gehören auch zentrale Gottesdienstformate des Kirchenbezirks (etliche Bezirke haben z.B. schon gute Erfahrungen mit Jugendkirchen als Profilkirchen gemacht) – und die „Erlaubnis-/Ermutigung, Bestehendes zugunsten neuer Formen aufzugeben.

Der Kirchenbezirk organisiert in Kooperation mit der Arbeitsstelle Gottesdienst regelmäßig gottesdienstliche Fortbildungen, die unter anderem besondere Gottesdienstformate bekannt machen. Er unterstützt finanziell die Durchführung von Gottesdienst-Beratung zur Erarbeitung von Gottesdienstkonzepten in seinen Gemeinden.

Um die Kooperation zwischen einzelnen Gemeinden zu fördern, fördert der Kirchenbezirk den gegenseitigen Besuch von Gemeinden (z. B. im Rahmen von Visitationen).

Der Kirchenbezirk unterstützt eine Entlastung der für den Gottesdienst Verantwortlichen.

*Die Dimension der Landeskirche:*

Manche Gottesdienstkonzepte sind mit baulichen und personellen Erfordernissen verbunden, die nur in Kooperation mit der Landeskirche erfüllt werden können (z. B. Jugendkirche, Bestattungskirche, kirchenmusikalischer Schwerpunkt etc.). Hier berät und unterstützt die Landeskirche die räumliche Profilierung.

Für besondere Gottesdienstformate werden über Agende und Evangelisches Gesangbuch hinaus andere Arbeitsmittel benötigt. Dazu bietet die Landeskirche Fortbildungen an und erarbeitet Arbeitshilfen insbesondere zu Themen, für die solche noch fehlen:

- Die Frage, ob und wie im multireligiösen Kontext – insbesondere von Schulen und Kindertagesstätten – Gottesdienste möglich sind oder gottesdienstliche Elemente in allgemeine Feiern eingebracht werden können, ist in der Diskussion. An einem Konzept dafür wird weiter gearbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- Zur Beheimatung von evangelischen Zuwanderern in unserer Kirche werden in Kooperation mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Formen für interkulturelle Gottesdienste entwickelt, erprobt und allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gastfreundschaft in Kirchen und Gemeindehäusern für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wird gefördert.
- Zur Förderung der Inklusion im gottesdienstlichen Leben werden exemplarisch inklusionsfördernde Gottesdienste entwickelt, erprobt und veröffentlicht und die akustischen Bedingungen in Gottesdienstsräumen verbessert.

Um eine große Bandbreite gottesdienstlicher Musik in vielen Gemeinden zu ermöglichen, fördert die Landeskirche die popularmusikalische Ausbildung.

Die Bedeutung von Gottesdiensten in medialer Form (Fernsehgottesdienste, Internetgottesdienste) als eigenständiges Handlungsfeld wird weiterhin ernstgenommen; die rasante mediale Entwicklung wird beobachtet, um darauf reagieren zu können.

Gemeinden, die sich auf eine Pluralisierung der Gottesdienstformate einlassen, erfahren Unterstützung durch die Landeskirche, z. B. durch Durchführung einer Gottesdienstberatung (vgl. Maßnahme 10 „Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren“).

Die Landeskirche unterstützt eine Entlastung der für den Gottesdienst Verantwortlichen.

#### 6.2 Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln

Kasualien werden auch in Zeiten voranschreitender Säkularisierung stark nachgefragt und bilden darum eine Chance, mit Menschen in Kontakt zu kommen, die in größerer Distanz zur Kirche stehen:

- Persönliche Bedürfnisse der Kasualsuchenden können mit theologischen Impulsen verbunden werden.
- Menschen können über den Gottesdienst hinaus in persönlichen wie gesellschaftlichen Umbuchsituationen begleitet werden.
- Gelungene Kasualien können das Teilnahmeverhalten der Menschen am Gottesdienst positiv beeinflussen.

Diese Stärken gilt es zu nutzen.

Dazu ist es notwendig, dass Pfarrer\*innen eine Wachheit für Situationen pflegen und eine gottesdienstliche Sprache entwickeln, die auch kirchendistanzierte Gottesdienstteilnehmende erreicht. Dazu gehört innere Freiheit, theologische Sicherheit und kreative Fähigkeit – auch zur Entwicklung situationsbezogener „neuer Kasualien“ (z. B. im Zusammenhang mit Umzug, Neubezug eines Hauses oder Eintritt in den Ruhestand). Bei der Entwicklung solcher neuen Kasualien kommt es nicht in erster Linie auf eine große Zahl von Teilnehmenden an, sondern darauf, die tatsächlichen Bedürfnisse nach einer gottesdienstlichen Begleitung zu ermitteln und in sensibler Weise aufzugreifen.

Bei den traditionellen Kasualien wird die Nachfrage nach besonderen Tauf-, Trau- und Bestattungskirchen positiv aufgegriffen, indem für einzelne Kirchen, die besonders gerne für Trauungen und Taufen in Anspruch genommen werden oder sich als Bestattungsorte eignen, darauf abgestimmte Konzepte entwickelt und erprobt werden.

Zur Stärkung der Öffentlichkeit des Gottesdienstes werden zusätzlich zu den kirchenjahreszeitlichen vermehrt „weltliche“ Anlässe für Gottesdienste wahrgenommen. Gute Erfahrungen werden schon vielfach mit

Gottesdiensten zur Einschulung und zum Schulabschluss gemacht. Weitere „öffentliche Kasualien“ zu jahreszeitlichen oder regionalen Themen wie Ferienbeginn oder -ende, Vereinsjubiläum, freudige oder traurige Anlässe im Dorf oder Quartier, Ausstellungen, Konzerte etc. sind möglich.

*Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Gemeinden entwickeln eine gastfreundliche Haltung gegenüber Kasualsuchenden, deren Situationen und Anliegen (vgl. Maßnahme 5 „Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren“). Diese Haltung drückt sich aus im Kontakt der Mitwirkenden an der Vorbereitung und Durchführung von Kasualgottesdiensten (Pfarrer\*innen, Sekretär\*innen, Kirchenmusiker\*innen und Kirchendiener\*innen) und der Gottesdienstteilnehmenden der Gemeinde mit den Kasualsuchenden, aber auch in einer Konzeption von Kasualgottesdiensten, die Teilhabe und Mitgestaltung ermöglicht.

Gemeinden feiern vermehrt Gottesdienste zu „weltlichen“ Anlässen („öffentliche Kasualien“), z. B. in Verbindung mit öffentlichen Veranstaltungen. Eine besondere Erlebnisqualität erhalten solche Gottesdienste durch besondere Orte (z. B. auf dem Marktplatz, in der Schule, im Wald, am See, auf dem Schiff, auf dem Berg) oder besondere Mitwirkende (z. B. musikalische Gruppen, bekannte Persönlichkeiten, „Lebensexperten“). Gemeinden entwickeln solche Gottesdienste auch in Kooperation (z. B. mit Schulen, Kindertagesstätten), um die spezifische Lebenswelt und Lebenssituation oder die Besonderheit eines Ortes in der gottesdienstlichen Gestaltung aufgreifen zu können.

Gemeinden mit dafür geeigneten Kirchen und Situationen prüfen in Abstimmung mit Kirchenbezirk und Landeskirche die Möglichkeit der Profilierung ihrer Kirche als Trau- oder Bestattungskirche.

*Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Kirchenbezirke erarbeiten ein leicht funktionierendes System von Kontaktaufnahme für Kasualsuchende und funktionsfähige Vertretungsregelungen für Kasualien. Dazu gehört auch die Entwicklung leicht zugänglicher Vermittlungswege, großzügiger Öffnungszeiten und die Ermöglichung auch solcher Angebote, die mit dem Gemeindealltag nicht kompatibel sind. Dies zielt nicht auf eine Trennung der Kasualien von den Ortsgemeinden, sondern soll im Gegenteil durch enge Kooperation und punktuelle Entlastung auch die Kasualpraxis der Ortsgemeinden fördern.

Kirchenbezirke prüfen, ob sie dafür die Unterstützung der Landeskirche in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus prüfen sie, ob sie in Kooperation mit der Landeskirche einzelne Kirchen als Traukirchen oder Bestattungskirchen profilieren wollen und erarbeiten entsprechende Konzepte.

Bezirkskantoren\*innen und Pfarrer\*innen der Kirchenbezirke arbeiten mit nebenamtlichen Kirchenmusiker\*innen an einem musikalischen Repertoire für Trauungen und Bestattungen, das auf gängige Anliegen eingeht und Anknüpfungspunkte für den Kasualgottesdienst ermöglicht. Dazu (und zu vergleichbaren Aufgaben) wird unter den Pfarrer\*innen des Kirchenbezirks eine bezirkliche Beauftragung für den Gottesdienst vergeben. Diese kann etwa mit dem Auftrag der Vertrauenspfarrer\*innen für Kirchenmusik oder mit der Beauftragung für den Prädikantendienst verbunden werden.

Wo dies bereits erfolgreich geschieht, organisieren Kirchenbezirke weiterhin besondere Kasualgottesdienste wie Tauffeste im Freien und Taufen an Gewässern. Wo dies noch nicht geschieht, prüfen Kirchenbezirke diese Möglichkeit.

*Die Dimension der Landeskirche:*

Die Aus- und Fortbildung von Pfarrer\*innen arbeitet beständig daran, die Entwicklung einer Situationssensibilität und Sprachfähigkeit zu stärken und die Rolle der Pfarrer\*innen bei den Kasualien positiv zu füllen.

Ein landeskirchliches Projekt zur Stärkung der Kasualpraxis erforscht den Umgang mit der Spannung zwischen Dienstleistung, Diakonie und Verkündigung bei den Kasualien und hilft, ihn produktiv zu gestalten. Es besteht aus folgenden Elementen:

Ein *Forschungsprojekt* der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg in Kooperation mit der Evangelischen Landeskirche in Baden untersucht das Kasualgespräch und seine Beziehung zum Kasualgottesdienst.

Forschungsziele sind

1. die empirische Untersuchung des Austauschs über biografische und theologische Inhalte und das gemeinsame Entwerfen der Gottesdienstinszenierung im Kasualgespräch;

2. die Wahrnehmung und Auswertung der Wechselwirkung zwischen Kasualgespräch und Kasualgottesdienst;
3. die Klärung des Nutzens eines ritualtheoretischen / kulturhermeneutischen Verständnisses des Kasualgesprächs;
4. die Klärung, wie in Kasualgespräch und Kasualgottesdienst die christliche Tradition in fruchtbaren Dialog mit dem lebensgeschichtlichen Anlass der Kasualie treten kann.

Neben der praktisch-theologischen Dimension müssen auch organisatorische und kommunikative Dimensionen der Kasualien neu bedacht und gestaltet werden:

- Information und Kommunikation der Evangelischen Landeskirche in Baden über ihre Kasualien: offensiv, transparent und neben den traditionellen (Handreichungen, Pfarramt) auch auf den Wegen, auf denen viele Kasualsuchende heute unterwegs sind (Hochzeitsmessen, Internet, soziale Medien),
- Vermittlung von Kasualanfragen: einfach zugänglich, „kundenorientiert“, zeitnah und zuverlässig,
- Offenheit und Kreativität der Haupt- und Ehrenamtlichen in Pfarramt und Gemeinde für individuelle Zuschnitte von Kasualgottesdiensten (auch zu neuen Anlässen),
- einfache Verbindung von Kasualgottesdiensten mit anschließenden Feiern,
- punktuelle Stärkung der Ressourcen für die Planung und Durchführung von Kasualien und verlässliche Regelung von Zuständigkeitszeiten.

Dazu soll neben das Forschungsprojekt ein *Pilotprojekt* mit folgenden weiteren Elementen treten:

1. Die Landeskirche baut an zwei Orten jeweils in Kooperation mit einem Kirchenbezirk eine dienstleistungsorientierte kirchliche Kasualvermittlung auf und wertet deren Arbeit nach vier Jahren Betrieb aus.
2. An den gleichen Orten baut die Landeskirche in Kooperation mit Bezirken und Gemeinden mindestens zwei Kirchen als Hochzeits- oder Bestattungskirchen aus, betreibt diese für vier Jahre und wertet deren Funktion aus. Der Bezirk wird dafür mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet. Das Recht, an den Hochzeits- und Bestattungskirchen (Pfarrstellen) Kasualien zu feiern, wird aber nicht auf die Inhaber\*innen dieser Stellen begrenzt, sondern unter allen Pfarrer\*innen des Bezirks geregelt.
3. Für die Kasualvermittlung und Kasualkirche wird eine passende Geschäftsform (kirchlicher Eigenbetrieb?) erarbeitet und erprobt, die den Einsatz einer differenzierten und flexiblen Gebührenordnungen für die Kasualien erlaubt (Z.B. könnten Gebühren nur von Kasualbegehrenden, die aus anderen Orten kommen und deshalb kein Anrecht auf die kostenlose Nutzung der jeweiligen Kasualkirche haben, erhoben werden). Zur Mitfinanzierung der Kasualvermittlung und der Kasualkirchen wird ein Fundraising-Konzept erstellt, dessen Zielgruppe insbesondere die Kasualsuchenden bilden.
4. Für die Information und Kommunikation über Kasualien baut die Landeskirche eine intermediale Plattform auf, die aus folgenden Elementen besteht:
  - einer öffentlich zugängliche Webseite zu allen Kasualien und Ritualangeboten;
  - einer interne Webseite zu alten und neuen Kasualformaten und Kasualansprachen (Hofübergabe, Firmenübergabe, Segnungen, Bestattung von Still-/Totgeborenen, Gedenkgottesdienste für verwaiste Eltern, Verabschiedung in den Ruhestand, Scheidung, Loslösungen ...);
  - zielgruppenspezifisch diversifizierte Broschüren zu allen Kasualien und Ritualangeboten zur Auslage an inner- und außerkirchlichen Standorten (Hochzeitsmessen, Hochzeitsausstatter, Restaurants, Bestatter, Friedhöfe, Hospize, ...);
  - facebook-Seite / blog zu Gedenkkultur und Hochzeitsplanung.

### 6.3 Gottesdienste mit kleiner Gemeinde entwickeln

Da Gottesdienste für das Leben und die Wahrnehmung der evangelischen Kirche besonders wichtig sind, wird auch dort, wo Gottesdienstgemeinden schon immer mit einer kleinen Zahl an Teilnehmenden gefeiert worden sind oder diese Zahl durch demografische Entwicklungen kleiner wird, die Zusammenlegung und Zentralisierung des gottesdienstlichen Angebots nur im Ausnahmefall angestrebt. Gemeinden werden stattdessen ermutigt, für „kleine Gottesdienste“ eigene Konzepte zu entwickeln und zu etablieren, sodass sie ermutigend und glaubensstärkend erlebt werden. Nur so wird die Chance offengehalten, dass Menschen auch neu für die Teilnahme gewonnen werden.

Zu wird die Gestalt der Gottesdienste so verändert, dass sie der Zahl der Teilnehmenden entspricht (Raumordnung, Verkündigung, Musik, etc.).

Wenn Gottesdienste nicht mehr wöchentlich gefeiert werden können, werden Gemeinden ermutigt, mit dem Modell „Elementares Kirchenjahr“ der Liturgischen Konferenz zu arbeiten, das den Monaten des Jahres Themen und Bibeltexte zuordnet („Gottesdienst von Monat zu Monat. Elementares Kirchenjahr“).

Wo es sich als hilfreich erweist, wird die Entwicklung von Gottesdienstteams gefördert, welche die Verantwortung für die Feier „kleiner Gottesdienste“ (z. B. „Gemeindeliturgien“) übernehmen (vgl. Maßnahme 6 „Gottesdienstteams in den Gemeinden etablieren“). Unterstützt wird die Gottesdienstkultur an solchen Orten durch regelmäßig und verlässlich gefeierte Gottesdienste mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin an den Hochfesten oder anderen besonderen Anlässen.

Wo mit Gottesdienst-Teams gearbeitet wird, ist die Bildung und Begleitung des Teams eine besondere und zeitintensive Leitungsaufgabe, die Pfarrer\*innen in ihrer gottesdienstlichen Aufgabe (neben der liturgischen Rolle) fordert.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Gemeinden prüfen ihre Predigtstellen und Gottesdienstordnungen daraufhin, ob die Zahl der Teilnehmenden und die Gottesdienstordnung zueinander passen. Wo es sinnvoll ist, entwickeln sie einen eigenen „Gottesdienst mit kleiner Gemeinde“, der zu den Gottesdienstteilnehmenden und den vorhandenen Ressourcen passt. Sie entscheiden, ob sie ein Gottesdienstteam für diese Aufgabe gewinnen und beauftragen möchten und unternehmen ggf. entsprechende Schritte. Sie können dafür Beratung der Landeskirche in Anspruch nehmen.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Wo Gemeinden Gottesdienstteams mit der Verantwortung für „kleine Gottesdienste“ einsetzen, finanziert der Kirchenbezirk ihnen eine Gottesdienst-Beratung und bietet in Kooperation mit der Arbeitsstelle Gottesdienst regelmäßige Fortbildungen für Gottesdienstteams auf Bezirksebene an.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

In einigen Landeskirchen wurden bereits Modelle für Gottesdienste mit kleiner Teilnehmendenzahl für unterschiedliche Kontexte entwickelt. Dazu gehören auch Materialien für „Gemeindeliturgien“ ohne Leitung durch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die verfügbaren Materialien werden den Gemeinden durch die Arbeitsstelle Gottesdienst bekannt gemacht, in den Gemeinden erprobt und in Fortbildungen weiter vermittelt. Dazu können Beratungen und Fortbildungen bei der Arbeitsstelle Gottesdienst angefordert werden (vgl. Maßnahme 10 „Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren“). Gegebenenfalls werden noch fehlende Materialien ergänzt (z. B. eine Liste mit Liedern, die sich auch für das Singen in kleiner Gemeinde eignen).

Pfarrer\*innen werden in der Aus- und Fortbildung darauf vorbereitet, dass die gottesdienstliche Aufgabe nicht nur die Rolle der Liturgin / des Liturgen und der Predigerin / des Predigers beinhaltet, sondern auch eine Leitungsaufgabe im Hinblick auf ein Team.

### 6.4 Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln

Diese Maßnahme wurde in fast allen Kirchenbezirken, die sich mit dem Perspektivpapier zum Gottesdienst befasst haben, positiv aufgegriffen und diskutiert. Darin spiegelt sich die Erkenntnis, dass beim Streben nach einer größeren gottesdienstlichen Vielfalt keine Gemeinde alle nötigen Gottesdienstformate entwickeln kann und soll. Jede Gemeinde entwickelt vielmehr ein eigenes gottesdienstliches Profil, das mehrere gottesdienstliche Formate enthält, aber kein „all-inclusive-Gottesdienstprogramm“ sein muss. Im Gegenteil: Eine vielfältige Gottesdienstlandschaft einer Region wird dann möglich, wenn sich die Gottesdienstformate ihrer Gemeinden unterscheiden und ergänzen.

Schon jetzt gibt es in vielen Kirchenbezirken regionale Gottesdienste (z. B. bei Predigttrihen mit Kanzeltausch, zu „Sommerkirchen“ und besonderen Gottesdiensten wie Tauffesten). Ein regionales Gottesdienstkonzept knüpft daran an und setzt es in der Organisation und Öffentlichkeitsarbeit konsequent um.

Ein regionales Gottesdienstkonzept setzt eine Veränderung im Selbstverständnis der Gemeinden und ihrer Pfarrer\*innen voraus: Dazu gehört die Mitfreude am Gelingen bei der Entwicklung des gottesdienstlichen Lebens in anderen Gemeinden und das Mittragen von Durststrecken. Dazu gehört auch, die gottesdienstlichen Angebote nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern einer Region / eines Bezirks als gemeinsame Angelegenheit zu verstehen und zu vertreten.

Gute persönliche Kontakte sind dafür unabdingbar; die Bildung von Teams über Gemeindegrenzen hinweg eine lohnende Möglichkeit. Hilfreich zur Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzepte ist eine Unterstützung durch das Angebot der Gottesdienst-Beratung als externe Moderation.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Mit der Erarbeitung eigener Gottesdienstkonzepte schärfen Gemeinden ihr Profil und fördern mit ihrer eigenen zugleich eine regionale Gottesdienstkultur. Nimmt eine Gemeinde teil an der Entwicklung eines gemeinsamen regionalen Gottesdienstkonzepts, vermittelt sie die damit verbundenen Entscheidungen proaktiv in die Gemeinde hinein. Muss eine Gemeinde im Rahmen der Entwicklung eines regionalen Gottesdienstkonzepts Abschied von einem bisherigen gottesdienstlichen Format nehmen, begleitet sie bisherige Gottesdienstteilnehmende beim Abschied sensibel.

Dienstgruppen im Pfarramt werden (z. B. in Dienstgesprächen und Visitationen) dazu ermutigt, in der Gestaltung von Dienstplänen der Vorbereitung von Gottesdiensten angemessenen Raum einzuräumen und Fortbildungsmöglichkeiten für gottesdienstliche Themen (auch gemeinsam) wahrzunehmen.

Bei Neubesetzungen von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben (Pfarrerinnen, Kirchenmusiker, Gemeindediakoninnen) wird von Seiten der Gemeinde darauf geachtet, dass ein erarbeitetes Gottesdienstkonzept Bestandteil der Stellenausschreibung ist.

Bei Entscheidungen über Immobilien wird das gottesdienstliche Profil der Gemeinde und seine Folgen für den Raumbedarf berücksichtigt.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Um eine Pluralisierung der Gottesdienstformate zu ermöglichen, werden regionale Gottesdienstkonzepte entwickelt. Dabei stellen sich im ländlichen Raum andere Fragen als in städtischen Regionen. Überall aber wird durch verbindliche Absprachen in der Region (Distrikt, Kirchenbezirk) das verlässliche Angebot besonderer Gottesdienste (z. B. Tauffeste) in sinnvollen Rhythmen an bestimmten Orten zu festen Zeiten gesichert. Zu allen diesen Gottesdiensten wird auf unterschiedlichen medialen Wegen öffentlich eingeladen (vgl. Maßnahme 11 „Marketing für den Gottesdienst stärken“).

Bei der Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzepte werden lebendige Gemeindeformen und örtliche Milieus und deren Mobilität berücksichtigt. Schon bestehende regionale Gottesdienstformate und ökumenische Kooperationen werden aufgenommen und weiterentwickelt. Auch auf kreative Ideen der Mitwirkenden und die „Schätze“ besonderer Kirchenräume wird geachtet. Ziel ist es, das Profil der einzelnen „Heimatkirchen“ zu stärken und zugleich den Blick über Gemeindegrenzen hinaus zu weiten.

Zunächst wird der Bestand des gottesdienstlichen Lebens genau wahrgenommen. Dazu kann ein Instrument der Landeskirche in Anspruch genommen werden.

Wo bei der Entwicklung eines regionalen Gottesdienstkonzeptes die Autonomie von Gemeinden eingeschränkt wird, werden die dafür notwendigen Entscheidungsprozesse sorgfältig gestaltet. Hier sind die regionalen Leitungsgremien (Bezirkskirchenrat, Regionalpfarrkonvente) gefragt.

Bei Neubesetzungen von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben (Pfarrerinnen, Kirchenmusiker, Gemeindediakoninnen) wird darauf geachtet, dass erarbeitete Gottesdienstkonzepte Bestandteil der Ausschreibung sind.

Bei Entscheidungen über kirchliche Immobilien werden die gottesdienstlichen Profile der Gemeinden und ihre Folgen für den Raumbedarf berücksichtigt.

Der Kirchenbezirk organisiert in Kooperation mit der Arbeitsstelle Gottesdienst regelmäßig gottesdienstliche Fortbildungen, die regionalen und überregionalen Informationsaustausch, Vernetzung und Zusammenarbeit stärken. Wo es sinnvoll ist, werden regionale Gottesdienst-Teams für besondere Gottesdienst-Formate gebildet (vgl. Maßnahme 6 „Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren“).

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Ein Instrument für die Erhebung und Darstellung der Gottesdienstlandschaft einer Region wird von der Landeskirche entwickelt und bereitgestellt.

Bei Entscheidungen über kirchliche Immobilien achtet die Landeskirche darauf, dass die gottesdienstlichen Profile der Gemeinden und ihre Folgen für den Raumbedarf berücksichtigt werden.

Gottesdienst-Beratung von gemeindlichen, regionalen und bezirklichen Arbeitsgruppen zur Erarbeitung und Umsetzung regionaler Gottesdienst-Konzepte vermittelt die Arbeitsstelle Gottesdienst. Geleitet werden die Beratungen von eigens dazu ausgebildeten Pfarrer\*innen. Sie arbeiten entsprechend einer landeskirchlichen Richtlinie, die für die Dauer des Projekts zur Qualitätsentwicklung im Gottesdienst erlassen wurde. Um diese Arbeit fortzuschreiben, wird die Gültigkeit der Richtlinie auf Dauer gestellt und die Vermittlung und Qualitätssicherung der Arbeit der Gottesdienst-Berater\*innen und -Coaches durch entsprechende Ressourcen ermöglicht.

#### 6.5 Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren

Diese Maßnahme wurde – sicher aufgrund ihrer „Gemeindenähe“ – in vielen Bezirksveranstaltungen und Rückmeldungen ausführlich thematisiert und zur Umsetzung empfohlen.

Aufgrund größerer räumlicher und zeitlicher Mobilität vieler Gottesdienstteilnehmenden muss immer damit gerechnet werden, dass Gäste mitfeiern, die die Menschen, mit denen sie feiern, und die gottesdienstliche Tradition einer Gemeinde nicht kennen oder überhaupt wenig Erfahrung mit Gottesdiensten haben. Manche Gemeinden laden (z.B. mit der Kampagne „Gottesdienst erleben“, die auf den in England entwickelten „Back to Church Sunday“ zurückgeht) ausdrücklich solche Menschen zu bestimmten Gottesdiensten ein. Dies zielt nicht primär auf eine Steigerung der Zahl der am Gottesdienst teilnehmenden, sondern auf eine Haltungsänderung bei den engagierten Gemeindegliedern. Um solchen Eingeladenen eine positive Erfahrung mit dem Gottesdienst zu ermöglichen, ist eine gastfreundliche Kultur unabdingbar. Eine Kultur der Gastfreundschaft unterstützt außerdem regionale Gottesdienstkonzepte (vgl. Maßnahme 4 „Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln“), indem sie die Bereitschaft zur Teilnahme in Gottesdiensten außerhalb der eigenen Gemeinde fördert.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

In jeder Gemeinde machen sich einige Gemeindeglieder die Pflege einer Kultur der Gastfreundschaft zur Aufgabe. Sie üben eine Haltung des Respekts, des Interesses, der Sensibilität und der Freundlichkeit gegenüber „Neuen“ im Gottesdienst ein, und werben dafür in der ganzen Gemeinde. Sie pflegen den Kontakt zu Gästen und „Neuen“ und geben den Verantwortlichen für den Gottesdienst hilfreiche Rückmeldungen über deren Erfahrungen. Insbesondere achten sie darauf, dass es im Zusammenhang mit dem Gottesdienst nicht zu Erfahrungen des Ausgeschlossenenseins (z. B. durch Gruppenbildung beim „Kirchkaffee“) kommt, dass Gottesdienste auch für „Gäste“ mitvollziehbar sind und dass Menschen sich auch „auf Zeit“ beheimatet fühlen können.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Kirchenbezirke schreiben einen Preis für die gastfreundlichste Gemeinde aus; eine Gruppe (z. B. Bezirksynodale) besucht ein Jahr lang Gottesdienste in allen Gemeinden und vergibt aufgrund ihrer Erfahrungen den Preis.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Die Arbeitsstelle Gottesdienst unterstützt Gemeinden bei der Entwicklung einer Kultur der Gastfreundschaft durch Fortbildung und Beratung – bei Bedarf auch im Hinblick auf technische und bauliche Maßnahmen und auf Gottesdienste in leichter Sprache.

#### 6.6 Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren

Um die gottesdienstliche Identität einer Gemeinde zu fördern, die Beteiligungsmöglichkeiten am Gottesdienst und eine Kultur des hilfreichen Feedbacks zu stärken, ist die Berufung und Förderung eines Gottesdienst-Teams hilfreich, welches die Gottesdienstkultur einer Gemeinde pflegt und reflektiert. Mitglieder von Gottesdienst-Teams gehören – wenn möglich – unterschiedlichen Lebenswelten an, so dass durch ihre Kontakte eine Milieuspreizung des Gottesdienstes erreicht werden kann. Auch Kirchenmusiker\*innen sollten nach Möglichkeit einbezogen werden. Die Leitung von Gottesdienst-Teams liegt bei den Gemeindepfarrer\*innen. Dies verändert ihre gottesdienstliche Rolle: Mit einer Entlastung bei der Erarbeitung von Texten geht eine Intensivierung der Leitungsaufgabe einher.

Aufgaben der Mitglieder von Gottesdienst-Teams können sein:

- an einer Kultur der Gastfreundschaft arbeiten (vgl. Maßnahme 5 „Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren“),
- gottesdienstliche Aufgaben (Lesungen, Austeilung des Abendmahls, Fürbitten, Abkündigungen, besondere Beiträge zur Verkündigung) übernehmen,

- eine geistliche Haltung zum Gottesdienst und die gemeinsame geistliche Einstimmung auf den Gottesdienst einüben (z. B. Sakristei-gebet, gemeinsame Andachten),
- durch das regelmäßige gegenseitige Feedback zu Gottesdiensten nach bestimmten Regeln eine Kultur des hilfreichen Feedbacks entwickeln,
- den Ältestenkreis in Fragen des Gottesdienstkonzeptes der Gemeinde beraten,
- an einzelnen Gottesdienstorten, die sonst nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig gottesdienstlich genutzt werden könnten, die Feier von Gottesdiensten ohne Pfarrer oder Prädikantin leiten.

Schwerpunkte und Umfang der Arbeit von Gottesdienst-Teams werden je nach Gemeindesituation unterschiedlich sein und von Pfarrer\*innen gemeinsam mit dem Ältestenkreis bestimmt. In manchen Gottesdiensten, in denen viele Personen mit unterschiedlichen liturgischen Aufgaben zusammenwirken, wird das Tragen des Talars als einziges sichtbares Kennzeichen einer gottesdienstlichen Funktion als problematisch empfunden, weil es die/den Pfarrer\*in auf unangemessene Art heraushebt, während die anderen Verantwortungsträger\*innen in ihrer Funktion nicht kenntlich sind. Für solche Gottesdienste legt sich das gemeinsame Tragen von liturgischen Textilien (Stolen, Schals) aller Mitwirkenden als Zeichen für die Übernahme einer liturgischen Aufgabe nahe.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Gemeinden machen sich die Berufung und Förderung von Gottesdienst-Teams zur Aufgabe, welche die Gottesdienstkultur der Gemeinde pflegen und reflektieren. Mitglieder von Gottesdienst-Teams sind nicht auf den Kreis der Kirchenältesten beschränkt, sondern werden entsprechend ihren Begabungen ausgewählt. Wo eine Gemeinde Kinder und/oder Jugendliche als „evangelische Ministranten“ ausbildet und am Gottesdienst beteiligt, können diese zum Anknüpfungspunkt für ein Gottesdienst-Team werden. Die Gemeinde vereinbart mit den Mitgliedern der Gottesdienst-Teams Beginn und Ende und Umfang ihrer Aufgabe und führt sie in einem öffentlichen Gottesdienst in ihre Aufgabe ein und entbindet sie am Ende ihrer Tätigkeit wieder. Sie achtet darauf, dass durch die Entwicklung und Stärkung von Gottesdienst-Teams keine neue Kluft zwischen „Klerikern“ und „Laien“ entsteht. Deshalb hält sie ihr Gottesdienst-Team für alle offen, die dafür begabt sind.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Der Kirchenbezirk organisiert in Kooperation mit der Landeskirche (Arbeitsstelle Gottesdienst) Fortbildungen für Gottesdienst-Teams (vgl. Maßnahme 9 „Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln“).

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Für die Bildung und Förderung von Gottesdienst-Teams stellt die Landeskirche Mittel für überparochiale teambildende Tagungen zur Verfügung. Sie achtet dabei darauf, dass Ehrenamtliche den gleichen Zugang zu diesen Fortbildungen erhalten wie Hauptamtliche und dass dort eine Kultur der Partizipation eingeübt wird.

Ein landeskirchlicher Gestaltungswettbewerb für eine einfache und gemeinsame liturgische „Kleidung“ für alle Mitwirkenden in Gottesdiensten wird durchgeführt.

Eine Materialsammlung für die Gestaltung des geistlichen Lebens rund um die gottesdienstliche Arbeit (gottesdienstliche Beauftragung und Entbindung von Ehrenamtlichen mit gottesdienstlichen Aufgaben, „Sakristeigebete“ zu Beginn und Abschluss der gottesdienstlichen Aufgabe, das gemeinsame Anlegen liturgischer Kleidungsstücke, Kommunikationsregeln für ein hilfreiches Feedback zum Gottesdienst) wird von der Landeskirche erarbeitet.

Die genannten unterstützenden Maßnahmen der Landeskirche werden von der Arbeitsstelle Gottesdienst organisiert und von Gottesdienst-Berater\*innen geleistet. Dafür werden die notwendigen Ressourcen vorgehalten.

#### 6.7 Den Dienst der Lektorin bzw. des Lektors stärken

Der gottesdienstliche „Lektor\*innendienst“ wird entsprechend dem Amt der frühen Kirche etabliert. Dies zielt nicht auf die Wiederbelebung des früher so bezeichneten ersten Teils des Prädikantendienstes. Vielmehr ist der Begriff vom altkirchlichen „Lesedienst“ her zu verstehen: Das Vortragen von Lesungen, die Austeilung des Abendmahls, die Übernahme von Begrüßung und Mitteilungen, das Vortragen und eventuell auch das Formulieren von Fürbitten werden dafür zu einem eigenständigen liturgischen Dienst zusammengefasst. Lektor\*innen werden durch Gemeindepfarrer\*innen in die Gottesdienstvorbereitung

eingebunden und übernehmen eine wichtige Funktion in gemeindlichen Gottesdienst-Teams.

Vierorts sind mit diesem Dienst schon jetzt die Ältesten der Gemeinde betraut. Allerdings ist die selbstverständliche Koppelung von Ältestenamt und Lektor\*innendienst nicht in allen Fällen sinnvoll. Vielmehr ist es – auch um der Attraktivität des Ältestenamtes willen – ratsam, beide Aufgaben voneinander zu trennen, was allerdings nicht ausschließt, dass auch Älteste weiterhin den Lektor\*innendienst ausüben.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Für den Lektor\*innendienst suchen die Gemeinden Menschen nicht nur aus dem Kreis der Kirchenältesten, sondern aus der ganzen Gemeinde entsprechend ihren Gaben. Nach einer entsprechenden Fortbildung beauftragen sie die Lektor\*innen für eine begrenzte Zeit und führen sie in einem Gottesdienst in ihre Aufgabe ein und verpflichten sie nach Ende ihres Dienstes. Die jeweilige Gemeinde trägt die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung des Dienstes.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Lektor\*innen erfahren für diesen Dienst Fortbildung durch Gottesdienst-Workshops auf der Ebene der Kirchenbezirke, in denen das Vortragen gottesdienstlicher Lesungen, das Austeilen des Abendmahls und weitere notwendige Fertigkeiten geübt werden. Diese Workshops werden von der Arbeitsstelle Gottesdienst in Kooperation mit den Kirchenbezirken durchgeführt.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Die Arbeitsstelle Gottesdienst entwickelt in Kooperation mit der Evangelischen Erwachsenenbildung ein Schulungskonzept für Lektor\*innen, das sie den Kirchenbezirken zur regelmäßigen Durchführung in Workshops anbietet. Die Leitung geschieht durch Gottesdienst-Coaches – wo möglich in Kooperation mit bezirklichen Kräften. Sie beinhaltet

- den gottesdienstlichen Umgang mit Bibel, Lektionar und Perikopenbuch,
- Übungen zum öffentlichen Inszenieren und Vortragen von Lesungen,
- Übungen zu gottesdienstlichen Begrüßungen und Abkündigungen,
- Übungen zum Formulieren und Vortragen von Fürbitten,
- Kennenlernen, Beurteilen und Einüben von Austeilungsformen des Abendmahls,
- Einübung in das gegenseitige hilfreiche Feedback.

#### 6.8 Das gottesdienstliche Singen in den Gemeinden stärken

Zur Pflege der gottesdienstlichen Musik werden Gemeindeglieder, die gerne und gut singen, ermutigt, sich zu „Gemeindegliedern“ ausbilden zu lassen, um durch Unterstützung des Gemeindeglieders die Freude am gottesdienstlichen Singen zu stärken. Geeignete Personen für diese Aufgabe sind Mitglieder von Chören oder Musikgruppen und Menschen, die oft und sicher im Gottesdienst singen. Aufgabe einer solchen „Gemeindegliederleitung“ ist es, dem Gottesdienst durch das Mitsingen ein tragendes Gerüst geben, an dem sich andere orientieren können. Aufgaben der Gemeindegliederleiter\*innen können außerdem sein:

- die Übernahme der Rolle von Vorsängerinnen und Vorsängern oder einer Schola;
- das Einbringen neuer Lieder (etwa aus dem „Anhang 2018“) / kreativer Singformen in den Gottesdienst;
- die Begleitung des Singens mit Instrumenten.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Pfarrer\*innen und Kirchenälteste sprechen geeignete Gemeindeglieder auf die Möglichkeit der Ausbildung zu Gemeindeglieder\*innen an und vermitteln die entsprechenden Fortbildungsangebote.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Bezirkskantor\*innen führen auf der Ebene des Kirchenbezirks Fortbildungen (unterhalb der D-Ausbildung) zur Gemeindegliederleitung für geeignete Personen durch, die dann in ihren Gemeinden solche Aufgaben übernehmen können.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Die Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik entwickelt ein Schulungskonzept für Gemeindeglieder\*innen und erprobt dieses in Kooperation mit Bezirkskantor\*innen.

Die Landeskirche legt ein Zertifikat „Singende Gemeinde“ auf, das Gemeinden bekommen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen. Zu diesen Kriterien gehört es, mindestens zwei Gemeindeglieder\*innen auszubilden und einzusetzen.



Die Kampagne soll aus folgenden Elementen bestehen:

- einer Arbeitshilfe, die das Ziel und die Möglichkeiten der Kampagne vorstellt, die Anforderungen an die Beteiligung darstellt, Anregungen und Beispiele dafür beschreibt, einen Antrag für das Signet beinhaltet und das Procedere zur Erlangung beschreibt;
- Video-Clips zur Darstellung der verschiedenen Handlungsfelder;
- einem Signet (bestehend aus einer Plakette und einem Siegel), das Gemeinden erhalten, wenn sie die in der Arbeitshilfe beschriebenen Anforderungen erfüllen und das in einem Antrag nachweisen;
- einem Kurs „Hast du Töne? Singanleitung für Gottesdienst und Gemeinde“ für Gemeindeglieder, die das gottesdienstliche und gemeindliche Singen fördern;
- einer Prämie für Gemeinden, die das Signet 2 Jahre lang führen und zu einem Gottesdienst einladen, in dem sie sich als „singende Gemeinde“ darstellen.

#### 6.9 Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln

Diese Maßnahme wird in vielen Rückmeldungen der Bezirkssynoden nicht ausdrücklich thematisiert (wohl da sie vor allem ins Handlungsfeld der Landeskirche fällt), aber in Rückmeldungen zu anderen Maßnahmen als wichtige Voraussetzung erwähnt und als „selbstverständlich und permanent“ vorausgesetzt.

In den letzten Jahren wurde von der Liturgischen Kommission in enger Abstimmung mit der Personalförderung ein Curriculum für gottesdienstliche Fortbildungen erarbeitet, das jährlich fortgeschrieben und seit 2015 in einem eigenen Jahresprogramm veröffentlicht wird.

Zur Zeit befindet sich die Fortbildungsarbeit der Landeskirche in einem Umbruch, der dazu führte, dass das Teilnahmeverhalten an Fortbildungen schwerer planbar geworden ist. Dabei wurde in den letzten Jahren deutlich, dass Fortbildungen dann nachgefragt werden, wenn sie qualifizierenden Charakter haben (auch wenn dafür großer zeitlicher Aufwand und hohes Engagement erforderlich ist) oder wenn sie bedarfsgenau auf Anfrage und in Kooperation mit Kirchenbezirken geplant und durchgeführt werden. Deshalb wird das gottesdienstliche Fortbildungskonzept weiter entwickelt in Richtung auf Fortbildungen „on demand“ (siehe unten).

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

In der Gemeindeleitung und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden wird regelmäßig verabredet, welche gottesdienstlichen Herausforderungen und Konzepte welche Fortbildungen für welche Personen nötig machen. Der Fortbildungsbedarf wird an den Kirchenbezirk gemeldet. Haupt- und Ehrenamtliche werden auf die Fortbildungsmöglichkeiten der Landeskirche hingewiesen. Ehrenamtlich Mitwirkende bekommen die Kosten für gottesdienstliche Fortbildungen von der Kirchengemeinde erstattet. Die Kirchengemeinden stellen Mittel dafür in ihre Haushalte ein.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Kirchenbezirke führen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Gottesdienst regelmäßig regionale Gottesdienstwerkstätten zur Stärkung der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gottesdienstarbeit, Qualifizierungsfortbildungen von Lektor\*innen und Singanleiter\*innen und Workshops für Mitglieder von Gottesdienst-Teams durch. Weiterer Fortbildungsbedarf wird an die Arbeitsstelle Gottesdienst übermittelt, damit maßgeschneiderte Fortbildungen geplant und durchgeführt werden können (Fortbildungen „on demand“). Dazu beauftragt jeder Kirchenbezirk eine Pfarrperson mit der Vermittlung zwischen Bezirk und Landeskirche in gottesdienstlichen Fragen. Dies kann die/der Vertrauenspfarrer\*in für Kirchenmusik, die/der Beauftragte für die Prädikant\*innen, aber auch eine andere Pfarrperson sein.

Die/Der Gottesdienstbeauftragte verabredet regelmäßig mit der Bezirksleitung, welche gottesdienstlichen Herausforderungen und Konzepte welche Fortbildungen auf der Ebene des Kirchenbezirks nötig machen und plant diese in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Gottesdienst.

Menschen mit beruflicher Verantwortung für Gottesdienste werden bei Orientierungsgesprächen verstärkt zu gottesdienstlichen Fortbildungen ermutigt sowie darin unterstützt, in Einkehrtagen und Exerzitien wie auch geistlicher Begleitung, ihre eigene Spiritualität zu fortzuentwickeln.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Die Landeskirche hält ein breites und differenziertes Angebot an Themen und Formaten gottesdienstlicher Fortbildungen bereit, welches von Kirchenbezirken oder Gruppen von Gottesdienstverantwortlichen bei der Arbeitsstelle Gottesdienst angefragt werden kann. Aufgrund dieser Anfragen werden verbindlich konkrete Fortbildungsveranstaltungen vereinbart (Fortbildungen „on demand“).

Folgende Fortbildungsthemen sind derzeit abrufbar (wo nichts anderes angegeben ist in der Arbeitsstelle Gottesdienst):

- Gottesdienste mit Konfirmand\*innen (im Religionspädagogischen Institut RPI)
- Jugendgottesdienste (im Kinder- und Jugendwerk)
- Kinder- und Familiengottesdienste (im RPI)
- Gottesdienste im System Schule, auch solche in multireligiösem Kontext (im RPI)
- inklusionsfördernde Gottesdienste (im Projekt Inklusion)
- Modelle der ökumenischen Feier – auch mit nicht europäisch geprägten Konfessionen
- gottesdienstliche Kommunikation und Performanz
- offene Gottesdienstformate
- Gottesdienst mit kleiner Gemeinde
- Kasualgottesdienste
- Abendmahl
- Liturgische Varianten zu agendarischen Gottesdiensten
- Gottesdienst in leichter Sprache
- Gemeindliches oder regionales Gottesdienstkonzept
- Gemeindegleitung.

Mögliche Formate sind:

- eintägige Gottesdienst-Werkstatt mit einem thematischen Schwerpunkt und mehreren Workshops
- halbtägige oder eintägige Workshops zu einem verabredeten Thema
- mehrtägige Fortbildung zu einem verabredeten Thema.

Die Landeskirche ermöglicht auch die Teilnahme an gottesdienstlichen Fortbildungen außerhalb der Landeskirche.

In die Aus- und Fortbildung von Gemeinédiakon\*innen, Erzieher\*innen und Religionslehrer\*innen werden regelmäßig gottesdienstliche Module eingebaut.

Kirchenmusiker\*innen (auch solche im Nebenamt) werden in Aus- und Fortbildung qualifiziert und ermutigt, sich auf eine größere musikalische Vielfalt einzulassen.

Zur regelmäßigen Information der Ehrenamtlichen mit gottesdienstlichen Aufgaben über das Fortbildungsangebot wird eine Adressdatei aufgebaut und gepflegt.

Die regelmäßige Qualifizierung von Gottesdienst-Berater\*innen und Gottesdienst-Coaches durch Langzeitfortbildungen wird sichergestellt.

#### 6.10 Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren

Diese Maßnahme wurde selten direkt thematisiert (da sie überwiegend im Handlungsfeld der Landeskirche liegt), aber oft im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen (z. B. 6.3 „Gottesdienste mit kleiner Zahl entwickeln“ und 6.12 „Kirchen als spirituelle Räume pflegen“) zustimmend thematisiert.

Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirke stehen vor der Aufgabe, ein vielfältiges gottesdienstliches Leben zu gestalten. Da dies auf der Grundlage von tendenziell geringeren Mitgliederzahlen und Ressourcen geschieht, müssen bestehende Gottesdienstkonzepte regional abgestimmt oder neu entwickelt werden. Ein verlässliches und qualifiziertes Angebot von Gottesdienst-Beratung hilft den verantwortlichen Gremien, solche Gottesdienstkonzepte in einem erfolgreichen Prozess zu entwickeln und umzusetzen.

Mit der größeren Vielfalt gottesdienstlicher Formate steigen und differenzieren sich auch die Anforderungen an den Kirchenraum. Die Kompetenz der Gemeinden hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen des Gottesdienstes wie Lautsprecheranlagen, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Heizung etc. wird durch einen Beratungsservice gefördert. Im Vorfeld von Kirchenrenovierungen werden Gemeinden dabei beraten, ihr Gottesdienstkonzept in die bauliche Planung einzubringen. Im Vorfeld von Entscheidungen über Immobilien sind konzeptionelle Überlegungen unerlässlich.

In all diesen Situationen sind Gottesdienstberatungen hilfreich, die konzeptionelle Prozesse, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse moderierend und mit fachlicher Kompetenz begleiten.

Pfarrer\*innen stehen einerseits für das Ganze des Gottesdienstes und sind andererseits in eine differenzierte Zuständigkeit für den Gottesdienst eingebunden (Synode, Ältestenkreis, Dienstgemeinschaft,

Gottesdienst-Teams). In ihrer Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde nehmen sie neben ihrer liturgischen Rolle zunehmend moderierende und leitende Aufgaben wahr. Die Anforderung an die Vielfalt und Qualität der von ihnen verantworteten Gottesdienste steigt. Auch Gemeindediakon\*innen und Religionslehrer\*innen nehmen zunehmend gottesdienstliche Aufgaben wahr. Das Gottesdienst-Coaching hilft den für den Gottesdienst verantwortlichen Personen, ihre unterschiedlichen Rollen zu klären, ihre Möglichkeiten und Stärken im gottesdienstlichen Handeln zu erfassen und weiter zu entwickeln. Dies kann z. B. auch durch die Etablierung kollegialer Gruppen in einer Region geschehen, die eine Kultur des hilfreichen Feedbacks einüben und pflegen.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Kirchengemeinden identifizieren ihren Beratungsbedarf in gottesdienstlichen Fragen und verabreden ggf. Gottesdienst-Beratungen. Sie stellen die Finanzierung der Honorare und Fahrtkosten in ihren Haushalt ein.

Personen mit gottesdienstlicher Verantwortung identifizieren ihren Bedarf an Coaching bzw. kollegialer Beratung und verabreden ggf. Gottesdienst-Coachings.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

In Orientierungsgesprächen und Pfarrkonventen wird der Bedarf an Gottesdienst-Coaching / kollegialer Beratung erhoben und mit der Arbeitsstelle Gottesdienst verabredet. Vertretungsregelungen für die Befreiung von Pfarrer\*innen zum wechselseitigen Gottesdienstbesuch der kollegialen Beratungsgruppen werden getroffen und finanziert. Die Möglichkeit der finanziellen Förderung gottesdienstlicher Beratungen von Gemeinden wird geprüft.

Der Kirchenbezirk prüft, ob er ein rein beratendes Gottesdienst-Coaching zum verpflichtenden Teil einer Visitation macht (ähnlich wie ein Unterrichtsbesuch: der Visitation vorauslaufend; aber ohne bewertende Rückmeldung an die Visitationskommission). Nach positiven Erfahrungen in einigen Kirchenbezirken könnte dies landeskirchlich zu einem Teil der Visitationsordnung erhoben werden.

#### *Dimension der Landeskirche:*

Für die Beratung von Gremien in gottesdienstlichen Fragen und das Coaching von Einzelnen und kollegialen Gruppen von Gottesdienstverantwortlichen in ihren gottesdienstlichen Aufgaben werden Gottesdienst-Beratung und Gottesdienst-Coaching als Instrumente in der Landeskirche etabliert. Zur Übernahme der Beratungs- und Coaching-Aufgaben werden Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Langzeitfortbildungen qualifiziert. Für ihren Einsatz in Gemeinden und Kirchenbezirken wird eine verlässliche Form entwickelt und eine landeskirchliche Regelung getroffen.

Die Vermittlung und Qualitätssicherung (Dokumentation, Intervision, Fortbildung) der Gottesdienst-Beratung und des Gottesdienst-Coachings wird von der Arbeitsstelle Gottesdienst mit dafür bereit gestellten Ressourcen geleistet.

#### 6.11 „Marketing“ für den Gottesdienst stärken

Der Marketing-Begriff wird im Zusammenhang mit dem Gottesdienst in den Rückmeldungen auf das Perspektivpapier unterschiedlich beurteilt. Allerdings hält er positiv fest, dass Werbung für den Gottesdienst mehr ist als Terminankündigung, sondern auch eine Arbeit am Image von Gottesdiensten, und so ein professionelles Vorgehen braucht, das die Erfahrungen aus anderen Bereichen nutzt. Die Maßnahme an sich, für den aktiv Gottesdienst zu werben, wird bei allen Rückmeldungen zustimmend thematisiert – auch in Zusammenhang mit Maßnahme 4 „Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln“.

Wenn Menschen überhaupt wieder für den Gottesdienst interessiert werden sollen, stehen Gemeinden, Regionen und Kirchenbezirke vor der Aufgabe, ein vielfältiges gottesdienstliches Angebot zu machen und dafür ein effektives „Marketing“ zu entwickeln. Neben der schon bestehenden Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und Kirchenbezirke (Pressearbeit, Gemeindebriefe, Homepages) wird zur Kommunikation regionaler Gottesdienstkonzepte die regionale Öffentlichkeitsarbeit für den Gottesdienst weiter entwickelt, sodass sie nicht nur traditionelle Kirchgänger erreicht. Voraussetzung dafür ist die flächendeckende Veröffentlichung des Gottesdienstangebots im Internet. Dazu stellt die Landeskirche bereits jetzt die Software Godiorg zur Verfügung, die zukünftig in das Intranet integriert wird und ohne Zusatzarbeit im Pfarramt eine stets aktuelle Darstellung des Gottesdienstprogrammes im Internet erlaubt.

Bestandteil des Marketings ist auch die innergemeindliche und individuelle Kommunikation über den Gottesdienst, z. B. die persönliche Einladung.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Kirchengemeinden geben regelmäßig ihre Gottesdienst-Daten an den Kirchenbezirk weiter bzw. pflegen sie in das Gottesdienstprogramm „Godiorg“ ein.

Sie pflegen ihre Gemeindebriefe und Homepages und erproben ggf. auch neue Informationswege (z. B. newsletter, directmailing). In ihren Haushalten stellen sie die dafür nötigen Mittel ein. Sie pflegen auch die individuelle und persönliche Einladung zu besonderen Gottesdiensten (z. B. von Jubilaren).

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Kirchenbezirke führen das landeskirchliche Internetportal zur Veröffentlichung des Gottesdienstprogramms („Godiorg“) ein. Sie organisieren das regelmäßige Sammeln und Veröffentlichenden der Gottesdienst-Daten.

Für besondere Gottesdienste werden eigene Werbemaßnahmen entwickelt.

In ihre Haushalte stellen Kirchenbezirke die für diese Aufgabe notwendigen Mittel ein.

#### *Die Dimension der Landeskirche:*

Zur flächendeckenden Veröffentlichung des Gottesdienstangebots im Internet wird von der Landeskirche die Software Godiorg in allen Kirchenbezirken eingeführt.

Die Einrichtung einer fortlaufenden Reihe von „best-practice“-Beispielen gelungener Gottesdienstkonzepte in Ekiba-intern wird geprüft.

Eine öffentliche Werbekampagne für den Gottesdienst wird durchgeführt.

#### 6.12 Kirchen als spirituelle Räume pflegen

Auf dem Hintergrund wachsender Anforderungen und zeitlicher Auslastung entsteht bei vielen Menschen das Bedürfnis nach einer individuellen, auch temporär gestaltbaren Spiritualität. Er drückt sich unter anderem in der Beliebtheit offener Kirchen als Orten der Stille, des Rückzugs oder des ästhetischen oder kulturellen Erlebens aus. Kirchen sind spirituelle Räume mit eigener Kraft und Botschaft (Architektursprache) und erfahren deshalb eine besondere Pflege.

Nicht jeder Gottesdienst ist in jedem Raum gleichermaßen wirkungsvoll. Bestimmte gottesdienstliche Formate stellen besondere Anforderungen an den Kirchenraum, manche auch an geeignete Nebenräume (z. B. für Chorproben oder für gesellige Elemente im Zusammenhang mit bestimmten Gottesdienstformaten). Bei regionalen Gottesdienstkonzeptionen sind deshalb die Kirchenräume in den Blick zu nehmen. Vor Renovierungen von Kirchenräumen ist das in ihnen verortete Gottesdienst-Konzept zu bedenken und in die Planung einzubeziehen. Dafür können Gemeinden Gottesdienstberatung in Anspruch nehmen.

#### *Die Dimension der Kirchengemeinde:*

Durch Kirchenraumschließungen (z. B. der Kirchenraumpädagogik) werden Verantwortliche und Gemeindeglieder sensibilisiert für den Schatz, den ihr Kirchenraum darstellt.

Gemeinden öffnen ihre Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten und gestalten sie als Raum für die individuelle Spiritualität.

Sie versehen den klassischen Kirchendienst weiterhin oder neu mithilfe haupt- oder nebenamtlicher Arbeitsverhältnisse. Sie fördern ehrenamtliche Dienste, die dem gottesdienstlichen Raum gelten: z. B. der Pflege des Blumenschmucks, der Betreuung von Auslagen, dem Organisieren des „Kirchkaffees“ und dem Betreuen einer „offenen Kirche“.

Gemeinden beziehen den Kirchenraum in ihre Gottesdienstkonzeption ein. Bei Renovierungen ihres Kirchenraums aktualisieren sie ihr Gottesdienstkonzept und legen dies der Planung zugrunde. Bei Entscheidungen über ihre Liegenschaften berücksichtigen Gemeinden den Raumbedarf ihres Gottesdienstkonzepts.

#### *Die Dimension des Kirchenbezirks:*

Im Rahmen von Visitationen werden weitere Gemeinden dazu ermutigt, ihre Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten zu öffnen und darin ggf. besondere Orte für eine individuelle Andacht zu gestalten, für ihre Pflege ehrenamtliche Dienste einzurichten, ihre Kirchen durch kirchenraumpädagogische Angebote für Besucherinnen und Besuchern zu erschließen und ihre Arbeit mit Schaukästen, Bannern oder Fahnen zu präsentieren.

Bei der Erarbeitung regionaler Gottesdienstkonzepte beziehen sie die Kirchenräume mit ihren Möglichkeiten und Grenzen in die Planung ein. Bei Entscheidungen über kirchliche Liegenschaften berücksichtigen sie den Raumbedarf, der mit den Gottesdiensten ihres Gottesdienstkonzepts verbunden ist (z. B. bei kirchenmusikalischen oder diakonischen Gottesdienstprofilen).

### Die Dimension der Landeskirche:

Das Läuten der Kirchenglocken wird mithilfe des Innovationsmittel-Projektes „Tagzeitläuten“ als Ruf zum gemeinschaftlichen Innehalten, zum Gebet oder zum Gottesdienst neu verankert.

Gemeinden werden in Gottesdienst-Beratungen angeleitet, durch die bewusste Nutzung und Gestaltung von Licht, Akustik und Ausstattung die Erlebnisqualität von Gottesdiensten zu fördern und durch musikalische Elemente und bewusst eingesetzte Sprachinszenierung den Klangraum Kirche zu nutzen. Vor umfangreichen Kirchenrenovierungen und -umbauten werden Gemeinden darin unterstützt, ein langfristiges gottesdienstliches Konzept zu ermitteln und in die Planung einzubringen. Dazu wird im Rahmen von Gottesdienst-Beratungen eine Raumanalyse – ggf. auch unter milieuthoretischem Blickwinkel – durchgeführt (vgl. Maßnahme 10 „Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren“).

### Anhänge zu Kapitel 6: Maßnahmen

Die Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen hat Konsequenzen auf allen drei Ebenen der Landeskirche. Es stellen sich neue Aufgaben, oder bereits wahrgenommene Aufgaben bekommen ein stärkeres Gewicht. Dafür müssen Ressourcen eingeplant werden. Die folgenden Anhänge bieten die Möglichkeit, einen schnellen Überblick über den Aufwand zu bekommen, der für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und die Landeskirche mit den einzelnen Maßnahmen verbunden ist.

Nicht jede Gemeinde und nicht jeder Kirchenbezirk muss alle Maßnahmen umsetzen; vielmehr gilt es, diejenigen auszuwählen, die für die spezifische Situation am hilfreichsten erscheinen. Sinnvoll ist die Auswahl von etwa drei Maßnahmen für die kommenden sechs Jahre und die Vereinbarung konkreter Aufgaben für die Umsetzung etwa in den Zielvereinbarungen der Visitationen.

Für die Landeskirche entscheidet die Landessynode, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen und erteilt dem Oberkirchenrat den Auftrag der Bereitstellung der entsprechenden Ressourcen.

#### Anhang 1: Aufgaben für die Gemeinden

##### 6.1: Gottesdienstformate pluralisieren

Der ÄK/KGR erarbeitet zusammen mit den Verantwortlichen für den Gottesdienst und nach Beratung durch das Gottesdienst-Team der Gemeinde ein Gottesdienst-Konzept und entwickelt dieses kontinuierlich weiter. Er kann dafür Gottesdienst-Beratung der Landeskirche in Anspruch nehmen. Das Pfarramt veröffentlicht regelmäßig das Gottesdienst-Programm (vgl. 6.11).

##### 6.2: Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln

Der ÄK/KGR entwickelt (bei Bedarf mit landeskirchlicher Gottesdienst-Beratung) ein Konzept zur Entwicklung der Gastfreundschaft der Gemeinde (vgl. 6.5) insbesondere gegenüber Kasualsuchenden und stellt dieses der Gemeinde vor.

Er nimmt regelmäßig Gottesdienste zu weltlichen Anlässen („öffentliche Kasualien“), auch in Kooperation mit anderen Institutionen (Schulen, Kindergärten, Vereinen etc.), in seine Jahresplanung auf.

Er prüft die Möglichkeit der Etablierung einer Kasualkirche (Trauikirche, Bestattungskirche) im eigenen Kirchengebäude.

Pfarrer\*innen entwickeln oder etablieren eine Arbeitsorganisation für Kasualgottesdienste, die die Teilhabe und Mitgestaltung der Kasualsuchenden fördert.

##### 6.3: Gottesdienste mit kleiner Gemeinde entwickeln

Der ÄK/KGR prüft die Stimmigkeit von Gottesdienstform und Teilnehmendenzahl und entwickelt (bei Bedarf mit landeskirchlicher Gottesdienst-Beratung) einen „Gottesdienst für kleine Gemeinde“. Er prüft die Möglichkeit des Aufbaus eines Gottesdienst-Teams (vgl. 6.6) und der Stärkung des gottesdienstlichen Singens (vgl. 6.8).

##### 6.4: Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln

Pfarrer\*in und ÄK/KGR prüfen die Möglichkeiten regionaler Kooperation mit Nachbargemeinden und entwickeln mit diesen (bei Bedarf mit landeskirchlicher Gottesdienst-Beratung) ein regionales Gottesdienstkonzept. Sie vermitteln die damit verbundenen Entscheidungen in die Gemeinde. Bei notwendigen Abschieden von bisherigen Gottesdienstformaten begleiten sie die Gottesdienstteilnehmenden sensibel. Bei Ausschreibungen von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben thematisieren sie das Gottesdienstkonzept. Dienstgruppen im Pfarramt räumen der Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Fortbildungen angemessene Zeit ein.

##### 6.5: Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren

Der ÄK/KGR richtet eine Arbeitsgruppe zur Pflege einer Kultur der Gastfreundschaft ein. Diese entwickelt Formen der Einübung einer Haltung des Respekts, des Interesses, der Sensibilität und der Freundlichkeit gegenüber „Neuen“ im Gottesdienst, pflegt Kontakt zu Gästen und „Neuen“ und gibt Rückmeldungen an die Gottesdienstverantwortlichen.

Der ÄK/KGR prüft, ob er sich an der Aktion „Gottesdienst erleben“ beteiligt.

##### 6.6: Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren

Der ÄK/KGR beruft ein Gottesdienst-Team und vereinbart Beginn, Ende und Umfang der Tätigkeit mit den Team-Mitgliedern. Die/Der Pfarrer\*in stellt das Gottesdienst-Team der Gemeinde in einem Gottesdienst vor, leitet es und bindet es in die gottesdienstliche Arbeit ein.

##### 6.7: Den Dienst der Lektorin bzw. des Lektors stärken

Der ÄK/KGR sucht nach geeigneten Menschen für den Lektor\*innendienst aus der ganzen Gemeinde und beauftragt Lektor\*innen nach einer entsprechenden Fortbildung für eine begrenzte Zeit.

Die/Der Pfarrer\*in nimmt die gottesdienstliche Einführung und Entpflichtung der Lektor\*innen vor und bindet sie in die gottesdienstliche Arbeit ein.

##### 6.8: Das gottesdienstliche Singen in den Gemeinden stärken

Der ÄK/KGR sucht nach geeigneten Gemeindegliedern für die Ausbildung zur/zum Gemeindegänger\*in und vermittelt entsprechende Fortbildungsangebote. Die/Der Pfarrer\*in stellt die Gemeindegänger\*innen der Gemeinde im Gottesdienst vor und bindet sie in die gottesdienstliche Arbeit ein.

##### 6.9: Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln

Die/Der Pfarrer\*in verabredet regelmäßig mit den haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden im Gottesdienst gottesdienstliche Fortbildungen und vermittelt den Fortbildungsbedarf an den Kirchenbezirk. Das Pfarramt informiert regelmäßig Haupt- und Ehrenamtliche über gottesdienstliche Fortbildungsmöglichkeiten des Kirchenbezirks und der Landeskirche. Der ÄK/KGR stellt dafür ein Budget in den Haushalt ein.

##### 6.10: Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren

Der ÄK/KGR identifiziert den Beratungs- bzw. Coaching-Bedarf in gottesdienstlichen Fragen und finanziert die nötigen Honorare und Fahrtkosten.

Der/Die Pfarrer\*in verabredet Gottesdienst-Beratungen bzw. Gottesdienst-Coachings.

##### 6.11: „Marketing“ für den Gottesdienst stärken

Das Pfarramt vermittelt regelmäßig Gottesdienst-Daten an den Kirchenbezirk.

Der ÄK/KGR sorgt für die regelmäßige Pflege von Gemeindebrief und Homepage, prüft neue Kommunikationsformen (newsletter, social media etc.) und stellt die dafür nötigen Haushaltsmittel ein.

Das Pfarramt lädt zu besonderen Gottesdiensten (z. B. von Jubilaren) durch Briefe, Directmailing etc. ein.

Gemeindeglieder pflegen die persönliche Einladung zum Gottesdienst in Gesprächen, Verabredungen etc.

##### 6.12: Kirchen als spirituelle Räume pflegen

Der ÄK/KGR plant zur Sensibilisierung der Gemeinde für den Kirchenraum Kirchenraumschließungen. Er öffnet die Kirche auch außerhalb der Gottesdienstzeiten. Dazu ermittelt er den Bedarf der Umgestaltung des Kirchenraums als Raum für die individuelle Spiritualität und führt diese nach Beratung durch die Landeskirche durch. Er sorgt für eine sorgfältige Pflege des Gottesdienststraums mithilfe haupt- oder nebenamtlicher Arbeitsverhältnisse und fördert die ehrenamtliche Pflege des Gottesdienststraums (Blumenschmuck, Betreuung von Auslagen, „Kirchkaffee“, Betreuung der „offenen Kirche“).

Bei der Erarbeitung eines Gottesdienstkonzepts berücksichtigt er die Chancen und Grenzen des Kirchenraums. Bei der Planung von Renovierungen des Gottesdienststraums aktualisiert er das Gottesdienstkonzept der Gemeinde (bei Bedarf mit landeskirchlicher Gottesdienst-Beratung) und bringt es in die Planung ein. Bei Entscheidungen über die Liegenschaften der Gemeinde berücksichtigt er den mit dem Gottesdienstkonzept verbundenen Raumbedarf.

## Anhang 2: Aufgaben für die Kirchenbezirke

### *6.1: Gottesdienstformate pluralisieren*

Die/Der Dekan\*in ermutigt Gemeinden, neue Gottesdienstformate zu entwickeln und ggf. bestehende dafür aufzugeben.

Das Dekanat organisiert mit Unterstützung der Landeskirche regelmäßig gottesdienstliche Fortbildungen zu unterschiedlichen Gottesdienstformaten. Es sorgt für verbindliche Abstimmung über Gottesdienstformate in den Regionen und im Bezirk.

Der BKR/SKR unterstützt finanziell Gottesdienst-Beratung in den Gemeinden und fördert (z. B. im Rahmen von Visitationen) den gegenseitigen Gottesdienstbesuch der Gemeinden.

### *6.2: Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln*

Der BKR/SKR prüft, welche Kirche als Trau Kirche oder Bestattungskirche profiliert werden soll und erarbeitet mit Unterstützung der Landeskirche ein Konzept dafür.

Das Dekanat sorgt für funktionsfähige Vertretungsregelungen für Kasualien. Mit Unterstützung der Landeskirche entwickelt es ein dienstleistungsorientiertes System der Kontaktaufnahme für Kasualsuchende (leichte Zugänglichkeit, großzügige Öffnungszeiten etc.) und organisiert auch solche Kasualangebote, die mit dem Gemeindealltag nicht kompatibel sind (z. B. Tauffeste).

Der Pfarrkonvent spricht eine bezirkliche Beauftragung für den Gottesdienst aus.

Bezirkskantor\*in und Bezirksbeauftragte\*r für Gottesdienst arbeiten mit nebenamtlichen Kirchenmusiker\*innen an einer Erweiterung des musikalischen Repertoires für Trauungen und Bestattungen.

### *6.3: Gottesdienste mit kleiner Gemeinde entwickeln*

Der BKR finanziert eine Gottesdienstberatung für Gemeinden, die Gottesdienst-Teams mit der Verantwortung für „kleine Gottesdienste“ einsetzen.

Das Dekanat organisiert regelmäßig mit Unterstützung der Landeskirche Fortbildungen für Gottesdienst-Teams.

### *6.4: Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln*

Die/Der Dekan\*in ermutigt Dienstgruppen im Pfarramt, der Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten angemessenen Raum einzuräumen und gottesdienstliche Fortbildungsmöglichkeiten (auch gemeinsam) wahrzunehmen.

Der BKR veranlasst die (Weiter-)Entwicklung regionaler Gottesdienstkonzepte (ggf. mithilfe landeskirchlicher Unterstützung) und beachtet deren Kommunikation bei der Ausschreibung von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben.

Er sorgt für ein Budget für gottesdienstliche Fortbildungen, Coachings und Beratungen.

Das Dekanat gewährleistet die regelmäßige Veröffentlichung aller Gottesdienste in unterschiedlichen Medien (vgl. 6.11) und organisiert mit Unterstützung der Landeskirche regelmäßige gottesdienstliche Fortbildungen, welche den regionalen und überregionalen Informationsaustausch, Vernetzung und Zusammenarbeit stärken (vgl. 6.9).

### *6.5: Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren*

Der BKR/SKR schreibt einen Preis für die gastfreundlichste Gemeinde aus und bildet eine Jury, die den Preis nach dem Besuch von Gottesdiensten in allen Gemeinden vergibt.

BKR/SKR prüfen, ob sie die Gemeinden im Kirchenbezirk dafür gewinnen wollen, an der Aktion „Gottesdienst erleben“ teilzunehmen.

### *6.6: Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren*

Der Pfarrkonvent spricht eine bezirkliche Beauftragung für den Gottesdienst aus.

Das Dekanat organisiert mit den Bezirksbeauftragten für Gottesdienst und Unterstützung der Landeskirche Fortbildungen für Gottesdienst-Teams.

Der BKR stellt dafür ein Budget bereit.

### *6.7: Den Dienst der Lektorin bzw. des Lektors stärken*

Der Pfarrkonvent spricht eine bezirkliche Beauftragung für den Gottesdienst aus.

Das Dekanat organisiert mit den Bezirksbeauftragten für Gottesdienst, den Erwachsenenbildner\*innen und der Arbeitsstelle Gottesdienst Fortbildungen für Lektor\*innen. Der BKR stellt dafür ein Budget bereit.

### *6.8: Das gottesdienstliche Singen in den Gemeinden stärken*

Die/Der Bezirkskantor\*in führt eine Fortbildung zur Gemeindegemeinschaft durch.

Der BKR stellt dafür ein Budget bereit.

### *6.9: Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln*

Das Dekanat führt mit Unterstützung der Landeskirche regelmäßig regionale Gottesdienstwerkstätten, Qualifizierungsfortbildungen von Lektor\*innen und Singanleiter\*innen und Workshops für Mitglieder von Gottesdienstteams durch.

Der BKR stellt dafür ein Budget bereit.

Der Pfarrkonvent spricht eine bezirkliche Beauftragung für den Gottesdienst aus.

Die/Der Beauftragte für Gottesdienst trifft regelmäßig Verabredung mit der Bezirksleitung über gottesdienstliche Fortbildungen auf der Ebene des Kirchenbezirks und vermittelt den bezirklichen Fortbildungsbedarfs an die Landeskirche zur Planung maßgeschneiderter Fortbildungen (Fortbildungen „on demand“).

Die/Der Dekan\*in ermutigt Menschen mit beruflicher Verantwortung für Gottesdienste bei Orientierungsgesprächen und in Visitationen zu gottesdienstlichen Fortbildungen.

### *6.10: Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren*

Die/Der Dekan\*in erhebt den Bedarf an Gottesdienstcoaching / kollegialer Beratung in Orientierungsgesprächen und Pfarrkonventen und vermittelt ihn an die Landeskirche. Er ermöglicht und finanziert Vertretungsregelungen für die Dienstbefreiung von Pfarrer\*innen zum wechselseitigen Gottesdienstbesuch bei kollegialen Beratungsgruppen.

Der BKR prüft, ob er ein beratendes Gottesdienstcoaching zum Teil des Visitationsprozesses macht.

Der BKR/SKR fördert gottesdienstliche Beratungen von Gemeinden finanziell.

### *6.11: „Marketing“ für den Gottesdienst stärken*

Das Dekanat führt das landeskirchliche Internetportal zur Veröffentlichung des Gottesdienstprogramms („Godiorg“) ein und pflegt es regelmäßig. Es entwickelt ein Werbekonzept für regionale und bezirkliche Gottesdienste.

Der BKR/SKR stellt dafür Mittel bereit.

### *6.12: Kirchen als spirituelle Räume pflegen*

Der BKR/SKR ermutigt bei Visitationen weitere Gemeinden, ihre Kirchen außerhalb der Gottesdienstzeiten zu öffnen.

Er berücksichtigt bei Entscheidungen über Liegenschaften den mit den Gottesdienstkonzepten verbundenen Raumbedarf.

## Anhang 3: Aufgaben für die Landeskirche

## 6.1: Gottesdienstformate pluralisieren

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Beratung und Baumaßnahmen für Gottesdienstkonzepte, die mit baulichen Erfordernissen verbunden sind (Jugendkirche, Bestattungskirche, kirchenmusikalischer Schwerpunkt etc.)	<b>Abt. Bau, Kunst und Umwelt:</b>	Bauprogramm Profilkirchen Beratungskapazität Beratungskapazität
Fortbildungen für besondere Gottesdienstformate und Erarbeitung von Arbeitshilfen (z. B. zu Gottesdiensten in diakonischen und schulischen Kontexten, zu interkulturellen und inklusionsfördernden Gottesdiensten)	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst:</b>	Kapazität zur Erarbeitung von Arbeitshilfen <b>RPI, Ref. 5, u.a.</b>
Pflege und Weiterentwicklung der Gottesdienste in medialer Form (Fernsehgottesdienste, Internetgottesdienste)	<b>ZFK (Projekt „Kirche im Netz“)</b>	
Unterstützung einer Pluralisierung der Gottesdienstformate durch Gottesdienstberatung	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst, Gottesdienstberater*innen</b>	

## 6.2: Kasualgottesdienste fördern und weiterentwickeln

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Förderung der Situationssensibilität und Sprachfähigkeit und Rollenklärung der Pfarrer*innen bei Kasualien	<b>Predigerseminar (Ausbildung), Arbeitsstelle Gottesdienst (Fortbildung)</b>	
Erforschung und Förderung des Umgangs mit der Spannung zwischen Dienstleistung, Diakonie und Verkündigung bei den Kasualien durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung des Kasualgesprächs und seiner Beziehung zum Kasualgottesdienst in einem Forschungsprojekt</li> <li>• Erprobung von Kasualkirchen (Trau- oder Bestattungskirche) in zwei Pilot-Regionen der Landeskirche</li> <li>• Erprobung einer Vermittlungsstelle für Kasualsuchende in Kooperation zwischen Landeskirche und zwei Kirchenbezirken in zwei Pilot-Regionen</li> <li>• Bereitstellung mehrsprachiger gottesdienstlicher Ordnungen für Kasualgottesdienste</li> <li>• Überarbeitung und Pflege der Darstellung von Kasualien auf der landeskirchlichen Homepage und in Druckerzeugnisse</li> </ul>	<b>Projekt Evang.-theologische Fakultät Heidelberg, Evang. Landeskirche Arbeitsstelle Gottesdienst, Referat 8, Kirchenbezirke:</b> (neues Projekt, vgl. Anhang 4) <b>Arbeitsstelle Gottesdienst, Kirchenbezirke:</b> (neues Projekt, vgl. Anhang 4) <b>Arbeitsstelle Gottesdienst:</b> Erarbeitung von Arbeitshilfen <b>Arbeitsstelle Gottesdienst:</b> Homepage und Druckerzeugnisse	

## 6.3: Gottesdienste mit kleiner Gemeinde entwickeln

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Beratungen, Materialien und Fortbildungen zu Gottesdiensten mit kleiner Teilnehmendenzahl für unterschiedliche Kontexte (u. a. Liste mit Liedern, die sich auch für das Singen in kleiner Gemeinde eignen)	<b>Gottesdienstberater*innen, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	
Vorbereitung von Pfarrer*innen auf die veränderte gottesdienstliche Aufgabe im Hinblick Arbeit mit einem Gottesdienst-Team	<b>Predigerseminar (Ausbildung), Arbeitsstelle Gottesdienst (Fortbildungen)</b>	

## 6.4: Regionale Gottesdienstkonzepte entwickeln

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Entwicklung eines Instruments für die Erhebung und Darstellung der Gottesdienstlandschaft einer Region	<b>Projekt Gottesdienstqualität</b>	
Bei Ausschreibungen von Stellen mit gottesdienstlichen Aufgaben (Pfarrerinnen, Kirchenmusiker, Gemeindediakoninnen) Beachtung des Gottesdienstkonzeptes	<b>Referat 2 (Personaleinsatz)</b>	
Gottesdienst-Beratung von gemeindlichen, regionalen und bezirklichen Arbeitsgruppen zur Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung regionaler Gottesdienst-Konzepte	<b>Gottesdienstberater*innen, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	
Qualifizierung von Pfarrer*innen zu Gottesdienst-Berater*innen	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Budget für Fortbildung

## 6.5: Eine Kultur der Gastfreundschaft rund um den Gottesdienst etablieren

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Fortbildung und Beratung von Gemeinden hinsichtlich der Entwicklung einer Kultur der Gastfreundschaft, auch im Hinblick auf technische und bauliche Maßnahmen und auf Gottesdienste in leichter Sprache	<b>Gottesdienstberater*innen, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	
Verbesserung der akustischen Bedingungen in Gottesdiensträumen)	<b>Gottesdienstberater*innen, Abt. Bau, Kunst und Umwelt</b>	
Die Aktion „Gottesdienst erleben“ in der EKIBA etablieren und Kirchenbezirke bei der Umsetzung begleiten	<b>Abteilung Missionarische Dienste</b>	

6.6: Gottesdienst-Teams in den Gemeinden etablieren

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Überparochiale teambildende Fortbildungen zur Bildung und Förderung von Gottesdienstteams (für Ehrenamtliche und Hauptamtliche)	<b>Gottesdienstberater*innen, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Haushaltsmittel für Fortbildung der Ehrenamtlichen
Landeskirchlicher Gestaltungswettbewerb zu Ideen für eine einfache und gemeinsame liturgische „Kleidung“ für alle Mitwirkenden in Gottesdiensten	<b>Liturgische Kommission</b>	
Erarbeitung einer Materialsammlung für die Gestaltung des geistlichen Lebens rund um die gottesdienstliche Arbeit	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst:</b>	Kapazität zur Erarbeitung von Arbeitshilfen

6.7: Den Dienst der Lektorin bzw. des Lektors stärken

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Entwicklung und Angebot eines Schulungskonzepts für Lektor*innen an Kirchenbezirken zur regelmäßigen Durchführung in eintägigen samstäglich Workshops	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst, Gottesdienst-Berater*innen, Kirchenbezirke</b>	Haushaltsmittel

6.8: Das gottesdienstliche Singen in den Gemeinden stärken

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Entwicklung und Erprobung eines Schulungskonzepts für Gemeindeglieder*innen zur Förderung „Singender Gemeinden“ durch Zertifizierung von Gemeinden, die den gottesdienstlichen Gesang besonders pflegen	<b>Abteilung Gottesdienst und Kirchenmusik</b> <b>Bezirkskantor*innen</b>	Kapazitäten für Schulung Gemeindeglieder*innen Haushaltsmittel

6.9: Fortbildungs-Curriculum zum Gottesdienst weiter entwickeln

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Bereitstellung eines breiten und differenzierten Angebots an Themen und Formaten gottesdienstlicher Fortbildungen, das von Kirchenbezirken oder Gruppen von Gottesdienstverantwortlichen bei der Arbeitsgruppe Gottesdienst angefragt werden kann; Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen aufgrund dieser Anfragen (Fortbildungen „on demand“)	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst:</b>	Ausreichendes Budget
Ermöglichung der Teilnahme an gottesdienstlichen Fortbildungen außerhalb der Landeskirche	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Haushaltsmittel
Einbau von gottesdienstlichen Modulen in die Aus- und Fortbildung von Gemeinmediakonen, Erzieherinnen und Religionslehrern	<b>Referate 2, 4 und 5</b>	
Stärkung der stilistischen Vielfalt in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusiker*innen (auch solchen im Nebenamt)	<b>Hochschule für Kirchenmusik (C- und D-Ausbildung), Bezirkskantor*innen (Fortbildung)</b>	
Aufbau und Pflegen einer Adressdatei von ehrenamtlich im Gottesdienst Mitwirkenden zur regelmäßigen Information	<b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	

6.10: Gottesdienst-Coaching und Gottesdienst-Beratung etablieren

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Aufnahme von Gottesdienst-Beratung und Gottesdienst-Coaching in die Visitationsordnung zur Beratung von Gremien in gottesdienstlichen Fragen und das Coaching von Einzelnen und kollegialen Gruppen von Gottesdienstverantwortlichen in ihren gottesdienstlichen Aufgaben Qualifizierung von jährlich 2–3 Pfarrer*innen zu Gottesdienst-Beratung und Gottesdienst-Coaching durch Langzeitfortbildungen Regelung ihres Einsatzes in Gemeinden und Kirchenbezirken in einer verlässlichen Form Qualitätssicherung (Dokumentation, Intervention, Fortbildung) der Gottesdienst-Beratung und des Gottesdienst-Coachings regelmäßige Qualifizierung von Gottesdienst-Berater*innen und Gottesdienst-Coaches	<b>Referat 1, Arbeitsstelle Gottesdienst:</b> <b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b> in Kooperation mit anderen Landeskirchen <b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b> <b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b> <b>Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Kapazitäten für Vermittlung, Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung Gottesdienstcoaching / Gottesdienstberatung s.o. s.o. s.o.

6.11: „Marketing“ für den Gottesdienst stärken

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Aufbau eines Internetportals zur flächendeckenden Veröffentlichung des Gottesdienstangebots der Gemeinden im Internet („Godiorg“) und Einführung in den Kirchenbezirken	<b>Gottesdienst-Projekt, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	
Werbekampagne in außerkirchlichen Medien für den Gottesdienst	<b>ZFK, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Haushaltsmittel
Bereitstellen von innerkirchlichem Werbematerial für den Gottesdienst	<b>ZFK, Arbeitsstelle Gottesdienst</b>	Haushaltsmittel

## 6.12: Kirchen als spirituelle Räume pflegen

Aufgaben	Zuständigkeit	Zusätzlicher Ressourcenbedarf
Neuverankerung des Läutens der Kirchenglocken als Ruf zum gemeinschaftlichen Innehalten, zum Gebet oder zum Gottesdienst	<b>Orgel- und Glockenprüfungsamt: Projekt Tagzeitläuten</b>	
Anleitung der Gemeinden zur Nutzung des „Klangraums“ Kirche für den Gottesdienst	<b>Gottesdienstberater*innen</b>	
Erarbeitung eines Gottesdienstkonzepts vor Kirchenrenovierungen und -umbauten	<b>Gottesdienstberater*innen; Bau, Kunst und Umwelt</b>	
Entwicklung eines Masterplans Profilkirchen		
Neuaufgabe der Arbeitshilfe „Offene Kirche“	<b>Referat 8, Abt. Gottesdienst u. Kirchenmusik</b>	
Beratung zur Öffnung von Kirchen	<b>ZFK, Arbeitsstelle Gottesdienst Gottesdienstberater*innen</b>	

## Anhang 4: Zusammenstellung der zusätzlich benötigten Ressourcen

- Ein Bauprogramm „Profilkirchen“ mit Finanzpaket für Baumaßnahmen und personeller Kapazität für Beratung und Planung wird aufgelegt.
- Die Vermittlung, Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung von Gottesdienst-Berater\*innen, die Qualifizierung von Lektor\*innen und Gottesdienst-Teams und die Mitarbeit bei der Erarbeitung gottesdienstlicher Arbeitshilfen (z. B. für gottesdienstliche Feiern im multireligiösen Kontext, interkulturelle Gottesdienste, inklusionsfördernde Gottesdienste, mehrsprachige Gottesdienstordnungen, Gottesdienste mit kleiner Gemeinde, Materialsammlung zur Spiritualität rund um den Gottesdienst) wird durch eine zusätzlichen Stelle in der Arbeitsstelle Gottesdienst geleistet. Dazu müssen auch ein halbes Sekretariatsdeputat und ein Budget gehören (z. B. Aufbau und Pflege einer Adressdatei).
- Ein Kasualprojekt für die Dauer von 5 Jahren mit folgenden Stellen wird aufgelegt:
  - 2 halbe Pfarrstellen an Kasualkirchen
  - 2 halbe Vermittlungsstellen in Kasualbüros
  - 1 halbe Koordinationsstelle in der Arbeitsstelle Gottesdienst (vorhanden, aber zeitlich befristet: Verlängerung nötig)
  - insgesamt 1 zusätzliches Sekretariatsdeputat
  - Sachkosten-Budget
- Für die Überarbeitung der Kasualseiten auf der landeskirchlichen Homepage und entsprechende Druckerzeugnisse wird eine Agentur mit einem Konzept beauftragt. Die Pflege der Homepage erfolgt im Rahmen des Sekretariatsdeputats des Kasualprojekts.
- Für das Projekt „Singende Gemeinde“, für die Erweiterung des populären Repertoires von C- und D-Kirchenmusiker\*innen (insbesondere für Kasualgottesdienste) und für weitere zukünftige gemeindenahen Kirchenmusikaufgaben (z. B. im Zusammenhang mit der Einführung des „Anhang 2018“) wird für 5 Jahre eine halbe Stelle im Bereich Kirchenmusik eingerichtet.

## Anlage 7 Eingang 07/07

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Kirche in neuen Stadtquartieren****Die Situation**

In der badischen Landeskirche entstanden und entstehen im Laufe der letzten 5 und kommenden 5 Jahre – oft auf Konversionsflächen – an verschiedenen Stellen neue und zum Teil auch große Stadtquartiere (in Größenordnungen von etwa 5.000 neuen Bewohner/innen). Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind aufgrund einer Umfrage bei der Dekanatskonferenz solche Planungen bekannt für

- Mannheim: Benjamin Franklin Village
- Heidelberg: Bahnstadt
- Karlsruhe: Südstadt-Ost, Nordstadt und Knielingen
- Kehl / Strassbourg: Quartier am Rheinhafen
- Freiburg: Dietenbach

In all diesen neuen Stadtquartieren stellt sich die Frage, wie Kirche dort präsent sein kann. In einigen Kirchenbezirken wurden dazu bereits Überlegungen angestellt (siehe Anlage 1).

Erste Zwischenergebnisse der FEST-Studie „Religion in neuen Stadtquartieren“ machten deutlich, dass für eine kirchliche Präsenz, die auch Mitglieder bindet, zweierlei von zentraler Bedeutung ist:

- Personen, die mit großem Zeitbudget im Stadtquartier präsent sind – die also Kirche „ein Gesicht geben“
- Veranstaltungsräume, die klar als kirchliche Räume erkennbar sind – wenn möglich auch als sakrale Räume.

Angesichts knapper Ressourcen ist es den Verantwortlichen vor Ort bisher kaum möglich, für diese neuen Stadtquartiere überzeugende Lösungen zu entwickeln, um dort neu eine überzeugende kirchliche Präsenz aufzubauen. In den Diskussionen um Ressourcen-Neuverteilung im Stadtkirchenbezirk haben die neuen Stadtquartiere noch keine Lobby. Eine interne Umschichtung in den betroffenen (Stadt)Kirchenbezirken kann also gegenwärtig nicht genug Ressourcen bereitstellen, um auf die Herausforderungen angemessen zu reagieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Evangelische Landeskirche in diesen neuen Stadtquartieren den Bezug den Neubürgerinnen und Neubürgern und damit auch zu ihren Mitgliedern verliert.

Sollen hier nicht Chancen auf kirchliche Präsenz und missionarische Gelegenheiten vergeben werden, dann brauchen die betroffenen Stadtkirchenbezirke sowie die Kirchengemeinde Kehl landeskirchliche Unterstützung. Außerdem kann es so gerade in den unter starkem Konsolidierungsdruck stehenden Großstädten gelingen, eine depressive Stimmung zu wenden, Neues zu beginnen und durch die Aufbauarbeit deutlich zu machen, dass Kirche nahe bei den Menschen ist.

Deshalb schlägt der Oberkirchenrat vor, die betroffenen Kirchenbezirke durch eine zusätzliche Zuweisung von Personal und Finanzmitteln zu unterstützen. Dazu wurde folgendes Konzept entwickelt, das der Synode zur Beratung vorgelegt wird. Sollte es grundsätzlich Zustimmung finden, wird der Evang. Oberkirchenrat für die Frühjahrssynode 2018 eine Beschlussvorlage vorbereiten.

**Konzept für Maßnahmen zur Unterstützung der (Stadt)Kirchenbezirke mit neuen Stadtteilen**

Eine Unterstützung der betroffenen Kirchenbezirke könnte sich in zwei Phasen gestalten, um dann in eine dritte Phase ohne Unterstützung überzugehen:

**1. Phase – Konzeptionsentwicklung**

In dieser Phase geht es darum, eine mittelfristige Konzeption für eine kirchliche Präsenz im Stadtquartier zu erarbeiten. Dabei sind Gespräche zu führen mit Kommune und möglichen kirchlichen wie zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner/innen. Insbesondere sind dabei folgende Fragen auszuloten:

- Konkrete Perspektiven der Stadtquartierentwicklung: Wie viele Menschen werden in welchem Zeitraum zuziehen? Mit welchen Bevölkerungsgruppen ist zu rechnen (Altersverteilung, Milieus)? Wie viele werden davon voraussichtlich evangelische Kirchenmitglieder sein?
- Perspektiven der Stadtplanung: Wie wird die stadtplanerische Konzeption aussehen? Wird ein Stadtteilzentrum errichtet? Gibt es einen zentralen Platz? Welche Planungen gibt es für Kindertagesstätten, Schulen und andere Einrichtungen?
- Welche Möglichkeiten zur Kooperation bestehen mit der römisch-katholischen Kirche wie auch mit anderen christlichen Konfessionen?
- Welche diakonischen / sozialen Angebote sollte es im neuen Stadtquartier geben (Kindergärten, Familienzentren, Mehrgenerationenhaus, Altenhilfeeinrichtungen, Wohngruppen für Behinderte, Konzepte

von Sorgender Gemeinde etc.)? Wie können solche diakonischen / sozialen Einrichtungen mit kirchlicher Arbeit vor Ort vernetzt werden?

- Welche Herausforderungen und Chancen bietet der neu entstehende Sozialraum?
- Gibt es außer der Kommune noch weitere zivilgesellschaftliche Player (Vereine, Organisationen)?
- Welche Geschäfte und Betriebe werden sich voraussichtlich im Quartier ansiedeln? Gibt es hier Kooperationsmöglichkeiten (z.B. gemeinsame Raumnutzung)?
- Welche Optionen für die Einrichtung kirchlicher Räumlichkeiten gibt es (Anmietung, Neubaulösungen)? Kann die Pflege Schönau als möglicher Investor auftreten?

Auf der Basis einer Bestandsaufnahme zu all diesen Fragen ist ein Konzept über personale, räumliche und inhaltliche Präsenz im neuen Stadtquartier zu entwickeln.

Um eine Person vor Ort zu haben, welche die nötigen Gespräche mit ausreichend Zeitbudget führen kann, stellt das Personalreferat ein Teildeputat (25% bis 50%-Pfarrstelle oder Gemeindediakonenstelle) für einen überschaubaren Zeitraum (maximal 1 Jahr) zur Verfügung. Zusätzlich kann der Stadtkirchenbezirk bzw. die zuständige Kirchengemeinde einen Zuschuss erhalten, um ggf. bei Prokiba eine Studie in Auftrag zu geben (gedacht ist an Beträge von bis zu 30.000 €, finanziert durch Entnahme aus der Treuhandrücklage). Voraussetzung für eine solche Unterstützung ist, dass in dem neuen Stadtquartier der Zuzug von mindestens 1.000 evangelischen Personen zu erwarten ist und der Stadtkirchenrat bzw. der Bezirkskirchenrat einen Antrag auf Eröffnung von Phase 1 stellt.

Nach Beschluss des Landeskirchenrats vom 17.5.2017 wurde den betroffenen (Stadt)Kirchenbezirken bereits die Möglichkeit eingeräumt, eine solche Personalverstärkung zur Eröffnung von Phase 1 zu beantragen. Inzwischen hat das Personalreferat für alle 5 Kirchenbezirke jeweils einen Dienstauftrag mit Teildeputat genehmigt.

Am Ende von Phase 1 wird darüber entscheiden, ob die entwickelte Konzeption überzeugt und Mittel für Phase 2 oder ggf. für eine Verlängerung von Phase 1 zur Verfügung gestellt werden.

#### 2. Phase – Umsetzung der Konzeption

Diese zweite Phase der Umsetzung der Konzeption hat eine Zehnjahresperspektive.

Für diese Phase erhält der Stadtkirchenbezirk bzw. die Kirchengemeinde eine zusätzliche 50%-Personalstelle (Pfarrstelle oder Gemeindediakonenstelle) aus dem Stellenplan des Gemeindedienstes.

Für diese Phase erhält der Stadtkirchenbezirk bzw. die Kirchengemeinde zusätzliche Mittel, um Räumlichkeiten anzumieten oder in Kooperation mit anderen ein eigenes Gebäude zu erstellen. Hierzu werden dem (Stadt)Kirchenbezirk für das betroffene Stadtquartier zusätzliche Mittel für diesen 10-Jahres-Zeitraum zur Verfügung gestellt. Gedacht sind hier an Mittel in Höhe von maximal 300.000 € für diesen Zehnjahres-Zeitraum – finanziert durch Entnahme aus der Treuhandrücklage.

#### 3. Phase – Überführung in die Strukturen und die Ressourcen-Planung des Kirchenbezirks

Am Ende von Phase 2 laufen die Extra-Zuschüsse aus. Der betroffene (Stadt)Kirchenbezirk muss zuvor klären, wie die Arbeit weiterlaufen soll und wie er Ressourcen im Kirchenbezirk umwidmet, um eine Weiterarbeit zu ermöglichen (betrifft Personal und Gebäude). Da der inzwischen stattgefundenen Zuzug von evangelischen Kirchenmitgliedern in diesem neuen Stadtquartier auch die Zuweisungen des (Stadt)Kirchenbezirks erhöhen wird, müsste der (Stadt)Kirchenbezirk dann – zumindest teilweise – auch über die vorhandenen Mittel verfügen.

#### 4. Landeskirchliche Unterstützungs-Strukturen

Unterstützend wird auf landeskirchliche Ebene eine Arbeitsgruppe gebildet, die dazu dient, dass die in den neuen Stadtquartieren Aktiven sich untereinander austauschen und voneinander lernen können. Ziel ist es, die Kompetenzen der Personen weiterzuentwickeln, die die Konzeptionsentwicklung vor Ort leisten. Ggf. werden diesen Personen auch hilfreiche Fortbildungen angeboten. In dieser Arbeitsgruppe werden auch Erfahrungen in früheren Neubaugebieten aufgenommen und eine konzeptionelle Reflexion geleistet.

Die Landessynode wird gebeten, dieses Konzept zu diskutieren und Rückmeldung zu geben, ob und wie dieses Konzept zu einer Beschlussvorlage weiterentwickelt werden soll.

## Anlage 7, Anlage 1

### Einige Basis-Information über die neuen Stadtteile

#### Benjamin Franklin Village – Mannheim

Zahlen, Daten, Fakten

- Benjamin Franklin Village – größte militärische Konversionsfläche Deutschlands. 2013 übergeben.
- 144 ha – größer als die Innenstadt Mannheims, mehr als 2000 Wohneinheiten in der ersten Konversionsstufe – Wohnungsgrößen 30qm bis 200 qm (qm Preis 7 Euro bis 18 Euro)
- Bezug beginnt 2017, 4500 Einwohner bis 2020. Ziel 8000–9000 Einwohner
- Mischung aus Wohnen – Arbeiten – Freizeitangeboten
- Gemischte soziale Struktur:
- Städteplanerisch wird um die bisherige Army-Kirche das Zentrum des neuen Stadtteils geschaffen.
- Die Kirche hat eine Fläche von 1000 qm im Kirchensaal (ca. 500 Plätze) und in Gemeinschaftsräumen im Untergeschoss. Sie wurde von der US Army überkonfessionell und interreligiös genutzt.
- Die Stadtplanung hat großes Interesse an einer interreligiös und multikulturellen Nutzung und an einer engen Partnerschaft mit der ev. und kath. Kirche.

Aktuelle Planungen des Kirchenbezirks Mannheim

- Die evang. und kath. Kirche in Mannheim möchten als Kirchen vom ersten Moment an präsent sein.
- Teile des Kirchengebäudes sollen gemeinsam und gemeinsam mit anderen Kulturträgern und den Muslimen bespielt werden. Außerdem soll im Gebäude das Büro des Quartiermanagements untergebracht werden. Eine Umgestaltung der Kirche mit Anpassungen an die neue Nutzung ist erforderlich.
- In Benjamin Franklin soll ein/e festen Ansprechpartner/in (Stellenumfang ca. 50% Pfarrer/in oder Gemeindediakon/in) präsent sein, die in enger Kooperation mit den Anlieger-Gemeinden Käferal und Vogelstang steht; an eine eigene Gemeindegründung wird nicht gedacht. Allerdings braucht es dazu eine zusätzliche Personalressource.
- Das Ordinariat Freiburg hat der kath. Kirche eine zusätzliche 100% Seelsorgestelle für 5 Jahre (beginnend im September 2016) zur Verfügung gestellt.
- Ein dreigruppiger Kindergarten in ev. Trägerschaft ist bereits mit der Stadt vereinbart.

#### Bahnstadt – Heidelberg

Zahlen, Daten, Fakten

- In zentraler Lage von Heidelberg entsteht seit einigen Jahren auf dem Gelände des früheren Güterbahnhofs ein neuer Stadtteil, der mit 116 Hektar größer ist als die Heidelberger Altstadt.
- 5.500 Menschen sollen künftig dort leben, weitere 7.000 dort arbeiten – vor allem in Forschung und wissenschaftsbasierten Unternehmen.
- Im Juni 2012 sind die ersten Bewohnerinnen und Bewohner in den neuen Stadtteil eingezogen.

Planungen des Stadtkirchenbezirks Heidelberg

- Die Bahnstadt wurde parochial der Luther-Gemeinde Bergheim zugeordnet – ist allerdings von dieser und der Christuskirche in der Weststadt durch das Bahnhofsgelände und den Schienenstrang getrennt.
- In der Bahnstadt konnte zusammen mit dem kath. Dekanat ein kleiner kirchlicher Raum angemietet werden. Ein größerer Raum wäre wünschenswert, konnte aber aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden.
- Bisher ist eine personelle Präsenz nur durch den Gemeindepfarrer der Luther-Gemeinde möglich. Diese Stelle wird nun vakant.

#### Südost-Ost, Nordstadt und Knielingen – Karlsruhe

Zahlen, Daten, Fakten

- Karlsruhe ist eine wachsende Großstadt. Die Entwicklung eines integrierten räumlichen Leitbildes für die Stadtentwicklung hat auch die Erschließung neuer Stadtteile zur Folge. Dabei geht es um die Nutzung von Konversionsflächen und die Erschließung bislang noch unbebauter Flächen.



- Die Erweiterung der Südstadt durch die Südstadt-Ost hat seit einigen Jahren einen lebhaften Zuzug insbesondere moderner Milieus in diesem Stadtteil zur Folge. Der Ausbau des Stadtteils ist inzwischen abgeschlossen.
- Die Evangelische Kirche betreibt in der Südstadt-Ost seit 2008 einen Kirchenladen. Das „Senfkorn“ wird hauptamtlich von einer Gemeinédiakonin mit einem Deputat von 50% betreut, mit den zugewiesenen Mitteln für Projektarbeit konnte die Stelle im laufenden Doppelhausalt auf 100% aufgestockt werden.
- In Karlsruhe entstehen in den kommenden Jahren daneben in der Nordstadt und in Knielingen neue Quartiere durch Konversion militärischer Einrichtungen. Die Qualität der Bebauungspläne lässt darauf schließen, dass auch hier eher moderne Milieus und Familien angesprochen werden.
- Die kirchliche Versorgung ist in beiden Stadtteilen unterschiedlich. Die Nordstadt gehört parochial zu den Gemeinden an der Christuskirche. Eine Anlaufstelle direkt vor Ort fehlt. In Knielingen hat die Gemeinde angrenzend an das Neubaugebiet ein großes Gemeindezentrum, das auch von anderen Vereinen des Stadtteils genutzt wird. Die Gemeinde trägt dort auch das einzige Angebot im Bereich der offenen Jugendarbeit. Die Zukunft des Gebäudes ist im Rahmen des Liegenschaftsprojekts noch nicht abschließend geklärt.

#### Kirche Präsenz in den neuen Quartieren

- Die kirchliche Präsenz in neuen Quartieren kann von der Erfahrung der Arbeit im „Senfkorn“ profitieren. Das Angebot im Kirchenladen hat sich im Kontakt mit den Menschen im Stadtteil entwickelt. Waren anfangs neben Angeboten für Familien und Kinder auch solche für Erwachsene im Blick, so hat sich die Arbeit zunehmend auf Kinder und junge Familien konzentriert. Vor allem junge Mütter lassen sich ansprechen. Aus der Arbeit mit den jungen Familien sind auch Beziehungen zur Parochie entstanden. Die Familiengottesdienste finden –
- Die Arbeit im Kirchenladen „Senfkorn“ in der Südstadt-Ost ist erfolgreich und muss weiter stabilisiert werden. Auch wenn hohe Fluktuation die kontinuierliche Arbeit und dauerhafte Beziehungen erschwert, brauchen die jungen Familien auch zukünftig einen Anlaufpunkt und kirchliche Begleitung. Der Ausbau der Kontakte zu den Kindertagesstätten und die Kooperation mit der Schule im Freizeitbereich oder bei Ferienangeboten soll verstärkt werden.
- Die Erschließung des Stadtteils „Knielingen 2.0“ und der Konversionsfläche in der Nordstadt wird die Evangelische Kirche vor allem im Bereich der Betreuungsangebote fordern. Die Arbeit mit jungen Familien, eventuell auch die Bereitstellung von Betreuungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche nach der Unterrichtszeit soll konzeptionell entwickelt werden. In Knielingen könnte das Gemeindezentrum und die Kindertagesstätte in der Nähe des Neubaugebiets räumliche Anknüpfungsmöglichkeiten bieten. In der Nordstadt gibt es keine direkt anliegenden kirchlichen Räumlichkeiten; hier müssen mobile Konzepte entwickelt werden.
- Die Konzeptionsentwicklung für kirchliche Arbeit in den neuen Stadtteilen wird folgende Dimensionen im Blick haben:
  - Angebote für Kinder und junge Familien
  - Kooperation mit Schulen im Freizeit(en)bereich
  - Kooperation mit Kindertagesstätten, evtl. Weiterentwicklung zu Familienzentren
  - Verbindung zur Parochialgemeinde insbesondere über Kasualien und Familiengottesdienste

#### Port du Rhin – Strasbourg / Kehl

##### Zahlen, Daten, Fakten

- Die Kommunen Kehl und Straßburg wachsen geographisch und was den gemeinsamen Sozialraum angeht zusammen. Das Zusammenwachsen wird durch eine 2017 realisierte direkte Straßenbahnverbindung nochmals beschleunigt.
- Augenblicklich leben rund 3000 Französinen und Franzosen in Kehl. Die wenigsten davon sind in bürgerliches oder kirchliches Leben eingebunden. Ferner nehmen viele (deutsch-)französische Familien, die auch nicht unbedingt in Deutschland leben, zweisprachige Angebote vom Kindergarten bis zu den weiterführenden Schulen in Kehl wahr.
- Seit vielen Jahren bestehen verlässliche und gute Kontakte des Dekanats Kehl zur Evangelischen Kirche im Elsass (UEPAL). Es gibt gemeinsame Gottesdienste und gemeinsam verantwortete Initiativen und Großevents. Eine gemeinsam verantwortete pastorale

Arbeit sowie verbindliche Strukturen des Zusammenarbeitens gibt es jedoch bis jetzt nicht.

- In Straßburg wird das direkt an der Grenze liegende Stadtviertel Port du Rhin großzügig ausgebaut. Dort entstehen rund 4000 neue Wohnungen für etwa 20.000 Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen (Von Sozial- bis zu Luxuswohnungen). Die grenzüberschreitende Straßenbahnlinie führt genau durch dieses Viertel nach Kehl.
- In Kehl ist an der direkt angrenzenden Rheinseite ebenfalls weiterer städtischer Wohnbau geplant (ehem. Kasernenareal sowie ehem. Eingangsbereich der Landesgartenschau; alles in unmittelbarer Grenz- und Bahnhofsnähe).
- Ebenfalls unmittelbar an der Grenze entstand auf frz. Seite der Neubau eines Krankenhauses, das sich in gemeinsamer evangelisch-katholisch-jüdischer Trägerschaft befindet.
- Es werden in diesen neuen Stadtvierteln auf beiden Seiten des Rheins sowohl Franzosen als auch Deutsche wohnen wie auch andere Europäer und Menschen mit Migrationshintergrund.
- Die sozialen Probleme machen schon lange nicht mehr an der Grenze Halt, sondern verdichten sich u.a. im unmittelbar anschließenden Kehler Bahnhof sowie in der Stadt Kehl. Die Bahnhofsmission ist sich auf deutscher Seite dieser Probleme bewusst und versucht, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dauerhaft zu verstärken. Gegenwärtig ist sie an einem Projekt grenzüberschreitender Vernetzung „Wir sind Nachbarn alle“ beteiligt.
- Die evangelischen Kirchengemeinden in Straßburg kommen angesichts dieses Zuwachses personell an Grenzen. Die dortige Kirchenleitung ist mit ihnen über mögliche Modelle im Gespräch. Aus ihrer Sicht muss in diesem Gebiet unbedingt die grenzüberschreitende Dimension im Blick sein.
- Mittendrin im neuen Viertel, nahe der Grenze, befindet sich die „Chapelle de la rencontre“. Eine alte, evang. Kapelle, die momentan von einer orthodoxen Gemeinde genutzt wird. Ihr gegenüber befindet sich eine katholische Kirche. Unmittelbar hinter der Kapelle wird ein zentraler Tram-Haltepunkt sein. Hier bieten sich große Möglichkeiten, einen kirchlichen Treffpunkt auszubauen.
- Wenn man weiter denkt, dann befindet sich auf deutscher Seite, inmitten der Fußgängerzone, die am Bahnhof beginnt, die Friedenskirche. Sie ist keine Gemeindekirche mehr und soll in den Planungen zu einer City-Kirche ausgebaut werden. Aktuell ist sie täglich geöffnet und wird von vielen Franzosen besucht, was sich in den mehrsprachigen Einträgen in das ausliegende Gebetbuch gut einsehen lässt.

Planungen des Dekanats Kehl zusammen mit den französischen Partnern in Strasbourg (Union evangelischer Kirchen in Elsass und Lothringen – UEPAL)

- In einem Projekt sollen die kirchlichen wie auch die Kontakte in den Sozialraum hinein institutionalisiert werden. Ein Konzept für eine dauerhafte und intensive Zusammenarbeit auf regionaler Ebene als auch auf der Ebene der Landeskirchen soll entwickelt werden. Dabei spielt die besondere europäische Dimension von Straßburg ebenfalls eine Rolle.
- Außerdem sollen die Perspektiven für die Errichtung von über-parochialen grenz- und landeskirchenüberschreitenden Dienstgruppen konzeptionell vorbereitet und erprobt werden. Ein Einüben in eine europäische ökumenische Zusammenarbeit kann hier einen Lernort finden.
- Auch der interreligiöse Dialog kann hier exemplarisch grenzüberschreitend geführt werden.
- Durchführung regelmäßiger Gottesdienste in beiden Sprachen oder alternativ.
- Entwicklung und Durchführung gemeindlicher Angebote; Weiterentwicklung des Projektes; grenzüberschreitende Vernetzung.
- Entwicklung und Begleitung weiterer deutsch-französischer Projekte in diesem Grenzraum (Jugend, Diakonie – Bahnhofsmission, internationale Versöhnung – Versöhnungsweg)
- Förderung von Kolleg/inn/en in deutsch-französischer Kooperation (z. B. Praktika oder Hospitation, etwa auch in Zusammenarbeit mit Ref. 2 EOK oder der Hochschule in Freiburg)
- Gegenwärtig braucht es ein Deputat zur Konzeptionsentwicklung.

#### Dietenbach – Freiburg

##### Zahlen, Daten, Fakten

- Freiburg ist, nach Berlin und noch vor München und Hamburg, prozentual die am zweit schnellsten wachsende Großstadt in Deutsch-

land, und damit die am stärksten wachsende Großstadt unserer Landeskirche.

- Um zusätzlichen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, sind im Freiburger Westen bereits einige kleinere Quartiere, auch „Zwischenstadtteile“ genannt, im Entstehen, z.B. auf der Konversionsfläche des ehemaligen Güterbahnhofes („Güterbahnareal“), oder im westlichen Mooswald nahe dem demnächst entstehenden neuen Stadion. Diese Quartiere werden aufgrund der Topographie überschaubar und sind jeweils für maximal 3.000 bis 4.000 Bewohner ausgelegt.
- Zusätzlich wird im Freiburger Südwesten auf dem Dietenbach-Areal ein neuer Stadtteil geplant. Dort sollen einmal mindestens 12.000, eher aber gegen 15.000 Menschen wohnen. Hierfür sollen nach aktuellem Planungsstand rund 5.500 Wohneinheiten entstehen.
- Ein Runder Tisch, der von der Zivilgesellschaft initiiert wurde, und an dem neben der Stadtverwaltung und vielen bürgerschaftlichen „Playern“ auch der Stadtkirchenbezirk beteiligt war, hat über ein- einhalb Jahre konzeptionelle Überlegungen für den Stadtteil Dietenbach angestellt.
- Pro forma hat der Stadtkirchenbezirk – zusammen mit der kath. Gesamtkirchengemeinde – eine „gemeinsame kirchliche Fläche“ im Zentrum des geplanten Stadtteils „angemeldet“. Auch wenn derzeit noch niemand sagen kann, welche finanziellen Ressourcen uns in den 2020er Jahren zur Verfügung stehen werden, wird dieser Bedarf im anstehenden städtebaulichen Wettbewerb Berücksichtigung finden..
- Der städtebauliche Wettbewerb soll voraussichtlich 2019 über die Bühne gehen. Geplanter Baubeginn ist frühestens 2022. Viele gehen aber davon aus, dass erst 2025 „die Bagger rollen“ werden.

Planungen des Kirchenbezirks

- Der Stadtkirchenrat hat Ende 2016 eine 10-köpfige „Arbeitsgruppe Stadtentwicklung“ gebildet, in der auch die kath. Kirche präsent ist.
- Im Unterschied zur fiskalisch noch besser ausgestatteten katholischen Gesamtkirchengemeinde sieht der Stadtkirchenbezirk nach 2020 einen sehr geringen investiven Spielraum für den Stadtteil Dietenbach. Die investiven Mittel des Haushaltes sind bis Ende 2020 für die Vollendung des in 2007 beschlossenen Immobilienkonzepts eingeplant. Dieses beinhaltet – neben Trennung von erheblichen Flächen – durchgreifende Sanierungsmaßnahmen und teilweise auch Neubauten.
- Wenn eine, wie auch immer auszugestaltende, kirchliche Präsenz in Dietenbach auch bauliche Gestalt annehmen soll, wird eine finanzielle Unterstützung durch die Landeskirche in nicht geringem Umfang erforderlich sein.
- Ökumenischer Konsens mit der katholischen Seite ist: Ein „Rieselfeld 2.0“, also erneut ein großes ökumenisches Zentrum, wird es realistischweise nicht geben (können). So sehr „Maria Magdalena“ im Rieselfeld eine ökumenische wie auch architektonische Erfolgsgeschichte darstellt, fehlen für ein ähnliches Konzept in Dietenbach beiden Kirchen absehbar die finanziellen Möglichkeiten.
- Die katholische Kirche tendiert derzeit stark dazu, auf jeden Fall einen „sakralen Raum“ zu realisieren; diese Perspektive ist aus evangelischer Sicht zwar wünschenswert (wenn finanziell realisierbar), aber keine *conditio sine qua non*. Der Stadtkirchenbezirk kann sich derzeit auch gut Flächen vorstellen, die nicht ausdrücklich sakral sind, und durchaus gemeinsam mit anderen nichtkirchlichen bürgerschaftlichen „Anbietern“ geplant und genutzt werden.
- Es gibt einen breiten Konsens mit der kath. Seite, die kirchliche Präsenz im neuen Stadtteil nach dem Leitmotto zu planen: So ökumenisch wie möglich, so eigenständig wie nötig!

## Anlage 8 Eingang 07/08

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes und des Lehrvikariatsgesetzes

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nimmt für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare jeweils eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegen stehen.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Wahlverfahren wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer gemäß § 7 wahlberechtigt ist und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Pfarrern und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfDG.EKD erteilt wurde,
2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen,
3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat,
4. Mitglieder des Landeskirchenrates,
5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen,
6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare.“

#### Artikel 2

##### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

In dem Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz) vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167), wird § 10 aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

#### Begründung:

##### Allgemeines:

Die Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Pfarrvertretung endet zum 1. November 2018.

Eine gründliche Überarbeitung des derzeit die Wahlen regelnden Pfarrvertretungsgesetzes soll im Hinblick auf die kommenden Pfarrvertretungswahlen gleichwohl nicht erfolgen, da derzeit zwischen der Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat intensive Gespräche über die künftige Struktur der Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden.

Einigkeit besteht dabei zwischen der Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat darin, dass künftig die Pfarrvertretung nicht mehr zentral durch eine Briefwahl (Urwahl) bestimmt werden soll. Stattdessen soll in jedem Kirchenbezirk jeweils eine Person durch den Pfarrkonvent als kirchenbezirkliche Pfarrvertretung bestimmt werden. Diese Person soll spezifisch kirchenbezirkliche dienstrechtliche Fragestellungen aufgreifen. Die in den Kirchenbezirken gewählten Personen bestimmen dann in einem gestuften Wahlverfahren die Landespfarrvertretung, die in ihren Aufgaben an die Stelle der bisher bestehenden Pfarrvertretung tritt. Mit dem Übergang auf dieses neue System wird somit die Pfarrvertretung stärker in die Kirchenbezirke der Landeskirche vernetzt und andererseits der Aufwand für eine zentrale Briefwahl eingespart. Der Aufwand, in den ohnehin regelmäßig tagenden Pfarrkonventen jeweils eine kirchenbezirkliche Pfarrvertretung zu bestimmen, ist demgegenüber begrenzt.

Über die für die neue Struktur der Pfarrvertretung und das gestufte Wahlverfahren zu treffenden Regelungen und sich dabei ergebende Detailfragen konnte zwar umfassend eine Einigkeit zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Pfarrvertretung hergestellt werden, jedoch erweist sich der verbleibende Zeitraum als zu kurz, um das neue System des gestuften Wahlverfahrens bereits im Jahr 2018 in den Kirchenbezirken und auf Landesebene einführen zu können.

Im Hinblick hierauf wurde zwischen Pfarrvertretung und Evangelischen Oberkirchenrat verabredet, die nächsten Pfarrvertretungswahlen letztmalig der bisherigen Übung folgend als Briefwahl durchzuführen und dann im Laufe der Amtszeit der Pfarrvertretung das neue Modell der kirchenbezirklichen Pfarrvertretungen und des gestuften Wahlverfahrens der Landessynode vorzulegen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf konzentriert sich dabei auf den Regelungsbedarf, der sich bezogen auf das bislang noch geltende Pfarrvertretungsgesetz ergibt, um in der bisherigen Weise die Briefwahl der Pfarrvertretung im Jahr 2018 durchführen zu können.

#### Im Einzelnen:

##### Zu Artikel 1, § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 nimmt die bei den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren bereits jetzt geübte Praxis der Pfarrvertretung auf, jeweils eine Person pro Ausbildungsgruppe beratend hinzuzuziehen. Klargestellt wird diesbezüglich jedoch, dass wichtige Termine im Rahmen der Ausbildung den Vorrang vor einer Mitwirkung in der Gesamtversammlung haben. Im Hinblick auf diese Regelung kann § 10 des Lehrvikariatsgesetzes entfallen.

##### Zu Artikel 1, § 6 Abs. 4

Die bisherige Fassung von § 6 Absatz 4 verweist für die Vorbereitung und die Durchführung des Wahlverfahrens auf die Regelungen des Mitarbeitendenvertretungsrechtes. Dieser Verweis ist rechtstechnisch missglückt, da damit nicht deutlich wird, welche Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechtes Anwendung finden und welche nicht. Die Wahl einer Mitarbeitervertretung – beispielsweise im Evangelischen Oberkirchenrat – ist mit der Wahl einer Pfarrvertretung durch sämtliche Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche nicht durchweg vergleichbar. Insofern benennt schon die derzeitige Fassung von § 6 Abs. 4 verschiedene Ausnahmen, was die Auslegungsschwierigkeiten nicht komplett beseitigt. Hinzu tritt die bisherige Übung, das Wahlverfahren in Durchführungsbestimmungen zu regeln. Diese wiederholen teilweise die Regelungen des Mitarbeitendenvertretungsrechtes oder passen diese an. Neben der Problematik, für das Wahlverfahren somit auf drei unterschiedliche Rechtsquellen zugreifen zu müssen, wirft diese Praxis rechtssystematische Fragen auf.

Der Entwurf sieht daher vor, künftig das gesamte Wahlverfahren – soweit nicht das Gesetz eine Regelung trifft – in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zu regeln. Dies ermöglicht auch eine Verständigung mit der im Amt befindlichen Pfarrvertretung über derzeit bestehende Zweifelsfragen des Wahlverfahrens, die im Hinblick auf die völlige Neukonzeption des Pfarrvertretungsrechtes bislang nicht geführt wurde. Da die Vorbereitungen für die Wahlen bereits Ende 2017 beginnen müssen, sind diese Regelungen nun zu treffen.

##### Zu Artikel 1, § 8

§ 8 regelt die Wählbarkeit.

**Absatz 1** übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 1. Die Regelung zur Nichtwählbarkeit von Personen im Wartestand ohne Dienstauftrag wurde systematisch in Absatz 2 umgegliedert.

**Absatz 2** übernimmt die bisherige Regelung aus § 8 Absatz 2 und ergänzt diese. Künftig sind Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen, nicht wählbar, da sie in der Funktion der dienstvorgewetzten Person tätig sind.

Künftig werden auch die Stellvertretungen der Kollegiumsmitglieder von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Diese nehmen im Abwesenheitsfall das Stimmrecht für das abwesende Kollegiumsmitglied wahr (Art. 79 Abs. 5 GO) und sind daher der Ebene der Kirchenleitung zuzurechnen. Vergleichbares gilt für die Abteilungsleitungen im Evangelischen Oberkirchenrat, die nicht selten unmittelbar mit dienstrechtlichen Aufgaben betraut sind (z.B. Wahrnehmung der Eigenschaft als fachgesetzte Person) und von daher insoweit nicht Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnehmen sollten.

##### Zu Artikel 2

Vgl. zu Artikel 1, § 2 Abs. 2.

##### Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 12/2017 abgedruckt.)**

#### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 18. Oktober 2017: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf Pfarrvertretungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Pfarrvertretungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Arlette Amend  
Assessorin

#### Anlage

#### **Schreiben von Herrn Volker Matthaei vom 16. Oktober 2017: Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landesbischof, wertes Kollegium,

Die Pfarrvertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 die Vorlage des Landeskirchenrats zum genannten Gesetz beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Die Pfarrvertretung begrüßt die in § 2 (2) vorgenommene Änderung für die Ausbildungsgruppen und die damit zusammenhängende Änderung des Lehrvikariatsgesetzes.

Die Regelung des Wahlverfahrens in einer Rechtsverordnung des Oberkirchenrats wird für sinnvoll erachtet.

Die neuen Regelungen zur Wählbarkeit gehen auf eine Initiative aus dem Oberkirchenrat zurück, da es als problematisch angesehen wurde, dass in der zu Ende gehenden Wahlperiode zwei Personen in der Pfarrvertretung waren bzw. noch sind, die zugleich im Oberkirchenrat Abteilungsleitungen innehatten bzw. haben. Die Pfarrvertretung legt Wert auf die Feststellung, dass die betreffenden Personen keinen Anlass gegeben haben, an ihrer Loyalität gegenüber dem Oberkirchenrat zu zweifeln. Da sie keine Dienstaufsicht gegenüber PfarrerInnen hatten bzw. haben, waren direkte Rollenkonflikte nicht gegeben. Dennoch unterstützt die Pfarrvertretung die grundsätzliche Tendenz der Regelung für eine größere Rollenklarheit hinsichtlich der Wahrnehmung von Interessen der Kirchenleitung bzw. der MitarbeiterInnen. Wir sehen aber auch, dass diese Regelungen für die Pfarrvertretung eine deutliche Herausforderung sind, insofern der Kreis der nicht wählbaren PfarrerInnen enorm ausgeweitet wird und das Potenzial für Personen, die in der Pfarrvertretung tätig sein können, damit erheblich kleiner ist.

Herzliche Grüße,

gez. Volker Matthaei  
Vorsitzender der Pfarrvertretung  
der Evangelischen Landeskirche in Baden

**Anlage 9** Eingang 07/09**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2017:  
Ordnung der Theologischen Prüfungen****Rechtsverordnung zur Änderung der  
Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Vom ...

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 GO folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1**

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 17. November 2011 (GVBl. 2012 S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden Nummern 9 und 10 wie folgt gefasst:
  - „9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
  10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfung im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt:

1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre,
2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr,
3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung.

Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.

(4) Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden,
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden, sowie
5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4****Liste der badischen Theologiestudierenden**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.

(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient. Es kann ein zweites Gespräch vorgesehen werden.

(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf

Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin oder des Studenten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde,
2. ein handschriftlicher Lebenslauf,
3. ein Passbild,
4. eine Kopie des Abiturzeugnisses,
5. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und
6. ein aktuelles Empfehlungsschreiben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, einer evangelischen Religionslehrkraft oder einer Person im Vorsitzendenamt eines Ältestenkreises.

(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat oder Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
2. das Studienfach gewechselt hat,
3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist,
4. exmatrikuliert ist,
5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat,
6. die Regelstudienzeit überschritten hat und sich auf zwei schriftliche Anfragen, ob der Verbleib auf der Liste erfolgen soll, nicht gemeldet hat.“

6. In § 6 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikumsgemeinde von vier Wochen. Über das Gemeindepraktikum ist ein Bericht anzufertigen und dem Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Abschluss des Praktikums vorzulegen.

(3) Weiterhin ist die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) erforderlich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, ist obligatorisch. Der Studienkurs ist nach der bestandenen Zwischenprüfung zu besuchen.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8****Durchführung**

(1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt für die I. und II. Theologische Prüfung die Prüferinnen und Prüfer aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gemäß § 3.

(4) Für die mündlichen Prüfungen werden Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied

des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer bestellt werden.

(5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der oder dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet:

1. Im Fall eines genehmigten Teilrücktritts und
2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.

(7) Künftige Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse. Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.

(9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zu unterzeichnen.“

8. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gleiches gilt für die Bildung des Mittelwertes der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung der Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.“

9. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Umfang der Bearbeitung überschritten, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen; ist die Überschreitung wesentlich, kann die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

10. In § 9 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern (§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 2) nicht bestanden sein, können die Prüfungsfächer wie folgt wiederholt werden:

1. Wurde die Leistung in einem oder zwei Prüfungsfächern nicht bestanden, können die Prüfungen nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Werden alle Prüfungsleistungen sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt; ansonsten ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
2. Wurde die Leistung in drei oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung genehmigt, entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob die bis zum Rücktritt erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. Wird der Rücktritt von einzelnen Prüfungsteilen genehmigt, bleiben die anderen Prüfungsleistungen bestehen. Die ausstehenden Prüfungsteile sind in einem halben Jahr nachzuholen.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 12 Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats vorbringen. Diese oder dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem Fall ordnet sie oder er die Wiederholung des Prüfungsteils nach einem halben Jahr an. Entscheidet sie oder er, dass der Gegenvorstellung nicht abgeholfen wird, kann diese Entscheidung im Rahmen einer Prüfungsbeschwerde, die sich gegen das gesamte Prüfungsergebnis richtet, angefochten werden. Die Prüfung ist fortzusetzen.

(2) Gegen die Zurückweisung einer Gegenvorstellung nach Absatz 1 und gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 8 Abs. 6) Beschwerde nach Artikel 112 GO erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Ordnung der Theologischen Prüfungen verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann der Beschwerde durch Änderung der Prüfungsentscheidung oder durch die Anordnung der Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung abhelfen.“

13. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Rat der EKD verabschiedete Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie ist für das Studium und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.“

14. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 12 wird vor dem Wort „abgeschlossen“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt,
- b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Bescheinigungen, dass in jedem der in Nummer 8 Buchstabe a) bis e) genannten Fächer im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit erfolgreich geschrieben wurde, soweit keine Hauptseminararbeit nach Nummer 12 vorliegt.“

15. In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Der Entscheidung geht ein Gespräch mit der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) voraus, das dem persönlichen Kennenlernen dient. Im Fall der Befreiung ist Absatz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden; der Evangelische Oberkirchenrat kann insoweit die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden. Weiterhin sind Absatz 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 7 Nr. 5 nicht anzuwenden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bis höchstens sechzehn“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.  
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

18. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

19. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden aus dem jeweiligen Fach sowohl Grundwissen als auch Spezialwissen der Themen geprüft, die von der Kandidatin oder dem Kandidat benannt werden. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.“

20. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 in ausgedruckter und digitaler Form zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis, einen Gesamtumfang von 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

21. § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten je Fach.“

22. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin oder der Fachprüfer die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Die Disputation dauert 30 Minuten. Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.“

23. § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Noten der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

24. § 31 wird wie folgt gefasst:

### „§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt für die I. Theologische Prüfung die Prüfungsordnung in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Auch für diesen Personenkreis ist § 12 und § 8 Abs. 6 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, ist für die I. Theologische Prüfung § 31 Absatz 3 in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Prüfung im Jahr 2018 begonnen und bis Frühjahr 2019 abgeschlossen wird. In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum um ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.

(3) Die zum 1. Januar 2018 im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bleiben bis zum 31. Dezember 2018 im Amt und werden sodann neu berufen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) vom 13. Juni 2006 (GVBl. S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den ....

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

### Begründung

#### I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen erfolgt eine Anpassung der in Baden geltenden Regelungen an die EKD-weit geltenden Standards des Prüfungsrechts, wie diese in der Rahmenordnung der EKD abgebildet sind.

Daher soll nun auch hinsichtlich des Stoffplans (§ 14 Abs. 4) eine dynamische Verweisung auf den vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag verabschiedeten Stoffplan erfolgen.

Im Zuge dieser Anpassung wurden die Erfahrungen ausgewertet, die mit der 2011 erlassenen Prüfungsordnung zwischenzeitlich gewonnen werden konnten. Dies führte zu zahlreichen redaktionellen Klarstellungen und der präziseren Regelung einiger formellerer Fragen. Mit dieser Überarbeitung werden somit insbesondere Auslegungsprobleme der Prüfungsordnung geklärt.

Schließlich wird das bisher bestehende Beschwerdeverfahren (§ 12) neu strukturiert und in das System der üblichen Rechtsbehelfe integriert.

Durch eine Neufassung der Übergangsregelung wird der Anwendungsbereich der zum 31.12.2010 geltenden alten Prüfungsordnung, für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben, eingeschränkt. Die alte Prüfungsordnung findet nur noch Anwendung, wenn die Prüfung im Jahr 2018 begonnen und im Jahr 2019 abgeschlossen wird. Hinsichtlich Stoffplan und Prüfungsanforderungen ergaben sich dabei bei der Neuregelung der Ordnung für Theologische Prüfungen im Jahr 2011 keine so durchgreifenden Änderungen, dass das zum 31.12.2010 geltende Regelwerk weiterhin fortgeführt werden müsste.

Nach Artikel 83 Abs. 2 Nummer 5 Grundordnung wird die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom Landeskirchenrat als Rechtsverordnung im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät Heidelberg erlassen.

Eine Verabschiedung der Rechtsverordnung ist für Dezember 2017 vorgesehen, wobei Änderungen, die sich bei der Herstellung des Benehmens ergeben, eingearbeitet werden. Die Neuregelungen sollen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Artikel 2 dieser Rechtsverordnung regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung und das Außerkrafttreten der Rechtsverordnung über den Stoffplan.

#### II. Im Einzelnen (Artikel 1)

##### § 2 Abs. 2 bis 4 (Rz. 01 der Synopse)

Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt wird als Mitglied des Ausschusses für Ausbildungsfragen benannt und mit der Funktion des Vorsitzes betraut, was der bisherigen Übung entspricht.

Amtszeit und die Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen, die bislang nur teilweise geregelt waren, werden in Absatz 3 nun klar geregelt. Die dazu gehörende Übergangsbestimmung findet sich in § 31 Abs. 3.

Absatz 4 nimmt den bisherigen Absatz 2 Satz 2 auf.

##### § 3 Abs. 2 (Rz. 02 der Synopse)

In § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird nun die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt als Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes benannt und dieser Person die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes zugeordnet. Dies entspricht der bisher geltenden Übung.

##### § 4 Abs. 3 (Rz. 04 der Synopse)

In § 4 Abs. 3 wird klargestellt, dass, was sich insbesondere bei auswärtigen Studierenden anbietet, ein zweites Gespräch vorgesehen werden kann.

**§ 4 Abs. 4 (Rz. 05 der Synopse)**

Die zur Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden bisher vorgesehene Vorstellung der Person im Ältestenkreis und der Nachweis dieser Tatsache sind durch die Unterschiedlichkeit der Lebensbiografien nicht mehr praktikabel und ohnedies von begrenzter Aussagekraft. Neugeregelt wird daher nun die Vorlage eines Empfehlungsschreibens durch eine der in Absatz 4 genannten Personen.

**§ 4 Abs. 5 (Rz. 06 der Synopse)**

Redaktionelle Klarstellung.

**§ 4 Abs. 7 (Rz. 08 der Synopse)**

Die Neuregelung in Nummer 6 dient einer Bereinigung der Liste der badischen Theologiestudierenden.

**§ 4 Abs. 8 (Rz. 09 der Synopse)**

Die in § 4 Abs. 8 genannte Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie wird praktisch nicht geführt. Zudem widerspricht die Regelung der derzeit gegebenen Praxis, vor der Aufnahme in das Lehrvikariat ein geordnetes Aufnahmeverfahren durchzuführen. Daher entfällt Absatz 8.

**§ 6 Abs. 2 bis 4 (Rz. 10 der Synopse)**

Systematisch werden die Absätze 2 bis 4 in § 6 systematisch neu geordnet.

Eingeführt wird ein Bericht über das Gemeindepraktikum und das Lebensweltpraktikum, wobei bewusst auf eine Regelung zu Umfang, Gestaltung und Inhalt des Berichtes verzichtet wird.

Vorgesehen wird, dass der Studienkurs, der der Berufsberatung dient, erst nach der Zwischenprüfung absolviert werden kann.

**§ 8 Abs. 3 und 4 (Rz. 11 der Synopse)**

Nach der bisherigen Regelung werden für die Prüfungen „Prüfungskommissionen“ eingesetzt, denen nach der Prüfungsordnung allerdings keine eigenständige Funktion zukommt. Daher wird nunmehr nur noch von einzelnen Prüferinnen oder Prüfern und von Fachkommissionen für die mündlichen Prüfungen (Absatz 4) gesprochen.

**§ 8 Abs. 5 (Rz. 12 der Synopse)**

Redaktionell.

**§ 8 Abs. 6 (Rz. 13 der Synopse)**

In § 8 Abs. 6 wird klargestellt, dass es – entgegen dem zahlreich von Seiten der zu prüfenden Personen geäußerten Wunsch – nicht zulässig ist, im laufenden Prüfungsverfahren einzelne Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Eine vorherige Mitteilung widerspricht dem in Absatz 6 festgelegten Grundsatz, nach welchem das Prüfungsergebnis erst nach Abschluss der Prüfung durch Bescheid festgestellt wird. Eine vorherige Mitteilung eines negativen Ergebnisses beeinflusst zudem gegebenenfalls belangreich das weitere Prüfungsverfahren und führt damit zu möglichen Anfechtungsgründen.

Ergänzend wird nun vorgesehen, dass Teilergebnisse von Prüfungen in den Fällen eröffnet werden, in denen es zulässigerweise zu einer Nachprüfung kommt. Dies ist der Fall, wenn bezüglich einer einzelnen oder der gesamten Prüfung der Rücktritt zugelassen wurde (§ 11 Abs. 3) oder einer gegen das Prüfungsverfahren gerichtete Gegenvorstellung abgeholfen wurde (§ 12 Abs. 1).

Im erstgenannten Fall gelten die bisher bestehenden Prüfungsergebnisse fort (§ 11 Abs. 3 S. 2). Durch die Eröffnung dieser Prüfungsergebnisse besteht die Möglichkeit, bei einer Anfechtung der Bewertung dieser Teilergebnisse das Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen, bevor die nachzuholende Prüfungsleistung zu erbringen ist. In gleicher Weise kann, wenn bis zum erfolgten Teilrücktritt von einer Prüfung feststeht, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist, künftig vor Nachholung der ausstehenden Prüfungsleistung das Nichtbestehen der gesamten Prüfung festgestellt und gegebenenfalls rechtlich geprüft werden.

In Fall einer erfolgreichen Gegenvorstellung gegen das Prüfungsverfahren ist vorgesehen, dass das Ergebnis des Prüfungsteils, der aufgrund der begründeten Gegenvorstellung wiederholt werden kann, nachrichtlich mitgeteilt wird. Dies eröffnet der Person die Möglichkeit, die Gegenvorstellung zurückzunehmen, was den Erlass eines Bescheides über das gesamte Prüfungsergebnis ermöglicht.

**§ 8 Abs. 7 (Rz. 14 der Synopse)**

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen auch im Bereich des II. Theologischen Examens besteht. Zudem werden bestehende Unklarheiten zur Teilnahme der Personen des Theologischen Prüfungsamtes beseitigt. Dies betrifft auch die Anwesenheit der Leiterin bzw. des Leiters der Ab-

teilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 5).

**§ 8 Abs. 8 (Rz. 15 der Synopse)**

Die Frist zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten wird an die Rahmenordnung der EKD angepasst.

**§ 8 Abs. 9 (Rz. 16 der Synopse)**

Redaktionell.

**§ 9 Abs. 2 (Rz. 17 der Synopse)**

Bislang war in Absatz 2 geregelt, wie bei der Bildung der Gesamtnote zu runden ist; für alle anderen Notengebungen, bei denen aus mehreren Werten ein Durchschnitt zu bilden ist (vgl. § 9 Abs. 4, § 22 Abs. 4), fehlte jedoch bislang eine Regelung. Nun wird insofern nach dem gleichen Prinzip verfahren.

**§ 9 Abs. 7 (Rz. 18 der Synopse)**

Für schriftliche Ausarbeitungen ist der Bearbeitungsumfang an verschiedenen Stellen geregelt (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3). Diese Normen, die bislang einen Bearbeitungsumfang eröffnet hatten (z.B. 96.000 – 144.000 Zeichen in § 17 Abs. 3), wurden nun entsprechen der Regelungen der Rahmenordnung der EKD enger und eindeutiger gefasst. Diese Normen sind als „Soll“-Regelungen formuliert. Dies führt zur Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Bearbeitungsumfang überschritten wird, was in der Praxis teilweise in erheblicher Weise der Fall ist.

Im Hinblick auf die zu wählende Chancengleichheit wird nunmehr rechtlich vorgesehen, dass eine Überschreitung des – nun eindeutigen – Zeichenumfanges bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Erhebliche Überschreitungen, wie diese vorliegen, wenn z.B. der doppelte Umfang eingereicht wird, können dabei zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung führen. Um den Umfang in einfacher Weise überprüfbar zu machen, ist nun stets in den betreffenden Regelungen vorgesehen, dass die Arbeiten auch in digitaler Form einzureichen sind.

**§ 9 Abs. 8 (Rz. 19 der Synopse)**

In der bisherigen Regelung war unklar, ob das Nichtbestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit der I. Theologischen Prüfung dazu führen kann, dass die Prüfung im Ganzen nicht bestanden ist. Durch den Verweis in § 9 auf § 22 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 wird der Kanon der Prüfungsfächer, deren Leistungen bestanden sein müssen, nunmehr klargestellt. In der Folge sind die weiteren Regelungen aus § 9 Abs. 1 zur Wiederholung von Prüfungen für sämtliche Prüfungsfächer einheitlich anzuwenden.

Weiterhin wird die Regelung zur Wiederholung von bis zu zwei Prüfungsfächern der Rahmenordnung der EKD angepasst.

Klarestellt wird zudem, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist, wenn in einem Prüfungsfach die Nachprüfung nicht bestanden wird.

**§ 11 (Rz. 20–22 der Synopse)**

Entsprechend bisheriger Übung wird klargestellt, dass auch ein Rücktritt von nur einzelnen Prüfungsleistungen möglich ist. Dies ist der Fall, wenn die zu prüfende Person nur für einen einzelnen Tag ein ärztliches Zeugnis vorlegt, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Die Prüfung wird in diesen Fällen fortgesetzt, wenn der Rücktrittsgrund entfallen ist. Im Fall eines Teilrücktritts bleiben die sonstigen erbrachten Prüfungsleistungen stets bestehen. Klarestellt wird, dass die Prüfung oder die Prüfungsteile in einem halben Jahr nachzuholen sind.

**§ 12 Abs. 1 (Rz. 23 der Synopse)**

Gegenvorstellungen betreffen Beschwerden gegen das äußere Prüfungsgeschehen, über die zeitnah zu entscheiden ist. Dabei sollte die Entscheidung bei der Person angesiedelt werden, die das Prüfungsverfahren organisiert. Dies ist die Leiterin oder der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes, wobei der Wortlaut sich an § 4 Abs. 3 orientiert. Da der Beschwerdeausschuss nach den Absätzen 2 bis 8 entfällt, wird vorgesehen, dass die Entscheidung der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes, der Gegenvorstellung nicht zu entsprechen, im Rahmen einer Anfechtung des gesamten Prüfungsergebnisses mit der Prüfungsbeschwerde überprüfbar ist. Unabhängig von den vorgetragenen Einwendungen ist die Prüfung hierfür zunächst fortzusetzen.

Weiterhin wird festgehalten, dass in den Fällen, in denen der Gegenvorstellung entsprochen wird, die Prüfungsleistung in einem halben Jahr nachzuholen ist. Dies entspricht der Regelung für Nachprüfungen (§ 9 Abs. 8) und der Regelung des genehmigten Teilrücktritts.

**§ 12 Abs. 2 (Rz. 24 der Synopse)**

In der bisherigen Regelung wird für Prüfungsbeschwerden ein eigenes Beschwerdeverfahren vorgesehen, welches vor einer besonderen

Beschwerdekommision geführt wird. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise nicht bewährt. Sie verzögert in strittigen Fällen den Rechtsschutz, da auch nach bisheriger Regelung (§ 12 Abs. 8) letztlich der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet ist. Die Neuregelung folgt dem Vorbild der Landeskirchen, die die Prüfungsentscheidungen den üblichen Rechtsbehelfen zuordnen (Bremen, EKBO). Klargestellt wird, dass der Evangelische Oberkirchenrat im Fall einer Prüfungsbeschwerde in verschiedener Form der Beschwerde abhelfen kann. Geschieht dies nicht, entscheidet über die Prüfungsbeschwerde im üblichen Verfahren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Gegen dessen Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

#### § 14 Abs. 4 (Rz. 25 der Synopse)

Im Zuge der Vergleichbarkeit der Ausbildungsstandards der Theologischen Fakultäten wurde durch den Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und den Rat der EKD eine Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie verabschiedet, welche mit der Rahmenordnung der EKD abgestimmt ist. Im Hinblick hierauf kann die eigenständige badische Regelung des Stoffplanes entfallen und durch einen Verweis auf diese Übersicht ersetzt werden. Aktuell betrifft dies die Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie, die am 8.10.2011 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und am 23./24.3.2012 vom Rat der EKD beschlossen wurde (Amtsblatt der EKD 66 (2012), S. 359–361).

#### § 15 Abs. 2 (Rz. 27 der Synopse)

In § 15 Abs. 2 wird in Nummer 12 und 13 (entsprechend Nummer 14) klarstellend erwähnt, dass die Abschlussarbeiten erfolgreich absolviert sein müssen. In Nummer 13 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung entsprechend bisheriger Praxis.

#### § 15 Abs. 2a (Rz. 28 der Synopse)

Vermeint gibt es das Bedürfnis die kirchliche Prüfung abzulegen, obgleich die Person nicht zuvor auf der Liste der badischen Theologiestudierenden eingetragen war. Die Voraussetzung für die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung, dass die Person in der badischen Theologiestudierendenliste eingetragen sein musste, soll daher im Ausnahmefall wegfallen können.

Auch in diesen Fällen soll es jedoch ein Erstgespräch entsprechend dem Gespräch vor der Listenaufnahme (vgl. § 4 Abs. 3) geben. Weiter sollen die für eine Listenaufnahme erforderlichen Unterlagen (vgl. § 4 Abs. 4) vorgelegt werden.

Da möglicherweise die nach § 6 vorausgesetzten Praktika sowie die nach § 7 erforderliche Studienberatung nicht mehr durchführbar ist, sieht Satz 5 eine Befreiung hiervon vor. Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat jedoch Auflagen vorsehen. So können gegebenenfalls in modifizierter Form, Maßnahmen durchgeführt werden, die sich zeitlich umsetzen lassen und die zumutbar sind. Satz 7 befreit in diesem Fall vom Erfordernis der Studienberatung nach § 7.

#### § 17 Abs. 1 (Rz. 29 der Synopse)

Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst.

#### § 17 Abs. 3 (Rz. 30 der Synopse)

Die Regelung zum Umfang der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst. Gesondert erwähnt wird im Hinblick auf die Neuregelung in § 9 Abs. 7, dass für den Zeichenumfang zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht mit berechnet werden.

#### § 18 Abs. 1 (Rz. 31 der Synopse)

Die Frist zur Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung wird an die Rahmenprüfungsordnung der EKD angepasst.

#### § 18 Abs. 3 (Rz. 32 der Synopse)

Vgl. Begründung zu § 17 Abs. 3.

#### § 19 Abs. 2 (Rz. 33 der Synopse)

Es wird entsprechend der Rahmenprüfungsordnung der EKD festgehalten, dass die schriftlichen Ausarbeitungen auch in digitaler Form einzureichen sind.

#### § 21 Abs. 2 (Rz. 34 der Synopse)

Für die mündlichen Prüfungen benennen die Kandidierenden jeweils ein bis zwei Themenbereiche in denen in den mündlichen Prüfungen das Fachwissen in vertiefter Weise Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist. Für diese Benennung, die in der Regel im Rahmen der Darstellung des Studienablaufs (§ 15 Abs. 2 Nr. 5) erfolgt, fehlte bislang eine rechtliche Regelung.

#### § 25 Abs. 2 (Rz. 35 der Synopse)

Anpassung an die Vorschriften in §§ 17 Abs. 3 (vgl. Begründung dort) und 18 Abs. 3. Wie in § 19 Abs. 2 wird die Abgabe in digitaler Form vorgesehen.

#### § 26 Abs. 2 (Rz. 36 der Synopse)

Während die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung bei der I. Theologischen Prüfung geregelt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 2), fehlt bislang eine entsprechende Regelung für die II. Theologische Prüfung, die nun in § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 4 getroffen wird.

#### § 27 Abs. 4 (Rz. 37 der Synopse)

Vgl. § 26 Abs. 2.

#### § 28 Abs. 2 (Rz. 38 und 39 der Synopse)

In § 9 Abs. 2 ist nun neu geregelt, wie Rundungen erfolgen, wenn ein Durchschnitt aus mündlicher und schriftlicher Prüfungsleistungen vorzunehmen ist. Abweichend hiervon sehen § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vor, dass bei der Bildung der mündlichen Note bestimmte im Voraus dargelegte schriftliche Vorarbeiten mit jeweils einem Drittel in die Notengebung einfließen müssen. Dabei sind die vorgelegten Unterlagen nicht als eigenständige schriftliche Prüfungsleistung anzusehen, wie § 25 zeigt. Insofern erfolgt nun eine Klärung des Verhältnisses der Notengebung nach § 28 im Hinblick auf die Regelung in § 9 Abs. 2. Bei der Notenbildung nach § 28 ist die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitungen, die durch eine Prüferin oder einen Prüfer vorab erfolgt, zu einem Drittel mit zu berücksichtigen. Eine Durchschnittsbildung von mündlicher und schriftlicher Bewertung findet dabei jedoch nicht statt.

#### § 31 (Rz. 40 der Synopse)

§ 31 strukturiert die Übergangsregelungen in neuer Weise.

Zunächst wird in Absätzen 1 und 2 klargestellt, dass die Anwendung früherer Prüfungsordnungen nur für das I. Theologische Examen relevant ist. Das II. Theologische Examen wird für alle Personen, die sich derzeit im Lehrvikariat befinden, nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt. Da sich insoweit keine Veränderungen ergeben haben, ist dies unproblematisch. Die bisherige Regelung in Absatz 3 war insoweit unklar, als auch für das II. Theologische Examen auf veraltete Prüfungsordnungen abzustellen war.

Weiterhin wird die bisherige Übergangsregelung in Absatz 3, die die Prüfungsordnung aus der Zeit vor 2011 anwendbar macht, nun endgültig bis Ende 2018 befristet, wobei in Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

Schließlich wird einheitlich für alle Prüfungen das neue Rechtsbehelfsverfahren sofort eingeführt.



## Synopsis

	OThP alt	OThP neu
01	<p><b>§ 2 Abs. 2</b> (2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats.</p> <p>Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 2</b> (2) Dem Ausschuss gehören an: 1. zwei Professorinnen bzw. Professoren der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2. zwei Dozierende des Predigerseminars „Petersstift“, 3. zwei Studierende, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt werden, 4. vier Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden (jeweils eine Person aus jedem der laufenden Kurse), 5. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, 6. zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, die von der Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt werden, 7. zwei Lehrpfarrerinnen bzw. Lehrpfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden, 8. zwei Mitglieder der Landessynode, darunter die bzw. der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, 9. <b>zwei eine</b> Vertreterinnen <b>bzw. oder ein</b> Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, <b>10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfung im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.</b> Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 werden jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt. <b>(3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt:</b> <b>1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre,</b> <b>2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr,</b> <b>3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung.</b> <b>Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.</b> <b>(4) Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.</b></p>
02	<p><b>§ 3 Abs. 2</b> (2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind: 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, 3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, sowie 4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2</b> (2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind: 1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende <b>bzw. oder</b> Vorsitzender, 2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, 3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin <b>bzw. oder</b> dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, <b>sowie</b> 4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin <b>bzw. oder</b> dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden, <b>sowie</b> <b>5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.</b></p>
03	<p><b>§ 4</b> <b>Liste der badischen Theologiestudierenden</b> (1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen. (2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
04	<p><b>§ 4 Abs. 3</b> (3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin bzw. dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 3</b> (3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der zuständigen Vertreterin <b>bzw. oder</b> dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient. <b>Es kann ein zweites Gespräch vorgesehen werden.</b></p>

<p>05</p>	<p><b>§ 4 Abs. 4</b> (4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. des Studenten. Diese bzw. dieser hat eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde, einen handschriftlichen Lebenslauf, ein Passbild, eine Kopie des Reifezeugnisses, eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass die bzw. der Studierende sich dem Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde vorgestellt hat.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 4</b> (4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin bzw. oder des Studenten. <b>Dem Antrag ist beizufügen:</b> <del>Diese bzw. dieser hat</del> 1. Eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde, 2. ein handschriftlicher Lebenslauf, 3. ein Passbild, 4. eine Kopie des <b>Abiturzeugnisses, Reifezeugnisses,</b> 5. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und <b>6. ein aktuelles Empfehlungsschreiben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, einer evangelischen Religionslehrkraft oder einer Person im Vorsitzendenamt eines Ältestenkreises,</b> <del>eine Bescheinigung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers beizufügen, dass die bzw. der Studierende sich dem Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde vorgestellt hat.</del></p>
<p>06</p>	<p><b>§ 4 Abs. 5</b> (5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Pfarrdienst begründet.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 5</b> (5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf <b>Aufnahme in das Lehrvikariat oder</b> Übernahme in den Pfarrdienst begründet.</p>
<p>07</p>	<p><b>§ 4 Abs. 6</b> (6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>08</p>	<p><b>§ 4 Abs. 7</b> (7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer 1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat, 2. das Studienfach gewechselt hat, 3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist, 4. exmatrikuliert ist, 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 7</b> (7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer 1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat, 2. das Studienfach gewechselt hat, 3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist, 4. exmatrikuliert ist, 5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat, <b>6. die Regelstudienzeit überschritten hat und sich auf zwei schriftliche Anfragen, ob der Verbleib auf der Liste erfolgen soll, nicht gemeldet hat.</b></p>
<p>09</p>	<p><b>§ 4 Abs. 8</b> (8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 8</b> <del>(8) Wer die I. Theologische Prüfung bestanden hat, wird in die Liste der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bzw. in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie eingetragen.</del></p>
<p>10</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 – 4</b> (2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. (3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen. (4) Weiterhin sind die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakonieverpraktikum) und an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, obligatorisch.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 – 4</b> (2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. <del>(3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen.</del> <b>Über das Gemeindepraktikum ist ein Bericht anzufertigen und dem Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Abschluss des Praktikums vorzulegen.</b> <b>(3) Weiterhin ist die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakonieverpraktikum) erforderlich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.</b> <b>(4) Die Teilnahme an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, ist obligatorisch. Der Studienkurs ist nach der bestandenen Zwischenprüfung zu besuchen.</b></p>
<p>11</p>	<p><b>§ 8 Abs. 3 und 4</b> (1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt. (2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. (3) Das Theologische Prüfungsamt setzt für die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3) ein.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 3 und 4</b> (1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt. (2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. (3) Das Theologische Prüfungsamt <b>bestimmt</b> setzt für die I. und II. Theologische Prüfung <b>die Prüferinnen und Prüfer jeweils eine Prüfungskommission</b> aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes <b>gemäß § 3. ein.</b></p>

	(4) Die Prüfungskommission wird für die mündlichen Prüfungen in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergliedert. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, eine Fachprüferin bzw. ein Fachprüfer und eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin bzw. zum Fachprüfer bestellt werden.	(4) Die Prüfungskommission wird für die <b>Für die</b> mündlichen Prüfungen <b>werden in</b> Fachkommissionen für die einzelnen Fächer <b>eingesetzt</b> . untergliedert. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende <b>bzw. oder</b> ein Vorsitzender, eine Fachprüferin <b>bzw. oder</b> ein Fachprüfer und eine Beisitzerin <b>bzw. oder</b> ein Beisitzer. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Fachprüferinnen <b>bzw. oder</b> Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin <b>bzw. oder</b> zum Fachprüfer bestellt werden.
12	<b>§ 8 Abs. 5</b> (5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.	<b>§ 8 Abs. 5</b> (5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin <b>bzw. oder</b> dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin <b>bzw. oder</b> dem Beisitzer und der <b>bzw. oder</b> dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der <b>bzw. oder</b> dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.
13	<b>§ 8 Abs. 6</b> (6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet.	<b>§ 8 Abs. 6</b> (6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; <b>eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet:</b> <b>1. Im Fall eines genehmigten Teilerücktritts und</b> <b>2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils auf Grund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.</b>
14	<b>§ 8 Abs. 7</b> (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.	<b>§ 8 Abs. 7</b> (7) Studierende, <b>Künftige Kandidatinnen und Kandidaten</b> , die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse. <b>Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen.</b>
15	<b>§ 8 Abs. 8</b> (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.	<b>§ 8 Abs. 8</b> (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines <del>halben</del> Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.
16	<b>§ 8 Abs. 9</b> (9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.	<b>§ 8 Abs. 9</b> (9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der <b>Landesbischöfin bzw. oder dem Landesbischof</b> Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.
17	<b>§ 9 Abs. 2</b> (2) Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <b>Hinweis: § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 lauten:</b> <i>Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.</i>	<b>§ 9 Abs. 2</b> (2) Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <b>Gleiches gilt für die Bildung des Mittelwertes der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung der Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.</b>
18	<b>§ 9 Abs. 7</b> (7) Wird bei schriftlich abzugebenden Ausarbeitungen, die mit einer Bearbeitungsfrist versehen sind, die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung wegen einer Erkrankung nicht zu vertreten.	<b>§ 9 Abs. 7</b> (7) Wird bei schriftlich abzugebenden Ausarbeitungen, die mit einer Bearbeitungsfrist versehen sind, die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung wegen einer Erkrankung nicht zu vertreten. <b>Wird der Umfang der Bearbeitung überschritten, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen; ist die Überschreitung wesentlich, kann die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.</b>

<p>19</p>	<p><b>§ 9 Abs. 8</b>                  (8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern nicht bestanden sein (Absatz 3 S. 1), können die Prüfungsfächer wie folgt wiederholt werden:                  1. Wurde die Leistung in einem Prüfungsfach nicht bestanden, kann das Prüfungsfach nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Wird es sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.                  2. Wurde die Leistung in zwei oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.</p>	<p><b>§ 9 Abs. 8</b>                  (8) Sollten die Leistungen in den Prüfungsfächern (<b>§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 2</b>) nicht bestanden sein (<del>Absatz 3 S. 1</del>), können die Prüfungsfächer wie folgt wiederholt werden:                  1. Wurde die Leistung in einem <b>oder zwei Prüfungsfächern</b> nicht bestanden, können die Prüfungen <del>das Prüfungsfach</del> <b>nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Wird es Werden alle Prüfungsleistungen</b> sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt; <b>ansonsten ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.</b>                  2. Wurde die Leistung in <b>zwei drei</b> oder mehr Prüfungsfächern nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.</p>
<p>20</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1</b>                  (1) Tritt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1</b>                  (1) Tritt eine Kandidatin bzw. <b>oder</b> ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der <b>gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung</b> zurück, so gilt diese <b>die gesamte Prüfung oder der Prüfungsteil</b> als nicht bestanden.</p>
<p>21</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2</b>                  (2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 2</b>                  (2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin <b>bzw. oder</b> der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung <b>oder einzelne Prüfungsteile</b> abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.</p>
<p>22</p>	<p><b>§ 11 Abs. 3</b>                  (3) Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob bis zum Rücktritt erbrachte Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 3</b>                  (3) <b>Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung genehmigt, Mit der Genehmigung des Rücktritts</b> entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob <b>die</b> bis zum Rücktritt erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. <del>und wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist.</del> <b>Wird der Rücktritt von einzelnen Prüfungsteilen genehmigt, bleiben die anderen Prüfungsleistungen bestehen. Die ausstehenden Prüfungsteile sind in einem halben Jahr nachzuholen.</b></p>
<p>23</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1</b>                  (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorbringen. Diese bzw. dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. „In diesem Fall ordnet sie bzw. er die Wiederholung des Prüfungsteils an. Entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, dass der Gegenvorstellung nicht abgeholfen wird, führt sie bzw. er eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbei, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.“</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1</b>                  (1) Die Kandidatin bzw. <b>oder</b> der Kandidat kann Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei <del>der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission</del> <b>der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats</b> vorbringen. Diese bzw. <b>oder</b> dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem Fall ordnet sie <b>bzw. oder</b> er die Wiederholung des Prüfungsteils <b>nach einem halben Jahr an. Entscheidet sie oder er Vorsitzende bzw. der Vorsitzende</b>, dass der Gegenvorstellung nicht abgeholfen wird, <b>kann diese Entscheidung im Rahmen einer Prüfungsbeschwerde, die sich gegen das gesamte Prüfungsergebnis richtet, angefochten werden. Die Prüfung ist fortzusetzen. führt sie bzw. er eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbei, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.</b></p>
<p>24</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2-8</b>                  (2) Gegen Entscheidungen der Fachkommissionen und der Prüfungskommission kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Noten (§ 8 Abs. 6) schriftlich Prüfungsbeschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat einlegen. Die Prüfungsbeschwerde ist sodann schriftlich unter Angabe der entscheidungserheblichen Tatsachen zu begründen. Für die Vorlage der Begründung kann der Evangelische Oberkirchenrat eine angemessene Frist setzen. Der Evangelische Oberkirchenrat führt nach Eingang der Beschwerdebegründung bzw. nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist eine Entscheidung der Fachkommission herbei, welche die angegriffene Prüfungsentscheidung getroffen hat. Die Fachkommission kann ihre Prüfungsentscheidung abändern. Tut sie das nicht, wird die Beschwerde dem Beschwerdeausschuss vorgelegt.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 2</b>                  (2) <b>Gegen die Zurückweisung einer Gegenvorstellung nach Absatz 1 und gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 8 Abs. 6) Beschwerde nach Artikel 112 GO erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Ordnung der Theologischen Prüfungen verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann der Beschwerde durch Änderung der Prüfungsentscheidung oder durch die Anordnung der Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung abhelfen.</b></p>

	<p>(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder,</li> <li>2. der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie</li> <li>3. die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren.</li> </ol> <p>Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.</p> <p>(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist erreichbar waren und sich an der Entscheidung beteiligen. Dem Beschwerdeausschuss sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Dies gilt nicht bei einer Entscheidung im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 1. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(5) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Ordnung der Theologischen Prüfungen verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.</p> <p>(6) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.</p> <p>(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmen haben. Der Bescheid der bzw. des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(8) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes eröffnet. Das Verfahren der Prüfungsbeschwerde (Absatz 5) ist ein Rechtsbehelf im Sinn des § 19 Abs. 1 VWGG.</p>	<p>(3) Der Beschwerdeausschuss wird für die Dauer von sechs Jahren nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen gebildet. In den Beschwerdeausschuss entsenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Landeskirchenrat drei seiner synodalen Mitglieder,</li> <li>2. der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtskundige Mitarbeiterin bzw. einen rechtskundigen Mitarbeiter sowie</li> <li>3. die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine ihrer Professorinnen bzw. einen ihrer Professoren.</li> </ol> <p>Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von der entsendenden Stelle eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss hat die rechtskundige Mitarbeiterin bzw. der rechtskundige Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.</p> <p>(4) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb der vorgesehenen Frist erreichbar waren und sich an der Entscheidung beteiligen. Dem Beschwerdeausschuss sind die Prüfungsunterlagen und die im Beschwerdeverfahren entstandenen Unterlagen vorzulegen. Er kann vor seiner Entscheidung die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer und die sonst an der Prüfung Beteiligten mündlich hören. Auf Antrag der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers muss der Beschwerdeausschuss sie bzw. ihn mündlich hören. Dies gilt nicht bei einer Entscheidung im elektronischen Umlaufverfahren nach Absatz 1. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(5) Eine Prüfungsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Ordnung der Theologischen Prüfungen verstoßen worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat in anderer Weise in ihren oder seinen Rechten verletzt wurde. Richtet sich die Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis, so kann sie nur damit begründet werden, dass die Fachprüferinnen oder Fachprüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.</p> <p>(6) Hält der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für zulässig und begründet, hebt er die Bewertung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs und, wenn es erforderlich ist, die daraus resultierende Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten zu wiederholen sind. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann auch eine Neubewertung durch andere Fachprüferinnen und Fachprüfer unter Berücksichtigung der Auffassung des Beschwerdeausschusses angeordnet werden.</p> <p>(7) Ist die Prüfungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sie durch Bescheid zurückweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen die Zurückweisung innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmen haben. Der Bescheid der bzw. des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p> <p>(8) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes eröffnet. Das Verfahren der Prüfungsbeschwerde (Absatz 5) ist ein Rechtsbehelf im Sinn des § 19 Abs. 1 VWGG.</p>
25	<p><b>§ 14 Abs. 4</b></p> <p>(4) Eine Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfung (Stoffplan) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.</p>	<p><b>§ 14 Abs. 4</b></p> <p><b>(4) Die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Rat der EKD verabschiedete Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie ist für das Studium und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.</b></p>
26	<p><b>§ 15 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 S. 2,</li> <li>2. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden, in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft,</li> <li>3. den Eintrag in die Liste der badischen Theologiestudierenden (§ 4).</li> </ol>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>27</p>	<p><b>§ 15 Abs. 2</b>                  (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Theologischen Prüfungsamt unter Benützung von Formblättern zu den veröffentlichten Meldedaten einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen und Bearbeitungen beizulegen:                  1. das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie,                  2. die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum),                  3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,                  4. ein Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,                  5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich bzw. im Wege elektronischer Textverarbeitung gefertigte Darstellung des Studienverlaufs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen,                  6. die Nachweise über die Teilnahme am Gemeinde- und Lebensweltpraktikum und am Studienkurs (§ 6),                  7. eine Bescheinigung des ersten sowie, wenn dieses erfolgt ist, auch des zweiten Studienberatungsgesprächs (§ 7),                  8. der Nachweis eines ordentlichen Studiums durch die Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche, auf jeden Fall in den Fächern:                  a) Altes Testament,                  b) Neues Testament,                  c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),                  d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),                  e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft,                  f) Praktische Theologie und                  g) Philosophie einschließlich der studienbegleitenden Modulprüfung (Philosophicum),                  9. der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule),                  10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme,                  11. der Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten,                  12. Bescheinigungen darüber, dass von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten abgeschlossen wurden, davon                  a) eine in einem exegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe a und b)                  b) eine in einem nichtexegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe c und d)                  c) eine in einem weiteren unter Nummer 8 genannten Fach,                  13. Bescheinigungen, dass in jedem der übrigen fünf Fächer                  a) Altes Testament,                  b) Neues Testament,                  c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),                  d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und                  e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit geschrieben wurde,                    14. Bescheinigungen über die erfolgreiche Erarbeitung einer Predigt und eines Unterrichtsentwurfes im Fach Praktische Theologie. Weiterhin sind beizufügen:                  1. die Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der Vorschlag hinsichtlich der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt (§ 19 Abs. 1),                  2. die Angabe, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung eine Predigt mit Gottesdienstentwurf oder ein Unterrichtsentwurf gewählt wird,                  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,                  4. eine Erklärung zu anzuerkennenden Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 3.</p>	<p><b>§ 15 Abs. 2</b>                  (2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Theologischen Prüfungsamt unter Benützung von Formblättern zu den veröffentlichten Meldedaten einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen und Bearbeitungen beizulegen:                  1. das Abiturzeugnis im Original oder in beglaubigter Kopie,                  2. die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum),                  3. sämtliche im Studium erworbenen Seminarscheine,                  4. ein Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,                  5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich bzw. im Wege elektronischer Textverarbeitung gefertigte Darstellung des Studienverlaufs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen,                  6. die Nachweise über die Teilnahme am Gemeinde- und Lebensweltpraktikum und am Studienkurs (§ 6),                  7. eine Bescheinigung des ersten sowie, wenn dieses erfolgt ist, auch des zweiten Studienberatungsgesprächs (§ 7),                  8. der Nachweis eines ordentlichen Studiums durch die Bescheinigung über die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten und Fachbereiche, auf jeden Fall in den Fächern:                  a) Altes Testament,                  b) Neues Testament,                  c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),                  d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),                  e) Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft,                  f) Praktische Theologie und                  g) Philosophie einschließlich der studienbegleitenden Modulprüfung (Philosophicum),                  9. der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodule),                  10. der Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme,                  11. der Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten,                  12. Bescheinigungen darüber, dass von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten <b>erfolgreich</b> abgeschlossen wurden, davon                  a) eine in einem exegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe a und b)                  b) eine in einem nichtexegetischen Fach (Nummer 8 Buchstabe c und d)                  c) eine in einem weiteren unter Nummer 8 genannten Fach,                  13. Bescheinigungen, dass in jedem <b>der in Nummer 8 Buchstabe a) bis e) genannten</b> übrigen fünf Fächer                  a) <del>Altes Testament,</del>                  b) <del>Neues Testament,</del>                  c) <del>Kirchengeschichte (Historische Theologie);</del>                  d) <del>Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik) und</del>                  e) <del>Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit</del> <b>erfolgreich</b> geschrieben wurde, <b>soweit keine Hauptseminararbeit nach Nummer 12 vorliegt,</b>                  14. Bescheinigungen über die erfolgreiche Erarbeitung einer Predigt und eines Unterrichtsentwurfes im Fach Praktische Theologie. Weiterhin sind beizufügen:                  1. die Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der Vorschlag hinsichtlich der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt (§ 19 Abs. 1),                  2. die Angabe, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung eine Predigt mit Gottesdienstentwurf oder ein Unterrichtsentwurf gewählt wird,                  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,                  4. eine Erklärung zu anzuerkennenden Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 3.</p>
-----------	---	---

28		<b>(2a) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Der Entscheidung geht ein Gespräch mit der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) voraus, das dem persönlichen Kennenlernen dient. Im Fall der Befreiung ist Absatz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden; der Evangelische Oberkirchenrat kann insoweit die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden. Weiterhin sind Absatz 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 7 Nr. 5 nicht anzuwenden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.</b>
29	<b>§ 17 Abs. 1</b> (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf bis höchstens sechzehn Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.	<b>§ 17 Abs. 1</b> (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf bis höchstens sechzehn Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
30	<b>§ 17 Abs. 3</b> (3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen.	<b>§ 17 Abs. 3</b> (3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen <del>zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten)</del> betragen <b>nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</b>
31	<b>§ 18 Abs. 1</b> (1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.	<b>§ 18 Abs. 1</b> (1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von höchstens <del>drei</del> <b>zwei</b> Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.
32	<b>§ 18 Abs. 3</b> (3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten) betragen.	<b>§ 18 Abs. 3</b> (3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll <del>zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 20 bis 25 Seiten)</del> <b>nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</b>
33	<b>§ 19 Abs. 2</b> (2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.	<b>§ 19 Abs. 2</b> (2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei <b>ausgedruckten</b> Exemplaren <b>sowie in digitaler Form</b> fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. <b>Der</b> Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
34	<b>§ 21 Abs. 2</b> (2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden sowohl Grundwissen als auch jeweils ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.	<b>§ 21 Abs. 2</b> (2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden <b>aus dem jeweiligen Fach</b> sowohl Grundwissen als auch <del>jeweils ein Spezialgebiet des Faches</del> <b>Spezialwissen der Themen geprüft, die von der Kandidatin oder dem Kandidat benannt werden.</b> geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.
35	<b>§ 25 Abs. 2</b> (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis und eventuell fremder Materialien, einen Gesamtumfang von 35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.	<b>§ 25 Abs. 2</b> (2) Die Kandidatin <del>bzw.</del> <b>oder</b> der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 <b>in ausgedruckter und digitaler Form</b> zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis <del>und eventuell fremder Materialien,</del> einen Gesamtumfang von <del>35 Seiten und maximal 100.000 Zeichen</del> inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. <b>Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.</b>
36	<b>§ 26 Abs. 2</b> (2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs.	<b>§ 26 Abs. 2</b> (2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. <b>Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten je Fach.</b>
37	<b>§ 27 Abs. 4</b> (4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer die Landesbischofin bzw. der Landesbischof. Die Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.	<b>§ 27 Abs. 4</b> (4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin <del>bzw.</del> <b>oder</b> der Fachprüfer die Landesbischofin <del>bzw.</del> <b>oder</b> der Landesbischof. <b>Die Disputation dauert 30 Minuten.</b> Die Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.

38	<p><b>§ 28 Abs. 2 Nr. 2</b> 2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 2 Nr. 2</b> 2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe, <b>die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird</b>, zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. <b>Für die Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</b></p>
39	<p><b>§ 28 Abs. 2 Nr. 3</b> 3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen.</p>	<p><b>§ 28 Abs. 2 Nr. 3</b> 3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes, <b>die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird</b>, jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. <b>Für die Bildung der Noten der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</b></p>
40	<p><b>§ 31</b> (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben. (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Studierenden ihre Zwischenprüfung vor dem Sommersemester 2011 bereits abgelegt haben, ist die Ordnung der Theologischen Prüfung in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 anzuwenden, soweit die Studierenden dies auf unwiderruflich gestellten Antrag, der bis zum 31. Dezember 2012 gestellt sein muss, beantragen. (3) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, findet die Ordnung der Theologischen Prüfungen in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 24. April 2009 Anwendung.</p>	<p><b>§ 31</b> <b>(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt für die I. Theologische Prüfung die Prüfungsordnung in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung. Auch für diesen Personenkreis ist § 12 und § 8 Abs. 6 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung anzuwenden.</b> <b>(2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, ist für die I. Theologische Prüfung § 31 Absatz 3 in der zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Prüfung im Jahr 2018 begonnen und bis Frühjahr 2019 abgeschlossen wird. In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum um ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.</b> <b>(3) Die zum 1. Januar 2018 im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bleiben bis zum 31. Dezember 2018 im Amt und werden sodann neu berufen.</b></p>
41		<p><b>Änderungs-RVO</b> <b>(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.</b> <b>(2) Die Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) vom 13. Juni 2006, (GVBl. S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</b></p>

**zu Eingang 07/09**

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 13. Oktober 2017 betr. Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf der Rechtsverordnung zur Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,  
als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Pfarrvertretung zur Ordnung der Theologischen Prüfungen.  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Kai Tröger-Methling

**Stellungnahme der Pfarrvertretung zum Entwurf der Rechtsverordnung zur Ordnung für Theologische Prüfungen**

Die Pfarrvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 mit dem mit Schreiben vom 28.8.17 vorgelegten Entwurf ausführlich befasst und dabei auch die VertreterInnen der Lehrvikariatskurse in der Pfarrvertretung intensiv eingebunden.

Im Ergebnis stellen wir fest, dass an zahlreichen Stellen aus unserer Sicht sinnvolle Neuregelungen getroffen werden. An einzelnen Stellen gibt es von uns aus aber auch Einwände und Verbesserungsvorschläge, um deren Berücksichtigung wir bitten. Im Folgenden listen wir diese Anmerkungen auf:

1. In § 2 (3) wird die Amtszeit der LehrpfarrerInnen im Ausschuss für Ausbildungsfragen auf 4 Jahre festgesetzt. Das bedeutet, dass sie u.U. deutlich über eine Beauftragung hinaus im Ausschuss sitzen, ohne aktuelle Expertise einbringen zu können. Ist es nicht sinnvoller, die LehrpfarrerInnen unter Ziffer 2 (Mitgliedschaft für ein Jahr) zu nennen – eine erneute Bestellung ist ja möglich und bei Fortsetzung der LehrpfarrerInnen-tätigkeit sinnvoll?

2. Bei der Nennung der Aufgaben des Konvents der badischen in § 4 (6) Theologiestudierenden sollte die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Landeskirche eingefügt werden (analog zu den Aufgaben der Pfarrvertretung laut PfVertrGes § 3: „Wahrnehmung der Berufsinteressen der Vertretenen“).
3. Die Pfarrvertretung erinnert hinsichtlich des in § 5 (3) genannten Graecums an den Brief der Pfarrvertretung an den EOK vom 29.2.16, in dem angeregt wurde, auch über den Masterstudiengang hinaus griechische Sprachkenntnisse durch eine Fakultätsprüfung anhand biblischer Texte anstatt durch eine nachgeholt Graecumsprüfung an staatlichen Gymnasien anhand von Texten altgriechischer Philosophie nachweisen zu können.
4. § 8 (6): Das Verbot der Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen wird von den Betroffenen nicht verstanden (das räumt auch die Begründung ein). Die Behauptung, eine Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen im laufenden Prüfungsverfahren könne zu Prüfungsanfechtungen führen, ist angesichts der bisher geübten Praxis hinterfragbar.
5. Nach § 3 (2) soll die Leitung der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im EOK wieder Mitglied des Theologischen Prüfungsamts werden. Diese Regelung ist schon einmal aus guten Gründen abgeschafft worden: Eine klare Trennung von Studienberatung und Prüfung ist dann sinnvoll, wenn die Beratung sich nicht auf rein fachliche Aspekte beschränkt. Wer umfassend berät und dabei auch Einblick in persönliche Problematiken erhält, sollte nicht prüfen; sonst besteht die Gefahr, dass Studierende auf eine eigentlich sinnvolle (und auch aus Sicht der Landeskirche wünschenswerte!) Beratung verzichten aus der Befürchtung heraus, dass Inhalte von Beratungsgesprächen sich in einer Prüfungssituation nachteilig auswirken. Gegen die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt in der genannten geschäftsführenden Funktion ist an sich nichts einzuwenden; schwierig wird es, wenn es in § 8 (7) nun heißen soll,



dass „Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes (...) an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen (können)“ und die Teilnahme an der Beratung der Prüfungsergebnisse dabei nicht ausgeschlossen wird. Wir regen daher dringend an, diesen Satz *nicht* in die OThP aufzunehmen.

6. In § 12 geht es um die Abschaffung der Beschwerdekommision bei Beanstandungen gegen das Prüfungsverfahren. Es leuchtet nicht ein, warum die Leitung der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt nun die Aufgabe übernehmen sollte, über Gegenstellungen zu entscheiden – die Abteilungsleitung steht in der EOK-Hierarchie unter den Vorsitzenden der Fachkommissionen (nach § 8 (4) den Oberkirchenräten) und ist von ihnen abhängig in der Verfolgung der Ziele ihrer Abteilung. Der Beschwerdeausschuss ist nicht in dieser Weise abhängig gewesen, seine Abschaffung erscheint daher nicht nachvollziehbar.
7. Der bis jetzt von Landeskirche und Theologischer Fakultät Heidelberg erarbeitete Stoffplan für das Studium der Theologie unterliegt nun durch Übertragung der Kompetenzen auf den Rat der EKD und den Fakultätentag in § 14 (4) nicht mehr unmittelbar der Landeskirche. Mit dieser Bestimmung nimmt sich die badische Landeskirche eigene Gestaltungsspielräume. Hätte diese Bestimmung schon früher gegolten, wäre die Einführung eines Masterstudiengangs Theologie in Heidelberg mit reduzierten altsprachlichen Anforderungen als Zugangsmöglichkeit zum Lehrvikariat nicht möglich gewesen – diesen Studiengang hat der Fakultätentag erst im Nachhinein bestätigt. Für die unter 4. angeregte Fakultätsprüfung in Griechisch wäre der Entscheidungsprozess erheblich langwieriger.
8. Die Nennung einer Untergrenze für den Umfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit als Orientierungswert in § 17 (3) wurde bisher als hilfreich empfunden und sollte beibehalten und auch in § 18 (3) wieder angegeben werden.
9. In § 21 (2) ist der Begriff „Spezialgebiet“ durch „Spezialwissen“ ersetzt worden. In § 21 (5) fällt aber wieder der Begriff „Spezialgebiet“. Einheitliche Terminologie wäre wünschenswert.
10. In § 26 (2) heißt es in der alten wie der neuen Fassung der OthP, dass die „Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs“ sind. Das Wort „Ergebnisse“ lässt an die Benotung denken; wir regen daher eine redaktionelle Änderung von „Ergebnisse“ in „Projektdarstellungen“ an.

## **Anlage 10 Eingang 07/10**

### **Vorlage über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

Gemäß § 12 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

#### **Zusammensetzung der Kommission gemäß Landeskirchenratsbeschluss vom 17.11.2016:**

Präsident der Landessynode: Axel Wermke  
 Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Renate Heuck  
 Mitglied des Finanzausschusses: Michael Schumacher  
 Mitglied des Hauptausschusses: Ruth Weida  
 Mitglied des Rechtsausschusses: Karl Kreß

Des Weiteren nahm Frau Kronenwett von der Geschäftsstelle der Landessynode teil.

#### **Verlauf**

In Vorbereitung des Besuchs erfolgte am 08.03.2017 das Planungsgespräch. Auf Grundlage der vorlaufenden Berichterstattung, welche in der Anlage A beigefügt ist, wurde das Diskussionspapier (Anlage B) am 27.04.2017 erstellt.

Zu Beginn des Besuchs feierten die Kommissionsmitglieder und die Mitarbeitenden des Referats gemeinsam eine Andacht. Anschließend stellte Herr Wermke die Besuchskommission vor und erläuterte an Hand des Diskussionspapiers die thematischen Schwerpunkte des Tages.

## **Gespräch mit den Abteilungen**

### **Abteilung 4.1 Religionsunterricht und Lehrerbildung**

Im Mittelpunkt des Gespräches stand die Frage nach der Gewinnung kirchlichen Personals angesichts des Personalmangels in der gemeindlichen Arbeit und die Frage nach dem Religionsunterricht im Gemeindepfarrdienst, insbesondere nach dem Pflichtdeputat im Religionsunterricht. In der Diskussion mit KRin Jestadt und KR Dr. Obenauer wurde klar, dass beide Fragen sehr eng miteinander verbunden sind. Es fehlen bereits jetzt schon Lehrkräfte im Bereich Religionsunterricht. Die Befreiung vom Pflichtdeputat würde auf jeden Fall zu einer weiteren Mangelsituation führen, die aufgefangen werden muss. Eine Möglichkeit wäre die Übernahme von staatlich ausgebildeten, aber nicht vom Staat übernommenen Lehrkräften. Dies ist aber nur bei einem Personalüberhang im staatlichen Bereich möglich. Eine Stellenknappheit im staatlichen Bereich könnte dazu führen, dass der Staat versucht, staatliche Lehrkräfte aus dem Religionsunterricht abzugeben. Dies müsste von Seiten der Kirche kompensiert werden. Einen Mangel an Lehrkräften gibt es vor allem im ländlichen Raum. Dieses Problem wird zum Teil durch die Kooperation mit Württemberg gelöst. Diskutiert wurde darüber hinaus die Erweiterung des geplanten Masterstudiengangs für berufliche Schulen im Blick auf die Lehramtsausbildung an allgemeinbildenden Schulen an der Evangelischen Hochschule in Freiburg zur Gewinnung von religionspädagogischem Personal.

Generell würde ein Abbau von hauptamtlichen kirchlichen Lehrkräften Auswirkungen auf die Attraktivität des Pfarrberufes haben, da die Wechselmöglichkeiten aus dem Gemeindepfarrdienst in ein anderes berufliches Gebiet eingeschränkt wären. Ein Rückzug von kirchlichen Lehrkräften aus dem Religionsunterricht würde sich außerdem auf die Inhalte auswirken. Etwa dreiviertel der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind in der Grundschule tätig. Dies führt zu einer engen Verzahnung von Kirche und Schule vor Ort. Der Unterricht in einer weiterführenden Schule hat aber ebenso Potential, die Attraktivität des Berufes zu steigern und die Flexibilität in der Ausgestaltung des Pflichtdeputates zu erhöhen. Die große Chance des Religionsunterrichts ist, mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, die ansonsten mit der Kirche nichts zu tun haben. Darüber hinaus gibt es bereits über 80 Projekte, in denen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, welche ihr Pflichtdeputat nicht voll ausgeschöpft haben, Schule und Gemeindegemeinschaft einander näher bringen.

Am Ende wurde noch kurz über den konfessionell-kooperativen Unterricht gesprochen. In 373 Schulen, vor allem Grundschulen, wird konfessionell-kooperativ unterrichtet.

### **Abteilung 4.2 Evangelische Schulen (Schulstiftung und Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH)**

Frau Heidland (Vorstand der Schulstiftung) und Frau Boschmann (Finanzen) weisen auf die Komplexität und das Aufeinanderbezogensein der verschiedenen Fragestellungen hin: wofür Geld eingesetzt werden soll, steht im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Einrichtungen und diese hängt wiederum von den örtlichen Gegebenheiten ab. Auch der Standort der Schule trägt zu mehr oder weniger Akzeptanz (Anmeldungen) bei. Dabei darf das gesellschaftliche und politische Umfeld (z.B. Akzeptanz der Gemeinschaftsschule) nicht vergessen werden. Als ein – im EOK fast etwas artfremdes – Wirtschaftsunternehmen muss die Schulstiftung sehr sorgfältig Bedarfe sowohl in Freiburg wie auch in Karlsruhe erheben, die Schulen müssen sich am Markt behaupten können und dazu gehört ggf. der Ausbau bis zum Abitur. Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe am Evangelischen Montessori-Schulhaus in Freiburg und an der Evangelischen Jakobusschule in Karlsruhe wurde angesprochen. Der Bedarf wurde vom Vorstand erläutert. Falls dafür angebaut werden müsste, sind an beiden Standorten die vorhandenen Flächen ausreichend. Diese Fragen müssen zusammen mit der Finanzierung in den zuständigen Gremien diskutiert und entschieden werden.

Zur Frage und Umsetzung der Inklusion werden Verantwortliche in den Evangelischen Schulen als wichtige Gesprächspartner für andere Schulen und Vertreter der Bildungspolitik geschätzt („best practice“).

Die Frage nach einer weiteren Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden wird momentan geprüft (vgl. Frühjahrstagung 2017, OZ 06/01.2). Dazu werden Gespräche mit der katholischen Seite geführt. Bei der Herbsttagung wird voraussichtlich darüber berichtet werden.

### **Abteilung 4.3 Evangelisches Kinder- und Jugendwerk (EKJB)**

1. Nach der Vorstellung des Teams stellt Landesjugendpfarrerinnen Bruinings die Arbeit des Werkes vor. Sie stellt fest, dass die Jugendarbeit eine Kernarbeit in den Gemeinden ist. Dabei geht das EKJB in zwei Richtungen vor.

a) Wie können hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden, die sich vermehrt für die Jugendarbeit einsetzen? Dazu wurde in der Landessynode die Jugendstudie vorgestellt und dabei die Stärkung und Förderung der hauptamtlich Mitarbeitenden in den Blick genommen.

Weiterhin wird im Fort- und Weiterbildungsprogramm der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst ein Studientag pro Jahr (mit verpflichtender Teilnahme) vorgesehen. Des Weiteren wurde als Pilotprojekt zusammen mit der Abteilung 4.1 „Religionsunterricht und Lehrerbildung“ ein Fortbildungsmodul für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst entwickelt. Zu diesem Workshop haben sich drei Teilnehmer angemeldet.

Kritisch wird gesehen, dass die Kinder- und Jugendarbeit im Lehrvikariat nur eine geringe Rolle spielt, da Kenntnisse in diesem Arbeitsgebiet nicht prüfungsrelevant sind, obwohl diese Arbeit nicht unerheblich den Gemeindeaufbau fördert. Vor allem sollte die Methodik der Jugendarbeit in dieser Ausbildungsphase verstärkt vermittelt werden.

b) Ehrenamtliche sollen durch die Gemeinden gewonnen werden, indem die Studie „Jugend gefragt“ einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es wird ein Flyer zur Studie entwickelt, der über den Konvent der Bezirksjugendreferenten und -referentinnen weiter verbreitet wird.

2. Die Kooperation zwischen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit soll weiter ausgebaut werden. Angedacht ist die Vernetzung Jugendkreise mit der Konfirmandenarbeit, Materialien sollen gemeinsam erarbeitet werden. Aus der Jugendarbeit kommen die Teamerinnen und Teamer für die Konfirmandenarbeit, umgekehrt kommen aus einer guten Konfirmandenarbeit die Jugendlichen in der Jugendarbeit. Auf der Bezirksebene finden bereits heute große Kooperationen statt.

3. Der gemeinsame FEA-Kurs (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) zwischen Diakoninnen und Diakonen und Pfarrerinnen und Pfarrern wurde in eine neue Struktur überführt. Grund dafür ist das eigenständige Traineeprogramm für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Trotzdem sollte daran festgehalten werden, die Zusammenarbeit der beiden Berufsgruppen im Bereich der Jugendarbeit zu stärken und durch Kombination der beiden Berufsbilder in einer Win-win-Situation effizienter zu arbeiten.

4. Kritisch nachgefragt wurde, ob nicht durch den Einsatz von FSJ-lern oder anderen freifinanzierten Stellen die Lohngerechtigkeit und die Nachhaltigkeit der Jugendarbeit Schaden nehmen.

Einerseits ist das EKJB dankbar für die Arbeitsübernahme durch diese Personen und dass an vielen Stellen Kooperationen zunehmen. Das fördert auch die Vielfalt der kirchlichen Jugendarbeit in Baden. Die Mitarbeiter in diesem Bereich sind in den vergangenen 8 Jahren von 40 auf ca. 80 angewachsen.

Da die Mittel begrenzt sind, wäre ein alternativer Weg nur möglich durch die Schaffung von 0-Stellen im Stellenplan und durch Fundraising, wie vielerorts schon angedacht.

Zu betrachten ist in diesem Zusammenhang der Qualitätsentwicklungsprozess hinsichtlich der Sicherung der Standards sowie der Qualität der Ausbildung.

Die Kooperationen erleichtern den Konfiteams den Übergang zwischen Jugendarbeit und Konfiteamern. Allerdings stellt sich die Frage, wie gut die Teamerinnen und Teamer hinsichtlich der inhaltlichen Arbeit und der Geselligkeit begleitet sind. Vorteil ist auch, dass Ehrenamtliche leichter in Leitungsfunktionen kommen. Und das Ziel, dass die kirchliche Jugendarbeit für alle Jugendlichen erreichbar ist, lässt sich dadurch besser erreichen.

Allerdings kann die freie Finanzierung von Stellen die Arbeit der landeskirchlichen Jugendarbeit konterkarieren, wenn Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber die Loyalität und Verbundenheit zur Evangelischen Jugend als Gesamtheit aller Verbände und Arbeitsformen in unserer Landeskirche fehlt.

Fazit ist jedoch, dass der Einsatz von Menschen auf freifinanzierten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit bei sich verändernden kirchlichen Strukturen zunehmen wird.

5. Für die Entwicklung der Jugendarbeit im ländlichen Raum ist derzeit ein Konzept am Entstehen. Dabei sind die Gruppen und die Kreise mit den bezirklichen Events zusammenzuführen um die Beheimatung zu fördern und den Erlebnischarakter der Jugendarbeit zu stärken, da erst beides zusammen die Jugendlichen an die Kirche bindet.

6. Den hauptamtlich Mitarbeitenden ist wieder Lust an der Jugendarbeit zu machen. Das muss bereits bei den Studierenden für den Pfarrdienst wie an der Evangelischen Hochschule in Freiburg geschehen, wo Studierende bereits heute für die Jugendarbeit qualifiziert werden.

7. Die Schülerinnen- und Schülerarbeit begleitet in jedem Kirchenbezirk mindestens eine Kooperation mit einer Schule. Es bieten sich dabei zwei unterschiedliche Modelle an, nämlich einmal die Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern von Pflichtdeputaten für den Einsatz der Jugendarbeit an den Schulen, zum anderen das Modell des Auslagensatzes für ehrenamtlich Mitarbeitende der Jugendarbeit in der Schule.

Geplant ist, diese Arbeit weiter zu entwickeln, allerdings ist dies durch ständig veränderte Rahmenbedingungen im Schulwesen erschwert.

#### **Abteilung 4.4 Religionspädagogisches Institut (RPI)**

Herr Dr. Hauser (Direktor) berichtet von der seit Jahren engen Zusammenarbeit mit dem Partnerinstitut der Württembergischen Landeskirche, dem pädagogisch-theologischen Zentrum (ptz), zu den Themen:

- Bildungsplan, wozu auch die Bearbeitung und Herausgabe von Mustercurricula gehören
- Publikationen
- gemeinsame Homepage.

Einer noch intensiveren Zusammenarbeit sind durch unterschiedliche Strukturen und den verschiedenen Schwerpunkten in der Arbeit Grenzen gesetzt.

Im ptz werden mehrere Bildungseinrichtungen (z.B. Pfarrseminar etc.) gebündelt. Es ist ein selbstständiges Institut und wird vom Medienhaus der Württembergischen Landeskirche unterstützt.

Gleichwohl sollte nach Ansicht der Referatsleitung perspektivisch ein Blick auf die Zukunft, die Zusammenarbeit und gegenseitige Ergänzung vorangetrieben werden.

Demgegenüber ist das RPI eine Fachabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats. Es ist eng mit den Kirchengemeinden und Schulen in Kontakt. Das RPI steht für hohe Qualität z.B. im Bereich von Fortbildungen. Auch das RPI kooperiert mit dem katholischen Partnerinstitut, dem Institut für Religionspädagogik (IRP) in Freiburg.

Ziel ist es innerhalb der unterschiedlichen Strukturen so viel wie möglich gemeinsam auf den Weg zu bringen und vor allem die Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und nachgeordneten Verwaltungsbehörden zu koordinieren.

An neuen Fragen bzw. Themen und daraus folgenden Querschnittsaufgaben ergeben sich:

- Interreligiöser Dialog, bei dem sich die Katholische Kirche eher zurückhält; die immer größer werdende Gruppe der konfessionslosen Menschen sind in diesem Zusammenhang mitbedacht
- Fortbildungsangebote im Rahmen der Flüchtlingsarbeit
- Welchen Fragen muss sich eine Gesellschaft stellen, an deren Rändern sich populistische, totalitäre und gewaltbereite Gruppen bilden
- Wie soll der Religionsunterricht der Zukunft unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen und des wechselnden politischen Stellenwerts aussehen?

Durch die Digitalisierung erfolgt derzeit ein erheblicher Wandel bei den Formaten bzw. in der Gestaltung der Fortbildungen. Bisher waren persönliche Präsenz im Rahmen der Fortbildungsangebote bestimmend; die Zukunft gehört eher online-Angeboten. Hierbei stehen Sicherheits-, Bewegungs- und Kreativinteressen in Konkurrenz zueinander.

Das RPI ist dabei, ein online gestütztes Konzept für Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln.

Aus der Kommission wurde die Bitte geäußert, die Materialien des Weltgebetstages einmal im Jahr auch für den Kindergottesdienst aufzubereiten. Auf diese Weise wird die Vernetzung des Referates gefördert und es werden auch Synergieeffekte erzielt.

#### **Abteilung 4.5 Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung (EB)**

Das Gespräch wird auf dem Hintergrund der im Diskussionspapier genannten Feststellungen und Fragen geführt.

Die Abteilungsleiterin, Frau KRin Gnädinger, führt in die Arbeit der Abteilung ein. Anschließend stellen sich die Mitarbeitenden jeweils vor und erläutern ihre Aufgabenbereiche.

Die Erwachsenen- und Familienbildung (EB) betreibt 14 Außenstellen in den Bezirken der Landeskirche und versteht sich als Servicestelle für Gemeinden und Kirchenbezirke. Die Landesstelle greift Themen und Entwicklungen auf und entwickelt Module und Angebote.

Aus den Reihen der Kommission wird festgestellt, dass in manchen Kirchenbezirken die EB sehr aktiv, in anderen „nur“ eine Sammelstelle

für Veranstaltungsinformationen und Statistikerstellung sei, in manchen Bezirken gar nicht vorzufinden sei, wobei sie im allgemeinen gerade in der Seniorenarbeit erfolgreich und gefragt ist.

Im Bereich der Männerarbeit stellt sich die Frage: Wie bringt man die vielen vorhandenen Ideen und Angebote in die Fläche, wo findet man die Ansprechpartner und Multiplikatoren?

Eine große Herausforderung in der gesamten EB ist, wie es gelingen kann, Angebote, die Entwicklungen in unserer Gesellschaft und die damit sich veränderten Bedürfnisse aufgreifen, auf den Bedarf in den Gemeinden und Bezirken anzupassen und dort zu verorten.

In den letzten Jahren ist ein Netzwerk entstanden mit vielen Angeboten auch für Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden.

Im Bereich der Seniorenarbeit wird Fragen nachgegangen wie etwa

- Gewöhnen in den Ruhestand
- Vereinsamung im Alter
- Sozialer Rückschritt

U.v.m.

Auch für die Männerarbeit werden Themen ähnlicher Art angeboten.

In der Familienbildung erfolgt eine intensive Kooperation mit den diakonischen Werken und anderen, auch staatlichen Stellen.

Der Bereich EB ist kirchlich massiv unterfinanziert, daher nur wenige Stellen. Durch die jährlichen Erhebungen von Veranstaltungen in den Kirchenbezirken werden Zuschüsse des Landes bezogen auf „Unterrichtseinheiten“ erwirtschaftet, die aber der Stellenfinanzierung zugutekommen.

Besonders im Bereich der Fortbildung von Kirchenältesten sind die Mittel äußerst knapp. Hier sollte sicherlich auch nach innerkirchlichen Kooperationen gesucht werden.

Bildung ist auch in unserer Zeit ein viel beachtetes, wichtiges und riesiges Thema vor allem im politischen Bereich. Die badisch kirchliche EB hat gute Beziehungen zum Staat und ist dort sehr anerkannt. Die Angebote der EB erreichen in Baden-Württemberg mehr Menschen als die der Volkshochschulen.

Im politischen und kommunalen Bereich, in den die Arbeit der EB hineinwirkt, ist diese sehr angesehen.

Qualifizierungsangebote der EB werden auch von Kommunen genutzt, damit sind Verknüpfungen über den Bereich Kirche hinaus möglich.

#### **Abteilung 4.6 Evangelische Frauen in Baden**

Das Gespräch beginnt mit einer Vorstellungsrunde mit Name und Aufgabengebiet. Frau KRin Ruth-Klumbies leitet seit 4 Jahren die Abteilung „Evangelische Frauen in Baden“. Die Frauenarbeit bedient drei Schwerpunkte: Diakonie – Bildung – Spiritualität. Gesellschaftspolitische Fragen werden aufgegriffen und beeinflussen die Arbeit bzw. werden in Angeboten umgesetzt.

Frau Weber ist – in Ergänzung zum ZfK – zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung. Über neue Medien sind auch jüngere Frauen (30+) im Fokus.

Frau Gaubitz hat durch ihren Schwerpunkt „Gemeindebezogene Frauenarbeit“ engen Kontakt zu den Frauen vor Ort/in den Bezirken. Vortragsarbeit und das Erstellen von Arbeitshilfen unterstützen die Beratungsarbeit in den Bezirken.

Frau Zimmermann ist erst seit Mai 2017 dabei und zuständig für die Themen Gender, Lebensalter und Lebensformen.

Frau Dr. Engelhardt möchte „Frauen mit Fluchterfahrungen“ bei Haupt- und Ehrenamt sichtbar machen.

Frau Pfarrerin Niethammer: Ihr Schwerpunkt „Weltgebetstag und Ökumene“ zeigt, dass sich Spiritualität vor Ort und weltweit verbinden.

Entschuldigt wird Frau Bayer, zuständig für Müttergenesung, Frauen und Gesundheit. Im weiteren Verlauf des Gespräches wird darauf hingewiesen und bedauert, dass einige Diakonische Werke die Mütterkurberatung aus dem Angebot streichen wollen.

Das Familienbild und damit auch die Rollenbilder von Frauen und Männern haben sich verändert. Heute sind Frauen zunehmend berufstätig, oft alleinerziehend und sind dadurch nicht mehr in der Lage, sich längerfristig ehrenamtlich zu engagieren. Deutlich wird dies z.B. an der Entwicklung von Frauenkreisen. Es gibt noch 700 Leiterinnen von Frauenkreisen in Baden. (Der älteste Frauenkreis besteht seit 140 Jahren in Oftersheim.) Doch die meisten Leiterinnen von Frauenkreisen beklagen, dass es keinen jüngeren Nachwuchs gibt und somit auch die Stabübergabe nicht möglich ist. Die Frauenkreisarbeit

unterliegt starken Veränderungen. Vielerorts entstehen Angebote für Frauen in anderen Formaten, die nicht regelmäßig sondern als Projekte stattfinden. Gut angenommen – auch von jüngeren Frauen – werden z.B. Stadtpaziergänge, Klosterwochenenden, Gottesdienste für Schwangere und vieles mehr. Geplant sind spezielle Angebote für Frauen in ehrenamtlicher Leitungsfunktion.

Neben diakonischen und Bildungsangeboten besteht gezielte Nachfrage nach spiritueller Begleitung und spirituellem Leben. Ein Angebot hierzu wird der Frauenpilgerweg im September 2017 sein.

Über die Gertrud-Doll-Stiftung werden Frauen mit geringem Einkommen bzw. kleiner Rente unterstützt. Über die Hälfte der Teilnehmerinnen der Reise „Langeoog für einkommensschwache Frauen“ erhielten finanzielle Zuweisungen. Gerade durch Reiseangebote gibt es immer wieder Berührungspunkte zwischen kirchlichen Themen und eher kirchenfernen Frauen.

Der Weltgebetstag hat nach wie vor eine starke Stellung. Hier ist durch den Einsatz neuer technischer Möglichkeiten eine Vernetzung auf allen Ebenen gegeben. Vermehrt werden auch jüngere Frauen und Männer erreicht.

Viel positive Rückmeldung gibt es von der Wanderausstellung „100 Jahre Evangelische Frauen in Baden“, die seit der Jubiläumsveranstaltung 2016 durchgängig angefragt wird. Durch die Ausstellung und die damit verbundene Pressearbeit wird die Arbeit der Abteilung auf Bezirks- und Gemeindeebene sehr präsent.

Ist Frauenarbeit noch zeitgemäß? Es braucht nach wie vor spezielle Frauen- und Männerräume! Aber eine Zusammenarbeit mit der Männerarbeit nach der Projektphase „Kirche attraktiv für Männer“ ist vorstellbar z.B. zu den Themen Armut und Migration. Derzeit schon angeboten wird ein Fernstudium zur „Geschlechterbewussten Theologie“ (früher „Feministische Theologie“). Hierzu haben sich bereits einige Männer angemeldet.

Aus dem Arbeitsbereich Frauen mit Fluchterfahrung wird berichtet, dass 1/3 der nach Deutschland Geflüchteten Frauen und 2/3 Männer sind. Die Männer werden in bzw. von der Gesellschaft stärker wahrgenommen als die Frauen. Es gibt frauenspezifische Fluchtgründe! Hier leistet die Abteilung sehr viel Bewusstseinsbildung in Kirchenbezirken und Gemeinden. Ferner wurde ein Gewaltschutzkonzept für die Liga der freien Wohlfahrtspflege erarbeitet.

#### **Gespräch mit der Referatsleitung**

Herr OKR Prof. Dr. Schneider-Harpprecht und Frau KRin Jestadt erläutern wie zusätzliche Aufgaben, die nicht zu den Linienaufgaben zählen, im Referat gesteuert werden. In einer Tabelle werden Ziele und einzelne Maßnahmen sowie die dafür zuständigen Mitarbeitenden aufgelistet. In regelmäßigen Abständen wird diese Tabelle überprüft und aktualisiert.

Es wird durchweg von guten Erfahrungen damit berichtet, da dieses Instrument ein sehr transparentes Arbeiten ermöglicht und beispielsweise zeitliche Verzögerungen schnell erkennbar werden. Im Rückblick wird der motivierende Aspekt des Instrumentes erkennbar – Erfolge und erreichte Ziele sind schnell und deutlich sichtbar.

Die Referatsleitung weist aber auch auf Aufgaben und Themen hin, deren Effektivität nicht messbar ist und bei denen der Einsatz dieses Steuerungsinstrumentes nicht möglich ist.

Das Referat 4 umfasst Themenbereiche, die in anderen Landeskirchen in einem zusätzlichen „Bildungswerk“ angesiedelt sind.

Der strukturelle Aufbau des Referates ermöglicht eine gute Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Erzdiözese Freiburg, wenngleich die Strukturen nicht identisch sind.

#### **Gemeinsame Dienstbesprechung – Aussprache über die vorlaufende Berichterstattung und das Diskussionspapier**

In der Abschlussrunde (Referatsleitung, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und Kommissionsmitglieder) wurden die aufgegriffenen Themen noch einmal angesprochen und bekräftigt.

Die Grundschule in Karlsruhe und das Evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg wurden aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes zur Gemeinschaftsschule. Bei beiden Schulen stellt sich nun die Frage, der Einführung einer gymnasialen Oberstufe, was die Attraktivität deutlich erhöhen würde. Frau Heidland betont, dass das bestehende pädagogische Konzept auch in eine andere Schulart überführt werden könnte.

Die Landessynode wird sich im Frühjahr 2019 in einem Studientag mit dem Thema Religionsunterricht ausführlich befassen. Es werden gute Erfahrungen mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht gemacht, der auch von katholischer Seite gefördert wird.

Die „Evangelischen Frauen in Baden“ verstehen sich einerseits als Dienst- und Servicestelle für Bezirke und Gemeinden vor Ort. Der neuere Newsletter für Ehrenamtliche („Neuigkeiten für Ehrenamtliche der ekiba“) hat die Informationsvermittlung verbessert und Anfragen an die Frauenarbeit spürbar erhöht. Andererseits sind die „Evangelischen Frauen in Baden“ mit vielen politischen Gremien vernetzt oder sogar in ihnen vertreten z.B. Frauenrat, Seniorenrat, Familienrat. Dadurch sind gesellschaftspolitische Themen präsent und können in die (Bildungs-) Arbeit einfließen.

Ein reibungsloser und umfassender Informationsaustausch zwischen den Fachabteilungen und den Zielgruppen ist für die praktische Umsetzung ebenso wie für die Weiterentwicklung der Themen von hoher Bedeutung. Die Praxis zeigt an Hand des Beispiels der Seniorenarbeit, dass die direkte Kommunikation z.B. mit Ehrenamtlichen als ausgesprochen gut bezeichnet werden kann. Auch die Mitglieder der Landessynode tragen wesentlich zu einem zeitnahen und umfassenden Informationsaustausch zwischen den Leitungsebenen und Gremien bei.

Im Namen der Besuchskommission dankt Herr Präsident Wermke allen Mitarbeitenden im Referat 4 für Ihr Engagement in den einzelnen Arbeitsbereichen und der Referatsleitung sowie den Verantwortlichen für die gute organisatorische und inhaltliche Vorbereitung des Besuchs. Der Besuchstag war klar strukturiert und die Zeiteinheiten präzise geplant und eingehalten, so dass zu allen Arbeitsbereichen trotz großer und umfassender Themen ein intensiver Austausch – auch von persönlichen Erfahrungen – erfolgte. Das gemeinsam erarbeitete Diskussionspapier und die vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre ermöglichten konstruktive Gespräche und umfassende Einblicke in die verschiedenen Abteilungen.

Die Kommission konnte spüren, dass Vieles in Bewegung ist. Sie gewann den Eindruck, dass im Referat mit großer Kompetenz der Mitarbeitenden gearbeitet wird und Themen auch referatsübergreifend weiterentwickelt werden.

Karlsruhe, den 22. September 2017

gez. Axel Wermke  
 gez. Renate Heuck  
 gez. Michael Schumacher  
 gez. Ruth Weida  
 gez. Karl Krefß  
 gez. Christiane Kronenwett

Anlagen:

- A. Vorlaufende Berichterstattung
- B. Diskussionspapier

#### Anlage 10, Anlage A

##### Vorlaufende Berichterstattung

##### Inhaltsverzeichnis

1. Berichte über Auftrag, Aufgaben, Ziele und Maßnahmen
2. Organigramm / Auszug aus dem Haushaltsbuch 2016/17 (hier nicht abgedruckt)
3. Geschäftsverteilungsplan (hier nicht abgedruckt)
4. Leistungsplanung 2018/19 (vorläufig) (hier nicht abgedruckt)
5. Ziele und Maßnahmen aus dem Bildungsgesamtplan (hier nicht abgedruckt)
6. Schriftliche Unterlagen zum letzten Besuch der Synode (siehe Verhandlungen der Landessynode Herbsttagung 2011 Anlage 8)

##### Tagesablauf Synodenbesuch

- 9.15 Uhr Andacht Lichthof
- 9.30 Uhr Vollversammlung mit Vorstellung des Diskussionspapiers
- 10.00 Uhr Sitzungssaal 1: Gespräch mit den Abteilungen (je Abteilung 30 min)
  - 10.00 Uhr Abteilung 41
  - 10.30 Uhr Abteilung 42
  - 11.00 Uhr Pause
  - 11.10 Uhr Abteilung 43
  - 11.40 Uhr Abteilung 44
  - 12.10 Uhr Abteilung 45
  - 12.40 Uhr Abteilung 46
- 13.15 Uhr Mittagessen im Kaminzimmer (Kommission und Referent 4 und AL)
- 13.45 Uhr Gespräch mit der Referatsleitung
- 14.15 Uhr Gemeinsame Dienstbesprechung – Aussprache über die vorlaufende Berichterstattung und das Diskussionspapier
- 15.30 Uhr Abschluss

#### Berichte über Auftrag, Aufgaben, Ziele und Massnahmen

##### 4.0

##### Referatsleitung

##### 1. Aufgaben

Die Referatsleitung ist verantwortlich für die Konzeption landeskirchlicher Bildungsarbeit und ihre Realisierung in den verschiedenen Feldern evangelischen Bildungshandelns. Sie tut dies in enger Abstimmung mit den kirchenleitenden Organen (Kollegium, Landessynode, Landeskirchenrat, Landesbischof) und sorgt für die Umsetzung von deren Beschlüssen. Sie entwickelt und steuert gemeinsam mit den Abteilungsleitungen das von Ref. 4 gestaltete evangelische Bildungshandeln. Das Instrument dafür sind die Ziele und Maßnahmen des Bildungsgesamtplans und die Kompasskarten des Referats 4. Die Referatsleitung übt die Aufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie vertritt die Landeskirche in Fragen von Erziehung und Bildung nach außen in Politik, Verwaltung, Schulen, Hochschulen, in den zuständigen Gremien der EKD und in der breiteren Öffentlichkeit. Dabei ist die Kooperation in der Interkonfessionellen Schulreferentenkonferenz (Interko) auf Landesebene und in der Bildungs-, Erziehungs- und Schulreferentenkonferenz der EKD von zentraler Bedeutung.

##### 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Der Bildungsgesamtplan fasst das für das Bildungshandeln des Referats leitende Konzept folgendermaßen zusammen: „Bildung aus evangelischer Perspektive hat ihren Ursprung in der rechtfertigenden Verkündigung vom Gekreuzigten und auferstandenen Christus. Gott hat sich den Menschen in Jesus Christus ein für alle Mal zugewandt. Der Mensch ist bestimmt, Gottes Ebenbild, das er in Jesus Christus erkennt, werdend zu sein. Bildung aus evangelischer Perspektive ermutigt uns dazu, Erfahrungswissen und Glaubenswissen zusammenzuhalten. Religiöse Bildung befähigt Menschen, ihren Glauben leben zu lernen und ihn entdeckend zu vertiefen. Sie erregt sich im Spannungsfeld von Überlieferung und Aneignung, in Begegnung und Gespräch, Verkündigung und Seelsorge und in der Beteiligung an Projekten zur Lebens- und Weltgestaltung.“

Auf dieser Grundlage ist es das vordringliche Ziel der Referatsleitung, die Umsetzung der Ziele des Bildungsgesamtplans zu ermöglichen. Es gilt personelle und materielle Rahmenbedingungen zu schaffen und zu sichern, damit die Abteilungen ihre Arbeit tun können. Auf diese Weise ist die Referatsleitung an den meisten strategisch wichtigen Prozessen landeskirchlicher Bildungsarbeit beteiligt. Einige seien hier genannt:

Das Interesse, Menschen durch religiöse Bildung zu befähigen, Glauben zu lernen und sprachfähig zu werden, verbindet sich mit dem Ziel, die Bindung an die Kirche zu verstärken und Engagement zu ermöglichen. Auf zwei Kompasskarten wurden als zentrale Ziele des Referats die Förderung der Plausibilität des Religionsunterrichts und von Bildungsmaßnahmen, die einladen zur Taufe, festgehalten. Diese Kompasskarten wurden in den Bildungsgesamtplan eingearbeitet.

**Schule:** Im Mittelpunkt steht die Sicherung des konfessionellen Religionsunterrichts gegenüber einer wachsenden Infragestellung an den Schulen, in der Verwaltung und in der Öffentlichkeit. Dies geschieht durch politische Lobbyarbeit, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Von besonderer Bedeutung ist der konfessionell-kooperative Religionsunterricht. Ref. 4 ist verantwortlich für die Umsetzung der Rahmenvereinbarung der vier Kirchen in Baden-Württemberg (aktualisiert 2015) und fördert die Ermöglichung von Rahmenvereinbarungen in anderen Bundesländern.

Ref. 4 unterstützt Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Pluralitätsfähigkeit an den Schulen, insbesondere des interreligiösen Lernens und der fächerübergreifenden Kooperation.

Er fördert die schulbezogene Jugendarbeit und wirkt mit beim Aushandeln von politischen Rahmenbedingungen für das kirchliche Engagement in der Ganztagschule.

**Lehrerbildung:** Die Aufgabe der Sicherung des Nachwuchses an Religionslehrkräften geschieht durch Werbemaßnahmen auf EKD-Ebene. Über das Projekt der Werbung für das Theologiestudium hinaus kann durch die Religionslehrkräfte Werbung an den Schulen geleistet werden. Die Einrichtung von Vocatiokursen und die kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden tragen zur Personalgewinnung bei. Die Genehmigung der Studienordnungen für das Lehramtsstudium ist Aufgabe des Referats.

Zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts trägt die Referatsleitung durch die Mitarbeit im Vorstand des

Comenius-Instituts/Münster und als Vorsitzender der Fachkommission für die Reform des Lehramtsstudiums auf EKD-Ebene bei.

Die Entwicklung einer friedenspädagogischen Konzeption und ihre Implementierung in den landeskirchlichen Ausbildungen sowie in den evangelischen Schulen ist ein besonderes Anliegen.

*Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:* Die zunehmende Bedeutung der Konfirmandenarbeit für die Jugendarbeit wird durch Förderung von Konfi-Camps und der Teamerarbeit im Rahmen eines Projekts aufgegriffen. Das EKJB baut seine Servicestruktur weiter aus. Im Rahmen eines Zukunftsprozesses und des Kinderkirchengepfels 2018 bringen Kinder und Jugendliche ihre Interessen in die Landeskirche ein.

*Evangelische Schulen:* Das evangelische Schulwesen wird durch das Evangelische Schulwerk in Baden und Württemberg besonders gefördert. Ref. 4 wirkt mit als Mitglied des Vorstands. Ziel ist die Bestandssicherung der Schulen durch die Revision der Privatschulfinanzierung im Privatschulgesetz. Als Vorstand der Schulstiftung ist die Referatsleitung verantwortlich für die Förderung des Ev. Schulwesens, den Bestand, Ausbau, die Qualitätssicherung und das evangelische Profil der Schulen. Baumaßnahmen, Evaluationen und Profilentwicklungen der Schulen sind im Gang. Die Weiterentwicklung der bestehenden Fachschulen für Sozialpädagogik unterstützt die Arbeit der ev. Kindertageseinrichtungen.

*Frühkindliche religiöse Bildung, Familienbildung und Seniorenbildung:* Das ganzheitliche Lernen des Glaubens wird gefördert durch Maßnahmen der frühkindlichen religiösen Erziehung, ein Projekt der religionspädagogischen Fortbildung von Erzieher\*innen und Entwicklung des evangelischen Profils von Kindertageseinrichtungen, durch die Einrichtung von Familienzentren mit Bildungs- und Beratungsangeboten, durch den flächendeckenden Ausbau der Seniorenbildung.

### 3. Ausblick

Die Personalgewinnung zur Sicherung eines flächendeckenden Religionsunterrichts wird eine vordringliche Aufgabe sein. Die Landeskirche deckt den RU an den Schulen zu ca. 43 % mit kirchlichen Kräften ab. Dabei sind die Pfarrer\*innen und Gemeindediakon\*innen im Schuldienst wichtige Bildungsträger und Botschafter\*innen des Evangeliums und der Kirche. Es gilt, in der Landeskirche das Bewusstsein dafür zu stärken, dass sie im RU einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz von Kirche in der Gesellschaft leisten. Neben der Gemeinde muss die Bedeutung des RU als Handlungsfeld für kirchliche Mitarbeitende neu ins Bewusstsein gebracht werden. Dies gilt es bei der Personalplanung zu berücksichtigen. Dabei ist eine Flexibilisierung, die z. B. kirchliche Lehrkräfte einbezieht, zu fördern. Eine Hauptaufgabe kirchlicher Bildungsarbeit wird es sein, gegen den Relevanzverlust von Glauben und Religion durch religiöse Bildungsangebote im Lebenslauf kontinuierlich die Bedeutung des christlichen Glaubens öffentlich herauszustellen und an der Mitgliederbindung zu arbeiten.

#### Abteilung 4.1

#### Lehrerbildung Schule und Gemeinde / Personaleinsatz und Lehrerbildung

##### 1. Aufgaben

Die Abteilung hat den Auftrag, die fachliche Qualität und die flächendeckende Versorgung des Religionsunterrichts sowie die Qualifizierung von Lehrkräften für den Einsatz im Religionsunterricht sicherzustellen. Dies ist angesichts der demographischen Entwicklungen sowie der andauernden Diskussion um den Religionsunterricht in der Gesellschaft wie auch in staatlichen Einrichtungen eine Aufgabe, die der permanenten Abstimmung und Neujustierung bedarf.

Hierzu gehören als einzelne Aufgaben u.a. die Personalführung und die Einsatzplanung der kirchlichen Lehrkräfte, die Klärung von grundlegenden Fragen aller Schularten in Kontakt mit den zuständigen staatlichen Behörden, die Begleitung der Aus-, Fort- und Weiterbildung staatlicher und kirchlicher Religionslehrkräfte, die Erteilung der Vocatio und die Begleitung der Schuldekan\*innen in ihrer Arbeit in den Bezirken.

Die Abteilung steht dabei in ständigem Kontakt und Austausch mit den anderen Abteilungen im Referat, mit dem Personal- und Rechtsreferat, mit den Schuldekan\*innen, den Hochschulen sowie mit Pfarrvertretung, Fachverband der Religionslehrer und MAV.

##### 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Um auch zukünftig eine flächendeckende Versorgung des Religionsunterrichts zu gewährleisten, ist eine ausreichende Zahl von Religionslehrkräften erforderlich. Angesichts rückläufiger Studierendenzahlen sowohl auf kirchlicher wie auf staatlicher Seite müssen in den nächsten Jahren geeignete Werbemaßnahmen ergriffen werden, um genügend

staatliche und kirchliche Religionslehrkräfte zur Verfügung zu haben. Im kirchlichen Bereich kann es dabei zu einer Konkurrenzsituation kommen, da Religionslehrkräfte aus der Personengruppe der Diakon\*innen und Pfarrer\*innen kommen. Diese Gruppe schwindet, da derzeit zu wenig Personal für alle Einsatzbereiche zur Verfügung steht.

Inhaltlich wird sich der Religionsunterricht in Anlehnung an die EKD-Denkschrift „Religiöse Orientierung gewinnen“ verstärkt der Kompetenz der Pluralitätsfähigkeit widmen müssen. Hierzu müssen Modelle interreligiösen Lernens erprobt und entsprechende Materialien entwickelt werden. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der klassischen Schulgottesdienste in einem mittlerweile multireligiösen Kontext an unseren Schulen. Wie oben schon aufgezeigt, ist der Religionsunterricht nicht nur gesamtgesellschaftlich, sondern auch innerkirchlich in der Diskussion. Seine Plausibilität muss gestärkt werden, Kooperationsformen müssen weiterentwickelt werden, wozu geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Blick auf die veränderte Schullandschaft und ihre Konsequenzen für die kirchliche Jugendarbeit werden Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gemeinden weiterhin gefördert. Die Projektarbeit wird ausgebaut und einzelne Kirchenbezirke unterstützt, die sich auch durch Einsatz von Stellenkapazitäten dieser Aufgabe zuwenden wollen. Hierzu werden in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendwerk geeignete Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Im Bereich der Elementarpädagogik soll die religionspädagogische Kompetenz gestärkt werden. Die Abteilung ist hier im Blick auf zur Verfügung stehende Deputate und Personalgewinnung involviert. Die Schulseelsorge wird durch eine halbe Referentenstelle im RPI weiter ausgebaut. Ziel ist es, in den kommenden Jahren gezielt Schulseelsorger für Berufliche Schulen – Schulzentren auszubilden.

Neu in den Blick kommt über eine aus Innovationsmitteln finanzierte Stelle die Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen, die gemeinsam mit der evangelischen Erwachsenenbildung begleitet wird.

### 3. Ausblick

Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen wird es in den nächsten Jahren eine wesentliche Aufgabe der Abteilung sein, die Plausibilität des Religionsunterrichts und seine personelle Versorgung sichern zu helfen und damit ein zentrales Arbeitsfeld kirchlicher Arbeit zu stärken und zu erhalten.

#### Hauptfrage

*Gewinnung kirchlichen Personals für den Religionsunterricht angesichts Personalmangel im Bereich der gemeindlichen Arbeit. Pfarramt mit oder ohne Religionsunterricht? – Wer gewinnt oder verliert was, wenn RU nicht mehr genuiner Bestandteil des Gemeindepfarrdienstes ist?*

#### Abteilung 4.2

##### Evangelische Schulen

Schulstiftung und Fachschul gGmbH

##### 1. Auftrag und Aufgabe der Abteilung

a) Evangelische Schulen nehmen in einem weltanschaulich pluralen Umfeld den Auftrag der Kirche, die Kinder und Jugendlichen anzunehmen, sie auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes im Geist der Nächstenliebe zu verantwortlicher Lebensführung in der Gesellschaft zu erziehen, religiöse Sprach- und Urteilsfähigkeit zu entwickeln, die individuellen Begabungen und die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern, wahr. Sie tragen bei zur Persönlichkeitsbildung, zur Stärkung des Einzelnen und zu einer Kultur des Sozialen.

Außerdem werden an den evangelischen Schulen neue pädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt, die Vorbildcharakter haben für das staatliche Schulsystem. Immer wieder werden diese Innovationen später vom Land Baden-Württemberg für die staatlichen Schulen übernommen.

Durch den Betrieb und die Gründung von Evangelischen Schulen wird das Bildungsziel der Landeskirche in besonderer Weise durch die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche umgesetzt.

Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden betreibt die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg (ca. 900 SuS), das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim (ca. 1200 SuS) und die Schlossschule Gaienhofen – Evangelische Schule am Bodensee (ca. 750 SuS). Seit 2006 ist die Grundschule an der Elisabeth-von-Thadden-Schule in Heidelberg hinzugekommen (ca. 190 SuS), sowie die Evangelische Jakobusschule in Karlsruhe (Grund- und Gemeinschaftsschule, ca. 140 SuS) und das Evangelische Montessori-Schulhaus in Freiburg (Real- und Gemeinschaftsschule, ca. 150 SuS).

b) Die Fachschulen für Sozialpädagogik sind in der „Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH“ zusammengeschlossen. Deren Gesellschafter sind die Evangelische Landeskirche in Baden, das Diakonische Werk Baden und das Mutterhaus Nonnenweier. An den drei Fachschulen in Karlsruhe (FS Bethlehem), Nonnenweier und Freiburg werden Erzieher\*innen ausgebildet, die aufgrund ihrer Ausbildung das evangelische Profil in den evangelischen Kindertagesstätten gut leben und mitgestalten können. Der Bedarf an Erzieher\*innen steigt in den kommenden Jahren, sodass die drei Fachschulen gut angenommen werden.

Die Ausbildung an den Fachschulen erfolgt entweder im Rahmen der klassischen Fachschule (ein Jahr Berufskolleg zur Vorbereitung, zwei Jahre Fachschule und ein Jahr Berufskolleg) oder als Praxisorientierte Ausbildung (PIA: drei Jahre, die Praxiszeiten werden in die Ausbildung integriert).

Die Fachschule in Karlsruhe hat 280 SuS, die Fachschule in Freiburg 210, und die Fachschule in Nonnenweier besuchen 132 SuS.

c) Das Evangelische Schulwerk Baden und Württemberg unterstützt das evangelische Schulwesen in Baden-Württemberg und entwickelt dieses mit den Schulen privater evangelischer Schulträger weiter. Beispielsweise werden Fortbildungen und regelmäßige Sitzungen veranstaltet. Das Schulwerk ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Träger evangelischer Schulen. Eine gemeinsame Geschäftsstelle ist in Stuttgart.

## 2. Ziele und Maßnahmen

a) Der Vorstand der Schulstiftung hat sich zum Ziel gesetzt, die Stiftungs-schulen zukunftsfähig zu machen und das evangelische Profil zu fördern. Das bedeutet zum einen, dass die Schulen weiterhin innovative pädagogische Konzepte einführen und erproben. Das bedeutet zum anderen aber auch, die räumliche Situation am jeweiligen Standort so herzurichten, dass diese moderne Pädagogik in den Gebäuden umgesetzt werden kann. Hierfür sind hohe Investitionen nötig. Es gilt aber auch, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Lehrerkollegien gut arbeiten können.

Der Vorstand ist daher bei den großen Bauvorhaben bei den Bau-besprechungen als Bauherrenvertreter dabei, um Einfluss auf die In-vestitionen nehmen zu können. Außerdem haben sich mit dem Wachsen der Stiftung nun eine Gesamt-Mitarbeitervertretung und eine Gesamt-Elternvertretung gebildet, die sich regelmäßig mit dem Vorstand treffen. Dabei werden Themen besprochen, die für alle Schulen relevant sind.

Damit der Vorstand seiner Verantwortung zur Steuerung der Ressourcen gerecht werden kann, wurden Verwaltungsprozesse der Stiftung vereinheitlicht. Es wurde ein Cash-Pooling eingeführt sowie ein einheitlicher Kontenrahmen. Die Geschäftsstelle hat nun Einsicht in das Zahlen-wesen der einzelnen Schulen. Auch die Personalsachbearbeitung unter-liegt zunehmend einheitlichen Standards. Der Vorstand führt regelmäßig Gespräche mit den einzelnen Schul- und Verwaltungsleitungen, in denen die pädagogische Weiterentwicklung von der jeweiligen Schule vorge-stellt und auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft wird.

b) Die Fachschulen für Sozialpädagogik müssen sich in den kommenden Jahren weiterentwickeln. In den vergangenen Jahren wurden sie gut geführt, sowohl pädagogisch als auch wirtschaftlich. Allerdings zeichnet sich ab, dass Veränderungen auf die Fachschulen zukommen werden in den nächsten Jahren: Die Fachschule in Nonnenweier soll nach ihrem Umzug nach Lahr zweizügig aufgebaut werden. Die Fachschule in Freiburg wird auf das Wachstum der Stadt Freiburg und den damit einhergehenden steigenden Bedarf an Erzieher\*innen reagieren und ebenfalls mehr Schüler\*innen ausbilden. Die Fachschule Bethlehem in Karlsruhe wird sich im Wettbewerb um Bewerber\*innen behaupten müssen. Um zukunftsfähig zu bleiben, erhält sie den geplanten Er-weiterungsbau.

c) Das Evangelische Schulwerk erarbeitet eine neue Rechtsform für ein gemeinsames Schulwerk, berät die Schulen bei der Umsetzung der Gesetzesänderung zur Privatschulfinanzierung, entwickelt einen Kriterienkatalog für die Aufnahme evangelischer Schulen, gibt Impulse zum Thema Inklusion durch einen Werkstatttag und die Mitarbeit an den Aktionsplänen der Landeskirchen.

## 3. Ausblick

Die Abteilung Evangelische Schulen arbeitet intensiv daran, die Schulen zukunftsfähig aufzustellen. Dies geschieht durch hohe Investitionen. Um aber eine Steuerung der wachsenden Institutionen zu ermöglichen, werden gleichzeitig moderne Strukturen eingeführt. Damit sind die Schulstiftung und die Fachschul gGmbH gut für die Zukunft aufgestellt.

Die Schulstiftung ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Die neu gegründeten Schulen an den Standorten in Karlsruhe und Freiburg

sind aufgewachsen, in Karlsruhe wurde die Grundschule durch eine Gemeinschaftsschule ergänzt. Außerdem sind die Anforderungen an eine innovative und ordnungsgemäße Geschäftsführung gestiegen, z.B. im Bereich Steuerrecht, Datenschutzrecht, Anforderungen an ein modernes Wirtschaftsunternehmen. Da diese Prozesse vom Vorstand der Stiftung zusammen mit der Geschäftsstelle angestoßen und be-gleitet werden müssen, ist der Arbeitsanfall hier enorm gestiegen. Eine personelle Aufstockung der Geschäftsstelle ist aber aufgrund des drastisch gesunkenen Zinsniveaus nicht zu finanzieren. Es wäre interessant, sich einmal über diese Thematik auszutauschen.

### Hauptfrage

*Wie sollen sich die Schulstiftung und die Fachschul gGmbH zu Interessen am weiteren Aufbau von Evangelischen Schulen stellen (Gymnasiale Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen in Freiburg und Karlsruhe, Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden)?*

## Abteilung 4.3

### Evangelisches Kinder- und Jugendwerk baden (EKJB)

#### 1. Aufgaben

Das Evangelische Kinder- und Jugendwerk Baden sichert die Rahmenbedingungen für die Arbeit von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich ist es Kirchenbezirken, Gemeinden und Jugendverbänden als Servicezentrale zugeordnet. Es handelt im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden, als Fachabteilung für Kinder- und Jugendarbeit im Evange-lischen Oberkirchenrat und als Verbandszentrale der Evangelischen Jugend in Baden. Als solche sitzt hier die Geschäftsstelle für ver-schiedene Verbände und Arbeitsformen der Evangelischen Jugend. Die Kinder- und Jugendwerke der Kirchenbezirke sind konzeptionell und personell notwendiger Bestandteil für die Unterstützung, Vernetzung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

#### 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Der von der Landessynode unterstützte Zukunftsprozess der Evange-lischen Jugend von 2010/2011 ist in den letzten Jahren handlungsleitend für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken und auf Landesebene gewesen. Die im Prozess entwickelten Ziele: flächendeckende Jugendarbeit, Ausbau der Kooperation Jugendarbeit und Schule, neue Zielgruppen erreichen, Ressourcen für das Zusammen-wirken von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sichern, jugend-liche Theologie und Spiritualität beschreiben, sind weiter bleibende Ziele.

Über diese Ziele hinaus begibt sich die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Vorbereitung auf den gemeinsamen Synodentag mit Landessynode und Landesjugendsynode im Herbst 2018 in einen neuen Zukunftsprozess, der inhaltlich die Themenfelder spirituelle Sprachfähigkeit Jugendlicher, Digitalisierung, Demokratie- und Werte-bildung, Inklusion & Diversity, ländlicher Raum in den Blick nehmen wird. Ausgehend von den Ergebnissen der beiden Studien „Jugend zählt“ 2013 und „Jugend gefragt“ von 2016 werden in diesen Themen-feldern Ziele erarbeitet und Maßnahmen geplant.

Die Sicherung der Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bleibt ein wichtiges Handlungsfeld.

#### 2.1 ... im Rahmen des Kirchenkompasses

- Jugendkirchen: Im neuen landeskirchlichen Projekt werden drei Kirchenbezirke begleitet, die in auf ihren Bezirk angepassten Konzep-ten Jugendkirchenarbeit als Raumkonzept oder als vernetzendes Konzept entwickeln und umsetzen.
- In Kooperation mit dem KDA (Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt) wird ein Kooperationsprojekt mit dem Handwerk durchgeführt, das ehrenamtliche Mitarbeit in Kinder- und Jugendarbeit stärken soll.
- In Kooperation mit dem RPI werden Angebote für die Konfirmand\*innen-arbeit auf landeskirchlicher Ebene entwickelt und durchgeführt, die mit den Bezirken vernetzt Übergänge zwischen Konfirmand\*innen-arbeit und Jugendarbeit stützen und stärken sollen.

#### 2.2 ... im Rahmen des Bildungsgesamtplanes

- Die Kooperation von Jugendarbeit und Schule wird kontinuierlich ausgewertet und überprüft. Gemeinden und Bezirke werden weiter-hin darin beraten und unterstützt, solche Kooperationen einzugehen.
- In der Kooperation mit der Evangelischen Akademie in der „youth academy. Demokratie – Werte – Vielfalt. eine Initiative von Evange-lischer Jugend und Evangelischer Akademie in Baden“ werden Veranstaltungen für Jugendliche geplant, die neue Zielgruppen er-reichen. In die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit hinein wirkt

diese Arbeit mit Veranstaltungen politischer Jugendbildung aus evangelischer Perspektive.

- Im Projekt Friedensethik werden Maßnahmen geplant, die die Friedensbildung in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit integrieren und implementieren. Das landeskirchliche Projekt koordiniert alle Handlungsfelder unserer Kirche mit Blick auf das Feld der Friedensbildung.
- Angepasste Konzepte für Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum werden entwickelt.
- Förderung der interkulturellen und interreligiösen Kompetenz von Jugendlichen und Ausbau der Begegnungsarbeit.
- Inklusion wird in allen Bereichen des EKJB thematisiert, die Angebote von intakt evaluiert und die inklusiven Angebote werden ausgebaut.

### 3. Ausblick

Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist und bleibt angesichts veränderter Bildungsbiografien eine wichtige Aufgabe evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Die Vernetzung unterschiedlicher kirchlicher Handlungsfelder (Kirchenmusik, Konfirmand\*innenarbeit, KiGo, etc.), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld der Arbeit im EKJB. Kinder- und Jugendarbeit ist immer ein Angebot von Kirche an Kinder und Jugendliche, und gleichzeitig ein Zusammenschluss der Selbstorganisation von Jugendlichen, die sich in ihrer Kirche engagieren. Das letztere zu fördern und zu ermöglichen, und gleichzeitig professionell das erste zu gestalten, ist das Zentrum der Arbeit im EKJB. Kirche wird in der Gesellschaft nur als Beteiligungskirche eine Chance haben, ein relevanter Lebensraum für unterschiedliche Menschen zu sein. Deshalb sehen wir die Ermöglichung von aktiver Teilhabe von Kindern und Jugendlichen als Beitrag zur Zukunftsfähigkeit unserer Kirche an.

#### Hauptfrage

*Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Kernaufgaben der Gemeinden. Wir nehmen wahr, dass in vielen Gemeinden sie eher als „nice to have“ und weniger als Kernaufgabe wahrgenommen wird.*

→ *Wie können wir hauptamtliche Mitarbeiter\*innen, Pfarrer\*innen und Gemeindediakon\*innen dazu ermutigen und befähigen, sich gerne in diesem Feld zu engagieren?*

#### Abteilung 4.4

##### Religionspädagogisches Institut (RPI)

###### 1. Aufgaben

Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Aufgabe, die Qualität evangelischer Bildungsarbeit in den Feldern Religionsunterricht, Schulseelsorge und Schule, Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienst, Evangelischer Kindertageseinrichtungen, Medien- und Kirchenpädagogik, durch Konzeptionsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie von Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen zu sichern und weiterzuentwickeln und den Evangelischen Oberkirchenrat in Fragen der Pädagogik zu beraten.

###### 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Die Jahre 2012–2017 sind bei der schulischen Bildung bestimmt durch die Erstellung neuer Bildungspläne für Schularten wie Grundschule, Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule und Gymnasium. Zu den Bildungsplänen werden parallel Arbeitshefte in der Reihe „RU kompakt“, die die Umsetzung der Bildungspläne in die unterrichtliche Praxis gewährleisten sollen, erarbeitet. Zur Implementierung wurden in allen Schuldekanaten in Baden religionspädagogische Jahrestage durchgeführt und alle Religionslehrkräfte in den Bereichen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Realschule und Werkrealschule geschult. Die gymnasiale Fortbildung wurde gemeinsam mit den staatlichen Fachberatern für diese Schulart durchgeführt.

Um eine ausreichende Anzahl von Religionslehrkräften zur Verfügung zu stellen, werden im Zweijahresturnus Vocationslehrgänge für ca. 20 Teilnehmer\*innen angeboten. Eintägige Einführungsveranstaltungen in die Bereiche Konfessionelle Kooperation werden in ökumenischer Zusammenarbeit durchgeführt. Die Unterstützung der Lehramtsanwärter\*innen im Rahmen ihrer religionspädagogischen Ausbildung an den Seminaren Karlsruhe, Mannheim und Freiburg werden durchgeführt. Die Studierendenbegleitung an den Pädagogischen Hochschulen in Baden wird in sogenannten Nachmittagen der Begegnung durchgeführt.

Eine 50%-Stelle für Schulseelsorge wurde ans RPI angegliedert und koordiniert die Arbeit. Im Bereich Schulseelsorge wurde eine neue

Konzeption entwickelt und Vereinbarungen mit Württemberg getroffen. Der Bedarf an ausgebildeten Schulseelsorgern\*innen ist nach wie vor sehr groß.

Im Bereich Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern werden verstärkt auch Angebote für Familien/Familiengottesdienste in den Blick genommen.

Die Konfirmandenarbeit wurde durch die Weiterentwicklung der Formate Konficamp und Konficup vorgebracht. Das Projekt Konfirmandenunterricht Schwerpunkt Konficamp wurde von der Synode genehmigt. Die Stelle ist ausgeschrieben. Bedingt durch den Weggang der Studienleitung muss eine Nachfolgeregelung gefunden werden.

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen bekommen eine neue Ausrichtung durch den Rahmenplan Kita 2025. Dazu wurde auf Wunsch der Synode ein Projekt aufgelegt. Die Kirchenpädagogik wurde in einem weiteren Kurs fortgeführt.

2017 sind für das Reformationsjubiläum mehrere zentrale Veröffentlichungen realisiert worden: Mehr als Luther – evangelisch im Südwesten; Grundlegendes zur Reformation als Ausstellung für Schulen und Gemeinden. Die Zusammenarbeit zwischen dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands und der EKD wurde vom RPI aus koordiniert und hat zur Erstellung von zahlreichen Arbeitshilfen für Geschichtslehrer und Religionslehrkräfte in der Schule geführt ([www.reformation-reloaded.net](http://www.reformation-reloaded.net)).

Für die gesamte Landeskirche wurde der neue Bildungsgesamtplan 2016 aufgelegt, der die Koordination von Maßnahmen im Bildungsbereich vorsieht.

Im Bereich Medienpädagogik wurde der „Beschluss zur digitalen Evangeliumskommunikation und zu Bildungsherausforderungen“ der EKD-Synode (Dresden Nov. 2014) bei „Medienkompetenz“ (2.) und „Medienethik“ (3.) für die badische Landeskirche umgesetzt. Sie ist verstärkt am Ausbau von rpi-virtuell als „vielgenutzter Plattform“ für die Bildungsarbeit (4.) beteiligt. Sie muss im Vergleich mit umliegenden Landeskirchen ihre Anstrengungen steigern, die digitale Distribution attraktiver Bildungsmaterialien für Schule und Gemeinde sicherzustellen (vgl. [www.medienzentralen.de](http://www.medienzentralen.de)).

Das Projekt Evangelisch 2017 wurde mit 500–700 monatlichen Nutzern erfolgreich fortgeführt.

### 3. Ausblick

Der Bildungsplan für die allgemeinbildenden Schulen ist im September 2016 in Kraft getreten. Im Augenblick werden in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung die dafür notwendigen Curricula hinterlegt. Der Prozess der Erstellung der Bildungspläne und Neugestaltung der Curricula wird 2017–2019 in Anspruch nehmen. Parallel dazu müssen die entsprechenden Arbeitshilfen zur Implementierung zur Verfügung gestellt werden. Dazu wurde gemeinsam mit dem ptz Stuttgart die neue Schulbuchreihe RU kompakt aufgelegt. Die Beteiligung des RPI an gemischten Vorbereitungsgruppen (staatlich/kirchliche Trägerschaft) wurde intensiviert.

#### Hauptfragen

1. *Wie wird die Kooperation mit dem Partnerinstitut (ptz Stuttgart) in Württemberg intensiviert und weitergeführt?*
2. *Welche neuen Querschnittsaufgaben im Bereich Bildung stellen sich?*
3. *Welche Fortbildungsformate sollen in Zukunft aufgenommen und fortgeführt werden?*
4. *Wie schlägt sich der Trend zur Digitalisierung der Bildungslandschaft in der Arbeit des RPIs nieder?*

#### Abteilung 4.5

##### Erwachsenen- und Familienbildung

###### 1. Aufgaben

Die Abteilung Erwachsenen- und Familienbildung trägt die Verantwortung für die allgemeine öffentliche Bildungsarbeit der Landeskirche im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Dies geschieht im Verbund mit den 14 Bezirks- und Regionalstellen vor Ort als Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB), die im nächsten Jahr 50 Jahre alt wird. Auftrag der Landesstelle ist die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung und die politische Vertretung der EAEB und ihrer Fachbereiche auf Landes- und Bundesebene.

Zielgruppe der Bildungsangebote der Abteilung sind ehren- und hauptamtliche und externe Multiplikator\*innen. Die theologische und ethisch orientierende Ausrichtung ist Kennzeichen der Veranstaltungen und Publikationen. Die Landesstelle verantwortet das Qualitätsmanage-

ment im Bildungsverbund der EEB, zu dem auch die Bildungsarbeit im Hohenwart Forum gehört. Die Studienleitung für die kirchliche Nachnutzung von Schloss Beuggen ist der Organisationseinheit angeschlossen.

## 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Die Bildungsarbeit in den verschiedenen Zielgruppenbereichen wird in Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken, Bezirks- und Regionalstellen, Kitas und Gemeinden kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut.

In der *Familienbildung* werden Eltern-Cafés, Elternabende mit Kitas und mit Konfirmandeneltern durchgeführt, die Zusammenarbeit mit Ev. Büchereien gestärkt. Impulskarten zur Familienspiritualität zur Stärkung von christlichem Leben und christlicher Sprachfähigkeit in den Familien durch Anregungen für die spirituelle Praxis im Alltag sind entwickelt. Weitere Ziele und Maßnahmen sind die Stärkung von Eltern und Familien durch Elternkurse und Eltern-Kind-Tage, z.B. Vater-Kind-Tage, und die Förderung der Kommunikationsfähigkeit zwischen Paaren durch Vorträge und Kurse zu Partnerschaft und Trainings zum Umgang mit Konflikten.

Im *Projekt „Kirche attraktiv für Männer – Männernetz Südwest“* sind die Bereiche Persönlichkeitsorientierung, Männer-Glauben, Vater-Kind und Männer-Seelsorge erforscht und erste Modelle für Gemeinde und Bezirke entwickelt. Veranstaltungen für Männer werden derzeit in Gemeinden und Bezirken angeboten. Zur Verstärkung sind die Gewinnung und Schulung von Multiplikatoren und der Aufbau einer neuen Struktur der Arbeit mit Männern in der Landeskirche unter Einbeziehung eines ökumenischen Männernetzes Südwest geplant.

Im Zuge der *Umsetzung der Seniorenkonzeption* sind das Fachteam und der Beirat „Alter und Demografischer Wandel“ gegründet. Mit dem Ziel des flächendeckenden Aufbaus der Bildungsarbeit mit Älteren werden monatlich rund 1000 „Gestaltungsentwürfe für Seniorenbildung“ an Ehrenamtliche in der Landeskirche verschickt, alle Kirchenbezirke beraten, generationsübergreifende Projekte vor Ort initiiert und Fach- und Vernetzungstage für innovative Seniorenbildung sowie Qualifizierungskurse für innovative Seniorenarbeit durchgeführt.

Die Angebote für *Kirchenälteste* sind evaluiert, der Bedarf ist erhoben und eine landeskirchliche Konzeption für die Fortbildung von Kirchenältesten wird gemeinsam mit den anderen Referaten und deren Abteilungen erstellt. Dazu gehören regionale Fortbildungen zum Ende der Amtszeit und zur Neuorientierung von Kirchenältesten, Impulse zur Kandidatensuche, Vorbereitungen zur Umsetzung bezirklicher Fortbildungstage zum Anfang der Amtszeit von Kirchenältesten.

Die Bezirks- und Regionalstellen sind bewährte Kooperationspartner für die Planung und Schulung von Fort- und Weiterbildung für Haupt- und Ehrenamtliche auf Bezirksebene.

Zur Förderung von *theologischer Bildung* und Sprachfähigkeit sind zu den Themenjahren des Reformationsjubiläums Module für Veranstaltungen in Gemeinden entwickelt. Die Veranstaltungsvorschläge aus den beiden Handreichungen „deftig, nahrhaft, Gnade“ und „Mutig, klug und überzeugend – Frauen der Reformation (nicht nur) im Südwesten“ werden in vielen Bezirken und Gemeinden aufgegriffen und durchgeführt. Die Fortbildung „Kulturführerschein Reformation heute“ ist erstellt und mehrfach durchgeführt mit Personen, die dann selbst ein Projekt entwickeln und anbieten.

In Planung ist ein ökumenischer Bibelkurs in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg. Weitere Theologiekurse sind geplant sowie die Förderung des interreligiösen Dialogs durch interreligiöse Begegnungen sowie die Durchführung des Kurses „Christen und Muslime – unterwegs zum Dialog“ auf Gemeinde- und Bezirksebene.

### 3. Ausblick

Angesichts des demographischen Wandels bekommen die sogenannten „Jungen Alten“ eine besondere Bedeutung und Gewicht, weil sie ungefähr ein Drittel der Kirchenmitglieder ausmachen. Deshalb bleibt der Bereich Seniorenbildung mit seinen aktivierenden Formaten und im Blick auf Ehrenamt besonders wichtig.

Die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung will aber auch vermehrt die jungen Erwachsenen in den Blick nehmen. Dazu braucht es völlig neue Formate und Vernetzungsformen – im Bereich der digitalen Bildung. Die EEB beteiligt sich mit dem Projektstandort Sanctclara in Mannheim an dem Projekt „Junge Erwachsene“ der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg. Ebenso ist eine Kooperation mit dem Projekt Junge Erwachsene in Karlsruhe geplant.

Die Förderung von Pluralitätsfähigkeit als zentraler Kompetenz in einer pluralen sich durch technischen Fortschritt und Migration schnell verändernden Gesellschaft ist ein inhaltlicher Schwerpunkt. Diese

wird durch den Bildungsansatz der Evangelischen Erwachsenenbildung gestärkt.

Angesichts der aktuellen Herausforderungen wie der Integration von Flüchtlingen, Inklusion, Umgang mit Rechtspopulismus und grundlegenden Zukunftsfragen wird die Evangelische Erwachsenenbildung diese Kompetenz verstärkt fördern.

### Hauptfrage

*Die Weiterbildung wird als wichtiger lebensbegleitender Bildungsbereich vom Land Baden-Württemberg immer stärker gefördert. Gleichzeitig werden die Erwartungen an die kirchliche Erwachsenenbildung höher (Bündnis Lebenslanges Lernen, Weiterbildungspakt).*

*Wie können die Bedürfnisse der Kirchenbezirke und die landeskirchliche Steuerung in Einklang gebracht werden?*

## Abteilung 4.6

### Evangelische Frauen in Baden

#### 1. Aufgaben

Als Fachabteilung im EOK nimmt die Landesgeschäftsstelle der Evangelischen Frauen in Baden gemäß ihrer Ordnung die Aufgabe für Qualifizierung, Beratung, Begleitung und Vernetzung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in der gemeindebezogenen Frauenarbeit wahr und ist in gesellschaftspolitischen Gremien vertreten. Als Fachstelle für Feministische Theologie der EKD, als Landesgeschäftsstelle Müttergenesungswerks und als Dienst- und Servicestelle für Gemeinden und Bezirke bietet die Geschäftsstelle ein auf die Bedürfnisse der Frauen abgestimmtes Fortbildungs- und Programmangebot an zum Erwerb persönlicher Kompetenzen und Orientierung in Lebensfragen. Die Geschäftsstelle initiiert und verantwortet als informeller Bildungsträger Bildungsgelegenheiten für Frauen in Kirche und Gesellschaft in den Themenfeldern Theologie/Spiritualität, Alleinerziehende/Familie/Lebensformen und Gesellschaft/Diakonie. In Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Bezirksbeauftragten und dem Landesausschuss ist die Geschäftsstelle für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Frauenarbeit verantwortlich und setzt Impulse für gesellschaftspolitische und kirchliche Belange von Frauen.

#### 2. Ziele und Maßnahmen nach dem Bildungsgesamtplan und Kirchenkompass

Auf der Grundlage der Ergebnisse (11/2014) des Forschungsprojekt der EFiBa zum kirchlichen Engagement von Frauen, zu Erwartungen an die Evangelischen Frauen in Baden und zu veränderten Lebenslagen von Frauen durch das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungs-Institut (SoFFI) unter der Leitung von Prof. Helfferich, sind folgende Ziele im Blick:

- Angebote entwickeln, die verstärkt die Lebensverlaufsperspektive von Frauen in den Blick nehmen und die Kontaktflächen von Frauen mit unterschiedlichen Lebenslagen und Kirche erhöhen.
- Eine neue Beteiligungskultur für Frauen fördern.
- Die mediale Kommunikationskultur ausbauen mit erhöhter Öffentlichkeitsarbeit.
- Den sozial-diakonischen Schwerpunkt zu Frauen und Flucht und Armut aufbauen und geschlechtersensible Angebote entwickeln.
- Neues wagen mit neuen Kooperationspartnerinnen wie die Kirchenmusik, die Universität Heidelberg, die Pädagogische Hochschule Karlsruhe, die Universitätsgemeinde Heidelberg.
- Qualifizierungsangebote für die geschlechterspezifische Arbeit vor Ort intensivieren und neue Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Frauen in Führung installieren.
- Einen spirituellen Frauenpilgerweg durch Baden konzipieren zusammen mit einer Stadtplanerin.
- Den ökumenischen und interreligiösen Frauendialog ausbauen und verlässliche Vereinbarungen in der Zusammenarbeit fixieren.
- Sozial-diakonisches Profil der Frauenstiftung GRATIA fördern.
- Das Themenfeld Gender/Geschlechtergerechtigkeit profilieren.

#### 2.1 Maßnahmen im Rahmen des Kirchenkompasses

- Neue Frauenformate im 100-jährigen Jubiläumsjahr der EFiBa wurden sehr erfolgreich durchgeführt: FrauenPreacherSlam, FrauenSingTag, FrauenSpeedDating
- Erstellung einer Wanderausstellung zu Geschichte und Gegenwart der Frauenarbeit, die durch Baden tourt (für 2016 fast durchgängig ausgeliehen)
- Einführung einer Homepage [www.frauengeschichte-baden.de](http://www.frauengeschichte-baden.de), die gemeindliches wie landeskirchliches Frauenengagement in Ge-



schichte und Gegenwart sichtbar macht, Vernetzung mit facebook, Hörfunk und Fernsehbeiträge im Jubiläumsjahr

- Durchführung von Frauenmahlen u.a. beim 600-jährigen Jubiläum Konstanzer Konzil und Kirchentag in Stuttgart – In Planung: KB Wertheim zu Gräfin Barbara von Wertheim
- Im Rahmen des Reformationsjubiläumsjahr: Konzipierung eines Frauenpilgerwegs durch Baden (Teilabschnitt wird September 2017 eröffnet); Fertigstellung einer Broschüre zusammen mit EEB zu „Frauen und Reformation“; Vortragstätigkeit; geplanter Hörfunkbeitrag zu Frauen und Reformation, Erstellung einer EKD-weiten AH Frauentag und Reformation, Konzipierung eines Fernseh-gottesdienstes zu Pfingsten
- Lebensverlaufsperspektive von Frauen: Durchführung von Ruhestandsseminaren, neue Formate für Jüngere Frauen: AH Schwangerensegnung; Klosterwochenende, Stadtpaziergänge
- Umwandlung der Frauenstiftung GRATIA in eine Mischstiftung, Kampagne 100 für GRATIA

## 2.2 Maßnahmen im Rahmen des Bildungsgesamtplanes

- Qualifizierungsreihe für bezirkliche Frauen geplant
- Qualifizierungsmodule für ehrenamtliche Frauen in Führung geplant
- Frauen und Flüchtlinge: Erstellung einer Vorlage für den Deutschen Frauenrat, Konzipierung eines Gewaltschutzkonzeptes für die LIGA, Qualifizierungen für Ehrenamtliche (Mutter-Kind-Gruppen, spez. Situation von Flüchtlingsfrauen)
- Die eaf-Baden hat Thesen zu Armut veröffentlicht und in den Bezirken bekannt gemacht
- Durchführung eines Runden Tisches mit dem DW „Welcome und Frühe Hilfen“
- Fachtag zu Alleinerziehende und Kindergrundsicherung ist in Vorbereitung
- Interreligiöse Frauentagungen sind etabliert und werden ausgebaut
- Durchführung eines ökum. Fachtages „Schwangerschaft und Geburt – Reproduktionsmedizin“
- Planung eines ökum. Fachtages zu Frauen und Migration
- Durchführung 2016–2018 zusammen mit EEB Fernstudium Geschlechtergerechte Theologie
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Ev. Frauen in Württemberg: Planung eines gemeinsamen Treffens der frauenpolitischen Sprecher\*innen der Landtagsparteien und mit dem Beauftragten der Kirchen beim Landtag

### **3. Ausblick**

Die neuen Veranstaltungsformate im Jubiläumsjahr, die Zusammenarbeit mit neuen Kooperationspartnerinnen und die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit soll auch in Zukunft die Arbeit der Ev. Frauen in Baden stärken. Darüber hinaus bleiben das veränderte Ehrenamtsverständnis von Frauen, das hohe Alter von Frauenkreisteilnehmerinnen ohne Aussicht auf jüngere Frauen, die in die Gruppe integriert werden können, oder einer „Stabübergabe“ in der Leitung, dann: die gesellschaftlichen Veränderungen im Rollenverständnis weiterhin große Herausforderungen der Geschäftsstelle für die Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten Frauen. Insbesondere setzt sich die Geschäftsstelle mit neuen Frauen-Zielgruppen auseinander (Lebenswelt der Jungen Frauen bis 35 Jahre; Witwen; Geschäftsfrauen) und wie diese erreicht werden können. Die Fragen von Gender und Populismus werden auch die kirchliche Arbeit von Frauen verstärkt in Zukunft bestimmen.

#### *Hauptfrage*

*Wie sieht die zukünftige frauenspezifische bzw. geschlechtsspezifische Arbeit und Begleitung in den Gemeinden und Bezirken aus unter einem veränderten Ehrenamts-, Rollenbild- und Familienverständnis?*

Anlage 10, Anlage B

#### **Diskussionspapier – Besuch Referat 4**

##### Abteilung 4.1

Gewinnung kirchlichen Personals für den Religionsunterricht angesichts Personalmangel im Bereich der gemeindlichen Arbeit.

Pfarramt mit oder ohne Religionsunterricht? – Wer gewinnt oder verliert was, wenn RU nicht mehr genuiner Bestandteil des Gemeindepfarrdienstes ist?

- Ökumenische Problemstellung – konfessionell kooperativer RU
- gemeindenah unterrichten?! (Einsatz der Pfarrer/innen in Schulen in der Gemeinde)

##### Abteilung 4.2

Wie sollen sich die Schulstiftung und die Fachschul gGmbH zu Interessen am weiteren Aufbau von Evangelischen Schulen stellen (Gymnasiale Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen in Freiburg und Karlsruhe, Fachschule für Sozialpädagogik in Nordbaden)?

- Für welche Bereiche sollen Gelder eingesetzt werden?
- Strahlkraft und Zielsetzung dieser Einrichtungen
- Evangelisches Profil in Schulen

##### Abteilung 4.3

Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Kernaufgaben der Gemeinden. Wir nehmen wahr, dass in vielen Gemeinden sie eher als „nice to have“ und weniger als Kernaufgabe wahrgenommen wird.

→ Wie können wir hauptamtliche Mitarbeiter\*innen, Pfarrer\*innen und Gemeindediakon\*innen dazu ermutigen und befähigen, sich gerne in diesem Feld zu engagieren?

- Stellung der verbandlichen Jugendarbeit
- Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
- Ganztagschule: Engagement der Gemeinden vor Ort?
- Zukunft der Tagungsstätten

##### Abteilung 4.4

1. Wie wird die Kooperation mit dem Partnerinstitut (ptz Stuttgart) in Württemberg intensiviert und weitergeführt?
  2. Welche neuen Querschnittsaufgaben im Bereich Bildung stellen sich?
  3. Welche Fortbildungsformate sollen in Zukunft aufgenommen und fortgeführt werden?
  4. Wie schlägt sich der Trend zur Digitalisierung der Bildungslandschaft in der Arbeit des RPIs nieder?
- Parallelstrukturen in Baden und Württemberg oder Aufteilung in Arbeitsbereichen?

##### Abteilung 4.5

Die Weiterbildung wird als wichtiger lebensbegleitender Bildungsbereich vom Land Baden-Württemberg immer stärker gefördert. Gleichzeitig werden die Erwartungen an die kirchliche Erwachsenenbildung höher (Bündnis Lebenslanges Lernen, Weiterbildungspakt).

Wie können die Bedürfnisse der Kirchenbezirke und die landeskirchliche Steuerung in Einklang gebracht werden

- Sinnhaftigkeit der derzeitigen Struktur
- Staatliche Zuschüsse
- Seniorenarbeit

##### Abteilung 4.6

Wie sieht die zukünftige frauenspezifische bzw. geschlechtsspezifische Arbeit und Begleitung in den Gemeinden und Bezirken aus unter einem veränderten Ehrenamts-, Rollenbild- und Familienverständnis?

- Wie werden die Angebote der Landesebene Vorort und bei Interessierten bekannt?

In allen Bereichen ist darauf zu achten, welche Folgen bei Veränderungen bestehender Strukturen etc. entstehen und welche Auswirkungen dies hat.

### **Anlage 11 Eingang 07/11**

#### **Eingabe von Herrn Peter Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung**

#### **Schreiben von Herrn Peter Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung in Artikel 11 zur Verstärkung der Selbstbestimmungsrechte der Kirchenmitglieder**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

ich möchte hiermit anregen, auf den Endigungsgrund: „Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft“ – künftig zu verzichten.

Artikel 11 Grundordnung würde dann lauten:

*„Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden endet durch die Austrittserklärung nach staatlichem Recht.“*

Durch die Reformation wurde auch und nicht zuletzt das Selbstbestimmungsrecht der Kirchenmitglieder in Theologie und damaliger

Medienöffentlichkeit erneuert. Leider in der Folge der 500 Jahre obrigkeitlich eingefangen durch den Grundsatz: Cuius regio eius religio. Auch die Grundordnung hat die Selbstbestimmungsrechte eingebettet in die Ordnung der Rechte und Pflichten der Einzelnen in der Gemeinde. Die Religionsfreiheit ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes der Einzelnen. Sie wird unnötig eingeschränkt durch den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei „Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft“ als gesetzliche Alternative zur „Austrittserklärung nach staatlichem Recht“, die als Endigungsgrund genügt. (Art. 11 GO)

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen

gez. Peter Jensch  
Rechtsanwalt

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 6. September 2017 betr. der Eingabe von Herrn Jensch vom 27. März 2017 zur Änderung der Grundordnung in Artikel 11**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

bei oben genannter Sache handelt es sich um eine Eingabe eines Mitglieds der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig ist.

Der Sache nach kann folgendes mitgeteilt werden. Darauf, in Artikel 11 Grundordnung den „Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft“ als Beendigungsgrund zu nennen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht verzichtet werden, da § 26 Abs. 4 des Baden-Württembergischen Kirchensteuergesetzes die Möglichkeit eröffnet, ohne formelle Austrittserklärung einen Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft zu erklären, wenn dem eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Religionsgemeinschaften zugrunde liegt. Es bestehen beide Möglichkeiten also alternativ zueinander. Insofern wäre eine Nennung lediglich der Austrittserklärung nicht hinreichend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uta Henke  
Oberkirchenrätin

**Anlage 12 Frage 07/01**

**Frage des Synodalen Theo Breisacher vom 27. Juni 2017 betr. Gewissensschutz für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer in Bezug auf eine mögliche Pflicht zur Durchführung der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares**

**Schreiben des Synodalen Theo Breisacher vom 27. Juni 2017**

Sehr geehrter Herr Wermke,  
sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrates,

wie befürchtet hat die Entscheidung der Landessynode auf der Frühjahrstagung 2017, dass mögliche Ablehnungsgründe für Trauungen von gleichgeschlechtlichen Paaren bei einer überarbeiteten Lebensordnung nochmals neu bedacht werden sollen, bei Gemeinden und vor allem bei Hauptamtlichen für Irritationen gesorgt.

Es gibt Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche – mich selbst eingeschlossen, die sich mit einer solchen Kirche weder identifizieren noch ihren Dienst in dieser Kirche mit voller Überzeugung leisten können, wenn man verpflichtet werden kann, eine kirchliche Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares durchführen zu müssen. Das Fehlen einer entsprechenden Klausel in einer überarbeiteten Lebensordnung, eine solche Trauung aus Gewissensgründen ablehnen zu können, würde dazu führen, dass sich ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer aufgrund ihres Bibelverständnisses und ihrer inneren Überzeugung genötigt sehen, von sich aus den Dienst in unserer Landeskirche nach § 100 Pfarrdienstgesetz EKD zu beenden.

Nach § 101 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz EKD würden sie damit aber sowohl ihre Lebensgrundlage als auch ihre Altersversorgung verlieren: „Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen“. Aufgrund dieser gravierenden Folgen einer Entlassung aus dem Pfarrdienst auf eigenen Antrag wäre unsere Frage, ob es rechtlich überhaupt zulässig ist, dass ein Dienstherr die kirchlichen Ordinationen, die zu beachten jeder Pfarrer und jede Pfarrerin bei der Ordination feierlich gelobt hat, nach Ableis-

ung dieses Versprechens bei der Ordination an einem wesentlichen Punkt verändern kann, ohne gleichzeitig eine Ausnahme aus Gewissensgründen zu ermöglichen.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Änderung einer kirchlichen Ordnung ohne Ausnahme-klausel in Bezug auf den Gewissensschutz rechtlich gar nicht möglich ist und sich zudem mit dem Gebot der Gewissensfreiheit in einer Kirche der Reformation nicht verträglich.

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, diese Frage zu klären.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Theo Breisacher

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. August 2017 zur Frage des Synodalen Breisacher**

Sehr geehrter Herr Breisacher,

der Begleitbeschluss zielt weder ausdrücklich noch von seiner Intension her auf eine Verpflichtung aller Pfarrer/Pfarrerinnen gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Die gesamte Diskussion im Rahmen der Frühjahrssynode, die zu dem o.g. Begleitbeschluss geführt hat, ist auf der Basis des von der Landessynode am 23. April 2016 gefassten Beschlusses geführt worden und hat diesen nicht in Frage gestellt. Der Beschluss der Landessynode von 2016 weist explizit darauf hin, dass theologische Differenzen bestehen, diese nicht verschwiegen werden und im Geiste der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fortgeführt wird. Hintergrund des Begleitbeschlusses der Frühjahrssynode 2017 war der Wunsch dieses gemeinsame Gespräch fortzuführen, und nicht eine Verpflichtung für Pfarrerinnen/Pfarrer einzuführen gleichgeschlechtliche Paare zu trauen. Dies hat sich deutlich aus der intensiven Diskussion heraus ergeben, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird. So hat Herr Dr. Schalla als Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses zu der Intention des Begleitbeschlusses ausgeführt, dass es um die Weiterführung der theologischen Auseinandersetzung um die Gleichstellung im Rahmen der Landessynode geht. Die offenen Fragen, die in dieser Thematik liegen, sollten in Barmherzigkeit und Weisheit in der Gestaltung und Strukturierung dieses Diskussionsprozesses aufgenommen werden. Die Synodale Quincke hat ausdrücklich erklärt, es gehe nicht darum, alles wieder neu in Frage zu stellen. Der Synodale Peter hat ausdrücklich nochmals auf den Beschluss von 2016 hingewiesen. Der Synodale Götz hat klargestellt, dass es nicht darum geht, den Beschluss von 2016 in irgendeiner Weise zu revidieren. Herr Dr. Schalla hat nochmals im weiteren Verlauf der Diskussion klar gelegt, dass es nicht darum geht, sozusagen die Gruppe der Diskriminierten auszutauschen. Es ist vielmehr die Intention den Dialog mit allen so breit zu führen, wie er nötig ist, um in dieser Kirche in Einheit miteinander leben, glauben und feiern zu können.

Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin hat die Aussprache wie folgt zusammengefasst: „Wenn ich die Diskussion recht verstehe, ist das Anliegen von diesem zweiten Begleitbeschluss dieses, eine Regelung zu finden, die eine Ablehnung aus Gewissensgründen ermöglicht, aber trotzdem kein anderes Verfahren vorsieht, als bei den anderen Ablehnungsgründen.“

Nachfolgend wurde der Begriff „Gewissensentscheidung“, der im Ursprungstext des Begleitbeschlusses vorgeschlagen war, aus dem Begleitbeschluss herausgenommen. Abgestimmt und angenommen wurde damit folgender Begleitbeschluss:

„In einer überarbeiteten Lebensordnung werden mögliche Ablehnungsgründe der Pfarrerinnen und Pfarrer für Trauungen nochmals neu bedacht.“

Wenn die Entscheidung der Landessynode bei Gemeinden und – wie Sie schreiben – vor allem bei Hauptamtlichen für Irritationen gesorgt hat, wäre es uns ein großes Anliegen, wenn Sie, der Sie die Diskussion in Gänze mitverfolgt haben, die Intention dieses Beschlusses auch an die besorgten Personen weitergeben würden. Damit könnten Ängste, die ohne Teilnahme an der Diskussion sich gegebenenfalls aus einer anderen Interpretation des Wortlautes ergeben haben, abgebaut werden. Dies würde dem Geist der Diskussion, der ausdrücklich und einvernehmlich im Geiste der Geschwisterlichkeit geführt wurde, entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uta Henke  
Oberkirchenrätin

**Anlage 13 Frage 07/02****Frage der Synodalen Thomas Rufer, Fabian Peters und Dr. Mathias Weis vom 20. Juli 2017 betr. Entwicklung der Mitgliedszahlen u.a.****Schreiben der Synodalen Thomas Rufer, Fabian Peters und Dr. Mathias Weis vom 20. Juli 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode stellen wir folgende Anfrage an den Evangelischen Oberkirchenrat und bitten Sie diese entsprechend weiterzuleiten.

1. Wie haben sich die Mitgliedszahlen in den einzelnen Kirchenbezirken seit 2006 entwickelt. Wir bitten um eine tabellarische Übersicht von Mitgliedszahlen, Taufen, Todesfällen, Eintritten und Austritten (zumindest seit 2013 jahresweise.)
2. Wie schlägt sich das in den Finanzausweisungen der Gemeinden (und Bezirken) nieder? Hält der EOK das für ausreichend und angemessen? Hält der EOK es für sinnvoll auch finanzielle Anreize zu erfolgreichen mitgliederbindenden Maßnahmen zu setzen? Wie könnten solche Anreize aussehen?
3. Wie werden Kirchenbezirke und Gemeinden über die Entwicklung der Mitgliedszahlen informiert? Sieht der EOK die Möglichkeit die Gemeinden, Bezirke und die Landessynode regelmäßig darüber zu informieren und dies zu thematisieren? Welche Mittelungswege sind aus Sicht des EOK hierfür sinnvoll? Eignen sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats beispielsweise Pfarrkonvente, Visitationen und Zuweisungsbescheide?
4. Gibt es einen Kanon an Angeboten und Aktivitäten, die eine Kirchengemeinde (selbst oder in Kooperation) mindestens anbieten sollte um für Gemeindeglieder und Externe attraktiv zu sein oder hält es der EOK für sinnvoll einen solchen zusammenzustellen?

Wir danken für die Prüfung unserer Anfrage und allen Beteiligten für deren Beantwortung.

gez. Thomas Rufer  
gez. Fabian Peters  
gez. Dr. Mathias Weis

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2017 zur Frage der Synodalen Rufer, Peters und Dr. Weis**

Sehr geehrter Herr Wermke,

in Ergänzung einer vorherigen Anfrage haben die o.g. Synodalen weitere Fragen zur Mitgliederentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt. Dabei wurde Referat 1 beauftragt, die Fragen 1 und 3 zu beantworten, es schließen sich an die Antwort von Referat 8 zu Frage 2 sowie die Antwort von Referat 3 zu Frage 4.

Bei der Antwort stellen wir die entsprechende Frage in Kursivschrift voran.

*Zu Frage 1. Wie haben sich die Mitgliedszahlen in den einzelnen Kirchenbezirken seit 2006 entwickelt? Wir bitten um eine tabellarische Übersicht von Mitgliedszahlen, Taufen, Todesfällen, Eintritten und Austritten (zumindest seit 2013 jahresweise).*

Die gewünschte tabellarische Übersicht mit den Zahlen der einzelnen Kirchenbezirke von 2006 bis 2016 ist beigefügt.

Die Mitgliedszahlen werden von der Abteilung Meldewesen erhoben und jährlich in die EKD-Statistik Tabelle II eingepflegt. Die anderen Zahlen (hier: Taufen, Aufnahmen, Austritte, Bestattungen) der Tabelle II werden jährlich von den Pfarrämtern erfasst und an den EOK gemeldet.

Es ist zu beachten, dass die Anzahl der „evangelischen Bestattungen“ aus der EKD-Statistik nicht deckungsgleich ist mit „evangelischen Verstorbenen“, denn manche evangelische Kirchenmitglieder verzichten auf die evangelische Bestattungsfeier.

*Zu Frage 3. Wie werden Kirchenbezirke und Gemeinden über die Entwicklung der Mitgliedszahlen informiert? Sieht der EOK die Möglichkeit, die Gemeinden, Bezirke und die Landessynode regelmäßig darüber zu informieren und dies zu thematisieren? Welche Mittelungswege sind aus der Sicht des EOK hierfür sinnvoll? Eignen sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats beispielsweise Pfarrkonvente, Visitationen und Zuweisungsbescheide?*

Die Gemeinden und Kirchenbezirke haben mehrere Möglichkeiten, sich über die Entwicklung der Mitgliedszahlen zu informieren:

- Die Mitgliedszahlen mit Altersstruktur stehen jeweils am Anfang eines Jahres im Portal des Kirchlichen Rechenzentrums zum Herunterladen zur Verfügung.

- Daneben können die Gemeinden und Bezirke die entsprechenden Wohn- und Altersstatistiken mit der Online-Version des DaviP-Programms selbst auswerten und ausgeben.
- Weitere Informationen und Zusammenstellungen zu den Mitgliedszahlen sind bei der Abteilung Meldewesen auf Anfrage zu erhalten.
- Zusätzlich sind im Ekiba-Intranet im GVBI-Archiv die Tabelle II-Zahlen der Jahre ab 2008 für die gesamte Landeskirche und die einzelnen Dekanate eingestellt und können jederzeit als PDF, z. B. zum Druck, abgerufen werden. Aus dieser Quelle stammt die angehängte tabellarische Übersicht.
- Jede Gemeinde bzw. jeder Bezirk kennt die eigenen Zahlen durch die Erhebung für die Tabelle II (jährliche Statistik) und ist mit der neuen Visitationsordnung seit 2014 verpflichtet, im statistischen Teil der vorlaufenden Berichterstattung zur Visitation die Entwicklung der vergangenen Jahre darzustellen.
- Die Mitgliederentwicklung wird seit der Einführung der neuen Visitationsordnung 2014 bei jeder Bezirks- oder Gemeindevisitation thematisiert. Auch bei Pfarrkonventen, Bezirkssynoden und Dekanatskonferenzen usw. sind Mitgliederentwicklung, Mitgliedererwerb und die mitgliederorientierte, milieusensible Kommunikation immer wieder Gegenstand der Beratungen. Auf Anfrage vermittelt der EOK fachkundige Personen, die bei solchen Veranstaltungen referieren.

*Zu Frage 2: Wie schlägt sich das in den Finanzausweisungen der Gemeinden (und Bezirken) nieder? Hält der EOK das für ausreichend und angemessen? Hält der EOK es für sinnvoll, auch finanzielle Anreize zu erfolgreichen mitgliederbindenden Maßnahmen zu setzen? Wie könnten solche Anreize aussehen?*

Im Rahmen der Ressourcensteuerung wird durch verschiedene Gesetzesvorhaben, Projekte und Maßnahmen versucht, den Kirchengemeinden ausreichend Finanzmittel zuzuweisen und schon jetzt Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln, um auf einen Rückgang der Finanzmittel reagieren zu können. Aufgrund der guten Kirchensteuerentwicklungen konnten die Kirchengemeinden/Kirchenbezirke in den letzten Jahren an diesen Steuererhöhungen partizipieren. Für 2018/19 ist eine 3prozentige Steigerung der Steuerzuweisung (Gliederung 9310) eingeplant, die Landessynode wird über den Haushalt im Rahmen der Herbstsynode 2017 entscheiden.

Gleichzeitig werden jetzt schon Steuerungselemente entwickelt, um auf die zu erwartenden Mindereinnahmen zu reagieren.

Im Bereich der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) wurde erstmals mit der Steuerzuweisung 2014 ein *demografischer Faktor* eingeführt. Ausgehend von dem Jahr 2010 wird Wachsen/Abnehmen der Gemeindegliederzahl für den Steuerzuweisungszeitraum in Beziehung gesetzt zur Gesamtzahl der Evangelischen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche in Baden. Gemeinden, die gegenüber dem Jahr 2010 wachsen oder im Gesamtverhältnis zur Landeskirche weniger Gemeindeglieder verlieren, können durch diesen demografischen Faktor eine höhere Steuerzuweisung nach § 4 FAG bekommen.

§ 9 FAG regelt die *Bonuszuweisung für Gemeinden*, die ein *Fundraisingkonzept entwickeln* und dafür für 3 Jahre eine Sonderzuweisung erhalten können. Fundraising hat dabei zunächst die mittel- und langfristige Mitgliederbindung im Blick und sekundär die Erlöse/Spenden, die erzielt werden können.

Folgende weitere Vorhaben sind geplant bzw. umgesetzt:

- Durch das *KiTa Steuerungskonzept* soll erreicht werden, dass die Evangelische Landeskirche in Baden auch zukünftig ein verlässlicher Partner für Kommunen im Bereich Kindertagesstätten sein können. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird für innovative Maßnahmen, zur Profilierung der inhaltlichen Arbeit und für strukturelle Veränderungen ein Strukturförderfonds bereitgestellt.
- Im Bereich der Gebäude soll durch das *Liegenschaftsprojekt* und die strategische Gebäudeplanung (Masterpläne) ein nachhaltiger finanzierender Gebäudebestand erreicht werden. Finanzmittel der Kirchengemeinden sollen wieder für eine inhaltliche Arbeit „mit und für Menschen in der Gemeinde“ eingesetzt werden und nicht an Steine der Gebäude gebunden werden, die meistens so nicht mehr benötigt werden.
- Kirchenbezirke haben im Haushalt 2016/17 *Sondermittel* für besondere kirchenbezirkliche Projekte, strukturelle Veränderungsprozesse und besondere Aufgaben/ Herausforderungen in Höhe von insgesamt 1.243.000 € erhalten, geplant sind diese Sondermittel auch für 2018/19.
- Analog zur Bonuszuweisung für Fundraisingmaßnahmen (§ 9 FAG) ist angedacht, eine ähnliche *Bonuszuweisung für Projekte der*

*Kinder- und Jugendarbeit* zur Verfügung zu stellen. Dabei werden solche Projekte gefördert, die innovativen Charakter haben und die dazu beitragen sollen, Kinder, Jugendliche und deren Eltern mittel- und langfristig an Kirche zu binden.

*Zu Frage 4: Gibt es einen Kanon an Angeboten und Aktivitäten, die eine Kirchengemeinde (selbst oder in Kooperation) mindestens anbieten sollte, um für Gemeindeglieder und Externe attraktiv zu sein oder hält es der EOK für sinnvoll, einen solchen zusammenzustellen?*

Die Grundaufgaben des Dienstes der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer umfassen mit der Verantwortung für Gottesdienste und Seelsorge einen Dienst, der sich gleichermaßen an engagierte Gemeindeglieder wie auch an Distanzierte und Außenstehende richtet. Daneben erreicht die verpflichtende Arbeit im Religionsunterricht, im Konfirmandenunterricht und bei Kasualien noch stärker auch distanzierte Kirchenmitglieder oder sogar Nicht-Mitglieder, trägt so erheblich zur Kirchenbindung und der Kenntnis christlicher Tradition und kirchlicher Vollzüge auch bei diesen Menschen bei und leistet so – wie Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen zeigen – einen zentralen Beitrag zur Kirchenbindung.

Über diese durch den Pfarrdienst vorgegeben Grundaufgaben vor Ort hinaus gibt es viele verschiedene Schwerpunktsetzungen in den Gemeinden, die gerade auch der Kerngemeinde ferner Stehende er-

reichen: Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, diakonische Einrichtungen und Initiativen wie z.B. Sozialstationen, Vesperkirchen und Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienstarbeit, Erwachsenenbildung und vieles andere mehr. Dieses Engagement ist zwar vielerorts vorhanden, ist aber nicht standardisiert und lässt sich auch nur schwer in allen Gemeinden realisieren. Hier lebt Kirche vielmehr von einem vielfältigen Netz verschiedener Schwerpunktsetzungen.

Einen Kanon verpflichtender Angebote der einzelnen Gemeinde hält der EOK nicht für sinnvoll, da die Situationen vor Ort sehr unterschiedlich sind.

Im Rahmen des Projektes Mitgliederorientierung arbeitet der EOK gegenwärtig daran, durch zentrale Maßnahmen in der Unterstützung der Gemeinden bestimmte Elemente der Mitgliederkommunikation zu standardisieren, zum Beispiel den Begrüßungsbrief für neu zugezogene Gemeindeglieder. Hier hoffen wir, in den nächsten Jahren verbindliche Standards der Kontaktpflege gerade auch mit distanzierten Kirchenmitgliedern realisieren zu können.

Wir hoffen, den Mitgliedern der Landessynode weitergeholfen zu haben. Gern stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Karen Hinrichs

**Anlage: Ekiba-Zahlen 2006–2016**

Jahr	Kirchenbezirk	Gemeindegliederzahl	Taufen insgesamt	Aufnahmen insgesamt	Austritte insgesamt	Evang. Bestattungen
2006	Ekiba-Gesamt	1306003	11618	1835	5403	13955
2007	Ekiba-Gesamt	1300021	11041	1716	6132	14031
2008	Ekiba-Gesamt	1294531	11091	1504	8046	14191
2009	Ekiba-Gesamt	1281842	10650	1679	7291	14617
2010	Ekiba-Gesamt	1260893	10640	1955	7875	14288
2011	Ekiba-Gesamt	1252395	10874	1690	7304	13743
2012	Ekiba-Gesamt	1241776	10119	1530	7296	13837
2013	Ekiba-Gesamt	1229879	10284	1585	9187	14022
2014	Ekiba-Gesamt	1211592	10015	1307	13995	13592
2015	Ekiba-Gesamt	1189942	10198	1376	11570	14190
2016	Ekiba-Gesamt	1174955	10420	1180	10729	13220
2006	Adelsheim-Boxberg	21288	270	15	35	196
2007	Adelsheim-Boxberg	21180	189	13	35	194
2008	Adelsheim-Boxberg	21010	202	24	75	200
2009	Adelsheim-Boxberg	20863	211	32	55	255
2010	Adelsheim-Boxberg	20401	194	30	47	227
2011	Adelsheim-Boxberg	20138	167	21	59	230
2012	Adelsheim-Boxberg	19866	159	19	59	219
2013	Adelsheim-Boxberg	19648	174	17	63	240
2014	Adelsheim-Boxberg	19560	221	10	117	218
2015	Adelsheim-Boxberg	19389	206	14	70	252
2016	Adelsheim-Boxberg	19191	224	10	87	229
2006	Baden-Baden und Rastatt	50588	460	72	247	580
2007	Baden-Baden und Rastatt	50494	446	83	295	733
2008	Baden-Baden und Rastatt	50316	400	85	414	520
2009	Baden-Baden und Rastatt	49910	433	65	316	528
2010	Baden-Baden und Rastatt	49155	389	86	362	492
2011	Baden-Baden und Rastatt	48647	403	89	294	533
2012	Baden-Baden und Rastatt	48060	434	62	334	494
2013	Baden-Baden und Rastatt	47500	378	62	393	538
2014	Baden-Baden und Rastatt	46673	379	59	673	507
2015	Baden-Baden und Rastatt	45715	376	53	514	513
2016	Baden-Baden und Rastatt	45246	435	57	507	445

2006	Breisgau-Hochschwarzwald	65225	683	107	248	616
2007	Breisgau-Hochschwarzwald	65015	607	102	230	610
2008	Breisgau-Hochschwarzwald	64788	627	97	334	657
2009	Breisgau-Hochschwarzwald	64407	599	95	347	748
2010	Breisgau-Hochschwarzwald	63502	644	102	379	647
2011	Breisgau-Hochschwarzwald	63045	602	75	339	613
2012	Breisgau-Hochschwarzwald	62588	551	85	312	616
2013	Breisgau-Hochschwarzwald	62187	535	85	418	609
2014	Breisgau-Hochschwarzwald	61325	486	53	698	609
2015	Breisgau-Hochschwarzwald	60558	562	54	537	671
2016	Breisgau-Hochschwarzwald	60049	566	55	557	619
2006	Bretten-Bruchsal	58100	539	68	187	576
2007	Bretten-Bruchsal	58114	572	81	256	605
2008	Bretten-Bruchsal	58121	524	46	315	600
2009	Bretten-Bruchsal	57903	526	69	291	618
2010	Bretten-Bruchsal	57504	454	79	269	578
2011	Bretten-Bruchsal	57197	502	61	238	604
2012	Bretten-Bruchsal	56956	524	73	248	617
2013	Bretten-Bruchsal	56599	515	59	328	623
2014	Bretten-Bruchsal	55938	505	69	502	584
2015	Bretten-Bruchsal	55312	517	51	436	605
2016	Bretten-Bruchsal	54801	460	52	400	581
2006	Emmendingen	53235	539	38	142	596
2007	Emmendingen	53165	490	46	173	603
2008	Emmendingen	52938	481	58	199	591
2009	Emmendingen	52663	477	60	229	568
2010	Emmendingen	52104	443	76	266	559
2011	Emmendingen	51844	486	57	240	515
2012	Emmendingen	51510	439	46	217	621
2013	Emmendingen	51042	459	49	273	602
2014	Emmendingen	50477	402	51	465	617
2015	Emmendingen	49744	436	40	362	611
2016	Emmendingen	49219	483	53	308	578
2006	Freiburg (SKB)	52697	572	59	281	459
2007	Freiburg (SKB)	52754	564	79	302	397
2008	Freiburg (SKB)	53013	423	71	442	423
2009	Freiburg (SKB)	52862	468	93	396	477
2010	Freiburg (SKB)	52477	417	79	464	416
2011	Freiburg (SKB)	53017	427	83	494	402
2012	Freiburg (SKB)	53585	445	68	378	407
2013	Freiburg (SKB)	53602	431	77	517	362
2014	Freiburg (SKB)	52802	395	65	813	403
2015	Freiburg (SKB)	52081	422	69	624	432
2016	Freiburg (SKB)	51489	383	63	573	342
2006	Heidelberg (SKB)	45417	374	91	229	502
2007	Heidelberg (SKB)	45371	394	101	227	477
2008	Heidelberg (SKB)	45026	401	81	359	479
2009	Heidelberg (SKB)	44349	355	83	339	502
2010	Heidelberg (SKB)	43741	405	92	322	493
2011	Heidelberg (SKB)	43817	326	105	281	459
2012	Heidelberg (SKB)	43576	340	102	317	421
2013	Heidelberg (SKB)	43059	443	85	347	497

2014	Heidelberg (SKB)	42511	373	63	559	375
2015	Heidelberg (SKB)	42136	319	77	390	387
2016	Heidelberg (SKB)	41716	393	51	424	357
2006	Karlsruhe (SKB)	81663	600	98	357	873
2007	Karlsruhe (SKB)	80943	515	76	348	895
2008	Karlsruhe (SKB)	80670	580	110	538	1027
2009	Karlsruhe (SKB)	80413	591	110	616	967
2010	Karlsruhe (SKB)	79267	550	96	569	954
2011	Karlsruhe (SKB)	78837	675	97	554	865
2012	Karlsruhe (SKB)	78197	542	86	507	909
2013	Karlsruhe (SKB)	77643	588	95	697	885
2014	Karlsruhe (SKB)	76734	615	78	798	912
2015	Karlsruhe (SKB)	74761	533	94	848	977
2016	Karlsruhe (SKB)	74294	543	61	776	900
2006	Mannheim (SKB)	85002	561	302	445	1027
2007	Mannheim (SKB)	83908	619	194	490	994
2008	Mannheim (SKB)	83271	631	138	667	1049
2009	Mannheim (SKB)	82190	580	138	577	1115
2010	Mannheim (SKB)	79676	594	182	638	1114
2011	Mannheim (SKB)	79046	568	198	594	968
2012	Mannheim (SKB)	78145	533	139	602	937
2013	Mannheim (SKB)	76713	511	160	695	934
2014	Mannheim (SKB)	74758	511	113	1233	854
2015	Mannheim (SKB)	72570	533	226	903	979
2016	Mannheim (SKB)	70740	701	67	881	887
2006	Pforzheim (SKB)	45999	343	46	198	633
2007	Pforzheim (SKB)	45497	270	58	233	613
2008	Pforzheim (SKB)	44935	338	26	306	575
2009	Pforzheim (SKB)	44251	264	46	245	590
2010	Pforzheim (SKB)	42698	257	35	240	587
2011	Pforzheim (SKB)	42329	346	46	242	622
2012	Pforzheim (SKB)	41721	332	36	215	565
2013	Pforzheim (SKB)	41380	261	47	275	563
2014	Pforzheim (SKB)	40580	291	38	450	531
2015	Pforzheim (SKB)	39483	276	29	368	556
2016	Pforzheim (SKB)	38730	245	30	353	528
2006	Hochrhein	32181	303	64	173	328
2007	Hochrhein	32001	259	49	149	295
2008	Hochrhein	31873	277	42	228	317
2009	Hochrhein	31653	261	56	185	287
2010	Hochrhein	31082	263	53	234	317
2011	Hochrhein	30731	318	31	253	345
2012	Hochrhein	30488	263	43	312	301
2013	Hochrhein	30012	285	39	337	371
2014	Hochrhein	29478	263	35	436	317
2015	Hochrhein	28816	235	26	407	319
2016	Hochrhein	28436	265	25	322	325
2006	Karlsruhe-Land	77768	651	98	323	794
2007	Karlsruhe-Land	77449	616	101	373	822
2008	Karlsruhe-Land	77120	624	87	505	861
2009	Karlsruhe-Land	76527	598	98	413	857
2010	Karlsruhe-Land	75372	637	147	413	866

2011	Karlsruhe-Land	74801	625	105	422	883
2012	Karlsruhe-Land	74186	594	106	357	857
2013	Karlsruhe-Land	73513	561	86	450	876
2014	Karlsruhe-Land	72493	577	67	725	858
2015	Karlsruhe-Land	71003	565	81	645	905
2016	Karlsruhe-Land	70096	593	67	549	878
2006	Konstanz	49628	433	59	290	502
2007	Konstanz	49400	394	72	336	553
2008	Konstanz	50652	446	61	418	546
2009	Konstanz	49064	426	83	410	535
2010	Konstanz	49010	367	79	417	483
2011	Konstanz	49020	425	78	448	474
2012	Konstanz	48800	422	66	439	519
2013	Konstanz	48406	381	79	554	501
2014	Konstanz	47622	371	58	760	477
2015	Konstanz	46976	419	48	625	432
2016	Konstanz	46239	414	49	586	446
2006	Kraichgau	53369	463	45	141	578
2007	Kraichgau	53147	483	46	176	571
2008	Kraichgau	52745	486	40	252	550
2009	Kraichgau	52366	454	56	202	604
2010	Kraichgau	51402	477	67	184	635
2011	Kraichgau	50998	461	39	176	530
2012	Kraichgau	50470	414	50	208	564
2013	Kraichgau	50022	417	37	263	544
2014	Kraichgau	49289	406	44	441	531
2015	Kraichgau	48507	410	38	339	583
2016	Kraichgau	48041	428	41	310	528
2006	Ladenburg-Weinheim	54419	455	75	233	664
2007	Ladenburg-Weinheim	54078	458	78	279	645
2008	Ladenburg-Weinheim	53829	457	63	359	724
2009	Ladenburg-Weinheim	53460	451	81	325	710
2010	Ladenburg-Weinheim	52886	482	92	378	670
2011	Ladenburg-Weinheim	52612	495	82	268	678
2012	Ladenburg-Weinheim	52089	418	76	317	645
2013	Ladenburg-Weinheim	51610	450	61	407	672
2014	Ladenburg-Weinheim	50731	364	48	621	645
2015	Ladenburg-Weinheim	49758	435	55	510	675
2016	Ladenburg-Weinheim	49137	444	50	440	620
2006	Markgräflerland	80849	746	127	401	855
2007	Markgräflerland	80341	725	76	640	875
2008	Markgräflerland	79605	724	86	539	906
2009	Markgräflerland	78723	624	71	515	895
2010	Markgräflerland	76835	687	106	603	900
2011	Markgräflerland	75872	680	87	609	859
2012	Markgräflerland	74691	629	78	751	828
2013	Markgräflerland	73508	624	96	824	872
2014	Markgräflerland	71944	585	82	1122	847
2015	Markgräflerland	70211	645	78	1001	863
2016	Markgräflerland	68780	611	80	911	858
2006	Mosbach	27876	209	30	78	313
2007	Mosbach	27540	219	27	62	256

2008	Mosbach	27310	197	14	80	275
2009	Mosbach	27038	216	32	65	266
2010	Mosbach	26566	253	54	89	279
2011	Mosbach	26206	226	34	67	299
2012	Mosbach	25990	242	30	66	288
2013	Mosbach	25660	205	25	98	296
2014	Mosbach	25361	220	28	168	295
2015	Mosbach	25064	226	17	121	307
2016	Mosbach	24753	250	21	129	271
2006	Neckargemünd-Eberbach	35068	300	41	93	370
2007	Neckargemünd-Eberbach	34764	263	49	138	391
2008	Neckargemünd-Eberbach	34450	283	41	169	391
2009	Neckargemünd-Eberbach	34040	263	25	111	389
2010	Neckargemünd-Eberbach	33269	223	39	203	406
2011	Neckargemünd-Eberbach	32850	272	33	108	389
2012	Neckargemünd-Eberbach	32497	236	21	101	371
2013	Neckargemünd-Eberbach	32086	233	39	160	388
2014	Neckargemünd-Eberbach	31503	240	25	298	399
2015	Neckargemünd-Eberbach	30957	251	24	181	401
2016	Neckargemünd-Eberbach	30525	271	24	179	404
2006	Ortenau	118540	1168	125	391	1223
2007	Ortenau	118091	1133	129	385	1254
2008	Ortenau	117689	1132	110	488	1260
2009	Ortenau	116893	1097	129	438	1326
2010	Ortenau	115632	1127	156	469	1288
2011	Ortenau	114896	1103	134	439	1233
2012	Ortenau	113978	940	127	490	1323
2013	Ortenau	112953	1066	144	606	1316
2014	Ortenau	111719	1011	120	939	1304
2015	Ortenau	110291	1050	94	863	1305
2016	Ortenau	109259	1056	111	794	1215
2006	Pforzheim-Land	37010	284	36	145	349
2007	Pforzheim-Land	36765	293	41	145	389
2008	Pforzheim-Land	36382	284	25	205	385
2009	Pforzheim-Land	36031	265	36	165	363
2010	Pforzheim-Land	35317	304	49	176	414
2011	Pforzheim-Land	34938	236	42	175	369
2012	Pforzheim-Land	34543	292	33	169	378
2013	Pforzheim-Land	34162	290	43	185	399
2014	Pforzheim-Land	33598	279	26	302	390
2015	Pforzheim-Land	33131	274	33	245	387
2016	Pforzheim-Land	32711	262	27	272	351
2006	Südliche Kurpfalz	81021	751	113	377	885
2007	Südliche Kurpfalz	80598	601	95	427	827
2008	Südliche Kurpfalz	80182	626	66	586	883
2009	Südliche Kurpfalz	79527	612	97	564	970
2010	Südliche Kurpfalz	78185	632	115	546	914
2011	Südliche Kurpfalz	77607	607	87	505	857
2012	Südliche Kurpfalz	76935	623	80	479	870
2013	Südliche Kurpfalz	76501	625	85	636	895
2014	Südliche Kurpfalz	75420	684	67	1005	855
2015	Südliche Kurpfalz	74038	679	72	835	930



2016	Südliche Kurpfalz	72973	605	86	716	859
2006	Überlingen-Stockach	33363	312	57	145	309
2007	Überlingen-Stockach	33172	289	45	187	326
2008	Überlingen-Stockach	32923	355	52	246	290
2009	Überlingen-Stockach	32693	313	64	226	338
2010	Überlingen-Stockach	32387	266	57	243	328
2011	Überlingen-Stockach	32074	371	47	210	313
2012	Überlingen-Stockach	31841	241	39	195	346
2013	Überlingen-Stockach	31769	321	48	284	297
2014	Überlingen-Stockach	31445	314	55	375	326
2015	Überlingen-Stockach	30899	273	55	321	343
2016	Überlingen-Stockach	30641	263	40	286	304
2006	Villingen	46028	409	55	194	539
2007	Villingen	46757	436	59	183	501
2008	Villingen	46399	400	68	244	501
2009	Villingen	44833	382	50	202	500
2010	Villingen	43603	400	53	290	519
2011	Villingen	43223	379	41	224	500
2012	Villingen	42628	348	34	169	516
2013	Villingen	42067	378	47	310	519
2014	Villingen	41593	340	38	389	517
2015	Villingen	40770	367	31	339	528
2016	Villingen	40320	348	48	281	514
2006	Wertheim	19669	193	14	50	188
2007	Wertheim	19477	206	16	63	205
2008	Wertheim	19284	193	13	78	181
2009	Wertheim	19183	184	10	59	209
2010	Wertheim	18822	175	31	74	202
2011	Wertheim	18650	174	18	65	203
2012	Wertheim	18436	158	31	54	225
2013	Wertheim	18237	153	20	67	223
2014	Wertheim	18038	183	15	106	221
2015	Wertheim	17772	189	17	86	229
2016	Wertheim	17569	177	12	88	181

**Anlage 14****Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2017 der Landessynode**

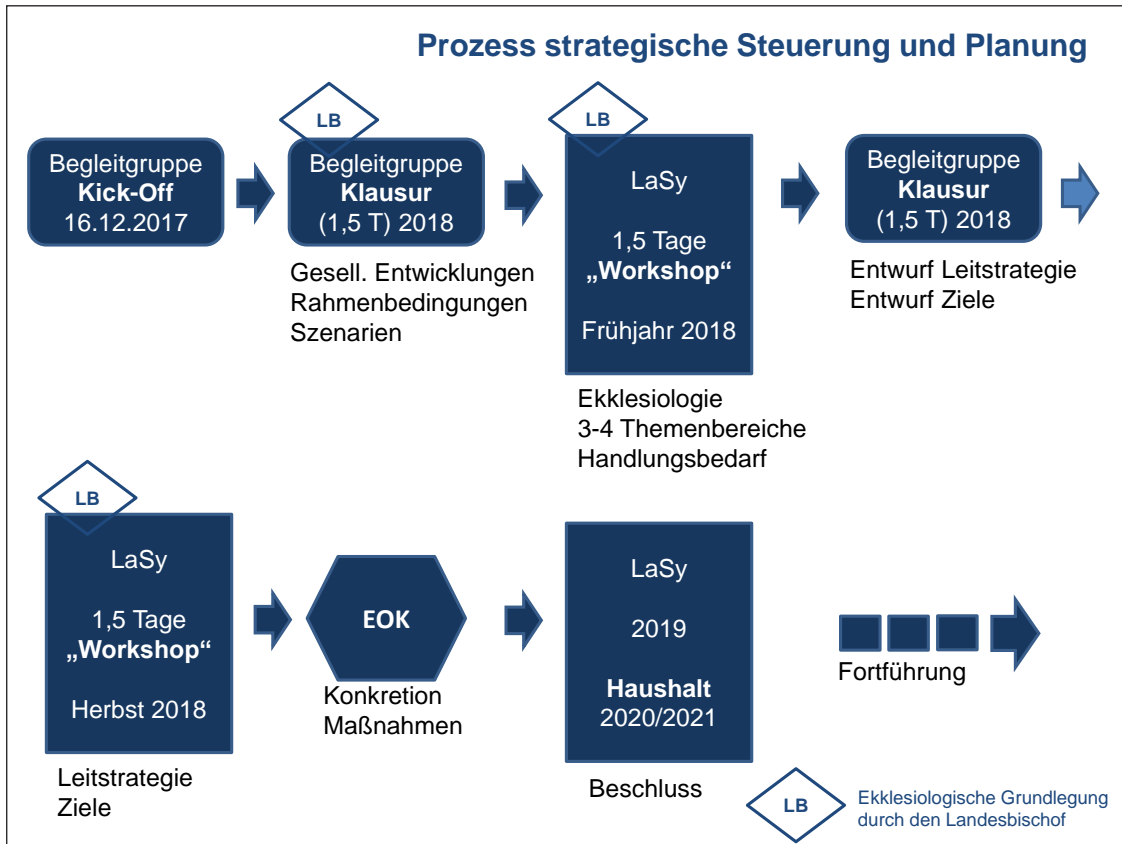
– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
07/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.06.2017: <u>Anpassung der Proprien zu Agende I an die neue Perikopenordnung</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Lohrer</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
07/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20.07.2017: <u>Haushalt 2018/2019</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg</b>	OKRin Bauer (Ref. 7) OKRin Henke (Ref. 6) betr. Gesetz

07/02.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.06.2017: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden – Weiterführung der Arbeit 2019 bis 2021 – Maßnahmenpaket II <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA:</b>	OKR Keller (Ref. 5)
07/02.2	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: Einladung an den <u>Deutschen Evangelischen Kirchentag</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – HA:</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
07/02.3	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.17: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln zur <u>Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg</b>	OKRin Bauer (Ref. 7)
07/02.4	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: Evangelische Kinder- und Familienzentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Daute</b>	OKR Keller (Ref. 5)
07/02.5	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: Ausstattung des Kindertageseinrichtungen-Förderfonds mit Mitteln zur Verwendung für einen befristeten Gruppenaufbau in evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Quincke</b>	OKR Keller (Ref. 5)
07/02.6	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: Vorwegabzug für das <u>Diakonische Werk Baden</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether</b>	OKR Keller (Ref. 5)
07/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20.07.2017: <u>Baumaßnahmen</u> für das Zentrum für Kirchenmusik <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
07/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20.07.2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Vermögensverwaltung</u> und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden <b>Berichterstattender Ausschuss – FA: Prof. Dr. Schmidt</b>	OKRin Bauer (Ref. 7) OKRin Henke (Ref. 6)
07/05	Schriftl. Antrag	der Synodalen Theo Breisacher, Reinhard Ehmann, Julia Falk-Goerke, Karl Kreß und Ute Schlumberger-Maas vom 05.09.2016: <u>Kirchliche Trauung von (älteren) Paaren</u> in besonderen Fällen ohne Vorliegen einer standesamtlichen Eheschließung <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Götz</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3) OKRin Henke (Ref. 6)
07/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: <u>Leben aus der Quelle. 2.0</u> – Gottesdienstkonzeption für die Evangelische Landeskirche in Baden im 21. Jahrhundert <b>Berichterstattender Ausschuss – HA: Breisacher</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
07/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: <u>Kirche in neuen Stadtquartieren</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA: Quincke</b>	OKR Dr. Kreplin (Ref. 3)
07/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des <u>Pfarrvertretungsgesetzes</u> und des <u>Lehrvikariatsgesetzes</u> <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Lehmkühler</b>	OKRin Henke (Ref. 6) OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
07/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 21.09.2017: <u>Ordnung der Theologischen Prüfungen</u> <b>Berichterstattender Ausschuss –RA: Krebs</b>	OKRin Henke (Ref. 6) OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
07/10	Bericht	über den am 22. Juni 2017 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 4 „Erziehung und Bildung“ des Evangelischen Oberkirchenrats <b>Berichterstattender Ausschuss – BDA:</b> (Berichterstattung im Plenum bei Bedarf )	---
07/11	Eingabe	von Herrn Peter Jensch vom 27. 03.2017 zur Änderung der Grundordnung <b>Berichterstattender Ausschuss – RA: Kreß</b>	OKRin Henke (Ref. 6)

**Anlage 15**

**Prozess strategische Steuerung und Planung**



**Besetzungsvorschlag für die Begleitgruppe**

<p><b>8 Mitglieder der Landessynode</b> (2 Synodale pro Ausschuss)</p>	<p><b>8</b></p>
<p><b>3 Mitglieder des Kollegiums</b> (Landesbischof/Prälat/in; Referent 3; Referent 6)</p>	<p><b>3</b></p>
<p><b>Stabsstelle: 3 Mitarbeiter/innen EOK</b> Vertreter/in Referat 1 Vertreter/in Referat 4 Vertreter/in Referat 5</p>	<p><b>3</b></p>
<p><b>14</b></p>	

## **Beschlussvorschlag**

Die Landessynode beschließt, dass ein Prozess durchgeführt wird, durch den auf der Grundlage theologischer Reflexion eine kontinuierliche strategische Steuerung und Planung der landeskirchlichen Arbeit gewährleistet wird.

Dazu setzt sie eine Begleitgruppe ein.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

### **Anlage 16**

#### **Anfrage zu Druckerzeugnissen**

##### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 24. August 2017 zu Druckerzeugnissen**

Sehr geehrter Herr Wermke,

im Folgenden beziehen wir uns auf die Anfrage der Landessynode vom 16.11.2015, in der es heißt: „Der evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie verstärkt elektronische Medien zur Verringerung von Druckerzeugnissen eingesetzt werden können.“ (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 64, Begleitbeschluss Nr. 3)

In der Zwischenzeit wurden erste Schritte zur Verringerung von Druckerzeugnissen, teils durch Verzicht auf den Versand von Druckerzeugnissen und teils durch den Wechsel auf elektronische Medien, eingeleitet, über die ich Sie im Folgenden gerne informieren möchte:

- Das Kollegium hat in seiner Sitzung vom 9.2.2016 strengere Kriterien für den monatlichen Zielgruppenversand (Synodale, Dekaninnen und Dekane, Pfarrerinnen und Pfarrer etc.) beschlossen, wodurch dieser im jeweiligen Umfang deutlich reduziert werden konnte. In der sich anschließenden Umsetzungsphase zeigte sich, dass sich das Gewicht der jeweils zugestellten Päckchen von zuvor drei Kilogramm auf derzeit maximal ein Kilogramm verringerte. Entsprechend konnten auch die Portokosten pro Paket gesenkt werden.
- Durch den 2016 zunächst als Pilot eingeführten e-shop, der derzeit sukzessive in allen Abteilungen bzw. Referaten eingeführt wird, können Printprodukte gezielt angefordert werden, anstelle sie flächendeckend zu versenden. Die Publikationen werden über die Infomail oder andere digitale Publikationen beworben und stets online verlinkt. Gedruckt und versandt wird dann nur noch nach Bedarf.
- Darüber hinaus macht das Projekt „Öko-fair-soziale Beschaffung“ über die Website [www.wir-kaufen-anders.de](http://www.wir-kaufen-anders.de) Produkte wie Papier und Reinigungsmittel digital zugänglich bzw. bestellbar, unter anderem auch Merchandising-Produkte wie Kugelschreiber o.ä.

- Die Grafikabteilung im ZfK erstellt bei jedem Auftrag zu einer Printpublikation stets auch eine online-Version. Zum Beispiel bei allen Veranstaltungen und Workshop-Angeboten, Jahres- und Halbjahresprogramme (z.B. Akademie, Zentrum für Seelsorge), Arbeitshilfen (z.B. Haupt- und Ehrenamt, Frauensonntag), Broschüren (z.B. Imagebroschüre Landeskirche) oder Plakate.
- Nur noch online, ohne Printversion, erscheinen die verschiedenen Newsletter, die Infomail an die Pfarrämter sowie die „Große Glocke“ als Hauszeitschrift im EOK.
- Im Rahmen der Optimierung der Adressdatenbanken im Evangelischen Oberkirchenrat soll künftig vermieden werden, dass Printpublikationen an eine Adresse aufgrund mehrerer wahrgenommener Funktionen dort lebender Personen dort mehrfach ankommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Daniel Meier

### **Anlage 17**

#### **Verringerung von Druckerzeugnissen**

##### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 14. September 2017 zur Verringerung von Druckerzeugnissen**

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke,

zu der Anfrage der Landessynode vom 16.11.2015 zu dem Punkt, „ob die Synodalen z.B. mit Tablets ausgestattet werden können“, darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Mit dem neuen Intranet, [meinekiba.net](http://meinekiba.net), in dem unter anderem die Unterlagen zu den Sitzungen der Landessynode abgelegt sind, können alle Arten von Endgeräten, so auch Tablets, verwendet werden. Voraussetzung für den Zugriff auf die Unterlagen ist, neben dem Endgerät, auch eine gute Internet- und WLAN-Verbindung.

Ein vom Bereich Organisation und IT des Evangelischen Oberkirchenrats beauftragtes Gutachten zeigte, dass hierfür im Haus der Kirche einige technische/bauliche Maßnahmen notwendig sind, die das Kollegium am 15.08.2017 beschlossen hat. Die Umsetzung dieser umfangreichen Maßnahmen wird sich bis in das Jahr 2018 hinziehen, aber eine wichtige Grundlage für eine zukünftige Digitalisierung darstellen. Mit Abschluss der Maßnahmen ist es jedem Synodalen möglich, mit seinem privaten Endgerät auf die Sitzungsunterlagen in akzeptabler Geschwindigkeit zuzugreifen. Synodalen, die kein privates Endgerät nutzen können bzw. möchten, könnten vom EOK Notebooks zur

Verfügung gestellt bekommen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1.400 Euro pro Gerät. Allerdings müssten neben den Anschaffungs- und Abschreibungskosten zusätzlich für den Support von etwa 100 Endgeräten ein Deputat von 1,14 Stellen im Bereich Organisation und IT geschaffen werden. Letzteres ist bisher nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Bauer  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)



Evangelische Landeskirche in Baden  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe  
Telefon 0721 9175-0  
[info@ekiba.de](mailto:info@ekiba.de) · [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

